

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 202112 und Eröffnung 2022

Dieses Update enthält auch alle Updates während des Jahres 2021.

Einspielen des Updates 202112

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2021.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2021 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 202112 sein.

Änderungen und Programmverbesserungen ab Version 202112

a) Überweisungen

Es wurde wieder ein aktuelles Bankenverzeichnis ins Programm implementiert und das Programm prüft alle Bankleitzahlen, ob diese noch gültig sind. Falls ungültige Bankleitzahlen gespeichert sind, erhalten Sie beim ersten Aufruf des Lohnprogramms nach Installation der Version 202112 ein Fehlerprotokoll – wenn sich nur der BIC-Code geändert hat, wird dieser automatisch aktualisiert.

Sie erhalten von den Änderungen bzw. im Falle von aufgelassenen Bankleitzahlen ein Protokoll, damit Sie diese gegebenenfalls nochmals prüfen können.

Die Bankleitzahl und die Kontonummer bleiben aber weiterhin als eigene Datenfelder bestehen!

b) Krankenstandsbescheinigungen abrufen und Abrechnung nach Krankengeld SV-Träger

Das Programm ruft ja bereits seit der Einführung des direkten Sendens einer ELDA-Datei aus dem Lohnprogramm auch Krankenstandsbescheinigungen ab und stellt diese zum Ausdruck dar. Ab sofort wird ein erkennbares Datum der Wiederaufnahme der Beschäftigung des DN beim DG nach einem Krankengeldbezug durch den SV-Träger auch im Lohnprogramm eingetragen. Sie finden dieses Datum im Bereich **Personal – Infos und Extras** im Feld

Beginndatum nach Krankengeldbezug durch ÖGK/VAEB

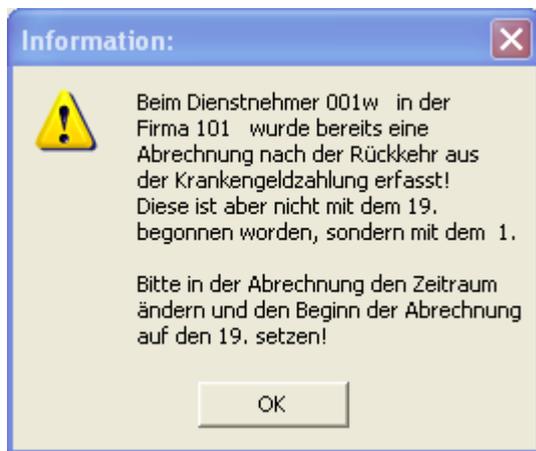
und können es dort

natürlich auch manuell setzen. Wenn dieses Datum gesetzt ist, dann wird die Abrechnung erst ab diesem Tag erstellt und wir bekommen damit wieder weniger Clearingfälle zurück, da ansonst der Beginn der Verrechnung nicht korrekt per mBGM gemeldet wird.

Falls Sie sich noch nicht dafür bei ELDA angemeldet haben sollten, dann können Sie das jederzeit unter [Automatisierte Zustellung \(elda.at\)](http://Automatisierte_Zustellung_elda.at) rechts beim Link Anmeldeformular tun.

Wenn die Krankenstandsbescheinigungen korrekt verarbeitet werden, dann erhalten Sie die Meldungen in der Voransicht. Da aber weder Firmennummer, noch Personalnummer vorhanden ist, geht das Programm alle angelegten Firmen durch und prüft mit der Beitragskontonummer ab, ob es beim korrekten SV-Träger ist, dann wird über die SV-Nummer geprüft, ob dafür ein Treffer im Personalstamm zu finden ist. Sollte es keinen Treffer geben, dann erhalten Sie einen entsprechenden Hinweis und sollte es mehr als 1 Treffer geben, dann kommt ebenfalls ein Hinweis, dass dieses Datum bei mehreren DN

eingetragen wurde. Sollte für einen betroffenen Dienstnehmer auch schon die Abrechnung erstellt worden sein und diese ist nicht mit dem korrekten Beginndatum versehen sein, dann erhalten Sie nachfolgende Warnung:



Bitte gehen Sie beim angeführten Dienstnehmer in die Abrechnung und verändern Sie mit der Schaltfläche  rechts oben am Abrechnungsbildschirm den Beginn des Zeitraumes auf den angegeben Tag. Evtl. bereits erfasste Bezüge müssen Sie noch aliquotieren (sollten Sie das nicht bereits bei der Erfassung getan haben) und die SV-Tage und die Lohnsteuertage sind zu reduzieren (falls Sie das nicht ohnehin schon so erfasst haben sollten).

c) Gemeindegennziffern Tirol

Wie fast jedes Jahr, werden auch heuer wieder Gemeinden zusammengelegt – dieses Jahr betrifft es erstmalig Tirol.

Aus den Gemeinden Mauterthaler (Kennziffer 70327), Mühlbachl (Kennziffer 70330) und Pflon (Kennziffer 70341) wird die neue Gemeinde Mauterthaler mit der Gemeindegennziffer 70370. Das Programm ändert selbstständig im Jahr 2021 die Kennziffern im Gemeindestamm und bei den Arbeitsstätten und übernimmt dadurch bereits die neuen Kennziffern ins Jahr 2022. Auch die Kommunalsteuererklärung für 2021 muss bereits mit den neuen Gemeindegennziffern erfolgen – daher die Umstellung im Jahr 2021.

d) Abrechnung Trinkgeldersatz in Kurzarbeit

Wenn Sie einer ÖNACE 2008 Klassifikation mit Trinkgeldregelung unterliegen, dann ist in der Kurzarbeit ab Dezember verpflichtend die Bemessungsgrundlage um 5% zu erhöhen (außer Sie haben während der Kurzarbeit bereits einen Teil für eine KV-Erhöhung verwendet). Im Kurzarbeitsstamm ist die mögliche Erhöhung in den beiden Feldern **Ø –Brutto 3 Monate Normalzeit für AMS-Meldung** und **Ø –Brutto 3 Monate Normalzeit für Abrechnung DN** zu erfassen und damit erhalten Sie als Dienstgeber eine höhere Beihilfe und der DN bekommt einen höheren Auszahlungsbetrag, da das Mindestbruttoentgelt steigt.

Abschlussarbeiten im alten Jahr bitte bis spätestens Ende Februar durchführen

Eingabe Gewerkschaftsbeiträge und evt. sperren L16 für Dienstnehmer ohne Gesundheitskasse:

Wählen Sie den DN an, klicken Sie auf die Schaltfläche links „Personal“ und dann auf „L16, Vorbezüge“ für die Gewerkschaftsbeiträge bzw. die Sperre eines L16 für einen Dienstnehmer.

Achtung! Dienstnehmer ohne SV-Träger werden vom Programm ab dem Jahr 2021 automatisch gesperrt, da diese Sperre immer wieder vergessen wurde.

Eingabe der SV-Nummer des Ehepartners bei Alleinverdienern in den Personaldaten.

Eingabe der SV-Nummer der Kinder bei Alleinverdiener mit Kinderzuschlag und/oder Familienbonus: klicken Sie auf die Schaltfläche links „Personal“ und dann auf „Angehörige/FaBo+“.

Alle Lohnkonten drucken und überprüfen, ob keine Abrechnung fehlt.

Jahresende-L16 drucken (ab 2019 für alle Dienstnehmer und alle Abrechnungsbereiche auch bei unterjährig Austritten in einem Arbeitsschritt), kontrollieren und dann mit ELDA senden.

Wenn Sie beim Ausdruck die nachfolgende Fehlermeldung



erhalten, dann gehen Sie bitte wie folgt vor.

Sie gehen über die Bruttoaufrollung ins letzte Monat mit einem lfd. Bezug vor dem Austritt zurück, gehen in die Abrechnung und haken das Feld Rollung SZ §67/1+2 an und berechnen damit das Kontrollsechstel neu.

Falls Sie das nicht mehr aufrollen wollen oder können, dann wäre auch die Übermittlung mit einem höheren Jahressechstel möglich, wenngleich mit Stand von Ende Dezember 2021 nicht garantiert werden kann, dass der L16 auch wirklich übernommen wird. Falls Sie das **auf eigene Verantwortung** durchführen möchten, dann kann im Bereich **Personal – L16, Vorbezüge** das Feld keine Rollung SZ §67/1+2 angehakt werden und damit ist die Prüfung gesperrt.

Bei der ELDA-Meldung der L16 gibt es evt. Fehlermeldungen:

„I“ ist ein Informationshinweis, kann man ignorieren.

„F“ ist „fraglich“, es fehlt eine nicht unbedingt erforderliche Angabe, kann man meistens ignorieren.

„P“ erfordert eine Überprüfung. Es wurde zwar von der ÖGK übernommen, aber es ist z.B. die Lohnsteuer zu gering, evt. aufgrund einer Dienstunterbrechung, bitte kontrollieren, wenn in Ordnung ignorieren, wenn nicht in Ordnung L16 stornieren, Daten richtigstellen und nochmals senden.

„N“ ist nicht übernommen wegen Fehler (falsche SV-Nummer usw.), bitte Fehler korrigieren und ohne Storno nochmals senden.

Jahresbeitrag Kommunalsteuer drucken, evt. die xml-Datei (Standard: "..\KommSt001.xml") erstellen und mit Finanz-Online senden.

Falls erforderlich die Schwerarbeit-Meldung senden für das alte Jahr (Jahresende/Listen) oder falls Sie bereits das ganze Jahr über die Kennungen im Personalstamm gesetzt haben, dann die **automatische Schwerarbeitsmeldung** erstellen und senden.

Wenn Sie in Wien ihren Firmensatz haben, dann bitte auch **Jahresbeitrag U-Bahnsteuer** drucken und an das Magistrat Wien schicken, da es dafür noch keine Online-Übermittlung in Form einer Datei gibt.

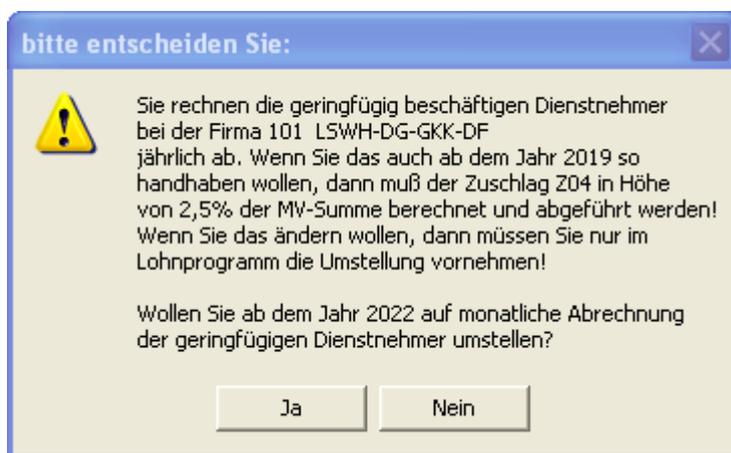
Eröffnen der Lohnverrechnung 2022

Starten Sie im Lohn2021 das Programm **Jahresende – Lohnverrechnung 2022 anlegen und alle Firmendaten übernehmen**. Es wird nun ein Ordner "..\Lohn2022" angelegt, alle notwendigen Dateien aus dem alten Jahr werden umkopiert und die Programmänderungen für das neue Lohnjahr eingespielt. Am Windows-Desktop scheint eine neue Verknüpfung WinLohn2022 auf. Sie können nun in 2021 und 2022 getrennt arbeiten.

Wenn Sie eine Firma (einen Klienten) im Jahr 2022 erstmals aufrufen, erscheint die Frage „Freibeträge löschen?“. Bejahen Sie, wenn sie die Freibeträge laut Vorjahresbescheid händisch neu eintragen wollen.

Die Versions-Nummer in der obersten Bildschirmzeile links muss **202201** sein.

Wenn Sie bisher die geringfügig beschäftigten Dienstnehmer jährlich abgerechnet haben, dann erhalten Sie auch heuer wieder die nachfolgende Abfrage:



Wenn Sie mit **Ja** antworten, dann wird die Abrechnung automatisch auf monatlich umgestellt, sollten Sie mit **Nein** antworten, dann bleibt die Abrechnung weiterhin jährlich und es erfolgt die Abrechnung inkl. dem Zuschlag Z04 zur MV in Höhe von 2,5%.

Vorbereitungs-Arbeiten für die erste Lohnabrechnung 2022

Testen Sie, ob alle Lohnkonten leer sind: Lohnkonten drucken, Voransicht muss leer sein.

Prüfen Sie die L34 EDV Formulare der Dienstnehmer mit Pendlerpauschale: Pendlerpauschale und Pendlereuro dürfen nur mehr berücksichtigt werden, wenn der Dienstnehmer einen Ausdruck aus dem Pendlerrechner 2.0 (das sogenannte Formular L34 EDV) vorlegt.

Prüfen Sie Lohnarten, mit denen Sie Sonderzahlungen automatisch ermitteln:
Wir wollen erneut darauf hinweisen, dass Sie, falls Sie die **Sonderzahlungen mit automatisch zu berechnenden Lohnarten** abrechnen (Standardlohnart **803** oder **804**), **bitte zwingend die Lohnarten, die in die Bemessung für die Automatik hineingerechnet werden** (Feld zu SZ-Automatik-Berechnung muss für Lohnarten, die auch in die Sonderzahlung zu rechnen sind, angehakt sein!) **überprüfen**, da wir **von unserer Seite keine Haftung** für fehlerhafte Definitionen übernehmen!

Lt. unseren Informationen ist ab 2019 die Vorlage eines neuen E30-Formulares für die Berücksichtigung des Alleinverdiener-/Alleinerhalterabsetzbetrages notwendig. Sie können unter **Div. Listen – Personalliste** auch eine Liste aller Dienstnehmer mit Alleinverdiener drucken.

Änderungen 2022 bei Beitragssätzen und Fixbeträgen

Die **Aufwertungszahl** in der SV beträgt **1,021**.

SV Höchstbemessung laufende Bezüge 5.670,- pro Monat (bisher 5.550,-).

SV Höchstbemessung Sonderzahlungen 11.340,- im Jahr (bisher 11.100,-).

Geringfügigkeitsgrenze nur mehr monatlich: Die Grenze pro Monat beträgt 485,85 (bisher 475,86).

Arbeitslosenversicherungs-Anteil am SV-Beitrag DN ist 3%.

-3% (Abschlag A03) bis 1.828,- pro Monat (bisher 1.790,-).

-2% (Abschlag A02) bis 1.994,- pro Monat (bisher 1.953,-).

-1% (Abschlag A01) bis 2.161,- pro Monat (bisher 2.117,-).

Gilt sowohl für laufende Bezüge als auch für Sonderzahlungen.

Der Lehrlings-Arbeitslosenversicherungs-Anteil am SV-Beitrag DN beträgt für alle ab dem Jahr 2016 neu begonnenen Lehrverhältnisse 1,2%.

-1,2% (Abschlag A04) bis 1.828,- pro Monat (bisher 1.790,-).

-0,2% (Abschlag A05) bis 1.994,- pro Monat (bisher 1.953,-).

Gilt sowohl für laufende Bezüge als auch für Sonderzahlungen.

Serviceentgelt e-Card 12,95 (bisher 12,70): Der neue Wert für 2023 ist bereits im Tarifsysteem enthalten, somit ist kein Update im November 2022 für das Serviceentgelt e-Card für das Jahr 2023 notwendig.

Der **DB-Beitrag** bleibt im Jahr 2022 weiterhin bei 3,9%.

Die **DZ-Beiträge** sind gegenüber 2021 in allen Bundesländern unverändert.

Die **Wohnbauförderungsbeitrag (WF)** wurde noch in keinem Bundesland geändert, da kein Bundesland eine entsprechende Änderung beschlossen hat und bleibt damit bei 0,5% für den Dienstnehmer und 0,5% für den Dienstgeber.

Am 22.12.2021 nachmittags wurde auch das **neue Tarifsysteem für 2022** veröffentlicht, indem die **Senkung des IE von 0,2% auf 0,1%** enthalten ist. Das Programm importiert beim Erststart einer Firma im Jahr 2022 automatisch alle %-Sätze mit den geänderten Werten.

Die **Lohnsteuer** wird nun seit der Gesetzgebung am 15.12.2021 doch schon mit Wirkung **Jänner 2022** in der 2. Tarifstufe (Jahreslohnsteuerbemessung zwischen 18.000,01 und 31.000,00 Euro) von 35% auf 32,5% geändert. Ab dem Jänner 2023 wird dann die 2. Tarifstufe generell mit 30% gerechnet und für die 3. Tarifstufe (Jahreslohnsteuerbemessung zwischen 31.000,01 und 60.000,00) wird der Steuersatz von 42% auf 41% gesenkt und ab dem Jänner 2024 beträgt dann der Satz der 3. Tarifstufe generell 40%!

Die **Familienbonus** wird ebenfalls ab Juli 2022 erhöht und zwar für Kinder bis 18 Jahre auf monatlich 166,68 (bisher 150,00) und über 18 Jahre auf monatlich 54,18 (bisher 41,68). Die **Indexierung der Familienbonusbeträge für im Ausland lebende Kinder** bleibt unverändert. Trotz des nun endgültigen Brexit's bleibt auch eine Aufwertung für Großbritannien enthalten.

Der **allgemeine Grundbetrag für die Lohnpfändung** (Zusatzmodul) beträgt 1.030,- (bisher 1.000,-). Die Veröffentlichung erfolgt immerhin schon am 22.12.2021!

Die **Erhöhung des Jahressechstels und des Kontrollsechstels um 15% bei Abrechnung der Corona Kurzarbeit** gibt es im Jahr 2022 lt. bisherigem Informationsstand **nicht mehr**. In der bisherigen Corona-

Manier wird sich das aber wahrscheinlich wieder während des Jahres ändern, da zu befürchten ist, dass wir die Corona-Kurzarbeit noch nicht ganz ausgestanden haben.

Die Auszahlung der **lohnnebenkostenfreien Corona-Prämien** war bis zum 16.12.2021 für das Jahr 2021 nicht möglich, nun ist das doch abgabenfrei wieder bis 3000 Euro für das Jahr 2021 möglich – echt sehr zeitgerecht! Ob eine ähnliche Regelung für 2022 wieder verfügbar sein wird, werden wir sicher dann wieder sehr zeitgerecht Mitte Dezember 2022 erfahren!

Sollten Sie diese Corona-Prämie für 2021 in Erwägung ziehen, dann entweder noch im Jahr 2021 abrechnen (Aufrollung im Monat 13 für Monat 12) oder lt. Finanz wird auch eine Lohnart Corona-Prämie 2021 bei einer Abrechnung im Jahr 2022 akzeptiert – was aber, wenn dann im Dezember 2022 diese Prämie auch für 2022 wieder erlaubt sein sollte?!

Den Vogel endgültig angeschossen hat man aber mit der Regelung bei den **Pensionistenabsetzbeträgen**. Diese werden am **15.12.2021 rückwirkend ab Jänner 2021** geändert – geht's noch ihr ... von der Regierung, wir sind nicht eure Hampelmänner! Rückwirkende Beschlussfassungen und Änderungen in der Abrechnung müssen endlich aufhören, wenn ich als Unternehmer eine Frist versäume, dann habe ich das auch endgültig verwirkt!!!

Die Abrechnung mit diesem Pensionistenabsetzbetrag erfolgt, wenn Sie im Personalstamm das entsprechende Feld angehakt haben (weniger als 25.000 Euro steuerpflichtige Pension und der Partner darf max. 2200 Euro an Einkünften haben) und falls zutreffend auch die Jahrespension erfasst haben – siehe nachfolgende Darstellung:

<input checked="" type="checkbox"/> Pensionistenabsetzb.	
Jahrespension	22587

Der **erhöhte Pensionistenabsetzbetrag** wurde auf 1.214,- (bisher 964,-) angehoben, steht bei Pensionseinkünften bis 19.930,- zu und wird zwischen 19.930,- und 25.000,- auf 0 eingeschliffen.

Der **Pensionistenabsetzbetrag** wurde auf 825,- (bisher 600,-) angehoben (wenn der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag nicht zusteht) und wird wie bisher zwischen Pensionseinkünften von 17.000,- und 25.000,- auf 0 eingeschliffen.

Sollten Sie davon auch im Jahr 2021 betroffen sein, dann müssen sie leider bitte Monat für Monat mit der Bruttoaufrollung korrigieren und den Arbeitsaufwand verrechnen Sie bitte mit der Regierung oder der Pensionist soll das über die Veranlagung beim Finanzamt geltend machen!

Der Lohnsteuerwartungserlass 2021 ging überhaupt erst am 27.12.2021 online, brachte aber wenigstens keine neuen Überraschungen.

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 202111

Einspielen des Updates 202111

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2021.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2021 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 202111 sein.

Übersicht der Änderungen

I) Gesetzliche Änderungen bzw. Änderungen im Zusammenwirken mit der Corona-Kurzarbeit

1. Kontrollsechstelberechnung

a. Kontrollsechstel bei Austritten im Dezember

Die Regelung der Kontrollsechstelberechnung war ja im Jahr 2020 an einen Austritt oder ans Jahresende gebunden, d.h. eine Rollung war verpflichtend im Austrittsmonat und am Jahresende vorzunehmen. Leider wurde diese Regelung dahingehend geändert, dass bei einem Wiedereintritt eine bereits steuerlich endgültig abgerechnete Periode aufgerollt werden muss, wodurch es zu teilweise erheblichen Nachzahlungen kommen kann. Im Jänner 2021 war aber noch nicht bekannt, wie mit Austritten im Dezember 2021 umzugehen ist. Dafür gibt es jetzt eine Klarstellung des BMF und zwar dahingehend, dass auch bei Austritten im Dezember kein Kontrollsechstel zu rechnen ist – Ausnahme ist allerdings der Austritt am 31.12.2021 (typisch Österreich, es gibt einfach immer eine Ausnahme!). Dieser neuen Regelung entspricht nun das Programm, d.h. es wird bei Austritten im Dezember das Feld

Rollung SZ §67/1+2 nicht angehakt, außer der Austritt wäre per 31.12. Die Verbesserungsrollung darf immer gerechnet werden, für die Verschlechterungsrollung gibt es die bereits bekannte Ausnahmegründe (siehe Beschreibung Version 2021 im Punkt I) 3!).

b. Kontrollsechstel bei L16 Druck bzw. ELDA-Meldung

Beim Druck bzw. der ELDA-Meldung der L16 wird nun ebenfalls geprüft, ob das Kontrollsechstel überschritten ist und wenn nein, dann muss auch keine Abrechnung mit dieser Rollung existieren. Sollte die Rollung jedoch nicht erfolgt sein, obwohl diese notwendig wäre, dann erhalten Sie eine Meldung am Fehlerprotokoll und der L16 kann weder gedruckt noch mit ELDA gemeldet werden.

c. Kontrollsechstel bei Anmeldung

Auch bei der Anmeldung sowie der Anmeldung für fallweise beschäftigte Dienstnehmer wird nun das Kontrollsechstel errechnet und nur wenn die Summe der Sonderzahlungen dieses Kontrollsechstel überschreitet, dann erhalten Sie den Hinweis auf die notwendige Aufrollung.

Mit diesen Verbesserungen ist auf jeden Fall die Anzahl der notwendigen Aufrollungen bezüglich Wiedereintritt weit geringer, da Sie sofort die Info erhalten, ob das überhaupt notwendig ist. Damit dürften wir einen weiteren erfolgreichen Schritt zur Vereinfachung der Lohnabrechnung gefunden und umgesetzt haben, getreu unserem Motto „Wir nehmen der Lohnverrechnung ihren Schrecken“.

2. SV-Erhöhung Urlaubersatzleistung neues Jahr 2022

Zum Zeitpunkt des Updates 202108 war leider dieser Wert noch nicht vorhanden. Sollten Sie eine Urlaubersatzleistung abrechnen, die auch ins Jahr 2022 reicht, dann wird für das Jahr 2022 die SV-Höchstbemessung um 4 Euro pro Tag angehoben, z.B. eine Dienstnehmer hat eine monatliche Summe von 6000 Euro Urlaubersatzleistung, dann ist diese bis zum 31.12.2021 mit der täglichen Höchstbemessung von 185 Euro einzugrenzen, für Anteile, die ins Jahr 2022 reichen ist die tägliche Höchstbemessung 189 Euro. Diese Regelung wird nicht sehr häufig anzuwenden sein, kann aber selbstverständlich vorkommen.

3. Kurzarbeit Phase 5 ab 15.11. (OÖ) bzw. 22.11.(restliche Bundesländer)

Der neuerliche Lockdown für alle ab dem 22.11.2021 lässt auch wieder die Kurzarbeit vermehrt aufflammen. So wie es derzeit aussieht, kann aber die bestehende Regelung der Kurzarbeit ab Phase 3 auch für die Phase 5 unverändert weiterverwendet werden, d.h. bitte einfach einen **neuen** Antrag im Bereich **Bearbeiten – Firma – Corona-Kurzarbeitsantrag** anlegen, dann im Bereich **Bearbeiten – Personal – Corona-Kurzarbeit** über die Schaltfläche **ab Phase 3** unter einer **neuen** Nummer (**bitte mit > auf eine neue leere Nummer weiterblättern!**) die Zuordnung beim Dienstnehmer treffen, dann die Werte erfassen bzw. werden diese errechnet (dann auch überprüfen) und die Zuordnung speichern. Die Meldung der Ausfallzeiten ans AMS und die Abrechnung an den Dienstnehmer sollten lt. derzeitigem Wissensstand gleich bleiben (siehe dazu Punkt I) 3 b und c in der Beschreibung der Version 202108).

4. Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld und Wochengeld per 01.12.2021 neue Version

Für diese beiden Meldungen wurde von ELDA neue Versionen eingeführt und es gibt u.a. neue Felder für die Erfassung des Sachbezugsumfanges und des Sonderzahlungsumfanges. Evtl. bereits erfasste Meldungen vor dem Einspielen des Updates sind aufgrund der Übergangsregelung aber korrekt erstellt.

5. Entsendungsanträge per 01.12.2021 neue Version

Die Entsendungsanträge wurden per frühestem Beginn 01.12.2021 wieder einmal radikal umgestellt, wodurch es wieder zu vielen neuen Feldern und Bildschirmhalten kommt. Es stellt sich bei diesem Programmpunkt leider bei jeder Änderung die Frage, warum man diese Meldung in der Lohnsoftware abbilden soll, aber wir haben uns dazu entschlossen und dann wird das weiterhin im Programm bleiben, obwohl man kaum Daten aus der Lohnsoftware verwenden kann.

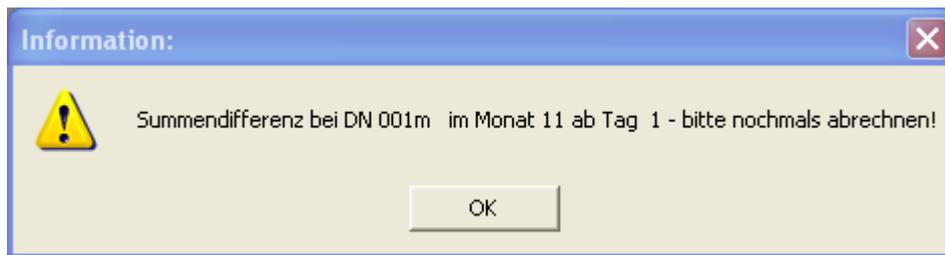
Die geänderten Druckformulare wurden aber leider erst kürzlich veröffentlicht und sind daher erst im nächsten Update geändert enthalten – es zählt aber ohnehin nur die ELDA-Meldebestätigung und nicht der Ausdruck aus dem Lohnprogramm.

II) Programmverbesserungen und Programmerweiterungen

1. Abrechnungsüberprüfungen

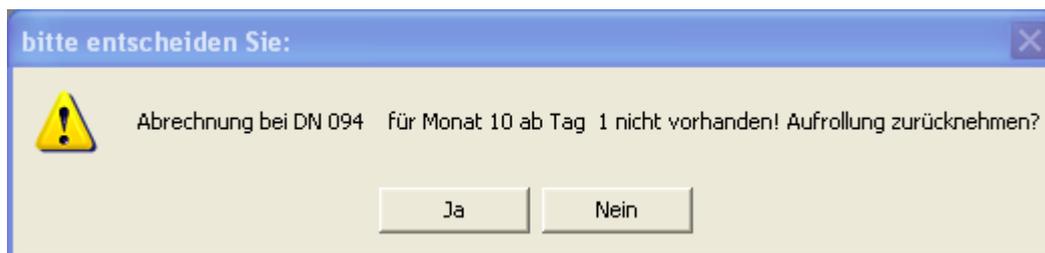
a. Interne Überprüfung auf korrekte Speicherung der Abrechnung

Sollte das Programm während der Erfassung oder bei einer Aufrollung aus welchen Gründen auch immer abstürzen oder gibt einen Stromausfall, etc., dann sind die Daten zwischen den Erfassungszeilen und den Abrechnungssummen unterschiedlich bzw. ist die Aufrollung nicht korrekt gespeichert. Im Falle einer nicht korrekten Abrechnung erhalten Sie bei vielen Monatsausdrucken den folgenden Hinweis:



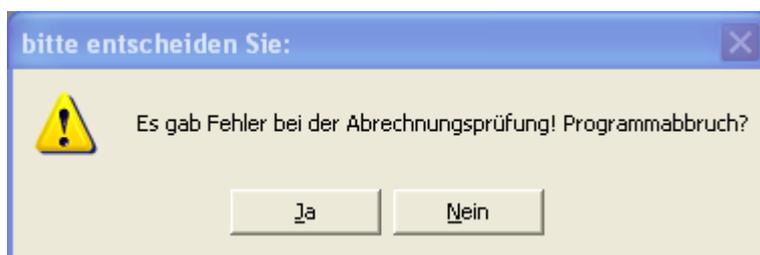
Bitte in diesem Fall einfach beim dargestellten Dienstnehmer nochmals auf Erfassen und Abrechnen klicken.

Sollte eine Aufrollung abgebrochen worden sein, dann erhalten Sie den nachfolgenden Hinweis:



Durch einen Klick auf **Ja** wird die Aufrollung rückgängig gemacht, bei **Nein** bleiben die Daten unverändert.

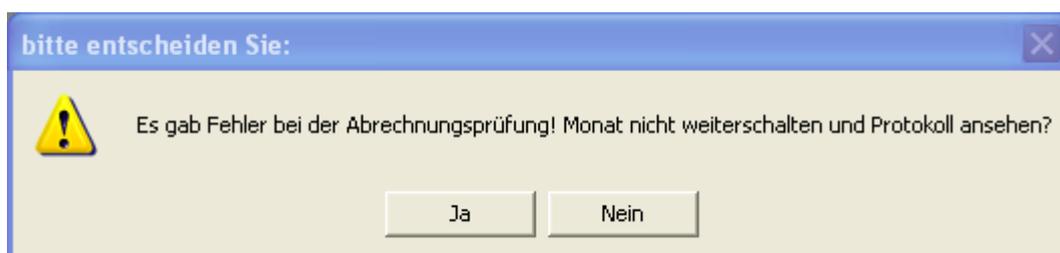
In beiden Fehlervarianten erhalten Sie dann vom Programm die Abfrage



Durch einen Klick auf **Ja** wird der Programmpunkt abgebrochen, bei **Nein** wird die gewünschte Auswertung trotzdem dargestellt.

b. Prüfung ob alle abzurechnenden Dienstnehmer auch wirklich abgerechnet wurden

Das Programm prüft beim Weiterschalten des Abrechnungsmonats bzw. beim Aufruf des separaten Programmpunktes Monatsende/Listen – Check Abrechnungen auf Vollständigkeit den gesamten Personalstamm aufgrund der gespeicherten Eintritts- bzw. Austrittsdatumfelder auf das Vorhandensein einer Abrechnung. Sollte es Fehler geben erhalten Sie den Hinweis



Durch einen Klick auf **Ja** erhalten Sie eine Liste der Fehler in der Voransicht, bei **Nein** wird das Monat trotzdem weitergeschaltet.

Das Fehlerprotokoll sieht wie folgt aus:

A B R E C H N U N G S P R Ü F U N G

Datum: 01.12.2021 Seite: 1

für Monat 11/2021

Firma LSWH-DG-GKK-DF

Berggasse 199 bis ans Ende des 4020 Linz

PersNr	Name des Dienstnehmers	TT.MM.	Fehlerbeschreibung Korrekturvorschlag
006m	LSWH-VS-AAQ-Sechsmuster Philip	1.11.	Fehlende Abrechnung der MV bei Karenz/Präsenzdienst Bitte mit Lohnart 906 die MV weiter abrechnen
009m	LSWH-VS-AAQ-Neunmuster Philipp	1.11.	Fehlende Abrechnung ab Tag 1 Bitte lfd. Bezüge erfassen!
009w	LSWH-VS-AAQ-Neunmuster Amelie	1.11.	Fehlende Abrechnung ab Tag 1 Bitte lfd. Bezüge erfassen!
011m	LSWH-VS-AAQ-Elfmuster Philipp	1.11.	Fehlende Abrechnung der MV bei Karenz/Präsenzdienst Bitte mit Lohnart 906 die MV weiter abrechnen
012m	LSWH-VS-AAQ-Zwölfmuster Philip	1.11.	Fehlende Abrechnung ab Tag 1 Bitte lfd. Bezüge erfassen!
013w	LSWH-VS-AAQ-Dreizehnmuster Ame	1.11.	Fehlende Abrechnung der MV bei Karenz/Präsenzdienst Bitte mit Lohnart 906 die MV weiter abrechnen

In der ersten Zeile sehen Sie die Personalnummer, den Namen, die fehlende Abrechnungsperiode und den Fehlertext. In der zweiten Zeile sehen Sie jeweils einen Vorschlag des Behebens des Fehlers.

Mögliche Fehler und Behebungstexte sind (?? wird mit dem entsprechenden Wert befüllt):

Fehlende Abrechnung ab Tag ??	Bitte lfd. Bezüge erfassen!
Fehlender Vortrag KE/UE aus Vorperiode(n)	Bitte Monat ?? aufrollen und SV-Tage erhöhen
Fehlende Abrechnung der MV	Bitte mit Lohnart ??? die MV weiter abrechnen
Fehlende Abrechnung der MV bei Karenz/Präsenzdienst	Bitte mit Lohnart ??? die MV weiter abrechnen
Abrechnung lfd. Bezüge nach Ende der SV	Bitte Abrechnung überprüfen oder Ende der SV korrigieren
Abrechnung Sonderzahlung nach Ende der SV	Bitte Abrechnung überprüfen oder Ende der SV korrigieren
Abrechnung ohne MV, obwohl bereits MV-pflichtig	Bitte Abrechnung mit MV erstellen
Abrechnung mit MV, obwohl nicht MV-pflichtig	Bitte Abrechnung ohne MV erstellen
Abrechnung trotz Überschreitung Austritt/Ende der SV vorhanden	Bitte Abrechnung löschen oder Personalstamm richtigstellen
Dienstnehmer ist noch nicht eingetreten	

Bitte an Sie als Anwender: Sollten Sie noch prüfenswerte Vorgänge finden, dann melden Sie uns das bitte zurück und wir werden diese Funktion weiter verbessern.

Sollten Sie aus welchen Gründen auch immer diese Funktion beim Weiterschalten des Abrechnungsmonats nicht durchlaufen lassen wollen, dann können Sie diese sperren, indem Sie unter **Bearbeiten – Firma – Firmendaten**, dann auf die Schaltfläche **weiter>** auf die Seite 2 gehen und dort das Feld keine Abrechnungsüberprüfung anhaken., dann wieder mit **zurück<** auf die erste Seite

wechseln und mit **Speichern** die Sperre zurückspeichern. Wenn Sie die Prüfung wieder aktivieren wollen, dann bitte das Feld wieder nicht anhängen.

2. Anzeige Personalbox

Auf Wunsch kann die Anzeige der Dienstnehmer im linken Bildschirmbereich auch nur für eine bestimmte Kostenstelle und/oder für einen bestimmten DN-Bereich erfolgen. Dafür sind die Felder unter der Personalbox wie folgt integriert worden:



Sollte für die Selektion kein Dienstnehmer gefunden werden, dann kehrt das Programm nach einem Warnhinweis automatisch wieder zur Anzeige aller Dienstnehmer zurück.

3. Jahressummenkonto auf Wunsch auch als CSV-Datei

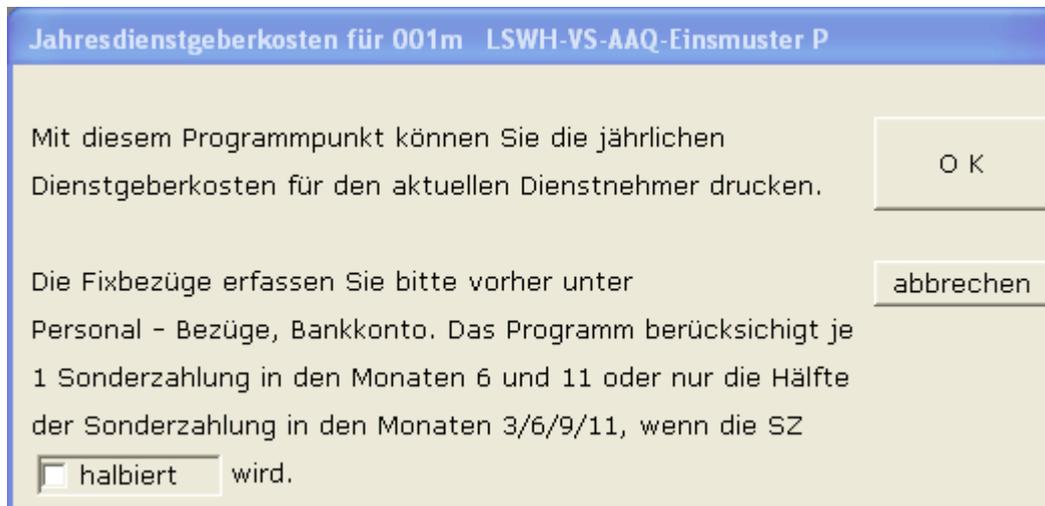
Auf Wunsch kann das Jahressummenkonto auch als CSV-Datei exportiert werden – siehe dazu die nachfolgenden Einstellungsparameter:



Sollten Sie die Option Ausgabe CSV-Datei anklicken, dann können Sie noch den Feldtrenner, den Feldbegrenzer, das Dezimalzeichen und die Option Feldnamen in der Überschrift bestimmen. Die Ausgabe erfolgt immer im Lohnstammordner (z.B. Winlohn oder Slohn) und wird mit Firmennummer und Jahreszahl gespeichert – in obigem Beispiel ist es die Firma 101 im Jahr 2021.

4. Neue Funktion für Berechnung der Jahresdienstgeberkosten

Mit dem Programmpunkt **Div. Listen – Jahresdienstgeberkosten** können Sie für einen vorher angelegten Dienstnehmer die in den Fixbezügen erfassten Lohnarten fiktiv abrechnen und damit die DG-Kosten für ein Jahr errechnen. Auf Wunsch kann die SZ auch halbiert berechnet werden – siehe nachfolgende Darstellung des Programmpunktes:



Jahresdienstgeberkosten für 001m LSWH-VS-AAQ-Einsmuster P

Mit diesem Programmpunkt können Sie die jährlichen Dienstgeberkosten für den aktuellen Dienstnehmer drucken.

Die Fixbezüge erfassen Sie bitte vorher unter Personal - Bezüge, Bankkonto. Das Programm berücksichtigt je 1 Sonderzahlung in den Monaten 6 und 11 oder nur die Hälfte der Sonderzahlung in den Monaten 3/6/9/11, wenn die SZ halbiert wird.

Das Programm erstellt eine Liste der DG-Kosten je Monat und für das gesamte Jahr.

5. Neue Fixlohnart 074 für Krankenentgelt Lehrlinge 50%

Da diese Entgeltfortzahlung SV-frei ist, haben wir dafür ab sofort die Standardlohnart 74. Diese wird beim Programmstart auch automatisch angelegt.

Die Bezeichnung der Standardlohnart 003 wurde ebenfalls von Lehrlingsentschädigung auf Lehrlingseinkommen geändert (Vorgabe der WKO)

6. Anmeldung mit Infos zur Tarifgruppe

Da es immer wieder vorkam, dass bei einer erneuten Anmeldung eines Dienstnehmers keine andere Tarifgruppe ausgewählt wurde, zeigt das Programm nun zur Sicherheit die Infos dazu an, damit man erkennen kann, ob man den Dienstnehmer geringfügig anmeldet oder nicht – siehe nachfolgende Darstellung:



Anmeldung wird mit folgenden Tarifeinstellungen erstellt

Trägergruppe	<input type="text" value="OEGK"/>	Dienstgebergruppe	<input type="text" value="NBALG"/>
Tarifgruppe	<input type="text" value="B010"/>	Ergänzungen	<input type="text"/>
Geringfügig = J	<input type="text" value="J"/>	Freier Dienstnehmer = J	<input type="text"/>

Damit sollten falsche Anmeldungen der Vergangenheit angehören.

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 202108

Einspielen des Updates 202108

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2021.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2021 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 202108 sein.

Übersicht der Änderungen

I) Gesetzliche Änderungen bzw. Änderungen im Zusammenwirken mit der Corona-Kurzarbeit

1. Neues Tarifsysteem ab 01.07.2021

Das neue Tarifsysteem wurde implementiert, da es aber keine Änderungen in der Abrechnung mit unserem Lohnprogramm gab, erfolgte die Ausrollung nicht separat sondern nun im nächsten Update. Es gibt wie gesagt keine Änderungen bei den Abrechnungen, sondern nur zusätzliche Verweise auf Tarifssets bei den Zu- und Abschlägen.

2. Änderungen L16 im Zusammenhang mit Homeoffice und Kostenübernahme gem. § 26 Z 5 lit. b

Die neuen Felder für das Homeoffice-Pauschale und die Homeoffice-Tage wurden am L16 im Ausdruck schon in der Version 202104a berücksichtigt. Die Umstellung in ELDA in nun verfügbar, erfolgt aber ob der immer wieder auftretenden Probleme bei der frühest möglichen Umstellung von Finanzamtmeldungen dieses mal spätestens möglich mit dem 01.12.2021 und nicht bereits ab dem 01.09.2021, der Ausdruck ist aber immer bereits aktuell mit den neuen Feldern. Bezüglich der Kostenübernahme gem. § 26 Z 5 lit. b gibt es derzeit noch kaum Infos – das Lohnprogramm legt aber beim ersten Start mit der Version 202108 zumindest die Lohnart **köt** (*Kosteners.Öffiticket*) an und alle Lohnarten, die mit **köt** beginnen, werden in der entsprechenden Summe am L16 berücksichtigt bzw. mit ELDA gemeldet.

3. Kurzarbeit Phase 5 ab 01.07.2021

Die Kurzarbeit bleibt weiterhin die arbeitsreichste Änderung der letzten 1,5 Jahre in der Lohnverrechnung. Mit der nächsten Phase 5 treten wieder Neuerungen in Kraft.

a) Allgemeine Infos

Die Kurzarbeit kann nun in zwei Varianten verlängert werden, wobei besonders betroffene Unternehmen weiterhin 100% der Kurzarbeitsbeihilfe erhalten, alle anderen Firmen 15% weniger. Viele konkrete Infos liefert der Kurzarbeitsleitfaden ab der Seite 150. Sie können diesen derzeit von der WKO-Homepage unter <https://www.wko.at/service/leitfaden-kurzarbeit-personalverrechnung.pdf> herunterladen.

Bitte wieder unter **Bearbeiten – Firma- Corona-Kurzarbeitsanträge** einen neuen Antrag definieren und diesen dann unter **Bearbeiten – Personal – Corona-Kurzarbeit** über die Schaltfläche ab Phase 3 unter einer **NEUEN Nummer** definieren. Bitte dazu mit der Blätterfunktion auf die nächste freie Nummer weiterblättern und dann die Kurzarbeit zuordnen. Sollte die Kurzarbeit an die vorige Kurzarbeit

anschließen, dann werden automatisch die Werte der vorigen Kurzarbeit übernommen, ansonst versucht das Programm die Werte zu errechnen – siehe dazu die nötigen Definitionen in der Beschreibung 202004.

b) Meldung der Stunden an das AMS

Das AMS möchte nun die Urlaubsstunden und die Stunden Zeitausgleich und sonstige bezahlte Dienstverhinderungen getrennt übermittelt haben. Aus diesem Grund gibt es in der Erfassung der Stunden für die Kurzarbeit zwei getrennte Felder ab der Phase 5 – bis zur Phase 4 wird das Feld für die Erfassung des Zeitausgleichs ausgegraut – siehe nachfolgende Darstellung für die Phase 5:

Stunden Urlaub	40,00	(+Zeitausgl. bis Phase 4)
Stunden Zeitausgleich & bez.	16,00	Abwesenheit ab Phase 5

Diese neue Feld und die neue Struktur sowie der neue Name wurde auch bei der CSV-Ausgabe für das AMS berücksichtigt. Der Dateiname beginnt nun ab der Phase 5 mit KU5 und nicht wie bisher mit KU3, auch die Ausgabe für die Projektdatei beginnt nun mit PRO5 und nicht mehr PRO3. An der Ausgabe der Datei und am Hochladen über die AMS-Homepage hat sich nichts geändert.

c) „Endgültige“ Abrechnung an den Dienstnehmer

Auch in diesem Bereich kommt es leider zu Änderungen, da ab dem 01.07.2021 die Lohnsteuerbefreiung nach § 68 EStG 1988 für § 68/1 und § 68/2-Zulagen während der Kurzarbeit nicht mehr gegeben ist. das Programm berücksichtigt ab dem 01.07.2021 diese Änderung in den Summenaufteilungen und errechnet daher keine KUA-Unterstützung nach § 68/1 und nach § 68/2 mehr. Dadurch ändern sich die Beispiele O,R und S aus der Beispielsammlung im Update 202006, da in allen diesen Fällen die Summe KUA-Unterstützung § 68 entfällt und diese Summe wird zur KUA-Unterstützung addiert. Sie erkennen eine mögliche §68-Zulagen- oder § 68-Zuschlägeabrechnung an einem Wert in einem oder beiden der nachfolgenden Felder aus der Kurzarbeitsabrechnungsmaske:

davon §68/1 lohnsteuerfrei		(§68 Zulagen, (S)EG-Zulagen)
davon §68/2 lohnsteuerfrei	86,00	(Überstd.zuschl. max. 86 Euro)

Daraus ergibt sich die Konsequenz, dass ab 07/2021 in den beiden Felder KUA-Unterstützung Zulagen § 68/1 und KUA-Unterstützung Überstd. § 68/2 keine Werte mehr berechnet werden – siehe nachfolgende Darstellung:

	Abgerechnet	Errechnet	KUA-Unterstützung
Brutto laufend	2.844,00	1.422,00	910,89
Sachbezug			
Zulagen §68/1			
Überstd.§68/2			
SV/MV-Erhöhung Dienstgeber		781,11	

II) Programmverbesserungen und Programmweiterungen

1. Abrechnung von Vergleichszahlungen

Die Abrechnung einer Vergleichszahlung mit Abrechnung und Meldung der SV-Anteile im Vorjahr und die Abrechnung der Lohnsteuer und der anderen DG-Abgaben im lfd. Jahr stellte für die Lohnverrechnung

immer einen sehr komplexen Ablauf dar. Wir haben das sowohl für das Jahr 2020 (das Jahr 2020 wird auch automatisch aktualisiert) als auch für das Jahr 2021 neu programmiert, sodass auch diesem eher seltenen Abrechnungspunkt der Schrecken genommen werden konnte. Abrechnungsbeispiele finden Sie im Lohnprogramm unter dem Menüpunkt **Hilfe – Abrechnungsbeispiele online** im Kapitel 4.

Die neuen Standardlohnarten 921 (Vergleichszhlg. lfd.), 922 (Vergleichszhlg. SZ), 924 (Vergleich VJ –7500) und 926 (Vergleich LSt-frei) werden automatisch angelegt, wenn diese Lohnartennummern noch frei sein sollten, wenn nicht, dann müssten sie die eigenen Lohnarten mit dem Standard vergleichen und die Lohnarten unter anderen Nummern wie in der Definition ersichtlich anlegen. Die ebenfalls notwendigen Lohnarten 9sv1 (SV Beitrag lfd.), 9sv2 (SV Beitrag SZ J6) und 9sv3 (SV Beitr. SZ nicht J6) sind bereits im Hintergrund vorhanden und können durch Erfassen dieser Lohnartennummern in der Lohnartenanlage aus dem Standard in die eigenen Lohnarten übernommen werden.

2. Abrechnung von Kündigungsentschädigungen (KE)

Die Abrechnung einer Kündigungsentschädigung wurde bisher mit den beiden Standardlohnarten 904 (Entschädig. Tarif-LSt) mit 4/5 der KE und 914 (Entschäd. Lst-frei) mit 1/5 der KE abgerechnet. Diese Abrechnung war nicht ganz exakt, da von der gesamten Summe SV lfd. gerechnet wurde und daher minimal zuviel SV abgerechnet und daraus resultierend minimal zu wenig Lohnsteuer berechnet wurde. Wir haben nun auch diese ebenfalls relativ selten notwendige Abrechnung einer KE auf neue Beine gestellt und das Programm teilt zwischen SV lfd. und SV SZ auf, erkennt automatisch das freie Fünftel und grenzt dieses auch mit 1/5 der 9fachen monatlichen Höchstbemessung ab (2021 sind das 9.990 Euro). Auch die noch weit seltener vorkommende Vorrückung bei Abfertigungszahlungen während einer KE (durch die Verlängerung entsteht ein zusätzlicher Abfertigungsanspruch) kann damit abgerechnet werden. Beispiele dafür finden Sie im Bereich der FAQ auf unserer Homepage oder direkt unter https://www.deutner-software.at/ftp/Abrechnung_Urlobersatzleistung.pdf.

Die neuen notwendigen Lohnarten 916 (Kündigungsentsch. lf), 917 (Kündigungsentsch. SZ) und 918 (Kündigungsentsch. Abf) werden automatisch angelegt, wenn diese Lohnartennummern noch frei sein sollten, wenn nicht, dann müssten sie die eigenen Lohnarten mit dem Standard vergleichen und die Lohnarten unter anderen Nummern wie in der Definition ersichtlich anlegen.

3. Erweiterung um weitere Lohnarten mit ??? Prozent bei Zusatzmodul Überstundendurchschnitt

Speziell im Bereich der Metaller gibt es zusätzlich zu den 50% Überstunden und den 100% Überstunden noch Überstunden mit 30% Zuschlag und mit 70% Zuschlag. Da bei der Definition der variablen %-Sätze in diesem Modul aber nur für einen variablen Prozentsatz Platz war, wurde das nun auf 2 mögliche Definitionen erweitert.

4. Abrechnung von Sonderzahlungen ohne lfd. Bezüge

Im Juni kam es durch die Abrechnung von Sonderzahlungen bei Dienstnehmern, die bereits die Bezüge vom SV-Träger erhalten, zu Clearingfehlermeldungen, da in diesem Fall die mBGM ohne Zeit in der SV gemeldet werden muss. Das Lohnprogramm bringt daher ab sofort eine Warnmeldung und macht auf die Möglichkeit des Setzens dieses Feldes in der Abrechnung aufmerksam. Sollten Sie die Sonderzahlungen jedoch vorab separat abrechnen, dann können Sie natürlich die Warnmeldung ignorieren. Wenn Sie aber die Sonderzahlung und evtl. auch lfd. Bezüge (Lohnausfallsprinzip) während des Krankengeldbezuges vom SV-Träger abrechnen, dann ist bitte zwingend das Feld **keine Zeit in der SV** anzuhaken!

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 202104a

Einspielen des Updates 202104a

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2021.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2021 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 202104a sein.

Übersicht der Änderungen

I) Gesetzliche Änderungen bzw. Änderungen im Zusammenwirken mit dem AMS

1. Kurzarbeitsmeldungen ans AMS aus dem Lohnprogramm

Wenn Sie die CSV-Datei für die Meldung der Beihilfen an das AMS aus dem Lohnprogramm erstellen, dann hat das AMS wieder einmal völlig stillschweigend eine gravierende Änderung ab dem 30.04.2021 eingebaut, selbstverständlich ohne vorher zu informieren!!!

Bis zum März 2021 waren wir es ja gewohnt, dass man die Normalarbeitszeit lfd. Monat durch Summierung der Arbeitstage ermitteln musste, Feiertage ab Phase 2 waren zusätzlich zu melden. Nun wurde klammheimlich eine Prüfung eingebaut, wonach diese Stundenanzahl nicht höher als die Wochenarbeitszeit * 4,33 sein darf. Wann genau diese Prüfung eingeführt wurde, können wir nicht sagen (ich habe die AMS-Webanwendung mittlerweile mit dem Änderungsdatum 15.04.2021, 29.04.2021 und 03.05.2021!), aber es war leider definitiv nach der Veröffentlichung der Version 202104 am 12.04.2021.

Das Programm prüft daher ab dieser Version die erfassten Normalstunden plus evtl. die Feiertagsstunden mit den max. möglichen Stunden lt. KV und bringt eine Fehlermeldung, falls die Summe überschritten ist. Auch wenn die Stunden aufgrund der definierten Beschäftigungsstunden im Personalstamm vorgeschlagen werden, wird ab April 2021 fix der Teiler lt. KV berechnet, die Feiertagsstunden werden aber so berechnet, wie sie beim Dienstnehmer mit der jeweiligen Tagesarbeitszeit hinterlegt sind. Wir berücksichtigen die geänderten Stunden ab sofort auch bei der Abrechnung an den Dienstnehmer, in welchem Feld Sie aber bei der Meldung ans AMS „schummeln“ sollen, das erfragen Sie bitte beim AMS!

Beim Ausdruck der Corona-Kurzarbeitsliste für das AMS wird diese Prüfung ebenfalls durchgeführt und Sie erhalten eine Fehlermeldung am Bildschirm als auch am Protokoll für jeden betroffenen Dienstnehmer.

2. Neues L16-Formular mit Angaben zu Homeoffice

Das neue L16-Formular gibt es seit Mitte April und wir haben das sowohl in der Blankovariante als auch in der Vordruckvariante integriert. Eine Möglichkeit der Meldung mit ELDA konnte aber noch nicht implementiert werden, da es noch keine neuen Satzdefinitionen von ELDA gibt.

Wenn Sie die Homeofficepauschale nicht mit einem Wert je Tag multiplizieren wollen, sondern während des Jahres fix 25 Euro pro Monat abrechnen wollen, dann gibt es dafür ab sofort die neue Lohnart hopf Homeofficepausch.fix. Bitte in diesem Fall aber zusätzlich mit der Lohnart hot (Homeofficetage) die Anzahl der Tage erfassen, da sonst der L16 nicht korrekt erstellt werden kann.

3. Wichtig! Erneuter Hinweis für die Erfassung der Kurzarbeit der Phase 4

Aufgrund diverser Anrufe mussten wir leider feststellen, dass die Kurzarbeit der Phase 3 einfach mit der Kurzarbeit der Phase 4 überschrieben wurde. Das führt zu vielen Problemen (falscher Vorschlag der Bezüge, Kurzarbeit der Phase 3 ist nicht mehr ansprechbar, etc.).

Wir haben das bereits eindeutig in der **Updatebeschreibung 202103 im Kapitel I) 2)** beschrieben, möchten es aber nun nochmals darstellen!

Annahme, der Dienstnehmer ist seit dem 01.01.2021 (könnte auch ab dem 01.10.2020 sein!) bis 31.03.2021 in Kurzarbeit und die Kurzarbeit wird fortgeführt vom 01.04.2021 bis 30.06.2021.

Für die Zuordnung der Kurzarbeit beim Dienstnehmer gehen Sie bitte auf **Bearbeiten – Personal – Corona-Kurzarbeit**, klicken auf diesem Bildschirm auf die Schaltfläche **ab Phase 3** und Sie gelangen zu nachfolgendem Bildschirm:

Corona-Kurzarbeitsdefinition ab Phase 3

für Personal Nr.

alle Felder auf eigene Verantwortung editierbar?

Definition der Kurzarbeitsanträge ab Phase 3

für Nummer (1-9)

von Datum bis Datum %-Satz Arb.fix

Ø-Brutto 3 Monate Normalzeit für AMS-Meldung

Ø-Brutto 3 Monate Normalzeit für Abrechnung DN

davon Sachbezüge

davon §68/1 Zulagen (z.B. SEG-Zulagen)

davon §68/2 Überstundenzuschläge

Bemessung SV lfd. vor Kurzarbeit

Bemessung MV lfd. vor Kurzarbeit

Nun blättern Sie bitte durch einen Klick auf die Schaltfläche auf die nächste freie Nummer weiter – siehe nachfolgenden Bildschirmauszug:

Definition der Kurzarbeitsanträge ab Phase 3

für Nummer (1-9)

Hier wählen Sie in der Combobox, die mit *000 keine KUA ab Phase 3* benannt ist, die neue Kurzarbeit aus und überprüfen die vorgeschlagenen Werte der vorigen Kurzarbeit – siehe nachfolgende Darstellung:

Corona-Kurzarbeitsdefinition ab Phase 3

für Personal Nr.

alle Felder auf eigene Verantwortung editierbar?

Definition der Kurzarbeitsanträge ab Phase 3

für Nummer (1-9)

von Datum	<input type="text" value="01.04.2021"/>	bis Datum	<input type="text" value="30.06.2021"/>	%-Satz Arb.fix	<input type="text"/>
Ø-Brutto 3 Monate Normalzeit	<input type="text" value="2.344,00"/>				für AMS-Meldung
Ø-Brutto 3 Monate Normalzeit	<input type="text" value="2.344,00"/>				für Abrechnung DN
davon Sachbezüge	<input type="text"/>				
davon §68/1 Zulagen	<input type="text"/>				(z.B. SEG-Zulagen)
davon §68/2 Überstundenzuschläge	<input type="text"/>				
Bemessung SV lfd. vor Kurzarbeit	<input type="text" value="2.344,00"/>				
Bemessung MV lfd. vor Kurzarbeit	<input type="text" value="2.344,00"/>				

Sollten Werte hier nicht mehr mit der vorigen Kurzarbeit übereinstimmen, dann können Sie im Rahmen der erlaubten Korrekturen hier noch Änderungen vornehmen. Danach auf **Speichern** klicken und die nächste Kurzarbeit ist hinterlegt.

Achtung! Sie müssen unbedingt eine Historie der Kurzarbeit wahren, d.h. alle Kurzarbeitsinfos seit dem März 2020 müssen am ersten Bildschirm oder am 2. Bildschirm ersichtlich sein!

Wie geht man im Falle einer notwendigen Korrektur vor:

- Unter der lfd. Nummer 1 ist wieder der korrekte Kurzarbeitsantrag der Phase 3 zuzuordnen und die Werte sind wieder auf die damals gültigen Werte zu setzen
- Weiterblättern mit der Schaltfläche zur nächsten Kurzarbeitsantragsnummer
- Zuordnung der Kurzarbeit der Phase 4 und Prüfung der Werte auf Richtigkeit
- In der Abrechnung über die Schaltfläche Kurzarbeit sind keine Änderungen notwendig, da hier die Kurzarbeit über das Datum erkannt wird und sich das System bei den Auswertungen automatisch die dazugehörige lfd. Nummer der Kurzarbeit sucht!

Bitte prüfen Sie wirklich bei allen Dienstnehmern, ob damit die Historie der Kurzarbeit wiederhergestellt ist oder ob diese ohnehin bereits durch korrekte Erfassung gegeben war!

Wäre im März 2020 bereits bekannt gewesen, wie die Kurzarbeit weitergeht, dann hätten wir nur diese Option des Weiterblätterns integriert und diese wäre bereits sehr geläufig, aber da müsste man Kanzler sein und in die Zukunft blicken können!

Diese Art des Weiterblätterns haben wir bereits seit 2019 in der gleichen Art bei der Erfassung der Kinder für den Familienbonus+ und da überschreibt man ja auch nicht die Daten des Kindes 1 mit jeden des Kindes 2, also das bitte auch bei der Kurzarbeit so wie oben beschrieben handhaben, danke.

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 202104

Einspielen des Updates 202104

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2021.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2021 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 202104 sein.

Übersicht der Änderungen

I) Gesetzliche Änderungen bzw. Änderungen im Zusammenwirken mit der ELDA Software

1. Meldeprotokolle der ELDA-Software

Seit dem Jahr 2017 gibt es die Möglichkeit des Sendens von ELDA-Meldungen aus dem Lohnprogramm. Aus diesem Grund wird seither nur mehr sehr selten die ELDA-Software direkt gestartet. ELDA hat aber mit Wirkung 01.04.2021 eine neue Namensgebung für die Meldebestätigungen eingeführt und aus diesem Grund wird bei älteren ELDA-Softwareversionen der Dialog, wie mit dem Meldebestätigungen umgegangen werden soll (drucken und speichern, nur speichern oder verwerfen), nicht mehr angezeigt. Sie haben nun zwei Möglichkeiten, dieses Problem zu beheben:

- Sie starten die ELDA Software manuell und führen ein Update durch oder
- Installation des neuesten Lohnupdates und beim nächsten Senden oder Empfangen einer Datei haken Sie das Feld automatische Überprüfung ELDA-Software an und definieren die Tagesanzahl

ELDA-Softwareupdateprüfung (letztes Update vom	10.04.2021)
<input checked="" type="checkbox"/> automatische Überprüfung ELDA-Update alle	14	Tage

Damit wird vom Lohnprogramm automatisch im gewünschten Tagesintervall eine Prüfung der ELDA-Softwareversion und der lokal installierten Version durchgeführt und sollte es einen Unterschied geben, erhalten Sie die folgende Abfrage:



Sie können hier auch mit **Nein** antworten, mit dem Senden/Empfangen fortfahren und die ELDA Software manuell updaten, es kann aber auch vom Lohnprogramm die ELDA Software ohne dem Aufruf für das senden und/oder empfangen gestartet werden, wenn Sie auf **Ja** klicken, erhalten Sie aber die folgende Meldung:



Es erfolgt im Anschluss auf einen Klick auf die Schaltfläche **OK** der Aufruf der ELDA Software und dort bitte auf die Abfrage bezüglich Updateinstallation mit **Ja** antworten.

Wie aus obigem Hinweis ersichtlich ist, wird aber die **aktuelle Sendung aus dem Lohnprogramm nicht durchgeführt**, da nicht beide Programmteile parallel arbeiten können, also daher bitte zuerst die ELDA-Software updaten und dann erneut im Lohnprogramm auf **Sonstiges – ELDA-Datei senden/empfangen** gehen.

Tip: Die nicht gedruckten Meldebestätigungen können Sie natürlich jederzeit aus der ELDA Software neu ausdrucken – ELDA-Software starten, dann links unten prüfen, ob Sie auf Datenübermittlung stehen, dann links oben auf Meldebestätigungen gehen, die gewünschte Bestätigung suchen, mit Doppelklick öffnen und dann mit dem Druckersymbol ausdrucken)!

II) Programmverbesserungen, Programmweiterungen und Fehlerkorrekturen

1. Kurzarbeitsabrechnung inkl. Kurzarbeitsbonus an den Dienstnehmer

Es konnte in seltenen Ausnahmefällen bei der Abrechnung des Kurzarbeitsbonus vorkommen, dass die SV-freie KUA Unterstützung und damit verbunden die MV-Erhöhung negativ wurde (war nur im Zusammenhang mit Urlaubs- oder Zeitausgleichsstunden und Trinkgeldpauschale möglich!). Sollten Sie das bei einem Dienstnehmer so abgerechnet haben, erhalten Sie den folgenden Fehlerhinweis im Protokoll beim Erstaufwurf des Lohnprogramms in der Version 202104:

101	007m	LSWH-VS-AAQ-Siebenmuster Philipp Negative KUA-Unterstützung SV-frei in Abrechnung Monat 3 ab Tag 1 !	B002
-----	------	--	------

Bitte in diesem Fall die Abrechnung mittels Bruttoaufrollung, Klick auf die Schaltfläche Kurzarbeit und dort auf die Schaltfläche Abrechnung nochmals neu berechnen und damit die negativen Summen bei den Lohnarten ckuf und 906 entfernen. Sollte es keine Summe KUA-Unterstützung SV frei geben, dann ist die Lohnart 906 (zu MV-Bemessung) manuell aus der Abrechnungserfassung zu löschen.

2. Kurzarbeitsabrechnung bei Dienstnehmern mit Abschlag A10 (ab dem 60. bzw. 63. Lebensjahr)

Bei Dienstnehmern, die bereits vor dem 63. Lebensjahr Anspruchsvoraussetzungen auf eine Leistung nach §22 Abs. 1 AIVG haben bzw. für Dienstnehmer ab dem 63. Lebensjahr wird in der Abrechnung der

Abschlag A10 berechnet. Der Abschlag A10 beinhaltet den Entfall der Arbeitslosenversicherung für den Dienstnehmer und den Dienstgeber. Während der Kurzarbeit sind die Arbeitslosenversicherungsbeiträge mit dem Abschlag für die Geldbezüge ohne der SV-Erhöhung mit der Lohnart ckp zu berechnen. Da aber bei der Abrechnung mit dem Abschlag A10 ohnehin bereits die gesamte AV abgezogen wurde, darf es beim DN nicht zu einem erneuten Abzug der AV kommen. Das hat aber das Lohnprogramm leider nicht so berücksichtigt und damit kam es zu einer unrichtigen Verschiebung zwischen dem DN-Anteil und dem DG-Anteil der SV-Beiträge, die Gesamtsumme und damit die mBGM war aber in Ordnung. Das Lohnprogramm macht Sie im Falle von betroffenen Abrechnungen mit einem entsprechenden Hinweis auf die zu korrigierenden Abrechnungen aufmerksam – siehe nachfolgende Darstellung:

101	007w	LSWH-VS-AAQ-Siebenmuster Amelie SV-Aufteilung DN/DG unrichtig ab 60/63 in Abrechnung Monat 3 ab Tag 1 !	B001
-----	------	---	------

Bitte in diesem Fall die Abrechnung mittels Bruttoaufrollung neu berechnen – es genügt erfassen und abrechnen, ein erneuter Einstieg über die Schaltfläche Kurzarbeit und Abrechnung ist nicht notwendig.

3. Änderungen Finanzamtbezeichnung bei den neuen Finanzamtnummern

Mit dem Update 202101a wurden ja bestimmte Finanzamtnummern auf neue Nummern geändert, die Bezeichnungen blieben aber unverändert. Beim Erstaufwurf werden nun auch die Finanzamtbezeichnungen korrigiert (diese werden zwar nicht wirklich irgendwo benötigt, aber zur Info nun korrekt dargestellt!).

4. Homeofficetage und/oder Homeofficepauschale ohne Kürzung Pendlerpauschale/Pendlereuro

Bis zur endgültigen Klärung, wann die Homeofficetage nun wirklich die Pendlerpauschale und den Pendlereuro kürzen, haben Sie die Möglichkeit, diese Kürzung durch Anhängen des Feldes

keine Kürzung Pendlerpauschale/Pendlereuro aufgrund COVID-19? zu sperren.

Aufgrund der derzeitigen Infos sind COVID-19-bedingte Homeofficeregelungen bis 30.06.2021 möglicherweise weiterhin von der Kürzung des Pendlerpauschales bzw. des Pendlereuros ausgenommen. Eine Klärung durch das BMF ist leider bis dato nicht erfolgt.

Die Kürzung wäre wie folgt:

- Bis 3 Fahrttage pro Monat kein Pendlerpauschale und kein Pendlereuro in diesem Monat
- Zwischen 4 und 7 Fahrttage steht 1/3 des Pendlerpauschales/Pendlereuros zu
- Zwischen 8 und 10 Fahrttagen stehen 2/3 des Pendlerpauschales/Pendlereuros zu
- Ab 11 Fahrttagen pro Monat steht das Pendlerpauschale und der Pendlereuro zur Gänze zu

Ein Feiertag an einem Arbeitstag zählt nach unseren Recherchen als Fahrttag. Arbeitstage sind Montag bis Freitag, außer beim Dienstnehmer ist unter **Personal - L16, Vorbezüge** eine andere Anzahl von Tagen/Woche hinterlegt. Sollten dort keine genauen Arbeitszeiten je Kalendertag definiert sein, dann geht das Programm immer vom Montag weg als Arbeitstag aus, d.h. bei einer 4-Tage-Woche wird Montag bis Donnerstag als Arbeitstag berechnet, bei einer 5-Tage-Woche Montag bis Freitag und bei einer 6-Tage Woche Montag bis Samstag.

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 202103

Einspielen des Updates 202103

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2021.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2021 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 202103 sein.

Übersicht der Änderungen

I) Gesetzliche Änderungen

1. Kurzarbeitsbonus im März 2021 für Betriebe, die seit November 2020 durchgehend geschlossen sind

Betriebe bestimmter ÖNACE 2008 Klassifikationen (im Wesentlichen Beherbergung, Gastronomie, Kinos, etc.) dürfen im März 2021 einmalig einen Kurzarbeitsbonus abrechnen. Betriebe erhalten damit etwa 825 Euro (Annahme sind keine oder fast keine Arbeitsstunden im März), Dienstnehmer etwa 175 Euro und der Rest sind die höheren Abgaben. Genaue Infos zu diesem Thema finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit unter <https://www.bma.gv.at/Services/News/Coronavirus/FAQ-Kurzarbeitsbonus.html> - bitte auf jeden Fall prüfen, ob Ihr Betrieb den Bonus in Anspruch nehmen darf, da das Programm keine diesbezügliche Prüfung vornimmt.

a) Wie wird der Kurzarbeitsbonus gegenüber dem AMS berücksichtigt

In der Kurzarbeitsmaske des Lohnprogramms auf der Seite „Berechnung Corona-Kurzarbeit für AMS“ haben Sie ein eigenes Feld Kurzarbeitsbonus - dieses Feld wird nur im März 2021 angezeigt und sobald Sie es anklicken, wird im unmittelbar links davorstehenden Feld Erhöhung(Trinkgeld,KUA-Bonus) der Betrag von 950 Euro eingetragen und der geänderte Beihilfenbetrag errechnet. Sollten in Zukunft wieder einmalige Erhöhungen des Bruttobezuges vor Kurzarbeit notwendig sein, dann können Sie in diesem Feld auch jederzeit andere Werte erfassen.

b) Wie wird der Kurzarbeitsbonus gegenüber dem Dienstnehmer berücksichtigt

In der Kurzarbeitsmaske des Lohnprogramms auf der Seite 2 - „Endgültige Abrechnung Corona-Kurzarbeit für DN“ befindet sich ebenfalls das eigene Feld Kurzarbeitsbonus - dieses Feld wird nur im März 2021 angezeigt und sobald Sie es anklicken, wird die KUA-Unterstützung um 300 Euro (für Bezüge während der Kurzarbeit bis max. 1.699,99) bzw. um 350 Euro (für Bezüge während der Kurzarbeit ab 1.700,00 Euro) erhöht. Es wird bei Austritten dieser Betrag auch nicht auf die kürzere Abrechnungsperiode aliquotiert und auch Urlaubs- bzw. Zeitausgleichskonsumationen bewirken keine Reduktion vom Bonus. Die SV-Bemessungsgrundlage darf durch den Bonus nicht verändert werden, wodurch es speziell bei Dienstnehmern mit einem Bezug während der Kurzarbeit von unter 1.700,00 Euro zu Abrechnung eines SV-freien Anteils der KUA-Unterstützung kommt. Dafür entfällt in diesem Fall die Lohnart ckp (Corona Kurzarb. SV+).

Nachfolgend zwei Beispiele, die die Abrechnung des Kurzarbeitsbonus erläutern sollen:

Beispiel 1:

Bezug vor Kurzarbeit in Höhe von 2.000,00 Euro, im März beträgt die Sollarbeitszeit bei der 40 Stunden Woche 184 Stunden, davon werden 20 Stunden im März gearbeitet.

Lösung 1 - Abrechnung mit dem AMS:

Im Feld Brutto 3 Monate Normalzeit erfassen wir 2.000,00 Euro, im Feld Beschäftigungsstunden/Woche 40,00, im Feld Normalarbeitszeit lfd. Monat 184,00, im Feld Geleistete Arbeitsstunden 20,00 – ergibt eine Gesamtbeihilfe für die 164,00 Ausfallstunden von 2.277,42. Wenn wir nun die Option Kurzarbeitsbonus anhaken, dann wird im Feld Erhöhung (Trinkgeld, KUA-Bonus) 950,00 eingetragen und die Gesamtbeihilfe erhöht sich auf 3.249,75 – das entspricht einer Differenz von 972,33 – diese Differenz ändert sich aber mit jeder Änderung der Ausfallstunden und der Maximalbetrag steht nur zu, wenn es überhaupt keine Arbeitsstunden gibt (z.B. 0 Arbeitsstunden sind 2.600,61 ohne Bonus und 3.726,45 mit Bonus). Durch die Erhöhung erhalten Sie auf jeden Fall den Warnhinweis „Bruttoentgelt lfd. Monat kleiner als Mindestbruttoentgelt! Trotzdem weiter?“ – bitte hier mit Ja antworten.

Lösung 1 - Abrechnung mit dem DN:

In der Kurzarbeitsmaske für AMS wie gewohnt auf die Schaltfläche Abrechnung gehen, und dann im Feld SV Bemessung und im Feld MV Bemessung vor Kurzarbeit (das ist neu – siehe Erläuterungen bei den Programmverbesserungen) vor Kurzarbeit 2.000,00 erfassen, das Feld Brutto 3 Monate Normalzeit ebenfalls mit 2.000,00 belassen, die Beschäftigungsstunden, die Normalarbeitszeit und die geleisteten Stunden sowie die Stunden für Entlohnung werden aus der AMS-Seite der Kurzarbeit übernommen. Auch das nur im Monat 3 verfügbar Feld Kurzarbeitsbonus wird automatisch angehakt. Dadurch errechnen sich folgende Werte:

Feldname	Wert ohne Bonus	Wert mit Bonus
Errechnet Brutto laufend	217,39	217,39
KUA-Unterstützung Brutto laufend	1.359,06	1.659,06
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	423,55	123,55
Nettobetrag	1.289,34	1.468,59

Damit beträgt die Differenz für den Dienstnehmer 179,25.

Beispiel 2:

Bezug vor Kurzarbeit in Höhe von 1.500,00 Euro, im März beträgt die Sollarbeitszeit bei der 30 Stunden Woche (5 Tage zu je 6 Stunden) 138 Stunden, davon werden 15 Stunden gearbeitet.

Lösung 2 – Abrechnung mit dem AMS:

Im Feld Brutto 3 Monate Normalzeit erfassen wir 1.500,00 Euro, im Feld Beschäftigungsstunden/Woche 30,00, im Feld Normalarbeitszeit lfd. Monat 138,00, im Feld Geleistete Arbeitsstunden 15,00 – ergibt eine Gesamtbeihilfe für die 123,00 Ausfallstunden von 1.816,80. Wenn wir nun die Option Kurzarbeitsbonus anhaken, dann wird im Feld Erhöhung (Trinkgeld, KUA-Bonus) 950,00 eingetragen und die Gesamtbeihilfe erhöht sich auf 2.796,62 – das entspricht einer Differenz von 979,82 – diese Differenz ändert sich aber mit jeder Änderung der Ausfallstunden und der Maximalbetrag steht nur zu, wenn es überhaupt keine Arbeitsstunden gibt (z.B. 0 Arbeitsstunden sind 2.059,18 ohne Bonus und 3.192,52 mit Bonus). Durch die Erhöhung erhalten Sie auf jeden Fall den Warnhinweis „Bruttoentgelt lfd. Monat kleiner als Mindestbruttoentgelt! Trotzdem weiter?“ – bitte hier mit Ja antworten.

Lösung 2 – Abrechnung mit dem DN:

In der Kurzarbeitsmaske für AMS wie gewohnt auf die Schaltfläche Abrechnung gehen, und dann im Feld SV Bemessung und im Feld MV Bemessung vor Kurzarbeit (das ist neu – siehe Erläuterungen bei den Programmverbesserungen) vor Kurzarbeit 1.500,00 erfassen, das Feld Brutto 3 Monate Normalzeit

ebenfalls mit 1.500,00 belassen, die Beschäftigungsstunden, die Normalarbeitszeit und die geleisteten Stunden sowie die Stunden für Entlohnung werden aus der AMS-Seite der Kurzarbeit übernommen. Auch das nur im Monat 3 verfügbar Feld Kurzarbeitsbonus wird automatisch angehakt. Dadurch errechnen sich folgende Werte:

Feldname	Wert ohne Bonus	Wert mit Bonus
Errechnet Brutto laufend	163,04	217,39
KUA-Unterstützung Brutto laufend	1.142,85	1.336,96
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	194,11	0,00
KUA-Unterstützung SV-frei neben obigem Feld	0,00	105,89
Nettobetrag	1.105,62	1.322,14

Damit beträgt die Differenz für den Dienstnehmer in diesem Fall 216,52 und damit doch deutlich über den 175 Euro. Der Betrag von 105,89 wird mit einer sich selbst neu anlegenden Lohnart ckuf KUA-Unterstütz. o.SV abgerechnet, gleichzeitig ist aber in diesem Fall auch die MV zu erhöhen (natürlich nur bei Dienstnehmern, die im neuen Abfertigungssystem sind), wodurch der gleiche Betrag auch mit der Lohnart 906 zu MV-Bemessung abgerechnet wird – siehe nachfolgende Darstellung:

1 Grundgehalt	163,04	Allg.KSt
2 KUA-Unterstützung	1.336,96	Allg.KSt
3 KUA-Unterstütz. o.SV	105,89	Allg.KSt
4 zu MV-Bemessung	105,89	Allg.KSt

2. Kurzarbeit Phase 4 vom 01.04.2021 bis 30.06.2021

Die Kurzarbeit der Phase 4 wird wieder eine neue Sozialpartnervereinbarung (bereits Version 9.0) notwendig machen. Ansonst wird diese Kurzarbeit sehr ähnlich der Phase 3 sein, sie dürfen natürlich wieder Gehaltsänderungen bis zu 5 % bei der Abrechnung an das AMS berücksichtigen, die SV Bemessung darf wieder angepasst werden, etc. – einen Vergleich zwischen den beiden Phasen entnehmen Sie bitte dem Link https://www.wko.at/service/uebersicht-corona-kurzarbeit-ab-1-4-2021.pdf?utm_source=mailworx&utm_medium=email&utm_content=unterschiede+phase+4+gegen%c3%bcber+phase+3&utm_campaign=corona+news+vom+15.03.2021+-+created%3a+20210315+-+sent%3a+20210315&utm_term=n%2fa&newsletter=wkn+allgemein.n%2fa.corona+news+vom+15032021+-+created%3a+20210315+-+sent%3a+20210315.link.unterschiede+phase+4+gegen%c3%bcber+phase+3.original.

Im Lohnprogramm ist wiederum ein neuer Kurzarbeitsantrag unter **Bearbeiten – Firma – Corona Kurzarbeitsanträge** zu erfassen.

Dieser Antrag ist unter **Bearbeiten – Personal – Corona-Kurzarbeit** auf der Seite ab Phase 3 unter einer neuen lfd. Nummer zu erfassen, d.h. Sie gehen auf die Schaltfläche  bis eine freie Nummer ersichtlich ist – dort ordnen Sie dann den neu angelegten Kurzarbeitsantrag zu und prüfen die Summenfelder auf Richtigkeit – siehe nachfolgende Darstellung:

Corona-Kurzarbeitsdefinition ab Phase 3

für Personal Nr.

alle Felder auf eigene Verantwortung editierbar?

Definition der Kurzarbeitsanträge ab Phase 3

für Nummer (1-9)

von Datum	<input type="text" value="01.04.2021"/>	bis Datum	<input type="text" value="30.06.2021"/>	%-Satz Arb.fix	<input type="text"/>
Ø-Brutto 3 Monate Normalzeit	<input type="text" value="1.500,00"/>			für AMS-Meldung	
Ø-Brutto 3 Monate Normalzeit	<input type="text" value="1.500,00"/>			für Abrechnung DN	
davon Sachbezüge	<input type="text"/>				
davon §68/1 Zulagen	<input type="text"/>			(z.B. SEG-Zulagen)	
davon §68/2 Überstundenzuschläge	<input type="text"/>				
Bemessung SV lfd. vor Kurzarbeit	<input type="text" value="1.500,00"/>				
Bemessung MV lfd. vor Kurzarbeit	<input type="text" value="1.500,00"/>				

Dadurch bleibt die Chronologie der Kurzarbeitsanträge weiter erhalten.

3. Homeofficeregelung

Es wird in den Jahren 2021 bis 2023 möglich sein, eine eigene Homeofficeregelung in Anspruch zu nehmen. Dafür kann auf Wunsch je Tag an max. 100 Tagen im Jahr ein Betrag von max. 3 Euro je Tag als Homeofficepauschale abgerechnet werden. Die Begriffserklärung, wer Anspruch hat, wie der Anspruch mit evtl. getätigten Investitionen im Homeoffice gegenzurechnen ist und viele weitere Infos finden Sie unter <https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/home-office-pauschale.html> - bitte überprüfen Sie die Angaben, ob die Homeofficeregelung für Ihre Dienstnehmer zur Anwendung kommen darf. Sie sollen auf jeden Fall eine Vereinbarung mit dem Dienstnehmer treffen – einen Mustervertrag finden Sie unter <https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/homeoffice-mustervereinbarung.pdf>. So wie es mit Stand 25.03.2021 aussieht, könnten aber Homeofficetage, die als Folge der Covid-19-Pandemie notwendig wurden, weiterhin in die Sonderregelung des Beibehaltes der Pendlerpauschale und des Pendlereuros gelten und nicht die Pauschale kürzen – bitte noch tagesaktuell Infos einholen.

Das Programm hat auf jeden Fall zwei neue Lohnarten automatisch angelegt:

- hot (Homeofficetage) für die reine Erfassung der Tage ohne Entgelt
- hop (Homeofficepauschale) für die Erfassung der Pauschalvergütung je Stunde mit 3 Euro

Auf Wunsch kann der Satz natürlich generell korrigiert werden oder es kann auch ein eigener Stundensatz dafür verwendet werden, der je Dienstnehmer unterschiedlich ist, aber man sollte sich das System der Abrechnung nicht unnötig selbst erschweren.

Die Homeofficetage werden auch am Lohnkonto und durch die Erfassung als Lohnart am Abrechnungszettel angeführt. Beim Ausdruck oder der ELDA-Meldung der L16 werden diese Felder erst in den nächsten Wochen (oder doch Monaten) integriert werden – sobald das der Fall ist, wird es wieder ein Update geben. Eine eigene Auswertung der Homeofficeregelung steht im Menü **Monatsende – Sonstige Auswertungen – Homeofficeliste** zur Verfügung.

Wenn Sie eine der beiden angeführten Lohnarten in der Abrechnung erfassen, dann kommen Sie automatisch in den folgenden Erfassungsbildschirm:

Homeofficetage erfassen für Monat 3 für 009m LSWH-VS-AAQ-Neunmuster P

Nachfolgend definieren Sie bitte die Anzahl der Werktage inkl. Feiertagen an einem Werktag als potentielle Tage einer Fahrt von der Wohnung zum Dienstgeber (nur bei Pendlerpauschale zwingend für die mögliche Reduktion des Pendlereuros und des Pendlerpauschales auf 1/3 oder 2/3) und erfassen die Anzahl der Homeofficetage.

Anzahl Arbeitstage (bei Pendlerpauschale zwingend)
davon Homeofficetage (immer erfassen)

OK

Falls Sie die Erfassung auch je Tag wie eine Zeiterfassung durchführen wollen, dann bitte untenstehend die Tage erfassen!

abbrechen

Homeoffice am:

KW/KJ	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
9/21	<input type="checkbox"/> 1.	<input checked="" type="checkbox"/> 2.	<input type="checkbox"/> 3.	<input type="checkbox"/> 4.	<input type="checkbox"/> 5.	<input type="checkbox"/> 6.	<input type="checkbox"/> 7.
10/21	<input type="checkbox"/> 8.	<input checked="" type="checkbox"/> 9.	<input type="checkbox"/> 10.	<input type="checkbox"/> 11.	<input type="checkbox"/> 12.	<input type="checkbox"/> 13.	<input type="checkbox"/> 14.
11/21	<input type="checkbox"/> 15.	<input checked="" type="checkbox"/> 16.	<input type="checkbox"/> 17.	<input type="checkbox"/> 18.	<input type="checkbox"/> 19.	<input type="checkbox"/> 20.	<input type="checkbox"/> 21.
12/21	<input type="checkbox"/> 22.	<input checked="" type="checkbox"/> 23.	<input type="checkbox"/> 24.	<input type="checkbox"/> 25.	<input type="checkbox"/> 26.	<input type="checkbox"/> 27.	<input type="checkbox"/> 28.
13/21	<input type="checkbox"/> 29.	<input checked="" type="checkbox"/> 30.	<input type="checkbox"/> 31.				

Sollte das Programm noch keine Werte für die Anzahl der Arbeitstage finden, dann wird aufgrund der Einstellungen beim Dienstnehmer (Anzahl Tage/Woche und evtl. der hinterlegten Stunden/Wochentag im Bereich Personal - L16, Vorbezüge), die Anzahl der Arbeitstage automatisch ermittelt. Sollte keine Definition vorhanden sein, dann geht das Programm von einer 5-Tage-Woche aus. Sie können aber natürlich den Vorschlagswert jederzeit korrigieren.

Im Feld davon Homeofficetage erfassen Sie bitte die Tage, an denen der Dienstnehmer ganztätig im Homeoffice war.

Auf Wunsch kann untenstehend in einer Kalenderdarstellung auch die genaue Definition der Tage erstellt werden – wenn Sie diese exakten Infos aber aus einer anderen Art der Zeitaufzeichnung bekommen, dann ist das natürlich hier nicht zwingend notwendig. Zur einfacheren Orientierung wird auch die Kalenderwoche und das Kalenderjahr am Beginn jeder Woche angezeigt.

II) Programmverbesserungen, Programmerweiterungen und Fehlerkorrekturen

1. Kurzarbeitsabrechnung an den Dienstnehmer

Es kann in seltenen Ausnahmefällen vorkommen, dass die Bemessung der MV unterschiedlich zur Bemessung der SV ist (die SV Bemessung wird ja während der Kurzarbeit nicht angehoben, die MV-Bemessung ist aber immer in einem Günstigkeitsvergleich je Abrechnungsmonat zu betrachten). Aus

diesem Grund gibt es sowohl in der Definition der Kurzarbeit im Personalstamm (**Bearbeiten – Personal - Corona Kurzarbeit**) als auch in der Abrechnung der Kurzarbeit an den Dienstnehmer ein neues Feld für die MV Bemessung (falls der Dienstnehmer in der Anwartschaft der BV abgerechnet wird). Sollte bei der Abrechnung der Kurzarbeit an den Dienstnehmer eine höhere MV Bemessung zur Anwendung kommen, dann wird das ebenfalls automatisch mit der Standardlohnart 906 (zu MV Bemessung) abgerechnet.

2. Änderungen bei Kurzarbeitswerten in der AMS-Abrechnung und in der Abrechnung an den DN

Sollte ein Wert in der Kurzarbeitsabrechnung ans AMS oder an den DN gegenüber dem Stamm geändert worden sein, dann wird dieser Wert nicht mehr automatisch in den Stamm gespeichert, sondern es erfolgt eine Abfrage, ob Sie die geänderten Werte auch in den Kurzarbeitsstamm übernehmen wollen. Damit ist es in Zukunft möglich, besser auf Änderungen, die nur in einem Monat durchzuführen sind (wie z.B. der Trinkgeldersatz im November und Dezember 2020) zu reagieren, da man dann einfach diese geänderten Werte nicht in den Stamm speichert und damit wird im Folgemonat wieder der korrekte Wert des jeweiligen Feldes vorgeschlagen.

3. Kurzarbeitsabrechnung an den Dienstnehmer mit anderem Bruttobezug

Das AMS akzeptiert nur Bezugsänderungen bis zu 5% während der Kurzarbeit bzw. wenn eine neue Phase beginnt. Um aber die Bezugsänderung auch an den Dienstnehmer abzurechnen, gibt es ab sofort für die beiden Bereiche im Programmpunkt **Bearbeiten – Personal – Corona Kurzarbeit** getrennte Felder, nämlich wie folgt:

Ø-Brutto 3 Monate Normalzeit	1.700,00	für AMS-Meldung
Ø-Brutto 3 Monate Normalzeit	1.800,00	für Abrechnung DN

Dadurch kann man mit dem AMS z.B. 1.700,00 Euro an Bezügen abrechnen, aber an den Dienstnehmer sind es z.B. 1.800,00 Euro, was eben dann über der 5% Marke der möglichen Erhöhungen liegt.

4. Rollung Sonderzahlung §67 1+2 bei Neueintritten

Der Warnhinweis bezüglich Rollung bei einem Dienstnehmer bei eine Wiedereintritt im laufenden Jahr wurde bisher nur an die Abrechnung geknüpft – das wurde nun geändert, es wird geprüft, ob es da auch lfd. Bruttobezüge gab und damit kommt z.B. keine Warnmeldung mehr, wenn eine Urlaubersatzleistung ins heurige Jahr hineinreicht oder wenn eine Abfertigung in Teilbeträgen abgerechnet wurde.

5. Rollung Sonderzahlung §67 1+2 auch bei Sperre der Rollung

Sollte bei einem Dienstnehmer die Rollung der SZ gesperrt sein, da einer der Ausnahmegründe zutrifft, dann wird keine Verschlechterungsrollung durchgeführt aber sehr wohl kann es zu einer Erhöhung des Jahressechstels und daher zu einer Verbesserungsrollung kommen, welche in solchen Fällen auch ab sofort durchgeführt wird – das wird aber eher erst am Jahresende interessant.

6. Meldungen §109a für freie Dienstnehmer für gesamtes Jahr

Bei der Umstellung der Lohnverrechnung auf die neuen Meldungen der L16 nur mehr am Jahresende wurden leider Mitteilungen nach §109a für freie Dienstnehmer nicht in eine Jahresmeldung zusammengefasst, sondern bei Unterbrechungen getrennt gemeldet – das wird ab 2021 wieder korrekt in einer Jahresmeldung durchgeführt und es erfolgt keine Aufteilung mehr.

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 202102

Einspielen des Updates 202102

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2021.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2021 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 202102 sein.

Übersicht der Änderungen

I) Gesetzliche Änderungen

1. Abrechnung Quarantäneentgeltfortzahlung

Mit Anfang März kam nun endlich die Klarstellung vom Bundesministerium für Finanzen bezüglich Abrechnung der Quarantäneentgeltfortzahlung und dem Jahressechstel. Es wurde nun unser Vorschlag (und der Vorschlag von wahrscheinlich vielen anderen Softwareanbietern) umgesetzt und man belässt die Abrechnung sowohl der laufenden Bezüge als auch der Sonderzahlungen (die aber weiterhin nur refundiert werden, wenn im Monat der Quarantäne auch wirklich die Sonderzahlung abgerechnet wird), bezüglich Jahressechstel wie lfd. Bezüge bzw. Sonderzahlungen des Dienstgebers, da man befürchtete, ansonsten wieder neues Chaos in der Lohnverrechnung zu stiften – wie wahr! Infos dazu finden Sie unter <https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e100000s1&segmentId=7f6a1505-2dec-4ce6-9ca9-d518c80db9bc>.

Das Lohnprogramm ändert automatisch beim ersten Start mit der Version 202102 die Lohnart cqe auf einen lfd. Bruttobezug (Betragssumme 1) und legt die neue Lohnart cqs (Quarantäneentgelt SZ) an. Mit diesen beiden Lohnarten können im Jahr 2021 ab sofort die Quarantäneentgelte lohnnebenkostenfrei abgerechnet werden.

Die Änderung wären unseres Erachtens nach auch rückwirkend für 2020 erlaubt, was aber einen sehr hohen Aufwand ihrerseits darstellt (Storno Kommunalsteuerklärung, Storno L16, Aufrollung des/der betroffenen Monat(s)(e), Neumeldung L16, Neumeldung Kommunalsteuererklärung). Wenn Sie das aber doch durchführen wollen, dann bitte nochmals das Jahresupdate im Jahr 2020 einspielen (das hat keine eigene Versionsnummer) und dann die Korrekturen durchführen.

2. Homeoffice-Pauschale

Es wird für das Jahr 2021 (auch rückwirkend im Veranlagungswege im Jahr 2020) eine neue Homeoffice-Pauschale geben – Infos dazu gibt es unter <https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/home-office-pauschale.html>. Leider gibt es aber für die Integration ins Lohnprogramm noch zu wenig Angaben (reicht die Anzahl der Tage mit dem Satz von 3 Euro pro Tag oder sind die exakten Tage anzugeben, wie wird das am L16 ausgegeben – das stellt für die Anlage der Lohnart bereits eine wichtige Information dar, wie muss die Angabe am Lohnkonto dargestellt werden, etc.).

Sobald es dafür die notwendigen Informationen geben wird, kommt wieder ein Programmupdate – das wird auch 2021 nicht besser werden wie 2020!

3. Kurzarbeit Phase 4 ab April 2021

Die Kurzarbeit wird ab April in relativ gleicher Weise wie die bisherige Phase 3 fortgesetzt. Es wird wiederum neuen Sozialpartnervereinbarungen geben und es werden wieder Neuansträge und keine Verlängerungen sein. Die Beantragung wird bis etwa Mitte April rückwirkend ab 1. April möglich sein. Bei bestimmten Branchen wird auch weiterhin 100% Ausfall möglich sein (wird aber mit ÖNACE-Zahlen genau fixiert, welche Branchen das sind). Es ist auch ein erneuter Günstigkeitsvergleich in der SV durchzuführen – nähere Erläuterungen dazu im ARS-Forum unter [PV-Forum | ARS](#). Wie Sie diesem Posting entnehmen können, ist für die Zeit ab Juli 2021 wieder mit größeren Änderungen zu rechnen – war ja klar, ein neuer Arbeitsminister muss auch Spuren hinterlassen!

II) Programmverbesserungen, Programmweiterungen und Fehlerkorrekturen

1. Austritte während der Kurzarbeit

Es kommt durch die Dauer der Kurzarbeit nun doch vermehrt zu Abrechnungen von Teilmonaten während der Kurzarbeit (Mutterschutz, Kündigung Dienstnehmer). In diesem Fall ist bei der Berechnung der Beihilfe beim AMS zwar mit reduzierten Sollarbeitsstunden aber dafür mit dem ungekürzten Monat in den Formeln vorzugehen. Das wurde nun implementiert und auch die Abrechnung an den Dienstnehmer muss von der abgerechneten Summe und nicht von der Monatssumme ausgehen. Die geänderten Berechnungen sind auch im Prüfprogramm unter **Div. Listen – Überprüfung der Corona –Abrechnungen** enthalten.

Wenn der Dienstnehmer für den ganzen Monat abgerechnet wird, dann hat sich keine Änderung ergeben!

2. Warnmeldung bei mBGM ohne SV-Nummer

Sollten Sie für einen Dienstnehmer eine SV-Nummer beantragt haben und diese zum Zeitpunkt der Erstellung der mBGM noch nicht erhalten haben, dann erhalten Sie einen entsprechenden Warnhinweis.

3. Ausdruck L16 für Duplexmodus

Auch für den Ausdruck der L16 wurde der Duplexmodus integriert, d.h. wenn die Seitenanzahl je Dienstnehmer ungerade ist, dann wird eine zusätzliche Leerseite gedruckt.

4. Export für Softcard-FIBU

Sachbezüge werden in dieser Schnittstelle nun sowohl in die FIBU als auch in die KORE übergeleitet, wenn die Lohnart mit einer Kontierung versehen ist.

5. Kopieren eines Dienstnehmers

Beim Kopieren eines Dienstnehmers kann bei der Option „monatliche Abrechnungen kopieren“ nun auch zusätzlich entschieden werden, ob die Daten der Urlaubs-/Krankenstands-/Zeitkartei kopiert werden soll und ob die Lohnpfändungsdaten kopiert werden sollen.

6. Adressliste mit Option der Ausgabe der SV-Nummer

Auf Wunsch kann bei der Adressliste unterhalb der Kostenstelle auch die SV-Nummer gedruckt werden.

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 202101a

Einspielen des Updates 202101a

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2021.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2021 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 202101a sein.

Übersicht der Änderungen

I) Gesetzliche Änderungen

Leider gibt es noch immer **keine endgültigen Infos** bezüglich Umgang mit dem **Jahressechstel bei der Abrechnung von Quarantäneentgeltfortzahlungen** - sobald wir das erhalten haben, informieren wir wieder und werden ein neues Update veröffentlichen. Ob das noch ins Jahr 2020 integriert werden kann, wird sich zeigen, aber es entsteht bei Abrechnung mit der Lohnart cqe beim Dienstnehmer ein Jahressechstelüberhang, nur damit man sich als Dienstgeber die etwa 7,9% an Dienstgeberabgaben spart (DB/DZ/KommSt). Wir haben diesbezüglich bereits 3 mal beim Finanzamt urgiert, aber mit Stand vom 30.01.2021 bzw. auch nach einer weiteren Woche des Zuwartens gibt es auch mit Stand vom 06.02.2021 noch keine Antworten.

1. Änderungen Finanzamtsnummern

Die Finanzamtsnummer ist zwar seit dem Juli 2020 Teil der unveränderlichen Steuernummer, wird aber im Firmenstamm noch als eigenständiges Feld geführt. Nun kam es zu Finanzamtzusammenlegungen, die automatisch wie folgt korrigiert werden:

Finanzamtsnummer alt	Finanzamtsnummer neu
04	07
18	22
33	29
59	57
65	69
82	83
97	98

2. Probleme bei L16-Übermittlungen

Bezüglich eigenartigem Ausdruck der Steuernummer am Protokoll von ELDA sind wir leider genauso machtlos wie Sie, da das von ELDA zu ändern wäre – letzte Auskunft von ELDA war, dass das Ende Februar geändert wird – da braucht es für die L16 für das Jahr 2020 niemand mehr – danke dafür an ELDA und an das BMF! Auch die Korrekturindikation S für ein Storno, welche seit dem 01.01.2021 zulässig wäre, führt leider zu Fehlermeldungen. Auch da haben wir keine Infos, ob und wann das korrigiert werden wird – ab dem nächsten Jahreswechsel werden daher die Finanzamtmeldungen nicht mehr an frühesten sondern am spätesten umgestellt, da das fast jedes Jahr zu Problemen führt.

II) Programmverbesserungen, Programmweiterungen und Fehlerkorrekturen

1. Kurzarbeitsbeihilfenkorrektur für Jänner 2021 bei Beginn Kurzarbeit im Jahr 2021

Das Programm hat die Kurzarbeit, die erst im Jänner 2021 beginnt, noch mit der Pauschalsatzvergütung anstatt der geänderten Berechnung ab der Phase 2 berechnet.

Sie sind davon betroffen, wenn

- der Beginn der Kurzarbeit im Jahr 2021 liegt (z.B. Kurzarbeit vom 01.01.2021 bis 31.03.2021) – sollte die Kurzarbeit schon seit dem Vorjahr sein, sind Sie nicht davon betroffen (z.B. Kurzarbeit vom 01.11.2020 bis 31.03.2021)
- Sie die Meldungen an das AMS aus dem Lohnprogramm vornehmen, also die CSV-Datei aus dem Lohnprogramm erstellen und dann per eAMS Konto übermitteln

Nach dem Erstaufwurf des Lohnprogramms erhalten Sie eine Statusmeldung, die folgende Infos enthält:

- ?? Kurzarbeitsbeihilfen korrigiert! (?? ist die Anzahl der vorgenommenen Änderungen): In diesem Fall wurde die Korrektur automatisch vorgenommen und es ist alles wieder korrekt gespeichert – es sind keine weiteren Schritte notwendig
- ?? übermittelte Beihilfen korrigiert! (?? ist die Anzahl der Korrekturen): In diesem Fall wären die Übertragungskennzeichen ans AMS zurückzusetzen (**Monatsende/Listen – Sonstige Auswertungen – Corona Kurzarbeitsliste für das AMS**, Kurzarbeitsantrag auswählen und Feld Kennzeichnung Übertragung AMS für Bereich löschen anhängen) und dann eine erneute CSV-Datei zu erstellen, die dann per eAMS-Konto zu übertragen wäre.

2. L16 für 2020 mit Lohnsteuerrückvergütung während Abrechnung mit nur MV oder Abfertigung

Sollten Sie bei Dienstnehmern die rückwirkende Lohnsteuersenkung in einem Monat ohne laufende Bezüge und ohne Sonderzahlung J/6 vorgenommen haben (z.B. nur MV bei Karenz oder Präsenzdienst, Abfertigungsteilzahlung ohne weitere Bezüge), dann erhalten Sie wahrscheinlich eine Fehlermeldung bei der Übermittlung der L16 im Jahr 2020. Erkennbar ist das am Lohnkonto, wenn Feld Brutto laufend auf 0 ist, im Feld Lohnsteueraufrollung steht aber ein negativer Betrag.

Sollte Sie das betreffen, dann gehen Sie bitte wie folgt vor:

- Storno aller L16 für diesen Dienstnehmer mit Menüpunkt **Jahresende – Storno Lohnzettel (L16/E18/L17)**, dann Feld *alle Dienstnehmer* wegnehmen, darf also nicht angeklickt sein, Feld *nur einzelne L16/E18/L17 vom aktuellen Dienstnehmer* ebenfalls wegnehmen, darf also auch nicht angeklickt sein, im Bereich *von Pers.Nr. bis Pers.Nr.* muss die gewünschte Personalnummer ersichtlich sein und darf nicht ausgegraut sein – ELDA-Datei mit dem Storno an ELDA senden
- Lohnprogramm 2020 aktualisieren (Datei – Update automatisch einspielen)
- Ausdruck der L16 für den betroffenen Dienstnehmer
- alle L16 für diesen Dienstnehmer neu melden mit Menüpunkt **Jahresende – Lohnzettel (L16/E18/L17) mit ELDA**, dann Feld *alle Dienstnehmer* wegnehmen, darf also nicht angeklickt sein, Feld *nur einzelne L16/E18/L17 vom aktuellen Dienstnehmer* ebenfalls wegnehmen, darf also auch nicht angeklickt sein, im Bereich *von Pers.Nr. bis Pers.Nr.* muss die gewünschte Personalnummer ersichtlich sein und darf nicht ausgegraut sein – ELDA-Datei mit den neuen L16 an ELDA senden

3. Aufrollungssummen getrennt je Aufrollungsmonat

Sie können ab sofort bzw. wenn Sie 2020 nochmals das Update einspielen **unter Monatsende/Listen – Sonstige Auswertungen – Summen Korrekturen Vormonate (Aufrollungen)** die Auswertung auf Wunsch

nur für ein bestimmtes Aufrollungsmonat erstellen, indem Sie im Feld das gewünschte Monat erfassen. Wenn Sie kein Monat erfassen, dann erfolgt die Auswertung wie bisher für alle Aufrollungsmonate.

4. Steuersatz bei Export Winline (Zusatzmodul)

In diesem Zusatzmodul wurde auch die Übermittlung von Buchungen mit Vorsteuer integriert, sowohl im Export für die FIBU als auch im Export für die KORE.

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 202012 und Eröffnung 2021

Dieses Update enthält auch alle Updates während des Jahres 2020.

Einspielen des Updates 202012

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2020.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2020 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 202012 sein.

Änderungen ab Version 202012

a) Überweisungen

Es wurde wieder ein aktuelles Bankenverzeichnis ins Programm implementiert und das Programm prüft alle Bankleitzahlen, ob diese noch gültig sind. Falls ungültige Bankleitzahlen gespeichert sind, erhalten Sie beim ersten Aufruf des Lohnprogramms nach Installation der Version 202012 ein Fehlerprotokoll – wenn sich nur der BIC-Code geändert hat, wird dieser automatisch aktualisiert.

Sie erhalten von den Änderungen bzw. im Falle von aufgelassenen Bankleitzahlen ein Protokoll, damit Sie diese gegebenenfalls nochmals prüfen können.

Die Bankleitzahl und die Kontonummer bleiben aber weiterhin als eigene Datenfelder bestehen!

b) Abrechnungsüberprüfungen im Zusammenhang mit Corona Kurzarbeit

Aufgrund einiger Rückmeldungen haben wir erneut letztmalig für 2020 eine Prüfung der Abrechnungen im Zusammenhang mit der Corona Kurzarbeit integriert.

Achtung! Diese Prüfung wird beim Programmstart für alle angelegten Mandanten durchgeführt, d.h. der Erstaufruf des Lohnprogramms nach Installation der Version 202012 kann etwas länger dauern.

Sie erhalten eine Fehlermeldung und einen Ausdruck am Protokoll, wenn Sie

- eine geänderte SV-Zuteilung beim Lohnsteuerabzug bei SV-lfd. pflichtigen Sonderzahlungen ergeben sollte (das war auch bereits im Update 202011 enthalten, wenn Sie also die Rollung bereits vorgenommen haben, dann ist das bereits erledigt!)
- nur den Einbehalt der Kurzarbeit mit der Lohnart ckv abgerechnet haben (das ist in keinem Fall die „endgültige“ Abrechnung an den Dienstnehmer – bitte daher dringendst aufrollen!)
- die Lohnsteueraufrollung aktiviert haben (Feld LSt.Aufrollung in der Abrechnung ist angehakt!)
- die Lohnnebenkostenbefreiung der Corona-Prämie noch nicht aufgerollt haben
- die Sonderzahlung innerhalb der Freigrenze von 2.100 Euro liegt (diese Grenze wurde aufgrund eines Programmfehlers auch um 15% erhöht, wenn Kurzarbeit abgerechnet wurde!)

Bitte dann das im nebenstehenden Lösungsvorschlag abgerechnete Monat über die Bruttoaufrollung (evtl. im Monat 13) aufrollen, damit die Korrekturen noch ins Jahr 2020 einfließen.

c) Löschprogrammpunkte als Untermenü

Nachdem die Anzahl der Menüpunkte im Bereich Sonstiges bei einigen Bildschirmauflösungen bereits an ihre Grenzen stieß, sind alle Löschprogramme in einem eigenen Submenü im Bereich Sonstiges enthalten.

d) Lohnart cqe Quarantäneentgelt

Für die Quarantäneentgeltfortzahlung wurde eine neue Lohnart cqe Quarantäneentgelt definiert, die sich beim Programmstart automatisch in die eigenen Lohnarten einspielt. Die Lohnart wird im Feld Betragssumme mit 05 Bto. lfd. ohne J/6 erfasst, da diese Summen von einer Stelle zufließen, darf das nicht auf das J/6 angerechnet werden. Das bedeutet aber in weiterer Folge, dass der Dienstnehmer über das Jahressechstel und das Kontrollsechstel am Jahresende kommt und daher einen Teil seiner Sonderzahlungen nach dem Tarif versteuern müsste. Auf eine Anfrage beim Bundesministerium für Finanzen haben wir bis 06.01.2021 noch keine Antwort erhalten, ob das wirklich gewünscht wäre und vor allem auch, wie das am L16 dargestellt werden soll. Die Jahressechstelproblematik ist mit Stand 10.01.2021 weiterhin ungeklärt – es wird sich einfach nie etwas ändern in unserem Behördendschungel! Fest steht auf jeden Fall, dass die Summe DB-, DZ- und kommunalsteuerfrei ist. Sobald die J/6-Problematik gelöst sein wird, veröffentlichen wir ein Update – das ist leider auch 2021 nicht besser!

e) Abrechnungszettel nur für laufendes Monat

Wenn diese Option gewählt wurde, dann wurde der Firmenname auf leer gesetzt – das ist aufgrund einer Kundenrückmeldung korrigiert – danke dafür.

Abschlussarbeiten im alten Jahr bitte bis spätestens Ende Februar durchführen

Eingabe Gewerkschaftsbeiträge und evt. sperren L16 für Dienstnehmer ohne Gesundheitskasse:
Wählen Sie den DN an, klicken Sie auf die Schaltfläche links „Personal“ und dann auf „L16, Vorbezüge“ für die Gewerkschaftsbeiträge bzw. die Sperre eines L16 für einen Dienstnehmer.

Eingabe der SV-Nummer des Ehepartners bei Alleinverdienern in den Personaldaten.

Eingabe der SV-Nummer der Kinder bei Alleinverdiener mit Kinderzuschlag:
klicken Sie auf die Schaltfläche links „Personal“ und dann auf „Alleinverd.Kinder“.

Alle Lohnkonten drucken und überprüfen, ob keine Abrechnung fehlt.

Jahresende-L16 drucken (ab 2019 für alle Dienstnehmer und alle Abrechnungsbereiche auch bei unterjährigen Austritten in einem Arbeitsschritt), kontrollieren und dann mit ELDA senden.

Wenn Sie beim Ausdruck die nachfolgende Fehlermeldung



erhalten, dann gehen Sie bitte wie folgt vor.

- Variante 1: Sie gehen über die Bruttoaufrollung ins letzte Monat mit einem lfd. Bezug zurück, gehen in die Abrechnung und haken das Feld Rollung SZ §67/1+2 an und berechnen damit das Kontrollsechstel neu.

- Variante 2: Sie erstellen das Lohnkonto, rechnen das Kontrollsechstel manuell nach folgender Formel:

- Aus der Zeile Brutto laufend in der Spalte Gesamt (oder bis zum Zeitpunkt des Austrittes bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen während des Jahres) die laufenden Bezüge des Zeitraumes ermitteln (z.B. 11.987,76)
- Erhöhung um 15%, wenn der Dienstnehmer in diesem Zeitraum bereits in Kurzarbeit war und kein Lehrling ist (z.B. $11.987,76 * 1,15 = 13.785,92$)
- Das Ergebnis aus obiger Berechnung (nur. lfd. Brutto oder inkl. 15% Erhöhung) durch 6 dividieren (z.B. $13.785,92 : 6 = 2.297,65$)
- Ermitteln der steuerbegünstigt abgerechneten Sonderzahlungen aus der Zeile Brutto SZ in der Spalte Gesamt (oder bis zum Zeitpunkt des Austrittes bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen während des Jahres) abzüglich eines evtl. bereits gerechneten Jahressechstelüberhangs aus der Zeile P67 über J/6 (z.B. $2.200,00 - 0 = 2.200,00$) – Achtung, die Zeile P67 über J/6 wird nur gedruckt, wenn es auch wirklich einen Sechstelüberhang gab.
- Prüfen, ob die errechnete Summe der abgerechneten SZ innerhalb des J/6 geringer als das errechnete Jahressechstel ist (z.B. 2.200,00 ist kleiner als 2.297,65)
- Ist das **nicht** der Fall, also das errechnete Kontrollsechstel ist niedriger als die abgerechnete SZ innerhalb des J/6, dann ist zwingend die Variante 1 durchzuführen.
- Ist hingegen die abgerechnete Summe der SZ innerhalb des J/6 kleiner oder gleich dem errechneten Kontrollsechstels, dann kann man im Bereich **Personal – L16, Vorbezüge** das Feld keine Rollung SZ §67/1+2 anhaken und damit die Prüfung sperren, aber **Achtung, das passiert auf eigene Verantwortung!**

Diese Meldung dürfte nur vorkommen, wenn Sie zuerst die Abrechnung erstellen und dann die Abmeldung durchführen – das wird seit Jahren von uns umgekehrt empfohlen, zuerst Abmeldung, dann Abrechnung!

Bei der ELDA-Meldung der L16 gibt es evt. Fehlermeldungen:

„I“ ist ein Informationshinweis, kann man ignorieren.

„F“ ist „fraglich“, es fehlt eine nicht unbedingt erforderliche Angabe, kann man meistens ignorieren.

„P“ erfordert eine Überprüfung. Es wurde zwar von der ÖKK übernommen, aber es ist z.B. die Lohnsteuer zu gering, evt. aufgrund einer Dienstunterbrechung, bitte kontrollieren, wenn in Ordnung ignorieren, wenn nicht in Ordnung L16 stornieren, Daten richtigstellen und nochmals senden.

„N“ ist nicht übernommen wegen Fehler (falsche SV-Nummer usw.), bitte Fehler korrigieren und ohne Storno nochmals senden.

Jahresbeitrag Kommunalsteuer drucken, evt. die xml-Datei (Standard: "..\KommSt001.xml") mit Finanz-Online senden.

Falls erforderlich die Schwerarbeit-Meldung senden für das alte Jahr (Jahresende-Listen) oder falls Sie bereits das ganze Jahr über die Kennungen im Personalstamm gesetzt haben, dann die **automatische Schwerarbeitsmeldung** erstellen und senden.

Wenn Sie in Wien ihren Firmensatz haben, dann bitte auch **Jahresbeitrag U-Bahnsteuer** drucken und an das Magistrat Wien schicken, da es dafür noch keine Online-Übermittlung in Form einer Datei gibt.

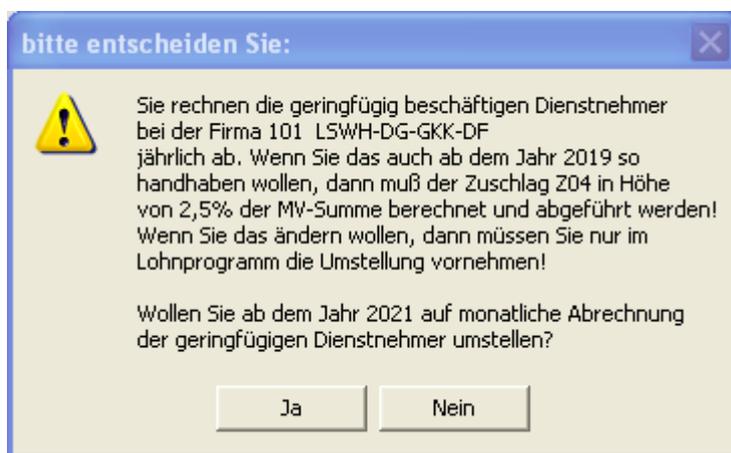
Eröffnen der Lohnverrechnung 2021

Starten Sie im Lohn2020 das Programm **Jahresende – Lohnverrechnung 2021 anlegen und alle Firmendaten übernehmen**. Es wird nun ein Ordner "..\Lohn2021" angelegt, alle notwendigen Dateien aus dem alten Jahr werden umkopiert und die Programmänderungen für das neue Lohnjahr eingespielt. Am Windows-Desktop scheint eine neue Verknüpfung WinLohn2021 auf. Sie können nun in 2020 und 2021 getrennt arbeiten.

Wenn Sie eine Firma (einen Klienten) im Jahr 2021 erstmals aufrufen, erscheint die Frage „Freibeträge löschen?“. Bejahen Sie, wenn sie die Freibeträge laut Vorjahresbescheid händisch neu eintragen wollen.

Die Versions-Nummer in der obersten Bildschirmzeile links muss **202101** sein.

Wenn Sie bisher die geringfügig beschäftigten Dienstnehmer jährlich abgerechnet haben, dann erhalten Sie auch heuer wieder die nachfolgende Abfrage:



Wenn Sie mit **Ja** antworten, dann wird die Abrechnung automatisch auf monatlich umgestellt, sollten Sie mit **Nein** antworten, dann bleibt die Abrechnung weiterhin jährlich und es erfolgt die Abrechnung inkl. dem Zuschlag Z04 zur MV in Höhe von 2,5%.

Vorbereitungs-Arbeiten für die erste Lohnabrechnung 2021

Testen Sie, ob alle Lohnkonten leer sind: Lohnkonten drucken, Voransicht muss leer sein.

Prüfen Sie die L34 EDV Formulare der Dienstnehmer mit Pendlerpauschale: Pendlerpauschale und Pendlereuro dürfen nur mehr berücksichtigt werden, wenn der Dienstnehmer einen Ausdruck aus dem Pendlerrechner 2.0 (das sogenannte Formular L34 EDV) vorlegt.

Prüfen Sie Lohnarten, mit denen Sie Sonderzahlungen automatisch ermitteln:
Wir wollen erneut darauf hinweisen, dass Sie, falls Sie die **Sonderzahlungen mit automatisch zu berechnenden Lohnarten** abrechnen (Standardlohnart **803** oder **804**), **bitte zwingend die Lohnarten, die in die Bemessung für die Automatik hineingerechnet werden** (Feld zu SZ-Automatik-Berechnung muss für Lohnarten, die auch in die Sonderzahlung zu rechnen sind, angehakt sein!) **überprüfen**, da wir **von unserer Seite keine Haftung** für fehlerhafte Definitionen übernehmen!

Lt. unseren Informationen ist ab 2019 die Vorlage eines neuen E30-Formulares für die Berücksichtigung des Alleinverdiener-/Alleinerhalterabsetzbetrages notwendig. Sie können unter **Div. Listen – Personalliste** auch eine Liste aller Dienstnehmer mit Alleinverdiener drucken.

Änderungen 2021 bei Beitragssätzen und Fixbeträgen

Die **Aufwertungszahl** in der SV beträgt **1,033**.

SV Höchstbemessung laufende Bezüge 5.550,- pro Monat (bisher 5.370,-).

SV Höchstbemessung Sonderzahlungen 11.100,- im Jahr (bisher 10.740,-).

Geringfügigkeitsgrenze nur mehr monatlich: Die Grenze pro Monat beträgt 475,86 (bisher 460,66).

Arbeitslosenversicherungs-Anteil am SV-Beitrag DN ist 3%.

-3% (Abschlag A03) bis 1.790,- pro Monat (bisher 1.733,-).

-2% (Abschlag A02) bis 1.953,- pro Monat (bisher 1.891,-).

-1% (Abschlag A01) bis 2.117,- pro Monat (bisher 2.049,-).

Gilt sowohl für laufende Bezüge als auch für Sonderzahlungen.

Der Lehrlings-Arbeitslosenversicherungs-Anteil am SV-Beitrag DN beträgt für alle ab dem Jahr 2016 neu begonnenen Lehrverhältnisse 1,2%.

-1,2% (Abschlag A04) bis 1.790,- pro Monat (bisher 1.733,-).

-0,2% (Abschlag A05) bis 1.953,- pro Monat (bisher 1.891,-).

Gilt sowohl für laufende Bezüge als auch für Sonderzahlungen.

Serviceentgelt e-Card 12,70 (bisher 12,30): Der neue Wert für 2022 ist bereits im Tarifsystem enthalten, somit ist kein Update im November 2021 für das Serviceentgelt e-Card für das Jahr 2022 notwendig.

Der **DB-Beitrag** bleibt im Jahr 2021 weiterhin bei 3,9%.

Die **DZ-Beiträge** sind gegenüber 2020 in allen Bundesländern unverändert.

Die **Wohnbauförderungsbeitrag (WF)** wurde noch in keinem Bundesland geändert, da kein Bundesland eine entsprechende Änderung beschlossen hat und bleibt damit bei 0,5% für den Dienstnehmer und 0,5% für den Dienstgeber.

Die **Sonderausgabenpauschale** in Höhe von bisher **60,-** jährlich wurde gestrichen, wodurch sich im Jahr 2021 geringfügig höhere Lohnsteuerbeträge ergeben.

Die **Indexierung der Familienbonusbeträge für im Ausland lebende Kinder** wurde für alle EU-Länder an den aktuellen Preisindex angepasst. Trotz des nun anscheinend endgültigen Brexit's bleibt auch eine Aufwertung für Großbritannien enthalten.

Der **allgemeine Grundbetrag für die Lohnpfändung** (Zusatzmodul) beträgt 1.000,- (bisher 966,-). Die Veröffentlichung erfolgt immerhin schon am 30.12.2020!

Die **Erhöhung des Jahressechstels und des Kontrollsechstels um 15% bei Abrechnung der Corona Kurzarbeit** gibt es auch im Jahr 2021.

Die Auszahlung der **lohnnebenkostenfreien Corona-Prämien** wurde jedoch mit Stichtag 10.01.2021 noch nicht verlängert, **steht also im Jahr 2021 nicht zu** – das wird aber vom Programm nicht geprüft, da sich das ja schnell wieder ändern könnte!

Übersicht der Änderungen im Jahr 2021

I) Gesetzliche Änderungen

1. Abrechnung Kurzarbeit und Bezugsgrenzen Bezieher geringer Einkommen

Im Jahr 2020 musste vom Dienstnehmer von den Geldbezügen während der Kurzarbeit der SV-Satz von der Bemessung vor der Kurzarbeit bezahlt werden. Dadurch musste in der mBGM auch mit der Art AZ und A01 bis A05 gemeldet werden, da ja die Bemessungen unterschiedlich waren. Dadurch kam es im Vergleich zu den Zusagen bezüglich 80, 85 oder 90 Prozent des Bezuges vor Kurzarbeit mitunter zu sehr hohen Differenzen.

Das wird nun 2021 etwas besser, da der Dienstnehmer nur mehr den Anteil zu zahlen hat, der aufgrund seiner Geldbezüge während der Kurzarbeit zu entrichten wäre und der Differenzbetrag zur gesamten SV, die sich nicht mehr aufgrund der reduzierten Geldbezüge vermindert, trägt der Dienstgeber. Dadurch ist auch die unterschiedliche Meldung mit der Art AZ nicht mehr notwendig und es kann der Abschlag A01 bis A05 wieder mit der Art AB gemeldet werden.

Nachfolgendes Beispiel soll den Unterschied deutlicher machen:

Dienstnehmer hat einen Bezug vor Kurzarbeit in Höhe von 2.147,50, das ergibt sowohl im Jahr 2020 als auch im Jahr 2021 keinen Abzug A01 bis A05 und daher eine SV-DN-Anteil ohne Kurzarbeit von 389,13. Die Auszahlung unterscheidet sich nur durch die geringfügig geänderte Lohnsteuer und beträgt daher im Jahr 2020 1.590,21 und im Jahr 2021 1.588,46, abzüglich 15% Einbehalt sind im Jahr 2020 1.351,68 und im Jahr 2021 1.350,19. Das Mindestbruttoentgelt beträgt unverändert in beiden Jahren 1.665,69 (diese Tabellen des BMAFJ werden für das Jahr 2021 nicht erneuert!) und ist damit in beiden Jahren im Bereich des Abschlages A03, also abzüglich 3% AV.

Im Jahr 2020 hatte der DN 18,12% der Geldbezüge in Höhe von 1.665,69 und damit 301,83 zu tragen, das ergibt einen Zahlungsbetrag von 1.310,95 und damit um 40,74 weniger als der Abzug von 15% des Nettobezuges bzw. eigentlich einen Einbehalt von 17,56% - das passiert, wenn Behörden Entscheidungen treffen und keine Ahnung auf die Auswirkungen in der Lohnverrechnung haben!

Im Jahr 2021 „zahlt“ der Dienstnehmer nun nur 15,12% der Geldbezüge in Höhe von 1.665,69, also 251,86, der Rest zum weiterhin voll abzuführenden Gesamtbetrag geht zu Lasten des Dienstgebers. Dadurch ergibt sich ein Nettobetrag in Höhe von 1.349,93 und damit nur um 0,26 weniger als zugesagt oder anders gesagt, der Abzug trifft mit 15,02% annähernd das Versprechen.

Achtung! Im Bereich Altersteilzeit und Kurzarbeit gibt es noch sehr große Missverständnisse und keine Beispiele der Aufteilung, daher kann es hier noch zu notwendigen Nachbesserungen kommen. Vor allem wenn die Kurzarbeit während des Monats beginnt, gibt es noch große Auffassungsunterschiede unserer Behörden. Sobald es dafür die konkreten Vorgaben geben wird, erhalten Sie - welche Überraschung - wieder ein Programmupdate

Die Infos für die neue Vorgehensweise kamen ja immerhin schon am 23.12.2020, aber man durfte ja ohnehin zu Weihnachten, zu Silvester und am Neujahrstag niemanden besuchen, da kann man ja in der Softwareentwicklung ruhig durcharbeiten – das ist jedes Jahr die gleiche Frechheit, dass die Infos derart spät erscheinen!

2. Aushilfslöhne für max. 18 Tage sind endgültig Geschichte

Die Zeitschienen bezüglich Aushilfslöhnen waren ja seit der Einführung unterschiedlich (in der SV vom Jahr 2018 bis 2020 in der Finanz von 2017 bis 2019). Nun sind sie aber in beiden Bereichen ungültig und

evtl. Zuordnungen von Dienstnehmern mit der Ergänzung E12 werden im Zuge der Jahreseröffnung aufgehoben und automatisch auf die Tarifgruppe ohne der Ergänzung E12 geändert.

3. Änderungen im Bereich des Kontrollsechstels

Im Jahr 2020 musste ja das Kontrollsechstel bei Austritt oder am Jahresende gerechnet werden, außer es gab Zeiten der Karenz beim Dienstnehmer. Diese Ausnahmegründe wurden nun erweitert und in Zukunft ist in den nachfolgenden Fällen keine Rollung der Sonderzahlungen mehr notwendig:

- Elternkarenz inkl. Papamonat (wird erkannt)
- Bezug von Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung (wird nicht erkannt)
- Bezug von Rehabilitationsgeld gem. § 143a ASVG (wird nicht erkannt)
- Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit gem. § 14c oder § 14d AVRAG (wird erkannt)
- Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit gem. § 14a oder § 14b AVRAG (wird erkannt)
- Wiedereingliederungsteilzeit gem. § 13a AVRAG
- Grundwehrdienst gem. § 20 Wehrgesetz 2001 oder Zivildienst gem. § 6a Zivildienstgesetz 1986 (wird erkannt)
- Bezug von Altersteilzeitgeld gem. § 27 AIVG (wird erkannt)
- Teilpension gem. § 27a AIVG (wird nicht erkannt)
- Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn im Kalenderjahr kein neues Dienstverhältnis beim selben Arbeitsgeber eingegangen wird (es wird bei erneuter Anmeldung darauf hingewiesen, dass eine Rollung notwendig ist!)

Diese Ausnahmegründe sind leider vom Programm nicht alle automatisch erkennbar. Es muss daher von Ihnen als Anwender in den Ausnahmefällen, die nicht erkannt werden, im Bereich **Personal – L16,**

Vorbezüge das Feld keine Rollung SZ §67/1+2 angehakt werden.

Auch der Austritt und Wiedereintritt ist nicht immer zuverlässig erkennbar (z.B. Verwendung einer neuen Personalnummer, was zwar nicht notwendig wäre, aber doch immer wieder so gehandhabt wird).

Vor allem die Regelung, dass bei einem Wiedereintritt im gleichen Jahr die vorigen Beschäftigungsperiode zu rollen ist, kann nur von einem in Sachen Lohnverrechnungspraxis komplett Ahnungslosen beschlossen worden sein – in Österreich werden komplizierte und unadministrierbare Regelungen einfach Jahr für Jahr noch mehr verkompliziert anstatt diese einfach wieder abzuschaffen und zu sagen das war unsinnig!

Im Dezember bleibt uns aber die Rollung erhalten (es ist aber unklar, ob ein Austritt am 31.12. des Jahres eine Rollung notwendig macht oder nicht, aber bis dahin haben wir ja noch Zeit!), wobei diese Rollung nun im Unterschied zum Jahr 2020 auch zu Gunsten des Dienstnehmers erfolgen darf (ansteigendes Jahressechstel darf auch rückwirkend berücksichtigt werden, bis zum Jahr 2020 war das nicht erlaubt!).

Anmerkung! Die Rollung der SZ hat im Jahr 2020 so manche nicht zwingend notwendige Rollung bewirkt, da wir DN, die bereits einen J/6-Überhang hatten zur Sicherheit nochmals aufgerollt haben. Wir werden bis zum Jahresende 2021 versuchen, das besser zu lösen, damit nur mehr dann eine automatische Aufrollung aufgrund des Kontrollsechstels durchgeführt wird, wenn das wirklich notwendig ist.

Alle weiteren Infos zur Rollung der SZ nach §67 1+2 finden Sie in der Updatebeschreibung des Jahres 2020.

4. Lohnsteuer keine Sonderausgabenpauschale ab 2021

Wie bereits oben beschrieben fällt ab 2021 in der Lohnsteuerberechnung die Sonderausgabenpauschale in Höhe von 60 Euro jährlich weg, wodurch sich geringfügig höhere Lohnsteuerbeträge ergeben.

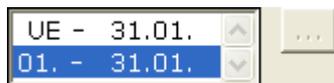
II) Programmverbesserungen und Programmerweiterungen

1. Urlaubersatzleistung und gleichzeitige Weiterbeschäftigung

Bis zum Jahr 2019 konnte für einen Dienstnehmer im Monat einer vorgetragenen Urlaubersatzleistung keine weitere Abrechnung erfasst werden (z.B. Austritt am 30.11.2019, UE bis 01.12.2019 erlaubte keine Abrechnung einer evtl. am 15.12.2019 wieder aufgenommenen Beschäftigung. Diese zwangsweise Notwendigkeit der Vergabe einer zweiten Personalnummer konnte im Jahr 2020 eingeschränkt, aber nicht zur Gänze aufgehoben werden. Eine weitere Abrechnung zusätzlich zu einer UE war nur vom 3. des Monats bis zum Monatsletzten möglich, da der 1. und 2. für den Vortrag der UE oder dessen Aufrollung vom Programm benötigt wurde, d.h. lt. obigem Beispiel wäre es bei einer Wiederaufnahme ab dem 03.12. kein Problem die gleiche Personalnummer zu verwenden, sollte aber parallel zu einer UE am 1. oder 2. des Monats eine zweite Beschäftigung bestehen, dann war auch ab dem Jahr 2020 eine zweite Personalnummer notwendig.

Das ist ab dem Jahr 2021 endgültig vorbei, da die vorgetragenen Urlaubersatzleistungen mit dem Tag 0 gespeichert werden und nun auch automatisch mitgerollt werden, wenn z.B. eine Rollung der vorgetragenen Urlaubersatzleistung oder eine Rollung der parallelen Beschäftigung durchgeführt wird. Es erfolgt natürlich auch immer die Prüfung, ob die mBGM bereits erstellt wurde oder nicht und Sie erhalten entsprechende Fehlerhinweise, wenn die Rollung oder der Nachtrag nicht möglich sein sollte.

Die vorgetragene Urlaubersatzleistung wird rechts oben im Bereich der vorhandenen Abrechnungen im Abrechnungsbildschirm nun auch mit UE – Tag dargestellt – siehe nachfolgenden Bildschirmauszug:



Damit ist sowohl die Anlage einer weiteren Personalnummer unnötig (bitte wirklich beherzigen, da wir das im Zuge der mBGM Erstellung im Laufe des Jahres 2021 endgültig entfernen werden!), als auch das rückwirkende Stornieren einer mBGM ist damit programmtechnisch nie mehr notwendig. Aus diesem Grund wurde das rückwirkende Stornieren einer mBGM auch mit einem sich mehrmals täglich ändernden Passwort gesichert, da nach Anrufen bei der ÖGK immer von den Mitarbeitern gesagt wurde, Sie müssten die alte mBGM stornieren (was grundsätzlich stimmt, wir machen das aber automatisch im Zuge der Aufrollung) und dann klappte die Aufrollung nicht, da die mBGM nicht erstellt wurde, es wurde dann die alte mBGM erbeut erstellt und beide Meldungen wurden nicht an die ÖGK gesendet und damit hatten wir schon eine Unterbrechung der Referenzkette.

Anmerkung! Diese Änderung stellte eine relativ große Änderung in der Datenstruktur und der Programmlogik dar, aber sollte uns allen das Arbeiten wesentlich erleichtern und die Anzahl der Clearingfälle reduzieren.

2. L16 Druckausgabe mit den Formularen des BMF (Veröffentlichung nach Urgenz am 04.01.2021)

Wir haben wieder die Formulare integriert, die aber erst nach eigener Urgenz am 04.01.2021 spät abends auf der Homepage des BMF zur Verfügung standen. Das Feld für die Aushilfslöhne wurde vom BMF aus den Formularen endgültig entfernt.

3. Neue Geschlechter D (Divers) und O (Offen) im Personalstamm und im Tarifsystem der ÖGK

Im Jahr 2020 gab es für die Zwecke der Meldung der L16 bereits die Option Geschlecht Divers. Da die neuen Geschlechter D (Divers) und O (Offen) nun auch im Tarifsystem der ÖGK enthalten sind, gibt es im Personalstamm wieder nur ein Feld für das Geschlecht, das die Inhalte M/W/D/O annehmen kann. Die

Altersgrenzen für die altersmäßigen Abschläge und auch die Berechnung des Pensionsantrittsalters werden für die Geschlechter D und O wie beim Geschlecht W gesetzt, wäre also für „Männer“ eine Option auf einen um 5 Jahre früheren Pensionsantritt – kleiner Scherz!

4. Wohlfahrtsfonds für steiermärkische Ärztekammer

Ab dem Jahr 2020 kann für Ärzte, die Beiträge an die steiermärkische Ärztekammer zu zahlen haben, mit eigenen Berechnungslohnarten der Wohlfahrtsfonds und die Kammerumlage für Ärzte und für Zahnärzte, als auch nur die Kammerumlage berechnet werden. Dafür wurde eine eigene Berechnungsnummer in der Lohnartenanlage eingeführt. Mangels Infos gibt es diese Abgabe aber derzeit nur für die Steiermark. Die Berechnungsnummer kann derzeit folgende Werte beinhalten:

0000 *keine automatische Berechnung*
0151 *Wohlfahrtsfonds + Kammerumlage Ärzte Steiermark*
0152 *Wohlfahrtsfonds + Kammerumlage Zahnärzte Steiermark*
0153 *Kammerumlage Ärzte Steiermark*

Die Bemessungsgrundlage für diese Lohnarten ergibt sich aus der Position in der Erfassung, d.h. alle lfd. Bruttosummen, die in der Erfassung vor dieser Zeile stehen, werden addiert und davon wird in Abhängigkeit vom Alter die Berechnung für den Wohlfahrtsfonds durchgeführt.

Die Prozentsätze bleiben aber für das Jahr 2021 gleich – wir wollen nur nochmals auf diese Möglichkeit hinweisen und falls diese Berechnungen auch für andere Bundesländer benötigt werden, dann bitte um Rückmeldung und wenn möglich um Unterlagen für die Berechnung.

5. Abrechnungsbeispiele online

Unter **Hilfe – Abrechnungsbeispiele** online können Sie auf die bereits seit längerem angekündigte Beispielabrechnungsdatei zugreifen oder Sie gehen direkt auf unsere Webseiten im Bereich FAQ – Abrechnungsbeispiele. Diese Datei wird laufend aktualisiert, daher bitte von Zeit zu Zeit bei Fragen oder Sonderfällen der Abrechnung abrufen!

Wir werden versuchen, diese Beispielsammlung im Laufe des Jahres 2021 zu erweitern, falls das Jahr 2021 nicht wieder derart arbeitsintensiv wird wie das Vorjahr (Stichwort: Corona Kurzarbeit, das kann in Lohnverrechnungskreisen kein Mensch mehr hören!).

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 202011

Einspielen des Updates 202011

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2020.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2020 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 202011 sein.

Übersicht der Änderungen

I) Gesetzliche Änderungen

1. Kurzarbeit Phase 3 bis 31.03.2021 (Zusatzmodul)

Mit großer Verspätung hat auch das AMS mitbekommen, dass der Oktober längst vorbei ist und daher gab es am 13.11.2020 abends die Infos für die Meldung der CSV-Dateien bzw. am 14.11.2020 die adaptierte Excel-Projektdatei für die Kurzarbeit der Phase 3.

Das Lohnprogramm unterstützt daher ab der Version 202011 wieder die beiden Ausgabeformate (entweder in eine CSV-Datei für die direkte Übertragung im eAMS-Konto oder der Export für den Import in die AMS Excel Projektdatei).

2. Unveränderliche Steuernummer seit Juli 2020

Seit dem Juli werden bei einem Standortverlegung keine neuen Steuernummern mehr vergeben. Das Lohnprogramm ändert daher auch automatisch beim Erstaufwurf mit dieser Version die Steuernummer bzw. setzt die Steuernummer aus den bisherigen Feldern Finanzamtnummer und Steuernummer zusammen. Sowohl im Firmenstamm, als auch im Personalstamm (für freie Dienstnehmer) und auch in der Lohnverrechnungsstelle sind daher nur mehr die jeweiligen Steuernummern in einem Feld ersichtlich (Ausnahme davon ist der Firmenstamm). Alle notwendigen Programmpunkte wurden an das neue Feld angepasst (vor allem auch bereits die neue Version des L16 ab dem 01.01.2021 oder auch die zwar jetzt noch nicht notwendige Jahreskommunalsteuererklärung).

Achtung: Es ist in diesem Punkt für Sie keine Änderung der Stammdaten notwendig.

3. Änderungen ELDA Meldungen ab 01.12.2020

Ab dem 01.12.2020 gibt es folgende neue ELDA Meldungen:

- Entsendung eines Arbeitnehmers in einen Staat mit bilateralem Abkommen (der Punkt für die Erfassung des Formulars E5 wird automatisch ab dem 01.12.2020 bei den Entsendungsanträgen aktiviert)
- Unfallmeldung für Beschäftigungstherapie und Ausbildungslehrgänge (= eigener Punkt unter Menü Sonstiges, vor dem 01.12.2020 erhalten Sie eine Fehlermeldung!)
- mBGM Version 02 (hier wird nur bei kürzer als einen Monat beschäftigten Dienstnehmern die Kennung für Urlaubersatzleistung/Kündigungsentschädigung zusätzlich gemeldet)

II) Programmverbesserung

1. Einspielen einer neuen Lizenzdatei

Durch das Zusatzmodul Corona Kurzarbeit Phase 3 wurde es häufig notwendig, dass eine neue Lizenzdatei eingespielt wird, was über die Windows-Werkzeuge eine gewisse Herausforderung darstellte. Um auch diesen Punkt für die Anwender zu erleichtern steht ab sofort unter **Hilfe – neue Lizenzdatei** einspielen ein eigener Programmpunkt zur Verfügung, der überprüft, ob es eine geänderte Lizenzdatei für die eigene Lizenznummer gibt und wenn ja, wird diese automatisch heruntergeladen und eingespielt. Es ist lediglich notwendig, dass Sie das Lohnprogramm nach dem Einspielen neu starten, alles andere erledigt auch hierbei ab sofort die Software.

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 202010

Einspielen des Updates 202010

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2020.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2020 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 202010 sein.

Übersicht der Änderungen

I) Gesetzliche Änderungen

1. Kurzarbeit Phase 3 bis 31.03.2021 (Zusatzmodul)

Aufgrund der Komplexität der Änderungen im Zusammenhang mit der Kurzarbeit gibt es die Phase 3 nur mehr als Zusatzmodul. Wenn Sie das Modul benötigen, dann bitte um Kontaktaufnahme mit Ihren Lohnanbieter.

Aufstellung der Änderungen der Kurzarbeit ab Phase 3:

- **Arbeitszeit zwischen 30% und 80%** - unter 30% bedarf einer Zustimmung der Sozialpartner
- **Prüfung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten** – es muss eine **Prognoserechnung** beigelegt werden (genauere Infos über den erforderlichen Detaillierungsgrad und den Planungszeitraum gibt es noch nicht); wenn Sie für **mehr als 5 Dienstnehmer** die Kurzarbeit beantragen, dann muss auch ein **Steuerberater/Bilanzbuchhalter/Wirtschaftsprüfer die Angaben bestätigen**.
- **Weiterbildungsbereitschaft während der Kurzarbeit** in der Zeit des Arbeitsausfalls. Die Weiterbildung wird vom AMS gemeinsam mit dem Unternehmen durchgeführt; Arbeitsbedarf unterbricht die Weiterbildung und diese kann dann innerhalb von 18 Monaten nachgeholt werden. Weiterbildungszeiten gelten **arbeitsrechtlich** als **Arbeitszeit** und **beihilfenrechtlich** als **Ausfallstunden** mit Beihilfe durch das AMS, zählen aber nicht für das Erreichen der Mindestarbeitszeit und werden mit der Nettoersatzrate abgedeckt. Lernzeit gilt nur als Weiterbildung wenn das im Kursplan ausgewiesen ist.
- **Kurzarbeitsunterstützung mit Nettoersatzrate von etwa 80%/85%/90%** wie bisher, nur werden **KV-Erhöhungen und Biennalsprünge zu Beginn der Phase 3 berücksichtigt** (dynamische Betrachtung)
- **Brutto vor Kurzarbeit** wird bei einer Unterbrechung von einem vollen Kalendermonat neu errechnet, ansonsten werden die Bezüge aus dem Beginn der ersten Kurzarbeit weiterverwendet, lediglich Bezugsänderungen dürfen berücksichtigt werden (siehe vorigen Punkt). Widerrufbare Überstundenentgelte zählen nun zum Bruttobezug wenn Sie nicht widerrufen wurden, wurden sie aber widerrufen, dann zählen sie weiterhin nicht zum Entgelt (zur SV-Bemessung aber schon!)
- **Kurzarbeitsbeihilfe vom AMS** – diese Berechnung bleibt gleich wie in der Phase 2.
- **Neue Sozialpartnervereinbarung 8.0** notwendig, wieder in der Version mit/ohne Betriebsrat – siehe unter <https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/downloads-kurzarbeit#niederoesterreich>.
- **Arbeitszeitaufzeichnungen bitte weiterführen!**

Eine Übersicht aller Änderungen finden Sie im aktualisierten Leitfaden zur Kurzarbeit der Phase 3 unter [https://www.bmafj.gv.at/dam/jcr:6fdeb4e9-4dd0-4646-a678-0cc04f7de07e/20201021_KuA_LV_Leitfaden_Phase3%20\(27.10.2020\).pdf](https://www.bmafj.gv.at/dam/jcr:6fdeb4e9-4dd0-4646-a678-0cc04f7de07e/20201021_KuA_LV_Leitfaden_Phase3%20(27.10.2020).pdf). Änderungen zu den vorangegangenen Phasen 1 und 2 sind in **rot** dargestellt.

a) Definition Kurzarbeitsantrag ab Phase 3

Gehen Sie bitte auf **Bearbeiten – Firmendaten – Corona-Kurzarbeitsanträge** und erfassen Sie einen neuen Kurzarbeitsantrag. Sobald Sie das Beginndatum mit einem Datum ab dem 01.10.2020 versehen, werden automatisch die Felder Ausdehnung bis 30.9. und Verlängerungsantrag ausgeblendet und auch die Schaltfläche Verlängerung 1 steht nicht mehr zur Verfügung, da bei den Anträgen ab der Phase 3 immer über einen weiteren Kurzarbeitsantrag eine Verlängerung oder ein neuer Antrag definiert werden muss. Die Erfassung selbst hat sich nicht geändert – siehe dazu unsere Erläuterungen zu den bisherigen Updates im Zusammenhang mit der Kurzarbeit.

b) Definition Kurzarbeit ab Phase 3 beim Dienstnehmer

Gehen Sie bitte auf **Bearbeiten – Personal – Corona-Kurzarbeit** und Sie gelangen in die bereits bekannte Maske für die Zuordnung der Kurzarbeit zu einem Dienstnehmer. Die weiteren Kurzarbeitsanträge können beim Dienstnehmer nur mehr über die Schaltfläche **ab Phase 3** zugeordnet werden. Sollte die Schaltfläche generell ausgegraut sein, dann haben Sie nicht das Zusatzmodul erworben. Nach einem Klick auf die Schaltfläche **ab Phase 3** gelangen Sie zu folgendem Bildschirm:

Corona-Kurzarbeitsdefinition ab Phase 3

für Personal Nr.

alle Felder auf eigene Verantwortung editierbar?

Definition der Kurzarbeitsanträge ab Phase 3

für Nummer (1-9)

von Datum bis Datum %-Satz Arb.fix

Ø-Brutto 3 Monate Normalzeit

davon Sachbezüge

davon §68/1 Zulagen (z.B. SEG-Zul)

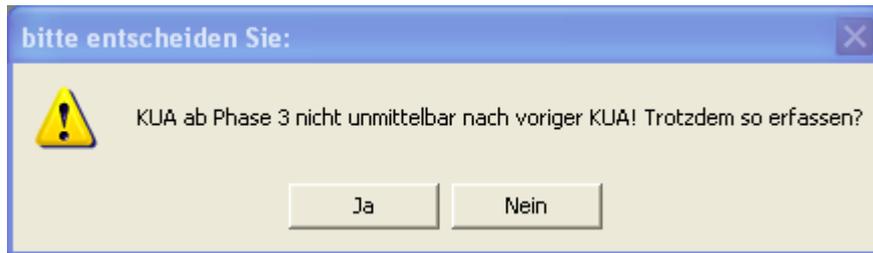
davon §68/2 Überstundenzuschläge

Bemessung SV/MV lfd.vor Kurzarb.

Wenn Sie bereits Kurzarbeitsanträge zugeordnet haben, dann wird nicht mehr die leere Nummer 1 angezeigt, sondern die Kurzarbeitsnummer mit der höchsten Nummer. Mit der Schaltfläche **<** kann dann zum vorigen Kurzarbeitsantrag und mit der Schaltfläche **>** zum nächsten Kurzarbeitsantrag weitergeblättert werden. Wenn bereits eine leere Definition angezeigt wird, dann kann nicht mehr weitergeblättert werden.

In der Auswahlliste können Sie nun die Zuordnung des Dienstnehmers auf den gewünschten Kurzarbeitsantrag vornehmen und es wird der Zeitraum aus dem Antrag übernommen. Sollte die

Kurzarbeit nicht unmittelbar an die vorige Kurzarbeit anschließen, dann erhalten Sie den folgenden Warnhinweis

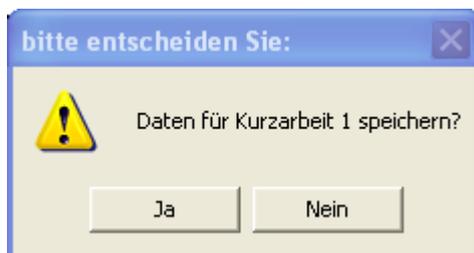


und Sie können das mit **Ja** bestätigen, wenn das in Ordnung ist, bei **Nein** wird die Zuordnung nicht durchgeführt.

Wenn zwischen dem Ende der bisherigen Kurzarbeit und dem Beginn der neu zugeordneten Kurzarbeit kein voller Monat liegt, dann werden automatisch die Summen der Felder Ø-Brutto 3 Monat Normalzeit, davon Sachbezüge, davon §68/1 Zulagen, davon §68/2 Überstundenzuschläge und Bemessung SV/MV lfd. vor Kurzarbeit aus der davor liegenden Kurzarbeit übernommen. Wenn zumindest ein Monat dazwischen liegt oder der Dienstnehmer erstmalig in Kurzarbeit ist, dann werden aus den 3 unmittelbar vor dem Beginn liegenden Monaten die Durchschnittssummen gebildet und das Feld Bemessung SV/MV lfd. vor Kurzarbeit wird aus dem Monat unmittelbar vor der Kurzarbeit ermittelt.

Achtung! Wie bisher auch, können die Werte nur Vorschläge sein und sind daher vom Anwender nochmals zu prüfen.

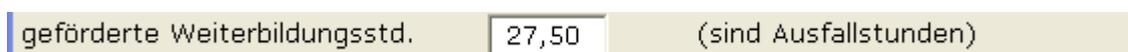
Wenn Sie Änderungen vorgenommen haben und Sie klicken auf die Schaltfläche **abbrechen** oder wollen die lfd. Kurzarbeitsnummer durch Vor- oder Zurückblättern ändern, werden Sie mit einer Abfrage daran erinnert, die Änderungen zu speichern. Wenn Sie auf die Abfrage



mit **Ja** antworten, dann wird gespeichert, bei **Nein** werden die Änderungen verworfen.

c) Erfassung der Kurzarbeitszeiten für das AMS und Abrechnung der Kurzarbeit

Wie bereits gewohnt erfolgt die Abrechnung der Kurzarbeit nach der Abrechnung eines Monats. Erst nach der Monatserfassung können Sie mit der Schaltfläche **Kurzarbeit** die Zeiten für die AMS-Meldung bzw. die Abrechnung erfassen. Zusätzlich zur bisherigen Erfassung steht ein Feld für die Erfassung der Weiterbildungsstunden zur Verfügung – siehe folgender Bildschirmausschnitt:



Die Weiterbildungsstunden gelten für das AMS als Ausfallstunden, sind aber für die Abrechnung an den Dienstnehmer als zu entlohnende Stunden zu berücksichtigen. Die Anzahl der Weiterbildungsstunden ist mit der Anzahl der förderbaren Ausfallstunden limitiert – falls Sie einen höheren Wert erfassen, erhalten

Sie einen entsprechenden Warnhinweis und die Weiterbildungsstunden werden auf 0 gesetzt. In der Abrechnung an den Dienstnehmer werden die Weiterbildungsstunden automatisch zu den Stunden für die Entlohnung addiert.

Achtung! Die Erstellung der CSV-Datei für die Übertragung im eAMS-Konto bzw. für den Datenimport in die Excel-Projektdatei des AMS kann mit Stichtag 28.10.2020 noch nicht zu 100% korrekt integriert werden, da es noch keinerlei Infos des AMS dafür gibt und auch die Webseiten des AMS noch keine Möglichkeit für die Meldung ab Oktober beinhalten – das ist ja wieder einmal mehr als zeitgerecht, aber wir wollen zumindest, dass die Kunden die Kurzarbeit erfassen und abrechnen können, daher wird dafür dann wahrscheinlich das Update 202010a notwendig werden! Leider ist diese Vorgehensweise mit uns als Softwarehersteller im Jahr 2020 bereits der Standard geworden – das ist echt eine Frechheit!!!

d) Änderungen Lohnabrechnung Kurzarbeit Phase 3 zur Phase 1 bzw. Phase 2

Der adaptierte Leitfaden erschien am 28.10.2020 auf der Homepage des BMAFJ – das nenne ich echt zeitgerecht für die Oktoberabrechnung!

In der Kurzarbeit ab Phase 3 gibt es aufgrund dieses Leitfadens in folgenden Bereichen Änderungen zu beachten:

- **Widerrufbare Überstundenpauschale**, die zu Beginn der Kurzarbeit nicht widerrufen wurden:
 - ab Phase 3 darf die Überstundenpauschale berücksichtigt werden und ist dann von der Abrechnung wie das Beispiel R und nicht wie bis September wie das Beispiel P (siehe Beispiele der Abrechnungen in Version 202006). Wurde die Überstundenpauschale zu Beginn der Kurzarbeit widerrufen, dann darf das auch während der Phase 3 nicht berücksichtigt werden!
- **KV-Erhöhungen, Vorrückungen, Biennalsprünge und Umgruppierungen** sind zu berücksichtigen:
 - KV-Erhöhungen sind im Prozent- und/oder Betragsausmaß auf den KV-Mindestlohn zu berücksichtigen, außer der KV sieht auch eine Istloohnerhöhung vor. Diese Erhöhung könnte auch in der Phase 1 oder 2 der KUA erfolgt sein und darf damit am 10/2020 berücksichtigt werden, aber nicht vorher!
 - **Beispiel 1:** Erhöhung KV- und Istlöhne per 01.05.2020 um 1,6%, Brutto vor KUA € 3.000,- bedeutet Erhöhung auf € 3.048,- ($3000 * 1,016$) ab 10/2020
 - **Beispiel 2:** Erhöhung KV-Lohn per 01.09.2020 um 2%, keine Istloohnerhöhung, KV-Lohn bis 31.08.2020 € 1.865,-, KV-Lohn ab 01.09.2020 € 1.902,-, Brutto vor KUA inkl. Zulagen € 2.200,- bedeutet Erhöhung auf € 2.244,- ($2200 * 1,02$) ab 10/2020
 - **Beispiel 3:** Erhöhung KV-Lohn per 01.09.2020 um 2%, keine Istloohnerhöhung, KV-Lohn bis 31.08.2020 € 1.865,-, KV-Lohn ab 01.09.2020 € 1.902,-, Istlohn vor und nach der Erhöhung € 2.000,- Brutto vor KUA inkl. Zulagen € 2.300,- bedeutet kein Erhöhung, da keine Istloohnerhöhungsverpflichtung
 - **Beispiel 4:** Erhöhung KV- und Istlöhne per 01.09.2020 um 1,25% plus € 10,-, KV-Lohn vor KUA bis 31.08.2020 € 2.083,95, Istlohn vor KUA bis 31.08.2020 € 2.140,-, Brutto vor KUA € 2.290,- bedeutet Erhöhung auf € 2.328,63 ($2290 * 1,0125 = 2318,62 + 10$) ab 10/2020

Es gibt hierfür weitere Beispiele im Leitfaden ab Seite 78 bis Seite 82.

- **Vorrückungen, Biennalsprünge, Umgruppierungen** sind in jenem Ausmaß zu erhöhen, wie der Bezug ohne KUA zu erhöhen wäre, wenn es noch keine Überzahlung lt. KV gibt. Sollte es durch die Erhöhung ein niedrigeres Mindestbruttoentgelt geben, darf die ursprüngliche Bemessung beibehalten werden. Die Dynamisierung ab 10/2020 darf nicht auf Lehrlinge angewendet werden.
 - **Beispiel 1:** KV-Gehalt vor KUA bis 31.03.2020 € 2.403,21 (VwGr III/5), Ist-Gehalt vor KUA bis 31.03.2020 € 2.600,-, Brutto vor KUA € 2.700,-, im April 2020 Vorrückung in Stufe „nach 6 Verwendungsjahren“ und daher KV-Gehalt von

€ 2.550,79 bedeutet, das Brutto bleibt weiterhin bei € 2.700,-, da der höhere Istgehalt lt. KV im Falle von Vorrückungen keine zwingende Erhöhung vorsieht.

- Beispiel 2: KV-Gehalt vor KUA bis 31.03.2020 € 2.550,79 (VwGr III/7), Ist-Gehalt vor KUA bis 31.03.2020 € 2.600,-, Brutto vor KUA € 2.680,-, im April 2020 Vorrückung in Stufe „nach 8 Verwendungsjahren“ und daher KV-Gehalt von € 2.698,35 bedeutet, dass das Brutto um die Differenz zwischen dem neuem KV-Gehalt von € 2.698,35 und dem Ist-Gehalt vor KUA von € 2.600,-, also um € 98,35 zu erhöhen ist. Da aber durch die Erhöhung das Mindestbruttoentgelt von € 2.158,04 auf € 2.039,97 sinkt (Wechsel der Nettosicherung von 85% auf 80%) hat der DG das Wahlrecht, ob er die Erhöhung wirklich durchführen möchte.

Es gibt hierfür weitere Beispiele im Leitfaden ab Seite 82 bis Seite 86.

- Veränderungen des Normalarbeitszeitmaßes (Wechsel in Teilzeit, Rückkehr aus Teilzeit):
 - Ändert sich während der Kurzarbeit oder innerhalb von 30 Tagen vor Beginn der Kurzarbeit die Normalarbeitszeit aufgrund einer speziell gesetzlich geregelten Teilzeitvariante (Bildungsteilzeit, Pflergeteilzeit, Altersteilzeit, Wiedereingliederungsteilzeit, Betreuungsteilzeit, Elternteilzeit) oder in Folge einer Anspruchsteilzeitvariante (Anspruchselternteilzeit, Familienhospizteilzeit), dann ist das Bruttoentgelt vor Kurzarbeit auf die neue Normalarbeitszeit umzurechnen und zwar ab dem Zeitpunkt der Änderung. Darf auch ab 10/2020 berücksichtigt werden, wenn die Änderung der Arbeitszeit in der Phase 1 oder 2 erfolgte!
 - Liegt keine oben beschriebene Variante, sondern eine „normale Arbeitszeitänderung“ vor, ist zu beachten, ob diese Änderung innerhalb von 30 Tagen vor KUA (dann ist das Bruttoentgelt auf Basis der durchschnittlichen Normalarbeitszeit dieser 30 Kalendertage zu berechnen) oder schon mind. 31 Kalendertage vor KUA getroffen wurde (dann ist das Bruttoentgelt auf die neu vereinbarte Arbeitszeit umzurechnen). Diese komplexe Regelung soll dem Missbrauch durch kurz vor der Kurzarbeit vereinbarte Arbeitszeitänderungen entgegenwirken!
- Weiterbildungsstunden im Rahmen der „verpflichtenden“ Aus-, Fort- und Weiterbildung:
 - Weiterbildung darf durchgerechnet werden (siehe Beispiel auf Seite 129 im Leitfaden)
 - bis zur Normalarbeitszeit möglich; Lernzeiten sind nur Weiterbildungszeiten, wenn das im Lehrplan ausgewiesen ist; Unterbrechung durch DG möglich, wenn sich Auftragslage bessert; Ausbildung kann innerhalb von 18 Monaten fertig gestellt werden; Förderung von 60% der Schulungsgebühren, 40% trägt der DG.
 - Weiterbildungsstunden sind an den DN wie Arbeitsstunden abzurechnen, werden aber vom AMS als Ausfallstunden bei der Beihilfenberechnung betrachtet.
 - Abrechnungsbeispiel im Leitfaden auf den Seiten 131ff – es ist aber im Lohnprogramm wie eine Arbeitsstunde zu erfassen und wird damit korrekt abgerechnet.
- Lehrlinge in der Phase 3:
 - Die Nettoersatzrate bleibt weiterhin 100%, Arbeitszeit mind. 50%, Ausbildung muss gewährleistet und nachgewiesen werden!
 - Bezugsänderung durch Lehrjahreswechsel ändert Mindestbruttoentgelt wie in Phase 2
 - Wenn Lehrling auslernt, dann erfolgt eine Änderung der Nettoersatzrate als Arbeiter oder Angestellter
- Günstigkeitsvergleich für die betriebliche Vorsorge:
 - Da wir hierfür kein Praxisbeispiel kennen, erfolgt dieser Günstigkeitsvergleich nicht automatisiert, kann aber jederzeit manuell durch Erfassung mit der Standardlohnart 906 zu MV Bemessung erfolgen. Dieser Vergleich wäre sogar monatlich durchzuführen und könnte monatlich unterschiedlich sein (warum auch immer?).

All diese Sonderregelungen können vom Lohnprogramm nicht mehr automatisiert erkannt werden, wodurch es z.B. notwendig ist, die Bezugserhöhungen beim Dienstnehmer manuell im Bereich **Bearbeiten – Personal – Corona-Kurzarbeit** vorzunehmen oder bei der Kurzarbeitsabrechnung des jeweiligen Monats

manuell zu erfassen. Es werden auch keine Summen aus der Kurzarbeitserfassung in den Personalstamm zurückgespeichert (bei Teilung Kurzarbeit im Monat) und auch die Aliquotierung von Bezügen bei 2 Kurzarbeitsanträgen innerhalb eines Monats mit unterschiedlichen Bezügen ist nicht möglich (z.B. Kurzarbeit vom 01.10.2020 bis 15.12.2020 mit einem Bruttobezug von € 3.100,- und weitere Kurzarbeit vom 16.12.2020 bis 31.03.2021 mit einem Bruttobezug von € 3.150,- bedeutet, dass im Dezember bereits fix mit einem Bezug von € 3.150,- gerechnet wird). Sollten Sie die Kurzarbeit immer mit Monatsbeginn starten und mit Monatsende beenden, dann betrifft Sie das natürlich nicht.

2. Steuerliche Berücksichtigung der SV bei Einmalzahlungen

Die steuerliche Absetzbarkeit der SV-Beiträge wurde im Bereich der SV-lfd.-pflichtigen Sonderzahlungen vom Gesetzgeber geändert (z.B. Standardlohnart 811). Das Programm prüft beim erstmaligen Aufruf die Abrechnungen und bringt eine Übersicht der notwendigen Aufrollungen – siehe nachfolgende Darstellung:

A B R E C H N U N G S Ü B E R P R Ü F U N G E N			
Firma LSWH-DG-GKK-DF Berggasse 199 bis ans Ende des 4020 Lins			Datum: 24.10.2020 Seite 1
Nummer	Name	Grund der Differenz	Lösungsvorschlag
003w	LSWH-VS-ARQ-Dreimuster Amelie	Geänderte SV-Aufteilung Lohnart 811	Bitte Monat 10 abrechnen/aufrollen!

Bitte in diesem Fall das Monat oder die Monate neu abrechnen (wenn im lfd. Monat) oder aufrollen (wenn in einem Vormonat), damit die SV bei der Lohnsteuerberechnung nach der neuen Gesetzeslage berücksichtigt wird.

3. Corona-Prämien komplett lohnnebenkostenfrei

Die im Jahr 2020 möglichen Corona-Prämien bis zu einem Maximalbetrag von € 3.000,- wurden nun mit Erlass vom 21.09.2020 auch rückwirkend kommunalsteuerfrei und DB- sowie DZ-frei. Das Programm ändert automatisch die Lohnartendefinition und prüft auch hier beim erstmaligen Aufruf die Berechnung. Sollte es bereits zur Abrechnung von Corona-Prämien gekommen sein, die nicht der neuen Gesetzeslage entsprechen, erhalten Sie ebenfalls einen Hinweis auf die notwendigen Aufrollungen – siehe nachfolgende Darstellung:

A B R E C H N U N G S Ü B E R P R Ü F U N G E N			
Firma LSWH-DG-GKK-DF Berggasse 199 bis ans Ende des 4020 Lins			Datum: 24.10.2020 Seite 1
Nummer	Name	Grund der Differenz	Lösungsvorschlag
011m	LSWH-VS-ARQ-Elfmuster Philipp	Lohnnebenkostenbefreiung Corona-Prämie!	Bitte Monat 4 abrechnen/aufrollen!

Bitte in diesem Fall das Monat oder die Monate neu abrechnen (wenn im lfd. Monat) oder aufrollen (wenn in einem Vormonat), damit die komplette Lohnnebenkostenbefreiung der Corona-Prämien nach der neuen Gesetzeslage berücksichtigt wird.

II) Programmverbesserungen, Programmweiterungen und Fehlerkorrekturen

1. Irrtümliche Lohnsteueraufrollung bei rückwirkender Lohnsteuerkorrektur

Leider wurde bei manchen Anwendern für die Lohnsteuerrückverrechnung der ebenfalls heuer rückwirkend gesenkten Lohnsteuer die Option LSt.Aufrollung angeklickt und damit kommt es in vielen Fällen zu falschen Lohnsteuerberechnungen. Das Programm prüft nun beim Erstaufwurf mit der Version 202010 die Abrechnungen und bringt im Falle von gesetzten Lohnsteueraufrollungen eine Info wie in der nachfolgenden Darstellung ersichtlich:

A B R E C H N U N G S Ü B E R P R Ü F U N G E N			
Firma LSWH-DG-GMK-DF		Datum: 24.10.2020	
Berggasse 199 bis ans Ende des		4020 Lins	Seite 1
Nummer	Name	Grund der Differenz	Lösungsvorschlag
003w	LSWH-VS-AAQ-Dreimuster Amelie	Lohnsteueraufrollung nicht erlaubt!	Bitte Monat 10 abrechnen/aufrollen!

Bitte in diesem Fall das Monat oder die Monate neu abrechnen (wenn im lfd. Monat) oder aufrollen (wenn in einem Vormonat), damit die Lohnsteuer korrekt ohne Lohnsteueraufrollung berechnet wird.

2. Kurzarbeitsabrechnung nach Ausschöpfung Entgeltfortzahlung Krankenstand

Wenn ein Dienstnehmer bereits die Entgeltfortzahlung im Krankenstand beim Dienstgeber aufgebraucht hat und trotzdem in Kurzarbeit ist, dann haben wir das nun auch im Programm integriert, wobei es dafür **keine Beispiele gibt und wir daher keine Haftung auf Richtigkeit übernehmen können** – bitte um Verständnis, aber das ist leider heuer sehr häufig der Fall, dass es keine konkreten Infos gibt.

Beispiel ohne Gewähr: Ein Dienstnehmer mit einem Bruttobezug von 3.500,- hat noch für 10 Tage Krankenteilentgelt mit 50% und der Rest des Monats ist ohne Entgeltfortzahlung durch den Dienstgeber – die Erfassung noch ohne Kurzarbeit wäre wie folgt:

1 Krankentgelt 50%	583,33	Allg.KSt
2 zu MV-Bemessung	583,33	Allg.KSt
3 zu MV-Bemessung	2.333,34	Allg.KSt

In der Abrechnungserfassung der Kurzarbeit definieren wir nun die genauen Stunden der Sollarbeitszeit, der 50%-Entgeltfortzahlungstunden und der Stunden ohne Entgeltfortzahlung – siehe nachfolgender Bildschirmausschnitt:

Normalarbeitszeit lfd. Monat	158,50	<input type="checkbox"/> Teilungsmethode	
plus Feiertagsstunden	8,50	waren nicht in AMS-Meldung	
<input type="checkbox"/> indiv. Teiler lt. KV		nur für Errechn. Bruttoentgelt	
Stunden Urlaub/Zeitausgleich		100% Entgelt (lt. AMS Meldung)	
Geleistete Arbeitsstunden	8,50	während Kurzarbeit lt. Meldung	
Stunden für Entlohnung	8,50	(Arbeit, krank, Feiertag, etc.)	
Stunden Krankenteilentg. 50%	51,50	Std. Krk.teilentg.25%	
Stunden ohne Entgeltfortzhlg	107,00	MV-Erhöhung KUA	2.242,52
%-Satz tatsächl. Entlohnung	5,090	Mindestbruttoentgelt	2613,07
	Abgerechnet	Errechnet	KUA-Unterstützung
Brutto laufend	583,33	447,98	87,94
Sachbezug			
Zulagen §68/1			
Überstd.§68/2			
SV/MV-Erhöhung Dienstgeber		721,56	

OK
abbrechen

Die Normalarbeitszeit sind für diesen Dienstnehmer 158,5 Stunden, es ist ein Feiertag zu 8,5 Stunden enthalten (in diesem Beispiel ist das der 26.10.2020), diese 8,5 Stunden werden auch als Stunden für die Entlohnung erfasst. Die Anzahl der 50%-Teilentgeltstunden beträgt 51,5 und 107 Stunden sind bereits ohne Entgeltfortzahlung.

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	447,98
KUA-Unterstützung Brutto laufend	87,94
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	721,56
MV-Erhöhung KUA	2.242,52

Die Abrechnung wird wie nachfolgend dargestellt korrigiert:

1 Krankentgelt 50%	447,98	Allg.KSt
2 KUA-Unterstützung	87,94	Allg.KSt
3 Corona Kurzarb. SV+	721,56	Allg.KSt
4 zu MV-Bemessung	2.242,52	Allg.KSt

Auch diese Abrechnung kann jederzeit mit der Schaltfläche löschen zurückgenommen werden und stellt die Abrechnung wieder so her, wie sie vor der Kurzarbeitsabrechnung war.

3. Urlaubsrückstellungsliste auch bei Urlaubskartei mit Stundenerfassung (Zusatzmodul)

Die Urlaubsrückstellungsliste wurde auch für die stundenweise Erfassung der Urlaubskartei angepasst.

4. Archivierung der ELDA-Dateien

Aufgrund doch immer wieder irrtümlich gelöschter ELDA-Dateien, was vor allem durch das Referenznummernsystem seit dem Jahr 2019 problematisch ist, haben wir uns dazu entschlossen, ein Archiv in einem Unterordner namens eldatemp des Lohnordners 2020 einzurichten. Dort wird jede ELDA-

Datei mit dem Datum und der Uhrzeit archiviert und wir haben damit die Möglichkeit, auch alte ELDA-Dateien zu prüfen bzw. evtl. auch nochmals zu senden (nicht direkt, aber durch Umkopieren und Umbenennen der Datei wäre das damit möglich!).

5. mBGM Änderungsprüfung

Seit dem Jahr 2020 wird ein Storno und eine Neumeldung einer mBGM für eine Aufrollung nur mehr erstellt, wenn sich in der mBGM durch die Bruttoaufrollung eine Änderung ergibt. In dieser Änderungsprüfung war bisher die SV-Nummer nicht enthalten – das wurde nun korrigiert. Das ist aber nur sehr selten notwendig (falsche SV-Nummer beim Dienstnehmer) bzw. kommt eigentlich nur vor, wenn der Dienstnehmer noch keine SV-Nummer hat und es wurde eine Abrechnung ohne SV-Nummer und damit mit der Referenz der Versicherungsnummernanforderung erstellt.

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 202008

Einspielen des Updates 202008

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2020.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2020 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 202008 sein.

Übersicht der Änderungen

I) Gesetzliche Änderungen

1. Ausdehnung (Lückenschluss) Corona-Kurzarbeit bis 30.09.2020

Falls Sie die Kurzarbeit bis zum 30.09.2020 ausdehnen müssen, dann stehen dafür ab sofort die notwendigen Adaptionen zu Verfügung.

a) Definition der Ausdehnung im Kurzarbeitsantrag

Gehen Sie bitte auf **Bearbeiten – Firmendaten – Corona-Kurzarbeitsanträge** und es steht Ihnen sowohl in der Variante A der Verlängerung (Verlängerung der bestehenden Kurzarbeit) als auch in der Variante B der Verlängerung (eigener Verlängerungsantrag) das Feld **Ausdehnung bis 30.9.** zur Verfügung. Bitte das Feld anhaken, wenn Sie die Kurzarbeit bis zum 30.09.2020 über ein Änderungsbegehren und eine separate Sozialpartnervereinbarung verlängert haben (nähere Infos finden Sie unter <https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/downloads-kurzarbeit#niederoesterreich>).

b) Definition der Ausdehnung beim Dienstnehmer

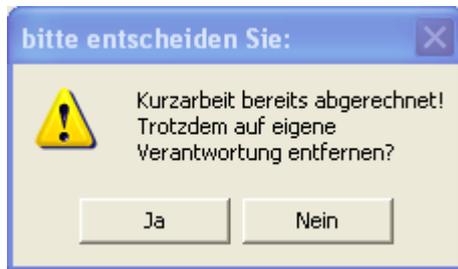
Gehen Sie bitte auf **Bearbeiten – Personal – Corona-Kurzarbeit** und es steht Ihnen sowohl in der Variante A der Verlängerung (Verlängerung der bestehenden Kurzarbeit) als auch in der Variante B der Verlängerung (eigener Verlängerungsantrag) das Feld **Ausdehnung bis 30.9.** zur Verfügung. Bitte das Feld anhaken, wenn Sie die Kurzarbeit für diesen Dienstnehmer bis zum 30.09.2020 ausdehnen wollen. Diese Ausdehnung wird auch in den während der Kurzarbeit ausgesetzten bzw. vom Zeitraum zu überspringenden Durchschnittsberechnungen (Zusatzmodul Überstundenautomatik oder Zusatzmodul Durchschnittsberechnungen automatisch) berücksichtigt.

II) Programmverbesserungen, Programmerweiterungen und Fehlerkorrekturen

1. Korrekturfreigabe der Corona-Kurzarbeitsdaten beim Dienstnehmer

Nachdem es beim AMS offensichtlich keine globalen Vorgaben gibt und die Corona-Kurzarbeit jede Geschäftsstelle anders handhabt (es ist echt unfassbar, welche unterschiedlichen Vorgehensweisen uns da in den letzten Monaten von unseren Anwendern zurückgemeldet wurden), haben Sie mit dem Feld

alle Felder auf eigene Verantwortung editierbar? die Möglichkeit, alle Datumsfelder manuell je Dienstnehmer zu übersteuern. Auch beim Entfernen der Kurzarbeit oder der Verlängerung erhalten Sie im Falle der bereits erfolgten Abrechnung die Meldung



und Sie können trotzdem mit einem Klick auf die Schaltfläche **Ja** auf eigene Verantwortung die Korrektur vornehmen.

Auch die Vorgehensweise bei einem Austritt eines Dienstnehmers während des Monats bei aufrechter Kurzarbeit ist noch nicht fixiert (bei einem Kunden mussten allen Ernstes die Daten erfasst werden, wie wenn der Dienstnehmer nicht austreten würde und die Zeiten nach Beendigung des Dienstverhältnisses sind als Arbeitsstunden zu sehen – ohne Worte!).

2. Kurzarbeitsphase 1 auch bis 30.09.2020 möglich

Es erscheint auf den ersten Blick unmöglich, aber es kann vorkommen. Wenn man den Erstantrag der Kurzarbeit nicht bis Ende Mai und den Folgeantrag dann noch vor dem 01.06.2020 gestellt hat, dann ist sowohl der Zeitraum bis zum Tag X im September als auch die Ausdehnung bis 30.09.2020 noch in der Phase 1 (z.B. Erstantrag nur 2 Monate vom 23.03.2020 bis 22.05.2020, dann Folgeantrag vom 23.05.2020 bis 22.08.2020 und dann Ausdehnung bis 30.09.2020).

Das Programm berücksichtigt mit der Version 202008 auch diese sicher sehr selten vorkommende Variante der Kurzarbeitsabrechnung und berechnet sowohl die Kurzarbeitsbeihilfe für die Phase 1 als auch die CSV-Ausgabe ist noch wie in der Phase 1.

3. Abrechnungszettel für Originalabrechnung bei Bruttoaufrollung auch mit Lohnerfassungszeilen

Zur besseren Erkennbarkeit der im Zuge der Bruttoaufrollung der Kurzarbeit notwendigen rückwirkenden Korrekturen haben wir uns dazu entscheiden, auch für den Originalabrechnungszettel die Lohnartenzeilen anzudrucken (z.B. Aufrollung im Monat 8 für den Monat 4, dann Ausdruck des Abrechnungszettels für das Monat 4 mit den ursprünglich im Monat 4 abgerechneten Lohnerfassungszeilen). Die Info im Feld Firmenname (NICHT AKTUELL WURDE AUFGEROLLT!) bleibt aber zur Erkennung eines nicht mehr dem Letztstand der Abrechnung entsprechenden Abrechnungszettels erhalten.

4. Abrechnungszettel auch mit den Infos der Abrechnungssummen

Bisher wurden nur die Summen der AMS-Meldungen auf den Abrechnungszetteln angedruckt. Ab sofort werden auch die wichtigsten 3 Stundensummen der Abrechnung mitgedruckt (Sollarbeitsstunden [Normalarbeitsstunden plus Feiertagsstunden oder Stunden lt. KV], Urlaub/Zeitausgleichsstunden und Entlohnungsstunden).

Achtung! Durch die vielen neuen Zeilen für die Stunden der AMS-Meldungen und die Stunden für die Abrechnungen kann es bei einzelnen Formularen zu einem Seitenwechsel und zu mehrseitigen Abrechnungszetteln kommen.

Wichtig! Die Erfassung der AMS-Stunden und die Lohnart ckv (Einbehalt Kurzarbeit) stellt noch keine Abrechnung der Kurzarbeit dar. Diese erfolgt über die Bildschirmseite „Endgültige“ Abrechnung der Kurzarbeit und ist erkennbar an einem reduzierten Bruttobezug (Ausnahme volle Beschäftigung in einem Monat während der Kurzarbeit) und meistens auch einer Summe bei der Lohnart ckp (Corona Kurzarb. SV+). **Diese Aufrollung ist vom Gesetzgeber bis September 2020 vorgeschrieben!**

5. Liste aller Kurzarbeitsinfos der Abrechnungen

Mit dem Programmpunkt **Monatsende/Listen – Sonstige Auswertungen – Corona-Kurzarbeitsliste mit Abrechnungsdaten** können Sie aber auch eine Liste mit allen im Bereich der Abrechnung der Kurzarbeit vorkommenden Feldern ausdrucken – siehe nachfolgendes Muster:

C O R O N A - K U R Z A R B E I T S A B R E C H N U N G M O N A T 6

Firma LSWH-DG-GKK-DF

Datum: 06.09.2020

Berggasse 199 bis ans Ende des 4020 Linz

Seite 1

Nummer	Name	vT bT AT	Anz.Wochen	Arb.Std/Mo	St.Url./ZA	St.TE 50 %	SV/MV vor KUA	dav. \$68/1 fr
			SV-Erhöh.	Feiert.std	Gel.Arbeit	St.TE 25 %	Ø-Brutto 3 Mo	dav. \$68/2 fr
			KUA-Unters	Std.lt. KV	St.Entlohn	% Entlohn.	davon Sachbez	Mindestbrutto
002w	LSWH-VS-AAQ-Zweimuster Amelie	1	4	154,00	20,00		3.500,00	
		30	631,48	17,00	52,50		3.500,00	
		30	745,42	173,20	57,50	37,533		2.613,07

6. Einbehalt Kurzarbeit nicht mehr rückwirkend und Bezüge unter Geringfügigkeit bei Lehrlingen

Sowohl der Eintrag des Einbehaltes als auch das Löschen des Einbehaltes der Kurzarbeit (Lohnart ckv) kann nicht mehr für ein rückwirkendes Monat erfolgen und auch nicht mehr, wenn bereits die mBGM erstellt wurde. Da dieses rückwirkende Eintragen sehr viele Probleme hervorgerufen hat, wird das ab sofort nicht mehr möglich sein.

Bei Lehrlingen kann bei der „endgültigen“ Abrechnung der Kurzarbeit ein 3-Monatsbruttobezug unter der Geringfügigkeitsgrenze erfasst werden, da es ohnehin 100%-Entgeltgarantie gibt. Bisher führte das zu einer Fehlermeldung und man konnte nicht abrechnen (wird aber sehr selten vorkommen).

7. mBGM-Aufteilung konnte falsch gespeichert werden

Seit der Einführung der mBGM 2019 wird bei einer Abrechnung bereits die mBGM-Aufteilung in der Abrechnung gespeichert. Diese Aufteilung konnte bei der Stundenerfassung und dem Wechsel zwischen den beiden Perioden in einem Monat (Verlängerung beginnt innerhalb des Monats) durch unsere interne Bruttoberechnung zerstört werden, was zu Clearingfällen bei der ÖGK führen würde. Das Programm prüft automatisch beim ersten Start mit der Version 202008 die Abrechnungen und bringt eine Info der evtl. durchgeführten Korrekturen in diesen Aufteilungen.

Wichtig! Die Abrechnungen sind aber vollständig in Ordnung, d.h. es sind keine falschen SV-Beträge abgerechnet worden, es wurde keine falsche Lohnsteuer errechnet, es wurden keine falsche Beträge an die Dienstnehmer ausbezahlt, es sind alle Dienstgeberabgaben korrekt berechnet, lediglich diese Vorbereitung der mBGM war unrichtig.

Sie können diesen Prüfprogrammpunkt jederzeit unter **Sonstiges - mBGM-Abrechnungsprüfung** starten, wenn Sie erneut die Korrektheit der mBGM-Aufteilungen für Dienstnehmer in Kurzarbeit prüfen wollen.

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 202007

Einspielen des Updates 202007

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2020.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2020 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 202007 sein.

Übersicht der Änderungen

I) Gesetzliche Änderungen

1. Lohnsteuersenkung rückwirkend ab 01.01.2020 für alle aktuell beschäftigten Dienstnehmer

Beim ersten Programmaufruf des Lohnprogramms mit der Version 202007 erhalten Sie automatisch die folgende Maske für die Neuberechnung der Lohnsteuer:

Lohnsteuer Vormonate neu berechnen

Dieses Programm berechnet die Lohnsteuer der abgerechneten Monate neu und zahlt die Differenz im laufenden Monat aus.

Es kann jederzeit wieder gestartet werden!

LSt.Vormonate neu berechnen

Protokoll in Listenform

Protokoll pro DN ein Blatt

Die Protokolle können ohne Neuberechnung jederzeit wieder gedruckt werden!

alle Dienstnehmer

von Pers.Nr. bis Pers.Nr.

Sie können die Neuberechnung der Lohnsteuer sofort mit einem Klick auf die Schaltfläche **OK** starten – es werden keine Auszahlungssummen verändert, sondern bei der nächsten Abrechnungserfassung eines Dienstnehmers wird die zuviel berechnete Lohnsteuer als Aufrollung automatisch abgezogen. Damit können Sie die Berechnung aller abgerechneten Perioden durchführen, der eigentliche Abzug der Lohnsteuergutschrift erfolgt mit der nächsten Abrechnung, d.h. sollten Sie die Überweisung für den

Monat 7 schon durchgeführt haben, dann erfolgt eben der Abzug erst mit der nächsten Abrechnung im Monat 8. Sollten Sie die Auszahlung für den Monat 7 noch nicht vorgenommen haben, dann können Sie bei jedem Dienstnehmer in die Abrechnungserfassung gehen und es wird sofort die Lohnsteuergutschrift abgezogen.

Tip: Wenn Sie auf den Menüpunkt **Bearbeiten – Abrechnungen automatisch** gehen, dann werden automatisch für alle Dienstnehmer die Lohnsteuerguthaben in den Abrechnungen berücksichtigt und Sie haben in wenigen Minuten die gesamte Lohnsteuerneuberechnung erledigt.

Wenn Sie die Berechnung abrechnen, dann erhalten Sie beim nächsten Programmstart wieder die gleiche Berechnungsmaske.

Sie erhalten auf jeden Fall bei der Neuberechnung ein Journal der durchgeführten Änderungen – siehe nachfolgende Darstellung:

Firmenname LSWH-DG-GKK-DF	PLZ Ort 4020 Linz
Abrechnung 6 2020	Neuberechnung Lohnsteuer 28.07.2020

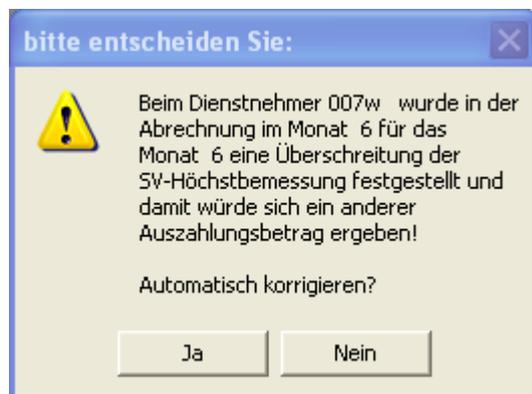
Pers.Nr 002w	LSWH-VS-AAQ-Zweimuster Amelie	
Zeitraum	Lohnsteuerneuberechnung	Lohnsteuerauszahlung
01. - 31.03.	Differenz 29,16	
01. - 30.04.	Differenz 29,16	
01. - 31.05.	Differenz 29,17	
01. - 30.06.		Auszahlung 87,49

Im Zuge dieser Neuberechnung werden auch die evtl. bereits vorgenommenen Kurzarbeitsberechnungen überprüft, da es noch in zwei Fällen Nachbesserungen gab.

Auch das Jahressechstel, Kontrollsechstel bzw. Jahreszwölftel (nur bei BUAK) wird mit diesem Update bereits um 15% erhöht, sollte der Dienstnehmer in Kurzarbeit gewesen sein,.

Fall 1:

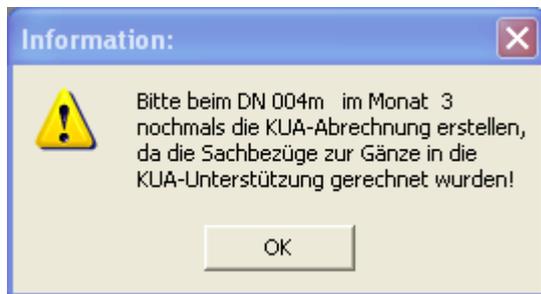
Die Summe der SV-pflichtigen Bezüge abzüglich der Lohnartensummen ckp (SV-Erhöhung während KUA) ist größer als die Höchstbemessung von 5.370 Euro.



Mit **Ja** können Sie die Abrechnung noch korrigieren (Ausnahme: Sie haben die mBGM bereits erstellt), mit **Nein** bleibt die Abrechnung unverändert und Sie müssen nachher in die Abrechnung des betroffenen Dienstnehmers gehen, um die Abrechnung manuell zu korrigieren.

Fall 2:

Sie rechnen Sachbezüge ab und der Beginn bzw. das Ende der Kurzarbeit ist innerhalb des Monats (z.B. Kurzarbeit vom 15.03.2020 bis 14.06.2020). In diesem Fall erhalten Sie die nachfolgende Meldung:



Das Programm hat in solchen Fällen den Sachbezug zur Gänze in die Kurzarbeitsperiode gerechnet und keine Aufteilung auf die Zeit vor und während der Kurzarbeit vorgenommen. Bitte in diesem Fall einfach nochmals in die Berechnung der Kurzarbeitsunterstützung gehen und die Werte werden automatisch korrigiert.

Auch davon erhalten Sie beim Erstaufwurf des Programms eine Infoliste – siehe nachfolgende Darstellung:

Firmenname LSWH-DG-GKK-DF	PLZ Ort 4020 Linz
Kurzarbeitsüberprüfung	per 28.07.2020

Pers.Nr 002w	LSWH-VS-AAQ-Einsmuster Amelie	
Zeitraum 01. - 30.06.	Prüfungsergebnis Sonderzahlung über J/6!	Korrekturvorschlag Bitte Monat neu abrechnen!

Pers.Nr 004m	LSWH-VS-AAQ-Einsmuster Amelie	
Zeitraum 01. - 31.03. 01. - 30.06.	Prüfungsergebnis Sachbezüge in KUA-Teilmonat Sachbezüge in KUA-Teilmonat	Korrekturvorschlag Bitte KUA-Abrechnung ändern! Bitte KUA-Abrechnung ändern!

Pers.Nr 009m	LSWH-VS-AAQ-Einsmuster Amelie	
Zeitraum 01. - 31.03. 01. - 30.06.	Prüfungsergebnis Sonderzahlung über J/6! Sonderzahlung über J/6!	Korrekturvorschlag Bitte Monat neu abrechnen! Bitte Monat neu abrechnen!

Zusätzlich zu den oben angeführten 2 Beispielen kann es hier auch zu einer Meldung kommen, dass das J/6 überschritten ist (z.B. Dienstnehmer 002w und 006w). Da bei Dienstnehmern, die in Kurzarbeit waren oder sind, pauschal das J/6 um 15% erhöht wurde, sollten Sie diese DN aufrollen, damit der J/6-Überhang reduziert wird oder überhaupt entfällt.

II) Programmverbesserungen und Programmerweiterungen

1. Abrechnung Corona Kurzarbeit – Verkürzung pro Dienstnehmer

Falls für einzelne Dienstnehmer die Kurzarbeit später begonnen und/oder früher beendet wurde (das wäre lt. den ursprünglichen Infos des AMS gar nicht erlaubt gewesen, sondern es wäre zumindest beim Beginn ein eigener Kurzarbeitsantrag notwendig gewesen!), dann haben Sie dafür nun auch im Bereich der „endgültigen“ Abrechnung der Kurzarbeit die Möglichkeit, die Anzahl der Tage der Kurzarbeit zu verändern (das gab es ja bisher auch schon im Bereich des Nettoeinbehaltes) – siehe nachfolgende Darstellung:

Anzahl Tage der Normalarbeit	<input type="text"/>	und der Kurzarbeit	<input type="text" value="30"/>
Anzahl Tage der Kurzarbeit	<input type="text" value="22"/>	bei Änderung Zeitraum für DN	

Die Tage werden wie bisher je Dienstnehmer berechnet, aber im Feld *Anzahl Tage der Kurzarbeit für Änderung Zeitraum für DN* können Sie die Tage entsprechend verändern.

2. Ausdruck der Abrechnungszettel

Sollten Sie bereits die Abrechnungszettel inkl. der Aufrollungen für die Kurzarbeit ausgedruckt haben und Sie haben in das gleiche Monat auch die Lohnsteueraufrollung für das laufende Jahr berücksichtigt, dann können Sie auswählen, ob Sie evtl. nur mehr die Abrechnungszettel des laufenden Jahres drucken möchten (damit werden alle evtl. bereits vor der Lohnsteueraufrollung gedruckten Aufrollungen nicht nochmals ausgedruckt). Aktivieren Sie in diesem Fall einfach das Feld *nur laufendes Monat* - auf Wunsch können aber auch nur alle Abrechnungszettel der Aufrollungen gedruckt werden, wenn Sie das gleichlautende Feld *nur Aufrollungen* anklicken. In der Grundstellung der Maske werden auf jeden Fall wie bisher auch alle Abrechnungszettel ausgedruckt.

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 202006

Einspielen des Updates 202006

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2020.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2020 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 202006 sein.

Übersicht der Änderungen

I) Gesetzliche Änderungen im Zeichen der Corona-Kurzarbeit

Dringende Empfehlung der Stundendefinition für Corona-Kurzarbeit: Sollten Sie die Corona-Kurzarbeit abrechnen müssen, dann empfehlen wir Ihnen dringend sowohl für die Stundenmeldungen an das AMS als auch für die Abrechnung die Definition der Arbeitsstunden unter **Bearbeiten – Personal - L 16, Vorbezüge**, da wir dann die Berechnungen der Sollarbeitszeit und auch die der Feiertagsstunden, die sowohl in der Abrechnung als auch in der Zeiterfassung der Verlängerungsphase von Bedeutung sind, automatisch berechnen können. Wenn mit dem Dienstnehmer keine fixe Arbeitszeit je Wochentag vereinbart wurde, dann kann natürlich die Definition nicht erfolgen. In der nachfolgenden Maske

Tage/Woche	<input type="text" value="5"/>	Stunden/Woche	<input type="text" value="38,50"/>	Steuernummer	<input type="text"/>								
Stunden Mo	<input type="text" value="8,50"/>	Di	<input type="text" value="8,50"/>	Mi	<input type="text" value="8,50"/>	Do	<input type="text" value="8,50"/>	Fr	<input type="text" value="4,50"/>	Sa	<input type="text"/>	So	<input type="text"/>

erfassen Sie bitte wie oben dargestellt die Arbeitsstunden je Wochentag und speichern die Änderungen.

1. Corona Kurzarbeit Verlängerung auf 6 Monate

Seit dem 01.06.2020 gibt es die Möglichkeit der Verlängerung der Corona Kurzarbeit von 3 Auf 6 Monate. Diese Verlängerung erfordert eine neue Sozialpartnervereinbarung in der Version 7.0 und ist nur mehr online per eAMS-Konto zu beantragen. Sie erhalten dafür eine andere Förderantragsnummer und können auch mehr oder weniger Dienstnehmer als beim Erstantrag zur Verlängerung der Kurzarbeit anmelden.

Wie wird die Verlängerung im Lohnprogramm dargestellt?

a) Definition der Verlängerung der Corona-Kurzarbeitsanträge in den firmenbezogenen Daten

Gehen Sie bitte auf **Bearbeiten – Firma – Corona-Kurzarbeitsanträge** und Sie erhalten die bereits bekannte Definitionsmaske aus dem Erstantrag, aber mit einer neuen Schaltfläche für die Verlängerung – siehe nachfolgende Darstellung:

Bezeichnung	<input type="text" value="Antrag Arbeiter ab März"/>	
von Datum	<input type="text" value="23.03.2020"/>	<input type="text" value="Verlängerung 1"/>
bis Datum	<input type="text" value="22.06.2020"/>	<input type="checkbox"/> Verlängerungsantrag

aa) Kurzarbeitererstantrag mit nur einem Verlängerungsantrag

Wenn Sie für den angelegten Erstantrag nur einen Verlängerungsantrag eingereicht und bewilligt haben, dann klicken Sie bitte auf die Schaltfläche Verlängerung 1 und Sie kommen zu folgendem Bildschirm:

The screenshot shows a web form titled "Verlängerung 1 Corona-Kurzarbeitsanträge der Firma 101". The form contains the following fields and buttons:

- Text: "Hier können Sie einen bestehenden Corona-Kurzarbeitsantrag verlängern!"
- Form fields: "von Datum" (23.06.2020), "bis Datum" (22.09.2020), "Projektnummer" (289374) with a note "(ohne führendem P erfassen!)", "Dienstnehmer" (3), "Arbeitsstunden" (146,00), "%-Satz Ausfall" (90,00), "Ausfallstunden" (131,40), and "Gesamtbetrag" (4.517,12).
- Buttons: "speichern" and "abbrechen".

Hier bitte wie bereits aus der Erstanlage bekannt den Bereich definieren (Achtung! Wenn die Verlängerung nicht unmittelbar an das Ende des Erstantrages anschließt, erhalten Sie eine Warnmeldung, können aber auch eine Lücke definieren) – eine Erläuterung der Felder finden Sie im Kapitel I) 1) b) der Beschreibung der Version 202004.

Mit der Schaltfläche **speichern** definieren Sie die Verlängerung mit der Schaltfläche **abbrechen** wird die Verlängerung wieder verworfen.

ab) Kurzarbeitererstantrag mit mehreren Verlängerungsanträgen

Wenn Sie nach dem Erstantrag mehrere Verlängerungsanträge eingereicht und bewilligt haben, dann müssen Sie anders vorgehen. Erstellen Sie bitte einen neuen Kurzarbeitsantrag mit der Schaltfläche **weiteren Antrag anlegen** und erfassen Sie den Zeitraum der Verlängerung. Diesen Verlängerungsantrag müssen Sie aber als solchen kennzeichnen, indem Sie das Feld Verlängerungsantrag anhaken – dadurch wird bei diesem Antrag aber die weitere Verlängerungsoption ausgegraut – siehe nachfolgende Darstellung:

The screenshot shows a form for creating a new extension request. The fields are:

- lfd.Nr: 003
- Bezeichnung: Verlängerung Außendienst ab 23.6.
- von Datum: 23.06.2020
- bis Datum: 22.09.2020
- Projektnummer: 987654 (ohne führendem P erfassen!)

Buttons and checkboxes:

- Buttons: "weiteren Antrag anlegen" and "Verlängerung 1".
- Checkbox: "Verlängerungsantrag" (checked).

b) Zuordnung der Verlängerung der Kurzarbeit zum Dienstnehmer und Fixberechnungswerte

Da wir mehrere Kurzarbeitsanträge erstellen können und da nicht zwingend alle Mitarbeiter eines Unternehmens in der Kurzarbeit sein müssen, ist es notwendig, den Dienstnehmer der Kurzarbeit zuzuordnen.

Achtung! Diese Zuordnung musste auf einen eigenen Bildschirm verschoben werden, da immer mehr Felder dafür notwendig werden.

Gehen Sie daher bitte für die Erfassung und auch für die Verlängerung auf **Bearbeiten – Personal – Corona-Kurzarbeit** und Sie erhalten den nachfolgenden etwas erweiterten Bildschirm:

Corona-Kurzarbeitsdefinition

für Personal Nr.

von Datum bis Datum %-Satz Arb.fix

Ø-Brutto 3 Monate Normalzeit

davon Sachbezüge

davon §68/1 Zulagen (z.B. SEG-Zul)

davon §68/2 Überstundenzuschläge

Bemessung SV lfd. vor Kurzarbeit

Verlängerung 1

von Datum bis Datum

ohne Erstantragszeitraum (nur anhaken, wenn nur bei Verlängerung)
oder Verlängerung Kurzarbeit über nachfolgende Kurzarbeit

von Datum bis Datum %-Satz Arb.fix

speichern

abbrechen

Wenn der Dienstnehmer auch für die Verlängerung 1 zu definieren ist und Sie haben nur einen Verlängerungsantrag, dann bitte das gleichlautende Feld anhaken und es werden die Datumsbereiche übernommen. Sollte der Dienstnehmer in der Erstphase nicht in Kurzarbeit gewesen sein, dann bitte das darunterliegende Feld ohne Erstantragszeitraum

ohne Erstantragszeitraum (nur anhaken, wenn nur bei Verlängerung) anhaken.

Das ist aber nur möglich, wenn wirklich keine Stunderfassung für Kurzarbeit im Zeitraum des Erstantrages durchgeführt wurde, ansonsten erhalten Sie eine entsprechende Fehlermeldung.

Sollten Sie nach dem Erstantrag mehrere Verlängerungsanträge erstellt haben, dann können Sie aus der Auswahlbox oder Verlängerung Kurzarbeit über nachfolgende Kurzarbeit die gewünschte Verlängerung auswählen – siehe nachfolgende Darstellung:

Verlängerung 1

von Datum bis Datum

ohne Erstantragszeitraum (nur anhaken, wenn nur bei Verlängerung)
oder Verlängerung Kurzarbeit über nachfolgende Kurzarbeit

von Datum bis Datum %-Satz Arb.fix

Zusätzlich gibt es für die „endgültige“ Abrechnung der Corona-Kurzarbeit noch zwei weitere Felder, die bei der Installation des Updates 202006 bereits errechnet wurden, aber hier noch im Bedarfsfalle korrigiert werden können. Es gibt neben den bereits bekannten Feldern für den Durchschnittsbruttobezug

und den Sachbezug noch die Werte für §68/1 Zulagen (Erschwernis- und Gefahrenzulagen) und §68/2 Überstundenzuschläge (nur der steuerfreie Teil, max. 86 Euro).

Auch die Bemessung SV lfd. vor Kurzarbeit wurde aus Sicherheitsgründen nochmals automatisch vom Programm ermittelt, da diese Erhöhung nicht bei allen Kunden umgesetzt wurde und nun für die „endgültige“ Abrechnung der Kurzarbeit notwendig wird.

c) Definition der Ausfallstunden für die Verlängerung

Für die Verlängerung mitten im Monat wurde es notwendig, dass man zwei Definitionsbereiche der Ausfallstunden in der Abrechnung hinterlegen kann. Dafür steht am Bildschirm der Kurzarbeit (Schaltfläche Kurzarbeit in der Abrechnungserfassung) rechts oben eine Auswahlbox für den Zeitraum zur Verfügung. Diese Auswahlbox wird aber ausgegraut, wenn es nur einen Bereich im Monat geben sollte (z.B. keine Verlängerung oder Verlängerung mit Monatsbeginn). Wenn hingegen der Erstantrag als auch die Verlängerung 1 nicht mit dem Monatsbeginn zusammenfällt, dann können Sie über die Auswahlbox Kurzarbeitszeitraum den Zeitraum der Erfassung auswählen – in diesem Beispiel wäre es die Periode 2 vom 23.-30. Sie können aber durch anklicken und auswählen des ersten Eintrages auch auf die Periode 1 vom 01-22 umschalten und dafür die Zeiten erfassen. Wenn Sie in einer Periode eine Änderung vornehmen, danach die Periode wechseln wollen und diese Werte noch nicht gespeichert haben sollten, dann erhalten Sie einen Warnhinweis, ob Sie die Änderungen speichern wollen.

Danksagung ans AMS: Bei der Verlängerung der Kurzarbeit (wäre ab dem 01.06.2020 möglich) oder bei der Erstgewährung ab dem 01.06.2020 kommt eine neue Beihilfenberechnung zur Anwendung. Diese wurde ja mehr als fristgerecht am Freitag, 04.07.2020 abends für die Direkterfassung auf der AMS Homepage umgesetzt und die spärlichen Infos für die Berechnung sowie die neue Excel-Projektdatei wurden am 06.07.2020 bzw. 08.07.2020 auf der AMS Homepage publiziert (natürlich wieder ohne Infos an die Softwarehersteller). Wir haben nach div. Versuchen des Ermitteln der Rundungen der Beträge (einige Beträge werden anscheinend gerundet, andere wieder nicht) und einer Annäherung von Beträgen über der Höchstbemessung (da gibt es immerhin seit dem 15.07.2020 ein Beispiel und die Vorgabe, wie die Berechnung sein soll!) die Berechnung der Beihilfe wieder ins Lohnprogramm integriert, damit wir weiter den Komfort der direkten Ausgabe einer leider wieder geänderten CSV-Datei anbieten können.

Da für die Ausgabe in die neue CSV-Datei der Phase 2 auch die Feiertagsstunden notwendig sind (es sind ja doch bis zu 2 Feiertage im Zeitraum 01.06.2020 bis 30.09.2020, die auf einen Wochentag fallen und viele Kurzarbeitszeiträume werden erst nach diesen beiden Feiertag im Juni beginnen), wurde das Feld für neue AMS-Meldung in die Erfassungsmaske integriert. Sollte das Feld ausgegraut sein, dann gibt es im Kurzarbeitszeitraum keinen Feiertag.

Achtung! Wenn Sie nach nur einer Erfassung ohne Wechsel auf den zweiten Bereich die Erfassung verlassen, dann erhalten Sie noch einen falschen Einbehalt der Kurzarbeit mit der Lohnart kvk, da ja noch nicht alle Werte erfasst sind.

d) Corona-Kurzarbeitsliste und Erstellung der CSV-Datei für die Meldung an das AMS für die Verlängerung

Diese Liste ermöglicht sowohl die Ausgabe einer Liste, die Erstellung eines CSV-Datei für die Meldung, als auch das Löschen der Kennzeichen für die Übermittlung der Daten an das AMS. Gehen Sie bitte auf **Monatsende/Listen – Sonstige Auswertungen – Corona Kurzarbeitsliste für AMS** und Sie gelangen zum nachfolgenden Bildschirm:

Corona-Kurzarbeitsliste für AMS

Mit dieser Liste können Sie je Abrechnungsmonat eine Liste der abgerechneten Corona-Kurzarbeiten für das AMS ausgeben für Kurzarbeitsantrag:

001 Antrag Arbeiter ab März 23.03.2020 - 22.06.2020

Kurzarbeitszeitraum 2 23-30

sortiert nach Nummer nur undefiniert

Kennzeichnung Übertragung AMS für Bereich löschen?

Ausgabe CSV-Datei für Übertragung im eAMS-Konto

Export für Datenimport in Excel-Projektdatei AMS

in Datei

alle Dienstnehmer

von Pers.Nr. bis Pers.Nr.

OK

abbrechen

Auch in der Auswertung können Sie den Zeitraum wählen, wenn es im auszuwertenden Monat 2 Zeiträume geben sollte. Wenn Sie die Option *Ausgabe CSV-Datei für Übertragung im eAMS Konto* anhaken, dann wird auch entweder die Projektnummer des Erstantrages (bei Kurzarbeitszeitraum 1) oder die Projektnummer des Verlängerungsantrages (bei Kurzarbeitszeitraum 2) vorgeschlagen. Für den Zeitraum 2 wird auch ein geänderter Dateiname vorgeschlagen (der Werte **KUA** wird durch **KUN** ersetzt!) und es erfolgt ein geänderter Export (das Feld Feiertagsstunden ist zusätzlich zu melden, das Feld Pauschalsatz fällt weg, da es ja nur mehr einen Gesamtbetrag der Beihilfe gibt und die Gesamtbeihilfe wird nicht mehr mit den Ausfallstunden multipliziert, sondern es wird direkt der aus der Erfassung berechnete Wert gemeldet).

Die Option *Export für Datenimport in Excel-Projektdatei AMS* können Sie anhaken, wenn Sie die CSV-Datei nicht direkt aus dem Lohnprogramm erstellen wollen, aber auch nicht alle Daten manuell erfassen wollen, sondern einen Datenimport in die Excel-Projektdatei des AMS vornehmen wollen. Der Dateiname lautet dann in Datei `..\PRON_P364711_2020-06.csv` - diese Datei wäre dann aus dem Lohnprogrammstammordner in die Projektdatei zu importieren. Auch hier wird in der Verlängerungsphase bzw. der Erstgewährung ab dem 01.06.2020 der Dateiname geändert (anstatt **PROA** wird **PRON** verwendet).

Achtung! Diese Option für die Ausgabe in die Excel-Projektdatei des AMS ist aber nur in seltenen Ausnahmefällen notwendig. Wenn Sie die Meldung wie bisher erstellen wollen, dann bitte wie bis jetzt auch die Option *Ausgabe CSV-Datei für Übertragung im eAMS Konto* anhaken!

2. „Endgültige“ Abrechnung der Corona Kurzarbeit für die Dienstnehmer

Seit dem 18.06.2020 gibt es den Leitfaden für die Abrechnung der Kurzarbeit und auch die Mindestbruttoentgelttabellen (diese Werte wurden am 25.06.2020 nochmals korrigiert, da noch Fehler beinhaltet waren). Nachfolgend wollen wir Ihnen die auch im Leitfaden beschriebenen Beispiele mit dem Verweis auf die Seiten im Leitfaden abbilden.

Für die Abrechnung sind wiederum neue Lohnarten notwendig, die bereits durch die Installation des Updates eingespielt wurden:

Lohnart cku (KUA-Unterstützung)

Lohnart ckz (KUA-Unterstützg. §68)

Die Lohnart ckp (Corona Kurzarb. SV+) ist weiterhin für die SV-Bemessungserhöhung notwendig, es erfolgt aber eine zusätzliche Verschiebung der Sozialversicherungsbeiträge vom Dienstnehmer zum Dienstgeber, da der Dienstnehmer für diese Summen auch keine KU und keinen WF mehr bezahlen muss. Auch die Erhöhung der Bemessungsgrundlagen für DB/DZ und Kommunalsteuer als Vorteil aus dem Dienstverhältnis wurde für die Corona-Kurzarbeit aufgehoben.

Die Lohnart ckv (Einbehalt Kurzarbeit) wird im Zuge der „endgültigen“ Abrechnung automatisch gelöscht, da ja dann ohnehin bereits reduzierte Beträge abgerechnet werden. Damit werden dann die in der Buchhaltung auf einem Zwischenkonto „geparkten“ Beträge der Lohnart ckv (Einbehalt Kurzarbeit) wieder reduziert und nach Abrechnung aller Monate für alle Dienstnehmer muss sich dieses Zwischenkonto wieder ausgleichen.

Für spezielle Kennungen der Abrechnungsposition gibt es im Falle einer aufrechten Kurzarbeit und im Falle eines SV-pflichtigen laufenden Bezuges eine Auswahlbox mit folgenden Möglichkeiten:

0 = keine Sonderberechnung

1 = ohne KUA-Unterstützung

2 = Abzug von KUA-Unterstützung

3 = Überstundenpauschale

4 = vor/nach Kurzarbeit

Die Kennung 1 = ohne KUA-Unterstützung ist in folgenden Fällen notwendig:

- Überstunden während der Kurzarbeit ohne oder mit widerrufbarer Überstundenpauschale (Beispiel F, Q, T)
- Provisionen oder andere Bezüge vor Kurzarbeit (Beispiel M 1. Monat)
- Lohnausgleich bei Altersteilzeit (Beispiel V)

Die Kennung 2 = Abzug von KUA-Unterstützung ist in folgenden Fällen notwendig:

- wenn im 3-Monats-Durchschnitt bereits die gleichen Zulagen/Zuschläge enthalten sind (Beispiel D, G, M 2. Monat, S)

Die Kennung 3 = Überstundenpauschale ist nur für die Kennung einer nicht widerrufbaren Überstundenpauschale notwendig (Beispiel R + S).

Die Kennung 4 = vor/nach Kurzarbeit wird verwendet, wenn man die Aufteilung der Beträge oder der Arbeitsstunden während eines Teilmonats der Kurzarbeit (Kurzarbeit beginnt nicht mit einem Monatsbeginn) bereits in der Abrechnung vorgenommen hat (Beispiel X).

Übersicht der nachfolgend beschriebenen Abrechnungsbeispiele:

- | | |
|---|--|
| A | Günstigkeitsvergleich |
| B | Vorab vereinbarte Änderung der Arbeitszeit |
| C | Beginn oder Ende Kurzarbeit während des Kalendermonats |
| D | Diäten/Taggelder SV-frei und SV-pflichtig |
| E | Dienstverhinderungen (Feiertage, Pflegefreistellung, u.ä.) |
| F | Durchrechnung des Entgeltes (nicht automatisch berücksichtigt) |
| G | Teilzeitbeschäftigung mit Abrechnung von Mehrstunden |

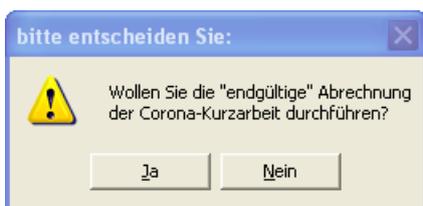
H	Entgeltfortzahlung Krankheit, Unfall, u.ä.
I	Erhöhung Lohn/Gehalt während der Kurzarbeit
J	Lehrlingsabrechnung während der Kurzarbeit
K	Lehrjahreswechsel während der Kurzarbeit
L	Lehrling wird zum Arbeiter/Angestellten während der Kurzarbeit
M	Abrechnung von Provisionen, die zeitversetzt ausbezahlt werden
N	Abrechnung von Sachbezügen
O	Abrechnung von SV-pflichtigen Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen
P	Abrechnung widerrufbare Überstundenpauschale
Q	Abrechnung widerrufbare Überstundenpauschale und tatsächlicher Anfall Überstunden
R	Abrechnung nicht widerrufbare Überstundenpauschale
S	Abrechnung nicht widerrufbare Überstundenpauschale und tatsächliche Überstunden
T	Überstunden während Kurzarbeit ohne Überstundenpauschale
U	Abrechnung mit Urlaub/Zeitausgleich/Pflegefreistellung/Arztbesuch, etc.
V	Altersteilzeitabrechnung während Kurzarbeit
W	Abrechnung mit Trinkgeldpauschale
X	Aufteilung der Bezüge bei Beginn Kurzarbeit während des Monats

Achtung! Sämtliche Beispiele wurden mit dem Kurzarbeitsleitfaden abgeglichen und haben die gleichen Ergebnisse erzielt. Es ist aber speziell bei den oben beschriebenen Sonderkennungen wichtig, die korrekte Kennung der Erfassungszeile durchzuführen, da es sonst nicht zu korrekten Abrechnungen kommen kann. Es würde zwar in den meisten Fällen die Abrechnung an den Dienstnehmer gleich bleiben, aber wenn sich die KUA-Unterstützung ändert, dann ändert sich damit auch die Kommunalsteuer, da die KUA-Unterstützung kommunalsteuerfrei ist, und das könnte dann Nachforderungen der Gemeinden auslösen!

a) Abrechnung der Corona-Kurzarbeit

Achtung! Die Berechnung der Aufteilung der Kurzarbeit in Arbeitsentgelt und KUA-Unterstützung erfolgt nach den bekannten Vorgaben aus dem Leitfaden. Es sind aber weder alle Varianten dargestellt noch können wir eine Garantie für die Richtigkeit übernehmen – Sie können auch alle Werte nach der automatischen Abrechnung abändern, wenn Sie die Aufteilung anders vornehmen wollen!

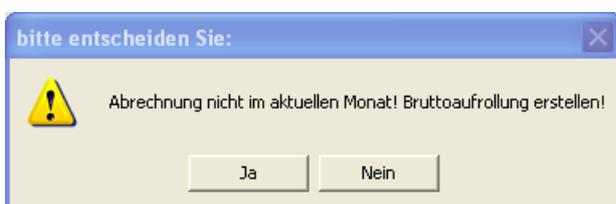
Für die Abrechnung müssen Sie entweder wie gewohnt auf die Schaltfläche **Kurzarbeit** klicken oder Sie erfassen in der Lohnerfassung die Lohnart cku und antworten auf die Frage



mit **Ja**.

Sie erhalten dann die bereits gewohnte Erfassungsmaske mit der Möglichkeit der Erfassung der Stunden.

In dieser Bildschirmmaske gibt es die neue Schaltfläche **Abrechnung**. Sollten die Abrechnung noch nicht im aktuellen Monat sein, dann erhalten Sie die Meldung



Mit einem Klick auf die Schaltfläche **Ja** erfolgt intern automatisch die Bruttoaufrollung und Sie kommen zu nachfolgendem Bildschirm:

"Endgültige" Abrechnung Corona-Kurzarbeit 002w LSWH-VS-AAQ-Zweimuster A				
Anzahl Tage der Normalarbeit	<input type="text" value="22"/>	und der Kurzarbeit	<input type="text" value="9"/>	
SV/MV Bemessung vor Kurzarb.	<input type="text" value="3.500,00"/>	für Güntigkeitsvergleich		
Ø-Brutto 3 Monate Normalzeit	<input type="text" value="3.500,00"/>	ohne Trinkgeldpausch		
davon Sachbezüge	<input type="text"/>	Wochen für U-Bahnsteuer	<input type="text" value="5"/>	
davon §68/1 lohnsteuerfrei	<input type="text"/>	(§68 Zulagen, (S)EG-Zulagen)		
davon §68/2 lohnsteuerfrei	<input type="text"/>	(Überstd.zuschl. max. 86 Euro)		
Beschäftigungsstunden/Woche	<input type="text" value="38,50"/>	<input type="checkbox"/> Lehrling zu Beginn der KUA		
Normalarbeitszeit lfd. Monat	<input type="text" value="55,50"/>	<input type="checkbox"/> Teilungsmethode		
plus Feiertagsstunden	<input type="text"/>	waren nicht in AMS-Meldung		
<input type="checkbox"/> indiv. Teiler lt. KV	<input type="text"/>	nur für Errechn. Bruttoentgelt		
Stunden Urlaub/Zeitausgleich	<input type="text" value="17,00"/>	100% Entgelt (lt. AMS Meldung)		
Geleistete Arbeitsstunden	<input type="text" value="7,70"/>	während Kurzarbeit lt. Meldung		
Stunden für Entlohnung	<input type="text" value="7,70"/>	(Arbeit, krank, Feiertag, etc.)		
Stunden Krankenteiltg. 50%	<input type="text"/>	Std. Krk.teiltg.25%	<input type="text"/>	
%-Satz tatsächl. Entlohnung	<input type="text" value="20,000"/>	Mindestbruttoentgelt	<input type="text" value="2613,07"/>	
	Abgerechnet	Errechnet	KUA-Unterstützung	
Brutto laufend	<input type="text" value="3.500,00"/>	<input type="text" value="2.936,09"/>	<input type="text" value="385,29"/>	<input type="button" value="OK"/>
Sachbezug	<input type="text"/>	<input type="text"/>		<input type="button" value="abbrechen"/>
Zulagen §68/1	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
Überstd.§68/2	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
SV/MV-Erhöhung Dienstgeber	<input type="text"/>	<input type="text" value="178,62"/>		<input type="button" value="löschen"/>

Das Programm ermittelt wieder die Anzahl der Tage in Normalarbeit und die Tage in Kurzarbeit (in unserem Beispiel geht die Kurzarbeit vom 23.03.2020 bis 22.06.2020 und wir sind im Monat 3).

Falls Sie bereits über die Lohnsoftware die Stunderfassung durchgeführt haben und auch den Export ans AMS durchgeführt haben, dann sind die folgenden Felder ausgegraut und nicht mehr änderbar:

- Ø-Brutto 3 Monat Normalzeit
- davon Sachbezüge
- Beschäftigungsstunden/Woche
- Normalarbeitszeit lfd. Monat
- Stunden Urlaub/Zeitausgleich
- Geleistete Arbeitsstunden
- %-Satz tatsächliche Arbeit

Ansonst sind auch diese Felder änderbar.

Zusätzlich zu dieser Stunderfassung wurden noch folgende Felder notwendig:

- SV Bemessung vor Kurzarbeit (für SV-Erhöhung, da die SV wie im Monat vor Kurzarbeit zu rechnen ist!)

- davon §68/1 lohnsteuerfrei (für Erschwernis- und Gefahrenzulagen)
- davon §68/2 lohnsteuerfrei (für Überstundenzuschläge bis max. 86 Euro)
- plus Feiertagsstunden (diese Stunden waren nicht für die AMS-Meldung notwendig, werden aber nun für die genaue Stundenabrechnung benötigt).

Für die Bezugsabrechnung sind noch folgende Felder mit folgenden Werten zu ergänzen (wenn Sie stundenweise abrechnen):

- **Feiertagsstunden:** Sollten diese nicht bereits vom Programm ermittelt worden sein und sollte es im laufenden Monat Feiertage geben, dann bitte die Sollarbeitszeit wie vor der Kurzarbeit für die Anzahl der Feiertage erfassen; sollte der Feiertag ein Arbeitstag sein, dann bitte nicht als Feiertagsstunden erfassen!
- **Individueller Teiler lt. KV und Erfassung des Teilers:** Wenn Sie nicht nach den exakten Stunden abrechnen wollen oder dürfen, dann bitte das Feld *indiv. Teiler lt. KV* anhängen und den Teiler erfassen.
- **Stunden Urlaub/Zeitausgleich:** Diese Stunden werden evtl. bereits aus den Meldungen ans AMS übernommen, ansonst sind in diesem Feld folgende Stunden zu erfassen:
 - Stunden mit konsumiertem Urlaub während der Kurzarbeitszeit
 - Stunden mit konsumiertem Zeitausgleich während der Kurzarbeit
 - sonstige Dienstverhinderungen mit Entgeltfortzahlung (z.B. Pflegefreistellung, Arztbesuch, Behördenwege)
- **Geleistete Arbeitsstunden** aus Erfassung für AMS
- **Stunden für Entlohnung mit folgenden Zeiten**
 - Arbeitsstunden nach tatsächlichem Anfall während der Kurzarbeit
 - Stunden für Ersatzleistungen (halbes oder volles Krankengeld, Bauarbeiter-Schlechtwetterstd., Kostenersätze lt. §32 Epidemiegesetz [behördlich angeordnete Quarantäne], Freistellung COVID-19-Risikogruppe, Zuschuss Entgeltfortzahlung AUVA, Sonderbetreuungszeit gem. § 18b AVRAG) im Ausmaß der Stunden wie vor Kurzarbeit
 - Entgeltfortzahlung Krankenstand und §1155 Abs. 3 ABGB im Ausmaß der Kurzarbeitsstunden (z.B. Sollarbeitszeit 40 Stunden pro Woche, Reduktion auf 25%, dann wäre eine ganze Woche Entgeltfortzahlung 10 Stunden)
 - Feiertagsentgelt im Ausmaß der Kurzarbeitsstunden (z.B. Sollarbeitszeit 40 Stunden pro Woche, Reduktion auf 25% wären daher 10 Stunden in 5 Tagen, damit wäre ein Feiertag 2,0 Stunden)

Achtung! Wenn Sie den %-Satz für die tatsächliche Entlohnung (ohne Urlaub/Zeitausgleich, da diese Zeiten zusätzlich zur Mindestbruttoentgeltgarantie abzurechnen sind) bereits an anderer Stelle errechnet haben (z.B. Excel-Arbeitszeitaufzeichnung) und keine Stundenmeldungen aus dem Lohnprogramm an das AMS durchgeführt haben, dann können Sie auch nur den %-Satz der tatsächlichen Entlohnung erfassen. Aber bitte auf die Variante der mit dem individuellen Teiler lt. KV achten (falls das für Sie zutreffend wäre) und vor allem nicht Stunden desurlaubes oder Zeitausgleiches vergessen, da diese Zeiten zusätzlich zur Mindestbruttoentgelt abgerechnet werden – siehe Beispiel T) in der nachfolgenden Beispielsammlung.

Das Feld *Wochen für U-Bahnsteuer* wird nur bei Dienstnehmern angezeigt, die U-Bahnsteuerpflichtig sind. Sollte der Dienstnehmer in einzelnen Wochen nur bis zu 10,00 Stunden arbeiten, dann entfällt für diese Woche die U-Bahnsteuerpflicht und Sie können die Wochenanzahl daher entsprechend der Zeitaufzeichnungen korrigieren. Auch bei Dienstnehmern in Wien, die aufgrund des Alters nicht mehr U-Bahnsteuerpflichtig abzurechnen sein (ab dem 55. Lebensjahr) wird das Feld nicht angezeigt.

Auch das Feld *Lehrling zu Beginn der KUA* nur anhängen, wenn zutreffend – siehe Beispiel L).

In manchen Sozialpartnervereinbarungen gab es auch die *Teilungsmethode*, daher haben wir diese auch integriert, es gibt aber keine Berechnungsbeispiele, daher bitte bei uns melden, wenn Sie die Teilungsmethode abrechnen möchten, da wir dafür keine Garantie auf Richtigkeit übernehmen können.

Alle dargestellten Beispiele sind mit der Differenzmethode abgerechnet, die auch die Basis für den Kurzarbeitsleitfaden bildet.

Zur Info wird auch bereits das Mindestbruttoentgelt dargestellt.

Das Programm ermittelt den bereits reduzierten Bruttobezug nach folgender Formel:

Bruttobezug * Anzahl Tage Abrechnung * Anzahl Tage Kurzarbeit (3.500 : 31 * 22 = 2.483,87)
+ Bruttobezug für die 7,7 Stunden Entlohnung (3.500 : 31 * 9 * 7,7 : 55,5 = 140,9764)
+ Bruttobezug für Entlohnung zu 100% für 17,0 Urlaub/Zeitausgleich/Arbeitsstunden von 55,5
Normalstunden(kein Feiertag) * Anzahl Tage Kurzarbeit : Anzahl Tage Abrechnung (3.500 * 17 / 55,5 : 31 * 9 = 311,2467)
= 2.483,87 + 140,9764 + 311,2467 = 2.936,09 (gerundet)

Die KUA-Unterstützung ist die Differenz zwischen dem Mindestbruttoentgelt und dem errechneten reduzierten Bruttobezug, wobei aber hier nur auf die Tage der Kurzarbeit abzustellen ist (2.613,07 : 31 * 9 = 758,63 Mindestbruttoentgelt für Kurzarbeitszeitraum). Hiermit wäre aber nur das Mindestbruttoentgelt abgerechnet, daher wird im Fall von Urlaubsstunden die KUA-Unterstützung wie folgt gerechnet:
Mindestbruttoentgelt * Stunden ohne Urlaub : Stunden gesamt * Tage Kurzarbeit : Tage Monat (2.613,07 * 38,5 : 55,5 * 9 : 31 = 526,26 minus Entgelt für die 7,7 Stunden Arbeit in Höhe von 140,98 = 385,29).

Die SV- und MV-Erhöhung für den Dienstgeber errechnet sich aus der SV-Bemessung vor KUA oder dem Bruttobezug der 3 Monate (der höhere Betrag wird verwendet) abzüglich dem reduzierte Bruttobezug abzüglich der KUA-Unterstützung (3.500 – 2.936,09 – 385,29 = 178,62).

Sollten auch Sachbezüge, Bezüge §68/1 oder §68/2 abgerechnet werden, dann erläutern wir die genauen Berechnungen beim jeweiligen nachfolgenden Beispiel.

Nach einem Klick auf die Schaltfläche **OK** werden die Abrechnungssummen automatisch gespeichert und es wird auch automatisch abgerechnet. Sollten Sie die Bezüge auf verschiedene Kostenstellen und /oder Abteilungen aufgeteilt haben, dann werden auch die Summen für die Lohnart cku und ckp sowie evtl. der Lohnart czk im gleichen Verhältnis aufgeteilt.

Nachdem in unserem Beispiel im März kein Einbehalt der Kurzarbeit erfolgte, wird der Auszahlungsbetrag entsprechend mehr reduziert. Sollten Sie den Abzug in einer Abrechnung erfasst haben, dann werden diese Abzüge auch automatisch gelöscht. Sehen Sie die nachfolgende Darstellung der reduzierten Beträge:

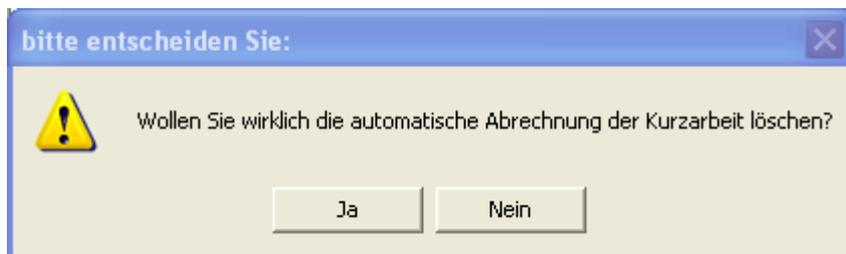
1 Grundgehalt	2.936,09	Allg.KSt	
2 KUA-Unterstützung	385,29	Allg.KSt	
3 Corona Kurzarb. SV+	178,62	Allg.KSt	

und die Reduktion der Auszahlung:

Netto	2.177,39
Auszahlg	-84,83

Wenn Sie sich doch bei der Ermittlung der Leistungszeiten geirrt haben, dann können Sie die nun berechneten Werte auch wieder zurücknehmen und andere Werte erfassen oder gleich die geänderten Werte erneut eingeben. Für das Zurücknehmen gehen Sie wieder auf die Schaltfläche Kurzarbeit und dann

auf die Schaltfläche Abrechnung – nun erscheint zusätzlich rechts unten die Schaltfläche **löschen**. Zur Sicherheit erfolgt noch nachfolgende Abfrage:



Nach einem Klick auf **Ja** werden die ursprünglichen Werte wiederhergestellt und erneut abgerechnet. Die Lohnarten, die mit ckv und mit ckp beginnen, werden ebenfalls in Gesamtsumme neu in die Abrechnung eingefügt. Damit können Sie bei Irrtümern die ursprüngliche Abrechnung wieder leicht herstellen.

Angaben zu den Beispielen: Nachfolgend einige Beispiele für die Erfassung der Zeiten und/oder Prozente für die korrekte Abrechnung. Die Beispiele sind dem Leitfaden für die Abrechnung der Kurzarbeit entnommen, den Sie unter <https://www.bmafj.gv.at/dam/jcr:e6ba9d97-1582-45e8-8e41-25b0ec930b9b/Kurzarbeit%20Leitfaden.pdf> herunterladen können. Die Seitenangaben beziehen sich auf die Seite in diesem Leitfaden.

A) Günstigkeitsvergleich – siehe Beispiel 1 auf Seite 37f

Es ist im Falle einer höheren SV-Bemessung vor KUA der Wert im Feld SV Bemessung vor KUA mit dem höheren Wert gegenüber der Bemessung während der KUA zu erfassen – sie nachfolgend die dafür korrekte Erfassung:

"Endgültige" Abrechnung Corona-Kurzarbeit 008m LSWH-VS-AAQ-Achtmuster P			
Anzahl Tage der Normalarbeit	<input type="text"/>	und der Kurzarbeit	<input type="text" value="30"/>
SV/MV Bemessung vor Kurzarb.	<input type="text" value="4.000,00"/>	für Günstigkeitsvergleich	
Ø-Brutto 3 Monate Normalzeit	<input type="text" value="3.766,67"/>	ohne Trinkgeldpausch	<input type="text"/>
davon Sachbezüge	<input type="text"/>		
davon §68/1 lohnsteuerfrei	<input type="text"/>	(§68 Zulagen, (S)EG-Zulagen)	
davon §68/2 lohnsteuerfrei	<input type="text"/>	(Überstd.zuschl. max. 86 Euro)	
Beschäftigungsstunden/Woche	<input type="text" value="40,00"/>	<input type="checkbox"/> Lehrling zu Beginn der KUA	
Normalarbeitszeit lfd. Monat	<input type="text" value="160,00"/>	<input type="checkbox"/> Teilungsmethode	
plus Feiertagsstunden	<input type="text" value="16,00"/>	waren nicht in AMS-Meldung	
<input type="checkbox"/> indiv. Teiler lt. KV	<input type="text"/>	nur für Errechn. Bruttoentgelt	
Stunden Urlaub/Zeitausgleich	<input type="text"/>	100% Entgelt (lt. AMS Meldung)	
Geleistete Arbeitsstunden	<input type="text" value="50,00"/>	während Kurzarbeit lt. Meldung	
Stunden für Entlohnung	<input type="text" value="50,00"/>	(Arbeit, krank, Feiertag, etc.)	
Stunden Krankenteilentg. 50%	<input type="text"/>	Std. Krk.teilentg.25%	<input type="text"/>
%-Satz tatsächl. Entlohnung	<input type="text" value="28,409"/>	Mindestbruttoentgelt	<input type="text" value="2805,81"/>
	Abgerechnet	Errechnet	KUA-Unterstützung
Brutto laufend	<input type="text" value="3.766,67"/>	<input type="text" value="1.070,08"/>	<input type="text" value="1.735,73"/>
Sachbezug	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Zulagen §68/1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Überstd.§68/2	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
SV/MV-Erhöhung Dienstgeber	<input type="text" value="1.194,19"/>		

Bei allen weiteren Beispielen geben wir nur mehr die korrekten Werte in den Feldern an, d.h. es sind nicht mehr generell Screen-shots vorhanden.

B) Vorab vereinbarte Änderung der Arbeitszeit während Kurzarbeit – siehe Beispiel 2 auf Seite 38ff

1. Monat: Abrechnung April mit 30 Stunden je Woche.

Erfassung der folgenden Werte:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	3.000,00
∅ –Brutto 3 Monate Normalzeit	3.000,00
Normalarbeitszeit lfd. Monat	129,90
Geleistete Arbeitsstunden/Stunden für Entlohnung	64,95

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	1.500,00
KUA-Unterstützung Brutto laufend	740,89
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	759,11

2. Monat: Abrechnung Mai mit 30 Stunden je Woche bis 17. Mai und ab 18. Mai 40 Stunden je Woche mit gleichem Stundensatz – bei stundenweiser Betrachtung würden wir auf andere Ergebnisse wie im Beispiel kommen, daher nehmen wir hier die %-Satzberechnung und erfassen die ermittelten 56,197% Arbeitsleistung::

Erfassung der folgenden Werte:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	3.000,00
∅ –Brutto 3 Monate Normalzeit	3.000,00
%-Satz tatsächliche Arbeit	56,197

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	1.685,77
KUA-Unterstützung Brutto laufend	555,12
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	759,11

3. Monat: Abrechnung Juni mit 40 Stunden je Woche mit gleichem Stundensatz – bei stundenweiser Betrachtung würden wir auf andere Ergebnisse wie im Beispiel kommen, daher nehmen wir hier die %-Satzberechnung und erfassen die ermittelten 67,744% Arbeitsleistung::

Erfassung der folgenden Werte:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	3.000,00
∅ –Brutto 3 Monate Normalzeit	3.000,00
%-Satz tatsächliche Arbeit	67,744

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	2.032,31
KUA-Unterstützung Brutto laufend	208,58

SV/MV-Erhöpfung für Dienstgeber	759,11
---------------------------------	--------

C) Beginn oder Ende Kurzarbeit während des Kalendermonats – siehe Beispiel 2 auf Seite 43ff

Das Programm ermittelt auf jeden Fall für den Zeitraum außerhalb der Kurzarbeit die Bruttobezüge im Verhältnis Anzahl der Tage Normalarbeit dividiert durch Anzahl Tage außerhalb der Kurzarbeit (im Beispiel also $1.750 \cdot 13 : 30 = 758,33$ inkl. Sozialzulage) und dann wird aufgrund der Arbeitszeit der Bezug für die Kurzarbeitszeit errechnet (im Beispiel $1.750 : 30 \cdot 17 \cdot 50\% = 495,83$ oder bei stundenweiser Betrachtung unter der Annahme von 104 Stunden Normalarbeitszeit während KUA und davon 52 Stunden wirklich gearbeitet also $1.750 : 30 \cdot 17 : 104 \cdot 52 = 495,83$).

Erfassung der folgenden Werte:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	1.750,00
Ø –Brutto 3 Monate Normalzeit	1.750,00
%-Satz tatsächliche Arbeit	50,00
oder Erfassung Normalarbeitszeit lfd. Monat	104,00
und geleistete Arbeitsstunden/Stunden Entlohnung	52,00

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	1.254,16
KUA-Unterstützung Brutto laufend	300,39 (Rechenfehler im Beispiel, da nur 300,38)
SV/MV-Erhöpfung für Dienstgeber	195,45

Beim Ende der Kurzarbeit während des Kalendermonats erfolgt die Berechnung in der gleichen Art und Weise.

D) Diäten/Taggelder SV-frei und SV-pflichtig – siehe Beispiel 2 auf Seite 46f

In diesem Fall sind im Durchschnitt der 3 Monate bereits SV-pflichtige Diäten enthalten, die auch während der Kurzarbeit in tatsächlich anfallender Höhe abgerechnet werden. Die Abrechnung beinhaltet also die Lohnart 001 Gehalt mit 3018,52, die Lohnart 311 SV-pflichtige Diäten(Taggelder) mit 40,92 und die Lohnart 301 SV-freie Diäten(Taggelder) mit 79,20.

Die SV-pflichtigen Diäten(Taggelder) der Lohnart 311 sind in der Abrechnungserfassung speziell zu kennzeichnen und zwar mit der Ziffer 2 Abzug von KUA-Unterstützung – siehe nachfolgend Darstellung:

Zeile	Lohnart	Anzahl	Satz	Betrag	2 Abzug von KUA-Unterstg.
2	311			40,92	DgKosten 3.

Die Ziffer 1 wird nicht bei der Berechnung des reduzierten Bruttobezuges, nicht bei der Berechnung der KUA-Unterstützung und auch nicht bei der Berechnung der SV-Erhöpfung berücksichtigt, da diese Summe ohnehin SV-pflichtig ist und daher die SV-Bemessung erhöht.

Erfassung der folgenden Werte:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	3.086,72
Ø –Brutto 3 Monate Normalzeit	3.114,00
%-Satz tatsächliche Arbeit	50,00

oder Erfassung Normalarbeitszeit lfd. Monat	168,00
Geleistete Arbeitsstunden/Stunden für Entlohnung	84,00

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	1.509,26
KUA-Unterstützung Brutto laufend	782,71
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	753,83

Wie aus nachfolgender Darstellung der Abrechnung ersichtlich, bleiben sowohl die SV-pflichtigen als auch die SV-freien Diäten(Tagelder) unverändert und es wird nur der Bruttobezug reduziert:

1 Grundgehalt			1.509,26	Allg.KSt
2 Diäten pflichtig			40,92	Allg.KSt
3 Reise Diäten	36,00	2,200	79,20	Allg.KSt
4 KUA-Unterstützung			782,71	Allg.KSt
5 Corona Kurzarb. SV+			753,83	Allg.KSt

E) Dienstverhinderungen (Feiertage, Pflegefreistellung, u.ä.) – siehe Beispiel auf Seite 48f

Bei reiner stundenweiser Betrachtung erhalten wir in diesem Beispiel auf jeden Fall andere Werte. Unter der Annahme des Beispiels wäre die Sollarbeitszeit ohne Feiertagsstunden 152 Stunden, die Feiertagssollstunden wären 16 und wenn dann 98 Stunden für die Arbeitsleistung zusteht, dann erhalten wir andere Ergebnisse. Will man auf die gleichen Ergebnisse kommen, müsste man die Arbeitszeit ändern oder den individuellen KV-Teiler von 173,2 setzen.

Erfassung der folgenden Werte:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	3.000,00
∅ –Brutto 3 Monate Normalzeit	3.000,00
indiv. Teiler lt. KV	173,2
Geleistete Arbeitsstunden/Stunden für Entlohnung	98,00

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	1.697,46
KUA-Unterstützung Brutto laufend	543,43
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	759,11

F) Durchrechnung des Entgelts während Kurzarbeit – siehe Beispiel auf Seite 50ff

Wir haben derzeit noch keine automatische Durchrechnung (das ist ohnehin nur in der Phase 1 erlaubt, aber der Verlängerung oder bei Erstanträgen ab dem 01.06.2020 darf sowieso nur mehr monatsgetreu betrachtet werden), auf Wunsch können Sie aber die entsprechenden Felder für die Stunden mit dem Durchschnittswert belegen (ind. Teiler lt. KV definieren und das Feld Stunden für Entlohnung mit dem Durchschnittswert belegen) und erhalten damit die dargestellten Werte.

Die zusätzlichen Überstunden für den Monat April sind mit der Kennung 1 ohne KUA-Unterstützung zu erfassen – siehe nachfolgende Darstellung:

Zeile	Lohnart	Anzahl	Satz	Betrag	1 ohne KUA-Unterstützung
2	1205	2,50	27,000	67,50	DgKosten 3.

Erfassung der folgenden Werte:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	3.114,00
Ø –Brutto 3 Monate Normalzeit	2.844,00
indiv. Teiler lt. KV	167,0
Geleistete Arbeitsstunden/Stunden für Entlohnung	118,75

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	2.022,31
KUA-Unterstützung Brutto laufend	94,57
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	929,62 (Rechenfehler im Beispiel nur 929,55)

Im Beispiel auf Seite 51ff für die Abrechnung Mai würden sich nur die Überstunden von 2.5 auf 1,5 Stunden reduzieren, wodurch sich die SV/MV-Erhöhung auf 956,62 erhöht.

Im Beispiel auf Seite 53ff für die Abrechnung Juni würden sich nur die Überstunden von 2.5 auf 2,0 Stunden reduzieren, wodurch sich die SV/MV-Erhöhung auf 943,12 erhöht.

Wenn man nun in diesem Beispiel auch in Phase 1 wahlweise die kalendermonatsgetreue Abrechnung erstellen würde, dann ergeben sich doch sehr unterschiedliche Abrechnungen – ist auf jeden Fall so, wenn man in Monaten fast Vollzeit arbeitet und in anderen Monaten sehr wenig!

Abrechnung April mit 161,85 Stunden wäre wie folgt zu erfassen:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	3.114,00
Ø –Brutto 3 Monate Normalzeit	2.844,00
indiv. Teiler lt. KV	167,0
Geleistete Arbeitsstunden/Stunden für Entlohnung	161,85

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	2.756,30
KUA-Unterstützung Brutto laufend	0,00
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	290,20

Im Mai verhält es sich sehr ähnlich, da werden 1,5 Überstunden wirklich abgerechnet und die geleisteten Stunden sind 164,70 – daher wieder keine KUA-Unterstützung, der errechnete Bruttobezug sind 2.804,83 und die SV/MV-Erhöhung beträgt 268,67.

Im Juni werden 2,0 Überstunden wirklich abgerechnet und die geleisteten Stunden sind nur 29,70 – daher KUA-Unterstützung von 1.611,09, der errechnete Bruttobezug sind 505,79 und die SV/MV-Erhöhung beträgt 943,12.

Vergleich der beiden Varianten bezüglich Auszahlung und Dienstgeberkosten

Summe DN/DG	Durchrechnung	Monatsgetreu	Differenz Monat/Durchr.
Auszahlungsbetrag	4.739,36	5.445,82	706,46
SV-DG-Anteil	2.495,98	2.255,45	-240,53
Bemessung DB/DZ	6.512,64	7.840,01	1.327,37

Bemessung KommSt.	6.228,93	6.228,92	-0,01
-------------------	----------	----------	-------

Es besteht angeblich keinerlei Verpflichtung zur Durchrechnung. Wenn man in diesem Beispiel monatskonform abrechnet, erhält der DN mehr Nettobezug, die übernommenen SV-Anteile des DG sind ebenfalls geringer, lediglich die DB/DZ Bemessung wäre höher.

Achtung! Es obliegt Ihnen, welche Variante Sie wählen, eine automatische Durchschnittsberechnung haben wir aber nicht ins Programm integriert. Es ergibt sich aber wie gesagt nur dann ein größerer Unterschied, wenn in Monaten nahezu voll gearbeitet wurde!

G) Teilzeitbeschäftigung mit Abrechnung von Mehrstunden – siehe Beispiel auf Seite 59f

In der Abrechnungserfassung haben wir die Lohnart 001 Grundgehalt mit 2.844,00 und die Lohnart 1301 Mehrstunden 25% Teilzeit. Diese Lohnart ist mit der Spezialkennung 2 Abzug von KUA-Unterstützung zu erfassen – siehe nachfolgende Darstellung:

Zeile	Lohnart	Anzahl	Satz	Betrag	
2	1301	2,50	38,904	97,26	DgKosten

Erfassung der folgenden Werte:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	2.896,00
Ø –Brutto 3 Monate Normalzeit	2.844,00
indiv. Teiler lt. KV	86,75
Geleistete Arbeitsstunden/Stunden für Entlohnung	50,00

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	1.639,19 (im Beispiel falsch 1.556,20)
KUA-Unterstützung Brutto laufend	380,43 (im Beispiel falsch 463,42)
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	779,12

Um auf den Entgeltwert von 1556,20 zu kommen, wären folgende Eingaben notwendig:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	2.896,00
Ø –Brutto 3 Monate Normalzeit	2.844,00
%-Satz tatsächliche Arbeit	54,719

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	1.556,21 (im Beispiel 1.556,20)
KUA-Unterstützung Brutto laufend	463,41 (im Beispiel 463,42)
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	779,12

Damit würde aber die SV-Bemessung von ursprünglich im Monat abgerechnet 2.941,26 auf die Bemessung vor der KUA von 2.896,00 abgesenkt – ob das wirklich im Leitfaden korrekt ist?

H) Entgeltfortzahlung Krankheit, Unfall, u.ä. – siehe Beispiel auf Seite 61f

Da wir im Lohnprogramm bis zum Update 202006 noch keine Kennung für die Krankstunden mit 100% Entgeltfortzahlung und die Krankstunden mit der Entgeltfortzahlung mit 50% haben (neue Lohnarten für

automatische Erkennung der Krankstunden siehe Kapitel II) Punkt 3), bleibt in diesem Fall nur die manuelle Erfassung. Sie können sich aufgrund der Kurzarbeitsmaske das Mindestbruttoentgelt suchen (im Beispiel 1.775,12) und dann müssen Sie die Lohnarten für die Aliquotierung manuell erfassen (mit den Werten wie im Beispiel). Die Differenz zwischen den beiden Werten und dem Mindestbruttowert erfassen Sie mit der Lohnart cku (bitte bei der Abfrage wegen dem automatischen Berechnen auf Nein klicken), und die Erhöhung auf den SV-Betrag von KUA mit der Lohnart ckp – siehe nachfolgende Darstellung:

1 Krankenentgelt pfl.	831,41	Allg.KSt
2 Krankenentgelt pfl.	311,78	Allg.KSt
3 KUA-Unterstützung	631,93	Allg.KSt
4 Corona Kurzarb. SV+	1.224,88	Allg.KSt

Sollen Sie jedoch bereits die Änderungen mit den neuen Lohnarten berücksichtigen wollen, dann müssten Sie zuerst aufrollen und Ihre bisherigen Lohnarten auf die neuen Standardlohnarten 071 bis 073 für Betragserfassung bzw. die Lohnarten 076 bis 078 für Stundenerfassung ändern – siehe nachfolgende Darstellung der Abrechnungserfassung:

1 Krankenentgelt 100%	1.662,82	Allg.KSt
2 Krankenentgelt 50%	623,56	Allg.KSt
3 zu MV-Bemessung	623,56	Allg.KSt

Erfassung der folgenden Werte:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	3.000,00
Ø –Brutto 3 Monate Normalzeit	3.000,00
indiv. Teiler lt. KV	173,20
Geleistete Arbeitsstunden/Stunden für Entlohnung	48,00
Summe Krankenteilentgelt 50%	72,00 (Stunden vor Kurzarbeit)

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	1.143,19
KUA-Unterstützung Brutto laufend	631,93
SV/MV-Erhöpfung für Dienstgeber	1.224,88

Da die Differenz zur bisherigen SV- und MV-Bemessung mit der Lohnart ckp berechnet wird (es erfolgt damit eine SV und eine MV-Erhöpfung), wird automatisch die Lohnart 906 zu MV Bemessung gelöscht, da sonst eine zu hohe MV abgerechnet werden würde.

I) Erhöhung Lohn/Gehalt während der Kurzarbeit – siehe Beispiel auf Seite 65f

Eine Erhöhung der Bezüge während der Kurzarbeit hat keine Auswirkung auf den Zahlungsbetrag, sondern reduziert nur die KUA-Unterstützung – damit verliert man eigentlich die Lohnerhöhung!

Das ist zwar nicht wirklich verständlich, es ist aber so!

In der Abrechnung wird der neue Bruttobezug von 3163,82 mit der Lohnart 001 Grundgehalt erfasst und dann werden im Zuge der Kurzarbeitsabrechnung folgende Werte erfasst:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	3.114,00
Ø –Brutto 3 Monate Normalzeit	3.114,00
%-Satz tatsächliche Arbeit	50,00

oder Erfassung Normalarbeitszeit lfd. Monat	168,00
Geleistete Arbeitsstunden/Stunden für Entlohnung	84,00

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	1.581,91 (1.557,00 ohne Erhöhung)
KUA-Unterstützung Brutto laufend	750,98 (775,89 ohne Erhöhung)
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	781,11

J) Lehrlingsabrechnung während der Kurzarbeit – siehe Beispiel auf Seite 67f

Da Lehrlinge eine 100% Entgeltgarantie haben, wird lediglich der Bezug zwischen Lehrlingsentschädigung und KUA-Unterstützung aufgeteilt, es erfolgt aber keine Reduktion auf einen niedrigeren Bruttobezug.

Abrechnung Lehrlingsentschädigung 700,-, in der Kurzarbeitsmaske sind folgend Werte zu erfassen:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	700,00
∅ –Brutto 3 Monate Normalzeit	700,00
%-Satz tatsächliche Arbeit	50,00
oder Erfassung Normalarbeitszeit lfd. Monat	168,00
Geleistete Arbeitsstunden/Stunden für Entlohnung	84,00

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	350,00
KUA-Unterstützung Brutto laufend	350,00
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	0,00

K) Lehrjahreswechsel während der Kurzarbeit – siehe Beispiel auf Seite 69f

Wechselt der Lehrling in ein neues Lehrjahr, dann wird auch hier die KUA-Unterstützung reduziert, es bleibt aber beim gleichen Auszahlungsbetrag – Rechtsansicht nicht unumstritten!

Abrechnung Lehrlingsentschädigung 900,-, in der Kurzarbeitsmaske sind folgend Werte zu erfassen:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	700,00
∅ –Brutto 3 Monate Normalzeit	700,00
%-Satz tatsächliche Arbeit	50,00
oder Erfassung Normalarbeitszeit lfd. Monat	168,00
Geleistete Arbeitsstunden/Stunden für Entlohnung	84,00

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	450,00
KUA-Unterstützung Brutto laufend	250,00
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	0,00

L) Lehrling wird zum Arbeiter/Angestellten während der Kurzarbeit – siehe Beispiel auf Seite 72f

Wenn der Lehrling während der Kurzarbeit auslernt, dann wird er bereits als Arbeiter/Angestellter abgerechnet. Bei der Abrechnung der Kurzarbeit ist aber das Feld Lehrling zu Beginn der KUA

wie dargestellt anzuhaken.

Abrechnung Gehalt/Lohn 1.675,-, in der Kurzarbeitsmaske sind folgend Werte zu erfassen:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	1.150,00
Ø –Brutto 3 Monate Normalzeit	1.150,00
%-Satz tatsächliche Arbeit	50,00
oder Erfassung Normalarbeitszeit lfd. Monat	168,00
Geleistete Arbeitsstunden/Stunden für Entlohnung	84,00

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	837,50
KUA-Unterstützung Brutto laufend	312,50
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	0,00

M) Abrechnung von Provisionen, die zeitversetzt ausbezahlt werden – siehe Beispiel auf Seite 74f

Wird in einem Kurzarbeitsmonat eine Provision aus einem Monat vor der Kurzarbeit abgerechnet, dann muss diese Provision mit der Kennung 1 ohne KUA-Unterstützung gekennzeichnet werden – siehe Darstellung:

Zeile	Lohnart	Anzahl	Satz	Betrag		
2	004			425,20	1 ohne KUA-Unterstützung	DgKosten 6

Das Beispiel beginnt im Monat April, die Kurzarbeit beginnt am 14.04., d.h. es werden von den 5.000,- Bezug 13/30stel als Bezug vor Kurzarbeit errechnet ($5.000 : 30 * 13 = 2.166,67$) und für den Teil während der KUA wird eine Arbeitsleistung von 50% gesetzt, daher $5.000 : 30 * 17 * 50\% = 1.416,67$) – siehe Tabelle für Erfassung:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	5.538,50
Ø –Brutto 3 Monate Normalzeit	5.538,50
%-Satz tatsächliche Arbeit	50,00

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	3.583,34
KUA-Unterstützung Brutto laufend	967,27
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	562,69 (= über der SV-Bemessung wegen MV)

In der Maiabrechnung ist die Provision bei der Abrechnungserfassung auf den Teil vor KUA und nach KUA aufzuteilen. Der Betrag vor der Kurzarbeit ist wieder mit der Kennung 1 ohne KUA-Unterstützung zu erfassen, der Teil während der KUA ist mit der Kennung 2 Abzug von KUA-Unterstützung zu erfassen:

Zeile	Lohnart	Anzahl	Satz	Betrag		
3	004			134,69	2 Abzug von KUA-Unterstg.	DgKosten 6

In der Kurzarbeitsmaske sind folgende Werte zu erfassen:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	5.538,50

∅ –Brutto 3 Monate Normalzeit	5.538,50
%-Satz tatsächliche Arbeit	50,00

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	2.500,00
KUA-Unterstützung Brutto laufend	1.572,26
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	1.228,55 (= über der SV-Bemessung wegen MV)

In der Juni- und Juliabrechnung ist die Provision wieder mit der Kennung 2 Abzug von KUA-Unterstützung zu erfassen, in der Augustabrechnung erfolgt die Abrechnung wieder ohne jede Kurzarbeitszuordnung.

N) Abrechnung von Sachbezügen – siehe Beispiel auf Seite 81f

Werden die **Sachbezüge auch während der Kurzarbeit abgerechnet**, dann sind diese wie bisher zu erfassen (z.B. Lohnart 091 Sachbezug KFZ). Das Lohnprogramm erkennt die Sachbezüge und berücksichtigt diese automatisch richtig.

In der Kurarbeitsmaske sind folgende Werte zu erfassen:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	3.114,00
∅ –Brutto 3 Monate Normalzeit	3.114,00
davon Sachbezüge	452,00
%-Satz tatsächliche Arbeit	50,00

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	1.331,00
KUA-Unterstützung Brutto laufend	549,89
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	781,11

In diesem Beispiel greift auch die 20%-Regelung des SV-Abzuges der Geldbezüge im Zusammenhang mit Sachbezügen – die Abrechnungssummen betragen wie folgt:

1 Grundgehalt	1.331,00	Allg.KSt
2 Sachbezug PKW	452,00	Allg.KSt
3 KUA-Unterstützung	549,89	Allg.KSt
4 Corona Kurzarb. SV+	781,11	Allg.KSt

Der SV-Dienstnehmeranteil wären eigentlich 422,72 ($1.331,00 + 452,00 + 549,89 = 2.332,89 * 18,12\%$). Die Vergleichsrechnung der 20% der Geldbezüge ergibt aber nur 399,51 ($1.331,00 + 549,89 = 1.880,89 * 20\% = 376,18 + KU/WF$ von $1.880,89 + 452,00 = 2.332,89 * 1\% = 23,33 + 376,18 = 399,51$). Der übersteigende Teil wird automatisch zu den SV-DG-Kosten addiert.

Werden die **Sachbezüge hingegen während der Kurzarbeit nicht abgerechnet**, dann entstehen folgende Eingaben und Berechnungen:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	3.114,00
∅ –Brutto 3 Monate Normalzeit	3.114,00
%-Satz tatsächliche Arbeit	50,00

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	1.331,00
KUA-Unterstützung Brutto laufend	1.001,89
SV/MV-Erhöpfung für Dienstgeber	781,11

O) Abrechnung von Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen – siehe Beispiel auf Seite 84f

Die Schmutzzulagen sind ja meist SV-frei und bleiben daher sowohl beim Durchschnittsbruttobezug als auch bei der Berechnung der KUA-Unterstützung außer Betracht.

Im nachfolgenden Beispiel werden die Zulagen während der Kurzarbeit nicht abgerechnet, d.h. es wird nur ein Bruttobezug von 3.030,00 Euro als Gehalt und die SV-Erhöpfung mit der Lohnart ckp und einem Betrag von 90,00 erfasst – folgende Erfassungen bei der Kurzarbeitsabrechnungsmaske sind notwendig:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	3.120,00
∅ –Brutto 3 Monate Normalzeit	3.114,00
davon §68/1 lohnsteuerfrei	84,00
%-Satz tatsächliche Arbeit	50,00

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	1.515,00
KUA-Unterstützung Brutto laufend	754,96
KUA-Unterstützung Zulagen §68/1	62,93
SV/MV-Erhöpfung für Dienstgeber	787,11 (Fehler im Beispiel stehen nur 781,11)

Im nachfolgenden Beispiel werden die Zulagen während der Kurzarbeit zusätzlich abgerechnet, d.h. es wird der Bruttobezug von 3.030,00 Euro als Gehalt und die SV-Erhöpfung mit der Lohnart ckp und einem Betrag von 58,00 (90 abzüglich Gefahrenzulage und Erschwerniszulage) erfasst, zusätzlich werden mit der Lohnart 205 (Gefahrenzulage) 16 Euro, mit der Lohnart 202 (Erschwerniszulage) 16 Euro und mit der Lohnart 203 (Schmutzzulage) ebenfalls 16 Euro abgerechnet. Folgende Erfassungen bei der Kurzarbeitsabrechnungsmaske sind notwendig:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	3.120,00
∅ –Brutto 3 Monate Normalzeit	3.114,00
davon §68/1 lohnsteuerfrei	84,00
%-Satz tatsächliche Arbeit	50,00

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	1.515,00
Errechnet Zulagen § 68/1	32,00
KUA-Unterstützung Brutto laufend	754,96
KUA-Unterstützung Zulagen §68/1	30,93
SV/MV-Erhöpfung für Dienstgeber	787,11 (Fehler im Beispiel stehen nur 781,11)

Abgerechnete §68/1-Zulagen reduzieren also den Betrag der KUA-Unterstützung nach §68/1. Sind die tatsächlich abgerechneten §68 Zulagen von der Bruttoersatzrate höher, dann erfolgt keine Berücksichtigung als KUA-Unterstützung §68 (Beispiel: Es sind 360 Euro in dem Durchschnitt der letzten 3 Monate enthalten, mit den obigen Werten ergibt sich eine Bruttoersatzrate von 74,92% $[2.332,89 : 3.114 * 100]$ – daher wären max. 269,70 nach § 68 als Zulage abzurechnen $[360 * 74,92\%]$. Sind die tatsächlich

angerechneten §68 Zulagen höher als dieser Betrag, erfolgt keine Berücksichtigung, ist er niedriger, dann wird die Differenz aus 269,70 abzüglich abgerechneter § 68 Zulagen mit der Lohnart ckz abgerechnet.

P) Abrechnung widerrufbare Überstundenpauschale und All-In-Entlohnung – siehe Beispiel auf Seite 89f

Eine widerrufbare Überstundenpauschale darf während der Kurzarbeit nicht abgerechnet werden, erhöht also nur die SV-Bemessung während der Kurzarbeit, daher ist nur der Gehalt mit 2.844,00 zu erfassen und mit der Lohnart ckp wurde wahrscheinlich die Erhöhung mit 270,00 erfasst (wenn nicht, dann wird das jetzt korrigiert) – siehe nachfolgende Felder:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	3.114,00
∅ –Brutto 3 Monate Normalzeit	2.844,00
%-Satz tatsächliche Arbeit	50,00

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	1.422,00
KUA-Unterstützung Brutto laufend	694,88
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	997,12

Q) Abrechnung widerrufbare Überstundenpauschale und All-In-Entlohnung und tatsächlicher Anfall von Überstunden während Kurzarbeit – siehe Beispiel auf Seite 90f

Eine widerrufbare Überstundenpauschale darf während der Kurzarbeit nicht abgerechnet werden, erhöht also nur die SV-Bemessung während der Kurzarbeit – siehe Erfassung Beispiel P. Die zusätzlichen Überstunden sind wiederum mit der Kennung 1 ohne KUA-Unterstützung zu erfassen – siehe nachfolgende Darstellung:

Zeile	Lohnart	Anzahl	Satz	Betrag	
2	1205	2,00	27,000	54,00	DgKosten 3

In der Kurzarbeitsabrechnungsmaske sind die Felder wie folgt zu befüllen:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	3.114,00
∅ –Brutto 3 Monate Normalzeit	2.844,00
%-Satz tatsächliche Arbeit	50,00

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	1.422,00
KUA-Unterstützung Brutto laufend	694,88
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	943,12

R) Abrechnung nicht widerrufbare Überstundenpauschale und All-In-Entlohnung – siehe Beispiel auf Seite 92f

Eine nicht widerrufbare Überstundenpauschale wird auch während der Kurzarbeit abgerechnet, allerdings nur der lohnsteuerfreie Teil von max. 10 Stunden mit max. 86 Euro. Der steuerfreie Anteil nach §68/2 wird auch während der Kurzarbeit steuerbegünstigt abgerechnet und erhält die Kennung 3 Überstundenpauschale – siehe nachfolgende Darstellung der Erfassung der Überstundenpauschale:

Zeile	Lohnart	Anzahl	Satz	Betrag	
2	1205	10,00	27,000	270,00	3 Überstundenpauschale DgKosten 4.

In der Kurzarbeitsabrechnungsmaske sind die Felder wie folgt zu befüllen:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	3.114,00
Ø –Brutto 3 Monate Normalzeit	3.114,00
davon §68/2 lohnsteuerfrei	86,00
%-Satz tatsächliche Arbeit	50,00

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	1.422,00
KUA-Unterstützung Brutto laufend	846,46
KUA-Unterstützung Überstd.§68/2	64,43
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	781,11

Die erfasste Überstundenpauschale wird auf 0 gestellt, da ja der steuerfreie Teil in die KUA-Unterstützung §68 enthalten ist – siehe nachfolgende Darstellung:

1 Grundgehalt		1.422,00	Allg.KSt
2 50% Überstunden	10,00		Allg.KSt
3 KUA-Unterstützung		846,46	Allg.KSt
4 KUA-Unterstützg. §68		64,43	Allg.KSt
5 Corona Kurzarb. SV+		781,11	Allg.KSt

S) Abrechnung nicht widerrufbare Überstundenpauschale und All-In-Entlohnung und tatsächlicher Anfall von Überstunden während Kurzarbeit – siehe Beispiel auf Seite 94f

Die nicht widerrufbare Überstundenpauschale wird wie im vorigen Beispiel beschrieben erfasst und erhält wieder die Kennung 3 Überstundenpauschale. Die zusätzlichen Überstunden sind mit der Kennung 2 Abzug ohne KUA-Unterstützung zu erfassen – siehe nachfolgende Darstellung:

Zeile	Lohnart	Anzahl	Satz	Betrag	
3	1205	2,00	27,000	54,00	2 Abzug von KUA-Unterstg. DgKosten 3

In der Kurzarbeitsabrechnungsmaske sind die Felder wie folgt zu befüllen:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	3.114,00
Ø –Brutto 3 Monate Normalzeit	3.114,00
davon §68/2 lohnsteuerfrei	86,00
%-Satz tatsächliche Arbeit	50,00

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	1.422,00
KUA-Unterstützung Brutto laufend	810,46
KUA-Unterstützung Überstd.§68/2	46,43
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	781,11

Die erfasste Überstundenpauschale wird wie im Beispiel R auf 0 gestellt, da ja der steuerfreie Teil in die KUA-Unterstützung §68 enthalten ist, dieser Anteil wird aber um den steuerfreien Anteil der abgerechneten Überstunden reduziert, daher nur 46,43, da 18,00 Euro durch die Überstunden nach §68/2 bereits lohnsteuerfrei sind.

T) Abrechnung Überstunden ohne Überstundenpauschale während Kurzarbeit – kein Beispiel

Wenn Sie zusätzlich während der Kurzarbeit Überstunden abrechnen müssen (z.B. Überschreitung der täglichen Arbeitszeit), dann sind diese Überstunden wiederum mit der Kennung 1 ohne KUA-Unterstützung zu erfassen – siehe nachfolgende Darstellung:

Zeile	Lohnart	Anzahl	Satz	Betrag	1 ohne KUA-Unterstützung
2	1205	2,00	27,000	54,00	DgKosten 3

In der Kurzarbeitsabrechnungsmaske sind die Felder wie folgt zu befüllen:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	2.844,00
Ø –Brutto 3 Monate Normalzeit	2.844,00
%-Satz tatsächliche Arbeit	50,00

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	1.422,00
KUA-Unterstützung Brutto laufend	694,88
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	673,12

U) Abrechnung mit Urlaub/Zeitausgleich/Pflegefreistellung/Arztbesuch, etc. während Kurzarbeit – siehe Beispiel auf Seite 97f

Für die Anzahl der Stunden Urlaub/Zeitausgleich (dort ist auch ein Arztbesuch, eine Pflegefreistellung zu erfassen) gebührt 100% Entgelt, d.h. die KUA-Unterstützung wird nur aliquot zur tatsächlich ausfallenden Zeit berechnet.

In der Kurzarbeitsabrechnungsmaske sind die Felder wie folgt zu befüllen:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	2.050,00
Ø –Brutto 3 Monate Normalzeit	2.050,00
indiv. Teiler lt. KV	173,2
Stunden Urlaub/Zeitausgleich	40,00
Geleistete Arbeitsstunden	66,60

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	1.261,72
KUA-Unterstützung Brutto laufend	444,90
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	343,38 (hier ist ein Fehler im Beispiel mit 343,37)

Das Mindestbruttoentgelt für den Betrag von 2.050,00 Euro wären 1.603,51, da aber ein Anteil mit 100% Entlohnung enthalten ist, erhöht sich die KUA-Unterstützung von 341,79 auf 444,90 und das Bruttoentgelt sind nicht die 1.603,51 sondern 1.706,62.

In gleicher Weise wird das Beispiel mit dem Zeitausgleich auf Seite 98f abgebildet:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	2.050,00
∅ –Brutto 3 Monate Normalzeit	2.050,00
indiv. Teiler lt. KV	173,2
Stunden Urlaub/Zeitausgleich	16,00
Geleistete Arbeitsstunden	78,60

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	1.119,69
KUA-Unterstützung Brutto laufend	525,07
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	405,24

V) Altersteilzeitabrechnung während Kurzarbeit – siehe Beispiel auf Seite 34f

In diesem Beispiel würde die SV-Bemessung vor der KUA höher sein als der Bruttobezug vor der Altersteilzeit. In einem solchen Fall wäre die Differenz zwischen den beiden Beträgen ($4.900 - 4.817 = 73$) zu halbieren und der Lohnausgleich um die 36,5 zu reduzieren und die ATZ-Erhöhung um die 36,50 zu erhöhen. Sollten die Beträge gleich sein (z.B. 4.900 auch vor ATZ, dann wären der Lohnausgleich und die ATZ-SV-Erhöhung jeweils 1.225,00). Für die Ausklammerung des Lohnausgleiches ist der Lohnausgleich auf jeden Fall in einer eigenen Erfassungszeile einzugeben, da diese Zeile mit der Kennung 1 ohne KUA-Unterstützung zu erfassen ist – siehe nachfolgende Darstellung:

Zeile	Lohnart	Anzahl	Satz	Betrag	1 ohne KUA-Unterstützung
2	001			1.183,50	DgKosten 5.

Damit haben wir eine Bruttobezug von 2.450,00 den Lohnausgleich mit 1.183,50 und die ATZ-SV-Erhöhung mit 1.266,50 – siehe nachfolgende Darstellung:

1 Grundgehalt	2.450,00	Allg.KSt
2 Grundgehalt	1.183,50	Allg.KSt
3 AltersTz lfd. SvBmg+	1.266,50	Allg.KSt

In der Kurzarbeitsabrechnungsmaske sind die Felder wie folgt zu befüllen:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	4.900,00
∅ –Brutto 3 Monate Normalzeit	2.450,00 (nur der reduzierte Lohn für die KUA!)
%-Satz tatsächliche Arbeit	50,00

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	1.225,00
KUA-Unterstützung Brutto laufend	713,85
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	511,15

Der Lohnausgleich und die SV-Erhöhung für die ATZ bleiben unverändert – siehe nachfolgende Darstellung:

1 Grundgehalt	1.225,00	Allg.KSt
2 Grundgehalt	1.183,50	Allg.KSt
3 AltersTz lfd. SvBmg+	1.266,50	Allg.KSt
4 KUA-Unterstützung	713,85	Allg.KSt
5 Corona Kurzarb. SV+	511,15	Allg.KSt

Der SV-Anteil DN beträgt 578,44 (Gehalt reduziert 1.225,00 + Lohnausgleich ungekürzt 1.183,50 + KUA-Unterstützung 713,85 = 3.122,35 * 18,12% = 565,77 + KU/WF von der SV-Erhöhung ATZ in Höhe von 1.266,50 * 1% = 12,67, also gesamt 565,77 + 12,67 = 578,44).

Die Bemessungen und die SV-DG sehen Sie nachfolgend:

SV-Anteil Dg	1.349,71
Bemessg.KoSt	2.625,32
Bemessg.DB	3.339,17

Der gesamte SV-Betrag lt. Tarifsystem sind 1.928,15 (4.900 * 39,35%) abzüglich des DN-Anteils von 578,44 sind 1.349,71 (im Beispiel wird mit den %-Sätzen für die bessere Erkennung der Bestandteile gerechnet und mehrmals gerundet, daher ist der Wert in diesem Beispiel 1.349,72). Der vom DG übernommene Anteil der Altersteilzeit stellt aber weiterhin einen Vorteil aus dem Dienstverhältnis dar und erhöht daher die Bemessungsgrundlagen für DB/DZ/KommSt um 216,82 (1.266,50 * 17,12% = 216,82). Der Anteil aus der SV-Erhöhung im Zuge der Kurzarbeit erhöht aber im Falle der Altersteilzeit die Bemessungen in gleicher Art und Weise nicht, daher bleibt z.B. die Kommunalsteuerbemessung bei 2.625,32 (Brutto reduziert mit 1.225,00 plus Lohnausgleich mit 1.183,50 = 2.408,50 + übernommener SV-Anteil aus ATZ in Höhe von 216,82 = 2.625,32).

W) Abrechnung mit Trinkgeldpauschale – ohne Beispielabrechnung im Leitfaden

Wenn Dienstnehmer mit Trinkgeldpauschalen abgerechnet werden, dann sind diese zwar in der Bemessung für die Kurzarbeitsbeihilfe enthalten, bei der Abrechnung an den Dienstnehmer werden diese jedoch nicht berücksichtigt und erhöhen nur die SV-Bemessungsgrundlage. Wir erfassen einen Bruttobezug von 1.347,95 und ein Trinkgeldpauschale von 29,07. Für die Pauschalsatzvergütung wurde die Trinkgeldpauschale mitberücksichtigt (Basis ist 1.377,02), in der Abrechnung wird sie herausgerechnet (Basis ist 1.347,95)– siehe nachfolgende Darstellung:

SV/MV Bemessung vor Kurzarb.	1.377,02	für Günstigkeitsvergleich
Ø-Brutto 3 Monate Normalzeit	1.347,95	ohne Trinkgeldpausch
		29,07

Damit wird vom Programm gewährleistet, dass die Trinkgeldpauschale weiterhin wie ein Sachbezug lediglich die SV-Bemessung erhöht.

X) Aufteilung Abrechnungserfassung vor und während Kurzarbeit – ohne Beispiel im Leitfaden

Wenn Sie den Dienstnehmer mit separaten Bezügen vor und während der Kurzarbeit erfasst haben, dann steht Ihnen dafür eine separate Kennung 4 vor/nach Kurzarbeit zur Verfügung. Angenommen die Kurzarbeit beginnt für den Dienstnehmer am 09.04.2020, dann hätten wir 8 Tage Normalarbeit und 22 Tage Kurzarbeit. Der Dienstnehmer hat während der Kurzarbeit eine Sollarbeitszeit von 118,50 Stunden und vor oder nach der Kurzarbeit 48,00 Stunden – siehe nachfolgende Erfassung:

1 Stundenlohn	118,50	21,000	2.488,50	Allg.KSt
2 Stundenlohn	48,00	21,000	1.008,00	Allg.KSt

Die Zeile 2 mit den 48,00 Stunden ist mit der Kennung 4 zu versehen – siehe nachfolgender Bildschirm:

Zeile	Lohnart	Anzahl	Satz	Betrag	4 vor/nach Kurzarbeit
2	011	48,00	21,000	1.008,00	DgKosten 9

In der Kurzarbeitsabrechnungsmaske sind die Felder wie folgt zu befüllen:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	3.500,00
Ø –Brutto 3 Monate Normalzeit	3.500,00
Stunden für Entlohnung	35,00
Normalarbeitszeit lfd. Monat während KUA	124,00

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	702,40
KUA-Unterstützung Brutto laufend	1.157,35
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	632,25

Das Brutto wird in diesem Fall nicht nach dem Verhältnis des Gesamtbezuges zu den Normalarbeitstagen gerechnet ($3.496,50 : 30 * 8 = 932,40$) und um die Arbeitsleistung erhöht ($3.496,50 : 30 * 22 * 35 : 124 = 723,74$, gesamt also $932,40 + 723,74 = 1.656,14$) berechnet, sondern der Betrag von 1.008,00 bleibt für die Aufteilung unberücksichtigt und es wird das neue Brutto wie folgt gerechnet ($2.488,50 : 124 * 35 = 702,40$) – der Betrag von 1.008,00 bleibt ja sowie unverändert als Bruttobezug bestehen und damit wären die Geldbezüge 1.710,40 ($702,40 + 1.008,00$).

Gleichermaßen wird auch die KUA-Unterstützung nicht wie ohne dieser Kennung ($3.496,50 : 30 * 22 = 1916,25$ abzüglich $723,74$ Geldbezug = $1.192,51$) im Verhältnis zu den Betragsteilen gesehen ($2.613,07 : 3.496,5 * 2488,50 = 1859,75$ abzüglich Geldbezug von $702,40 = 1.157,35$).

Damit kann also eine bereits bei der ursprünglichen Abrechnung erfolgte Aufteilung auf Bezüge vor und Bezüge während der Kurzarbeit Rücksicht genommen werden.

An diesen vielen Beispielen kann man gut erkennen, wie einfach und wie unbürokratisch die Corona-Kurzarbeit wirklich ist (wie wir alle aus den Abrechnungen mit dem AMS wissen, ist es ja tatsächlich total einfach!) – das sollte man den dafür verantwortlichen Stellen einmal unter die Nase halten!

Es gibt aber doch einige Fälle, in denen die Nettoentgeltsicherung „verfehlt“ wird – eine Vorlage dafür finden Sie unter <https://www.vorlagenportal.at/free/Mitarbeiterinfo-Ueber-die-Berechnung-der-Nettogarantie-bei-Kurzarbeit.docx> - diese Vorlage können Sie auch an Ihre Mitarbeiter weitergeben.

3. Durchführungsbericht Corona Kurzarbeit

Sie haben bis zum 28. des auf die Behaltfrist folgenden Monats einen Durchführungsbericht über das eAMS-Konto an das AMS zu senden. Da diese Dokumente geschützt sind, können wir hier keine automatische Befüllung der Stammdaten (Projektnummer, Zeitraum, Firmenname und Adresse) vom Programm anbieten. Wenn Sie also z.B. am 23.03.2020 mit der Kurzarbeit begonnen haben, dann endet diese nach 3 Monaten mit dem 22.06.2020, dann noch zumindest das Monat für die Behaltspflicht – das wäre dann der 22.07.2020 – Sie haben in diesem Fall also bis zum 28.08.2020 Zeit für den Durchführungsbericht.

Den Durchführungsbericht können Sie mit dem Link https://www.ams.at/content/dam/download/allgemeine-informationen/covid_kurzarbeit/KUA_Durchfuehrungsbericht.doc von der AMS Homepage herunterladen. Die Angaben im Bericht sind selbsterklärend.

4. Gemeldete Stunden auf den Abrechnungszetteln an die Dienstnehmer

Aufgrund von Kundenanregungen haben wir die Anzahl der ans AMS gemeldeten Stunden auch auf den Abrechnungszetteln an die Dienstnehmer integriert – siehe nachfolgende Darstellung:

Corona-Kurzarbeit Normalarbeitsstd. Urlaub/Zeitausgl.	160,00 40,00	Arbeitsstunden Entgeltfortzhlg	34,00	Ersatzleistung Ausfallstunden	86,00
---	-----------------	-----------------------------------	-------	----------------------------------	-------

Die Darstellung ist nicht auf allen Abrechnungszetteln genau in der oben dargestellten Form, aber es ist auf allen gängigen Formularen enthalten. Damit wird auch die Nachweisbarkeit der Meldung an das AMS an den Dienstnehmer erreicht, da ja bei der Verlängerung ohnehin für jeden Dienstnehmer ein COVID-19-Kurzarbeits-Dienstzettel gem. §2 AVRAG auszustellen ist.

II) Programmverbesserungen, Programmerweiterungen und Fehlerkorrekturen

1. Corona Kurzarbeantrag löschen

Da es doch bei einigen Kunden vorkam, dass irrtümlich mehr Kurzarbeitsanträge als notwendig angelegt wurden, haben wir nun die Möglichkeit des Löschens des Kurzarbeitsantrages mit der höchsten Nummer integriert. Voraussetzung ist allerdings, dass dieser Kurzarbeitsantrag bei keinem Dienstnehmer zugeordnet ist. Das Programm lässt automatisch beim Kurzarbeitsantrag mit der höchsten Nummer die Schaltfläche zu, bei allen anderen Kurzarbeitsanträge ist die Schaltfläche ausgegraut. Sie können aber von hinten weg auch mehrere Nummern löschen, immer vorausgesetzt, dass die Nummer bei keinem Dienstnehmer hinterlegt ist.

2. Kurzarbeit aus Abrechnung löschen

In seltenen Fällen könnte es vorkommen, dass Sie Dienstnehmer in die Kurzarbeit einbezogen haben, die Sie eigentlich nicht für die Kurzarbeit berücksichtigen dürfen (z.B. Personen, die schon in der Alterspension sind). Wenn Sie jedoch die Daten bereits für die AMS-Meldung erfasst haben, dann können diese nicht mehr aus der Abrechnung gelöscht werden und in weiterer Folge konnte auch die Zuordnung des Kurzarbeitsantrages unter **Bearbeiten – Personal – Corona-Kurzarbeit** nicht mehr zurückgestellt werden.

Dafür gibt es ab sofort die Schaltfläche in der Erfassungsmaske der Stunden der Kurzarbeit. Nach einem Klick auf die Schaltfläche erhalten Sie noch eine Sicherheitsabfrage, ob Sie wirklich alle Kurzarbeitsinfos aus der Abrechnung löschen wollen. Bei einem Klick auf **Ja** werden alle Werte gelöscht und falls auch noch ein Einbehalt der Kurzarbeit abgerechnet wurden, dann könnte dieser auf Wunsch auch noch gelöscht werden (**aber Achtung!** Wenn Sie die Erfassung für ein Vormonat durchführen, dann bitte unbedingt vorher in die Bruttoaufrollung gehen, damit die Differenzauszahlung automatisch im aktuellen Monat berücksichtigt werden kann).

3. Überweisungen

Es wurde wieder ein aktuelles Bankenverzeichnis ins Programm implementiert und das Programm prüft alle Bankleitzahlen, ob diese noch gültig sind. Falls ungültige Bankleitzahlen gespeichert sind, erhalten Sie beim ersten Aufruf des Lohnprogramms nach Installation der Version 202006 ein Fehlerprotokoll – wenn sich nur der BIC-Code geändert hat, wird dieser automatisch aktualisiert.

Sie erhalten von den Änderungen bzw. im Falle von aufgelassenen Bankleitzahlen ein Protokoll, damit Sie diese gegebenenfalls nochmals prüfen können.

Die Bankleitzahl und die Kontonummer bleiben aber weiterhin als eigene Datenfelder bestehen!

4. Krankenentgelte und automatische MV-Erhöhung

Die Abrechnung der Entgeltfortzahlung konnte bisher mit der Standardlohn 001 oder 002 und der Standardlohnart 005 vorgenommen werden. Durch die Erfassung mit diesen Lohnarten hatten wir aber keine Möglichkeit der Erkennung der Krankenentgelte und vor allem nicht der Krankenteilentgelte.

Dafür stehen nun folgende Standardlohnarten für die Betragseingabe zur Verfügung:

- 071 Krankenentgelt 100% (für die 100%ige Entgeltfortzahlung)
- 072 Krankenentgelt 50% (für die 50%ige Entgeltfortzahlung)
- 073 Krankenentgelt 25% (für die 25%ige Entgeltfortzahlung Angestellte)

Wenn Sie die Krankstunden für Arbeiter mit dem Stundenlohn 1 abrechnen wollen, dann stehen folgende Standardlohnarten zur Verfügung:

- 076 Krankenentgelt 100% (für die 100%ige Entgeltfortzahlung)
- 077 Krankenentgelt 50% (für die 50%ige Entgeltfortzahlung)
- 078 Krankenentgelt 25% (für die 25%ige Entgeltfortzahlung Angestellte mit Stundenlohn)

Wenn Sie diese Lohnarten verwenden wollen, dann gehen Sie bitte auf **Bearbeiten – Lohnarten**, geben Sie im Feld Lohnartennummer die gewünschte Nummer ein, verlassen das Eingabefeld und antworten Sie bei der Abfrage, ob Sie die Standardlohnart einspielen wollen mit **Ja**.

Wenn Sie in der Abrechnungserfassung die Lohnart mit einer reduzierten Entgeltfortzahlung anklicken, wird automatisch das Feld Tag zur Eingabe zur Verfügung gestellt. Tragen Sie bitte in diesem Feld die Anzahl der Tage für diese Krankenteilgeltentlohnung ein. Wenn Sie die Erfassungszeile speichern wollen, und Sie haben noch keine Tage erfasst, dann erhalten Sie die nachfolgende Meldung:



Nach der Erfassung der Tage und unmittelbar nach dem Speichern werden Sie im Falle eines Dienstnehmers, der MV-pflichtig abzurechnen ist, die folgende Meldung:



Wenn Sie **Ja** anklicken, dann wird automatisch die neue Erfassungszeile mit der MV-Erhöhung gespeichert und in der Erfassungsmaske dargestellt.

III) Ausblick auf die nächsten Schritte

1.) Lohnsteuersenkung und Erhöhung Jahres- bzw. Kontrollsechstel bei Abrechnung von Kurzarbeit

Sobald die Veröffentlichung der Senkung der Lohnsteuer und die Erhöhung des Jahres- bzw. des Kontrollsechstels im Zusammenhang mit der Abrechnung der Kurzarbeit im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird, werden wir die Umsetzung dieses nächsten Schrittes in Angriff nehmen. Es gibt dafür noch keine Verfahrensabläufe, aber wenn es keine zwingenden Vorgaben dafür gibt, dann werden das wie eine Lohnsteueraufrollung innerhalb des Jahres abwickeln, d.h. Sie müssen dann nicht alle Monate für alle Dienstnehmer aufrollen, sondern die Gutschrift erfolgt im laufenden Abrechnungsmonat.

Achtung! Sollten Sie bereits Austritte von Dienstnehmern abrechnen, dann wird der Dienstnehmer aber derzeit über das Kontrollsechstel kommen, das können wir mangels gesetzlicher Fixierung derzeit noch nicht verhindern!

2.) Verlängerung Kurzarbeit ab 01.09.2020

Sobald der Punkt 1 erledigt ist und sobald es Infos über die in der zweiten Verlängerung erneut geänderten Berechnungen der Corona-Kurzarbeit gibt, werden wir diese Änderungen ins Lohnprogramm integrieren und wieder informieren – es ist aber zu hoffen, dass diese erneute Verlängerung kaum noch von Kunden benötigt wird!

3.) Jahresendadaptationen

Nach Abarbeitung der Punkte 1 und 2 wird dann wahrscheinlich schon bald mit den bisher aber noch nicht bekannten Jahresendadaptationen für 2021 zu beginnen sein – das Lohnprogramm und natürlich auch die durchgeführte Lohnverrechnung ist heuer mehr als ein Fulltime-Job und schließt Kurzarbeit kategorisch aus!

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 202004a

Einspielen des Updates 202004a

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2020.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2020 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 202004a sein.

Übersicht der Änderungen

I) Programmverbesserungen, Programmweiterungen und Fehlerkorrekturen

1. Corona Kurzarbeit Pauschalsatzberechnung Fehlerkorrektur

Leider hat sich in der Berechnung der Pauschalsätze in zwei kleinen Teilbereichen eine falsche Berechnung eingeschlichen. Wenn der Wert im Feld \emptyset –*Brutto 3 Monate Normalzeit* zwischen **1.700,00 und 1.700,99** bzw. zwischen **2.685,01 und 2.700,99** liegt, dann korrigiert das Programm automatisch beim Erstaufruf des Programms mit dieser Version den Pauschalsatz, außer die Abrechnung hat bereits die Kennung für die Übertragung in die CSV-Datei – in diesem Fall erhalten Sie eine Liste für die Überprüfung. Wenn Sie die vom Programm erstellte CSV-Datei bereits an das AMS übermittelt haben, dann nehmen Sie bitte mit dem AMS Kontakt auf, ob und wie Sie den berechneten Pauschalsatz noch korrigieren können. Sollte noch keine Übermittlung der CSV-Datei über ihr eAMS Konto stattgefunden haben, dann gehen Sie bitte erneut unter **Monatsende/Listen – Sonstige Auswertungen – Corona Kurzarbeitsliste für AMS** und Löschen Sie die Übertragungskennzeichen, indem Sie den Schalter im Feld Kennzeichnung Übertragung AMS für Bereich löschen? setzen. Danach gehen Sie bei dem oder den betroffenen Dienstnehmern nochmals in die Erfassung der Kurzarbeit und auf **OK** – der neue Wert wird sofort berechnet.

In jedem Fall bitten wir um Verständnis für die Unannehmlichkeiten, aber in dieser kurzen Zeit und beinahe ohne konkrete Informationen ist es leider sehr schwer eine korrekte Berechnung zu integrieren.

2. Corona Kurzarbeitsliste verschärfte Überprüfungen vor der Erstellung

Laut diversen Infos auf Foren und auf der Webseite des AMS (leider erhalten wir als Softwarehersteller von keinen Quellen Infos!) müssen alle im Kurzarbeitsantrag angeführten Dienstnehmer auch in der CSV-Datei gemeldet werden. Wir haben daher die Prüfung vor der Ausgabe der CSV-Datei für das AMS noch wesentlich verschärft, wobei aber diese Prüfungen nur möglich sind, wenn Sie im Kurzarbeitsantrag (Definition unter **Bearbeiten – Firma – Corona-Kurzarbeitsanträge**) die Anzahl der Dienstnehmer korrekt erfasst haben. Das Programm prüft dann, ob die Anzahl der definierten Dienstnehmer mit der Anzahl im Kurzarbeitsantrag übereinstimmt und auch ob die Anzahl der Dienstnehmer mit der Anzahl der Abrechnungen übereinstimmt. Wenn das nicht der Fall sein sollte, dann erhalten Sie eine entsprechende Meldung und können dann in Eigenverantwortung entscheiden, ob Sie trotz dieser Fehler eine CSV-Datei erstellen wollen. Sollten keine Fehler gefunden werden, dann erhalten Sie ebenfalls einen entsprechenden Hinweis auf die Richtigkeit aller Prüfungen und können dann die Erstellung der Datei durchführen, welche Sie dann im eAMS-Konto hochladen können.

Achtung! Wenn Sie bei einem Dienstnehmer keine Ausfallstunden im lfd. Monat haben sollten, dann ist trotzdem die Erfassung und Meldung mit 0 Ausfallstunden notwendig. Daher ist diese verschärfte Prüfung notwendig geworden.

3. Berechnung der Normalarbeitsstunden für die Meldung der Corona Kurzarbeit

Wie bereits in der Beschreibung der Version 202004 angeführt, ist im Feld *Normalarbeitszeit lfd. Monat* die Anzahl der Stunden ohne Feiertage zu berücksichtigen. Wir haben aber dafür nun eine Erleichterung bei der Erfassung integriert. Sie können unter **Bearbeiten – Personal – L16,Vorbezüge** nicht nur die Beschäftigungsstunden und Beschäftigungstage erfassen, sondern ab sofort auch die tägliche Arbeitszeit vor Kurzarbeit – siehe nachfolgender Bildschirmausschnitt:

Tage/Woche	5	Stunden/Woche	38,50	Steuernummer									
Stunden Mo	8,50	Di	8,50	Mi	8,50	Do	8,50	Fr	4,50	Sa		So	

In unseren Beispielen in der Version 20204 sind wir immer von einer 38,5 Stunden Woche ausgegangen, die Arbeitszeit von Montag bis Donnerstag beträgt in unseren Beispielen 8,5 Stunden und am Freitag 4,5 Stunden. Das können Sie nun je Dienstnehmer erfassen und das Programm ermittelt selbstständig die korrekte Stundenanzahl wenn noch keine Stundenanzahl vorhanden ist. Wenn Sie eine neue Berechnung der Stunden durchführen wollen, dann bitte einmal den Wert im Feld *Normalstunden lfd. Monat* auf 0 setzen – es wird sofort der neu berechnete Wert vorgeschlagen, letztgültig für die Abrechnung kann dieser aber immer noch übersteuert werden, d.h. ihre Eingabe übersteuert die automatische Berechnung.

Achtung! Es werden alle fixen und alle beweglichen Feiertage gerechnet – der persönliche Feiertag wird aber nicht berücksichtigt, d.h. diesen persönlichen Feiertag müssten Sie selbst manuell berücksichtigen, da wir denken, dass die Erfassung des persönlichen Feiertages den Aufwand nicht lohnen würde.

4. Geänderter Kurzarbeitsbereich je Dienstnehmer

Aufgrund der oben beschriebenen Meldeverpflichtung aller Dienstnehmer für den gesamten Zeitraum der Kurzarbeit wird beim erstmaligen Aufruf der Version 20204a der Bereich der Kurzarbeit im Personalstamm und evtl. in den Abrechnungen auf den Definitionsbereich gesetzt und der Zeitraum kann beim Dienstnehmer ab sofort nicht mehr geändert werden, da unser fiktiver Gedankenansatz hier mit der geänderten Meldeverpflichtung ans AMS nicht harmoniert.

5. Aufrollung bei Corona Kurzarbeit

Es gibt zwar derzeit kaum noch die Notwendigkeit der Aufrollung einer Abrechnung mit erfassten Kurzarbeitsinfos, sollte es aber erfolgen, dann werden die Summen korrekt übernommen – evtl. bisher bereits durchgeführte Aufrollungen werden ebenfalls automatisch beim Erstaufruf angepasst.

6. Einbehalt Kurzarbeit auf den Abrechnungszetteln

Bei den Abrechnungszetteln in der Formularvariante 08, 09 und 12 wurden Akontozahlungen und der Betrag einer evtl. bereits erfolgten Bruttoaufrollung in einer Zeile *bereits abgerechnet* dargestellt und die Lohnart ckv sowie der Betrag wurden gar nicht gedruckt. Das haben wir aufgrund einiger Rückmeldungen nun geändert, d.h. es wird in einer separaten Zeile mit der Bezeichnung der Lohnart ckv der Gesamtbetrag aller evtl. angelegten Lohnarten, die mit ckv beginnen (manche Kunden haben sich für den Abzug für den Monat 3 eine Lohnart ckv3 angelegt, und diese wird ebenfalls mitgerechnet) dargestellt – damit ist es auch für den Dienstnehmer leichter erkennbar, welcher Betrag derzeit für die Reduktion des Auszahlungsbetrages während der Kurzarbeit einbehalten wurde.

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 202004

Einspielen des Updates 202004

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2020.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2020 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 202004 sein.

Übersicht der Änderungen

I) Gesetzliche Änderungen

1. Corona Kurzarbeit

Die Bundesregierung hat mit 16.03.2020 eine teilweise Schließung von Geschäften, der Gastronomie und anderen nicht für die Grundversorgung notwendiger Betriebe beschlossen, um den sozialen Kontakt zu reduzieren und somit die Ausbreitung von Corona zu verlangsamen.

Das hat natürlich auch weitreichende wirtschaftliche Folgen, die mit dem ersten Coronahilfspaket für Unternehmen teilweise kompensiert werden sollen. Neben Zahlungserleichterungen (Infos dazu finden Sie auf der Webseite der Wirtschaftskammer bzw. wurde das auch per e-mail an die Betriebe ausgesandt!) wurde auch eine abgeänderte Variante der schon zu Zeiten der Wirtschaftskrise 2008/2009 ins Leben gerufenen Kurzarbeit beschlossen.

Kurzarbeit ist die vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit und des Arbeitsentgelts wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Kurzarbeit hat den Zweck, die Arbeitskosten temporär zu verringern und gleichzeitig die Beschäftigten zu halten.

So funktioniert die Kurzarbeit im Zusammenhang mit Corona

Kurzarbeit erfordert:

- eine Sozialpartnervereinbarung zwischen Wirtschaftskammer und Gewerkschaft,
- diese Vereinbarung ist gleichzeitig eine Betriebsvereinbarung, in Betrieben ohne Betriebsrat eine Einzelvereinbarung.
- die Zustimmung des AMS

Die Arbeitnehmer können ihre Arbeitszeit verringern und erhalten mit einem Zuschuss des Arbeitsmarktservice (AMS) zwischen 80 bis 90% des bisherigen Nettoeinkommens der Normalarbeitszeit der letzten 13 Wochen bzw. 3 Monate vor Beginn der Kurzarbeit. SV-pflichtige Zulagen und Zuschläge der letzten 13 Wochen sind genauso zu berücksichtigen wie Sachbezüge (nicht wirklich verständlich, aber es ist eben so, dass die Allgemeinheit den Dienstwagen der Mitarbeiter mitfinanzieren muss). Normale Überstunden sind nicht in die Berechnung der Kurzarbeitsbeihilfe einzurechnen, Überstundenpauschalen dann wenn nicht widerrufbar und All-In-Verträge sind zur Gänze zu berücksichtigen. Die Sozialversicherungs-Anteile für Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung werden in der bisherigen Höhe (max. bis zur geltenden Höchstbeitragsgrundlage) vom Arbeitgeber weiterbezahlt.

Der Arbeitgeber entrichtet die Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung) auf Grundlage des Einkommens vor Beginn der Kurzarbeit, also z.B. Kurzarbeit ab dem 16.3. – es zählt das Entgelt vom Monat Februar, Kurzarbeit ab 1.4. – es zählt das Entgelt vom Monat März.

Ausnahmen von der Corona-Kurzarbeit

Keine Kurzarbeit ist möglich betreffend Arbeitnehmer von:

- Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände
- sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (das könnte noch geändert werden)
- politische Parteien.
- Dienstnehmer, die kürzer als 1 Monat im Unternehmen sind (das dürfte nun doch so bleiben)

Die nachfolgenden Gruppen von Arbeitnehmern dürfen optional für die Corona-Kurzarbeit angemeldet werden:

- Teilzeitbeschäftigte mit weniger als 40% Beschäftigungsausmaß
- Arbeitnehmer in Altersteilzeit (Reduktion nur auf Entgelt für Beschäftigungsausmaß)
- Gekündigte Arbeitnehmer, wenn Kündigungsfrist vor dem Ende der Behaltefrist endet
- Arbeitnehmer mit befristeten Verträgen sind im Einzelfall zu prüfen

Voraussetzungen für Corona-Kurzarbeit

Es gibt eine Reihe von Voraussetzungen und Regelungen, die für das „einfache“ Model der Corona-Kurzarbeit zu beachten sind:

- Vor Beginn der Kurzarbeit müssen Arbeitnehmer auf Wunsch des Arbeitgebers das Urlaubsguthaben vergangener Urlaubsjahre (wenn sich aber der Dienstnehmer weigert, dann darf das auch sein – das ist nicht ganz zu verstehen!) und evtl. Zeitguthaben (die sind auch für das lfd. Jahr zu berücksichtigen) zur Gänze konsumieren.
- Die Corona-Kurzarbeit kann für max. 3 Monate abgeschlossen werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung um weitere 3 Monate möglich. In diesem Fall müssen Arbeitnehmer aber weitere 3 Wochen Urlaub konsumieren (Stand derzeit, aber das hieß es auch beim Alturlaub bei der 3-Monatsvariante der Kurzarbeit!).
- Während der Kurzarbeit und einen Monat danach dürfen Kündigungen nicht ausgesprochen werden. Bei besonderen Verhältnissen kann die Behaltefrist verlängert werden (dazu gibt es noch keine Infos, welche besonderen Verhältnisse das sind!)
- Die Normalarbeitszeit muss im gesamten Kurzarbeitszeitraum mind. 10% und max. 90% betragen. Sie kann aber zeitweise sogar bei 0% liegen. Standardbeispiel: Kurzarbeit für 6 Wochen, 5 Wochen mit 0% und 1 Woche mit 60%. Überstunden während der Kurzarbeit sind erlaubt, was aber unserer Meinung nach ein kompletter Widerspruch zur Kurzarbeit darstellt – aber irgendein Arbeitsrechtler oder irgendein Gewerkschafter wird dafür schon eine Rechtfertigung finden!)! Die Überstunden führen aber wenigstens zu einer Reduktion der Ausfallstunden des lfd. Monats.
- Die Normalarbeitszeit kann während des gesamten Kurzarbeitszeitraumes im Einvernehmen mit dem Betriebsrat (bzw. mit dem Arbeitnehmer, wenn kein Betriebsrat vorhanden ist) an die aktuelle Situation angepasst und verändert werden. Betriebe ohne Betriebsrat müssen die Sozialpartner darüber spätestens 5 Arbeitstage im Voraus informieren. Es wird aber rückwirkend bereits ab dem 01.03.2020 möglich sein, Kurzarbeit zu beantragen, also kann diese Frist nicht immer eingehalten werden!

Vorgehensweise für Corona-Kurzarbeit

1. Schritt: Information einholen bei AMS oder WKO - möglichst zuerst im Internet, dann per Telefon/E-Mail

2. Schritt: Folgende Dokumente ausfüllen / Vereinbarungen abschließen:

- Betriebsvereinbarung, in Betrieben ohne Betriebsrat Einzelvereinbarung (Muster auf **wko.at/corona**) - Formulare wurden schon mehrfach geändert
- AMS-Antragsformular (Corona)
- Begründung über wirtschaftliche Schwierigkeiten (Verweis auf Corona und Maßnahmen)

3. Schritt: Das Kurzarbeitsbegehren vom AMS ausfüllen

4. Schritt: Dokumente dem AMS schicken (wenn möglich via eAMS-Konto, sonst per E-Mail) – Sozialpartnervereinbarung ist noch ohne Unterschrift

5. Schritt: Sozialpartner unterschreiben binnen 48 Stunden

6. Schritt: Rückmeldung AMS an Unternehmen über Genehmigung / Nachbesserungsbedarf / Ablehnung

a) Wie wird die Kurzarbeit im Lohnprogramm abgerechnet?

Die **Sozialversicherungsbeiträge** sind auf Basis des Entgelts vor Beginn der Kurzarbeit zu leisten. Das AMS ersetzt dem Arbeitsgeber die Mehrkosten sowie die anteiligen Sonderzahlungsanteile für die Ausfallstunden während der Corona-Kurzarbeit.

Der Gesetzgeber hat eine Nettoentgeltgarantie abgegeben (das ist total leistungsschädlich, dass Dienstnehmer, die nur 10% arbeiten den gleichen Bezug erhalten, wie Dienstnehmer, die 50% arbeiten!), die wie folgt aufgebaut ist:

- Arbeitnehmer mit Bruttoentgelten unter 1.700 Euro erhalten vom Arbeitgeber ein Entgelt von 90% des vor Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelts
- Bei Bruttoentgelten zwischen 1.700 Euro und 2.685 Euro sind es 85%
- Bei Bruttoentgelten über 2.685 Euro sind es 80%
- Lehrlinge haben eine 100% Nettogarantie

Die Mehrkosten trägt das AMS (bis zur Höchstbeitragsgrundlage), nicht das Unternehmen.

Unser Lohnprogramm unterstützt bereits die „normale“ Kurzarbeit, da aber die Corona-Kurzarbeit viele Änderungen benötigt, kann man zwar mit Stand 22.04.2020 noch keine endgültige Abrechnung für den Dienstnehmer erstellen, aber zumindest die Kurzarbeitsbeihilfe kann man mit der Version 202004 beim AMS einreichen und auch die bestmögliche Unterstützung bei der Abrechnung der Monate April und möglicherweise auch noch des Monats Mai wird geboten.

b) Definition der Corona-Kurzarbeitsanträge in den firmenbezogenen Daten

Da es mehrere Zeitschienen der Kurzarbeit je Firma geben könnte (z.B. Außendienstmitarbeiter sind sofort ab Beginn der Ausgangsbeschränkungen in Kurzarbeit, in der Produktion konnte aber noch für einige Woche Vollzeit weitergearbeitet werden), müssen Sie zuerst die Kurzarbeit unter **Bearbeiten – Firma – Corona-Kurzarbeitsanträge** definieren – siehe nachfolgende Darstellung:

Corona-Kurzarbeitsanträge der Firma 102

Hier können Sie einen neuen Corona-Kurzarbeitsantrag erfassen oder einen bestehenden korrigieren oder später auch verlängern!

000 keine Corona-Kurzarbeit			
Ifd.Nr	<input type="text" value="001"/>	<input type="button" value="weiteren Antrag anlegen"/>	<input type="button" value="speichern"/>
Bezeichnung	<input type="text"/>		
von Datum	<input type="text"/>		
bis Datum	<input type="text"/>		<input type="button" value="abbrechen"/>
Projektnummer	<input type="text"/>	(ohne führendem P erfassen!)	
Beantragung Kurzarbeit für			
Dienstnehmer	<input type="text"/>	Arbeitsstunden	<input type="text"/>
		%-Satz Ausfall	<input type="text"/>
		Ausfallstunden	<input type="text"/>
		Gesamtsumme	<input type="text"/>
Eingereichte Summen für			
Monat	Dienstnehmer	Ausfallstunden	Teilbetrag
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bezeichnen Sie bitte die Kurzarbeit mit einer für Sie aussagekräftigen Bezeichnung (z.B. Kurzarbeit Arbeiter ab März), definieren Sie im Feld *von Datum* den Beginn und im Feld *bis Datum* das Ende der Kurzarbeit lt. Kurzarbeitsantrag beim AMS.

Im Feld *Projektnummer* erfassen Sie bitte die Projektnummer des vom AMS bereits genehmigten Kurzarbeitsantrages – sollten Sie noch keine Projektnummer haben, dann bitte hier 0 eintragen, es kann dann aber noch keine Kurzarbeitsbeihilfe eingereicht werden.

Im Feld *Dienstnehmer* können Sie die Anzahl der Dienstnehmer, im Feld *Arbeitsstunden* die Anzahl der Normalarbeitsstunden, im Feld *%-Satz Ausfall* die prozentuell angegebenen Ausfallstunden lt. Antrag und damit errechnet sich die Anzahl der Stunden im Feld *Ausfallstunden* und zuletzt noch im Feld *Gesamtsumme* den Gesamtbetrag der beantragten und zugesagten Kurzarbeitsbeihilfe eingeben. Das Programm speichert in den darunterliegenden Feldern die Monate und die jeweiligen Summen je Monat. Sobald Summen ans AMS gemeldet wurden, werden die Felder *von Datum* und *bis Datum* ausgegraut, da es im Nachhinein keinen Sinn machen würde, den Zeitraum zu verändern.

Mit der Schaltfläche **speichern** werden die Daten nach Prüfung auf Richtigkeit der Firma mit der Ifd. Nummer zugeordnet und das Programm wird geschlossen.

Achtung! Ein einmal definierter Kurzarbeitsantrag kann nicht mehr gelöscht werden!

Mit der Schaltfläche **weiteren Antrag anlegen** können Sie einen weiteren Antrag definieren, falls Sie unterschiedliche Bereiche für unterschiedliche Abteilungen in der Firma abrechnen müssen.

c) Definition der Lohnarten für die Berechnung des Bruttobezuges für die Corona-Kurzarbeit

Da sich die Berechnungsmodalitäten häufig ändern, können wir leider nicht automatisch die korrekten Lohnarten für die automatische Berechnung der Bruttosummen erkennen. Es ist daher einmalig notwendig, die Lohnarten, die für die Bruttoberechnung in Frage kommen, in der Lohnartenanlage zu kennzeichnen. Drucken Sie sich am besten eine Lohnartenliste der aktuell verwendeten Lohnarten unter **Jahresende/Listen – Summenliste Buchhaltung** aus, damit Sie sehen, welche Lohnarten Sie bisher verwendet haben.

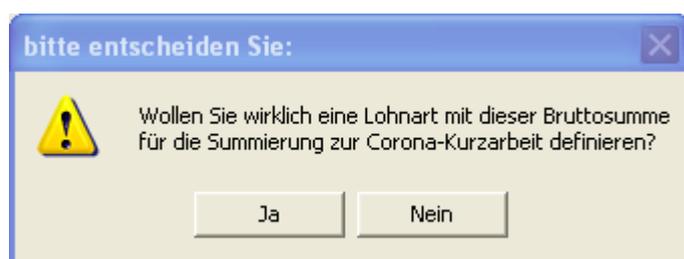
Gehen Sie dann auf Bearbeiten – Lohnarten und haken Sie bei allen Lohnarten, die zur Bruttosumme der Corona-Kurzarbeit summiert werden sollen, das Feld zu Summe Corona-Kurzarbeit an.

Wenn Sie eine SV-freie Lohnart für die Berechnung anklicken wollen, dann erhalten Sie die Fehlermeldung



und die Kennung wird automatisch wieder entfernt.

Sollten Sie eine Lohnarten für die Berechnung aktivieren, die nicht mit Bruttosumme 1, 5, 6, 10, 11, 12, 16, 17, 27, 56, 81 oder 86 gekennzeichnet eist, dann erhalten Sie die Warnmeldung



und können selbst entscheiden, ob diese Lohnart berücksichtigt werden soll oder eben nicht.

Die Berechnung kann aber immer nur einen Vorschlag erstellen! Bitte prüfen Sie die Summen nochmals, bevor Sie die Daten in den jeweiligen Programmen speichern und dann an das AMS senden – wir können da als Softwarehersteller leider nicht mehr Unterstützung anbieten und können auch nicht für falsch Angaben haften!

Achtung: Wenn Sie diese Einstellungen nicht vornehmen, dann kann später überhaupt keine automatische Berechnung der Bruttobezüge erfolgen.

Folgende Lohnarten werden für die vorläufige Abrechnung der Corona-Kurzarbeit benötigt:

- ckp Corona Kurzarb. SV+ (für evtl. notwendige SV-Erhöhung wegen Überstunden vor KUA)
- ckv Einbehalt Kurzarbeit (für den vorläufigen Abzug der 10, 15 oder 20% des Geldbezuges)

Sie können diese Lohnarten aus den Standardlohnarten übernehmen, indem Sie die Nummer ckp bzw. ckv in der Lohnartenanlage erfassen und die Abfrage nach dem Import mit Ja beantworten.

d) Zuordnung der Kurzarbeit zum Dienstnehmer und Fixberechnungswerte

Da wir mehrere Kurzarbeitsanträge erstellen können und da nicht zwingend alle Mitarbeiter eines Unternehmens in der Kurzarbeit sein müssen, ist es notwendig, den Dienstnehmer der Kurzarbeit zuzuordnen.

Gehen Sie dafür bitte auf **Bearbeiten – Personal – Infos** und Extras oder klicken Sie auf die grüne Schaltfläche **Personal** und dann daneben auf die Schaltfläche **Infos und Extras** und Sie erhalten den nachfolgenden Bildschirm (nur der Ausschnitt für die Kurzarbeit ist dargestellt):

000 keine Corona-Kurzarbeit			
von Datum		bis Datum	Sachbezüge
Ø-Brutto 3 Monate Normalzeit			%-Satz Arb.fix

Solange noch keine Kurzarbeit gewählt wurde, werden alle dafür notwendigen Felder ausgegraut. Sobald Sie aber eine Kurzarbeit auswählen, werden die Felder aktiviert, und die Werte für *Ø-Brutto 3 Monate Normalzeit* sowie die *Sachbezüge* werden ermittelt – siehe nachfolgende Darstellung:

001 Antrag Arbeiter ab März		23.03.2020 - 22.06.2020	
von Datum	23.03.2020	bis Datum	22.06.2020
Sachbezüge			
Ø-Brutto 3 Monate Normalzeit	3.500,00	%-Satz Arb.fix	10,00

Erfassen Sie daher in den Feldern die nachfolgenden Infos:

- *von Datum*: Der Beginn kann je Mitarbeiter aufgrund des notwendigen Aufbrauchs des Urlaubs anders sein und kann daher variabel je Dienstnehmer vorgegeben werden – es erfolgt aber bei der Ersterfassung die Übernahme des Datums aus dem Kurzarbeitsantrag.
- *bis Datum*: Hier müssen Sie zum Beginn der Kurzarbeit noch keinen Eintrag vornehmen. Erst wenn bekannt ist, wann wirklich die Corona-Kurzarbeit beendet wird, erfassen Sie bitte das Endedatum; falls Sie den Antrag für 3 Monate gestellt haben, dann bitte das Endedatum bereits erfassen bzw. es wird bei der Ersterfassung wieder aus dem Kurzarbeitsantrag übernommen.
- *Sachbezüge*: Diese werden vom Programm ermittelt (wenn Sie die Lohnarten wie unter Punkt c) beschrieben gekennzeichnet haben), können hier aber noch überschrieben werden.
- *Ø-Brutto 3 Monate Normalzeit*: Wird ebenfalls aus einem 3-Monatsdurchschnitt ermittelt und kann aber noch angepasst werden – es wird Fälle geben, wo die 3-Monatsermittlung korrekt ist und es wird Fälle geben, wo man nur das Monat vor der Kurzarbeit verwenden sollte – daher bitte den errechneten Wert auf jeden Fall überprüfen, da dieser Wert später auch für die Berechnung des Pauschalsatzes verwendet wird. Diesen Bezug, aber auch der Sachbezug kann aber auch noch in der Corona-Berechnungsmaske erfasst werden.
- *%-Satz Arb. fix*: Wenn Sie im gesamten Zeitraum einen gleichbleibenden Prozentsatz der Arbeitsleistung definieren wollen, dann erfassen Sie hier z.B. die 10% für die Mindestbeschäftigung.

In den nachfolgenden Berechnungen werden wir diese Werte verwenden.

e) Nachtrag der Kurzarbeitsinfos für bereits abgerechnetes Monat

Nachdem die Abrechnung für den März ja wie in einer unserer letzten Aussendung geschrieben, so erfolgen soll, als gäbe es keine Kurzarbeit ist wahrscheinlich auch bereits die mBGM gesendet. Manche Kunden haben die Auszahlung an den Dienstnehmer in voller Höhe vorgenommen, manche haben bereits

einen Teilbetrag einbehalten – beides in Ordnung und beides widerspricht nicht der nachfolgenden Darstellung.

Sie können diesen Nachtrag auch aus dem Bereich der Bruttoaufrollung durchführen, also Sie haben im Feld *Monat* 4 stehen und im Feld *Lohn* steht 3 oder Sie haben noch nicht weitergeschaltet – auch hier wieder beide Varianten möglich.

Bei allen Dienstnehmern, die bereits abgerechnet sind, wo bereits eine Kurzarbeit zugeordnet ist und wo das Abrechnungsdatum auch im Bereich der Kurzarbeit liegt, wird in der Abrechnungserfassung die Schaltfläche **Kurzarbeit** anklickbar, ansonst bleibt sie ausgegraut. **Bitte nicht in die Bruttoaufrollung gehen, die ist dafür absolut nicht notwendig!**

Nach einem Klick auf die Schaltfläche **Kurzarbeit** gelangen Sie zu folgendem Bildschirm:

Berechnung Corona-Kurzarbeit 002w LSWH-VS-AAQ-Zweimuster A

Anzahl Tage der Normalarbeit

nur Fixlohnarten aliquotieren oder folgende Lohnart abrechnen

Lohnart	Bezeichnung	Menge	Satz	Betrag
	Anzahl Tage der Kurzarbeit	<input type="text" value="9"/>	(für Berechnungen)	<input type="button" value="OK"/>
	Anzahl Tage der Kurzarbeit	<input type="text" value="9"/>	(für Nettoabzug)	
	Beschäftigungsstunden/Woche	<input type="text" value="38,50"/>	<input type="button" value="Test Werte"/>	<input type="button" value="abbrechen"/>
	Bruttoentgelt lfd. Monat	<input type="text" value="3.500,00"/>	(zur Kontrolle)	
	Ø-Brutto 3 Monate Normalzeit	<input type="text" value="3.500,00"/>	Nicht berücksichtigbar, da	
	davon Sachbezüge	<input type="text"/>	keine Infos von Behörden!!	
	Mindestnettoentg. Kurzarbeit	<input type="text" value="1.791,16"/>	Netto für DN	<input type="text" value="1.809,78"/>
	Mindestbruttoentg. Kurzarbeit	<input type="text" value="2.579,87"/>	Brutto für DN	<input type="text" value="2.625,53"/>
	Arbeitskosten + SZ Kurzarbeit	<input type="text" value="4.341,87"/>	Stundenteiler	<input type="text" value="166,71"/>
	Normalarbeitszeit lfd. Monat	<input type="text" value="48,40"/>	errechete Std.	<input type="text" value="48,40"/>
	Geleistete Arbeitsstunden	<input type="text" value="4,84"/>	Lohnart dafür	<input type="text" value="001"/>
	Stunden Ersatzleistungen	<input type="text"/>	(z.B. Krankengeld)	
	Stunden Urlaub/Zeitausgleich	<input type="text"/>	(werden Vollzeit ger.)	
	%-Satz tatsächliche Arbeit	<input type="text" value="10,000"/>		
	Pauschalsatz/Ausfallstunde	<input type="text" value="26,04"/>	Ausfallstunden	<input type="text" value="43,56"/>
	Entgeltfortzhlg. Krankenstand	<input type="text"/>	(und § 1155 Abs 3 ABGB)	
	abzüglich Überstunden	<input type="text"/>	(reduzieren Ausfallstd.)	
	Förderbare Ausfallstunden AMS	<input type="text" value="43,56"/>	Gesamtbeihilfe	<input type="text" value="1.134,30"/>

Das Programm ermittelt automatisch die *Anzahl der Tage der Normalarbeit* (22) und die *Anzahl der Tage der Kurzarbeit für Berechnungen* (9). Im Feld *Anzahl Tage der Kurzarbeit für Nettoabzug* können Sie noch eine abweichende Anzahl von Tage für den Einbehalt der Kurzarbeit definieren. Es wird automatisch aus dem Personalstamm das *Ø-Brutto 3 Monate Normalzeit* und evtl. *Sachbezüge* übernommen und auch die

Kontrollsumme im Feld *Bruttoentgelt lfd. Monat* wird aufgrund der Definition der Lohnarten unter Punkt c) ermittelt. Auch die *Beschäftigungsstunden/Woche* werden aus dem Personalstamm übernommen. Sollten Sie noch nicht definiert sein, dann bitte entsprechend erfassen und die Infos werden für die Folgemonate im Personalstamm gespeichert.

Fixdaten für das die nachfolgenden Berechnungen:

Wir nehmen für die weiteren Berechnungen an, dass der Dienstnehmer 38,5 Stunden/Woche arbeitet, von Montag bis Donnerstag beträgt die Arbeitszeit 8,5 Stunden und am Freitag sind es 4,5 Stunden. Es wird 10% Arbeitsleistung vereinbart, diese 3,85 Stunden werden immer am Montag erbracht.

In unserem Fall versucht das Programm aufgrund des Monatsteilers die Stundenanzahl der *Normalarbeitszeit lfd. Monat* zu ermitteln – was aber nicht immer korrekt möglich sein wird, da wir nicht für jeden Dienstnehmer die genaue Anzahl an Beschäftigungsstunden je Tag kennen – außer Sie definieren mit dem ab der Version **202004a** im Punkt 3 möglichen Erfassung der Stunden im Bereich **Personal – L16, Vorbezüge** die Anzahl der Arbeitsstunden je Wochentag. Hier ist immer zwingend die echte Arbeitszeit je Monat anzugeben, d.h. z.B. im März für obiges Beispiel 22 Arbeitstage und somit 171 Stunden, im April 21 Arbeitstage und daher 162,5 Stunden oder im Mai 19 Arbeitstage und daher 145,5 Stunden. Wir korrigieren daher das Feld vom berechneten Wert von 48,40 Stunden auf die tatsächliche Arbeitszeit im Zeitraum 23.03.2020 bis 31.03.2020 in Höhe von auf den korrekten Wert von 55,5 Stunden (1 volle Woche zu 38,5 Stunden und 2 Tage zu 8,5 Stunden).

Aufgrund des fix hinterlegten Prozentsatzes von 10 Prozent errechnet sich automatisch die Anzahl der Arbeitsstunden mit 5,55 und die Anzahl der Ausfallstunden mit 49,95. Da der Montag immer ein Arbeitstag mit 3,85 Stunden ist und daher 2 Montage in die Abrechnungsperiode fallen, ist im Feld *Geleistete Arbeitsstunden* der Wert von 7,7 Stunden zu erfassen – damit reduzieren sich die Ausfallstunden auf 47,8 Stunden und der Prozentsatz der tatsächlichen Arbeit verändert sich auf 13,874% - siehe nachfolgende Darstellung:

Normalarbeitszeit lfd. Monat	55,50	errechete Std.	48,40
Geleistete Arbeitsstunden	7,70	Lohnart dafür	001
Stunden Ersatzleistungen		(z.B. Krankengeld)	
Stunden Urlaub/Zeitausgleich		(werden Vollzeit ger.)	
%-Satz tatsächliche Arbeit	13,874		
Pauschalsatz/Ausfallstunde	26,04	Ausfallstunden	47,80

Im Feld *Stunden Ersatzleistungen* sind die Stunden für folgende Sonderfälle anzugeben:

- halbes oder volles Krankenentgelt
- Zuschüsse aus Mitteln der Unfallversicherung gem. § 53b ASVG (Antrag auf Zuschuss zur Entgeltfortzahlung bei der AUVA)
- Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigung
- Kostenersätze gem. § 32 Epidemiegesetz (das Epidemiegesetz wurde ja durch viele Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit den Covid-19 Erlässen teilweise außer Kraft gesetzt, es sind aber damit Kostenersätze für behördlich angeordnete Quarantänezeiten gemeint!)

Sollte der Dienstnehmer während der Kurzarbeit auch einen Urlaub konsumieren, dann erhöht das die Arbeitszeit und reduziert die Ausfallstunden. Nehmen wir an, der Dienstnehmer hat schon vor Beginn der Kurzarbeit einen Urlaub für den 25. und 26.3. vereinbart und konsumiert diesen auch während der Kurzarbeit, dann wäre im Feld *Stunden Urlaub/Zeitausgleich* die 17 Stunden zu erfassen – dadurch reduziert sich natürlich wieder die Anzahl der Ausfallstunden auf 30,8 Stunden und der %-Satz der

tatsächlichen Arbeit inkl. der Ersatzleistungen und der Urlaubs-/Zeitausgleichsstunden erhöht sich auf 44,505 % – siehe nachfolgende Darstellung:

Normalarbeitszeit lfd. Monat	55,50	errechete Std.	55,50
Geleistete Arbeitsstunden	7,70	Lohnart dafür	001
Stunden Ersatzleistungen		(z.B. Krankengeld)	
Stunden Urlaub/Zeitausgleich	17,00	(werden Vollzeit ger.)	
%-Satz tatsächliche Arbeit	44,505		
Pauschalsatz/Ausfallstunde	26,04	Ausfallstunden	30,80

Bei einer Änderung im Feld %-Satz tatsächliche Arbeit werden die Geleisteten Stunden neu berechnet, die Stunden Ersatzleistungen und/oder die Stunden Urlaub/Zeitausgleich bleiben aber gleich. Würde man also auf 50 % ändern, dann ändern sich die geleisteten Arbeitsstunden auf 10,75 und die Ausfallstunden werden auf 27,75 geändert – wir bleiben allerdings in der Darstellung lt. obigem Bildschirmauszug.

Das Feld *Pauschalsatz/Ausfallstunde* wird automatisch aufgrund der Felder *Stunden/Woche Vollzeit lt. KV, Beschäftigungsstunden/Woche, Ø –Brutto 3 Monate Normalzeit* und *Sachbezüge* ermittelt, d.h. Sie müssen sich diesen Wert nicht aus den AMS Kurzarbeitstabellen herausuchen. Die ursprünglich vom AMS veröffentlichten Kurzarbeitstabellen je Bundesland wurden aus Vereinfachungsgründen auf eine österreichweite Variante geändert, und da wird mit den Werten eines Angestellten mit DZ in Wien gerechnet.

Sollte der Dienstnehmer während der Kurzarbeit krank sein, dann wird die Aufteilung der Sollarbeitszeit auf Arbeitsleistung und Kurzarbeit durchgeführt – das wäre in unserem Beispiel schon etwas komplex: Angenommen, der Dienstnehmer wäre am 30.03.2020 krank, das ist ein vereinbarter Kurzarbeitstag, es gibt weder eine reduzierte Entgeltfortzahlung noch einen AUVA-Zuschuss, d.h. lt. obiger Darstellung wären somit von den 8,5 Stunden des Arbeitstages im Feld *Entgeltfortzhlg. Krankenstand und § 1155 Abs. 3 ABGB* zu erfassen.

Sollten während der Kurzarbeit aus uns unerklärlichen Gründen doch Überstunden anfallen, dann sind diese nur im Feld *abzüglich Überstunden* anzuführen, **nicht aber im Feld geleistete Stunden** – diese Stunden reduzieren aber wenigstens *die förderbaren Ausfallstunden*, dürfen aber nicht negativ sein.

Nach einem Klick auf die Schaltfläche **OK** werden die Werte gespeichert und im laufenden Monat wird automatisch mit der Lohnart ckv der Abzug der 10, 15 oder 20% des Nettobetrages durchgeführt. In unserem Fall erfolgt die Erfassung im Zuge der Bruttoaufrollung, da erhalten Sie die folgende Meldung:



Wenn Sie auf **Ja** klicken, dann wird der entsprechende Abzug des Auszahlungsbetrages in der Abrechnung erfasst und vom Auszahlungsbetrag abgezogen – das dürfen Sie aber nur machen, wenn Sie wirklich noch keine Auszahlung an die Dienstnehmer durchgeführt haben, was eher unwahrscheinlich sein wird. Der Betrag errechnet sich aus der Differenz der bisherigen Abrechnung der laufenden Bezüge in Höhe von

2.262,22 abzüglich dem neuen Nettobezug von 1.809,78, das sind also 452,44, da als Abzug mit negativem Vorzeichen. Da aber im laufenden Monat nur an 9 von 31 Tagen Kurzarbeit war, wird auch die Auszahlungsdifferenz entsprechend aliquotiert ($-452,44/31 \cdot 9 = -131,35$) und das würde im Falle eines Klicks auf die Schaltfläche **Ja** auch in der Abrechnung so gespeichert und auch in der Abrechnung dargestellt:

1 Grundgehalt	3.500,00	Allg.KSt
2 Einbehalt Kurzarbeit	-131,35	Allg.KSt
3		

Netto	2.262,22
Auszahlg	2.130,87

Sollten Sie das irrtümlich übernommen haben, dann klicken Sie erneut auf die Schaltfläche Kurzarbeit und sobald das Lohnprogramm die Lohnart ckv (Einbehalt Kurzarbeit) findet, wird eine Schaltfläche **Abzug löschen** angezeigt. Nach einer Bestätigung für das Löschen wird die zuvor eingefügte Zeile wieder aus der Abrechnung gelöscht und auch der Auszahlungsbetrag wieder erhöht. Sollten Sie auch das Zusatzmodul Lohnpfändung einsetzen, dann müssten Sie auf jeden Fall nochmals abrechnen, damit der geänderte Auszahlungsbetrag auch bei der Lohnpfändung berücksichtigt wird.

f) Abrechnung mit Kurzarbeit im Monat April und möglicherweise auch noch im Mai

Nachdem die endgültige Abrechnung auch für den April und möglicherweise auch für den Mai nicht für den Dienstnehmer machbar sein wird, da unsere Behörden einfach keine Lösungen finden, haben wir auch in diesen Abrechnungen bestmögliche Automatismen eingebaut.

Wir haben damit die Handlungsempfehlung für die Lohnabrechnung der Wirtschaftskammer (siehe unter <https://www.wko.at/service/handlungsempfehlung-abrechnung-kurzarbeit.pdf> oder auch im Vorlagenportal unter <https://www.vorlagenportal.at/dokumente/handlungsempfehlung-zur-provisorischen-abrechnung-der-kurzarbeit/>) bestmöglich umgesetzt, um den Aufwand für die Abrechnung der einfachen Corona-Kurzarbeit so gering wie nur irgendwie möglich zu halten.

Wichtig! Sie rechnen also, wie aus den obigen Erläuterungen ersichtlich, den Dienstnehmer wiederum ab, wie wenn es keine Kurzarbeit gäbe. Lediglich unregelmäßig abgerechnete Überstunden und andere SV-freie Bezüge, die während der Kurzarbeit nicht zustehen, werden nicht erfasst.

Die Lohnausfallsberechnung in Form der beiden Zusatzmodule Überstundendurchschnitte bzw. Durchschnittsberechnungen wird für die Monate, in die eine Kurzarbeit fällt, ausgesetzt. Danach werden sukzessive die Monate vor und nach der Kurzarbeit berücksichtigt, wenn wir also bei unserem Beispiel bleiben, dann wird in den Monaten 3 bis 6 kein Lohnausfall gerechnet. Unter der Annahme, dass die Kurzarbeit nicht verlängert wird, dann berechnet das Programm bei einem 3 Monatschnitt im Monat 7 die Monate 2, 1 und 12 des Vorjahres, im Monat 8 die Monate 7, 2 und 1 und im Monat 9 die Monate 8, 7 und 2 und erst ab dem Monat 10 wird nicht mehr der Zeitraum der Corona-Kurzarbeit ausgelassen – auch das stellt wieder enorme Herausforderungen an die Software.

Die Basis bildet also das SV-pflichtige Bruttoentgelt des letzten Kalendermonats vor der Kurzarbeit. Dieser Monat stellt den Referenzmonat für die vorläufige aber wahrscheinlich auch für die endgültige Abrechnung der Kurzarbeit dar. Dieser Referenzwert wird nicht mit der SV-Höchstbemessung gedeckelt. Bei schwankenden Bezügen (mit Ausnahme von Überstundenentgelten) wird der Durchschnitt der letzten 3 Monate verwendet. Bei Karenz oder Teilentgelten infolge langer Krankheit wird das Bruttoentgelt berechnet, wie wenn es diese Besonderheiten nicht gäbe. SV-pflichtige Aufwandsentschädigungen (z.B.

SV-pflichtige Diäten) sind zu berücksichtigen, SV-freie Lohnarten (z.B. SV-freie Diäten) hingegen nicht – das bedeutet, extrem hohe Diätensätze zahlt die Allgemeinheit genauso wie die Sachbezüge für Dienstautos mit, die SV-freien Diäten aber nicht – wenn das fair ist, da fehlen einem glatt die Worte!

Achtung! Diese Automatikberechnungen der Bezüge funktionieren daher wie oben beschrieben nicht immer korrekt trotz der Kennungen in der Lohnartenkartei – bitte daher bei jedem einzelnen Dienstnehmer nochmals prüfen – wir unterstützen hier softwaremäßig einfach, können aber keine 100%ige Richtigkeit der Errechnung der Werte garantieren.

Sollte also der Dienstnehmer im Monat vor der Kurzarbeit regelmäßig auch Bezüge erhalten haben, die auch die SV-Bemessung erhöht haben, aber während der Kurzarbeit nicht zustehen, dann sind diese Bezüge mit der Lohnart **ckp (Corona Kurzarb. SV+)** zu erfassen (z.B. widerrufbare Überstundenpauschalen oder variable Überstunden in den letzten 3 Monaten vor Kurzarbeit – unwiderrufbare Überstundenpauschalen und All-In-Verträge sind ja ungekürzt in der Bemessung für die Corona-Kurzarbeit zu verwenden). Von diesen Bezügen hat allerdings der Dienstgeber die Sozialversicherungsabgaben zu zahlen. Lediglich die Kammerumlage (KU) und der Wohnbauförderungsbeitrag (WF) hat der Dienstnehmer zu zahlen und die vom Dienstgeber übernommenen SV-Anteile sind als „Vorteil“ aus dem Dienstverhältnis DB/DZ- und kommunalsteuerpflichtig – wo da ein Vorteil sein soll, das weiß niemand! Angenommen, der Dienstnehmer hatte vor der Kurzarbeit auch regelmäßige Überstunden in Höhe von € 315,- (Grundlohn und Zuschlag), dann wäre diese Summe sv-erhöhend zu erfassen – siehe nachfolgende Darstellung:

1 Grundgehalt	3.500,00	Allg.KSt
2 Corona Kurzarb. SV+	315,00	Allg.KSt
3		

Wie aus der nachfolgenden Darstellung ersichtlich ist, wurde sowohl die SV als auch die Bemessungsgrundlage wie gewünscht berechnet:

Detaillierte Angaben zur Brutto-Netto-Abrechnung			
unbez.Urlaub	<input type="text"/>		<input type="button" value="abbrechen"/>
Brutto+Sachb	3.500,00		
freie Übstd.	<input type="text"/>	Bruttosumme	3.500,00
freie Zulage	<input type="text"/>	SV.Beiträge	637,35
SZ über J/6	<input type="text"/>	Lohnsteuer	602,26
LSt.Freibetr	<input type="text"/>	Nettobetrag	2.260,39
Pendl.Pausch	<input type="text"/>	Reisespesen	<input type="text"/>
Bemessg.LSt.	2.862,65	Sonstiges	<input type="text"/>
LSt.laut Tab	602,26	Auszahlung	2.260,39
		Akonto	<input type="text"/>
Bemessg.SVlf	3.815,00		
SV.Beitr.lfd	637,35	schon abger.	<input type="text"/>
Sonderzahlg.	<input type="text"/>	Rest Auszlg	2.260,39
J/6 frei	<input type="text"/>		
Bemessg.SVSZ	<input type="text"/>	SV.Anteil Dg	863,85
SV.Beitr.SZ	<input type="text"/>	Bemessg.KoSt	3.553,93
SV.Abz.P67 1-2	<input type="text"/>	Bemessg.DB	3.553,93
SV.Abz.P67 3-8	<input type="text"/>	Bemessg.A13	<input type="text"/>
LSt.Sonderzfl	<input type="text"/>	U-Bahnsteuer	<input type="text"/>

Die SV errechnet sich wie folgt: $3.500 \cdot 18,12\% = 634,20 + 315 \cdot 1\% = 3,15$ ergibt daher 637,35 an SV-Dienstnehmerabgaben. der SV-Dienstgeberanteil errechnet sich aus der Gesamtbemessung von $3.815 \cdot 21,23\% = 809,92$ plus dem übernommenen SV-Anteil des Dienstnehmer in Höhe von $315 \cdot 17,12\% = 53,93$, also gesamt 863,85. Auch die Bemessungsgrundlagen für DB, DZ und Kommunalsteuer wurden um den übernommenen SV-Anteil in Höhe von 53,93 erhöht.

Nach erfolgter Abrechnung können Sie wieder über die Schaltfläche **Kurzarbeit** in die nachfolgende Maske gelangen, wobei wir nun wieder annehmen, der Dienstnehmer arbeitet wieder an den Montagen, der 13.04.2020 ist der Ostermontag und damit vom Dienstgeber zu bezahlen bzw. zählt nicht zu den Normalarbeitsstunden. Die Gesamtstunden im April sind ohne Feiertage wie oben beschrieben 162,5 Stunden, die Arbeitsstunden für die 3 Montage sind jeweils 3,85 Stunden, also gesamt 11,55 Stunden. Aufgrund eines notwendigen Einsatzes hat aber der Dienstnehmer auch am 23.04.2020 einen Arbeitstag mit 8,5 Stunden, sind somit also $11,55 + 8,5 = 20,05$ Arbeitsstunden. Daraus ergeben sich 142,45 Ausfallstunden, was einem %-Satz der tatsächlichen Arbeit von 12,338% ergibt:

Normalarbeitszeit lfd. Monat	162,50	errechete Std.	166,71
Geleistete Arbeitsstunden	20,05	Lohnart dafür	001
Stunden Ersatzleistungen		(z.B. Krankengeld)	
Stunden Urlaub/Zeitausgleich		(werden Vollzeit ger.)	
%-Satz tatsächliche Arbeit	12,338		
Pauschalsatz/Ausfallstunde	26,04	Ausfallstunden	142,45

Nach einem Klick auf die Schaltfläche **OK** wird automatisch der Einbehalt der Differenz zwischen dem ursprünglichen Auszahlungsbetrag von 2.260,39 und dem automatisch vom Programm unter der Berücksichtigung von eventuellen Sachbezügen und der SV-Erhöhung neu errechneten Betrag von 1.808,31 ergibt.

1 Grundgehalt	3.500,00	Allg.KSt
2 Corona Kurzarb. SV+	315,00	Allg.KSt
3 Einbehalt Kurzarbeit	-452,08	Allg.KSt
4		

Vorgehensweise beim Einsatz des Zusatzmoduls Lohnpfändung:

Falls auch das Zusatzmodul Lohnpfändung im Einsatz ist, dann gehen Sie ebenfalls so vor, dass Sie zuerst normal abrechnen – danach wird wie gewohnt die Pfändung automatisch gerechnet – siehe Darstellung:

1 Grundgehalt	2.450,00	Allg.KSt
2 Pfändung	-827,89	Allg.KSt
3		

Anschließend wieder über die Schaltfläche Kurzarbeit die Definition der Stunden vornehmen. In diesem Fall ergibt sich eine Reduktion des Nettobetrages in Höhe von 258,31 (1722,04 Netto ohne Pfändung abzüglich der 15% sind 1463,73) – das wird auch wie folgt dargestellt:

1 Grundgehalt	2.450,00	Allg.KSt
2 Pfändung	-827,89	Allg.KSt
3 Einbehalt Kurzarbeit	-258,31	Allg.KSt
4		

Damit reduziert sich allerdings auch der Auszahlungsbetrag vom 894,15 auf 635,84, was in diesem Falle mit Unterhaltsexekution unter dem Existenzminimum liegt. Klicken Sie bitte nach der Speicherung des Abzuges nochmals auf **erfassen** und **abrechnen**, damit auch die Lohnpfändung vom reduzierten Betrag gerechnet wird – siehe nachfolgende Darstellung:

1 Grundgehalt	2.450,00	Allg.KSt
2 Einbehalt Kurzarbeit	-258,31	Allg.KSt
3 Pfändung	-628,08	Allg.KSt
4		

Die Lohnpfändung wird nun vom Existenzminimum neu berechnet, da sich ja der Nettobezug von 1.722,04 auf 1463,73 reduziert. Aus diesem Grund kann nur mehr bis auf einen Betrag von 835,65 gepfändet werden und die Aufteilung auf evtl. mehrere Pfändungstitel erfolgt wie gewohnt von diesem Betrag.

Tipp: Bitte machen Sie die Dienstnehmer darauf aufmerksam, dass es sich bei dieser Abrechnung nur um eine vorläufige Abrechnung handelt, da es von unserem schwerfälligen und wieder einmal säumigen Beamtenapparat noch keine endgültige Ablaufbeschreibung der Kurzarbeit gibt (trotz Medienberichten über die tolle und einfache Kurzarbeit!) und es durch die Aufrollung in einigen Monaten zu geringfügigen Reduktionen des Auszahlungsbetrages kommen könnte. Eine Mustervorlage dafür finden Sie unter <https://www.vorlagenportal.at/dokumente/mitarbeiterinfo-provisorische-abrechnung-kurzarbeit/> - damit ist der gutgläubige Verbrauch des Bezuges ausgeschlossen.

Achtung! Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass während der Kurzarbeit genaue Zeitaufzeichnungen geführt werden müssen (auch für Dienstnehmer, die sonst keine Aufzeichnungen führen müssten, wie z.B. ASVG-versicherte Geschäftsführer) – eine Mustervariante liegt der Aussendung für das Update bei.

g) Corona-Kurzarbeitsliste und Erstellung der CSV-Datei für die Meldung an das AMS

Diese Liste ermöglicht sowohl die Ausgabe einer Liste, die Erstellung einer CSV-Datei für die Meldung, als auch das Löschen der Kennzeichen für die Übermittlung der Daten an das AMS. Gehen Sie bitte auf **Monatsende/Listen – Sonstige Auswertungen – Corona Kurzarbeitsliste für AMS** und Sie gelangen zum nachfolgenden Bildschirm:

Corona-Kurzarbeitsliste für AMS

Mit dieser Liste können Sie je Abrechnungsmonat eine Liste der abgerechneten Corona-Kurzarbeiten für das AMS ausgeben für Kurzarbeitsantrag:

001 Antrag Arbeiter ab März 23.03.2020 - 22.06.2020

sortiert nach Nummer nur undefiniert

Kennzeichnung Übertragung AMS für Bereich löschen?

Ausgabe CSV-Datei für Übertragung im eAMS-Konto

in Datei

alle Dienstnehmer

von Pers.Nr. bis Pers.Nr.

OK

abbrechen

Sie können in der ersten Auswahlbox den gewünschten *Kurzarbeitsantrag* für die Auswertung auswählen. Die Ausgabe der Dienstnehmer kann in der Auswahlbox *sortiert nach* entweder nach Personalnummer oder nach Name erfolgen. Mit dem Optionsfeld *nur undefiniert* könnten Sie auch eine Liste aller noch nicht erfassten Kurzarbeitsdienstnehmer ausgeben. Im unteren Bildschirmbereich kann wie gewohnt der Bereich der Dienstnehmer selektiert werden.

Wenn Sie die Option *Kennzeichnung Übertragung AMS für Bereich löschen?* anwählen, dann können Sie nicht gleichzeitig die Option *Ausgabe CSV-Datei für Übertragung im eAMS-Konto* und *nur undefiniert* auswählen und umgekehrt.

Die Ausgabe in eine CSV-Datei wird in der Abrechnung gespeichert und kann daher nur einmal erfolgen, außer Sie löschen das Kennzeichen über die Option *Kennzeichnung Übertragung AMS für Bereich löschen*. **Achtung!** Nach der Übermittlung an das AMS ist auch keine Korrektur mehr zulässig!

Wenn Sie die Option CSV-Datei aktivieren, dann wird geprüft, ob Sie bereits eine Projektnummer im Kurzarbeitsantrag gespeichert haben – wenn nicht, dann ist keine Ausgabe möglich. Wenn auch die Projektnummer vorhanden ist, dann wird der für die Übertragung an das AMS fix vorgegebene Dateiname verwendet, der im Ordner Winlohn oder Slohn gespeichert wird , z.B.

in Datei `..\KUA_P364711_2020-04_20200424_095929.csv` . Dieser Dateiname ist nicht änderbar, da sonst die Abrechnung mit dem AMS nicht erfolgen könnte. Eine Anleitung wie die Datei beim AMS hochgeladen werden kann finden Sie unter

<https://www.youtube.com/watch?v=CDhovbWoXnc&feature=youtu.be>.

Nachfolgend ein Musterausdruck der Abrechnungen bzw. eigentlich sind es ja erst die Erfassungen der verschiedenen Stunden der Dienstnehmer mit Gesamtsummen und durchschnittlichem %-Satz der Arbeit und durchschnittlichem Pauschalsatz:

CORONA - KURZARBEITSLISTE MONAT 4

Firma LSWH-DG-GKK-DF

Datum: 26.04.2020

Berggasse 199 bis ans Ende des 4020 Linz

Seite 1

Nummer	Name	SV.Nummer Tage NA Tage KA	vT bT	Stund./Wo Arb.Std/Mo %-Satz Arb	Gel.Arbeit St.Ersatzl St.Url./ZA	Ausfallstd - Krankstd - Überstd.	Ø-Brutto 3 Mo davon Sachbez Brutto lfd.Mo	förderb.Std. Pauschalsatz Ges.beihilfe
002w	LSWH-VS-AAQ-Zweimuster Amelie	1193010102 30	1 30	38,50 158,00 16,139	25,50	132,50	3.500,00 3.500,00	132,50 26,04 3.450,30
003w	LSWH-VS-AAQ-Dreimuster Amelie	1163010101 30	1 30	24,00 108,00 16,667	18,00	90,00	1.347,95 1.347,95	90,00 17,43 1.568,70
004m	LSWH-VS-AAQ-Viermuster Philipp	1172010701 30	1 30	38,50 162,50 56,954	20,05 38,50 34,00	69,95 6,00 10,00	3.094,50 350,00 3.094,50	53,95 23,04 1.243,01
004w	LSWH-VS-AAQ-Viermuster Amelie	1177010196 30	1 30	38,00 162,50 12,338	20,05	142,45	1.670,55 1.670,55	142,45 13,80 1.965,81
007m	LSWH-VS-AAQ-Siebenmuster Philippi	1170010783 30	1 30	38,50 162,50 12,338	20,05	142,45	6.500,00 6.500,00	142,45 40,69 5.796,29
011m	LSWH-VS-AAQ-Elfmuster Philipp Fehlende Definition Kurzarbeit!	1173010375						
	Gesamtsumme Abrechnungen	5			103,65	577,35	16.113,00	561,35
	Gesamtsumme Fehler	1		753,50 23,378	38,50 34,00	6,00 10,00	350,00 16.113,00	24,98 14.024,11

2. steuerfreie Corona Prämie

Für Mitarbeiter, die in der schwierigen Zeit der Corona-Pandemie Außergewöhnliches leisten bzw. für Mitarbeiter in Bereichen, die das System aufrechterhalten, kann eine steuerfreie und sozialversicherungsfreie Prämie bis zu einem Betrag von 3.000 Euro abgerechnet werden. Diese Prämie darf aber keinen Ausgleich für Überstunden oder ähnliches darstellen, sondern muss eine Zusatzprämie für besondere Leistungen in der Zeit der Krise sein. Durch die SV-Freiheit besteht auch die Befreiung in der Mitarbeitervorsorge. DZ, DZ und Kommunalsteuer sind hingegen zu zahlen. Die Prämien erhöhen nicht das Jahressechstel und werden auch nicht auf das Jahres- oder Kontrollsechstel angerechnet.

Allgemein ist wie fast alles in unseren Gesetzen nur sehr ungenau festgelegt, wer eine solche Prämie erhalten darf, da es nicht auf bestimmte Berufsgruppen eingeschränkt wurde. Es könnte also dann in einigen Jahren zu einer anderen Rechtsansicht kommen und die Beitragsfreiheit bei der SV und der Lohnsteuer wird nicht anerkannt – da kann ich nur sagen, typisch Österreich!

Sollten Sie doch die Prämie abrechnen wollen, dann haben wir dafür die Standardlohnart 829 (Corona-Prämie) bereitgestellt. Sie können diese in ihre Standardlohnarten einkopieren, indem Sie in der Lohnartenanlage die Nummer 829 eingeben und nach dem Verlassen des Feldes die Abfrage nach dem Einspielen der Standardlohnart mit Ja beantworten – dann wie gewohnt auf die Schaltfläche speichern klicken und die Warnmeldung bezüglich SV-freier Lohnart sowie die Warnmeldung bezüglich Probeabrechnung bestätigen.

Achtung! Eine Prüfung auf den Maximalbetrag in Höhe von 3.000 Euro findet nicht statt, d.h. dafür sind Sie selbst als Lohnverrechnungskraft verantwortlich.

II) Programmverbesserungen, Programmerweiterungen und Fehlerkorrekturen

1. Neuere Version der Fernwartungssoftware

Nachdem vom Anbieter TeamViewer der Support für unsere bisher eingesetzte TeamViewer-Version beendet wurde haben wir im Updatebestand auch die neuere Version integriert – davon merken Sie aber kaum etwas, außer dass es weiterhin funktioniert.

2. Abmeldung nach Abrechnung

Leider kommt es weiterhin vor, dass Anwender zuerst die Abrechnung durchführen und danach erst die Abmeldung durchführen. Dadurch kann aber die Kennung für die Rollung der SZ lt. § 67/1+2 nicht gesetzt werden, da zum Zeitpunkt der Abrechnung noch kein Austrittsdatum vorhanden war. Sollte das nun vorkommen, dann erhalten Sie den nachfolgenden Warnhinweis:



Bitte daher nach der Abmeldung nochmals in die Abrechnungserfassung gehen und dort die Rollung der SZ § 67 1+2 durchführen, da sonst kein Lohnzettel an die Finanz gesendet werden kann.

3. Vorbezüge erneut übernehmen

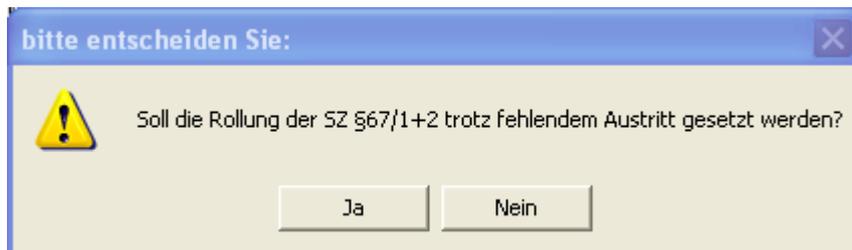
Im Menü **Sonstiges – Vorbezüge erneut importieren** steht Ihnen dieser erneute Import zur Verfügung. Das wird allerdings nur notwendig sein, wenn Sie während des Jahres eine komplette Firma umkopieren und die Vorbezüge übernehmen, danach noch in der bisherigen Firma abrechnen und dann eben erneut übernehmen (z.B. Firmenänderung während des Jahres)

4. Rollung SZ § 67/1+2

Wenn nur ein Austrittsdatum und kein Ende der SV im laufenden Abrechnungsmonat vorhanden ist, dann erhalten Sie die nachfolgende Meldung:



Wenn hingegen das Ende der SV leer ist, aber das Austrittsdatum in laufenden Abrechnungsmonat liegt, dann erhalten Sie die nachfolgende Meldung:



In beiden Fällen bitte auf Ja klicken, wenn Sie die Rollung der SZ § 67/1+2 durchführen wollen bzw. müssen – diese beiden Varianten sind aber nur in Ausnahmefällen notwendig.

5. Aufrollungsabrechnungszettel nur noch bei Auszahlungsdifferenz

Auf Wunsch kann beim Ausdruck der Abrechnungszettel sowie bei der Ausgabe als email (Zusatzmodul) mit der Auswahl Aufrollung nur ausgeben, wenn Differenz Auszahlung ein Ausdruck eines Abrechnungszettels unterdrückt werden, wenn es durch die Bruttoaufrollung zu keiner Differenz in der Auszahlung an den Dienstnehmer kommt.

6. Fehlerkorrekturen

Wenn der Zeitraum mit der Schaltfläche  im Zuge einer Aufrollung korrigiert wurde, dann konnte es in manchen Fällen vorkommen, dass die Abrechnung dadurch nicht korrekt gespeichert wurde – das war aber sofort ersichtlich, da die Abrechnung nicht mehr zu sehen war.

Bei mehrfacher Abrechnung mit der Rollung der SZ § 67/1+2 konnte es zur Fehlermeldung kommen, dass die mBGM noch nicht gesendet sei – das ist behoben, da bereits die neu aufgerollte Abrechnung geprüft wird.

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 202002

Einspielen des Updates 202002

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2020.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2020 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 202002 sein.

Übersicht der Änderungen

I) Gesetzliche Änderungen

1. Clearingrückmeldung

Die Clearingrückmeldungen sind seit dem 01.01.2020 in der Version 2. Es gab für kurze Zeit Probleme mit den Clearingrückmeldungen durch ELDA – diese sind aber nun gelöst und es sollten wieder alle Clearingfälle im Lohnprogramm korrekt dargestellt werden. Im Unterschied zu früher kann nun jeder Fehlercode für sich allein den Status dringend oder eben nicht dringend haben, daher wird das wie bisher nur mehr neben dem Fehlercode gedruckt und in der Überschrift finden Sie nur mehr die Angabe, ob es sich um Testdaten oder um Echtdaten handelt.

II) Programmverbesserungen, Programmweiterungen und Fehlerkorrekturen

1. Stammdaten der Kinder für Familienbonus+

Wie sich bei den Übermittlungen der L16 für 2019 herausgestellt hat, sind die Daten der Kinder teilweise sehr unvollständig erfasst worden. Ab dieser Programmversion werden Erfassungen der Kinderdaten geprüft, dass zumindest ein Leerzeichen im Namen vorhanden ist (das 1. Leerzeichen trennt ja den Vornamen vom Familiennamen) und dass eine volle SV-Nummer erfasst wird (und nicht nur die ersten 4 Stellen, womit ja auch das Alter des Kindes falsch ermittelt wird). Sollte der Familienbonus nicht mehr zustehen, dann wäre ja nur das Feld Familienbonus+ nur wegzuklicken. Leider haben einige Kunden in diesem Fall den Namen des Kindes gelöscht – das ist ab sofort nicht mehr möglich, wenn schon in einer Abrechnung der Familienbonus berechnet wurde, da es ansonsten zu Fehlermeldungen bei der Übermittlung der L16 kam.

TIPP: Bitte prüfen Sie zur Sicherheit bei allen Dienstnehmern mit Familienbonus die Eingabe auf Richtigkeit bzw. ändern Sie falsche Daten ab. Damit haben Sie bei der Übermittlung der L16 Anfang 2021 keine Probleme mehr.

2. Automatische Erkennung Schwerarbeit

Das Programm unterstützt bereits seit der Version 2018 die automatische Schwerarbeitsmeldung und lässt die Erfassung der Art der Schwerarbeit unter **Personal – Infos und Extras** zu, sobald der Dienstnehmer das Alter erreicht (Frauen mit 35 Jahren, Männer mit 40 Jahren), nicht bei der BUAK ist,

weder fallweise beschäftigt, noch geringfügig beschäftigt noch teilzeitbeschäftigt ist. Wenn jedoch der Dienstnehmer während des Jahres das Alter für die Schwerarbeit erreichte, dann musste man das selbst einstellen. Das ist nun ebenfalls automatisch gelöst. Aktivieren Sie im Falle des Zutreffens der Schwerarbeitsregelung im Firmenstamm auf der 2. Seite (im Firmenstamm rechts unten mit weiter auf die 2. Seite gehen) das Feld Schwerarbeiterregelung. Dadurch prüft das Programm während der Abrechnung das Alter des Dienstnehmers und bringt im Falle des Erreichens des notwendigen Alters (und nur genau in diesem Monat!!!) die Meldung



Sollte der Dienstnehmer Schwerarbeit leisten, dann definieren Sie bitte unter **Personal – Infos und Extras** im Feld die zutreffende Art und damit ist es dann am Jahresende noch einfacher möglich, die automatische Schwerarbeitsmeldung zu erstellen.

3. Export Büroware-FIBU

Im Export zur Büroware-FIBU wurde auch die Steuerverbuchung eingebaut. Um allerdings für die Steuerverbuchung sowohl Umsatz- als auch Vorsteuerberechnung zuzulassen, waren 2 neue Felder in der Lohnartenanlage notwendig. Wenn keine Steuersatz definiert ist, dann werden die beiden neuen Felder ausgegraut – siehe nachfolgender Bildschirmausschnitt:



Sobald Sie einen Steuersatz eingeben, müssen Sie im Feld Steuerart definieren: Folgende Möglichkeiten stehen zur Verfügung:

- 0 undefiniert
- 1 Vorsteuer
- 2 Umsatzsteuer

Im Feld Steuerseite können Sie mit

- 0 undefiniert
- 1 Soll
- 2 Haben

die Seite der Verbuchung der Steuer hinterlegen.

Diese Definitionen sind aber derzeit nur in der Büroware-Fibu möglich – bei allen anderen Schnittstellen zu Buchhaltungsprogrammen ist die Steuerverbuchung entweder noch gar nicht enthalten oder wie bisher, also nur Vorsteuer auf der Sollseite.

4. Änderungen Brutto-Nettoabrechnung

In der Lohnabrechnung wurden folgende Verbesserungen vorgenommen:

- Die Prüfung, ob ein Dienstnehmer U-Bahnsteuerfrei abzurechnen ist, kam bisher nur genau beim Erreichen des 55. Lebensjahres – diese Meldung kommt nun ab dem 55. Lebensjahr, damit man nicht in Abrechnungen nach dem Erreichen des 55. Lebensjahres U-Bahnsteuer abrechnet.

- Die Prüfung, ob ein Dienstnehmer DB- und DZ-frei abzurechnen ist, kam bisher nur genau beim Erreichen des 60. Lebensjahres – diese Meldung kommt nun ab dem 60. Lebensjahr, damit man nicht in Abrechnungen nach dem Erreichen des 60. Lebensjahres DB und DZ abrechnet.
- Die Prüfung der Tage der fallweisen Beschäftigung wird nicht mehr zusammengezählt, wenn die Abrechnung nicht mit dem 1. des Monats beginnt oder mit dem Monatsletzten endet, da es sonst bei Abrechnungen in jedem Monat zu falschen Tagesangaben kam – die Abrechnung und die mBGM war aber auf jeden Fall in Ordnung
- Bei Urlaubersatzleitung und Austritt während des Monats kam es unter Umständen zu einem unrichtigen Abrechnungsbereich (rechts oben in der Abrechnungsmaske) – dies führt zu keinen großen Problemen, wurde aber auf jeden Fall wieder auf den Tag des Austrittes gestellt
- Die Prüfung, ob ein Dienstnehmer U-Bahnsteuerfrei abzurechnen ist, kam bisher nur genau beim Erreichen des 55. Lebensjahres – diese Meldung kommt nun ab dem 55. Lebensjahr, damit man nicht in Abrechnungen nach dem Erreichen des 55. Lebensjahres U-Bahnsteuer abrechnet.
- Die U-Bahnsteuer ist nach den letzten Erkenntnissen auch zu zahlen, wenn der Dienstnehmer nur mehr MV-Beiträge abgerechnet bekommt, also z.B. Präsenzdienst, langer Krankenstand, usw.

5. Lohnsteuerfreier Sachbezug und Brutto lfd. ohne Erhöhung des Jahressechstels

Für die Abrechnung von Geschäftsführerbezügen steht die Standardlohnart 009 SV frei LSt. frei zur Verfügung. Wenn jedoch der Geschäftsführer auch Sachbezüge bekam, dann musste man bisher die Sachbezüge mit einer gleich definierten Lohnart abrechnen und als Vorschuss wieder abziehen oder man rechnete mit der Standardlohn 091 ab, diese war aber lohnsteuerpflichtig und damit konnte im Falle von sehr hohen Sachbezügen trotzdem Lohnsteuer gerechnet werden. Ab sofort steht für lohnsteuerfreie und SV-freie Sachbezüge die Standardlohn 099 zur Verfügung – damit ist es nicht mehr notwendig, entweder den Sachbezug als Vorschuss wieder abzuziehen noch ist eine Lohnsteuerberechnung damit verbunden.

Für die Abrechnung von Provisionen von Dritten (z.B. Provisionen für den Abschluss von Bausparverträgen von der Bausparkasse für einen Bankangestellten) wurde es notwendig, dass man eine Lohnart definiert, die wie ein Brutto lfd. Bezug aber ohne Erhöhung des Jahressechstels sein soll – das ist ab sofort mit der Betragssumme 05 Bto. lfd. ohne J/6 möglich. Bitte aber um besondere Vorsicht bei der Definition einer Lohnart mit dieser Betragssumme, da wir für die unrichtige Abrechnung einer fälschlich so definierten Lohnart keine Garantie übernehmen können!

6. Automatische Berechnung mit Stundensatz 10

Durch die Integration des Wohlfahrtsfonds für die steuermärkischen Ärzte hat sich bei der Berechnung der Lohnsumme bis zur Lohnart mit Stundensatz 10 (z.B. Gewerkschaftsbeitrag) ein Problem ergeben und die Summe wurde nicht ermittelt sondern der Wert als Betrag berücksichtigt. Sollten Sie das nicht schon bei der Abrechnung bemerkt haben, dann können Sie auch eine Aufrollung des/der betroffenen Dienstnehmer durchführen.

7. mBGM für Firmen, die geringfügig beschäftigte Dienstnehmer jährlich zahlen

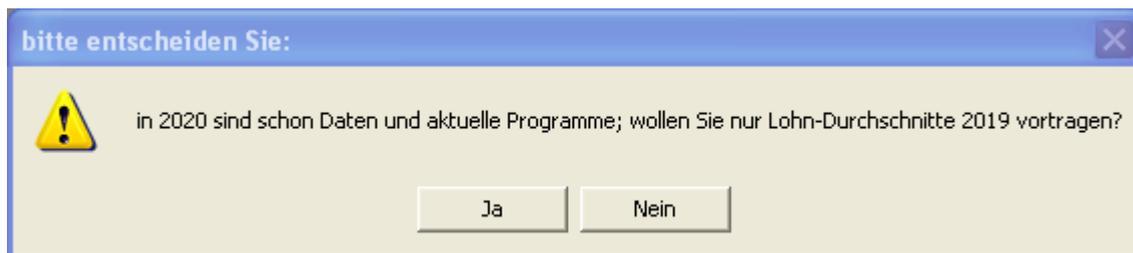
Prüfen Sie im Firmenstamm mit [weiter>](#) auf der 2. Seite ob im Feld „Geringfügig Besch. melden ab Monat“ **12** steht. Wenn ja, dann sind Sie davon betroffen, ansonsten sind die nachfolgenden Infos für Sie nicht von Interesse!

Durch einen falschen Sprungpunkt hat sich in diesem relativ seltenen Fall das Problem ergeben, dass die geringfügigen Dienstnehmer nicht gemeldet wurden. Das Programm bringt aber beim Start eine Liste der nicht übertragenen mBGM und Sie können nach der Installation dieser Version einfach die mBGM für den Monat 1 für alle Dienstnehmer erstellen, da alle nicht geringfügig beschäftigten Dienstnehmer ohnehin bereits als gesendet markiert sind.

8. Urlaubersatzleistung nach Jahresübertrag erneut übernehmen

Eine bisher für das Programm nicht automatisch lösbare Problematik ergab sich, wenn sich nach der Eröffnung des neuen Jahres noch Änderungen an der Abrechnung einer Urlaubersatzleistung ergaben (entweder ein falscher Betrag und/oder eine falsche Tagesanzahl bei einer auch im Zuge des Übertrages bereits einmal übernommenen Urlaubersatzleistung (UE) oder ursprünglich ohne UE und jetzt mit UE oder umgekehrt). Das ist nun folgendermaßen zu bewerkstelligen:

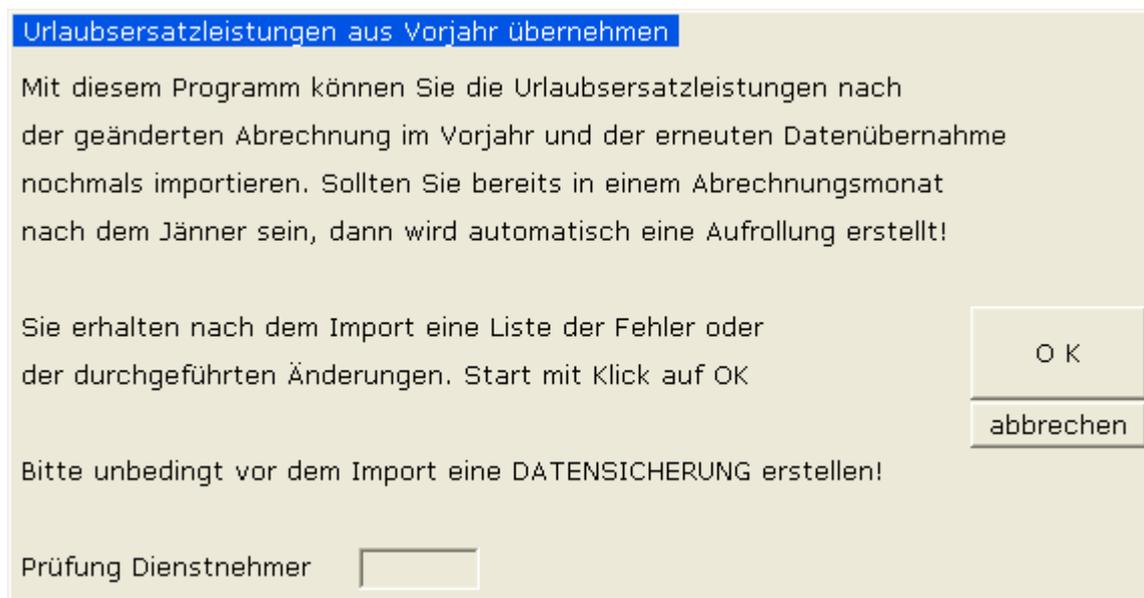
Sie rechnen im alten Jahr die geänderte Urlaubersatzleistung am besten im Monat 13 per Aufrollung ab. Danach gehen Sie auf **Jahresende – Lohn2020 anlegen und alle Firmendaten übernehmen**. Das Programm erkennt, dass es bereits die Eröffnung des Jahres gab und bringt dann die Meldung



Klicken Sie bitte auf die Schaltfläche **Ja** und übernehmen Sie die aktuellen Abrechnungen des Vorjahres als Vorbezüge des neuen Jahres.

Achtung! Sollte nicht die oben dargestellte Meldung, sondern die Meldung „**Lohn2020 neu anlegen und die Daten aus 2019 vortragen?**“ erhalten, dann bitte unbedingt auf **Nein** klicken, damit Sie sich nicht die Lohndaten des Jahres 2020 überschreiben.

Im Lohnprogramm 2020 gehen Sie bitte auf den Programmpunkt **Sonstiges – Urlaubersatzleistung neu übernehmen** und Sie erhalten die nachfolgende Bildschirmmaske:



Bitte erstellen Sie vor dem Import auf jeden Fall eine Datensicherung. Nach einem Klick auf die Schaltfläche **OK** prüft das Programm zuerst den Import und bringt möglicherweise eine der folgenden Fehlermeldungen:

- „andere Abrechnung ab Tag 1 im Monat 1“ (bedeutet, es gibt schon eine lfd. andere Abrechnung im Monat 1 ab dem 1. – kein Import möglich)

- „mBGM für Monat 1/1 zuerst stornieren!“ (bedeutet, dass Sie im Abrechnungsmonat 1 die ursprüngliche Abrechnung der UE im Lohnmonat 1 per mBGM gemeldet haben – bitte zuerst für diesen einen DN die mBGM stornieren und dann erneut die Urlaubersatzleistung importieren)
- „mBGM Monat 1 nicht gesendet! Keine Aufrollung“ (bedeutet, dass das Programm keine Aufrollung der UE in einem Monat nach dem Monat 1 für das Monat 1 durchführen kann – bitte zuerst die mBGM für diesen Monat für diesen DN per mBGM melden, dann kann vom Programm aufgerollt werden)

Wenn Sie keine Fehler erhalten, dann werden die Urlaubersatzleistungen nochmals importiert und Sie erhalten folgende Statusmeldung am Importprotokoll:

- „Urlaubersatzleistung gleich wie bisher“ (bedeutet, es wird nichts geändert)
- „Storno Abrechnung Monat 2/1“ (bedeutet, dass die ursprünglich übernommene UE im Abrechnungsmonat 2 für den Lohnmonat 1 storniert wurde, also die alte Abrechnung mit minus gespeichert wird)
- „Löschen Abrechnung Monat 2/1“ (bedeutet, dass eine ursprünglich übernommene UE im Abrechnungsmonat 2 für Lohnmonat 1 gelöscht wurde, da es keine erneute UE mehr für den Monat 1 gibt – die Aufrollung bleibt aber vorhanden, d.h. die alte UE wird gerollt, aber es wird keine neue UE abgerechnet)
- „Abrechnung Urlaubersatzleistung Monat 2/1“ (bedeutet, dass die UE im Abrechnungsmonat 2 für den Lohnmonat 1 abgerechnet wird, das kann eine Speicherung einer neuen Aufrollungsabrechnung sein oder auch eine komplett neue UE)

TIPP: Wenn Sie sich nicht sicher sind, wie Sie die Urlaubersatzleistung erneut übernehmen können, dann kontaktieren Sie Ihren Softwarebetreuer oder uns als Softwarehersteller.

9. Adressmeldung für Dienstnehmer ohne SV-Nummer

Bereits bisher wurde das Feld mit Adressmeldung bei der Anmeldung ausgegraut, wenn der DN noch keine SV-Nummer hat, also die ersten 4 Stellen der SV-Nummer auf 0 sind. Wenn allerdings im Personalstamm noch kein Eintrittsdatum gespeichert war, dann wurde das Feld angehakt, obwohl das in diesem Fall mit ELDA nicht übernommen werden kann. Diese seltene Konstellation ist ab sofort auch nicht mehr möglich.

Achtung! Wenn Sie die SV-Nummer erhalten haben, dann müssen Sie unter Anmeldung – Adressmeldung mit ELDA die Meldung der Adresse nachholen!

10. Export BMD mit Aufteilung der Buchung nach Kostenstellen (Zusatzmodul)

Dieser Export wurde bisher je Kostenstelle auch mit einer eigenen Buchungszeile erstellt. Das ergibt bei vielen Kostenstellen aber sehr viele Buchungen in der Finanzbuchhaltung. Mit dem Schalter

Kostenrechnung splitten je Buchungszeile können Sie ab sofort in der Buchhaltung nur eine Buchung haben und diese Buchung wird in der Kostenrechnung auf die betroffenen Kostenstellen aufgeteilt. Sie können also selbst entscheiden, welche Variante Ihnen besser zusagt.

11. Schlechtwetterentschädigungsliste samt Meldung an die BUAK (Zusatzmodul)

Für die korrekte Meldung der Schlechtwetterstunden ist eine Erfassung der Schlechtwetterstunden ja Tag notwendig. Aus diesem Grund wurde auch der Programmpunkt **Datei – Daten importieren - Import aus Fink/Clockwork Stundenerfassung** angepasst und auch bei kumuliertem Import werden die Schlechtwetterstunden einzeln gespeichert. Weiters ist für die Meldung in der Kostenstelle ein neues Feld **Beginndatum** (für Schlechtwettermeldung!) notwendig. Dieses Feld ist zwingend

für die Meldung der Schlechtwetterentschädigung an die BUAK vorab notwendig, da Sie eine Fehlermeldung erhalten, wenn dieses Datum nicht für jede Kostenstelle vorhanden ist.

Unter **Zusätze – Zusatzauswertungen – Schlechtwetterentschädigung** gelangen Sie zu nachfolgendem Bildschirm:

The screenshot shows a dialog box with the following fields and options:

- Title: **Schlechtwetterentschädigung**
- Label: für Kostenstelle
- Field: A dropdown menu (currently empty).
- Text: (leer = alle Kostenstellen)
- Buttons: OK and abbrechen
- Option: mit Summenblatt je Kostenstelle
- Option: auch Ausgabe in XML-Dateiform
- Label: Dateiname
- Field: ..\swexp.xml
- Label: Datenträgernummer
- Field: 74321
- Option: alle Dienstnehmer
- Label: von Pers.Nr.
- Field: (empty)
- Label: bis Pers.Nr.
- Field: (empty)

Hiermit haben Sie die Möglichkeit des Ausdruckes der Liste, aber auch die Erstellung einer XML-Datei lt. Satzaufbau der BUAK (dieser ist zwar schon 3 Jahre alt, aber seit weit mehr als einen Monat ist es nicht möglich von der BUAK eine Rückmeldung zu erhalten – so arbeiten eben unsere lieben Behörden!). Die aus dem Lohnprogramm erstellte XML-Datei senden Sie bitte über das online Portal der BUAK.

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 201912 und Eröffnung 2020

Dieses Update enthält auch alle Updates während des Jahres 2019.

Einspielen des Updates 201912

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2019.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2019 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 201912 sein.

Änderungen ab Version 201912

a) Überweisungen

Es wurde wieder ein aktuelles Bankenverzeichnis ins Programm implementiert und das Programm prüft alle Bankleitzahlen, ob diese noch gültig sind. Falls ungültige Bankleitzahlen gespeichert sind, erhalten Sie beim ersten Aufruf des Lohnprogramms nach Installation der Version 201912 ein Fehlerprotokoll – wenn sich nur der BIC-Code geändert hat, wird dieser automatisch aktualisiert.

Sie erhalten von den Änderungen bzw. im Falle von aufgelassenen Bankleitzahlen ein Protokoll, damit Sie diese gegebenenfalls nochmals prüfen können.

Die Bankleitzahl und die Kontonummer bleiben aber weiterhin als eigene Datenfelder bestehen!

b) Gemeindegrenzlinien Steiermark

Wie fast jedes Jahr, werden auch heuer wieder Gemeinden zusammengelegt – dieses Jahr betrifft es wieder einmal die Steiermark.

Die Gemeinde Murfeld (Kennziffer 62347) wird auf die Gemeinden Sankt Veit in der Südsteiermark mit der neuen Gemeindegrenzlinie 61060 (bisher 61056) und Straß in der Steiermark mit der Gemeindegrenzlinie 61061 (bisher 61058) aufgeteilt.

Das Programm ändert selbstständig im Jahr 2019 die Kennziffern im Gemeindestamm und bei den Arbeitsstätten und übernimmt dadurch bereits die neuen Kennziffern ins Jahr 2020. Auch die Kommunalsteuererklärung für 2019 muss bereits mit den neuen Gemeindegrenzlinien erfolgen – daher die Umstellung im Jahr 2019.

c) Dienstzettel Vorlage je Firma

Seit dem Jahr 2015 gibt es die unterschiedlichen Vorlagen für die Art des Dienstnehmers (z.B. für Arbeiter DZARB.ORG, für Angestellte DZANZ.ORG, usw.). Nun kann diese Vorlage auch je Firma erstellt werden (z.B. für Arbeiter in der Firma 001 die Vorlage DZARB001.ORG). Wenn Sie keine unterschiedlichen Vorlagen je Firma verwenden wollen, dann ändert sich für Sie nichts, da zuerst nach einer Vorlage je Firma und dann nach der Vorlage für die Art des Dienstnehmers gesucht wird (DBARB001.ORG hat Vorrang gegenüber DZARB.ORG, wenn aber DZARB001.ORG nicht vorhanden ist, dann wird die Vorlage DZARB.ORG verwendet).

d) Änderungsmeldung

Die Änderungsmeldung ist seit der Umstellung auf die neue reduzierte Versichertenmeldung ab dem Jahr 2019 ja nur mehr sehr selten notwendig. War es aber notwendig (z.B. Wechsel von geringfügig beschäftigt oder vollversichert), dann musste man jedes mal aus dem Tarifsysteem die Tarifgruppe suchen. Sie können ab sofort auch aus den bereits in Ihrer Firma verwendeten Tarifgruppen wählen und nur wenn Sie die neue Tarifgruppe noch nicht in Verwendung haben, müssen Sie diese im Tarifsysteem suchen.

e) ELDA-Seriennummer

Die bisherige Feldbeschriftung ELDA(DVR)-Nr. wurde sowohl in den Firmenstammdaten als auch in der Lohnverrechnungsstelle auf ELDA-Seriennummer geändert, da man nur mehr mit 0+ELDA-Seriennummer oder 9+ELDA-Seriennummer melden kann, aber nicht mehr mit einer DVR-Nummer.

Abschlussarbeiten im alten Jahr bitte bis spätestens Ende Februar durchführen

Eingabe Gewerkschaftsbeiträge und evt. sperren L16 für Dienstnehmer ohne Gebietskrankenkasse: Wählen Sie den DN an, klicken Sie auf die Schaltfläche links „Personal“ und dann auf „L16, Vorbezüge“ für die Gewerkschaftsbeiträge bzw. die Sperre eines L16 für einen Dienstnehmer.

Eingabe der SV-Nummer des Ehepartners bei Alleinverdienern in den Personaldaten.

Eingabe der SV-Nummer der Kinder bei Alleinverdiener mit Kinderzuschlag: klicken Sie auf die Schaltfläche links „Personal“ und dann auf „Alleinverd.Kinder“.

Alle Lohnkonten drucken und überprüfen, ob keine Abrechnung fehlt.

Jahresende-L16 drucken (ab 2019 für alle Dienstnehmer und alle Abrechnungsbereiche auch bei unterjährig Austritten in einem Arbeitsschritt), kontrollieren und dann mit ELDA senden.

Es gibt evt. Fehlermeldungen:

„I“ ist ein Informationshinweis, kann man ignorieren.

„F“ ist „fraglich“, es fehlt eine nicht unbedingt erforderliche Angabe, kann man meistens ignorieren.

„P“ erfordert eine Überprüfung. Es wurde zwar von der GKK übernommen, aber es ist z.B. die Lohnsteuer zu gering, evt. aufgrund einer Dienstunterbrechung, bitte kontrollieren, wenn in Ordnung ignorieren, wenn nicht in Ordnung L16 stornieren, Daten richtigstellen und nochmals senden.

„N“ ist nicht übernommen wegen Fehler (falsche SV-Nummer usw.), bitte Fehler korrigieren und ohne Storno nochmals senden.

Achtung bei der **Meldung** der **L16 mit abgerechnetem Familienbonus plus** erhalten Sie die **Warnmeldung Status P/7002 LSt. zur Bem. Grundlage zu gering!** Trotz mehrmaliger Urganz unsererseits war es seit dem 30.12.2019 bis zum heutigen Veröffentlichungstag nicht möglich zu klären, warum der Fehler gemeldet wird – es arbeiten zu dieser Zeit eben nur ein paar Idioten in der Lohnsoftwareentwicklung, aber bei unserem Behörden ist Funkstille! Die **Meldung ist lt. unseren Prüfungen aber** aus dem Lohnprogramm **in Ordnung so!**

Jahresbeitrag Kommunalsteuer drucken, evt. die xml-Datei (Standard: "..\KommSt001.xml") mit Finanz-Online senden.

Falls erforderlich die Schwerarbeit-Meldung senden für das alte Jahr (Jahresende-Listen) oder falls Sie bereits das ganze Jahr über die Kennungen im Personalstamm gesetzt haben, dann die **automatische Schwerarbeitsmeldung** erstellen und senden.

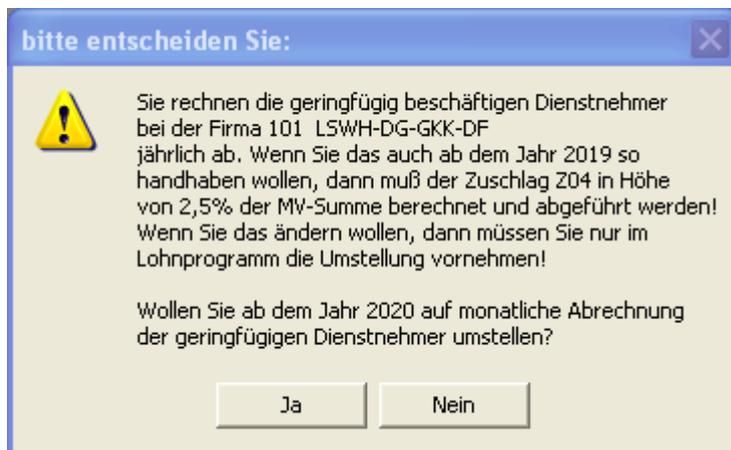
Eröffnen der Lohnverrechnung 2020

Starten Sie im Lohn2019 das Programm **Jahresende – Lohnverrechnung 2020 anlegen und alle Firmendaten übernehmen**. Es wird nun ein Ordner "..\Lohn2020" angelegt, alle notwendigen Dateien aus dem alten Jahr werden umkopiert und die Programmänderungen für das neue Lohnjahr eingespielt. Am Windows-Desktop scheint eine neue Verknüpfung WinLohn2020 auf. Sie können nun in 2019 und 2020 getrennt arbeiten.

Wenn Sie eine Firma (einen Klienten) im Jahr 2020 erstmals aufrufen, erscheint die Frage „Freibeträge löschen?“. Bejahen Sie, wenn sie die Freibeträge laut Vorjahresbescheid händisch neu eintragen wollen.

Die Versions-Nummer in der obersten Bildschirmzeile links muss **202001** sein.

Wenn Sie bisher die geringfügig beschäftigten Dienstnehmer jährlich abgerechnet haben, dann erhalten Sie auch heuer wieder die nachfolgende Abfrage:



Wenn Sie mit **Ja** antworten, dann wird die Abrechnung automatisch auf monatlich umgestellt, sollten Sie mit **Nein** antworten, dann bleibt die Abrechnung weiterhin jährlich und es erfolgt die Abrechnung inkl. dem Zuschlag Z04 zur MV in Höhe von 2,5%.

Vorbereitungs-Arbeiten für die erste Lohnabrechnung 2020

Testen Sie, ob alle Lohnkonten leer sind: Lohnkonten drucken, Voransicht muss leer sein.

Prüfen Sie die L34 EDV Formulare der Dienstnehmer mit Pendlerpauschale: Pendlerpauschale und Pendlereuro dürfen nur mehr berücksichtigt werden, wenn der Dienstnehmer einen Ausdruck aus dem Pendlerrechner 2.0 (das sogenannte Formular L34 EDV) vorlegt.

Prüfen Sie Lohnarten, mit denen Sie Sonderzahlungen automatisch ermitteln:
Wir wollen nochmals darauf hinweisen, dass Sie, falls Sie die **Sonderzahlungen mit automatisch zu berechnenden Lohnarten** abrechnen (Standardlohnart **803** oder **804**), **bitte zwingend die Lohnarten, die in die Bemessung für die Automatik hineingerechnet werden** (Feld zu SZ-Automatik-Berechnung muss für Lohnarten, die auch in die Sonderzahlung zu rechnen sind, angehakt sein!) **überprüfen**, da wir **von unserer Seite keine Haftung** für fehlerhafte Definitionen übernehmen!

Lt. unseren Informationen ist ab 2019 die Vorlage eines neuen E30-Formulares für die Berücksichtigung des Alleinverdiener-/Alleinerhalterabsetzbetrages notwendig. Sie können unter Div. Listen – Personalliste auch eine Liste aller Dienstnehmer mit Alleinverdiener drucken.

Änderungen 2020 bei Beitragssätzen und Fixbeträgen

Die **Aufwertungszahl** in der SV beträgt **1,031**.

SV Höchstgrenze laufende Bezüge 5.370,- pro Monat (bisher 5.220,-).

SV Höchstgrenze Sonderzahlungen 10.740,- im Jahr (bisher 10.440,-).

Geringfügigkeitsgrenze nur mehr monatlich: Die Grenze pro Monat beträgt 460,66 (bisher 446,81 pro Monat).

Arbeitslosenversicherungs-Anteil am SV-Beitrag DN ist 3%.

-3% (Abschlag A03) bis 1.733,- pro Monat (bisher 1.681,-).

-2% (Abschlag A02) bis 1.891,- pro Monat (bisher 1.834,-).

-1% (Abschlag A01) bis 2.049,- pro Monat (bisher 1.987,-).

Gilt sowohl für laufende Bezüge als auch für Sonderzahlungen.

Der Lehrlings-Arbeitslosenversicherungs-Anteil am SV-Beitrag DN beträgt für alle ab dem Jahr 2016 neu begonnenen Lehrverhältnisse 1,2%.

-1,2% (Abschlag A04) bis 1.733,- pro Monat (bisher 1.681,-).

-0,2% (Abschlag A05) bis 1.891,- pro Monat (bisher 1.834,-).

Gilt sowohl für laufende Bezüge als auch für Sonderzahlungen.

Die **Auflösungsabgabe** gehört ab dem Jahr 2020 der Geschichte an, wurde also für alle Kündigungsarten abgeschafft!

Der **IE-Beitrag** (Insolvenzgeldsicherungsbeitrag) wurde auf **0,20%** gesenkt (bisher 0,35%) - das neu integrierte Tarifsysteem beinhaltet diese Korrektur für alle in Frage kommenden Tarifgruppen.

Der **NB-Beitrag** (Nachtschwerarbeitsbeitrag) wurde auf **3,80%** erhöht (bisher 3,40%) - das neu integrierte Tarifsysteem beinhaltet diese Korrektur für alle in Frage kommenden Tarifgruppen.

Serviceentgelt e-Card 12,30 (bisher 11,95): Der neue Wert für 2021 ist bereits im Tarifsysteem enthalten, somit ist kein Update im November 2020 für das Serviceentgelt e-Card für das Jahr 2021 notwendig.

Der **DB-Beitrag** bleibt im Jahr 2020 weiterhin bei 3,9%.

Die **DZ-Beiträge** sind gegenüber 2019 in Salzburg um sagenhafte 0,01% gesenkt worden – Gratulation, wenn Sie in Salzburg den Firmensitz haben, das spart enorm!

Die **Wohnbauförderungsbeitrag (WF)** wurde noch in keinem Bundesland geändert, da kein Bundesland eine entsprechende Änderung beschlossen hat und bleibt damit bei 0,50% für den Dienstnehmer und 0,50% für den Dienstgeber.

Der **erhöhte Pensionistenabsetzbetrag** wurde auf **964,-** (bisher 764,-) angehoben, steht bei Pensionseinkünften bis 19930,- zu und wird zwischen 19930,- und 25000,- auf 0 eingeschliffen.

Der **Pensionistenabsetzbetrag** wurde auf **600,-** (bisher 400,-) angehoben (wenn der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag nicht zusteht) und wird wie bisher zwischen Pensionseinkünften von 17000,- und 25000,- auf 0 eingeschliffen.

Der **allgemeine Grundbetrag für die Lohnpfändung** (Zusatzmodul) beträgt 966,- (bisher 933,-).

Übersicht der Änderungen im Jahr 2020

I) Gesetzliche Änderungen

1. Zusammenlegung der Krankenkassen

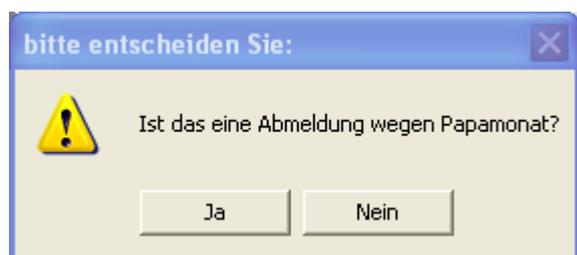
Die Gebietskrankenkassen wurden zur Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) zusammengefasst und auch die BVA und die VAEB wurden zur BVAEB zusammengelegt. Durch diese Zusammenlegung ergibt sich weder eine Ersparnis (die bisherigen Gebietskrankenkassen werden zu Landesstellen der ÖGK) noch eine Änderung in der Abrechnung. Die Jahresübernahme ändert bei allen Verweisen auf das Tarifsysteem die Bezeichnung GKK auf OEGK und das war es auch schon. Alle Beitragskonten bleiben unverändert, auch die Nummern der Landesstellen bleiben gegenüber der früheren Gebietskrankenkasse gleich (z.B. Wien bleibt weiterhin 11, NÖ weiterhin 12, usw.).

2. Aushilfslöhne für max. 18 Tage nicht mehr lohnsteuerfrei

Die Zeitschienen bezüglich Aushilfslöhnen sind ja seit der Einführung unterschiedlich (in der SV vom Jahr 2018 bis 2020 in der Finanz von 2017 bis 2019). Dadurch ändert das Lohnprogramm beim Jahrerübertrag automatisch eine evtl. vorhandene Lohnart für die Aushilfslöhne von Aushilfslohn fr. auf Brutto laufend, da die Lohnsteuerfreiheit eben ab dem Jahr 2020 nicht mehr gegeben ist – in der SV bleibt diese Regelung noch im Jahr 2020 über die Ergänzung E13 vorhanden, ab dem Jahr 2021 gibt es vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen auch im Bereich der SV keine Sonderregelungen für die bis zu 18 Tage möglichen Aushilfslöhnungen. Auf den Summenlisten Buchhaltung/Kostenstelle pro Monat und am Jahresende wird die Summe nicht mehr gedruckt! Am L16 bleibt das Feld lt. Finanz ohne Verwendung noch erhalten!

3. Neuberechnung Jahressechstel bei Austritt oder im Dezember

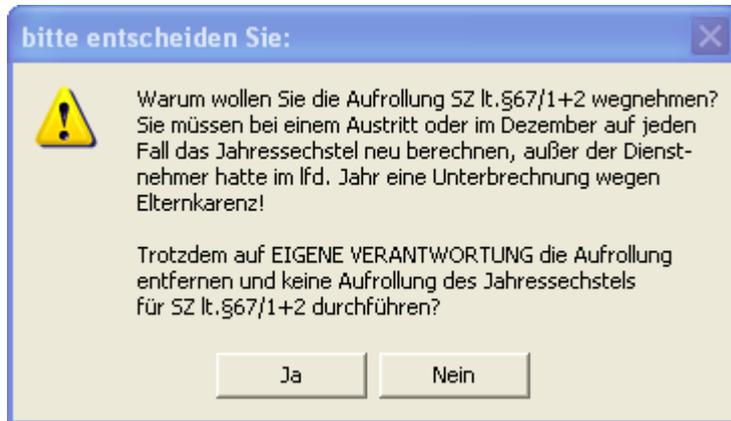
Es gab offensichtlich etliche Fälle, in denen mit hohen laufenden Bezügen in der ersten Jahreshälfte und Vorziehung der Auszahlung von Sonderzahlungen eine zu hohe Begünstigung von sonstigen Bezügen erreicht werden konnte (das ist auch unter Formel 7 bekannt). Dem hat der Gesetzgeber nun Abhilfe geschaffen, da beim Austritt oder bei der Abrechnung im Dezember bzw. bei der Abrechnung des letzten laufenden Bezuges eine erneute Jahressechstelberechnung durchzuführen ist, und evtl. die zuviel abgerechnete begünstigte Besteuerung der Sonderzahlungen aufzurollen sind (nur mehr 1/6 der laufenden Bezüge darf steuerbegünstigt abgerechnet werden!). Von dieser Aufrollung sind nur Dienstnehmer ausgenommen, die zumindest 1 Tag von Elternkarenz im lfd. Jahr hatten. Das Lohnprogramm speichert sich automatisch bei einer Abmeldung aufgrund des **Abmeldegrundes 07 (Karenz nach Mutterschutzgesetz oder Väternkarenzgesetz)** eine Kennung im Personalstamm, mit der keine Aufrollung durchzuführen ist. Die gleiche Kennung wird auch beim **Abmeldegrund 29 (SV-Ende aber Beschäftigung aufrecht)** gesetzt, wenn Sie auf die Abfrage



mit Ja beantworten.

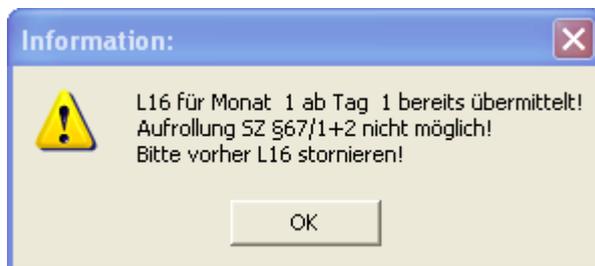
Sie finden das Feld unter Personal – L16, Vorbezüge keine Rollung SZ §67/1+2 und können dieses Feld in Eigenverantwortung auch manuell setzen.

Wenn nun eine Aufrollung notwendig ist, dann wird vom Lohnprogramm automatisch in der Abrechnungserfassung das Feld Rollung SZ §67/1+2 angehakt und die Aufrollung wird automatisch durchgeführt. Sollten Sie das Feld nochmals wegnehmen, dann erhalten Sie die folgende Warnmeldung:



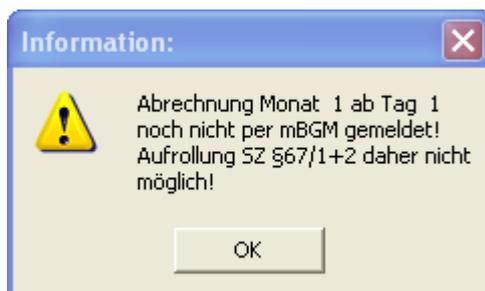
Achtung! Bitte entfernen Sie diese Rollung nur, wenn Sie wirklich bei diesem Dienstnehmer keine Aufrollung der SZ lt. §67/1+2 durchführen müssen – das liegt aber in Ihrer Eigenverantwortung!

Das Programm berechnet nun das neue Jahressechstel und sollte eine Aufrollung notwendig sein, dann wird diese automatisch durchgeführt. Es kann aber vorkommen, dass Sie für diesen Zeitraum bereits ein L16 mit ELDA gesendet haben – in diesem Fall erhalten Sie die Meldung



und können die Aufrollung erst durchführen, wenn Sie vorher den L16 wieder stornieren.

Auch ist es notwendig, dass die ursprüngliche Abrechnung bereits per mBGM übertragen ist, wengleich die Krankenkasse keine Änderung gesendet bekommt, muss trotzdem gewährleistet sein, dass diese Abrechnung per mBGM übertragen ist, da Sie ja noch eine weitere Änderung in Form einer Aufrollung für dieses Monat durchführen könnten. Im Falle der Nichtübertragung der mBGM erhalten Sie die Meldung



und müssen vorher die mBGM wieder erstellen – das darf aber bei gewissenhafter Abrechnung niemals vorkommen!

Sollten Sie das Feld für die Aufrollung der SZ § 67/1+2 angehakt haben, aber keine laufenden Bezüge abrechnen, dann erhalten Sie die folgende Meldung:



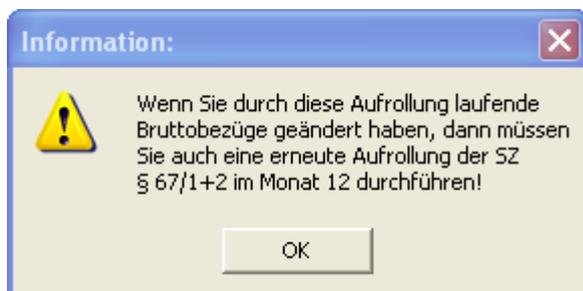
In diesem Fall bitte über die Aufrollung ins Monat mit den letzten laufenden Bezügen zurückblättern und in diesem Monat die Aufrollung § 67/1+2 durchführen.

Es wird wie gesagt automatisch eine Bruttoaufrollung des Monats oder der Monate durchgeführt und damit erhält auch der Dienstnehmer einen korrigierten Abrechnungszettel. Sollten Sie nach erfolgter §67-Aufrollung nochmals ein Monat mit Sonderzahlung aufrollen, dann wird in diesem Monat ebenfalls schon das neue Jahressechstel gerechnet.

Achtung! Aufrollung mit Lohnpfändung (Zusatzmodul):

Wenn Sie auch die Lohnpfändung im Einsatz haben, dann prüft das Programm, ob in einem Vormonat auch die Lohnpfändung schon aktiv war (durch Prüfung auf Vorhandensein der Lohnart Pfändung lt. Fixdaten Pfändung) und würde in diesem Fall im laufenden Monat den Pfändungsbetrag der laufenden Bezüge (den muss es ja geben, da es sonst keine Aufrollung der SZ lt. § 67/1+2 geben könnte) um die Differenz der Auszahlung reduzieren, da ja sonst der Dienstnehmer unter dem Existenzminimum wäre. Sind im Monat der Rollung der SZ lt. § 67/1+2 auch Sonderzahlungen und es entsteht ein Jahressechstelüberhang, dann wird dieser bei den Sonderzahlungen berücksichtigt. Sollte es mehrere Pfändungen mit dem gleichen Rang und/oder eine Unterhaltspfändung geben, dann werden sowohl die Reduktion aus dem(n) Vormonat(en) als auch die Reduktion im gleichen Monat aliquotiert berücksichtigt und jeder Gläubiger erhält im gleichen Ausmaß weniger!

Wenn allerdings andere Monate nach der Aufrollung der SZ nach § 67/1+2 aufgerollt werden, dann erhalten Sie den nachfolgenden Warnhinweis:



Bitte dann unbedingt das im Feld Monat angeführte Abrechnungsmonat neu aufrollen, damit eine erneute Aufrollung der Sonderzahlungen durchgeführt wird.

Achtung! Die Aufrollung darf aber nur zu Lasten des Dienstnehmers erfolgen, d.h. bei einem abnehmenden Jahressechstel wird Lohnsteuer nachzuzahlen sein, bei einem ansteigenden Jahressechstel und einem bereits angefallenen Jahressechstelüberhang darf nicht steuerbegünstigt abgerechnet werden – ob das auf Dauer so bleiben wird, darf bezweifelt werden.

Wenn Sie die Jahres-L16 drucken oder mit ELDA melden, und beim Dienstnehmer wurde noch keine Rollung der SZ durchgeführt, obwohl diese im Personalstamm nicht gesperrt wurde, dann erhalten Sie die nachfolgende Warnmeldung:



Ein Ausdruck des L16 ist möglich, aber die Meldung oder das Storno mit ELDA kann erst durchgeführt werden, wenn beim Dienstnehmer die Rollung der SZ im Monat mit den letzten laufenden Bezügen durchgeführt wird.

4. Brexit am 31.01.2020 oder wieder einmal kein Brexit

Ob nun das Vereinigte Königreich bzw. Großbritannien am 31.01.2020 die EU verlässt oder nicht, steht leider zum Zeitpunkt der Erstellung des Updates nicht zu 100% fest und es ist auch nicht bekannt, ob es bei der Indexierung des Familienbonus Plus Sonderlösungen geben wird, daher ersuchen wir Sie als Lohnverrechnungskraft bei Dienstnehmern mit Kindern mit ständigem Aufenthalt in Großbritannien ausnahmsweise selbst aktiv zu werden. Ändern Sie die Einstellungen nach der Abrechnung des Jänner 2020 von

Vorname+Familiennamen		SV-Nummer	
<input type="text" value="Sophia Einsmuster"/>		<input type="text" value="1205010119"/>	<input type="checkbox"/> unterhaltspf.
Wohnsitz EU/EWR für AVAB/AEAB & FaBo+		GB Vereinigtes Königreich	
<input checked="" type="checkbox"/> Familienbonus+	Anspruchsberecht.	2 Partner Familienbeihilfenberechtigter	
<input type="checkbox"/> Wohnsitzwechsel	Beantragung von	2 halber Familienbonus+	

auf ohne Familienbonus und auf Wohnsitz nicht zugeordnet, da nicht in der EU – siehe wie folgt:

Vorname+Familiennamen		SV-Nummer	
<input type="text" value="Sophia Einsmuster"/>		<input type="text" value="1205010119"/>	<input type="checkbox"/> unterhaltspf.
Wohnsitz EU/EWR für AVAB/AEAB & FaBo+		nicht zugeordnet	
<input type="checkbox"/> Familienbonus+	Anspruchsberecht.	0 nicht definiert	
<input type="checkbox"/> Wohnsitzwechsel	Beantragung von	0 Definition Höhe Familienbonus+	

Damit wird ab der nächsten neuen Abrechnung kein Familienbonus Plus und auch keine Indexierung des Familienbonus bzw. Alleinverdienerabsetzbetrages (AVAB) bzw. Alleinerzieherabsetzbetrages (AEAB) mehr vorgenommen.

Auch Entsendungsanträge sind ab dem Zeitpunkt des Austrittes des Vereinigten Königreiches aus der EU nicht mehr zulässig!

Sobald der Brexit wirklich fix feststeht, wird das Land GB aus der Liste der EU-Länder entfernt, aber das können wir mit dem Jahresanfangsupdate leider noch nicht durchführen!

II) Programmverbesserungen und Programmweiterungen

1. Urlaubersatzleistung und Wiederaufnahme einer Beschäftigung

Bis zum Jahr 2019 konnte für einen Dienstnehmer im Monat einer vorgetragenen Urlaubersatzleistung keine weitere Abrechnung erfasst werden (z.B. Austritt am 30.11.2019, UE bis 01.12.2019 erlaubte keine Abrechnung einer evtl. am 15.12.2019 wieder aufgenommenen Beschäftigung. Diese zwangsweise Notwendigkeit der Vergabe einer zweiten Personalnummer konnte eingeschränkt, aber nicht zur Gänze aufgehoben werden. Eine weitere Abrechnung zusätzlich zu einer UE ist nur vom 3. des Monats bis zum Monatsletzten möglich, da der 1. und 2. für den Vortrag der UE oder dessen Aufrollung vom Programm benötigt wird, d.h. lt. obigem Beispiel wäre es bei einer Wiederaufnahme ab dem 03.12. kein Problem die gleiche Personalnummer zu verwenden, sollte aber parallel zu einer UE am 1. oder 2. des Monats eine zweite Beschäftigung bestehen, dann ist auch ab dem Jahr 2020 eine zweite Personalnummer notwendig.

2. Einstellung der gewünschten Auflösung beim Start des Lohnprogramms

Bisher wurde das Lohnprogramm immer mit der von der Windows-Einstellung ausgelesenen Maximalauflösung gestartet und hat den ganzen Bildschirm verwendet. Einige Anwender haben diese Windows-Auflösung noch sehr vergrößert, da ansonsten die Bildschirmschriften zu klein waren. Das konnte man zwar auch im Lohnprogramm einstellen, aber es war doch bei so manchen Kunden die Vergrößerung in Windows größer wie im Lohnprogramm abbildbar. Da die Bildschirme immer größer werden und/oder man nicht unbedingt das Lohnprogramm über den ganzen Bildschirm anzeigen möchte, kann man sowohl unter Sonstiges – Einstellungen, als auch unter Sonstiges – Lokale Einstellungen (neuer Programmpunkt für die Einstellungen des lokalen Arbeitsplatzes im Netzwerkbetrieb) in Feld

Start mit Auflösung lt. Windows aus folgenden Auflösungen selektieren:

00 = wie in Windows definiert	
01 = 1024 x 768	(Bildschirmseitenverhältnis 4:3)
03 = 1152 x 864	(Bildschirmseitenverhältnis 4:3)
04 = 1280 x 1024	(Bildschirmseitenverhältnis 4:3)
11 = 1280 x 720	(Bildschirmseitenverhältnis 16:9)
12 = 1360 x 768	(Bildschirmseitenverhältnis 16:9)
13 = 1600 x 900	(Bildschirmseitenverhältnis 16:9)
14 = 1920 x 1080	(Bildschirmseitenverhältnis 16:9)
21 = 1280 x 800	(Bildschirmseitenverhältnis 16:10)
22 = 1440 x 900	(Bildschirmseitenverhältnis 16:10)
23 = 1680 x 1050	(Bildschirmseitenverhältnis 16:10)
24 = 1920 x 1200	(Bildschirmseitenverhältnis 16:10)

Wenn Sie mit der bisherigen Starteinstellung zufrieden sind, dann müssen Sie keine Änderungen vornehmen!

Die Breite der Voransicht wurde auch bei einigen Auflösungen angepasst, damit vor allem bei der grafischen Voransicht alle Informationen am Bildschirm ersichtlich sind.

3. mBGM Storno und mBGM Neumeldung nur bei Änderung im Falle einer Aufrollung

Im Jahr 2019 wurde für jede Aufrollung ein Storno einer mBGM und eine neue mBGM erstellt. Ab dem Jahr 2020 wird standardmäßig nur mehr gemeldet, wenn sich bei der Krankenkasse auch wirklich etwas ändert – das wird erreicht durch das Feld nur bei Änderungen mBGM drucken/melden. Für Ausnahmefälle werden wir dieses Feld im Jahr 2020 noch anbieten, ab dem Jahr 2021 wird das

voraussichtlich komplett verschwinden. Damit werden die Stornos und die Neumeldungen bei reinen Aufrollungen ohne SV-Änderungen wesentlich reduziert (z.B. Aufrollung wegen Familienbonus).

Mit dem Feld nur nicht gemeldete Abrechnungen drucken kann auf Wunsch ein Ausdruck der noch nicht per ELDA gemeldeten Abrechnungen erstellt werden.

4. mBGM Storno Spezial mit ELDA als Lösung für Clearingfall BW1847

Im Jahr 2019 wurde es manches mal bei Fehlern in der Referenzkette notwendig, dass Stornos in der ELDA Software zu erfassen waren. Das wird mit diesem Programmpunkt hoffentlich nicht mehr notwendig sein. Sie finden den Programmpunkt unter Sonstiges – mBGM Storno Spezial mit ELDA und Sie erhalten nachfolgende Maske:

mBGM Storno mit ELDA

Mit diesem Programm können Sie mBGM-Meldungen losgelöst von der Programm-automatik stornieren (das ist in Sonderfällen beim Clearingfall BW1847 notwendig!) - die Abrechnungen werden nicht als storniert gekennzeichnet und damit können Doppelmeldungen der mBGM ohne manueller Erfassung in der ELDA Software storniert werden!

alle Dienstnehmer nur lfd. Monat nur Aufrollungen

von Pers.Nr. bis Pers.Nr.

für OEGK-Oberösterreich

O K

Hiermit könnten Sie alle oder nur einzelne Meldungen stornieren, wobei das Storno nicht als solches in der Abrechnung gespeichert wird.

Wir versuchen nachfolgend einige häufig vorgekommene Probleme nachzustellen:

a.) Es wurde für das laufende Monat für alle Dienstnehmer eine Doppelmeldung der mBGM durchgeführt und Sie haben für alle Dienstnehmer eine Meldung wie auf der nachfolgenden Darstellung erhalten:

Die Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung wurde nicht verarbeitet, da für den selben Beitragszeitraum bereits eine Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung mit dem Referenzwert G1_20190605_0004_001_010w_1_01 gespeichert ist. Eine Stornomeldung ist erforderlich.

Die Referenznummer setzt sich aus folgenden Punkten zusammen (siehe auch Kapitel 3.1 in der Updatebeschreibung des Jahres 2019):

- Art der Meldung (2 Stellen) – mögliche Angaben für die mBGM sind
 - G1: mBGM Selbstabrechner
 - G3: mBGM fallweise Beschäftigung Selbstabrechner
 - G5: mBGM kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung Selbstabrechner
- Optisches Trennzeichen _
- Datum in der Form JJJMMTT
- Optisches Trennzeichen _

- fortlaufende 4stellige Nummer der gleichen Meldung für den gleichen Dienstnehmer
- Optisches Trennzeichen _
- Firma 3stellig
- Optisches Trennzeichen _
- Personalnummer max. 6stellig
- Optisches Trennzeichen _
- Krankenkassennummer max. 4stellig, meist aber nur 1 Stelle
- Optisches Trennzeichen _ (nur mehr bei mBGM Arten G1/G3/G5/R1/R3/R5)
- Angabe des Beginntages 2stellig mit Vornullen (nur mehr bei mBGM Arten G1/G3/G5/R1/R3/R5)

Daher ergibt sich aus der obigen Referenznummer, dass es sich um den DN 010w in der Firma 001 handelt, dessen Meldedatum der 05.06.2019 war mit der Nummer 4.

Bitte belassen Sie die Definition auf alle Dienstnehmer, die Krankenkasse ist die vorgegebene Nummer 1, haken Sie das Feld nur lfd. Monat an, dann erscheint das Feld mit Fixreferenz – dieses Feld auch anhaken und beim Datum den 05.06.2019 und bei der Nummer die 4 erfassen – siehe wie folgt:

<input checked="" type="checkbox"/> alle Dienstnehmer	<input checked="" type="checkbox"/> nur lfd. Monat	OK
von Pers.Nr. <input type="text"/>	bis Pers.Nr. <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> nur Aufrollungen
für <input type="text" value="1"/> <input type="text" value="OEGK-Oberösterreich"/>	<input checked="" type="checkbox"/> mit Fixreferenz	<input type="text" value="05.06.2019"/> <input type="text" value="4"/>
		abbrechen

Nach einem Klick auf **OK** werden alle Abrechnungen des Monats im Feld Lohn links über der Personalbox mit dem gewünschten Referenzwert storniert.

b.) Es wurde für das laufende Monat für einen Dienstnehmer eine Doppelmeldung der mBGM durchgeführt und Sie haben für diesen Dienstnehmer eine Meldung wie unter Punkt a) erhalten.

Entfernen Sie den Haken im Feld alle Dienstnehmer, beim Feld von Pers.Nr. bis Pers.Nr. die gewünschte Nummer erfassen (oder sie wird schon vorgeschlagen, wenn Sie links auf diesem DN stehen) und bei nur einem Dienstnehmer haben Sie auch die Möglichkeit, einen Fixbetrag zu erfassen:

<input type="checkbox"/> alle Dienstnehmer	<input checked="" type="checkbox"/> nur lfd. Monat	OK
von Pers.Nr. <input type="text" value="010w"/>	bis Pers.Nr. <input type="text" value="010w"/>	<input type="checkbox"/> nur Aufrollungen
für <input type="text" value="1"/> <input type="text" value="OEGK-Oberösterreich"/>	<input checked="" type="checkbox"/> mit Fixreferenz	<input type="text" value="05.06.2019"/> <input type="text" value="4"/>
		<input checked="" type="checkbox"/> mit Fixbetrag <input type="text" value="673,18"/>
		abbrechen

Hiermit wird ein Storno mit der gewünschten Referenznummer, aber mit einem Betrag von 673,18 erstellt – Sie können den Betrag aus der Meldebestätigung der ursprünglichen mBGM Meldung entnehmen. Der Betrag ist aber immer ohne einem Minuszeichen, also positiv zu erfassen!

c.) Weitaus häufiger kam zumindest im Jahr 2019 diese Fehlermeldung vor, da nach Auskunft bei der Krankenkasse von einem Storno der mBGM die Rede war. Daraufhin haben die Anwender dieses rückwirkende Storno trotz eindringlicher Warnmeldung des Programms erstellt, wollten dann aufrollen, das Programm sperrte die Aufrollung, da ja die ursprüngliche Abrechnung für das Programm nicht per mBGM erstellt wurde, es wurde die erneute Meldung per MBGM erstellt, aber weder das Storno noch die Neumeldung wurden per ELDA gesendet, und damit war die Referenzkette unterbrochen, da unser Storno mit einer Referenz geschickt wurde, die niemals zur Krankenkasse kam. Nachdem es für uns in der

Lohnsoftware aber notwendig war, dass wir im Zuge eines Stornos einer mBGM Meldung für eine Aufrollung auch die ursprüngliche alte Abrechnung wieder schicken (damit eine solche Aufrollung auch wieder zurückgenommen werden kann), hätten wir sofort wieder einen Clearingfall erhalten, da wir ja wieder eine neue mBGM Meldung geschickt hätten. In diesem Fall blieb bisher nur der Weg mittels Erfassung in der ELDA Software.

Das können Sie nun für den Dienstnehmer 010w für eine Aufrollung im Monat 1 mit dem Meldedatum 12.3.2019 und der Nummer 2 wie folgt erreichen:

<input type="checkbox"/> alle Dienstnehmer	<input type="checkbox"/> nur lfd. Monat	OK
von Pers.Nr. 010w	bis Pers.Nr. 010w	<input checked="" type="checkbox"/> nur Aufrollungen
für 1 OEGK-Oberösterreich	nur Monat 1	abbrechen
<input checked="" type="checkbox"/> nur urspr. Abrechn.	<input checked="" type="checkbox"/> mit Fixreferenz	12.03.2019 2
<input type="checkbox"/> nur neue Abrechn.	<input type="checkbox"/> mit Fixbetrag	

Wenn sich auch der Betrag der mBGM ändern würde, dann auch das Feld mit Fixbetrag anklicken und den gewünschten Betrag erfassen – siehe unter Beispiel b.) (der Betrag muss aber immer einen positiven Wert beinhalten!).

WICHTIGER HINWEIS: Zum wiederholten mal daher der Hinweis, die Lohnsoftware erstellt im Zuge einer Aufrollung automatisch zuerst ein Storno der ursprünglichen mBGM und erstellt dann eine neue mBGM – es ist also kein vorheriges Storno notwendig, sondern einfach nur die Bruttoaufrollung!

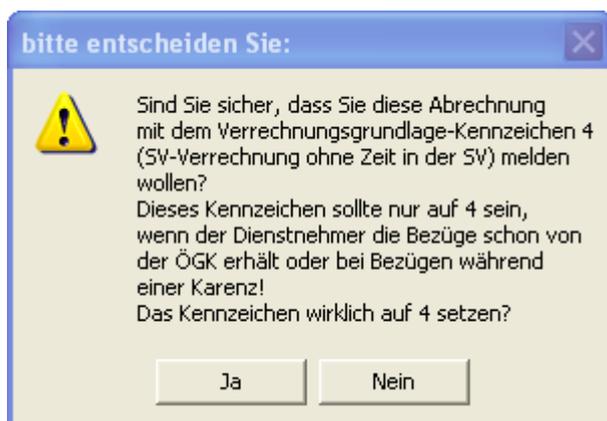
5. Clearingfall BW1879 wenn keine Beschäftigung aufgrund langer Krankheit oder Karenz besteht

Der Clearingfall BW 1879 „Das gemeldete Verrechnungsgrundlage-Kennzeichen 1 (SV-Verrechnung und BV-Verrechnung mit Zeit in der SV und BV) stimmt mit dem ermittelten Kennzeichen 4 (SV-Verrechnung ohne Zeit in der SV) nicht überein“ entstand häufig bei Zahlungen an Dienstnehmer, die bereits die Bezüge von der Krankenkasse erhalten oder wenn an Dienstnehmerinnen in Karenz noch Bonuszahlungen erfolgten. Wir haben bisher bereits die Kennung 4 erstellt,

- wenn lfd. Bezüge und/oder Sonderzahlungen abgerechnet wurden, beim Dienstnehmer kein Austrittsdatum gespeichert ist und das Datumfeld Ende der SV bereits mindestens im Vormonat war
- wenn die Auflösungsabgabe (nur bis Jahr 2019) oder die e-Card-Gebühr abgerechnet wurde, es aber sonst keine Bemessung SV lfd., SV SZ und MV gab.

Das machte aber mit unter kleine Tricks notwendig. Ab dem Jahr 2020 haken Sie bitte das Feld

keine Zeit in der SV in der Abrechnung an, und es wird die Verrechnungsgrundlage mit 4 gemeldet. Die nachfolgende Meldung informiert noch über die Bedeutung:



Bei einem Klick auf **Ja** bleibt die Kennung der mBGM auf 4 ansonst wird sie vom Programm ermittelt und das Kennzeichen wieder entfernt!

6. Wohlfahrtsfonds für steiermärkische Ärztekammer

Ab dem Jahr 2020 kann für Ärzte, die Beiträge an die steiermärkische Ärztekammer zu zahlen haben, mit eigenen Berechnungslohnarten der Wohlfahrtsfonds und die Kammerumlage für Ärzte und für Zahnärzte, als auch nur die Kammerumlage berechnet werden. Dafür wurde eine eigene Berechnungsnummer in der Lohnartenanlage eingeführt. Mangels Infos gibt es diese Abgabe aber derzeit nur für die Steiermark. Die Berechnungsnummer kann derzeit folgende Werte beinhalten:

0000 *keine automatische Berechnung*
0151 *Wohlfahrtsfonds + Kammerumlage Ärzte Steiermark*
0152 *Wohlfahrtsfonds + Kammerumlage Zahnärzte Steiermark*
0153 *Kammerumlage Ärzte Steiermark*

Die Bemessungsgrundlage für diese Lohnarten ergibt sich aus der Position in der Erfassung, d.h. alle lfd. Bruttosummen, die in der Erfassung vor dieser Zeile stehen, werden addiert und davon wird in Abhängigkeit vom Alter die Berechnung für den Wohlfahrtsfonds durchgeführt.

7. Höchstbemessung SZ bei Lohnart lohnsteuerfrei als SV für Sonderzahlungen

Wenn Sie Bezüge für Dienstnehmer abrechnen, die zwar SV bei der ÖGK zahlen, aber keine Lohnsteuer, dann wurde eine Lohnart mit Definition lohnsteuerfrei im Feld Betragssumme und mit S im Feld SV-Kennzeichen angelegt, damit die SV für diese Lohnart mit den SZ-Beitragssätzen gerechnet wird. In diesem Bereich wurde bisher noch nie mit der Höchstbemessung für SZ abgegrenzt – das ist ab dem Jahr 2020 automatisch der Fall.

8. Jahressummenkonto für abweichendes Wirtschaftsjahr

Ab dem Jahr 2020 kann das Jahressummenkonto nicht nur für das aktuelle Jahr gedruckt werden, sondern es gibt auch die Möglichkeit des jahresübergreifenden Ausdrucks – das wurde für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr gewünscht. Es kann aber maximal der Zeitraum eines Jahres selektiert werden.

9. Steuersatz in Lohnartenanlage und bei SC-Line Export

Ab dem Jahr 2020 kann in der Lohnartenanlage generell der Steuersatz hinterlegt werden (notwendig bei Reisespesen mit Vorsteuer). Im Export zur SC-Line Finanzbuchhaltung und in die SC-Line Kostenrechnung sowie in den Export zur Büroware-Fibu wurde der Steuersatz integriert. Sollten Sie den Steuersatz auch in anderen FIBU Exporten benötigen, dann geben Sie uns bitte Bescheid, in welcher FIBU Sie die Integration des Steuersatzes benötigen und wir werden sukzessive die Buchhaltungsschnittstellen anpassen.

10. Anmeldung fallweise beschäftigte Dienstnehmer für den Jänner des Folgejahres

In der Anmeldung eines fallweise beschäftigten Dienstnehmers wird weder auf Abrechnungszeiten noch auf die Meldung der Abrechnung per mBGM geprüft, wenn die Anmeldung für den Jänner des Folgejahres erfolgt.

11. Abrechnungsbeispiele online

Unter Hilfe – Abrechnungsbeispiele online können Sie auf die bereits seit längerem angekündigte Beispielabrechnungsdatei zugreifen oder Sie gehen direkt auf unsere Webseiten im Bereich FAQ – Abrechnungsbeispiele. Diese Datei wird laufend aktualisiert, daher bitte von Zeit zu Zeit bei Fragen oder Sonderfällen der Abrechnung abrufen!

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 201910

Einspielen des Updates 201910

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2019.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2019 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 201910 sein.

Übersicht der Änderungen

I) Gesetzliche Änderungen

1. Abrechnung e-Card-Gebühr vor Monat 11 wegen Urlaubersatzleistung

Seit dem Softwareherstellertreffen am 10.10.2019 ist bekannt, dass auch eine e-Card-Gebühr, die bei einem Dienstnehmer schon vor dem Monat 11 infolge der Verlängerung der Pflichtversicherung durch eine Urlaubersatzleistung bis zumindest am 15.11. abgerechnet wurde, vorgetragen werden muss und erst mit der mBGM vom November gemeldet werden darf. Sollten Sie schon Abrechnungen mit Urlaubersatzleistung und e-Card-Gebühr abgerechnet haben, korrigiert das Programm mit diesem Update automatisch den Vortrag, wenn die mBGM für diese Abrechnung noch nicht erstellt wurde. Sollten Sie jedoch die mBGM für eine solche Abrechnung schon erstellt haben, dann bringt das Programm eine Liste mit den zu korrigierenden Abrechnungen – siehe nachfolgender Ausdruck:

Aufrollungen aufgrund Datum: 26.10.2019 Seite 1
Vortrag eCard-Gebühr bei Urlaubersatzleistung

Firma	PersNr	Name	Abr. Monat/Tag
101	011m	LSWH-VS-AAQ-Elfmuster Philipp	10/ 1

Wenn Sie noch im gleichen Abrechnungsmonat wie die zu korrigierende Abrechnung stehen (erkennbar, dass links im Feld Monat der Wert gleich dem in der Liste dargestellten Monat ist), dann können Sie für die betroffenen Abrechnungen die mBGM stornieren, diese Stornos an die Krankenkasse senden, dann in die Abrechnung gehen, einmal auf erfassen und dann auf abrechnen klicken und danach kann die mBGM ohne der e-Card-Gebühr gemeldet werden und die Gebühr wird vorgetragen. **Achtung!** Auch alle Buchhaltungslisten und evtl. Buchhaltungsexporte sind neu zu erstellen!

Sollten Sie bereits in einem zukünftigen Monat sein, dann bitte einfach eine Bruttoaufrollung der betroffenen Abrechnungen durchführen – **BITTE – KEINE RÜCKWIRKENDE STORNOS!!!** – damit wird das Lohnprogramm die alte mBGM mit der e-Card-Gebühr automatisch stornieren und die neue mBGM ohne der e-Card-Gebühr erstellen.

Auf den Buchungslisten und bei den Buchhaltungsschnittstellen, die nicht nach Kostenrechnungssummen vorgehen, werden die abgerechneten e-Card-Gebühren über das Konto SV-DG nicht fällig verbucht, damit auch die Buchhaltungsschnittstellen keine Differenzen bei der Auszahlung haben.

2. ELDA-Meldungen

Bitte prüfen Sie in den Firmenstammdaten bzw. in der Lohnverrechnungsstelle die ELDA (DVR) Nummer und setzen Sie dort bitte die Ziffer 9 und die Seriennummer ein, da ab dem Jahr 2020 keine Übermittlung mit der eigenen DVR-Nummer mehr möglich sein wird! Das wird zwar nicht viele Kunden betreffen, aber wir wollen zumindest informieren!

Folgende ELDA-Meldungen sind bereits mit diesem Update für eine automatische Umstellung am 01.12.2019 bzw. am 01.01.2020 vorbereitet:

- Dateiheader mit Zeichensatz ab dem 01.12.2019 – davon werden Sie nichts bemerken!
- Das Mitteilungsfile wird von der Versionsnummer schon ab dem 01.12.2019 auf 3.0 gesetzt – war bisher 2.1, aber auch davon werden Sie nicht sehr viel bemerken!
- Lohnzettelmeldungen werden bereits ab dem 01.01.2020 auf die neue Version umgestellt und in dieser Version ist auch das Geschlecht Divers möglich (sehr wichtig!!!) – dieses Zusatzfeld finden Sie neben dem Geschlecht und es kann angehakt werden. Leider gibt es aber keine Infos, wie die Krankenkassen damit umgehen werden, daher haben wir derzeit nur die Lösung mit Geschlecht M/W (für die Unterscheidungen bei den Krankenkassen notwendig) und dem Zusatzfeld gesehen!
- Entsendungsanträge werden auch ab dem 01.12.2019 mit anderen Wirtschaftssektoren und im Falle der Meldung E2 – E4 mit bis zu 30 Beschäftigungsstaaten (bisher 5) möglich sein.
- Unfallmeldungen werden ab dem 01.12.2019 bei Selbstständigen bereits an den zuständige Versicherungsträger 03 (statt bisher 08) gesendet und ein neues Feld für landwirtschaftliche Betriebe steht ab dem 01.12.2019 zur Verfügung.

Das neue Clearingsystem mit der Version 2.0, welches ab dem 01.01.2020 zum Einsatz kommt, konnte mangels Testdaten in diesem Update noch nicht integriert werden.

TIPP: Bitte nochmals der eindringliche Wunsch, dass Sie die Daten nach Möglichkeit direkt aus dem Lohnprogramm senden. Kunden mit Windows XP können aber mangels des veralteten Betriebssystems seit dem 30.09.2019 nicht mehr mit der ELDA-Software, also auch nicht aus dem Lohnprogramm, senden – hier bleibt angeblich nur der Weg über ELDA-Online.

Wichtige Anmerkung: Generell sind heuer die Probleme mit ELDA mehr als sonst, es gibt fast wöchentlich Einträge wegen Problemen oder Wartungsarbeiten bei den Schlagzeilenmeldungen von ELDA – darauf haben wir aber keinen Einfluss und das liegt auch nicht im Bereich der Lohnsoftware!

3. Urlaubersatzleistungen bis ins Jahr 2020

Auch die Erhöhung der täglichen SV-Höchstbemessungsgrundlage für 2020 ist bereits in dieser Programmversion enthalten, d.h. wenn Sie Urlaubersatzleistungen abrechnen, die bereits in das Jahr 2020 reichen, dann wird dort nicht mehr mit der täglichen SV-Grenze von 174 Euro, sondern mit 179 Euro als tägliche Höchstbemessung die SV berechnet.

II) Programmverbesserungen und Fehlerkorrekturen

1. MV-Pflicht bei Abrechnung Sonderzahlung ohne laufenden Bezug

Das Programm muss sich bei der MV-Pflicht an laufenden Bezügen orientieren, denn nur wenn der laufende Bezug MV-pflichtig ist, dann ist auch die Sonderzahlung MV-pflichtig. Das trifft aber nur zu, wenn der MV-Beginn im laufenden Abrechnungsmonat wäre. Das Programm errechnet daher mit diesem Update auch ohne laufende Bezüge die MV für die Sonderzahlungen, wenn bereits der MV-Beginn erreicht ist.

2. Laufende Bezüge negativ

Genauso wie bei den Sonderzahlungen dürfen auch laufende Bezüge nicht negativ sein – das wird mit dieser Version geprüft. Sollten Sie Rückverrechnungen vornehmen müssen, dann bitte die Bruttoaufrollung verwenden und nicht rückwirkende Stornos der mBGM durchführen – das erledigt alles automatisch unser Lohnprogramm!

3. mBGM Korrekturen

Es wurden noch kleine Korrekturen aufgrund von Kundenrückmeldungen in den mBGM Meldungen durchgeführt:

- UE bei geringfügigen DN beim Vortragsmonat abziehen, da sonst mBGM nicht korrekt
- Zulassen der folgenden Variante: in erster Abrechnung nur MV und gleich daran anschließend eine weitere Abrechnung!
- Prüfung durchgehende Beschäftigung bei Aufrollung sowie Korrektur des Beginndatums zulassen – das wurde bisher verweigert!
- Prüfung fallweise Beschäftigungstage bei Aufrollung anpassen, damit nachträgliche Korrekturen der Tage möglich sind

4. Kuvertadresse nicht mehr zwingend

Die mit der Version 201905 eingeführte Beschriftung für das Kuvertfenster wird nicht mehr zwingend gesetzt, sondern kann auf der zweiten Seite im Firmenstamm je Firma definiert werden – Feld

Kuvertabsender Abrechnungen bitte anhaken, wenn weiterhin gewünscht.

5. Überstundenautomatikberechnung (Zusatzmodul)

Auf Wunsch kann ab dieser Version zwischen Lohnarten für Arbeiter und Angestellte unterschieden werden.

6. Adressmeldung ohne SV-Nummer

Die Adressmeldung ohne einer 10stelligen SV-Nummer (nur mit dem Geburtsdatum) ist gesperrt und führt daher zu keiner Rückmeldung eines Fehlers von ELDA mehr.

7. Krankenstandskartei (Zusatzmodul)

Das Programm erkennt nun bis zu 3tägige Krankenstände und lässt in der gleichen Zeit einen Urlaub zu, da ein Krankenstand erst bei mehr als 3 Tagen den Urlaub unterbricht.

8. Lohnkontosumme 0

Mit der Lohnkontosumme 0 kann die Summierung gesperrt werden, z.B. bei Lohnart Urlaubsstand je Monat.

9. Weihnachtsgeldautomatikberechnung Bau- und Baunebengewerbe

Grundvoraussetzung ist, dass Sie alle Stunden, die für die Berechnung notwendig sind, im Lohnprogramm erfassen. Wenn das der Fall ist, dann können Sie eine Lohnart anlegen und im Feld Satznr. DN 61 – 64 für den Stundensatz 1 – 4 hinterlegen. Damit errechnet das Programm die Stundengesamtsumme, ermittelt den Divisor 39 (Gesamtstundenanzahl / 39), ermittelt den Faktor (erhöht den Stundensatz um 20% und

multipliziert diesen erhöhten Stundensatz mit 3,41) und berechnet die WR lt. Vorgaben des KV's durch Multiplikation von Divisor und Faktor. Die Gesamtstundenanzahl wird vom Programm immer nur seit der letzten Verwendung dieser Lohnart errechnet, damit Sie im Dezember nochmals die aus den Dezemberstunden entstandene WR abrechnen können. Eine aktualisierte Beschreibung der Lohnartenanlage ist auf der Homepage zu finden. Bei Interesse bezüglich Definition bitte einfach melden!

10. Buchhaltungsexporte

Die Buchhaltungsexporte BüroWare, GDI, Micro, Office-Line, Soft-Card, WinLine und nach DN-Gruppen sind nun auch rückwirkend korrekt, wenn dieses rückwirkende Monat bereits in der Zukunft aufgerollt wurde.

11. Sonderfälle der Abrechnung

Die bereits mit der Version 201905 angekündigten Abrechnungsbeispiele sind leider noch nicht fertig gestellt, da wir noch auf weitere Angaben der Krankenkassen warten – wir sollen auch neue Beispiele erhalten und erst dann werden wir die Abrechnungsbeispiele veröffentlichen – bitte um Verständnis.

a) Abrechnung nach Langzeitkrankenstand

Ein Klassiker ist aber der Arbeitsbeginn nach einem langen Krankenstand, wo in der Zwischenzeit bereits die Krankenkasse die Bezüge (aber nicht die MV, diese müssen Sie mit der Standardlohnart 906 weiter abrechnen!) ausbezahlt hat. In diesem Fall können Sie entweder vor der Abrechnung das Eintrittsdatum im Personalstamm auf das Beginndatum nach dem Krankenstand setzen (hat den Vorteil, dass damit auch evtl. Fixbezüge aliquotiert werden und auch die SV- und Lohnsteuertage sind bereits auf die verkürzte Abrechnungsperiode angepasst) oder Sie korrigieren den Abrechnungszeitraum nach der Abrechnung rechts oben im Bereich des Abrechnungszeitraumes mit der Schaltfläche .

Wir haben die Vorgehensweise bereits in der Updatebeschreibung 201904 im Kapitel 12 b beschrieben – bitte beherzigen, denn das ist auf jeden Fall zwingend ein Clearingfall!

III) Vorschau Änderungen ab 2020

In der nachfolgenden Aufzählung erhalten Sie einen ersten Überblick der Änderungen für 2020:

- Zusammenlegung der Gebietskrankenkassen zur Österreichischen Gesundheitskasse und der VAEB zur BVAEB-VAEB. Es ändert sich eigentlich nur die Bezeichnung, das Einsparungspotential ist sicher nicht gegeben, da die bisherigen GKK's zu Landesstellen der ÖGK werden, es wird sicher mehr kosten als vorher (neue Logos, neue Webseiten, neue Abläufe, usw.) – das war wahrscheinlich nicht im Sinne des Gesetzgebers, hier neue Zusatzstrukturen zu schaffen, ohne bisherige Stellen abzuschaffen!
- Die Auflösungsabgabe entfällt ab dem Jahr 2020 (die Abmeldemaske blendet das Feld Auflösungsabgabe bereits aus, wenn das Austrittsdatum im Jahr 2020 liegt!).
- Anpassungen bei den SV-Werten wie jedes Jahr und bei den Indexierungen des FaBo+
- zusätzliche Berechnung des Jahressechstels bei Austritt oder im Dezember und evtl. Nachversteuerung eines Überhanges
- Wegfall der Steuerbefreiung von Aushilfskräften – in der SV bleibt aber 2020 noch die Regelung, da wir hier unterschiedliche Zeiträume für die Berücksichtigung haben
- mBGM Stornos und Neumeldungen werden bei Aufrollungen nur mehr erfolgen, wenn sich bei der Krankenkasse wirklich eine Änderung ergibt

Wir werden wie üblich versuchen, das Lohnupdate für 2020 bis spätestens 07.01.2020 zu veröffentlichen!

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 201905

Einspielen des Updates 201905

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2019.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2019 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 201905 sein.

Übersicht der Änderungen

I) Gesetzliche Änderungen

Dieses Update beinhaltet keine gesetzlichen Änderungen, aber einen wichtigen Hinweis zu den

Clearingfallzuordnungen

Kaum haben wir uns alle an die neuen Meldungen und die mBGM gewöhnt, kommt schon die nächste Hürde im Zusammenhang mit ELDA, da Sie seit dem 13.06.2019 evtl. die Warnmeldung *Status * W * 9083: Keine Zuordnung der BKNR zu einer ELDA-Seriennummer. Die Zuordnung ist dringend anzulegen.*

erhalten, wenn Sie die Zuordnung noch nicht erstellt haben sollten!

Wie Sie die Zuordnung, die nichts mit der Lohnsoftware zu tun hat, definieren können, finden Sie unter.

II) Programmverbesserungen und Fehlerkorrekturen

1. Abrechnungsjournal mit Summe der Abrechnungen je Dienstnehmergruppe

Durch den Wegfall der Beitragsgrundlagenmeldung war ab heuer in keiner Auswertung mehr die Anzahl der Abrechnungen ersichtlich. Das ist nun beim Abrechnungsjournal in den verschiedenen Summenlisten Buchhaltung wieder enthalten. Es wird unterschieden zwischen Arbeiter, Angestellte, Arbeiterlehrlinge, Angestelltenlehrlinge, geringfügige Arbeiter, geringfügige Angestellte und Sonstige Dienstnehmer, wie z.B. freie Dienstnehmer.

2. Urlaubersatzleistung bei geringfügig beschäftigten Dienstnehmern

Beim Eintragen des Zuschlages Z01 wurde ein evtl. Vortrag der UE ins nächste Monat nicht abgezogen und falls es keine Erhöhung der Tage gibt, da die Urlaubersatzleistung sehr gering ist, wird nun bei regelmäßiger Beschäftigung auch die Kennung für die Urlaubersatzleistung in die mBGM geschrieben.

3. Versichertenmeldungen

Bei der Richtigstellung einer Abmeldung wurde in bestimmten Situationen nicht das richtige Austrittsdatum sondern das ursprüngliche Austrittsdatum verwendet – das ist nun richtiggestellt.

4. Adressmeldungen

Entgegen der Behauptung einer Krankenkassa, dass die Adressmeldung nicht notwendig sei, da die Adresse aus der mBGM entnommen wird (wie dieser Mitarbeiter das anstellen möchte, wenn doch im Satzaufbau der mBGM nirgends eine Adresse vorgesehen ist, würde uns sehr interessieren!), möchten wir festhalten, dass diese Meldung sehr wohl notwendig ist und nun auch für Dienstnehmer mit einem Wohnort außerhalb Österreichs zulässig sind.

5. Gemeindestammdaten

Das Feld Beitragskontonummer für U-Bahnsteuer wird ausgegraut, wenn die Gemeinde nicht in Wien ist.

6. Urlaubersatzleistung nach dem Austrittsdatum

Auch diesen Sonderfall, der nur vorkommen kann, wenn ein Dienstnehmer während des Krankenstandes gekündigt wird und noch Urlaubersatzleistung zu zahlen ist, dann wird vom Programm nun eine Urlaubersatzleistung auch nach dem Austrittsdatum erkannt, da in diesem Fall der Beginn der Abrechnung nach dem Austrittsdatum sein muss – ein Beispiel dafür wird in den nächsten Wochen auf der Homepage im Bereich FAQ präsentiert werden.

7. mBGM auf Wunsch auch nur für das laufende Monat

Da es in diesem Bereich immer wieder zu Problemen kommt nochmals zur Klarstellung:

Ein rückwirkendes Storno ist für eine rückwirkende Korrektur nicht notwendig und wenn diese durchgeführt wurde, sperrt die Aufrollung und Sie müssen die mBGM rückwirkend neu erstellen!
Achtung! Beide mBGM müssen Sie in diesem Fall mit ELDA senden, da Sie sonst Probleme mit den Referenznummern erhalten!

Das rückwirkende Storno und die Neumeldung wird vom Programm automatisch mit der Aufrollung erstellt – es ist also total einfach, das zu erreichen und erfordert nicht die obenstehende Vorgehensweise!

Für Sonderfälle haben wir auch die Möglichkeit geschaffen, dass nur das laufende Monat per mBGM erstellt wird (falls Aufrollungen noch nicht ganz fertig sein sollten oder nur mehr im Nachhinein eine Korrektur im lfd. Monat vornehmen wollen, ohne dass wieder alle evtl. durchgeführten Aufrollungen storniert und neu gemeldet werden!) – diese Variante stellt aber einen sehr seltenen Ausnahmefall dar, besser ist es in jedem Fall sowohl das lfd. Monat als auch die Aufrollungen zu senden!

8. Personalstammblatt

Am Personalstammblatt fehlten noch die Felder km und Tage bei der Pendlerpauschale.

9. Abrechnungszettel mit Firmenstammdaten im Fensterkuvert

Die Abrechnungsformulare 8, 9, 10, 11 und 12 wurden für einen Postversand adaptiert, d.h. es wurde über dem Namen des Dienstnehmers in kleiner Schrift der Firmennamen und die Firmenadresse eingebaut.

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 201904

Einspielen des Updates 201904

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2019.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2019 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 201904 sein.

Übersicht der Änderungen

I) Gesetzliche Änderungen

Dieses Update beinhaltet keine gesetzlichen Änderungen!

II) Programmverbesserungen und Fehlerkorrekturen

Allgemeine Informationen von häufigen Rückfragen möchten wir in den nachfolgenden Punkten nochmals beschreiben, da das immer wieder zu Unsicherheiten führt:

1. Änderungsmeldungen

Änderungsmeldungen sind nur noch in sehr wenigen Fällen notwendig!

In den folgenden Fällen ist keine Änderungsmeldung notwendig:

- das Beschäftigungsausmaß ändert sich (z.B. statt 35 Wochenstunden nur noch 30 Wochenstunden oder umgekehrt, aber weiterhin wie bisher über der Geringfügigkeit)
- das Beschäftigungsausmaß ändert sich (z.B. statt 5 Wochenstunden nur noch 3 Wochenstunden oder umgekehrt, aber weiterhin wie bisher innerhalb der Geringfügigkeitsgrenze)
- Beginn eines neuen Lehrjahres sowohl bei Lehrlingen mit Beginn der Lehre vor dem 01.01.2016 als auch für Lehrlinge, die ihre Lehre erst ab dem 01.01.2016 begonnen haben
- Lehrling ist ausgelernt und wird zum Arbeiter oder Angestellten

2. Verrechnungsgrundlage 4 statt 2 oder 1 bei mBGM-Meldung

Für einige Tage gab es eine Version, die den Personalstamm zu spät nachgelesen hat, und damit kam es beim Dienstnehmer nach einem Dienstnehmer, bei dem nur mehr MV abgerechnet wird, zur falschen Meldung des Kennzeichens 4 – das wurde per Clearingfall von der Krankenkasse rückgemeldet und es werden wahrscheinlich schon die meisten Anwender die korrigierte Version eingespielt haben.

3. BUA-Kosten bei Firmen mit Treuhandkonto

Leider wurde der DG-Kosten der BUA-Kosten auch bei Firmen mit Treuhandkonto abgezogen. Auch hier haben sich die betroffenen Kunden bereits gemeldet und die Programmkorrektur eingespielt.

4. Fehlende mBGM-Meldungen nun auch als Liste

Wenn Sie das Lohnprogramm starten und noch nicht alle mBGM gemeldet sind, dann erhalten Sie auch eine Liste der noch fehlenden Übermittlungen.

5. Dienstnehmer beim Programmstart alphabetisch

Auf Wunsch können die Dienstnehmer in der Personalbox auch beim Programmstart bereits alphabetisch angezeigt werden. Sollten Sie das wünschen, dann bitte unter Bearbeiten – Lohnverrechnungsstelle das Feld Dienstnehmer alphabetisch anhaken.

6. Liste fallweise Beschäftigungstage

Bis zum Jahr 2018 haben wir ja von der Krankenkasse bei der An- und Abmeldung eines fallweise beschäftigten Dienstnehmers eine Aufstellung der Beschäftigungstage erhalten. Aufgrund des neuen Meldeablaufes und aufgrund der an vielen Punkten sehr dürftigen ELDA-Protokolle haben wir uns dazu entschieden, unter dem Punkt Div. Listen - Liste der fallweisen Beschäftigungstage eine Auswertung zu integrieren. Diese kann wie üblich für alle Dienstnehmer, nur für einen Bereich von Dienstnehmern oder nur für einen Dienstnehmer ausgegeben werden.

7. Personalreferenzverwaltung

Unter Sonstiges – Personalreferenzen verwalten können alle für einen Dienstnehmer erstellten Referenzen angezeigt und auf Wunsch auch gelöscht werden, wobei für das Löschen das Tagespasswort notwendig ist, welches Sie bei uns erfragen können.

8. An- und Abmeldungen nach mBGM

Das Programm lässt nun An- und Abmeldungen oder deren Richtigstellungen oder Stornos auch zu, wenn die mBGM bereits erstellt wurde. Weiters können auch in der Korrektur der An- bzw. Abmeldung mit dem Schalter alle Referenznummern alle für diesen Dienstnehmer erstellen Referenzen angezeigt werden.

9. Erstes Eintrittsdatum und erstes MV Beginndatum

Diese beiden Felder wurden ausgegraut, da immer wieder das jeweilige 1. Datum anstatt dem darunterliegenden Datum erfasst wurde. Mit einem Sondertrick kann eine Erfassung erfolgen – sollten Sie das benötigen, dann bitte um kurzen Anruf oder ein kurzes Mail.

10. Datenimporte aus Stundenerfassungen

Die diversen Importe bringen einen Eintrag auf dem Fehlerprotokoll, sollte die mBGM bereits für den Monat des Importes erstellt worden sein.

11. Jahressummenliste Kostenstellen

Sollten Sie in einem Monat keine Aufsummierung der Kostenstellen durchgeführt haben, dann erhalten Sie einen Fehlerhinweis mit dem fehlenden Monat bei der Summierung der Jahressummenliste. Sie können dann aber problemlos über die Bruttoaufrollung in das fehlende Monat zurückgehen und die Summierung der Kostenstellen im Menüpunkt **Monatsende/Listen – Sonstige Auswertungen – Summen Kostenstellen** durchführen und danach drucken Sie erneut die Jahressummenliste Kostenstellen.

12. Besonderheiten beim mBGM und Spezialfälle der Abrechnung

a) Zuschlag Z01 für fallweise Beschäftigung

Die Berechnung der Summe für den Zuschlag Z01 in der Abgabenart SO wurde nicht separat aufgrund der Gesamtsumme der lfd. Bezüge und der Sonderzahlungen durchgeführt, sondern die bereits errechneten Werte für lfd. Bezüge und SZ werden addiert, da es ansonst zu Centdifferenzen kommen konnte, die zu einem Clearingfall führen konnten.

b) Info Abrechnung Dienstnehmer nach langem Krankenstand

Ein häufiger Grund für Clearingrückmeldungen nach einem Krankenstand, bei dem der Dienstnehmer schon Bezüge von der Krankenkasse erhielt, ist das falsche Beginndatum. Dazu ein Beispiele: DN ist bereits seit Dezember 2018 krank und erhält seit dem 20.02.2019 die Bezüge von der Krankenkasse. Am 10. April ist der Dienstnehmer wieder gesund und nimmt die Beschäftigung wieder auf. In diesem Fall darf die Abrechnung nur vom 10.-30.4. sein, also entweder vor der Abrechnung das Eintrittsdatum auf den 10.04.2019 setzen oder mit der Schaltfläche  neben dem Abrechnungszeitraum in die Korrektur des Abrechnungszeitraumes gehen und das Beginndatum auf den 10. stellen.

Wichtig! Die SV- und Lohnsteuertage sind auf die Dauer der Beschäftigung zu verkürzen, also in obigem Beispiel auf 21 Tage setzen!

c) Storno mBGM bei mehr als einer Personalnummer

Bisher konnte dieser eher seltene Fall nur abgebildet werden, wenn für alle Dienstnehmer die mBGM erstellt oder storniert wurde, eine Einzelmeldung oder -storno hätte zu einem Fehler geführt. Das ist ab sofort ebenfalls möglich, dass Dienstnehmer, für die Abrechnungen unter mehreren Personalnummern durchgeführt wurden (z.B. Präsenzdienst und gleichzeitig geringfügige Beschäftigung), eine mBGM Einzelmeldung erstellt werden kann – das Programm sucht sich die dazugehörige 2. Personalnummer und erstellt die mBGM Meldung damit korrekt. Wenn die Meldung oder das Storno für alle DN erfolgte, dann war das auch bisher schon korrekt, lediglich ein Einzelstorno wäre nicht möglich gewesen!

d) Abrechnung SZ und UE für Dienstnehmer, der Entgelt von der Krankenkasse erhält

Eine weitere Sondervariante der Abrechnung stellt sich dar, wenn ein Dienstnehmer schon seit einiger Zeit die Bezüge von der Krankenkasse erhält, gekündigt wird und gar nicht mehr ins Unternehmen zurückkommt, aber noch die aliquoten Sonderzahlung und die Urlaubersatzleistung abzurechnen ist. Angenommen, der Austritt ist der 26.03.2019. Dieses Datum erfassen Sie im Personalstamm, geben aber gleichzeitig ein Eintrittsdatum mit dem 27.03.2019 ein. Damit erhalten Sie eine Abrechnung vom 27.03.-31.03. und erfassen die Sonderzahlungen und die Urlaubersatzleistung und erhöhen die SV-Tage entsprechend der Dauer der UE, wie bei jedem anderen Austritt auch. Nach der Erfassung der Abrechnung setzen Sie im Personalstamm das Eintrittsdatum wieder zurück, da ja der Dienstnehmer nicht mehr beschäftigt sein wird.

Es ist daher über das Eintrittsdatum die Steuerung einer neuen Abrechnung notwendig und das Programm erkennt dann aufgrund der Tatsache, dass die Abrechnung nach dem Austrittsdatum ist, dass ein Teil der UE bereits ins laufende Monat zu rechnen ist und falls notwendig, wird der Rest der UE in das oder die Folgemonate vorgetragen. Falls auch die Auflösungsabgabe anfällt, dann wird diese auch in den Abrechnungsmonat 3 hineingerechnet.

Die Rückmeldung einer anderen Krankenkasse, dass die Sonderzahlungen nicht in den Abrechnungsmonat gehören, sondern auch in das erste Folgemonat, hat sich nach Rücksprache doch als falsch herausgestellt – wir hoffen nur, dass diese Falschinformationen der Lohnanwender in Zukunft eine Ausnahme darstellen wird.

e) Abrechnung Kündigung während Krankenstand mit Krankengelt und Urlaubersatzleistung

Ein Dienstnehmer wird im Krankenstand per 28.02.2019 gekündigt, das Ende seines 50%igen Krankengeltanspruches ist der 18.03.2019, daran anschließend sind noch 9 Tage Urlaubersatzleistung vom 19.03.2019 bis 29.03.2019 abzurechnen. Die Auflösungsabgabe fällt ebenfalls an. Im Februar werden die vollen Krankgeltbezüge bis zum 17.2. sowie der halbe Krankgeltanspruch vom 18.2. bis 28.2. sowie die Erhöhung der Mitarbeitervorsorge abgerechnet. Im März erfolgt die Abrechnung der restlichen Bezüge und zwar die 50% Krankgeltbezüge von 1.-18.3., die aliquoten Sonderzahlungen und die Urlaubersatzleistung vom 19.3.-29.3. sowie die Sonderzahlung dafür. Auch die Auflösungsabgabe wird im März berechnet.

Es ist zwar keine gesamte Abrechnung im Monat Februar möglich, da wir nur eine Urlaubersatzleistung vortragen können, aber trotzdem ist damit ist auch diese seltene Abrechnung möglich und wird auch richtig per mBGM gemeldet.

Wir werden in Zukunft auf der Homepage im Bereich FAQ ein Dokument mit allen uns zurückgemeldeten Sondervarianten der Abrechnungen veröffentlichen, damit es für uns alle etwas einfacher wird! Sie finden das Dokument ab Mitte Mai unter <https://www.deutner-software.at/ftp/Abrechnungsbeispiele.pdf>. Dieses Dokument wird dann immer wieder aktualisiert, d.h. wenn Sie sich nicht sicher sein sollten, wie ein Sonderfall abzurechnen wäre, dann bitte vorher in dieser Beschreibung prüfen, ob es dafür nicht bereits eine Ablaufbeschreibung gibt – danke dafür!

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 201903

Einspielen des Updates 201903

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2019.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2019 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 201903 sein.

Übersicht der Änderungen

I) Gesetzliche Änderungen

Neues Tarifsysteem der Krankenkassen mit Stand 20.03.2019 und Einsatz ab 01.04.2019

Dieses Update beinhaltet eine weitere Änderung des Tarifsystems mit einigen Korrekturen aber auch weiterhin einigen von uns festgestellten Fehlern, die wir aber nicht mehr an die Behörden rückmelden werden, da wir in den letzten Monaten genug Gratis-Support für die Krankenkassen geleistet haben!

Auch die Info an die Softwarehersteller am 21.03.2019 mit einem Einsatz ab dem 01.04.2019 ist eine Frechheit!

1. Erhöhung Zuschlag Z05 ab 01.04.2019 kommt nicht

Die geplante und bereits mehrmals in der Vergangenheit wieder aufgehobene Erhöhung des Weiterbildungsbeitrages für Arbeitskräfteüberlasser (Zuschlag Z05) ab April 2019 und ab April 2021 wurde wieder aufgehoben und der Zuschlag beträgt bis auf Weiteres 0,35% - die Änderung des Zuschlages nimmt das Programm automatisch beim ersten Start des Lohnprogramms mit der Version 201903 vor und es dürfte bei rechtzeitiger Installation des Updates noch keine Abrechnung im April erfolgt sein – sollten Sie doch bereits eine Abrechnung vor der Installation des Updates mit Berücksichtigung des Zuschlages Z05 durchgeführt haben, dann bitte in der Abrechnungserfassung erneut erfassen und abrechnen gehen.

2. Fehlerkorrekturen im Tarifsysteem mit Auswirkungen in unserem Lohnprogramm

Änderungen im Tarifsysteem, die keine Auswirkung auf unsere Software haben oder die wiederum zusätzlichen Tarifgruppen (damit sind es bereits etwa 450 für GKK und VAEB – Bergbahnen und Bergbau, aber es wurde ja alles einfacher!) werden nicht explizit beschrieben, können aber für Interessierte unter <https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.777570&viewmode=content> für die GKK und die VAEB abgerufen werden.

a) Tarifgruppen B111 bis B114 (Erntehelfer) aus Tarifsysteem entfernt

Da wir diese Info per Zufall schon am 06.01.2019 gefunden haben, wurden Erntehelfer bereits ab dem Jahresanfang als „normale Landarbeiter“ abgerechnet – es besteht hier daher kein Handlungsbedarf.

Bei allen nachfolgenden Fehlerhinweisen erhalten Sie eine Liste der Abrechnungen, die Sie aufrollen müssen. Es wird Ihnen jeweils die Firma, die Personalnummer, der Name, die Tarifgruppe samt Ergänzung und eine oder zwei Zeilen für die Rollungsinformation sowie die Abrechnungsinformation gedruckt:

Aufrollungen aufgrund Datum: 24.03.2019 Seite 1
des geänderten Tarifsystems

Firma	PersNr	Name Rollungsinformation Abrechnungsinformation	Tarifgr.+Erg.
-------	--------	---	---------------

b) Zuschlag Z06 (KV-Beitrag SW-Entsch.) fehlte bei den Tarifgruppe B04E02 und B040E01E02

Das Programm prüft automatisch die Abrechnungen und sollte eine Abrechnung mit einer betroffenen Tarifgruppe und eine Abrechnung von Schlechtwetterbezügen gefunden werden, dann erhalten Sie die nachfolgende Info in einer Liste:

101	005m	LSWH-VS-AAQ-Fünfmuster Philipp SW-Beitrag wurde nicht abgerechnet in Abrechnung Monat 2 ab Tag 1 !	B040E02
-----	------	--	---------

Bitte in diesem Fall die Abrechnung(en) aufrollen – damit wird automatisch ein Storno der mBGM und eine erneute Meldung mit dem Zuschlag Z06 für den KV-Beitrag der Schlechtwetterentschädigung gemeldet – es ändert sich aber kein Dienstnehmeranteil, d.h. es bleibt auch der Auszahlungsbetrag gleich!

c) AK-Pflicht bei internationalen Organisationen in den Tarifgruppen B550 – B580

Sollten Sie eine dieser Tarifgruppen abgerechnet haben, dann erhalten Sie den nachfolgenden Hinweis in der Liste

101	007m	LSWH-VS-AAQ-Siebenmuster Philipp falls mit AK-Zugehörigkeit dann Tarifgr. mit Ergänzung E14 definieren und rollen in Abrechnung Monat 2 ab Tag 1 !	B550
-----	------	---	------

und müssten im Falle des Zutreffens der AK-Pflicht den Dienstnehmer auf die entsprechende Tarifgruppe mit der Ergänzung E14 umstellen (Tarifgruppe mit Ergänzung E14 aus dem Tarifsystem importieren und dem Dienstnehmer zuordnen) und dann ebenfalls aufrollen. In diesem Fall ändert sich aber der Dienstnehmeranteil und damit auch der Auszahlungsbetrag!

d) Abschlag A15 auch in Tarifgruppe B028 zulässig

Sollten Sie bei einem Vorstandsmitglied (Tarifgruppe B028) auch das Feld Bonusphase Pensionskasse angeklickt haben, dann erhalten Sie auch wiederum den Hinweis für die Aufrollung in der Liste

101	015m	LSWH-VS-AAQ-Fünfzehnmuster Philipp Abschlag A15 Mind. PV 50% wurde nicht gerechnet, daher bitte aufrollen in Abrechnung Monat 2 ab Tag 1 !	B028
-----	------	---	------

und müssten durch Aufrollung die mBGM stornieren und neu melden. In diesem Fall ändern sich natürlich sowohl die Dienstnehmeranteile und damit auch die Auszahlung als auch die Dienstgeberanteile.

e) Nachtschwerarbeit (Ergänzung E01) bei Tarifgruppe B005 (handelsrechtlicher Geschäftsführer)

Sollten Sie einen handelsrechtlichen Geschäftsführer abrechnen, der auch für den Zuschlag für Nachtschwerarbeit pflichtig wäre, dann bitte ebenfalls die Tarifgruppe B005E01 aus dem Tarifsysteem importieren und dem Dienstnehmer zuordnen, sowie alte Abrechnungen aufrollen – hier erfolgt aber keine Info in der Liste, da diese Kombination sicher sehr, sehr selten vorkommen wird.

f) Tarifgruppen B046 und B047 für Lehrlinge im 1. und 2. Lehrjahr bei Eintritt vor 01.01.2016

Wofür man plötzlich diese Tarifgruppen benötigen könnte, können wir auch nicht sagen, da Lehrlinge bei einem Eintritt ab dem 01.01.2016 bereits in den Tarifgruppen B044 und B045 abzurechnen sind und daher doch niemand im Jahr 2019 im 1. oder 2. Lehrjahr sein kann, wenn er vor dem 01.01.2016 seine Lehre begonnen hat!

g) Zuschlag Z05 auch bei den Tarifgruppen B005 und B005E01 (handelsrechtliche Geschäftsführer)

Wenn Sie in der Abrechnung das Feld Sozialfonds Personalvermittler angeklickt haben und auch die Tarifgruppe B005 oder B005E01 in Verwendung haben, dann erhalten Sie den nachfolgenden Hinweis in der Liste

101	008m	LSWH-VS-AAQ-Achtmuster Philipp Zuschlag Z05 WBB AÜG auch zulässig wenn zutreffend, bitte aufrollen in Abrechnung Monat 1 ab Tag 1 !	B005
-----	------	--	------

und müssten die Abrechnung(en) aufrollen, wobei sich dadurch nur die Dienstgeberanteile ändern.

h) Zuschlag Z05 auch bei den Tarifgruppen B007 (Angestellte Ärzte)

Hier gilt gleiches wie im Punkt g) erwähnt!

i) Änderung in der Reihung der Verrechnungspositionen

Durch die Änderung in der Reihenfolge kommt es bei Dienstnehmern, die noch Bonus Altfall und Anspruch auf Leistung §22 Abs.1 AIVG vor 63 haben zu einer Prozentsatzänderung – Sie erhalten den nachfolgenden Hinweis

101	012m	LSWH-VS-AAQ-Zwölfmuster Philipp Änderung der Abschlagsreihenfolge und daher geänderte Prozentsätze-aufrollen in Abrechnung Monat 2 ab Tag 1 !	B013
-----	------	--	------

und müssen die Dienstnehmer aufrollen.

j) WF-Pflicht bei Tarifgruppen V120 – V123 (VAEB)

Daraus ergibt sich selbstverständlich eine Änderung der Prozentsätze und auch hier gilt, Sie erhalten den Hinweise am Protokoll

102	012m	LSWH-VS-AAQ-Zwölfmuster Philipp Tarifgruppe nun mit WF-Pflicht und geänderten Prozentsätzen - aufrollen in Abrechnung Monat 1 ab Tag 1 !	V120
-----	------	---	------

und müssen die Dienstnehmer aufrollen. In diesem Fall ändern sich natürlich sowohl die Dienstnehmeranteile und damit auch die Auszahlung als auch die Dienstgeberanteile.

k) Minderung AV bei Lehrlingen (Abschlag A05) im Falle von unbezahltem Urlaub (UU)

Diesen Fehler haben wir schon mit einigen weiteren Fehlern im Dezember 2018 an die VAEB gemeldet und diese Berichtigung wurde nun zwar im Dokument angeführt aber ist weiterhin nicht im Tarifsysteem enthalten!

Viele weitere Korrekturen im Tarifsysteem sind textliche Korrekturen oder Korrekturen, die uns in der Lohnsoftware nicht betreffen und werden daher nicht detailliert beschrieben.

II) Programmverbesserungen und Fehlerkorrekturen

1. Geschäftsführer ohne Tarifgruppe am Abrechnungsjournal

Auf mehrfachen Wunsch haben wir am Abrechnungsjournal die Geschäftsführer ohne Tarifgruppe auch mit einer eigenen Summe berücksichtigt.

2. Aufrollungen

Aufrollungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die mBGM für die ursprüngliche Abrechnung gemeldet wurde (sonst würde eine falsche Referenznummer übermittelt werden) und falls Sie es möchten, können Sie bei der Liste oder der Erstellung der mBGM mit ELDA mit dem Feld

nur Aufrollungen auch nur die Aufrollungen erstellen – damit können Sie unabhängig von der laufenden Monatsabrechnung rückwirkende Korrekturen früher melden. Weiters wird auch eine geänderte SV-Nummer im Zuge der Aufrollung erkannt, und Sie erhalten eine Abfrage, ob Sie die geänderte SV-Nummer des Personalstammes in die Abrechnung übernehmen wollen.

3. Fallweise Beschäftigungstage

Falls Sie irrtümlich mit dem Programmpunkt Monatsende – nächster Abrechnungsmonat weitergeschaltet haben und dann mit Sonstiges – aktueller Abrechnungsmonat – 1 wieder zurückgingen, dann wurden die Ein- und Austrittsdatumfelder bei fallweise beschäftigten Dienstnehmer nicht zurückgesetzt!

4. Datenaustausch mit ELDA Erfassungsprogramm

Wenn Sie aus welchen Gründen auch immer mit dem ELDA Erfassungsprogramm Meldungen durchführen wollen oder bisher durchgeführt haben, dann können Sie mit den Programmpunkten Datei – Daten exportieren – Export für ELDA Erfassungssoftware einen Export zur ELDA Erfassung oder mit Datei – Daten importieren – Import aus ELDA Erfassungsprogramm einen Import des Personalstammes aus der

vorher in der ELDA Software exportierten Datei durchführen. In beiden Fällen sind aber nur sehr wenige Stammdatenfelder verfügbar, da von ELDA nicht mehr Informationen in dieser Schnittstelle angeboten werden.

5. Sozialfonds Personalvermittler

Das Feld Sozialfonds Personalvermittler ist auch im Bildschirm Personal – Infos und Extras verfügbar, damit Sie einzelne Dienstnehmer und nicht nur die ganze Firma für die Abrechnung des Zuschlages Z05 (Weiterbildungsbeitrag Arbeitskräfteüberlasser) definieren können. Falls Sie nur einzelne Dienstnehmer im Bereich der Arbeitskräfteüberlasser abrechnen müssen, dann bitte im Personalstamm definieren, ansonst weiterhin im Firmenstamm – damit sind dann alle Dienstnehmer pflichtig.

6. Versichertenmeldungen

Bei Korrektur des BV-Endedatums wird auch mit diesem Datum die Prüfung der Übermittlung der mBGM durchgeführt. Bei Abmeldegrund 07 (Karenz) wird die Prüfung auf das Ende der SV übersprungen, da sonst die Abmeldung nur noch mit Ende der MV möglich wäre. Geringfügige freie Dienstnehmer können auch nach der mBGM Übermittlung noch abgemeldet werden, ohne die mBGM stornieren zu müssen. Bei einem Storno einer Abmeldung werden nach Abfrage alle Abmeldedatumfelder und die Kennung für die Auflösungsabgabe zurückgesetzt.

7. Versicherungsnummernanforderung

Es wird nun auch das Geburtsdatum auf Plausibilität geprüft und die Anforderung kann auch mehrmals mit geänderter Referenz gesendet werden.

8. Abfertigung ohne andere Bezüge

Wurde bisher eine Abfertigung für Dienstnehmer im alten Abfertigungssystem ohne einem laufenden Bezug erstellt, dann wurde vom Programm eine mBGM ohne Verrechnung gemeldet. Das ist nicht notwendig, da in diesem Fall nie eine mBGM mit Verrechnung kommen wird und aus diesem Grund wird die Abrechnung zwar mit dem gleichen Übermittlungsdatum gekennzeichnet, es wird aber keine mBGM erstellt – Ausnahme, wenn gleichzeitig die Auflösungsabgabe anfallen sollte!

9. Altersteilzeitliste

Die Altersteilzeitliste wurde nochmals überarbeitet, da die Liste nur beim gleichzeitiger Abrechnung von Sonderzahlungen gewisse Beträge bzw. Prozentsätze erkannt hat.

10. Krankenstandsrückmeldungen

Hier wurde das Datumfeld komprimiert ausgegeben – ist nun richtig ersichtlich, aber das kann von uns sehr schwer getestet werden.

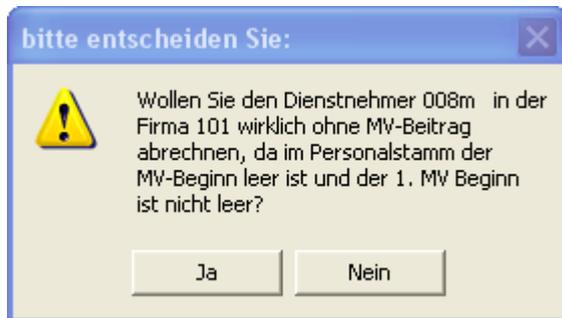
11. Lohnzettel Finanz unterjährig

Entgegen der Angaben auf der Homepage der Sozialversicherung ist die unterjährige Übermittlung eines L16 (Lohnzettel Finanz) bei ausgetretenen Dienstnehmern nicht zwingend notwendig – Ausnahme wäre Insolvenz oder Betriebsschließung.

Lassen Sie sich daher bitte von dieser Falschmeldung nicht irritieren!

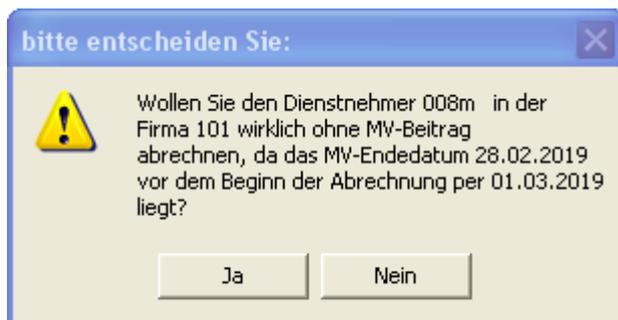
12. Abrechnungen ohne Mitarbeitervorsorge

Leider kommt es immer wieder vor, dass im Personalstamm das Feld MV-Beginn auf leer ist, aber das Feld 1. MV-Beginn hat einen Wert – in diesem Fall machen wir den Anwender mit der nachfolgenden Meldung



darauf aufmerksam und wenn Sie wirklich ohne Mitarbeitervorsorge abrechnen wollen, dann mit **Ja** bestätigen, sonst im Personalstamm das Feld MV-Beginn setzen und dann abrechnen.

Sollte das MV Endedatum kleiner als das Abrechnungsdatum sein, dann würde unrichtigerweise eine Abrechnung ohne MV erstellt werden. Auch da machen wir mit der nachfolgenden Meldung



darauf aufmerksam und nur wenn Sie auf **Ja** klicken, dann wird wirklich ohne Mitarbeitervorsorge abgerechnet, sonst im Personalstamm das MV-Ende richtigstellen und danach erneut abrechnen.

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 201902

Einspielen des Updates 201902

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2019.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2019 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 201902 sein.

Übersicht der Änderungen

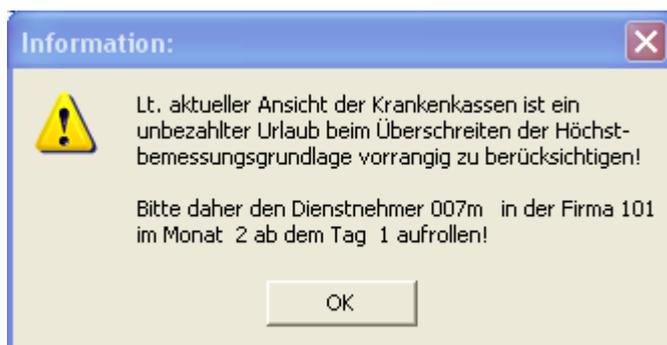
I) Gesetzliche Änderungen

Dieses Update beinhaltet keine gesetzlichen Änderungen!

II) Programmverbesserungen und Fehlerkorrekturen

1. Unbezahlter Urlaub mit Überschreitung der Höchstbemessungsgrundlage der SV

Laut aktueller Ansicht der Krankenkassen ist beim Überschreiten der Höchstbemessungsgrundlage der lfd. Bezüge ein unbezahlter Urlaub vorrangig zu betrachten. Sollten Sie bisher im Jahr 2019 bereits eine dafür in Frage kommende Abrechnung erstellt haben dann erhalten Sie die nachfolgende Info und Sie sollten den Dienstnehmer aufrollen:



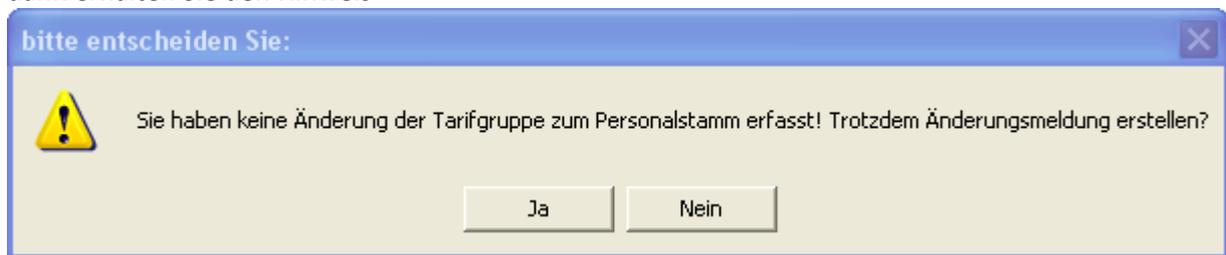
Wir denken jedoch, dass diese Konstellation sehr, sehr selten vorkommen wird, aber zur Sicherheit haben wir die Änderungen integriert!

2. Abrechnung Dienstnehmer ohne Krankenkasse (z.B. Geschäftsführer)

Falls Sie Dienstnehmer ohne Gebietskrankenkasse (z.B. Geschäftsführer) abrechnen, dann prüfen Sie bitte im Personalstamm, ob Sie den Dienstnehmer auf eine leere Tarifgruppe gesetzt haben. Die Meldung, dass für diesen Dienstnehmer die mBGM noch nicht gesendet wurde, haben wir entfernt, da es hierfür nie eine mBGM geben wird.

3. Änderungsmeldung

Wenn Sie bereits vor der Erfassung der Änderung die neue Tarifgruppe im Personalstamm gesetzt haben, dann erhalten Sie den Hinweis



Mit Ja können Sie trotzdem die Änderungsmeldung erstellen und es werden die dafür notwendigen Felder in die ELDA-Datei gestellt.

Hinweis: Für einen Wechsel von Arbeiter zu Angestellten oder umgekehrt ist ab 2019 keine Änderungsmeldung notwendig. Lediglich der Wechsel von geringfügig auf voll versichert oder umgekehrt ist zu melden!

4. Storno Anmeldung oder Storno Abmeldung

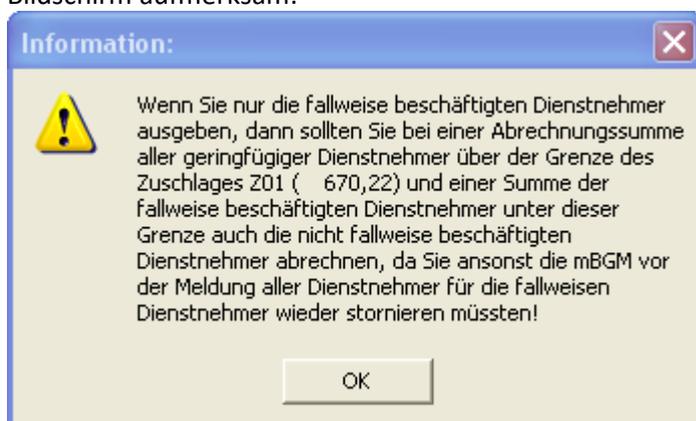
Wenn Sie bereits mehrere An- oder Abmeldungen oder deren Richtigstellungen erstellt und mit ELDA gesendet haben, dann kann es notwendig werden, auch andere als die letzte Meldung zu stornieren.

Dafür haben wir in den beiden Stornomeldungen das Feld alle Referenznummern eingebaut. Wenn Sie dieses Feld anklicken, dann erhalten Sie in der darunter stehenden Referenznummernbox alle Referenznummern und können die nicht letzte An- oder Abmeldung stornieren.

vor der Erfassung der Änderung die neue Tarifgruppe im Personalstamm gesetzt haben, dann erhalten Sie den Hinweis

5. mBGM separate Meldung für nur fallweise Beschäftigte und Liste der Meldungen

Es gilt ja für die fallweise beschäftigte Dienstnehmer eine andere Meldefrist (bis max. 7. des Folgemonats) und daher haben Sie mit dem Feld nur fallweise DN die Möglichkeit die fallweise beschäftigten Dienstnehmer separat zu melden. Aber Achtung, es darf sich durch die Meldung der fallweise beschäftigten Dienstnehmer alleine und der Meldung der restlichen geringfügigen Dienstnehmer keine Änderung in der Berechnung des Zuschlages Z01 (wird bei Überschreiten der 1,5 fachen Geringfügigkeitsgrenze berechnet) ergeben – darauf macht Sie auch die nachfolgende Meldung am Bildschirm aufmerksam:



Natürlich können Sie die mBGM melden und dann vor der Meldung aller geringfügiger Dienstnehmer wieder stornieren und Sie haben damit die Meldefrist grundsätzlich eingehalten.

Sowohl bei der Meldung mit ELDA als auch beim Storno mit ELDA wird nun in der Vorschau nicht nur die Liste der geringfügigen Dienstnehmer und die Liste der vorgetragenen Urlaubersatzleistungen angezeigt, sondern auch eine Liste der mBGM Meldungen mit der Gesamtsumme der SV je Dienstnehmer und der Paketsumme für jede Krankenkassen und für jedes Monat aufgebaut. Damit ist eine Kontrolle der in der mBGM enthaltenen Daten besser möglich!

Neuerung ab 15.02.2019: Zusätzlich haben Sie mit dem Feld nur Aufrollungen die Möglichkeit, eine separate Liste oder ELDA Meldung der durchgeführten Aufrollungen zu erstellen – das kann sinnvoll sein, wenn Sie die Korrekturen im Zuge der Aufrollungen bereits früher an die Krankenkasse senden wollen. Wenn Sie das Feld nicht anhängen, dann werden wie bisher sowohl das laufende Monat als auch evtl. Aufrollungen in der mBGM gedruckt oder gemeldet.

6. Clearingfälle im Lohnprogramm

Wir haben im Jahr 2018 insgesamt 4 Softwareherstellertests durchgeführt und im Zuge dieser Tests wurden die Beitragskontonummern mit Vornullen und die Datumsfelder im Bereich der Meldungsinformation im Format JJJMMTT geliefert.

Im Echtbetrieb sind nun plötzlich die Beitragskontonummern ohne Vornullen und die Datumsfelder zumindest in Wien im Bereich der Versicherungsnummernanforderung im Format TTMMJJJJ – was natürlich zu einigen Problemen bei der Zuordnung der Clearingfälle im Lohnprogramm sorgt. Leider kann uns niemand mitteilen, ob das erstens für alle Bundesländer gleich ist und warum das nun plötzlich geändert wurde – das ist leider wieder einmal keine gute Zusammenarbeit mit ELDA.

Wir haben daher die Beitragskontonummern intern alle auf 10 Stellen mit Vornullen geändert und damit erfolgt eine korrekte Erkennung.

Bei Datum ist das leider nicht so einfach in beiden Varianten möglich. Das Lohnprogramm prüft nach der Umwandlung des Datums aus dem Format JJJMMTT das Jahrhundert (kann nur 19 oder 20 sein), das Monat (kann nur zwischen 1 und 12 sein) und den Tag (kann nur je Monat die gültige Tagesanzahl haben). Sollte eines der Felder aus diesem Bereich sein, dann erfolgt die Umwandlung im Format TTMMJJJJ – hoffen wir mal, dass die bei ELDA irgendwann bundesweit wissen, wie das Datumsfeld zu uns zurückkommen wird und das hoffentlich einheitlich!

Weiters haben wir die Zeitspannen für das Entcodieren der Clearingfälle etwas verlängert, da es vereinzelt zu unrichtigen Darstellungen kam – in der ELDA-Software kann aber jederzeit der Clearingfall erneut geöffnet werden.

Wichtiger Hinweis: Leider kommt häufig der Fehler, dass die gespeicherte Kombination von Versicherungsnummer und Zuname nicht mit den übermittelten Daten übereinstimmt. Meist sind das Tippfehler beim Namen oder Sie haben keine Info von Namensänderungen im Falle von Heirat oder Scheidung erhalten. Sollten Sie die Clearingfälle aus dem Lohnprogramm abrufen, dann erhalten Sie in diesem Fall die Meldung, ob Sie den Namen in den Personalstamm übernehmen wollen – damit entstehen in den weiteren Monaten keine neuen Clearingfälle.

Sollten Sie Clearingfälle abrufen und die Firma wird nicht auf diesem PC im Lohnprogramm abgerechnet, dann erhalten Sie auch einen entsprechenden Fehlerhinweis.

7. Abmeldung oder Richtigstellung Abmeldung während Krankengeldbezug

Durch die vollautomatische Berechnung aller Datumsfelder bei der Abmeldung und der Richtigstellung der Abmeldung war es leider nicht möglich, eine Abmeldung im Krankenstand zu erfassen. Dafür gibt es nun das neue Feld

Ende Entgeltanspr.bei Künd. im Krankenst.

17.03.2019

(wenn zutr.)

. Dieses Feld bitte nur ausfüllen, wenn eine Kündigung im Krankenstand erfolgt. In diesem Fall bitte das neue Feld mit dem Ende des Krankenentgeltanspruches befüllen und davon werden dann wieder alle Datumsfelder automatisch berechnet.

8. Abrechnung bis Ende der SV und bis Ende der MV im Falle von Karenz

Wenn eine Dienstnehmerin mit dem Abmeldegrund 07 abgemeldet wird, dann erfassen Sie ja das Feld Ende der SV. Dieses Feld wird bei der Abrechnung der Fixbezüge bzw. bei der Prüfung des Zeitraumes geprüft und damit werden auch die Fixbezüge automatisch mit dem Ende der SV aliquotiert. Nach dem Ende der SV und bis zum Ende der MV ist nur noch die Lohnart zu MV-Bemessung (Standardlohnart 906) erlaubt. Sollten Sie das nicht befolgen, erhalten Sie folgende Meldung:



Auch eine neue Abrechnung in einem Monat nach dem Ende der MV ist nicht mehr möglich und führt zu nachfolgender Meldung:



9. Netto-/Bruttorechner auch mit Familienbonus (FaBo+)

Der Familienbonus wird nun auch beim Netto-/Bruttorechner berücksichtigt, wenn die Kinder im Personalstamm erfasst sind und der Familienbonus berechnet werden soll.

Hinweise zum Familienbonus:

- Wir dürfen nur bis zu einer Lohnsteuer von 0 rechnen, wobei der Familienbonus als erster Absetzbetrag zu rechnen ist – dadurch kann es vorkommen, dass die Summe des Familienbonus mehr ergibt, als die Lohnsteuer vor dem Familienbonus (es wird ja dann kein evtl. Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag mehr gerechnet, der Verkehrsabsetzbetrag könnte nicht mehr zur Anwendung kommen und auch ein evtl. Pendlereuro könnte möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden) war.
- Wir drucken am Abrechnungszettel nur jene Kinder, für die auch noch Familienbonus berechnet werden durfte. Die anderen Kinder sind in der Abrechnung aber gespeichert und werden am Jahresende beim L16 gedruckt und gemeldet.
- Nach einer Korrektur im Bereich der Kinder ist die Abrechnung erneut durchzuführen, wobei es aber genügt, im laufenden Monat einmal auf erfassen und abrechnen zu klicken!
- **Wichtiger Hinweis!** Der FaBo+ kann höher als die bisher abgerechnete Lohnsteuer sein, da der FaBo+ als erster Absetzbetrag gerechnet wird, und daher der Verkehrsabsetzbetrag in Höhe von

€ 400,-/Jahr, als auch ein evtl. Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag und der Pendlereuro nicht mehr oder nur reduziert berücksichtigt werden darf, wenn bereits durch den FaBo+ oder einen der anderen oben angeführten Absetzbeträge die Lohnsteuer den Betrag 0,00 ergibt!

10. Automatische Berechnung der BUAK-DG-Anteile

Wir haben uns dazu entschlossen, die Abrechnung der BUAK Urlaubsgeld Abrechnung zu vereinfachen, da das Programm alle von der BUAK (=Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse) übernommenen Anteile errechnet und auf allen Monatssummenlisten sowie den Jahressummenlisten ausweist. Weiters sind die übernommenen Anteile in den Monats- und Jahreskostenstellenauswertungen sowie in allen Buchhaltungsschnittstellen und in der Dienstgeberüberweisung enthalten.

Die BUAK übernimmt vom Urlaubsgeld und vom Urlaubszuschuss:

- SV Dienstnehmeranteil
- SV Dienstgeberanteil
- Kommunalsteuer
- Dienstgeberbeitrag (DB)
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ)
- in Wien U-Bahnsteuer

Die Erfassung des Urlaubsgeldes bleibt in den Bundesländern gleich, lediglich in Wien muss für die Erfassung der U-Bahnwochen im für die Erfassung offenen Feld Tag die Anzahl der Wochen erfasst werden. Sollten die Wochen größer als die maximale Wochenanzahl der U-Bahnsteuer des jeweiligen Abrechnungsmonats sein, dann erhalten Sie die nachfolgende Info am Bildschirm und müssen das Feld richtigstellen:



Die Beträge sind immer negativ und die Verbuchung kann auf 2 Arten erfolgen:

- a) Reduktion des Aufwandskontos durch Verbuchung des reduzierten Betrages
- b) Buchung auf ein eigenes Aufwandskonto

Die Definition des Kontos erfolgt im Menü Bearbeiten – Standard-Kontenplan.

Für Variante a) definieren das Feld

DN- und DG-Beiträge von BUAK übernommen (f.eig.Buch) ohne

Kontonummer. Damit werden die DG-Anteile reduziert verbucht und die SV-DN wird vom Konto der Lohnart busz reduziert.

Für Variante b) definieren Sie das Feld

DN- und DG-Beiträge von BUAK übernommen (f.eig.Buch) auf die

gewünschte Kontonummer – im obigen Beispiel die Kontonummer 6599.

Auf den Auswertungen werden die von der BUAK übernommenen Anteile jeweils getrennt ausgewiesen und es wird die Überweisungssumme dargestellt. Auch die Kontierung erfolgt lt. obiger Definition.

Reduktion der Krankenkassenabgaben:

Oberösterreichische GKK	39750937		5.557,68		
	davon Dienstgeberanteil		3.080,68	6500	3620
	davon laufende Bezüge		2.223,85		
	davon Sonderzahlungen		856,83		
	abzügl. BUAK-Anteil DG		-1.059,33	6599	3620
	davon MV-Beiträge		158,48	6510	3620
	davon Dienstnehmeranteil		2.318,52	9999	3620
	abzügl. BUAK-Anteil DN		-816,22	6599	3620
	Überweisungssumme		3.682,13		

Reduktion der Gemeindeabgaben:

Wien	289742	4.295,02	128,85	6620	3540
	abzügl. BUAK-Überweisung		-98,80	6599	3540
	Überweisungssumme		30,05		

Reduktion der U-Bahnsteuer (nur in Wien):

UBahn-Steuer	23509835		8,00	6625	3540
	abzügl. BUAK-Überweisung		-4,00	6599	3540
	Überweisungssumme		4,00		

Reduktion DB und DZ bei den Finanzamt abgaben:

Dienstgeberbeitrag (DB)		40.226,16	1.568,82	6711	3541
	abzügl. BUAK-Überweisung		-189,26	6599	3541
	Überweisungssumme DB		1.379,56		
Dienstgeberzuschlag (DZ)		40.226,16	136,77	6716	3542
	abzügl. BUAK-Überweisung		-16,50	6599	3542
	Überweisungssumme DZ		120,27		

Wie erwähnt erfolgt die Verbuchung lt. Variante a) oder b) bei allen FIBU-Exporten und auch die Dienstgeber-Überweisungssummen werden reduziert.

11. Allgemeine Informationen zu nicht verarbeiteten Meldungen und den Referenznummern

Wenn Sie aufgrund des Textes der Clearingmeldung ersehen, dass die Meldung (Versichertenmeldung oder mBGM) nicht verarbeitet wurde, dann erstellen Sie bitte ein Storno, senden Sie dieses Storno an die Krankenkasse und erstellen Sie die berichtigte Meldung erneut!

Wichtiger Hinweis zu den Referenznummern im Zusammenhang mit mBGM Meldungen: Bitte beachten Sie auch die genauere Handhabung mit den Referenznummern. Wenn Sie Meldungen in die ELDA-Datei schreiben und diese dann wieder löschen, dann werden Sie mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit Clearingfälle erhalten, die Sie fast nicht mehr auflösen können. Daher bitte den Grundsatz beachten, dass Meldungen, die in die ELDA-Datei eingetragen wurden, entweder wirklich gesendet werden oder Sie nehmen die Referenznummern zurück, indem Sie auf die entsprechende Abfrage beim Löschen der ELDA-Datei korrekt antworten!

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 201901a

Einspielen des Updates 201901a

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2019.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2019 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 201901a sein.

Übersicht der Änderungen

I) Gesetzliche Änderungen

Dieses Update beinhaltet keine gesetzlichen Änderungen!

II) Programmverbesserungen und Fehlerkorrekturen

1. Adressmeldung

Wenn die Adressmeldung nicht im Zuge der Anmeldung erfolgte, dann wurde keine Versionsnummer gesetzt und die Meldung konnte nicht mit ELDA gesendet werden.

2. Jahres-L16

Bei der ELDA-Meldung eines L16 wurde der obere Rand nicht auf 0 gesetzt, wodurch es zu zusätzlichen Leerzeilen im ELDA-Satzaufbau kam und die Meldung konnte nicht gesendet werden!

HINWEIS: Das Senden des unterjährigen Lohnzettels (L16) ist 2019 nicht mehr notwendig!

3. Namen der Kinder für Familienbonus am Abrechnungszettel

Bei einigen Formularen wurden die Namen der Kinder für den Familienbonus nicht nachgelesen und daher falsch gedruckt! Die Berechnung ist aber korrekt!

4. Anmeldung freie Dienstnehmer

Die Kennung für einen freien Dienstnehmer wurde bei einer Anmeldung nicht gemeldet – das könnte im Falle einer Neuanmeldung eines freien Dienstnehmers im Jahr 2019 zu einer Rückfrage der Krankenkasse führen!

5. Auflösungsabgabe

Die Auflösungsabgabe konnte zwar bei der Abmeldung angehakt werden, wurde aber nicht immer gerechnet und würde dann auch nicht gemeldet werden. **Bitte bei allen ausgetretenen Dienstnehmern mit Auflösungsabgabe in der Lohnerfassung auf erfassen und abrechnen gehen – damit wird die Auflösungsabgabe gerechnet und auch mit ELDA per mBGM gemeldet.**

Verbesserung im Zusammenhang mit der Auflösungsabgabe und dem Serviceentgelt e-card:

Das Programm prüft nun in der Tarifgruppe, ob der Zuschlag Z03 möglich ist, und blendet das Feld Auflösungsabgabe in der Abmeldung aus, wenn dies nicht der Fall ist (z.B. Lehrlinge).

Die gleiche Funktionalität wurde auch für den Zuschlag Z02 (Serviceentgelt e-card) implementiert.

6. Neue Tarifgruppen in den Personalstamm übernehmen

Nach einem Wechsel in die Tarifgruppenanlage (Schaltfläche  im Personalstamm) und der Speicherung einer neuen Tarifgruppe können Sie auf Wunsch diese neue Tarifgruppe gleich beim aktuellen Dienstnehmer übernehmen. Sollte der Dienstnehmer noch keine Tarifgruppe gespeichert haben, dann wird die neu angelegte Tarifgruppe automatisch übernommen!

7. Abrechnung fallweise beschäftigte und kürzer als 1 Monat beschäftigte geringfügige Dienstnehmer

Wenn im Personalstamm bereits eine andere Kennung fallweise beschäftigt oder kürzer als 1 Monat beschäftigt gespeichert ist, dann wird auch in der Abrechnung des laufenden Monats abgefragt, ob Sie aktualisieren wollen. Bei der Bruttoaufrollung war dies auch bisher bereits der Fall.

8. Senden der ELDA-Datei aus dem Lohnprogramm

Die Meldungsinformation des Clearingfalles wird nun encodiert und in der Liste dargestellt.

Zusätzlich werden auch Krankenstandsmeldungen automatisch abgerufen und in der Liste dargestellt.

9. Tarifliste mit Fixbeträgen Tarifsysteem

Auf Wunsch kann mit dem Menüpunkt Diverse Listen – Tarifliste drucken mit dem Schalter Fixbeträge Tarifsysteem auch eine Liste aller für das aktuelle Lohnverrechnungsjahr gültigen Fixbeträge des Tarifsystems der Krankenkassen als Info für die Lohnverrechnungskraft gedruckt werden.

III) Zusatzinformationen zum Update 201901 im Zusammenhang mit Bruttoaufrollungen

Wir möchten die Anwender noch auf folgende bereits im Update 201901 enthaltenen Änderungen bei den Aufrollungen hinweisen, damit Sie sich nicht verwirrt sind.

1) Aufrollung eines Dienstnehmers mit mehreren Abrechnungen im laufenden Monat

Da für einen Dienstnehmer immer alle gleichen Abrechnungen (abhängig von den unterschiedlichen Arten der mBGM) in eine mBGM zusammenzufassen sind, führt das Programm bei einer Aufrollung nur einer Abrechnung automatisch eine Aufrollung aller gleichlautenden Abrechnungen durch – siehe nachfolgendes Beispiel:

Ein Dienstnehmer hat eine Abrechnung vom 01.01.2019 bis zum 14.01.2019 als Lehrling und dann eine zweite Abrechnung vom 15.01.2019 bis 31.01.2019 als Arbeiter. Wird nun nur eine der beiden Abrechnungen im Monat 2 aufgerollt, dann führt das Programm intern sofort eine Aufrollung der zweiten Abrechnung durch, damit die gesamte mBGM für diesen Dienstnehmer storniert und neu gemeldet werden kann.

2) Aufrollung geringfügiger Dienstnehmer und Änderung in der Notwendigkeit der Berechnung der Dienstgeberabgabe (Zuschlag Z01)

Auch hier führt das Programm bei einer Änderung in der Notwendigkeit der Berechnung des Zuschlages Z01 eine interne Aufrollung aller geringfügigen Dienstnehmer durch, da im Falle einer Änderung beim Zuschlag Z01 für jeden Dienstnehmer eine korrigierte mBGM zu senden ist – siehe nachfolgendes Beispiel:

Abrechnung geringfügiger DN 1 im Monat 1 mit einer Summe von 300,-
Abrechnung geringfügiger DN 2 im Monat 1 mit einer Summe von 200,-
Abrechnung geringfügiger DN 3 im Monat 1 mit einer Summe von 150,-
Damit wird im Monat 1 für die beiden Dienstnehmer in der mBGM kein Zuschlag Z01 gemeldet, da die Gesamtsumme von 650,- der geringfügigen Beschäftigungsentgelte unter der Grenze von 670,22 liegt.

Im Februar erfolgt eine Aufrollung für Monat 1 des Dienstnehmers 3 und der Bezug wird auf 200,- geändert. Damit ist die Grenze für den Zuschlag Z01 überschritten und das Programm erkennt vor der Meldung der mBGM diesen Umstand und führt automatisch eine Aufrollung des DN 1 und des DN 2 durch (es gibt zwar keine Betragsänderung bei der Aufrollung der beiden Dienstnehmer, aber der Zuschlag Z01 muss über die mBGM für alle Dienstnehmer einzeln gemeldet werden – dadurch ist diese Aufrollung zwingend notwendig, damit die mBGM korrekt ist).

Der gleiche Ablauf wäre auch gegeben, wenn ursprünglich im Monat 1 beim DN 3 die Summe von 200,- abgerechnet wurde, und dann per Aufrollung die Summe auf 150,- reduziert wird. In diesem Fall fällt der Zuschlag Z01 bei allen Dienstnehmern weg!

Alle diese notwendigen Aufrollungen führt das Programm selbstständig durch!

Sollte es durch die Aufrollung zu keiner Änderung in der Notwendigkeit der Berechnung des Zuschlages Z01 geben, dann werden natürlich nicht alle geringfügigen Dienstnehmer aufgerollt, z.B. es gibt zum obigen Beispiel keine Abrechnung des DN 2, damit fällt weder mit der ursprünglichen Abrechnung von 150,- noch bei der neuen Abrechnung von 200,- die DGA an – daher keine automatisch Aufrollung DN 1.

An allen diesen Änderungen und den üppigen Beschreibungen des Updates 201901 sieht man wirklich, dass die Lohnverrechnung vereinfacht wurde – das war zumindest lt. einem Bericht des ORF in der ZIB um 13:00 am 16.01.2019 der Fall – wo unser Staatsfunk diesen Schwachsinn her hat, das bleibt wirklich ein Rätsel!

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 201812 und Eröffnung 2019

Dieses Update enthält auch alle Updates während des Jahres 2018.

Einspielen des Updates 201812

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2018.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2018 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 201812 sein.

Änderungen ab der Version 201812

a) Überweisungen

Es wurde wieder ein aktuelles Bankenverzeichnis ins Programm implementiert und das Programm prüft alle Bankleitzahlen, ob diese noch gültig sind. Falls ungültige Bankleitzahlen gespeichert sind, erhalten Sie beim ersten Aufruf des Lohnprogramms nach Installation der Version 201812 ein Fehlerprotokoll – wenn sich nur der BIC-Code geändert hat, wird dieser automatisch aktualisiert.

Sie erhalten von den Änderungen bzw. im Falle von aufgelassenen Bankleitzahlen ein Protokoll, damit Sie diese gegebenenfalls nochmals prüfen können.

Die Bankleitzahl und die Kontonummer bleiben aber weiterhin als eigene Datenfelder bestehen!

b) Gemeindegrenzungen Oberösterreich

Wie fast jedes Jahr, werden auch heuer wieder Gemeinden zusammengelegt – dieses Jahr betrifft es erneut Oberösterreich.

Aus den Gemeinden Helfenberg (Kennziffer 41310) und Ahorn (Kennziffer 41302) wird die neue Gemeinde Helfenberg mit der Gemeindegrenznummer 41345 und aus den Gemeinden St. Stefan am Walde (Kennziffer 41335) und Afiesl (Kennziffer 41301) wird die neue Gemeinde St. Stefan-Afiesl mit der Gemeindegrenznummer 41346.

Das Programm ändert selbstständig im Jahr 2018 die Kennziffern im Gemeindegrenzstamm und bei den Arbeitsstätten und übernimmt dadurch bereits die neuen Kennziffern ins Jahr 2019. Auch die Kommunalsteuererklärung für 2019 muss bereits mit den neuen Gemeindegrenznummern erfolgen – daher die Umstellung im Jahr 2018.

Abschlussarbeiten im alten Jahr bitte bis spätestens Ende Februar durchführen

Achtung! Alle Tätigkeiten im Jahr 2018 bleiben wie gewohnt – die Änderungen im Meldewesen betreffen erst die Jahre ab 2019!

Eingabe Gewerkschaftsbeiträge, Teilentgelt und evt. sperren L16 für Dienstnehmer ohne Gebietskrankenkasse:

Wählen Sie den DN an, klicken Sie auf die Schaltfläche links „Personal“ für das Teilentgelt oder auf die Schaltfläche „Personal“ und dann auf „L16, Vorbezüge“ für die Gewerkschaftsbeiträge bzw. die Sperre eines L16 für einen Dienstnehmer.

Eingabe der SV-Nummer des Ehepartners bei Alleinverdienern in den Personaldaten.

Eingabe der SV-Nummer der Kinder bei Alleinverdiener mit Kinderzuschlag:
klicken Sie auf die Schaltfläche links "Alleinverd.Kinder".

Alle Lohnkonten drucken und überprüfen, ob keine Abrechnung fehlt.

Jahresende-L16 drucken, kontrollieren und dann mit ELDA senden. Es gibt evt. Fehlermeldungen:

„I“ ist ein Informationshinweis, kann man ignorieren.

„F“ ist „fraglich“, es fehlt eine nicht unbedingt erforderliche Angabe, kann man meistens ignorieren.

„P“ erfordert eine Überprüfung. Es wurde zwar von der GKK übernommen, aber es ist z.B. die Lohnsteuer zu gering, evt. aufgrund einer Dienstunterbrechung, bitte kontrollieren, wenn ok ignorieren, wenn nicht ok L16 stornieren, Daten richtigstellen und nochmals senden.

„N“ ist nicht übernommen wegen Fehler (falsche SV-Nummer usw.), bitte Fehler korrigieren und ohne Storno nochmals senden.

Jahresbeitrag Kommunalsteuer drucken, evt. die xml-Datei (Standard: "..\KommSt001.xml") mit Finanz-Online senden.

Falls erforderlich die Schwerarbeit-Meldung senden für das alte Jahr (Jahresende-Listen).

Für das Jahr 2018 muss einmalig für alle **Aushilfskräfte** (Aushilfskräfteverordnung mit den 18 Tagen) eine Excel-Datei erstellt werden. Wir liefern Ihnen die Daten im Menüpunkt Jahresende – SV-Beiträge Aushilfskräfte in Listenform und auf Wunsch auch als CSV-Datei – siehe nachfolgender Bildschirm:

SV-Beiträge Aushilfskräfte

Mit dieser Auswertung erhalten Sie eine Liste und auf Wunsch auch eine TXT-Datei für den Import in Excel für die von Ihnen als Dienstgeber abgezogenen SV-Beiträge für die Aushilfskräfte.

mit Export TXT-Datei für Import in Excel

Dateiname für TXT-Datei

..\998-SV-Aushilfen-?? .txt

Der Dateiname wird bei ?? noch um die Nummer der jeweiligen Krankenkasse ergänzt (z.B.: ..\001-SV-Aushilfen-11.TXT für die Firma 001 für die Krankenkasse Nummer 11 = Wien) - die Dateien werden immer überschrieben!

Feldtrenner ist der Tabulator! Satztrenner ist CR+LF!

OK
abbrechen

Diese CSV-Datei (oben 998-SV-Aushilfen-11.TXT für Wien) müssen Sie mit der Vorlage, die Sie unter <http://www.sozialversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.647299&version=1542695872> herunterladen können, verknüpfen oder Sie füllen die Excel-Vorlage manuell aus. Die Datei müssen Sie aber bitte als Excel-Datei an die Krankenkasse senden – das gibt es für 2018 leider nicht über die ELDA Meldeschiene und ab 2019 wird das normal mit einer mBGM gesendet.

Eröffnen der Lohnverrechnung 2019

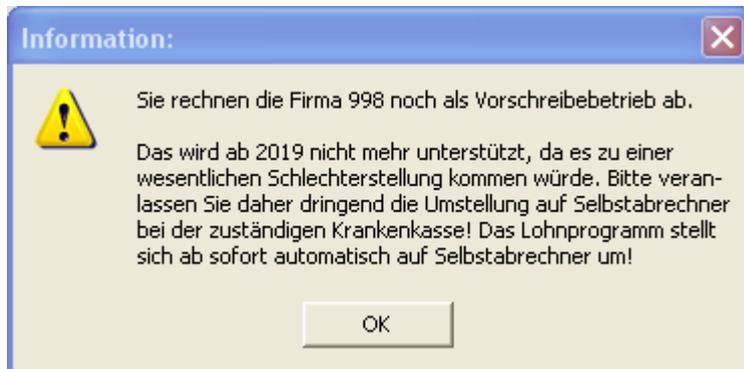
Starten Sie im Lohn2018 das Programm **Jahresende/Lohnverrechnung 2019 anlegen und alle Firmendaten übernehmen**. Es wird nun ein Ordner "...\Lohn2019" angelegt, alle notwendigen Dateien aus dem alten Jahr werden umkopiert und die Programmänderungen für das neue Lohnjahr eingespielt. Am Windows-Desktop scheint eine neue Verknüpfung WinLohn2019 auf. Sie können nun in 2018 und 2019 getrennt arbeiten.

Achtung! Der Jahresübertag dauert etwas länger, da für alle Firmen für alle Dienstnehmer die neue Tarifgruppe ab 2019 ermittelt werden muss und diese wird dann bereits im Personalstamm gespeichert. Der Erstaufwurf des Lohnprogramms 2019 kann evt. auch etwas länger dauern, da alle verwendeten Tarifgruppen aus dem Tarifsysteem importiert werden. Bitte unterbrechen Sie das Programm nicht oder steigen Sie auch nicht gewaltsam aus dem Lohnprogramm aus – sobald alle Daten umgespielt sind, gelangen Sie wie gewohnt zur untenstehend angeführten Frage.

Wenn Sie eine Firma (einen Klienten) im Jahr 2019 erstmals aufrufen, erscheint die Frage „Freibeträge löschen?“. Bejahen Sie, wenn sie die Freibeträge laut Vorjahresbescheid händisch neu eintragen wollen.

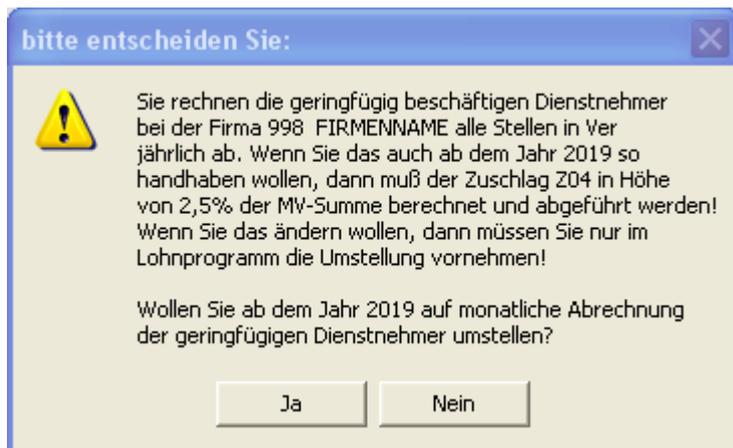
Die Versions-Nummer in der obersten Bildschirmzeile links muss **201901** sein.

Sollten Sie im Firmenstamm noch Lohnänderungsmeldung definiert haben, dann erhalten Sie die nachfolgende Meldung, die Sie darauf hinweist, dass ob der wesentlichen Schlechterstellung der Vorschreibetriebe automatisch auf Selbstabrechner umgestellt wird (das haben wir schon mehrmals angekündigt und wir hoffen, dass Sie die Umstellung bei der Krankenkasse bereits in die Wege geleitet haben!):



Diesen Bildschirm erhalten Sie natürlich nicht, wenn Sie die Firma schon auf Selbstabrechner umgestellt haben!

Wenn Sie bisher die geringfügig beschäftigten Dienstnehmer jährlich abgerechnet haben, dann erhalten Sie die nachfolgende Abfrage:



Wenn Sie mit **Ja** antworten, dann wird die Abrechnung automatisch auf monatlich umgestellt, sollten Sie mit **Nein** antworten, dann bleibt die Abrechnung weiterhin jährlich und es erfolgt die Abrechnung inkl. dem Zuschlag Z04 zur MV in Höhe von 2,5%.

Vorbereitungs-Arbeiten für die erste Lohnabrechnung 2019

Testen Sie, ob alle Lohnkonten leer sind: Lohnkonten drucken, Voransicht muss leer sein.

Prüfen Sie die L34 EDV Formulare der Dienstnehmer mit Pendlerpauschale:

Pendlerpauschale und Pendlereuro dürfen nur mehr berücksichtigt werden, wenn der Dienstnehmer einen Ausdruck aus dem Pendlerrechner 2.0 (das sogenannte Formular L34 EDV) vorlegt.

Prüfen Sie Lohnarten, mit denen Sie Sonderzahlungen automatisch ermitteln:

Wir wollen nochmals darauf hinweisen, dass Sie, falls Sie die **Sonderzahlungen mit automatisch zu berechnenden Lohnarten** abrechnen (Standardlohnart **803** oder **804**), **bitte zwingend die Lohnarten, die in die Bemessung für die Automatik hineingerechnet werden** (Feld zu SZ-Automatik-Berechnung muss für Lohnarten, die auch in die Sonderzahlung zu rechnen sind, angehakt sein!) **überprüfen**, da wir **von unserer Seite keine Haftung** für fehlerhafte Definitionen übernehmen!

Lt. unseren Informationen ist ab 2019 die Vorlage eines neuen E30-Formulares für die Berücksichtigung des Alleinverdiener-/Alleinerhalterabsetzbetrages notwendig. Sie können unter Sonstiges – Div. Listen – Personalliste auch eine Liste aller Dienstnehmer mit Alleinverdiener drucken.

Änderungen 2019 bei den SV-Beitragsätzen

Die **Aufwertungszahl** in der SV beträgt **1,020**.

SV Höchstgrenze laufende Bezüge 5.220,- pro Monat (bisher 5.130,-).

SV Höchstgrenze Sonderzahlungen 10.440,- im Jahr (bisher 10.260,-).

Geringfügigkeitsgrenze nur mehr monatlich: Die tägliche Geringfügigkeitsgrenze wurde ja bereits 2017 aufgehoben, wodurch eine an Komplexität nicht zu übertreffende Abrechnung der geringfügigen Dienstnehmer entsteht – siehe Erklärungen im Jahr 2017.

Die Grenze pro Monat beträgt 446,81 (bisher 438,05 pro Monat).

Arbeitslosenversicherungs-Anteil am SV-Beitrag DN ist 3%.

-3% (Abschlag A03) bis 1.681,- pro Monat (bisher SV-Gruppe N25a bis 1.648,-).

-2% (Abschlag A02) bis 1.834,- pro Monat (bisher SV-Gruppe N25b bis 1.798,-).

-1% (Abschlag A01) bis 1.987,- pro Monat (bisher SV-Gruppe N25c bis 1.948,-).

Gilt sowohl für laufende Bezüge als auch für Sonderzahlungen.

Der Lehrlings-Arbeitslosenversicherungs-Anteil am SV-Beitrag DN beträgt für alle ab dem Jahr 2016 neu begonnenen Lehrverhältnisse 1,2%.

-1,2% (Abschlag A04) bis 1.681,- pro Monat (bisher SV-Gruppe N25d bis 1.648,-).

-0,2% (Abschlag A05) bis 1.834,- pro Monat (bisher SV-Gruppe N25e bis 1.798,-).

Gilt sowohl für laufende Bezüge als auch für Sonderzahlungen.

Auflösungsabgabe beträgt 131,- (bisher 128,-). Die Auflösungsabgabe wird lt. derzeitiger Gesetzeslage ab 2020 abgeschafft!

Serviceentgelt e-Card 11,95 (bisher 11,70): Der neue Wert für 2020 ist bereits im Tarifsysteem enthalten, somit ist kein Update im November 2019 für das Serviceentgelt e-Card für das Jahr 2020 notwendig und heuer stimmt hoffentlich die Verlautbarung!

Der **Sozial- und Weiterbildungsfonds-Beitrag** beträgt ab April 2017 bis März 2019 sowohl für überlassene Arbeiter als auch für überlassene Angestellte 0,35% der allgemeinen Beitragsgruppe und wird mit dem Zuschlag Z05 (bisher Beitragsgruppen N28 für Angestellte und N18 für Arbeiter) abgerechnet. Ab April 2019 wird dieser Beitrag automatisch vom Programm auf 0,50% erhöht und ab April 2021 beträgt der Satz dann wieder 0,80% - sollte sich bis dahin nicht wieder eine Änderung ergeben, was schon für 2019 in Planung war!

Der **DB-Beitrag** bleibt im Jahr 2019 weiterhin bei 3,9%.

Die **DZ-Beiträge** sind gegenüber 2018 in jedem Bundesland um sagenhafte 0,02% gesenkt worden – da kommt Freude auf!

Die **Wohnbauförderungsbeitrag (WF)** wurde noch in keinem Bundesland geändert, da kein Bundesland eine entsprechende Änderung beschlossen hat und bleibt damit bei 0,50% für den Dienstnehmer und 0,50% für den Dienstgeber.

Der **allgemeine Grundbetrag für die Lohnpfändung** (Zusatzmodul) beträgt 933,- (bisher 909,-) und wurde erst am 04.01.2019 veröffentlicht – da hat die Justiz auch schon mitbekommen, dass wir ein neues Jahr haben, Gratulation unseren Behörden!

Bekannte Fehler im Tarifsystem und kurzfristigste Änderungen

Ohne irgendwelche Informationen an uns ans Softwarehersteller sind wir heute (am 06.01.2019) auf folgende Informationen gestoßen, die weitere Fehler im Tarifsystem 2019 enthalten (Beschreibung Tarifsysteem finden Sie im Kapitel 2 in den nachfolgenden Beschreibungen). Weiters sind wir da auf eine weitere Änderung bei der PV-Pflicht der Erntehelfer gestoßen - auch hier erfolgte keine Information – die machen mit uns was sie wollen – nachfolgender Auszug Erntehelfer vom 21.12.2018 (man müsste also jeden Tag jede erdenkliche Webseite mit allen Seitenüberprüfen, damit man von Änderungen informiert wird!):

Erntehelfer

Bisher waren Erntehelfer von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung ausgenommen und lediglich in die Kranken- und Unfallversicherung einbezogen. Ab 1.1.2019 unterliegen sie auch der Pensionsversicherung (BGBl. I Nr. 66/2017).

› [zum Beitrag](#)

Zuletzt aktualisiert am 21. Dezember 2018

Aber nun zu den bekannten Fehlern im Tarifsysteem und ihren Konsequenzen für uns und für Sie als Anwender - Auszug aus dem Dokument:



Anwendungsinformation für Dienstgeber zum Tarifsysteem der Gebietskrankenkassen

Stand: 19.12.2018

bezieht sich auf TASY: 2018-11-07T08:01:08.212Z
(Gültigkeit ab 1. Jänner 2019)

Dieses Dokument gibt wichtige Anwendungsinformationen zum neuen Tarifsysteem (TASY). Das neue Tarifsysteem löst im Zuge der Einführung des mBGM das Beitragsgruppenschema ab. Das Tarifsysteem wird vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in Form einer elektronisch weiterverarbeitbaren Form publiziert. Diese Publikation wird als TASY-Export bezeichnet. Zielgruppe sind alle Dienstgeber mit einem Beitragskonto der Gebietskrankenkassen. Die Anwendungsinformationen in Form der nachfolgenden Hinweise stammen aus eingebrachten Fragestellungen der Dienstgeber, Steuerberater bzw. Lohnsoftwarehersteller, die im Zuge der Abrechnung entstanden sind.

Dieses Dokument wird laufend erweitert, um möglichst rasch oft vorkommende Fragestellungen zu beantworten. Ebenfalls enthalten sind Irrtümer im Tarifsystem und wie mit diesen bis zu einer neuen korrigierten Publikation umgegangen werden soll.

Das Dokument bezieht sich auf einen konkreten Publikationsstand (TASY-Export). Dieser wird durch den Wortlaut „bezieht sich auf TASY:“ in der Dokumentenüberschrift und die nachfolgende Zahlenangabe definiert. Der Klammerausdruck „Gültigkeit“ bezieht sich auf den Zeitpunkt, ab wann der Publikationsstand in den SV-Systemen zum Einsatz kommt bzw. kam. Ab diesem Zeitpunkt müssen auch die Dienstgeber diese Version verwenden.

In der Regel beziehen sich die nachfolgenden Hinweise auf eine sehr geringe Anzahl von Dienstgebern bzw. deren Beschäftigten!

Kommentar unsererseits: Dann ist es ja fast egal, wenn weitere Fehler enthalten sind, wenn es nur eine sehr geringe Anzahl von Dienstgebern und Dienstnehmern betrifft – Hauptsache ist doch, dass der Großteil funktioniert und dass man die Anwender mit Rundungsdifferenzen oder anderen Kleinigkeiten quälen kann! Wenn in der Lohnverrechnung ein Fehler vorkommt, dann gibt es Strafen, wenn die Datenquellen trotz einer Vorlaufzeit von 1,5 Jahren, 5 Exporten des Tarifsystems und vielen zurückgemeldeten Fehlern sowie 4 Testzyklen von ca. 120 Softwareherstellern noch immer sehr fehlerhaft sind, dann ist das ja egal!

Und nun zu den nachfolgenden von den Behörden bereits zugegebenen Fehlern (die 4 von uns im Bereich der VAEB gemeldeten Fehler werden da auf jeden Fall ignoriert!) oder den kurzfristigen Änderungen (Erntehelfer) – **Infos zu Fehler 1:**

Versionshinweise

Datum	Änderungen durch	Geänderte Hinweise
19.12.2018	Hauptverband/LVB	<ul style="list-style-type: none">• NEU: ErntehelferInnen gem. § 5 Abs. 1 Z 2 Ausländerbeschäftigungsgesetz• NEU: AK-Pflicht bei internationalen Organisationen• NEU: Lehrlinge mit Schlechtwetter-Entschädigung• NEU: Angestellte Steuerberater (keine KU)• NEU: Beschäftigtengruppen für Landarbeiterkammer• NEU: Vorstandsmitglied bzw. Geschäftsleiter - Abschlag „UV-Entfall 60. LJ vollendet“

ErntehelferInnen gem. § 5 Abs. 1 Z 2 Ausländerbeschäftigungsgesetz

§ 7 Z 1 lit. f ASVG wird mit 31.12.2018 aufgehoben (die im Rahmen einer Verordnung nach § 5 Abs. 1 Z 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes bewilligt beschäftigten ErntehelferInnen).

Die angeführten Tarifgruppen werden mit 01.01.2019 beendet und dürfen nicht mehr verwendet werden:

- Erntehelfer (LAG)
- Erntehelfer (LAG, mit AK)
- Erntehelfer (LAG, ohne AK/LK)
- Erntehelfer (nicht LAG, mit AK)

Erntehelfer, die aufgrund der Ausländerbeschäftigung eine Bewilligung vom AMS mit 6 Wochen Aufenthalt bekommen, sind als „normale Landarbeiter“ abzurechnen.

Die Korrektur der o.a. Beschäftigtengruppen erfolgt mit Auslieferung des nächsten TASY-Exports. Sollte diese Tarifgruppe trotzdem verwendet werden wird ein Clearingfall erzeugt.

Lösung zu Fehler 1:

Das Lohnprogramm wird aufgrund der heute noch eingebauten Änderungen im Jahr 2018 bereits die hoffentlich „richtigen“ Tarifgruppen (es gibt ja keine Info, welche Tarifgruppe verwendet werden soll – dann wäre es ja eine rechtlich bindende Information!) ermitteln und ins Jahr 2019 übernehmen!

<i>SV-Gruppe bis Jahr 2018</i>	<i>Tarifgruppe 2019 ursprünglich</i>	<i>Tarifgruppe 2019 neu</i>
50 A11/A12u/A12/A13x/A13u	GKK/LANDW/B114	GKK/LANDW/B102
51 A11l/A22u/A12l/A23x/A23u L.W+B KU-pfl.	GKK/LANDW/B112	GKK/LANDW/B102
51 A11l/A22u/A12l/A23x/A23u L.W+B KU-frei	GKK/LANDW/B113	GKK/LANDW/B103
52 A11l/A22u/A12l/A23x/A23u Rest	GKK/LANDW/B111	GKK/LANDW/B101

Infos zu Fehler 2:

AK-Pflicht bei internationalen Organisationen

Mitarbeiter von Internationalen Organisationen, welcher der AK-Pflicht unterliegen, sind vorübergehend ohne AK abzurechnen (Ausnahme: Angestellte – internationale Organisation (PV+KV+UV+ALV mit AK).

In einem der nächsten Exports wird eine dafür passendere Tarifgruppe angeboten. Nach Auslieferung dieses neuen TASY-Exports müssen alle „falschen“ mBGM storniert und neu (mit der dann zur Verfügung stehenden, korrekten Tarifgruppe) gemeldet werden.

Lösung zu Fehler 2:

Da wir diese Beitragsgruppen auch bisher nicht unterstützt haben, sollte das bei keinem unserer Anwender ein Problem darstellen.

Infos zu Fehler 3:

Lehrlinge mit Schlechtwetter-Entschädigung

Die **Zuschläge** „KV-Beitrag für SW-Entschädigung“ und „KV-Beitrag für SW-Entschädigung Lehrling“ stehen für nachstehende Tarifgruppen derzeit nicht zur Verfügung und können deshalb nicht verwendet werden:

- Arbeiterlehrling (alt)/ Schlechtwetterentschädigung
- Arbeiterlehrling (alt)/ Nachtschwerarbeitsbeitrag / Schlechtwetterentschädigung

Nach Auslieferung des nächsten TASY-Exports müssen alle „falschen“ mBGM storniert und neu (mit dem Zuschlag) gemeldet werden. Sollte die Kombination trotzdem derzeit verwendet werden wird ein entsprechender Clearingfall erzeugt.

Lösung zu Fehler 3:

Es betrifft die folgenden Tarifgruppen:

- GKK/NBBAU/B040E01E02
- GKK/NBBAU/B040E02

Sollten Sie bei diesen beiden Tarifgruppen Schlechtwetterzeiten (Standardlohnart 211) abrechnen, dann erfolgt keine Verrechnung der KV-Beiträge (diese dürfen wir auch nicht manuell nachstellen, da das ansonsten einen Clearingfall bewirken würde). Sie müssen in einem solchen Fall nach der Veröffentlichung des neuen Tarifsystems und des neuen Lohnupdates die bis dahin durchgeführten Abrechnungen aufrollen – damit wird dann automatisch das oben angeführte Storno und die Neumeldung der mBGM durchgeführt. Wir informieren, sobald das neue Update zur Verfügung stehen wird.

Infos zu Fehler 4:

Angestellte Steuerberater (keine KU)

Die angestellten Steuerberater werden aktuell nicht explizit in der Beschreibung der Beschäftigten-Gruppe **Angestellte-Sonderfall (nur WF und IE)** aufgelistet. Trotzdem ist diese Beschäftigtengruppe für die angestellten Steuerberater zu verwenden.

Nach Auslieferung des nächsten TASY-Exports wird die Ergänzung zur Beschreibung beinhaltet sein.

Lösung zu Fehler 4:

Bitte die Tarifgruppe GKK/NBSEL/B014 verwenden (entspricht auch der Konvertierung der bisherigen SV-Gruppe 14 D1/D2u/D2/D3u/D4u Angest.o.KU).

Infos zu Fehler 5:

Beschäftigtengruppen für Landarbeiterkammer

In einer Abstimmung der Datenbereitstellung an die Landarbeiterkammer haben sich bei folgenden vier Personengruppen Probleme mit der korrekten Zuordnung zur selbigen ergeben.

Daher sind für die angeführten Personengruppen nachstehende Beschäftigtengruppen zu verwenden:

- ❖ Geringfügig Beschäftigte Angestellte mit Zugehörigkeit zur Landarbeiterkammer, die keine Gutsangestellten sind (Gesetzliche Grundlage ist das Angestelltengesetz)
 - **zu verwendende Beschäftigtengruppe:** „Geringfügig beschäftigte Gutsangestellte (LK)“
- ❖ Geringfügig Beschäftigte Arbeiter mit Zugehörigkeit zur Landarbeiterkammer, die keine Landarbeiter sind (Gesetzliche Grundlage ist das Entgeltfortzahlungsgesetz)
 - **zu verwendende Beschäftigtengruppe:** „Geringfügig beschäftigte Land- und Forstarbeiter“
- ❖ Angestellten-Lehrlinge mit Zugehörigkeit zur Landarbeiterkammer, die nicht in Land- und Forstwirtschaftlichen Betrieben tätig sind (Gesetzliche Grundlage ist das Berufsausbildungsgesetz)
 - **zu verwendende Beschäftigtengruppe:** „Angestelltenlehrling - L+F“
- ❖ Arbeiter-Lehrlinge mit Zugehörigkeit zur Landarbeiterkammer, die nicht in Land- und Forstwirtschaftlichen Betrieben tätig sind (Gesetzliche Grundlage ist das Berufsausbildungsgesetz)
 - **zu verwendende Beschäftigtengruppe:** „Arbeiterlehrling - L+F“

Lösung zu Fehler 5:

Auch hier kommen natürlich keine bindenden Angaben zur zu verwendenden Tarifgruppe – daher nachfolgend die unserer Meinung nach korrekten Tarifgruppen – eigentlich sollten da betroffene Anwender bei der zuständigen Gebietskrankenkasse anrufen! Der Punkt der Aufzählung entspricht dem obigen Punkt der Aufzählung:

- GKK/LANDW/B135
- GKK/LANDW/B110
- GKK/LANDW/B148
- GKK/LANDW/B138

Bitte die obigen Tarifgruppen verwenden, dann sollte die Abrechnung nach den Wünschen der Gebietskrankenkassen erfolgen!

Infos zu Fehler 6:

Vorstandsmitglied bzw. Geschäftsleiter - Abschlag „UV-Entfall 60. LJ vollendet“

Bei der Beschäftigtengruppe „Vorstandsmitglied bzw. Geschäftsleiter“ wird der Abschlag „UV-Entfall 60. LJ vollendet“ der UV-Beitrag (-1,2%) irrtümlich dem DG rückverrechnet, obwohl der UV-Beitrag dem DN verrechnet wird.

Dieser Fehler kann bis auf weiteres nur manuell in der jeweiligen Lohnverrechnung korrigiert werden. Aufgrund der Komplexität kann noch keine Aussage über den Zeitpunkt der Behebung des Fehlers getroffen werden. Planziel ist Mitte 2019.

Lösung zu Fehler 6:

Die Komplexität des Themas ist wirklich enorm. Beginn der Programmänderung am 06.01.2019 um 15:05, Ende der Programmänderung am 06.01.2019 um 15:20 inkl. diverser Tests – **das dauert bei uns also 15 Minuten und nicht bis Mitte 2019!!!!**

Es stellt sich bei den vielen Fehlern immer wieder die Frage, ob es eine gute Idee war, das Tarifsysteem zu importieren, auf der anderen Seite müssten wir bei manueller Integration der Änderungen die Fehler bewusst einbauen, um keine Clearingfälle wegen richtiger Abrechnung zu erhalten – echt pervers!

Lohnänderungen 2019 im Detail

Die Lohnänderungen für das Jahr 2019 waren die mit Abstand intensivsten der letzten Jahrzehnte, aber wir haben es denke ich wieder geschafft, getreu unserem Motto „Wir nehmen der Lohnverrechnung ihren Schrecken“ die Änderungen für euch als Anwender unserer Software möglichst gering zu halten und die Bedienung der Software weiterhin so einfach wie möglich zu halten. Auch wird ständig daran gearbeitet, dass es zu möglichst wenig Fehlbedienungen kommen kann, da die Software bereits vor der Erstellung einer ELDA Meldung sehr viele Prüfungen durchführt und nur, wenn diese Prüfungen in Ordnung sind, dann ist überhaupt eine Meldung möglich.

Es ist bei dieser Vielzahl an Änderungen kaum möglich, alles zu beschreiben und auch der Umfang der Beschreibung würde noch länger, als dies in diesem Dokument ohnehin schon der Fall ist!

Es gibt Änderungen im Bereich

- Versichertenmeldungen
- Tarifgruppe statt bisheriger Beitragsgruppe
- Referenznummernsystem
- mBGM (unterschiedliche Arten, aber nur mehr für Selbstabrechner)
- Clearingsystem der Krankenkassen (Clearing = elektronisch zugestellte Fehlermeldung)
- geänderte Arbeitsabläufe und Sonderfälle
- Familienbonus+ (betrifft zwar nicht die SV, es ist aber auch eine größere Änderung in der Lohnverrechnung, die aber Familien doch sehr große Steuerersparnisse bringt)

1. Versichertenmeldungen

Die Versichertenmeldungen werden mit „Stichtag“ 01.01.2019 auf die neue reduzierte Versichertenmeldung umgestellt. Stichtag ist bei der Anmeldung der Beginn der Versicherung, bei der Abmeldung ist es das Ende der Versicherung, also das Ende der SV (Ende Entgeltanspruch). Liegt der Stichtag der An- oder Abmeldung noch im Jahr 2018, dann ist noch die alte Meldungsart wie bisher zu verwenden, liegt der Stichtag bereits im neuen Jahr, dann ist die neue reduzierte Versichertenmeldung zu erstatten. Diese reduzierte Versichertenmeldung war bereits im Update 201811 enthalten und ist untenstehend beschrieben.

1.1 Anmeldung

Ergänzung zu den Anmerkungen unter Punkt 2.1 bei der Updatebeschreibung 201811 für die Anmeldung ab 2019:

Achtung! Eine Anmeldung nach Präsenzdienst, Zivildienst oder Truppenübung muss zwingend ohne erneutem MV-Beginn erfolgen, da es sich sonst für die Krankenkasse um ein paralleles zweites Dienstverhältnis handeln würde – Antwort von ELDA im Zuge unseres Softwareherstellertests! Die Anmeldung im Lohnprogramm versucht das zu erkennen und wird das Feld *MV-Beitrag ab* ausgrauen!

1.2 Anmeldung fallweise beschäftigter Dienstnehmer ab Jahr 2019

Bei der Anmeldung eines fallweise Beschäftigten kann ab dem Jahr 2019 immer eine Meldung für die Monate 1 bis 12 im aktuellen Jahr und für das Monat 1 im neuen Jahr erfolgen. Evtl. bereits abgerechnete und gemeldete Zeiten (mBGM erstellt) werden ausgegraut und sind vor einem Storno der mBGM nicht

mehr korrigierbar:

Anmeldung fallweise Beschäftigung für 015w (LSWH-VS-AAQ-Fünfzehnmust

für Monat für Jahr (lfd. Jahr Monat 1-12,
nächstes Jahr nur Monat 1)

Beschäftigungsort

Land PLZ Ort

Das Programm speichert jeden neuen Anmeldungstag für die mBGM!
Bitte daher nur die neu dazugekommenen Tage für die Meldung oder die
zu stornierenden Tage für das Storno erfassen!
Tage mit bereits gemeldeter mBGM werden ausgegraut und können
nur geändert werden, wenn Sie vorher die mBGM stornieren!

Fallweise Beschäftigung am:

<input type="checkbox"/> 1.	<input type="checkbox"/> 2.	<input type="checkbox"/> 3.	<input type="checkbox"/> 4.	<input type="checkbox"/> 5.	<input type="checkbox"/> 6.	<input type="checkbox"/> 7.
<input type="checkbox"/> 8.	<input type="checkbox"/> 9.	<input type="checkbox"/> 10.	<input type="checkbox"/> 11.	<input type="checkbox"/> 12.	<input type="checkbox"/> 13.	<input type="checkbox"/> 14.
<input type="checkbox"/> 15.	<input type="checkbox"/> 16.	<input type="checkbox"/> 17.	<input type="checkbox"/> 18.	<input type="checkbox"/> 19.	<input type="checkbox"/> 20.	<input type="checkbox"/> 21.
<input type="checkbox"/> 22.	<input type="checkbox"/> 23.	<input type="checkbox"/> 24.	<input type="checkbox"/> 25.	<input type="checkbox"/> 26.	<input type="checkbox"/> 27.	<input type="checkbox"/> 28.
<input type="checkbox"/> 29.	<input type="checkbox"/> 30.	<input type="checkbox"/> 31.				

Es können wie bisher auch in einer Anmeldung mehrere Tage gleichzeitig gemeldet werden, da die Software automatisch je Tag eine eigene Meldung erstellt.

Eine Richtigstellung der Anmeldung fallweise beschäftigter Dienstnehmer ist nicht möglich. Sie können nur einzelne Tage stornieren und/oder neue Tage melden – aber Achtung, die Tage der Anmeldung müssen exakt mit den Tagen der Abrechnung und damit verbundenen mBGM übereinstimmen – sollte das nicht der Fall sein, dann erhalten Sie beim Druck und/oder der Erstellung der mBGM einen entsprechenden Fehlerhinweis.

Wenn die Meldung nicht durch das Lohnprogramm erfolgt, dann können Sie unter *Sonstiges – fallweise Beschäftigungstage ändern* die Tage vor der Abrechnung erfassen – siehe Kapitel 1.7 Storno einzelner Tage der Anmeldung fallweise beschäftigter Dienstnehmer.

Sie können sowohl je Beschäftigungstag eine eigene Abrechnung erstellen als auch alle Beschäftigungstage in eine Abrechnung zusammenfassen – die mBGM teilt dann auf die Tage auf!

1.3 Adressmeldung ab Jahr 2019

Wenn sich bei einem bestehenden Dienstnehmer die Adresse ändert, dann können Sie mit der separaten Adressmeldung die Änderung der Krankenkasse per ELDA mitteilen.

ACHTUNG! Im Zuge der Erstanmeldung wird diese Adressmeldung automatisch mitgeschickt!

Adressmeldung für 015w (LSWH-VS-AAQ-Fünfzehnmust)

Mit dieser Meldung können Sie der Krankenkasse eine Adressänderung eines bereits beschäftigten Dienstnehmers mitteilen.

Adresse

Land-Kz Postleitzahl

Wohnort

1.4 Richtigstellung Anmeldung

Ergänzend zu den Anmerkungen unter Punkt 2.3 bei der Updatebeschreibung 201811 haben wir für die Möglichkeit der Korrektur einer Anmeldung, die über einen anderen Meldeweg (z.B. ELDA Software) auch ein eigenes Referenzfeld integriert – die nachfolgende Meldung macht Sie auf den Umstand einer fehlenden Referenznummer im Lohnprogramm aufmerksam:

Information:

 Es gibt keine Anmeldung für eine Richtigstellung im Lohnprogramm! Sie müssen den Referenztext händisch erfassen, damit Sie die Richtigstellung der Anmeldung durchführen können!

Nach einem Klick auf die Schaltfläche **OK** erhalten Sie den nachfolgenden Bildschirm:

Krankenkasse-Richtigstellung Anmeldung für 010m LSWH-VS-A

für Referenznummer

richtiger Eintritt

MV Beitrag ab oder

bei Bauarbeiter-UAK

Die Referenznummernbox wird deaktiviert und es erscheint ein Eingabefeld für die Referenznummer. Hier ist zwingend die korrekte Referenznummer der externen Meldung zu erfassen. Sollten Sie die Anmeldung im Lohnprogramm erfasst haben, dann finden Sie die Erläuterungen unter Punkt 2.3 bei der Updatebeschreibung 201811.

1.5 Korrektur der SV-Daten (Änderungsmeldung)

Die Änderungsmeldung ist nur noch sehr selten notwendig. Ein Großteil der bis Ende 2018 zu erstattenden Änderungsmeldungen entfallen ab 2019 (z.B. altersbedingte Umstufungen, Lehrjahreswechsel, Wechsel Lehrling zu Arbeiter/Angestellter), da diese Informationen der mBGM entnommen werden.

Gesetzlich weiterhin zu melden ist der Umstieg von der Abfertigung alt zur Betrieblichen Vorsorge (BV bzw. MV) aber auch der zeitlich befristete Wegfall der BV (z.B. Arbeitskräfteüberlasser, deren Dienstnehmer einen Teil des Monats in die Zuständigkeit der BUAK fällt).

Ein weiterer Grund für eine Änderungsmeldung wäre der Wechsel von einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis zu einem vollversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis oder umgekehrt, wenn noch keine mBGM gesendet wurde (z.B. Wechsel geringfügig auf voll versichert mit Monatsbeginn April 2019 – damit bereits Versicherungsschutz besteht bitte Änderungsmeldung erstellen, da die Erstellung der mBGM wahrscheinlich erst Anfang Mai 2019 erfolgen wird!).

Als Meldefrist für Änderungen gelten auch hier 7 Tage.

Auch diese Bildschirmmaske wird ab dem Jahr 2019 mit wesentlich weniger Feldern auskommen:

Änderungsmeldung für 015m LSWH-VS-AAQ-Fünfzehnmust

Änderung ab Datum Änderung bis Datum (bis max. Tagesdatum)

Änd. MV-Pflicht (leer=keine Änderung, J/N=pflichtig/nicht pflichtig)

Nur bei gewünschter Änderung Tarifgruppe angeben:

Trägergruppe

Dienstgebergruppe

Tarifgruppe

OK

abbrechen

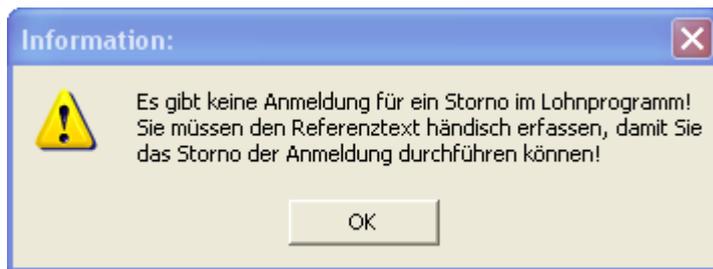
Durch die Definition des Zeitraumes kann auch eine befristete Änderung erfolgen, wobei das Feld *Änderung bis Datum* nicht in der Zukunft liegen darf (z.B. Wegfall der BV vom 10.04.2019 bis 15.04.2019, da der Dienstnehmer in diesem Zeitraum im Wirkungsbereich der BUAK arbeitet).

Für den Wechsel eines geringfügig beschäftigten Dienstnehmers zu einem vollversicherungspflichtigen Dienstnehmer füllen Sie bitte auch die Felder *Trägergruppe*, *Dienstgebergruppe* und *Tarifgruppe* aus, damit die Krankenkasse diese Info schon vor der Übermittlung der mBGM zur Verfügung hat.

Achtung! Die geänderten Felder werden auch in den Personalstamm gespeichert, d.h. wenn der Wechsel während des Monats erfolgen sollte, dann bitte den Teilmonat bereits vorher abrechnen!

1.6 Storno Anmeldung

Ergänzend zu den Anmerkungen unter Punkt 2.4 bei der Updatebeschreibung 201811 haben wir für die Möglichkeit des Stornos einer Anmeldung, die über einen anderen Meldeweg (z.B. ELDA Software) auch ein eigenes Referenzfeld integriert – die nachfolgende Meldung macht Sie auf den Umstand einer fehlenden Referenznummer im Lohnprogramm aufmerksam:



Nach einem Klick auf die Schaltfläche **OK** erhalten Sie den nachfolgenden Bildschirm:

A dialog box titled 'Storno Krankenkasse-Anmeldung für 010m LSWH-VS-AAQ-Zehn'. It features a light beige background. On the left, there are two input fields: 'Storno für Eintritt oder Beginn MV/BV' containing the date '07.01.2019', and 'mit Referenznummer' which is currently empty. Below the second field is the text '(M3=Anmeldung, M8=Richtigstellung Anmeldung)'. On the right side, there are two buttons: 'OK' and 'abbrechen'.

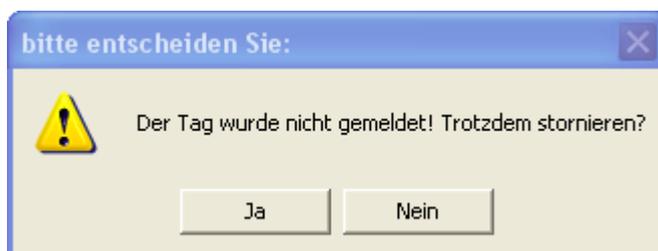
Die Referenznummernbox wird deaktiviert und es erscheint ein Eingabefeld für die Referenznummer. Hier ist zwingend die korrekte Referenznummer der externen Meldung zu erfassen. Sollten Sie die Anmeldung im Lohnprogramm erfasst haben, dann finden Sie die Erläuterungen unter Punkt 2.4 bei der Updatebeschreibung 201811.

1.7 Storno einzelner Tage der Anmeldung fallweise beschäftigter Dienstnehmer

Ein Storno eines Beschäftigungstages eines fallweise beschäftigten Dienstnehmers erfolgt in der gleichen Maske wie die Anmeldung, Sie erkennen das Storno aber an einer geänderten Überschrift:

A dialog box titled 'STORNO Anmeldung fallweise Beschäftigung für 001m (LSWH-VS-AAQ-Einsmuster P)'. It has a light beige background. On the left, there are two input fields: 'für Monat' containing the number '2' and 'für Jahr' containing the year '2019'. To the right of these fields is the text '(lfd. Jahr Monat 1-12, nächstes Jahr nur Monat 1)'. At the bottom right, there is an 'OK' button.

Wenn Sie einen Tag anklicken, an dem keine Meldung erfolgte, dann erhalten Sie die folgende Fehlermeldung:



Bitte nur mit **Ja** antworten, wenn Sie definitiv aufgrund der Meldebestätigungen von ELDA wissen, dass der Tag gemeldet wurde (das könnte ja ein Klient selbst gemeldet haben), da ansonst wieder ein Clearingfall entstehen würde.

Auch hier gilt, dass Zeiten für eine bereits übermittelte mBGM ausgegraut werden, damit kein Storno eines Tages erfolgen kann, wenn die mBGM bereits bei der Krankenkasse eingebracht wurde.

Fallweise Beschäftigung am:

<input type="checkbox"/> 1.	<input type="checkbox"/> 2.	<input checked="" type="checkbox"/> 3.	<input checked="" type="checkbox"/> 4.	<input checked="" type="checkbox"/> 5.	<input type="checkbox"/> 6.	<input type="checkbox"/> 7.
<input type="checkbox"/> 8.	<input type="checkbox"/> 9.	<input type="checkbox"/> 10.	<input type="checkbox"/> 11.	<input type="checkbox"/> 12.	<input type="checkbox"/> 13.	<input type="checkbox"/> 14.

1.8 Vor-Ort-Anmeldung

In Ausnahmefällen (z.B. Lohnbüro nicht mehr besetzt, Hardwareausfall, o. Ä.) kann auch weiterhin eine Vor-Ort-Anmeldung (vormals Mindestangabenanmeldung) vor Arbeitsantritt per Telefon (05/7807-60) oder Telefax (05/7807-61) beim ELDA-Call Center erfolgen. Auf den Webseiten der Krankenkassen gibt es entsprechende Faxvorlagen. Für fallweise beschäftigte Dienstnehmer gibt es auch die Option der Anmeldung per ELDA-APP für Android bzw. IOS, die kostenfrei im jeweiligen APP-Store bezogen werden kann. Andere Vor-Ort-Anmeldungen sind ungültig und gelten daher als nicht erstattet (z.B. E-Mail, SMS, etc.). Eine irrtümlich erfolgte Vor-Ort-Anmeldung kann auch wieder storniert werden.

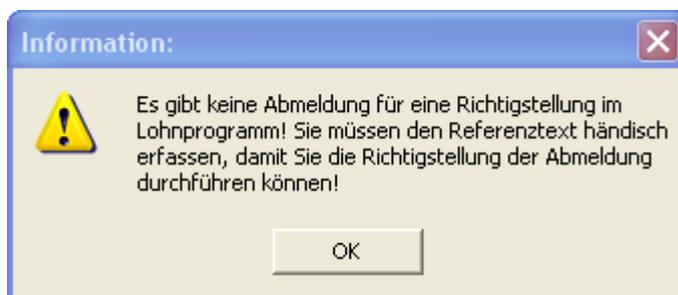
Achtung! Für alle Vor-Ort-Anmeldevarianten gilt, dass innerhalb von 7 Tagen die Anmeldung in elektronischer Form per ELDA in der Lohnsoftware durchzuführen ist.

1.9 Abmeldung

Infos dazu unter Punkt 2.7 in der Updatebeschreibung 20811.

1.10 Richtigstellung Abmeldung

Ergänzend zu den Anmerkungen unter Punkt 2.8 bei der Updatebeschreibung 201811 haben wir für die Möglichkeit der Korrektur einer Abmeldung, die über einen anderen Meldeweg (z.B. ELDA Software) auch ein eigenes Referenzfeld integriert – die nachfolgende Meldung macht Sie auf den Umstand einer fehlenden Referenznummer im Lohnprogramm aufmerksam:



Nach einem Klick auf die Schaltfläche **OK** erhalten Sie den nachfolgenden Bildschirm:

Krankenkasse-Richtigstellung Abmeldung für 010m LSWH-VS-AAQ-Zehnmuster f

für Referenznummer

ursprüngl. Austritt

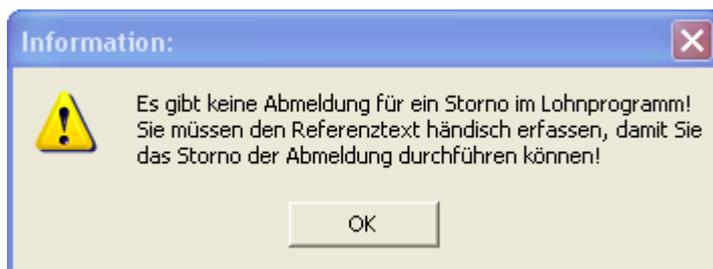
ursprüngl. Ende SV

Die Referenznummernbox wird deaktiviert und es erscheint ein Eingabefeld für die Referenznummer. Hier ist zwingend die korrekte Referenznummer der externen Meldung zu erfassen.

Sollten Sie die Abmeldung im Lohnprogramm erfasst haben, dann finden Sie die Erläuterungen unter Punkt 2.8 bei der Updatebeschreibung 201811.

1.11 Storno Abmeldung

Ergänzend zu den Anmerkungen unter Punkt 2.9 bei der Updatebeschreibung 201811 haben wir für die Möglichkeit des Stornos einer Abmeldung, die über einen anderen Meldeweg (z.B. ELDA Software) auch ein eigenes Referenzfeld integriert – die nachfolgende Meldung macht Sie auf den Umstand einer fehlenden Referenznummer im Lohnprogramm aufmerksam:



Nach einem Klick auf die Schaltfläche **OK** erhalten Sie den nachfolgenden Bildschirm:

Storno Krankenkasse-Abmeldung für 010m LSWH-VS-AAQ-Zehnm

Storno für Ende SV/BV

mit Referenznummer

(M4=Abmeldung, M9=Richtigstellung Abmeldung)

Die Referenznummernbox wird deaktiviert und es erscheint ein Eingabefeld für die Referenznummer. Hier ist zwingend die korrekte Referenznummer der externen Meldung zu erfassen.

Sollten Sie die Abmeldung im Lohnprogramm erfasst haben, dann finden Sie die Erläuterungen unter Punkt 2.9 bei der Updatebeschreibung 201811.

2. Tarifsystem

Wir haben uns vor etwa einem Jahr dazu entschlossen, das von den Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellte Tarifsysteem ins Lohnprogramm zu integrieren. Das birgt zwar in der derzeit aktuellen Version noch immer so manchen Fehler, soll aber in Zukunft die Änderungen in der SV-Berechnung für uns als Softwarehersteller vereinfachen. Derzeit sind wir aber noch weit von einer Zeitersparnis entfernt, da es noch ein vielfaches an Zeit bedarf, das geänderte Tarifsysteem zu überprüfen (ich habe aktuell wieder 4 Fehler im Bereich der VAEB an die VAEB rückgemeldet – es erfolgt jedoch von unseren lieben Behörden keine Korrektur mehr im Tarifsysteem!). Mit Hilfe dieses Tarifsystems können wir alle SV-relevanten Beträge und %-Sätze aus einer XML-Datei in die Software einlesen.

2.1 Automatische Konvertierung SV-Gruppe auf Tarifgruppe beim Jahresübertrag

Wenn Sie im Lohnprogramm 2018 das Lohnjahr 2019 im Menü Jahresende mit dem Programmpunkt *Lohnverrechnung 2019 eröffnen und alle Firmendaten übernehmen* (ist in der Version 201812 verfügbar) eröffnen, dann werden die Tarifgruppen für alle Dienstnehmer ermittelt und automatisch ins Jahr 2019 übernommen. Es könnte allerdings vorkommen, dass für Dienstnehmer keine Konvertierung mittels Mappingtabelle der Krankenkasse erfolgen kann, dann wird der Dienstnehmer auf nicht Gebietskrankenkasse gesetzt (z.B. A8y oder A7y Lehrling, der bereits vor Jahren als Lehrling ausgetreten ist, aber nicht vom Personalstamm gelöscht wurde).

Sie erhalten zur eigenen Info auch eine Übersicht der Umwandlungen, d.h. Sie können selbst überprüfen, aus welcher SV-Gruppe welche Dienstgeber- und Tarifgruppe wurde!

Wenn Sie das Lohnprogramm 2019 erstmals öffnen, dann wird im Zuge des Jahresübertrages automatisch jede verwendete Tarifgruppe aus dem Tarifsysteem eingelesen und auch alle für die GKK oder VAEB möglichen Zu- und Abschläge werden importiert.

Sie haben also mit der Konvertierung der SV-Gruppe auf die Tarifgruppe keine Arbeit!

Durch die Implementierung des Tarifsystems sind verschiedene Datenfelder unnötig geworden.

Im Firmenstamm sind das die Felder

- KU-frei (Kammerumlagenbefreiung geht in Tarifgruppe auf)
- IE-frei (Insolvenzgeldfondsbeefreiung geht in Tarifgruppe auf)
- WF-frei (Wohnbauförderungsbeitragsbeefreiung geht in Tarifgruppe auf)
- NB-Beitrag (Nachtschwerarbeitsbeitragsverpflichtung geht in Tarifgruppe auf)
- DG-Kosten Urlaubersatzleistung nicht vortragen ist nicht mehr erlaubt und wird bereits mit dem Update 201811 entfernt)

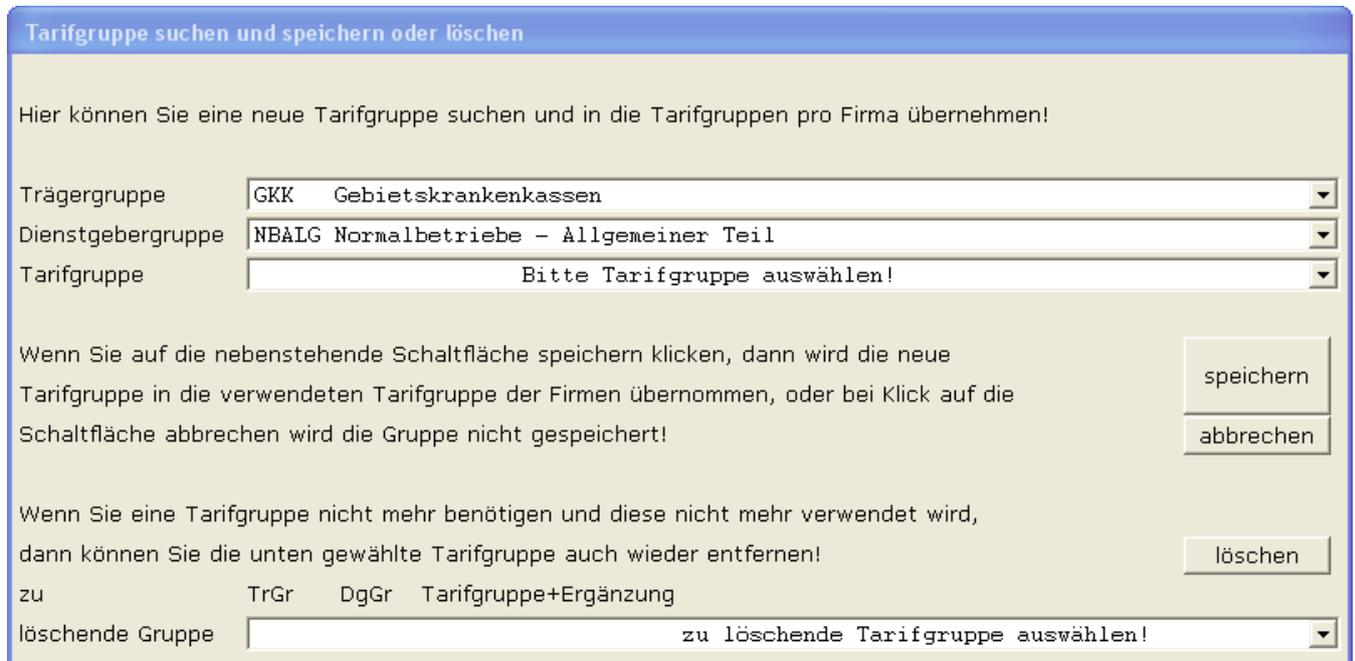
Im Personalstamm sind ebenfalls folgende Felder unnötig geworden:

- NB-Beitrag (geht in Tarifgruppe auf)
- SW-Beitrag bei Lehrlingen (geht in Tarifgruppe auf)
- Landarbeiter bei Aushilfen für LK-Berechnung (geht in Tarifgruppe auf)
- Aushilfskraft (geht in Tarifgruppe auf mit der Ergänzung E13)
- Tage und Summe Teilentgelt ist nicht mehr notwendig
- Monate Abmeldung und Feld L16 bis Monat entfallen, da kein unterjähriger L16 notwendig
- Gesetzliche Basis, Sonstige gesetzliche Basis, Zugehörigkeit, verwandt, beteiligt, Sachbezug

Alle oben angeführten Felder werden im Zuge der Eröffnung des Jahres 2019 gelöscht!

2.2 Übernahme einer neuen Tarifgruppe aus dem Tarifsystem

Sie können jederzeit aus dem Tarifsystem eine benötigte Tarifgruppe importieren. Klicken Sie dafür auf die Schaltfläche  im Personalstamm und Sie kommen zu folgendem Bildschirm:



Tarifgruppe suchen und speichern oder löschen

Hier können Sie eine neue Tarifgruppe suchen und in die Tarifgruppen pro Firma übernehmen!

Trägergruppe: GKK Gebietskrankenkassen

Dienstgebergruppe: NBALG Normalbetriebe - Allgemeiner Teil

Tarifgruppe: Bitte Tarifgruppe auswählen!

Wenn Sie auf die nebenstehende Schaltfläche speichern klicken, dann wird die neue Tarifgruppe in die verwendete Tarifgruppe der Firmen übernommen, oder bei Klick auf die Schaltfläche abbrechen wird die Gruppe nicht gespeichert!

Wenn Sie eine Tarifgruppe nicht mehr benötigen und diese nicht mehr verwendet wird, dann können Sie die unten gewählte Tarifgruppe auch wieder entfernen!

zu TrGr DgGr Tarifgruppe+Ergänzung

löschende Gruppe: zu löschende Tarifgruppe auswählen!

speichern

abbrechen

löschen

Im Feld *Trägergruppe* wählen Sie bitte zwischen

- GKK für die Gebietskrankenkassen
- VAEB für die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

Je nach gewählter Trägergruppe erhalten Sie in der Auswahlbox *Dienstgebergruppe* eine Liste der verfügbaren Dienstgebergruppen (z.B. NBALG, NBBAU, NBSEL für die GKK oder BAHN, BERG für die VAEB).

Je nach gewählter Dienstgebergruppe erhalten Sie eine Liste aller möglichen Tarifgruppen in der Auswahlbox der *Tarifgruppe*.

Wählen Sie die gewünschte Tarifgruppe aus der Box aus (Sie erhalten auch immer einen Namen der Gruppe, sodass die Auswahl sehr leicht sein sollte; wenn Sie keine passende Tarifgruppe finden, dann müssen Sie die Dienstgebergruppe ändern!) und bestätigen Sie nach einem Klick auf die Schaltfläche **speichern** die Anlage der neuen Tarifgruppe.

Wenn Sie eine Tarifgruppe irrtümlich übernommen haben oder wenn Sie eine Tarifgruppe nicht mehr benötigen, dann können Sie die zu löschende Gruppe in der am Ende des Bildschirms befindlichen Auswahlbox selektieren und nach Klick auf die Schaltfläche **löschen** und einer Bestätigung auch wieder entfernen. Sollte die Tarifgruppe noch verwendet werden, dann erhalten Sie einen Fehlerhinweis bei welchem Dienstnehmer die Tarifgruppe noch verwendet wird und das Löschen wird unterbunden.

Die Tarifgruppen werden je Firma gespeichert, d.h. Sie haben auf der einen Seite alle verfügbaren Tarifgruppen im Programm, müssen aber bei der Auswahl nicht aus hunderten Gruppen selektieren, sondern haben immer nur die in der aktuellen Firma verwendeten Tarifgruppen zur Auswahl.

Nach der Definition einer neuen Tarifgruppe ordnen Sie diese bitte im Personalstamm in den Feldern Träger, Dienstgeber und Tarifgruppe. zu – siehe nachfolgenden Bildschirmausschnitt:

Träger	GKK	Dienstg.	NBALG	...
Tarifgr.	B005 Handelsr. GF GmbH			

Zusätzlich zur Tarifgruppe können theoretisch bis zu 5 Ergänzungen in der Tarifgruppe definiert sein (derzeit sind es aber max. 2 Ergänzungen). Diese Ergänzungen werden im Anschluss an die Tarifgruppe dargestellt (z.B. Arbeiter mit SW ist B001E02).

2.3 Tarifliste

Mit dem Programmpunkt Div. Listen – Tarifliste drucken kommen Sie zu folgender Auswahl:

Liste der Tarifgruppen für Firma 101 Test GKK

Mit dieser Liste können Sie jederzeit eine Liste der verwendeten Tarifgruppen und der Definitionen für die Abrechnung aus dem Tarifsystem der Krankenkassen drucken!

Ausdruck mit

- Importierte Tarifgruppen
- Importierte Abgabeararten
- Importierte Zu-/Abschläge
- Zu-/Abschlagsreihenfolgen
- Zwingende Pflichten

OK
abbrechen

Die Option *Importierte Tarifgruppen* gibt Ihnen eine Liste mit allen importierten Tarifgruppen mit allen %-Sätzen für lfd. Bezüge (Kennung AB), Sonderzahlungen (Kennung SZ) und unbezahltem Urlaub (Kennung UU). Weiters sehen Sie den Gültigkeitsbereich in den Feldern von Datum und bis Datum.

Die Option *Importierte Abgabeararten* dient nur zur Info (hier können Sie sehen, welche Abgabearart mit welchem %-Satz hinterlegt ist). In diesem Bereich kommen auch viele weitere Kennungen zur Anwendung, welche aber die Lohnsoftware für die korrekte Berechnung in Sonderfällen benötigt!

Die Option *Importierte Zu-/Abschläge* liefert Ihnen eine Übersicht aller verfügbaren Zu- und Abschläge (Zuschläge beginnen mit Z, Abschläge mit A). Je Zu-/Abschlag kann es Betragsgrenzen, ein Geburtsdatum, eine Geschlechterkennung, eine Angabe von Jahr und bis Jahr, einen Fixbetrag oder eine Bundeslandangabe geben. Diese Informationen benötigt unser Lohnprogramm für die korrekte Berücksichtigung der Zu- und Abschläge, aber es kann für eine Info (z.B. Bezugsgrenzen der Bezieher der geringen Einkommen) auch sehr hilfreich sein.

Die Option *Zu-/Abschlagsreihenfolge* benötigen wir nur für die Kennung, welche zu- und Abschläge gemeinsam vorkommen können sowie welche dann vorrangig zu verwenden sind und welche sich ausschließen. Diese Liste wird auch nicht angehakt und macht für einen Anwender nur bedingt Sinn.

Die Option *Zwingende Pflichten* ist ebenfalls für die Programmsteuerung notwendig und wird daher auch nicht angehakt.

3. Referenznummernsystem

Wie bereits im Zuge der Versichertenmeldungen kurz angesprochen, wird die Lohnsoftware ab dem Jahr 2019 ein automatisiertes Referenznummernsystem verwenden, mit dem wir dann auch Rückmeldungen von ELDA in Form von Clearingfällen (siehe Kapitel 5 Clearingsystem) korrekt auflösen und zuordnen können (aber wiederum nur, wenn Sie direkt aus der Lohnsoftware die ELDA-Datei senden!).

3.1 Aufbau der Referenznummer

Wenn Sie die automatisch generierten Referenznummern „lesen“ wollen, dann nachfolgend der Aufbau:

- Art der Meldung (2 Stellen) – mögliche Angaben sind
 - VS: Versicherungsnummernanforderung
 - M3: Anmeldung
 - M4: Abmeldung
 - M6: Änderungsmeldung
 - M8: Richtigstellung Anmeldung
 - M9: Richtigstellung Abmeldung
 - S3: Storno Anmeldung
 - S4: Storno Abmeldung
 - AV: Adressmeldung
 - PS: mBGM Paket Selbstabrechner
 - G1: mBGM Selbstabrechner
 - G3: mBGM fallweise Beschäftigung Selbstabrechner
 - G5: mBGM kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung Selbstabrechner
 - R1: Storno BGM Selbstabrechner
 - R3: Storno mBGM fallweise Beschäftigung Selbstabrechner
 - R5: Storno mBGM kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung Selbstabrechner
- Optisches Trennzeichen _
- Datum in der Form JJJMMTT
- Optisches Trennzeichen _
- fortlaufende 4stellige Nummer der gleichen Meldung für den gleichen Dienstnehmer
- Optisches Trennzeichen _
- Firma 3stellig
- Optisches Trennzeichen _
- Personalnummer max. 6stellig
- Optisches Trennzeichen _
- Krankenkassennummer max. 4stellig, meist aber nur 1 Stelle
- Optisches Trennzeichen _ (nur mehr bei mBGM Arten G1/G3/G5/R1/R3/R5)
- Angabe des Beginntages 2stellig mit Vornullen (nur mehr bei mBGM Arten G1/G3/G5/R1/R3/R5)

Diese Referenzwerte könnten in Zukunft auch noch neue Feldinhalte haben.

3.2 Ändern und Löschen von Referenznummern

Mit dem Menüpunkt *Sonstiges – Abrechnungsreferenzen ändern* wird es in einem Bereich möglich sein, Referenznummern zu ändern. Da dieser Programmpunkt sehr gefährlich ist und Anwender damit sehr viel Chaos in die Übertragung bringen können, wurde dieser Menüpunkt mit einem sich täglich ändernden Passwort geschützt. Es sollte auch nicht notwendig sein, in das System der automatisch generierten Referenznummern einzugreifen – wäre nur notwendig, wenn in den ELDA Dateien manuell Daten geändert werden oder wenn mBGM Sätze in die ELDA-Datei geschrieben werden und diese Datei wird wieder gelöscht, ohne sie an ELDA zu übertragen.

Zum wiederholten male – wenn Sie direkt aus der Lohnsoftware an ELDA senden, dann erkennen wir alle wirklich gemeldeten mBGM Sätze und können eine entsprechende Kennung in der Referenzwertdatei eintragen.

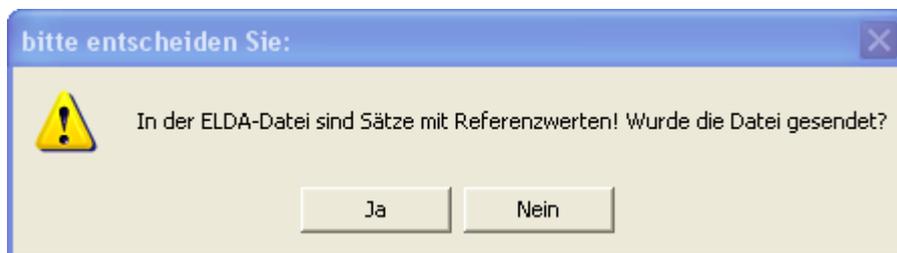
Dieser Programmpunkt wird mangels Notwendigkeit nicht ausführlich beschrieben, da eine Änderung der Referenzwerte am besten bei einer Fernwartung durch einen Fachhändler oder durch uns durchgeführt wird.

3.3 ELDA-Datei initialisieren

Wenn Sie nicht aus dem Lohnprogramm die ELDA-Datei senden, dann wird diese auch nicht automatisch gelöscht. Sollten Sie die nächste Eintragung in eine ELDA-Datei vornehmen, dann erhalten Sie die bekannte Meldung:

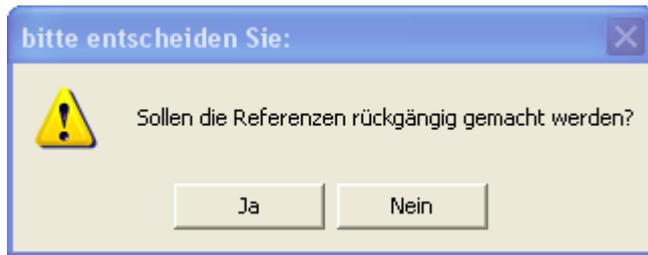


Wenn Sie auf **Ja** klicken, dann prüft das Programm, ob es Meldungen mit Referenzwerten in der Datei gibt und bringt im Falle des Zutreffens die nachfolgende Meldung:



Achtung! Bitte prüfen Sie bei dieser Abfrage, ob die Dateiinhalte evtl. über einen anderen Meldeweg als aus dem Lohnprogramm (z.B. ELDA-Software, ELDA online) an die Krankenkasse gesendet wurden und antworten Sie nur mit **Ja**, wenn das wirklich zutreffend ist, da es ansonst Probleme mit den Referenznummern geben wird!

Wenn die Daten nicht gesendet wurden, dann antworten Sie bitte auf jeden Fall mit **Nein** und Sie erhalten die nachfolgende Meldung:



Wenn Sie auf **Ja** klicken, dann wird das Programm bestmöglich versuchen, die Referenzen auf Versichertenmeldungen, Anforderung einer Versicherungsnummer, mBGM-Meldungen zurückzusetzen. Wenn eine Meldung nicht zurückgesetzt werden kann, dann erhalten Sie einen entsprechenden Fehlerhinweis.

Achtung! Sollten Sie bei dieser Abfrage auf **Nein** klicken, dann bleiben alle Referenzen erhalten und Sie können evtl. keine Korrekturen in den Abrechnungen durchführen oder keine erneuten Versichertenmeldungen mit den gleichen Daten erstellen!

4. mBGM (monatliche Beitragsgrundlagenmeldung)

Die elektronisch zu erstattende mBGM ist das Herzstück des ab 2019 geltenden Melde- und Abrechnungssystems (Auszug aus der mBGM Sonderausgabe Oktober 2018).

Die erste mBGM für einen neuen Dienstnehmer erfüllt die Anmeldeverpflichtung und die laufende mBGM sendet alle in der Abrechnung berücksichtigten Beitragsgrundlagen, Abgabesätze und Beträge. Die mBGM ist für jeden Dienstnehmer in jedem Monat zu erstellen. Korrekturen sind keine vorgesehen, sondern im Falle einer Änderung ist zuerst die ursprüngliche mBGM zu stornieren und dann eine neue mBGM zu senden.

Es gibt 3 Arten der mBGM:

- mBGM für mind. 1 Monat oder länger vereinbarter Beschäftigung (= Regelfall)
- mBGM für kürzer als 1 Monat vereinbarte Beschäftigung
- mBGM für fallweise beschäftigte Dienstnehmer

Die Lohnsoftware erkennt automatisch die unterschiedlichen Abrechnungen und erstellt damit auch automatisch mehrere mBGM für einen Monat und für einen Dienstnehmer, falls notwendig.

Die Meldung der mBGM hat bei fallweise Beschäftigten bis zum 7. des Folgemonats ansonst bis zum 15. der Folgemonats zu erfolgen.

Sollten Sie die geringfügig beschäftigten Dienstnehmer ab dem Jahr 2019 weiterhin jährlich abrechnen wollen, dann kommt der Zuschlag Z04 (ehemals Verrechnungsgruppe N97) zur Anwendung und alle mBGM für einen geringfügigen Dienstnehmer sind in einem eigenen mBGM Paket mit Kennung geringfügige Dienstnehmer jährlich zu melden. Auch das erledigt die Lohnsoftware automatisch!

4.1 Abrechnung der Bezüge

In der Abrechnungsmaske hat sich von der Bedienung für Sie als Anwender fast nichts geändert. Das einzige weggefallene Feld ist die Kennung für den NB-Beitrag (geht ja in der Tarifgruppe auf) und das Feld fallweise beschäftigt wird nun auch in der Abrechnungsmaske dargestellt.

Achtung! Ab dem Jahr 2019 ist es notwendig, alle Abrechnungen für einen Monat mit der gleichen Personalnummer vorzunehmen. Einzige Ausnahme wäre eine Wiederbeschäftigung eines ursprünglich ausgetretenen Dienstnehmers, bei dem die Verlängerung der Pflichtversicherung durch eine KE oder UE im gleichen Zeitraum mit der neuen Beschäftigung liegt. In diesem Fall den Personalstamm wieder kopieren und beim kopierten Dienstnehmer die Folgebeschäftigung abrechnen. Bei der mBGM werden diese beiden Personalnummern aufgrund einer Vorsortierung nach der SV-Nummer trotzdem zu einer mBGM zusammengefasst.

Faktum ist, dass einfach noch etwas genauer gearbeitet werden muss und dass die Datumsangaben sich zwischen der oder den Anmeldungen und der oder den Abrechnungen decken müssen, damit keine Fehlermeldungen entstehen – ansonsten hat sich für Sie als Anwender kaum etwas geändert nur für die Software waren die Änderungen enorm.

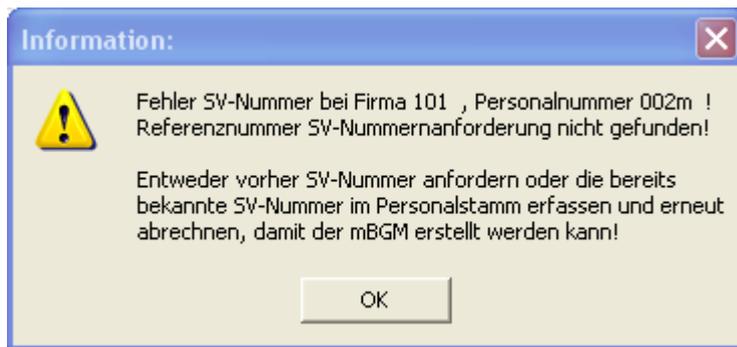
4.2 mBGM Liste

Sie können sich jederzeit bei Interesse oder als Vorabprüfung vor einer Übermittlung einer mBGM per ELDA mit dem Menüpunkt *Monatsende – mBGM Summenliste Krankenkasse drucken* für nur einen Dienstnehmer, für einen Bereich von Dienstnehmern oder für alle Dienstnehmer die mBGM Summen ausdrucken lassen oder am Bildschirm ansehen. Diese Daten werden in ähnlicher Art dann auch per ELDA übermittelt. Diese Liste ist natürlich wesentlich länger, als der ursprüngliche Beitragsnachweis.

Es werden aber auch schon bei der Liste die gleichen Prüfungen wie bei der ELDA Erstellung angewendet, d.h. wenn z.B. die Beschäftigungstage für einen fallweise beschäftigten Dienstnehmer nicht übereinstimmen erhalten Sie den entsprechenden Fehlerhinweis:



Ein weiterer Fehlerhinweis entsteht bei einer Versicherungsnummernanforderung, bei der die Referenz nicht gefunden werden kann – siehe folgende Fehlermeldung:



Zu Beginn des Jahres 2019 empfiehlt sich also zumindest vor dem Senden der Aufbau der mBGM Summenliste am Bildschirm – Sie müssen aber die Liste nicht zwingend ausdrucken.

4.3 mBGM mit ELDA

Für das Erstellen der mBGM per ELDA gehen Sie auf den Menüpunkt *Monatsende – mBGM mit ELDA* und Sie können auch hier nur für einen Dienstnehmer, für einen Bereich von Dienstnehmern oder für alle Dienstnehmer die mBGM mit ELDA erstellen. Sollte es Urlaubersatzleistungen mit Vortrag ins nächste Monat oder geringfügig beschäftigte Dienstnehmer geben, dann erhalten Sie in der Voransicht die entsprechenden Informationen in einer Liste.

Damit sind bereits alle Abrechnungen mit dem Datum und der laufenden Nummer der Übermittlung der mBGM (Paketreferenz PS) gekennzeichnet und können ohne einem Storno nicht mehr geändert werden – siehe nachfolgender Fehlerhinweis:



Achtung! Eine ELDA-Datei mit neuen Meldungsarten mit einer Referenz lt. Referenznummernsystem (siehe Kapitel 3) darf nicht mehr von der Lohnsoftware oder außerhalb der Lohnsoftware gelöscht werden, wenn diese nicht gesendet wurde. Da aber Kunden weiterhin mit der ELDA Software oder mit ELDA online die Datei senden könnten, haben wir keine Möglichkeit der Sperre des Löschens und müssen in diesem Fall die Verantwortung an die Lohnverrechnungskraft abgeben!

Von den Krankenkassen wäre eine Übermittlung aller Dienstnehmer in einem mBGM Paket gewünscht. Sollte das aber aus welchen Gründen auch immer nicht möglich sein, dann ist natürlich auch weiterhin eine getrennte Übermittlung nach unterschiedlichen Kriterien möglich.

Eine einmal in eine mBGM gestellte Abrechnung kann weder in der Abrechnung korrigiert noch erneut gesendet werden, ohne das vorher ein Storno erfolgt.

Sollten Sie freie Dienstnehmer abrechnen und zum Zeitpunkt der Erstellung der mBGM ist noch keine Honorarhöhe bekannt, dann erfassen Sie bitte einen Euro oder einen Cent mit einer SV freien Lohnart (z.B. Reisespesen). Damit wird eine mBGM ohne Verrechnung erstellt und Sie halten die Meldefrist ein. Wenn dann die Honorarhöhe bekannt ist, dann bitte die mBGM nur für diesen Dienstnehmer stornieren (siehe Kapitel 4.4 Storno mBGM mit ELDA), dann abrechnen und erneut die mBGM senden. Auch der

Wechsel zwischen geringfügigen freien Dienstnehmern und vollversicherungspflichtigen freien Dienstnehmern erfolgt wie bisher automatisch.

Den automatischen Lehrjahreswechsel haben wir ebenfalls wieder integriert.

In allen obigen Fällen wird auch automatisch eine möglicherweise noch nicht vorhandene Tarifgruppe aus dem Tarifsysteem importiert (siehe Kapitel 2 Tarifsysteem).

4.4 Storno mBGM mit ELDA

Für das Storno der mBGM mit ELDA gehen Sie auf den Menüpunkt *Monatsende – Storno mBGM mit ELDA* und Sie können auch hier nur für einen Dienstnehmer, für einen Bereich von Dienstnehmern oder für alle Dienstnehmer die mBGM mit ELDA wieder stornieren. In der Praxis wird es eher selten vorkommen, dass Sie alle mBGM wieder stornieren, sondern es wird wahrscheinlich nur für einen oder einige Dienstnehmer der mBGM storniert werden, damit noch Korrekturen bei einem oder mehreren Dienstnehmern im laufenden Monat durchgeführt werden können.

4.5 Aufrollungen Vormonate

Für Aufrollungen in Vormonaten übernimmt die Lohnsoftware automatisch das Storno der ursprünglichen mBGM und erstellt ebenfalls automatisch eine neue mBGM. Beide Meldungen sind in einem eigenen mBGM Pakt enthalten, da es sich um ein anderes Monat handelt (das ist ähnlich dem bisherigen Nachtrag zur Beitragsnachweisung für ein Vormonat).

Achtung! Auch in diesem Fall gilt der Grundsatz – ein einmal in eine ELDA Datei gestelltes Storno aufgrund einer Aufrollung darf nicht gelöscht werden, sondern muss am besten direkt aus der Lohnsoftware gesendet werden.

4.6 Protokoll der ELDA Datei

Wir haben diesen schon immer im Programm vorhandenen Punkt wesentlich aufgewertet, da das Protokoll nochmals eine syntaktische Prüfung der mBGM durchführt und im Falle eines Fehlers einen entsprechenden Fehlerhinweis bringt.

TIPP! Bitte starten Sie auf jeden Fall vor dem Senden der ELDA-Datei diese Liste. Sie müssen das natürlich ebenfalls nicht ausdrucken, aber die Prüfung stellt nochmals mehr Sicherheit einer fehlerlosen Übertragung einer mBGM dar.

Sollten Sie Fehlermeldungen erhalten, dann ersuchen wir um Kontaktaufnahme mit uns als Softwarehersteller, damit wir die Situation überprüfen können.

4.7 Aufbau der mBGM (nur für Interessierte)

Wenn Sie die mBGM über das Protokoll der ELDA-Datei (siehe vorigen Punkt) ausdrucken, dann erhalten Sie schon einen ersten Überblick über den Aufbau. Dieser Aufbau ist für Sie als Lohnverrechnungskraft in Wirklichkeit nicht von Bedeutung.

Für besonders Interessierte möchten wir trotzdem einen kurzen Überblick geben.

Ein mBGM Paket besteht immer aus einem oder meist mehreren bis sehr vielen mBGM. Der Beginn (Satzart PS) und das Ende (Satzart PE) eines mBGM Paketes wird entsprechend mit einem eigenen Datensatz mit der Gesamtabgabensumme und der Gesamtanzahl der mBGM gekennzeichnet.

Für jede Art der Beschäftigung wird eine eigene mBGM (siehe verschiedene mBGM Arten G1/G3/G5 im Kapitel 4) mit den Personendaten und der Summe der Beiträge für diese mBGM erstellt.

Eine mBGM für einen Dienstnehmer kann aus einem oder aus mehreren Tarifblöcken bestehen (Satzarten T1 = regelmäßige Beschäftigung, T2 = fallweise Beschäftigung und T3 = kürzer als 1 Monat beschäftigt). Im Tarifblock ist die Tarifgruppe, die Ergänzung zur Tarifgruppe, der Beginn der Verrechnung (Satzart T1), der Tag der Beschäftigung (Satzart T2) oder der Zeitraum der Beschäftigung (Satzart T3) enthalten.

Jeder Tarifblock besteht aus einer oder mehreren Verrechnungsbasen (Satzart BS).

Zu jeder Verrechnungsbasis kann es eine oder mehrere Verrechnungspositionen (Satzart V1) mit den verschiedenen Verrechnungstypen, Prozentsätzen und Beträgen geben.

5. Clearingsystem

In Zukunft erfolgt die Kommunikation zwischen der Krankenkasse und dem meldepflichtigen Dienstgeber oder dem Steuerberater nicht mehr telefonisch oder schriftlich sondern per Clearingfall. Eine gesonderte Anmeldung zum Clearingsystem ist nicht notwendig. Es ist jedoch möglich, im WEBEKU eine oder mehrere Mailadressen für eine Verständigung einzustellen. Damit müssen Sie nicht selbst nachprüfen, ob es einen Clearingfall gibt.

Für nähere Auskünfte bzw. Fragen zum USP und zum SV-Clearingsystem stehen Ihnen folgende Einrichtungen zur Verfügung:

- Für die **Registrierung am USP**: USP-Service Center, Telefon 050 233 733
- Für die **Einrichtung des SV-Clearingsystems und für WEBEKU**: Customer Care Center der IT-Services der Sozialversicherung GmbH, Telefon: 05 01 24 6200, E-Mail: sv-servicecenter@itsv.at

TIPP! Bitte machen Sie von diesen Infoquellen Gebrauch – It. Softwareherstellertreffen sollen die Softwareanbieter nicht mit diesen Definitionen für ihre Kunden belastet werden!

Grundlegende Informationen finden Sie auch im DGservice Sonderausgabe mBGM Oktober 2018 auf den Seiten 68 – 73!

5.1 Clearingfall direkt im Lohnprogramm

Voraussetzung dafür ist, wie schon mehrfach erwähnt, dass ELDA Dateien aus dem Lohnprogramm gesendet werden (sollte es im Zuge eines Sendeprozesses auch Clearingfälle geben, dann werden diese automatisch abgerufen und dem Anwender dargestellt) oder es wird nur empfangen aus dem Lohnprogramm.

Stellen Sie daher bitte (wenn nicht schon erfolgt) unbedingt unter *Sonstiges – Einstellungen* unter *Pfade definieren* den Pfad für die ELDA Sendesoftware ein – siehe nachfolgender Bildschirm:

ELDA Programmpfad für Senden direkt aus dem Lohnprogramm

c:\gkkdfu\EldaWin.exe

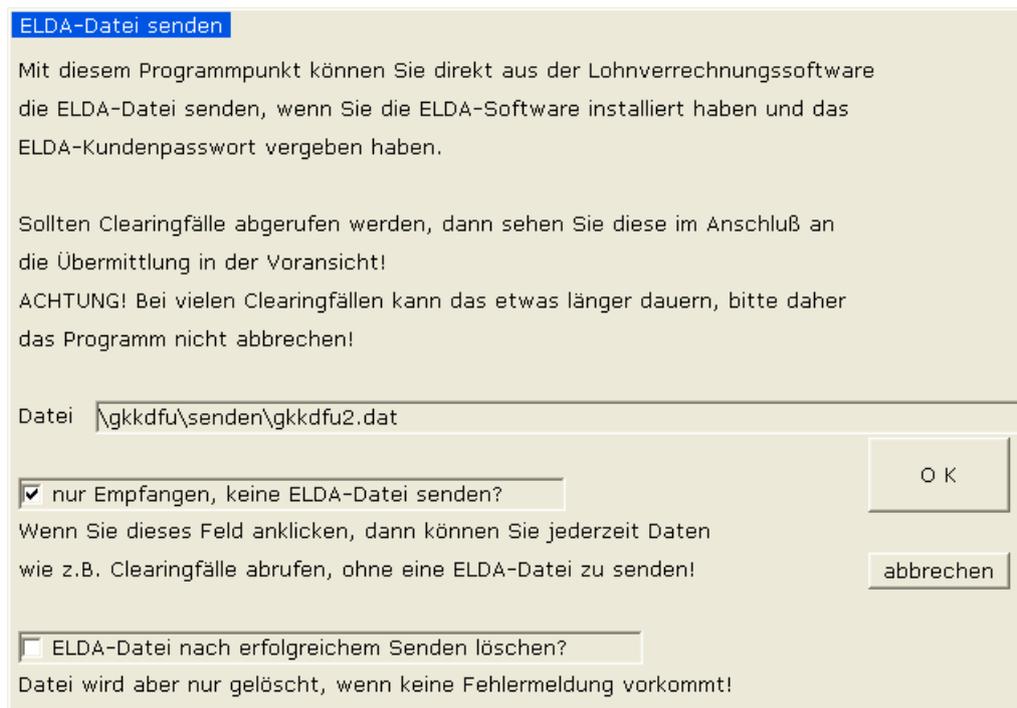
Eine weitere Voraussetzung ist, dass Sie das Lohnprogramm mit einem Laufwerksbuchstaben aufrufen. Das können Sie mit einem Rechtsklick auf die Verknüpfung in der Karteikarte Verknüpfung beim Ziel überprüfen. Dort darf nicht \\... stehen, sondern es muss eine Buchstabe zwischen C: und Z: am Beginn des Aufrufbefehls stehen.

Überprüfen Sie bitte auch noch die Einstellungen in der ELDA Software. Gehen Sie dazu bitte in die ELDA Software, dann auf den Punkt Extras – Konfiguration – Karteikarte Datenübermittlung im Bereich Aktion für gesendete Dateien – siehe Bildschirm:



Es darf hier nur entweder *keine Aktion durchführen* oder *Datei in einen Ordner kopieren* angeklickt sein, da wir sonst nach dem Senden der Datei keine Überprüfung mehr durchführen können und Sie erhalten den Fehler read: 0.

Sowohl das Senden einer ELDA Datei als auch das Empfangen von möglichen Clearingfällen können Sie mit dem Programmpunkt *Sonstiges – ELDA Datei senden/empfangen* aufrufen und Sie gelangen zu folgendem Bildschirm:



Wenn die ELDA Datei leer ist, dann wird automatisch *nur Empfangen, keine ELDA-Datei senden?* angehakt.

Wenn Sie nur empfangen wollen, dann den entsprechenden Schalter aktivieren und danach auf **OK** klicken.

Die Option *ELDA-Datei nach erfolgreichem Senden löschen?* ist automatisch für das Senden aktiviert, da die Sendeprozedur die Datei nur löscht, wenn kein Fehler zurückgemeldet wird. Damit ist es auch nicht

mehr möglich, dass man Dateien irrtümlich mehrmals sendet, wenn man den Punkt *ELDA Datei initialisieren* vergessen hat!

Sollten Clearingfälle abgerufen werden, dann werden diese automatisch in der ELDA Software gespeichert aber auch direkt in der Voransicht in der Lohnsoftware angezeigt – siehe nachfolgendes Muster:

E L D A - C L E A R I N G F Ä L L E

Datum: 14.11.2018

Seite: 1

Clearingdatei: cm_155105510.xml

Drin gend	Bereitstellungsdatum und Uhrzeit	SV-Tr.	DG-Kontonr	Pro- jekt	Best and	Satz art	Bezeichnung der Satzart
J A	09.11.2018 00:00:00	14	39750937	DM	MB	G5	Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung
Familiennamen			Vorname		SV-Nummer	Referenzwert	
LSWH-VS-AAQ-Einsmuster			Amelie		1172010103	G5_20181109_0002_101_001w_2_01	
Fachinformation 1: Versicherungsnummer: 1172010103 Fachinformation 2: Beitragskontonummer: 39750937 Fachinformation 3: Beitragszeitraum: 01/2019							
Meldungsinformation 1: Fehlercode: BW1847 Die Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung wurde nicht verarbeitet, da für den selben Beitragszeitraum bereits eine Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung gespeichert ist. Eine Stornomeldung ist erforderlich.							

Dringend *J A* würde bedeuten, dass Sie innerhalb der Meldefristen reagieren sollten, ansonst ist es nur ein Warnhinweis der mit *Nein* gekennzeichnet wird.

Es ist das *Bereitstellungsdatum* und die *Uhrzeit*, der *SV-Träger*, die *Dienstgeberkontonummer*, die *Projektart* (DM = Datenmeldung, TM = Testmeldung), die *Bestandsart* (MB = monatliche Beitragsmeldung), die *Satzart* (G5 = Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung kürzer als ein Monat), der *Familiennamen*, der *Vorname*, die *SV-Nummer* sowie die Referenznummer im Kopf der Meldung ersichtlich. Aufgrund der Referenz erfolgt die Zuordnung (siehe Kapitel 3 Referenznummernsystem).

Die *Fachinformationen* und die *Meldungsinformationen* sind abhängig vom Fehler, sind aber durch den Text der Fehlermeldung im Allgemeinen sehr verständlich formuliert.

Folgende Änderungen werden derzeit automatisch in die Lohnsoftware zurückgespielt:

- die zugewiesene Versicherungsnummer wird beim Dienstnehmer nach der Rückmeldung aufgrund einer Versicherungsnummernanforderung eingetragen
- wenn der mBGM nicht verarbeitet werden konnte, dann wird das Verarbeitungskennzeichen in der Abrechnung zurückgesetzt (da aber oft ein Problem in der Versichertenmeldung vorliegt, können wir derzeit leider das Kennzeichen nicht zurücksetzen, da ansonst bereits mehrmals übermittelte mBGM wieder „aufleben“ würden!)

Sollten auch Krankenstandsmeldung zurückgemeldet werden, dann werden diese Meldungen ebenfalls vom Lohnprogramm in einer Voransicht dargestellt!

Damit ist der separate Aufruf der ELDA-Software nur mehr selten notwendig!

5.2 Abfragen Buchungen und Clearing im WEBEKU

Es ist auch möglich, Clearingfälle aber auch alle Buchungen im WEBEKU zu sehen. In dieser Plattform ist es noch nicht notwendig, dass die Clearingfälle in die ELDA Software übertragen wurden. Weitere Infos entnehmen Sie bitte dem DGservice Sonderausgabe mBGM Oktober 2018 auf der Seite 72. Dieser Bereich ist nicht Thema der Lohnsoftware, aber zum besseren Verständnis haben wir nachfolgend einige Bildschirme dargestellt. Nach dem Einstieg in WEBEKU (entweder über USP oder über die Krankenkasse per Handysignatur oder zugewiesenen Benutzernamen und Passwort) kommen Sie zur Identitätsauswahl:

Identitätsauswahl



BITTE BEACHTEN SIE

Bitte wählen Sie die für diese Sitzung gewünschte Identität aus.

Identität:

und kommen mit der Schaltfläche [Weiter>](#) zur Kontoübersicht:

Kontoübersicht



BITTE BEACHTEN SIE

Suchkriterien

Beitragskontonummer

Sozialversicherungsträger

Kontostatus

Suchen

Zurücksetzen

Konten pro Seite:

Beitragskonto- nummer	Name	Kontosaldo (in EUR)	SV- Träger	Aktionen
17347411	LSWH-DG-GKK-DF, 4020 Linz	74.654,25	OÖGKK	<input type="button" value="K"/> <input type="button" value="B"/> <input type="button" value="C"/>
39750937	LSWH-DG-GKK-DF, 4020 Linz	14.704,49	OÖGKK	<input type="button" value="K"/> <input type="button" value="B"/> <input type="button" value="C"/>

gefundenen Konten 2

Über die Schaltfläche können Sie sich für jeden gewünschten Tag eine Beschäftigtenliste in die WEBEKU-Box erstellen lassen. Die Schaltfläche kommen Sie zur Buchungsübersicht wie folgt:

Beitrags- zeitraum	Buchungs- text	Buchungs- datum	Wert- stellung	Soll (in EUR)	Haben (in EUR)	Saldo (in EUR)	Buchungs- zustand
	Saldovortrag	26.11.2018				0,00	
01/2019	Beitrag	27.02.2019	15.02.2019	16.487,47		16.487,47	MA
01/2019	Beitrag	01.02.2019	15.02.2019	16.146,67			MA
01/2019	Beitrag	27.02.2019	15.02.2019	340,80			MA

Nach Klick auf die Schaltfläche  wird automatisch die Detailansicht mit den verschiedenen übermittelten Beiträgen angezeigt. Nach Klick auf den Button [Beitrag](#) und der Selektion der mBGM

Suchkriterien und einem Klick auf die Schaltfläche  sehen Sie den nachfolgenden Auszug der mBGM für den definierten Bereich:

mBGM Suchergebnisse								
VSNR	Vorname	Nachname	Satzart	Verrechnungsgrundlage	Gesamtsumme (in EUR)	Errechnete Summe GKK (in EUR)	mBGM Status	Aktionen
1184010792	Philipp	LSWH-VS-AAQ-Fünfmuster	Selbstabrechner	2	65,69	65,69	Versicherungsdaten geprüft	
1167010192	Amelie	LSWH-VS-AAQ-Fünfmuster	Selbstabrechner	1	101,77	101,77	Versicherungsdaten geprüft	

Durch Klick auf die Schaltfläche  kommen Sie zur Detailansicht der Tarifgruppen:

Meldung [VSNR 1167010192]			
Satzart	Selbstabrechner	Sozialversicherungsnummer	1167010192
Referenzwert	G1_20181101_0001_101_005w_1_14	Vorname	Amelie
Verrechnungsgrundlage	1	Nachname	LSWH-VS-AAQ-Fünfmuster
Storniert	Nein	Gesamtsumme (in EUR)	101,77
Information Dienstgeber	005w 101_005w	Errechnete Summe GKK (in EUR)	101,77
		mBGM Status	Versicherungsdaten geprüft
Tarifgruppen			
Beschäftigtengruppe	↕	Ergänzung Beschäftigtengruppe	↕ ↕
Angestelltenlehrlinge - L+F		Beschäftigt ab	↕
		Beschäftigt bis	
Gefundene Tarifgruppen: 1			

Durch Klick auf die Schaltfläche  kommen Sie zur nächsten Ebene und zu den Verrechnungsbasen:

Tarifgruppe []			
Beschäftigtengruppe Angestelltenlehrlinge - L+F			
Verrechnungsbasen			
Typ		Betrag (in EUR)	Aktionen
Allgemeine Beitragsgrundlage		352,41	
Beitragsgrundlage zur BV		352,41	
Gefundene Verrechnungsbasen: 2			

Durch Klick auf die Schaltfläche kommen Sie zur nächsten Ebene und zu den Verrechnungspositionen – siehe nachfolgende Musterdarstellung:

Verrechnungsbasis [Allgemeine Beitragsgrundlage]							
Typ Allgemeine Beitragsgrundlage				Betrag (in EUR)		352,41	
Verrechnungspositionen							
Typ		Beitrag in %	Beitrag in EUR	Beitrag (ermittelt) in %	Beitrag (ermittelt) in EUR		
Standard-Tarifgruppenverrechnung		28,55	100,61	28,55	100,61		
Minderung AV um 1,2% (Lg.)		- 1,20	- 4,23	- 1,20	- 4,23		
Gefundene Verrechnungspositionen: 2							

Damit lässt sich jede Buchung bis auf die kleinste Einheit herunter darstellen – ist aber nur notwendig, wenn Sie überprüfen wollen, warum etwas wie gemeldet wurde – ist in der laufenden Lohnverrechnung nicht wirklich notwendig!

Durch Klick auf die Schaltfläche in der Kontoübersicht kommen zur Selektionsmaske der Clearingfälle:

Clearingfall - Suche

BITTE BEACHTEN SIE

Suchkriterien

Einlangedatum - Urgenzdatum eingetreten

SV-Träger

Beitragskontonr. obsolete Clearingfälle ausblenden

Status

Referenzwert

Nach Klick auf die Schalfläche Suchen kommen Sie zur Übersicht der Clearingfälle:

Clearingfall - Liste

Ergebnisse pro Seite: 10

Einlangedatum	Typ	Name	Adresse	SV-Träger	Beitragskontonr.	Status	Urgenzdatum eingetreten	<input type="checkbox"/>	Aktion
02.11.2018	Abmeldung	LSWH-DG-GKK-DF	4020 Linz	OÖGKK	39750937	ELDA zugestellt	Ja	<input type="checkbox"/>	
02.11.2018	Abmeldung	LSWH-DG-GKK-DF	4020 Linz	OÖGKK	39750937	ELDA zugestellt	Ja	<input type="checkbox"/>	
02.11.2018	Abmeldung	LSWH-DG-GKK-DF	4020 Linz	OÖGKK	39750937	ELDA zugestellt	Ja	<input type="checkbox"/>	
02.11.2018	Abmeldung	LSWH-DG-GKK-DF	4020 Linz	OÖGKK	39750937	ELDA zugestellt	Ja	<input type="checkbox"/>	
02.11.2018	Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung Selbstabrechner	LSWH-DG-GKK-DF	4020 Linz	OÖGKK	39750937	ELDA zugestellt	Ja	<input type="checkbox"/>	
05.11.2018	Abmeldung	LSWH-DG-GKK-DF	4020 Linz	OÖGKK	39750937	ELDA zugestellt	Ja	<input type="checkbox"/>	
08.11.2018	Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung Selbstabrechner	LSWH-DG-GKK-DF	4020 Linz	OÖGKK	39750937	ELDA zugestellt	Nein	<input type="checkbox"/>	
09.11.2018	Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung Selbstabrechner	LSWH-DG-GKK-DF	4020 Linz	OÖGKK	39750937	ELDA zugestellt	Ja	<input type="checkbox"/>	

Und auch hier kommen Sie mit einem Klick auf die Schaltfläche  zur Detailansicht des bereits oben aus der Lohnverrechnung dargestellten Clearingfalles:

Clearingfall - Detail

Sozialversicherungsträger	OÖGKK
Beitragskontonr.	39750937
Versicherter	VSNR 1172010103 Amelie LSWH-VS-AAQ-Einsmuster
Dienstgeber	DGNR 602002026 LSWH-DG-GKK-DF
Adresse	4020 Linz
Typ	Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung Selbstabrechner
Referenzwert	G5_20181109_0002_101_001w_2_01
Einlangedatum	09.11.2018
Urgenzdatum	06.03.2019
Urgenzdatum eingetreten	Ja
Status	ELDA zugestellt
Beitragszeitraum	01/2019
Versicherungsnummer	1172010103
Beitragskontonummer	39750937
Rückmeldung(en)	Die Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung wurde nicht verarbeitet, da für den selben Beitragszeitraum bereits eine Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung gespeichert ist. Eine Stornomeldung ist erforderlich.

Schließen

Im Unterschied zur Lohnverrechnung wird aber in dieser Ausgabe und auch in der nachfolgenden Ausgabe in der ELDA Software die Fehlermeldungsnummer nicht dargestellt – worin da auch immer der Sinn liegen mag?

5.3 Clearing in der ELDA Software

Nach dem Senden einer ELDA Datei oder durch manuelles Empfangen erhalten Sie ebenfalls die Clearingfälle (auch alle Clearingfälle, die direkt über die Lohnsoftware heruntergeladen wurden, sind in der ELDA Software sichtbar!) – hier sieht der obige Clearingfall wie folgt aus:

Dringend	JA
Bereitstellungsdatum	09.11.2018 00:00:00
Beitragskontonummer	39750937
Projekt/Bestand/Satzart	DM / MB / G5 (Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung kürzer als ein Monat vereinbarte)
Familienname	LSWH-VS-AAQ-Einsmuster
Vorname	Amelie
Versicherungsnummer	1172010103
Fachinformation 1	Versicherungsnummer: 1172010103
Fachinformation 2	Beitragskontonummer: 39750937
Fachinformation 3	Beitragszeitraum: 01/2019
Meldungsinformation 1	Die Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung wurde nicht verarbeitet, da für den selben Beitragszeitraum bereits eine Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung gespeichert ist. Eine Stomomeldung ist erforderlich.
Referenzwert	G5_20181109_0002_101_001w_2_01
Trägercode	14

Ziel ist es natürlich, dass möglichst wenige oder am besten gar keine Clearingfälle entstehen, was sich aber zumindest bei unseren bisher 4 Testzyklen mitunter als gar nicht so einfach herausstellte. Teilweise lag das Programm noch nicht richtig mit der Meldungsart, teilweise war es ein Problem bei ELDA und bei so manchen Tests waren es Unzulänglichkeiten im Zuge des Softwareherstellertests (z.B. falsches Tarifsysteem war eingespielt und damit stimmen die Bezugsgrenzen der Bezieher geringer Einkommen oder die Auflösungsabgabe nicht).

Diese Kinderkrankheiten scheinen aber allmählich von allen Seiten ausgemerzt zu sein und somit steht einer erfolgreichen Umsetzung des Projektes mBGM ab 01.01.2019 nicht mehr viel im Wege.

6. Geänderte Arbeitsabläufe und Sonderfälle

In den nachfolgenden Punkten möchten wir einige sich ändernde Arbeitsabläufe und einige Sonderfälle darstellen.

6.1 Mehrere Abrechnungen gleicher Dienstnehmer im gleichen Monat

Wie schon im Bereich der mBGM dargestellt, bitte alle Abrechnungen mit der gleichen Personalnummer durchführen – Ausnahme Wiederbeschäftigung während Urlaubsersatzleistung.

Auch die bisher bei mehreren Abrechnungen vom Programm aufgrund der bisherigen Gesetzeslage urgierte Lohnart *9ges* für den *Monatsgesamtlohn* ist nach Meinung der Krankenkassen nur mehr sehr selten notwendig, da selbst bei einem Wechsel vom Lehrling zu einem Arbeiter/Angestellten innerhalb eines Monats beide Abrechnungen für die Betrachtung der Bezugsgrenzen der Bezieher geringer

Einkommen separat zu betrachten sind (Grund sind die verschiedenen Beschäftigungsarten) – das ist genauso unlogisch, wie das nicht Hochrechnen der Bezüge auf einen Monatsbezug. Wo da der Unterschied zu einem Wechsel am Monatsbeginn sein soll, das versteht wohl niemand! Fakt ist, dass Sie die Lohnart 9ges in diesem Fall nicht benötigen – das Verwenden der Lohnart 9ges hat in unseren Test einen Clearingfall ausgelöst! Wo hingegen weiterhin die Lohnart 9ges notwendig wäre, ist bei einem Lehrjahreswechsel im Altsystem (Tarifgruppe B040 auf B041 – kommt aber praktisch nicht mehr vor!) oder bei einem Wechsel von einer Tarifgruppe in eine andere Tarifgruppe innerhalb eines Monats (auch das sind sehr seltene Ausnahmefälle!) ohne einer Unterbrechung der Beschäftigung. In diesen Fällen müssen Sie selbst in beiden Abrechnungen mit der Lohnart 9ges den *Monatsgesamtlohn* erfassen, damit die „richtige“ AV-Reduktion erfolgen kann.

6.2 Abrechnung nur BV (Mitarbeitervorsorge)

Das Verwenden der *Lohnart 906 zu MV-Bemessung* bleibt sowohl bei Karenz als auch bei Präsenzdienst gleich. Beim Beginn innerhalb eines Monats ist wie bisher zu aliquotieren und die Summe der letzten Abrechnung hinzuzufügen (z.B. Beginn Karenz oder Präsenzdienst am 10. eines Monats, dann bitte die Geldbezüge für die 9 Tage wie bisher auch erfassen und in der gleichen Abrechnung mit der Lohnart 906 zu *MV Bemessung* die Summe der MV-Bemessung für die restlichen Tage erfassen).

Sondervariante nur BV pflichtig: Wenn eine Dienstnehmerin während des Karenzurlaubes erneut schwanger wird, dann hat der Dienstgeber die MV wieder zu zahlen. Bisher hatten wir das mit einem Feld nur Mitarbeitervorsorge in der Anmeldung gelöst, was bei manchen Kunden zu Irrtümern führte.

Da aber diese Option in dieser Art ohnehin nicht mehr zur Verfügung steht, gilt hier die folgende Vorgehensweise:

- Die Tarifgruppe GKK/NBSEL/B999 (bei der VAEB bitte unter VAEB/BAHN/V999 oder VAEB/BERG/V999) BV ohne SV-Pflicht aus dem Tarifsystem in die eigenen Tarifgruppen importieren (siehe Kapitel 2.2)
- Zuordnung dieser Tarifgruppe bei der Dienstnehmerin
- Anmeldung ohne Beginn SV, sondern nur mit Beginn BV
- Abrechnung der MV mit der Lohnart 906 zu MV-Bemessung
- dadurch wird die mBGM mit einer eigenen Verrechnungsart für Zeit nur in der BV gemeldet

6.3 Abrechnung e-Card Gebühr

Die Gebühr für die e-Card wird in Zukunft aus dem Tarifsystem der Krankenkassen geholt, daher wird der Satz in der Lohnart beim Übertrag auf 2019 entfernt, damit die Summe in der Lohnart zu keinen Verwirrungen führt.

6.4 Abrechnung geringfügige Dienstnehmer jährlich

Wie schon im Bereich mBGM erwähnt, ist bei jährlicher Meldung der geringfügigen Dienstnehmer zwingend der Zuschlag Z04 zu berücksichtigen und das Programm meldet alle geringfügigen Dienstnehmer in einem eigenen mBGM Paket. Wir finden diese 2,5% Zinsen für die MV zwar nicht wirklich sinnvoll, haben aber diese Funktionalität sehr wohl ins Programm integriert. Es wird in den Monaten 1-11 auf ein zu definierendes Konto SV-DG nicht fällig die Summe der SV der geringfügigen Dienstnehmer angedruckt oder gebucht und im Monat 12 wird diese Summe aus den Monaten 1-11 wieder aufgelöst, d.h. in den Monaten 1-11 zahlen Sie weniger Beiträge als gemeldet und im Monat 12 dafür mehr als gemeldet.

Die Kontonummer kann im Menü Bearbeiten – Standard-Kontenplan wie folgt definiert werden:

MV Beitrag	6510	SV-DN Aushilfen	3625	
		SV-DG n.fällig	3609	(Gf.DN Mo12)

Auch eine Änderung der Kontonummer im Bereich Bearbeiten – Firma – Kontenplan ist möglich.

Auf der Summenliste Buchhaltung erhalten Sie dann im Bereich der Abgaben Krankenkassen eine eigene Summe davon +/- geringf. DN jährlich – siehe Ausdruck:

Oberösterreichische GKK	39750937	2.011,83		
	davon Dienstgeberanteil	1.238,46	6500	3620
	davon MV-Beiträge	16,57	6510	3620
	davon Dienstnehmeranteil	756,80	9999	3620
	einbeh.DN-Anteil Aushilf.	22,67	9999	3625
	davon +/- geringf. DN jährlich	-192,59	3609	3620

Auch bei den Buchhaltungsschnittstellen wird diese Buchung in der gleichen Art und Weise berücksichtigt, d.h. in den Monaten 1-11 Reduzierung der Verbindlichkeiten Krankenkasse und im Monat 12 Erhöhung um die Summe aus den Monaten 1-11.

Achtung! Die Lohnsoftware wird aber bei Firmen, die bisher die geringfügigen Dienstnehmer jährlich abgerechnet haben, einen entsprechenden Hinweis beim ersten Aufruf des Programms 2019 auf eine mögliche Umstellung auf monatliche Abrechnung bringen und auf Wunsch auch gleich umstellen!

6.5 Abrechnungszettel individuell

Sollten Sie einen individuellen Abrechnungszettel (Nummer 01 bis 05 im Feld Abrechnungsformular im Firmenstamm) verwenden, dann müssen wir bei diesem Jahreswechsel die Abrechnungsformulare auf die Standardformularen umstellen, da die Änderungen im Bereich der Krankenkasse und im Bereich der Finanz (Familienbonus plus) zu neuen Feldern führten und andere Felder sind weggefallen. Ein entsprechender Hinweis beim Jahresübertrag wird Sie auf diese Gegebenheit hinweisen!

Auch der Abrechnungszettel aus MS-Access wird im Standard angepasst und ist vom Kunden oder vom Fachhändler anzupassen!

Achtung! Uns fällt immer wieder auf, dass die Formulare 01 bis 05 verwendet werden, obwohl es gar keine individuellen Abrechnungszettel gab – bitte daher in Zukunft sehr sparsam mit dieser Möglichkeit umgehen!

6.6 Weggefallene Programmpunkte

Aufgrund der wesentlichen Schlechterstellung haben wir das Vorschreibeverfahren aus dem Programm entfernt. Dadurch sind diese Menüpunkte alle entfallen. Weiters gibt es die Mindestangabenanmeldung und das Storno davon nicht mehr. Die Programmpunkte für den Druck und die ELDA Ausgabe der unterjährigen L16 ist weggefallen (siehe nachfolgendes Kapitel 6.7). Auch das altersmäßige Ummelden und die separate Meldung der SV-Beiträge der Aushilfskräfte gibt es 2019 nicht mehr. Natürlich sind der

Ausdruck und die Meldung des Beitragsgrundlagennachweises und der Lohnzettel SV weggefallen, da diese Meldungen in die mBGM zusammengefasst werden.

6.7 Lohnzettel L16 Finanz

Der ehemalige Lohnzettel SV geht ja im mBGM auf, der Lohnzettel Finanz bleibt erhalten und leider trotz anfänglich gegenteiliger Aussagen bleibt auch die Arbeitsstättenmeldung.

Die L16 sind aber nur mehr zwingend bei Insolvenz unterjährig zu senden und können bei Betriebsschließung unterjährig gesendet werden.

Am System des vorherigen Druckens der L16 und dem anschließenden Melden der L16 per ELDA hat sich nichts geändert. Es kann aber nun für alle Beschäftigungsverhältnisse in einem Arbeitsschritt gedruckt und gemeldet bzw. storniert werden. Es wird aber in jede Abrechnung ein Kennzeichen der Übertragung per ELDA gesetzt und erst nach Storno des L16 (und evtl. auch der mBGM) kann eine erneute Korrektur der Abrechnung erfolgen.

Unter dem Menüpunkt Jahresende/Listen – Jahres-L16 drucken erhalten Sie die folgende Maske:

Lohnzettel (L16) auf Formular oder leerem A4 drucken

Die L16 sollten am Jahresende für alle Dienstnehmer erstellt werden!
Ausnahme: Firmenschließung oder Firmeninsolvenz!

alle Dienstnehmer alphabetisch

nur einzelne L16 vom aktuellen Dienstnehmer oder
von Pers.Nr. bis Pers.Nr.

oberer Rand Formular linker Rand Formular

leeres DIN A4

Vordruck L16

Standardmäßig wird vom Druck der L16 aller Dienstnehmern ausgegangen. Wenn Sie aber die Option *alle Dienstnehmer* wegnehmen, dann werden alle Abrechnungen des lfd. Dienstnehmers eingelesen und rechts unten in der Box *Zeitraum* dargestellt:

Zeitraum

Wenn Sie die Option nur einzelne L16 vom aktuellen Dienstnehmer wieder wegnehmen, dann können Sie auch die L16 für einen Bereich von Dienstnehmern drucken – siehe nachfolgender Bildschirm:

nur einzelne L16 vom aktuellen Dienstnehmer oder
von Pers.Nr. bis Pers.Nr.

Damit haben Sie vom einzelnen L16 von einem Dienstnehmer für eine Beschäftigung bis zu allen L16 aller Dienstnehmer alle Möglichkeiten.

Die Software sucht sich automatisch die Zeiträume (ein Zeitraum darf immer zu einem Bereich zusammengefasst werden, wenn am Monatsletzten ein Beschäftigung ausgeübt wird). Sollte es aber zwischendurch Tage ohne Abrechnung geben, dann wird das Unterbrechungskennzeichen gesetzt (erkennbar am J in der obigen Zeitraumbox).

Eine Abrechnung vom 7.1. bis 20.1. und eine weitere von 25.1. bis 31.12. darf auf ein L16 zusammengefasst werden, hingegen wäre eine Abrechnung vom 7.1. bis 29.1. und eine Abrechnung von 10.2. bis Jahresende auf zwei L16 aufzuteilen (der erste L16 vom 7.1. bis 29.1., der zweite L16 vom 10.2. bis 31.12.).

Das Programm bietet wie bisher den Ausdruck auf leerem A4 oder **neu** auf Wunsch (Klick auf die Schaltfläche Vordruck L16 auf den eingescannten Originalformularen (L16/Mitteilung § 109a und L17). Das Originalformular des L16 hat aber ab dem Jahr 2019 mind. 4 Seiten (bedingt durch den Familienbonus+ - siehe Kapitel 7; für mehr als 5 Kinder sind es je weiteren 5 Kindern wieder 4 Seiten), der Eigenausdruck des L16 wird meist mit 2 Seiten je Abrechnungsbereich auskommen.

Bei der Meldung der L16 mit ELDA werden nur die unteren Felder für den Druck ausgeblendet – die Auswahloptionen gelten in gleicher Art und Weise wie beim Druck!

Auch beim Storno der L16 mit ELDA sind die Felder für den Druck ausgeblendet und die Überschrift sowie eine vorherige Meldung macht auf den Umstand des Stornos aufmerksam – siehe nachfolgender Bildschirm:

Lohnzettel (L16) STORNO mit ELDA

Die L16 sollten am Jahresende für alle Dienstnehmer erstellt werden!
Ausnahme: Firmenschließung oder Firmeninsolvenz!

alle Dienstnehmer alphabetisch

nur einzelne L16 vom aktuellen Dienstnehmer oder
von Pers.Nr. bis Pers.Nr.

Zeitraum

7. Familienbonus Plus (FaBo+)

Die jetzige Regierung hat für die Entlastung von Familien den Familienbonus+ (FaBo+) geschaffen, der für Kinder mit Wohnsitz innerhalb des EWR-Raumes und der Schweiz indiziert wird. Auch der Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB) und der Mehrkinderbetrag werden indiziert. Der Unterhaltsabsetzbetrag wird zwar auch dem Preisindex des jeweiligen EWR-Landes und der Schweiz angepasst, aber das darf nicht in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden, sondern muss im Zuge der Veranlagung beantragt werden.

7.1 Alleinverdienerabsetzbetrag/Alleinerzieherabsetzbetrag

Für den AVAB/AEAB ist im Personalstamm wie bisher auch die Anzahl der Kinder zu definieren:

Absetzbeträge:

2 Alleinerzieher

Im Falle des Aufenthaltes eines oder mehrerer Kinder außerhalb von Österreich ist im Bereich **Personal – AlleinVerdKinder** der Aufenthaltsort des oder der Kinder zu erfassen – siehe nachfolgende Maske:

Definition der Kinder für Familienbonus plus

für Kind (1-9) 1 < >

Vorname+Familiennamen	SV-Nummer	<input type="checkbox"/> unterhaltspf.
Bernd Siebenmuster	1219010400	<input type="checkbox"/>
Wohnsitz EU/EWR für AVAB/AEAB & FaBo+	A Österreich	

Bitte im Namensfeld immer zuerst den Vornamen und dann den Familiennamen erfassen, da wir die bestehenden Daten der Angehörigen nicht verwerfen wollten. Trennung zwischen Vornamen und Familiennamen ist das erste Leerzeichen. Dann die SV-Nummer erfassen (diese ist notwendig, damit wir das Alter für den FaBo+ erkennen) und den Wohnsitz in der Auswahllbox definieren.

7.2 Anspruchsvoraussetzungen FaBo+

Sollten Sie auch den FaBo+ ab 01.01.2019 abrechnen wollen (dafür ist die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten § 34 Abs. 9 und der Kinderfreibetrag § 106a EStG weggefallen), dann sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Anspruchsberichtig ist der Familienbeihilfenberechtigte, der (Ehe-)Partner des Familienbeihilfenberechtigten und der Unterhaltsverpflichtete, der für das Kind den gesetzlichen Unterhalt leistet und dem ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht
- der FaBo+ steht auch zu, wenn die Familienbeihilfe für weniger als 6 Monate im Jahr zusteht
- Bei Kindern mit Behinderung ist der Anspruch auf den FaBo+ an den Anspruch auf Familienbeihilfe geknüpft und besteht auch über 18 Jahre solange Familienbeihilfe bezogen wird; der Anspruch auf (erhöhte) Familienbeihilfe bleibt weiterhin bestehen
- Aufteilung zwischen den Partnern möglich (zur Gänze/zur Hälfte); Entscheidung nur pro Jahr möglich; Entscheidung kann aber je Kind unterschiedlich getroffen werden
- Bei Unterhaltsverpflichteten knüpft der FaBo+ an die Leistung des gesetzlichen Unterhalts an; das Kind gehört nicht zu seinem Haushalt; für das Kind wird weder ihm noch seinem im selben Haushalt lebenden (Ehe-)Partner Familienbeihilfe gewährt

- Erklärung des Arbeitnehmers (analog zum AVAB/AEAB) **Formular E30 mit Bestätigung des Finanzamtes für Familienbeihilfenbezug oder Unterhaltsleistung**; erforderliche Angaben am E30 sind: Vorname und Nachname, Versicherungsnummer und Geburtsdatum, Wohnsitz (wegen Indexierung), Anspruchsberechtigter und Beantragung zur Gänze oder zur Hälfte; für ein Kind kann FaBo+ nur bei einem Arbeitgeber beantragt werden.
- Gibt es sowohl mehrere Kinder als auch mehrere Arbeitgeber, kann der FaBo+ für einzelne Kinder auch von unterschiedlichen Arbeitgebern berücksichtigt werden (das weicht von der Regelung hinsichtlich des AVAB/AEAB ab, der von einem Arbeitnehmer zur Gänze nur bei einem Arbeitgeber berücksichtigt werden kann).
- Eine Änderung der gewählten Aufteilung während eines Jahres kann nur bei einer Änderung der maßgebenden Verhältnisse (Wechsel Familienbeihilfenberechtigter, Wegfall Familienbeihilfe, Verlegung des Wohnsitzes des Kindes, Beendigung einer Ehe oder Partnerschaft, Entstehen oder Wegfall des Anspruches auf den Unterhaltsabsetzbetrag, Änderungen hinsichtlich des Vorliegens, der Höhe oder der tatsächlichen Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflichten) erfolgen – **Formular E31**; Berücksichtigung der Änderung in der Lohnverrechnung im Folgemonat; bei gleichbleibenden Verhältnissen ist die geänderte Höhe des FaBo+ erst im Folgejahr zu berücksichtigen

Der FaBo+ beträgt für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres € 125,- pro Monat und für jedes Kind ab 18 Jahre bis zum Ende des Familienbeihilfenbezuges € 41,68 pro Monat. Für Kinder, die nicht im Inland ihren Wohnsitz haben, wird auch der FaBo+ in EWR-Ländern und der Schweiz indexiert (wenn uns das die EU nicht unterbindet!). In Drittstaaten steht kein FaBo+ zu. Voraussetzung bleibt aber der Familienbeihilfenbezug! Steht also kein Familienbeihilfenbezug auch vor dem 18. Lebensjahr des Kindes mehr zu (z.B. das Kind beginnt eine Lehre), dann steht auch kein FaBo+ zu!

Der Familienbeihilfenbezug und die Bescheinigung E30 kann in FinanzOnline wie folgt bestätigt werden:

The screenshot shows the FinanzOnline.AT interface. At the top, there are navigation tabs: 'Hauptseite', 'Abfragen', 'Eingaben', 'Anträge', 'DataBox', 'Admin', and 'Abmelden'. Below the navigation, there is a 'Teilnehmer:' field with a redacted name. The 'Anträge' dropdown menu is open, displaying a list of options. Two options, 'Familienbeihilfe' and 'Bescheinigungen', are circled in blue. The main content area shows a notification: 'Sie haben ungelesene Inhalte in der DataBox!' and a placeholder image of hands typing on a keyboard.

Für den Familienbeihilfenbezug erhalten Sie die folgende Maske in FinanzOnline:

Antrag auf Bestätigung über den Bezug von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag ?

Finanzamt: Gmunden Vöcklabruck(53) Steuernummer: [REDACTED] Bereich: AV Team: 01
 Name: [REDACTED] Ort: 4810 Gmunden
 Anschrift: [REDACTED]

Diese Bescheinigung dient zur Vorlage bei:

Name:

Adresse:

PLZ:

Ort:

Land: Österreich

Zeitraum:

Zeitraum:

Das Formular E30 können Sie ebenfalls von der Homepage des BMF unter <https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/E30.pdf> herunterladen und ausfüllen. Außerdem wurden unseres Wissens nach alle in Frage kommenden Dienstnehmer vom BMF in einem Schreiben auf den Familienbonus aufmerksam gemacht.

7.3 Definition FaBo+

Zusätzlich zur Angabe des Namens, der SV-Nummer und Wohnsitzes des Kindes sind bei Beantragung des FaBo+ folgende Felder lt. nachfolgender Maske zu definieren:

<input checked="" type="checkbox"/> Familienbonus+	Anspruchsberecht.	1 Familienbeihilfenberechtigter
<input type="checkbox"/> Wohnsitzwechsel	Beantragung von	1 ganzer Familienbonus+

Anspruchsberechtig kann sein

- 1 = Familienbeihilfenberechtigter
- 2 = Partner Familienbeihilfenberechtigter
- 3 = Unterhaltsverpflichteter

Im Fall eines Wohnsitzwechsels im lfd. Jahr bitte das Feld *Wohnsitzwechsel* anhaken – dieses Feld wird in Zukunft beim Jahreswechsel immer wieder initialisiert!

Im Feld *Beantragung von* kann mit 1 der ganze und mit 2 der halbe FaBo+ beantragt werden.

Mit den Schaltflächen und kann zwischen den Kindern (1-9) gewechselt werden. Bei Änderungen erhalten Sie immer vorher ein Abfrage, ob Sie die Daten speichern wollen!

7.4 Abrechnung FaBo+

Das Programm rechnet im aktuellen Monat den FaBo+ wie in der Definition enthalten. Sollten Sie den FaBo+ im Zuge der Aufrollung für ein Vormonat berücksichtigen wollen, dann werden Sie für jedes Kind für jedes sich ändernde Feld abgefragt, ob Sie das in die Abrechnung übernehmen wollen. Wenn die

Kennung des FaBo+ unterschiedlich ist, dann werden alle Felder für das jeweilige Kind übernommen. Die Meldungen können sich auf jedes der im Kapitel 7.3 dargestellten Felder beziehen.

Achtung! Wenn das Kind des 18. Lebensjahr bzw. das 24. Lebensjahr oder in Ausnahmefällen das 25. Lebensjahr vollendet hat, dann erhalten Sie eine Abfrage, ob der FaBo+ weiterhin berücksichtigt werden darf. Bei Ja muss der Dienstnehmer auch eine neue Bestätigung vom Finanzamt über die Anspruchsberechtigung vorlegen!

7.5 Abgerechneter FaBo+ am Abrechnungszettel

Damit auch die Dienstnehmer die Steuerreduktion durch den FaBo+ erkennen, wird dieser auf allen Abrechnungsformularen dargestellt – siehe nachfolgenden Auszug aus dem Abrechnungszettel 09:

Name des Kindes	SV-Nummer	Höhe	Land	Su.Fam.Bonus
Bernd Siebenmuster	1219010400	ganz	A	41,68
Sophie Siebenmuster	9879311205	ganz	A	125,00
Kunigunde Siebenmuster	5431070409	halb	BG	28,13

Auf den anderen Formularen wird der FaBo+ in ähnlicher Art und Weise angedruckt. Das ist ein weiterer Grund, warum wir in diesem Jahr die individuellen Abrechnungszettel aktualisieren müssen!

7.6 Abgerechneter FaBo+ am L16

Der wirklich berücksichtigte Betrag des FaBo+ wird am L16 dargestellt und mit ELDA gemeldet. Zusätzlich sind für jedes Kind die Daten für den FaBo+ zu drucken bzw. zu melden (beim Ausdruck sind max. 5 Kinder je L16 möglich, bei der ELDA Meldung max. 15 Kinder – das reicht aber derzeit für alle Familien in Österreich mit einer ELDA-Meldung!).

Am Originalformular werden die entsprechenden Bereiche für den FaBo+ ausgefüllt und in der Voransicht wird das L16 mit 4 Seite je Abrechnungsbereich angezeigt.

Nachfolgend die Darstellung im Formular leeres A4 in verkleinerter Form:

Kind 1
 Familien- oder Nachname Vorname
 Siebenmuster Bernd
 Wohnsitz Wechsel Wohnsitz SV-Nummer
 A N 1219010400
 Beziehung zum Kind Familienbeihilfenberechtigter
 Der ganze Familienbonus wurde berücksichtigt von 1 bis 4 2019
 Der halbe Familienbonus wurde berücksichtigt von bis 2019

Kind 2
 Familien- oder Nachname Vorname
 Siebenmuster Sophie
 Wohnsitz Wechsel Wohnsitz SV-Nummer
 A N 9879311205
 Beziehung zum Kind Familienbeihilfenberechtigter
 Der ganze Familienbonus wurde berücksichtigt von 1 bis 4 2019
 Der halbe Familienbonus wurde berücksichtigt von bis 2019

Kind 3
 Familien- oder Nachname Vorname
 Siebenmuster Kunigunde
 Wohnsitz Wechsel Wohnsitz SV-Nummer
 BG N 5431070409
 Beziehung zum Kind Unterhaltsverpflichteter
 Der ganze Familienbonus wurde berücksichtigt von bis 2019
 Der halbe Familienbonus wurde berücksichtigt von 1 bis 4 2019

7.7 Abgerechneter FaBo+ am Lohnkonto

Auch am Lohnkonto wird der FaBo+ wie folgt dargestellt:

Familienbonus+			
1219010400 An/H/Ld/W	1 1 A		
Summe FaBo+ für Kind		41,68	41,68
9879311205 An/H/Ld/W	1 1 A		
Summe FaBo+ für Kind		125,00	125,00
5431070409 An/H/Ld/W	3 2 BG		
Summe FaBo+ für Kind		28,13	28,13

Sie sehen jeweils im linken Bereich die SV-Nummer des Kindes und dann je Abrechnung in der ersten Zeile die Kennung für den Anspruchsberechtigten, die Höhe, den Wohnort und die Kennung Wohnortwechsel. In der 2. Zeile wird der wirklich berücksichtigte FaBo+ gedruckt – dieser kann auch kleiner als der zustehende Betrag sein, da wir keine Negativlohnsteuer rechnen dürfen!

Zum Abschluss der in diesem Jahr leider sehr langen Beschreibung noch etwas zur Unterhaltung: Die Krankenkasse hat mit der folgenden Wortkreation das mir bisher längste Wort bei weitem übertroffen – das Wort lautet:

Schlechtwetterentschädigungsdifferenzbeitragsgrundlagenreduktion – alles klar?!

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 201811

Einspielen des Updates 201811

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2018.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2018 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 201811 sein.

Übersicht der Änderungen

Mit diesem Update beginnt der Countdown zur mBGM (monatliche Beitragsgrundlagenmeldung) ab 2019 mit den nachfolgend beschriebenen Änderungen.

1. Nicht Vortragen der Urlaubersatzleistung

Ab sofort ist es zwingend notwendig, das Nichtvortragen einer Urlaubersatzleistung ins Folgemonat und/oder Folgejahr zu unterbinden. Sollten Sie diese Option gesetzt haben, dann erhalten Sie beim ersten Programmstart nach der Installation dieser Programmversion die nachfolgende Meldung:



Dadurch wird diese Funktion automatisch deaktiviert und kann auch im Firmenstamm nicht mehr gesetzt werden. Sollten Sie auch bereits Abrechnungen mit Urlaubersatzleistung erstellt haben, deren Ende in das Jahr 2019 reicht, dann erhalten Sie den nachfolgenden Warnhinweis je Dienstnehmer und Abrechnungsmonat:



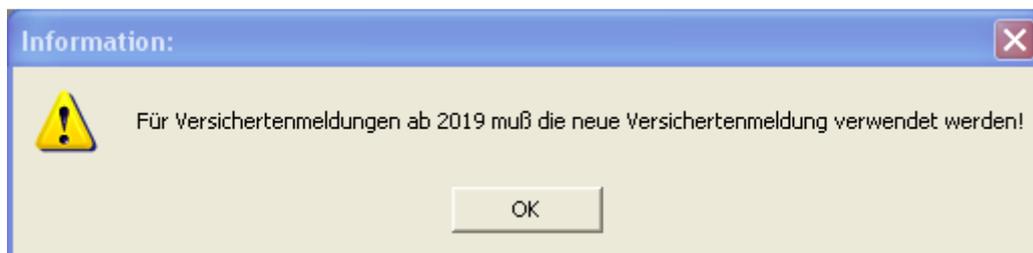
Achtung! In solchen Fällen ist es zwingend notwendig, die Abrechnung erneut durchzuführen oder aufzurollen, da sonst keine mBGM für 2019 erstellt wird und das sofort einen Fehler bei der Krankenkasse auslösen wird.

2. Versichertenmeldungen für 2018 und für 2019 im Lohnprogramm 2018

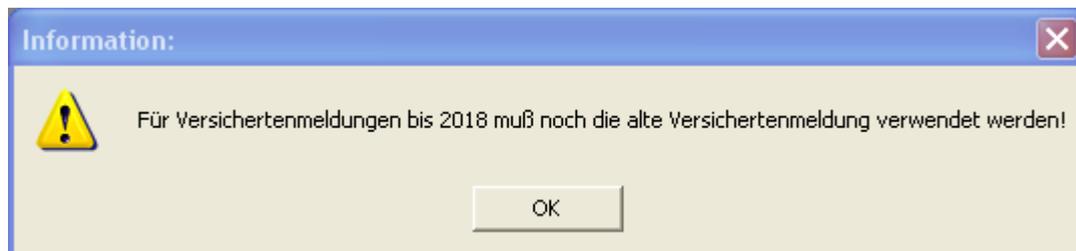
Die Versichertenmeldungen werden mit „Stichtag“ 01.01.2019 auf die neue reduzierte Versichertenmeldung umgestellt. Stichtag ist bei der Anmeldung der Beginn der Versicherung, bei der Abmeldung ist es das Ende der Versicherung, also das Ende der SV (Ende Entgeltanspruch) oder Ende der BV (betriebliche Mitarbeitervorsorge). Liegt der Stichtag der An- oder Abmeldung noch im Jahr 2018, dann ist noch die alte Meldungsart wie bisher zu verwenden, liegt der Stichtag bereits im neuen Jahr, dann ist die neue reduzierte Versichertenmeldung zu erstatten.

Die neue reduzierte Versichertenmeldung kann aber erst ab dem 01.12.2018 per ELDA gemeldet werden – sollten Sie schon vorher eine Abmeldung mit Ende SV im Jahr 2019 haben, dann bitte ausnahmsweise trotzdem die alte Version verwenden, das wird dann von der GKK umgestellt. Auch im Falle einer Korrektur, die über das Jahr 2018 hinausreichen würde, muss zuerst im alten System ein Storno der Abmeldung durchgeführt werden und dann ist die Abmeldung mit der reduzierten Abmeldung für 2019 durchzuführen.

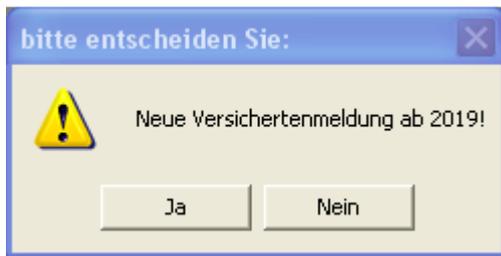
Das Programmupdate 201811 bietet Ihnen bereits wie gewohnt im „alten“ Jahr die Möglichkeit, einen Dienstnehmer im „neuen“ Jahr an- oder abzumelden. Das Programm erkennt den „Stichtag“ und bringt einen Fehlerhinweis, wenn Sie in der alten Meldungsart eine Meldung für 2019 erstellen wollen – siehe Bildschirmausdruck:



Auch im umgekehrten Fall des Versuches einer Meldung für 2018 in der neuen reduzierten Versichertenmeldung ab 2019 erhalten Sie folgende Fehlermeldung:



Damit nicht alle Menüpunkte der Versichertenmeldungen sowohl für das Jahr 2018 als auch für das Jahr 2019 integriert werden müssen, was auch der Übersichtlichkeit nicht unbedingt zuträglich wäre!) haben wir uns dazu entschlossen, dass Sie **ab dem Tagesdatum 01.12.2018 bei jeder Versichertenmeldung** mit Ausnahme der Änderungsmeldung (ist 2019 kaum mehr notwendig) die nachfolgende Abfrage erhalten:



Im Lohnprogramm 2019 wird selbstverständlich diese Abfrage entfallen.

Die nachfolgenden Meldungen sind sowohl im Lohnjahr 2018 (nach Beantwortung der obigen Frage mit **Ja**) bei der neuen reduzierten Versichertenmeldung als auch ab dem 2019 vorhanden.

2.1 Anmeldung Dienstnehmer und geringfügig beschäftigter Dienstnehmer

Bei der neuen Anmeldung (diese ist natürlich weiterhin vor Arbeitsantritt notwendig) sind die meisten Felder weggefallen, da diese mit der ersten mBGM (mBGM = monatliche Beitragsgrundlagenmeldung) bestätigt werden.

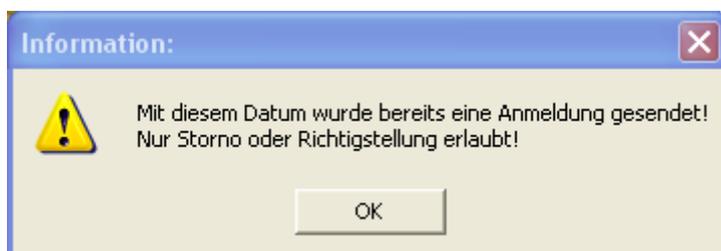
Es stehen noch folgende Felder zur Verfügung:

Eintritt am	01.01.2019	<input type="checkbox"/> mit Adressmeldung	OK
MV Beitrag ab	01.01.2019	oder MV <input type="checkbox"/> bei Bauarbeiter-UAK	abbrechen
Art Schwerarbeit	2 regelmäßige Hitze oder Kälte		

Eintritt am für das Eintrittsdatum, *MV-Beitrag ab* oder *MV bei der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse* und die *Art der Schwerarbeit* für die automatische Schwerarbeitsmeldung (ist kein Bestandteil der reduzierten Versichertenmeldung).

Das Feld *mit Adressmeldung* wird automatisch angehakt, wenn der Dienstnehmer erstmals ins Unternehmen eintritt (Eintrittsdatum ist gleich dem 1. Eintrittsdatum). Bei jeder weiteren Anmeldung ist diese Adressmeldung nicht mehr notwendig (Ausnahme: Der Dienstnehmer übersiedelt, aber dafür gibt es dann im Lohnprogramm 2019 den eigenen Menüpunkt Adressmeldung mit ELDA im Menü Anmeldung).

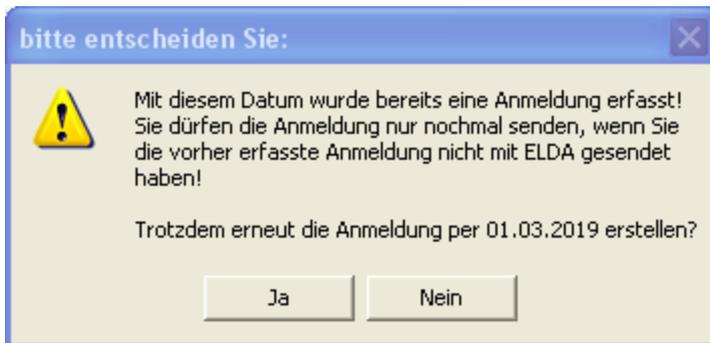
Falls Sie bereits einmal eine Anmeldung mit dem gleichen Eintrittsdatum per ELDA direkt aus der Lohnsoftware gesendet haben (durch das Senden aus dem Lohnprogramm haben wir die entsprechende Info) und Sie wollen für den gleichen Tag wieder eine Anmeldung erstellen, dann erhalten Sie die folgende Fehlermeldung:



Nur so ist gewährleistet, dass Sie keine Fehlermeldung von der Krankenkasse erhalten. In diesem Fall müssen Sie also vorab ein Storno der Anmeldung durchführen oder Sie erstellen einer Korrektur der Anmeldung mit Angabe der entsprechenden Referenz in der Auswahlbox – siehe später unter Kapitel 2.3 Korrektur einer Anmeldung.

Wenn Sie eine Anmeldung mit dem gleichen Eintrittsdatum ein zweites mal erstellen und wir haben keine Info, ob die ursprüngliche Datei gesendet wurde, dann erhalten Sie mit der nachfolgenden Meldung die

Möglichkeit des erneuten Erstellens der Anmeldung – Sie müssen sich aber bitte vorher überzeugen, ob Sie wirklich die vorige Anmeldung nie gesendet haben, da es ansonst auch wieder eine Fehlermeldung von ELDA geben wird.



llen, falls Sie aber die vorige Anmeldung auch an ELDA gesendet haben, dann erhalten Sie wie oben erwähnt einen Clearingfall (= elektronisch zugestellte Fehlermeldung).

2.2 Anmeldung fallweise beschäftigter Dienstnehmer im Jahr 2018 für das Jahr 2019

Die Tage der Anmeldung werden im Jahr 2018 noch in einer eigenen Textdatei gespeichert, werden aber beim Jahresübertrag 2018 auf 2019 in den Personalstamm integriert und sind dann ab 2019 immer fix im Personalstamm. Das wurde notwendig, da es beim bisherigen System keine Möglichkeit der Erstellung einer korrekten mBGM für den gleichen fallweise beschäftigten Dienstnehmer im gleichen Monat bei unterschiedlichen Firmen geben würde. Auch in diesem Punkt erledigt alles die Software automatisch.

Bei der Anmeldung eines fallweise beschäftigten Dienstnehmers im Lohnprogramm 2018 für das Jahr 2019 kann nur im Monat 1/2019 eine Meldung erfolgen. Die gemeldeten Tage werden dann beim Jahresübertrag ins Jahr 2019 übernommen.

Anmeldung fallweise Beschäftigung für 003 !Berger Ferdinand

für Monat für Jahr (lfd. Jahr Monat 1-12, nächstes Jahr nur Monat 1)

Beschäftigungsort

Land	PLZ	Ort	<input type="button" value="abbrechen"/>
<input type="text" value="A"/>	<input type="text" value="1010"/>	<input type="text" value="Wien"/>	

Das Programm speichert jeden neuen Anmeldungstag für die mBGM 2019!
Bitte daher nur die neu dazugekommenen Tage für die Meldung oder die zu stornierenden Tage für das Storno erfassen!

Fallweise Beschäftigung am:

<input type="checkbox"/> 1.	<input type="checkbox"/> 2.	<input type="checkbox"/> 3.	<input type="checkbox"/> 4.	<input type="checkbox"/> 5.	<input type="checkbox"/> 6.	<input type="checkbox"/> 7.
<input type="checkbox"/> 8.	<input type="checkbox"/> 9.	<input type="checkbox"/> 10.	<input type="checkbox"/> 11.	<input type="checkbox"/> 12.	<input type="checkbox"/> 13.	<input type="checkbox"/> 14.
<input type="checkbox"/> 15.	<input type="checkbox"/> 16.	<input type="checkbox"/> 17.	<input type="checkbox"/> 18.	<input type="checkbox"/> 19.	<input type="checkbox"/> 20.	<input type="checkbox"/> 21.
<input type="checkbox"/> 22.	<input type="checkbox"/> 23.	<input type="checkbox"/> 24.	<input type="checkbox"/> 25.	<input type="checkbox"/> 26.	<input type="checkbox"/> 27.	<input type="checkbox"/> 28.
<input type="checkbox"/> 29.	<input type="checkbox"/> 30.	<input type="checkbox"/> 31.				

Achtung! Die Beschäftigungstage müssen dann mit den Tagen in der Abrechnung im Jahr 2019 übereinstimmen, da Sie sonst einen Clearingfall (= elektronisch zugestellte Fehlermeldung) erhalten würden!

Achtung! Die Übermittlung der mBGM im Jahr 2019 schließt auch hier die Anmeldeverpflichtung ab und ersetzt die bisherige kombinierte An- und Abmeldung für fallweise beschäftigte Dienstnehmer!

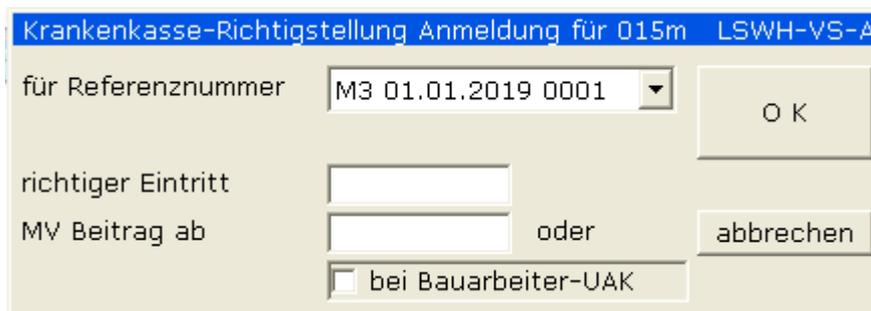
2.3 Richtigstellung Anmeldung

Eine Anmeldung eines nicht fallweise beschäftigten Dienstnehmers kann (wie bisher auch) richtig gestellt werden. Der große Unterschied zur bisherigen Richtigstellung liegt in den Verweisen. War es bisher einfach nur das bisherige Anmeldedatum, ist es nun eine Referenznummer. Diese **Referenznummer wird automatisch vom Programm vergeben**, d.h. Sie müssen sich um diese Werte nicht kümmern (siehe Punkt 3 Referenznummernsystem).

Die Referenznummer hat folgenden Aufbau:

- Meldungsart (M3 = Anmeldung)
- Meldedatum (im Falle einer Anmeldung das Datums des Beginns der Pflichtversicherung)
- eine fortlaufende Nummer von 0001 bis 9999 (ist vor allem für viele Einzelmeldungen einer mBGM notwendig, bei den Versichertenmeldung kommt diesem Feld kaum Bedeutung zu)

Eine Richtigstellung einer Anmeldung sieht wie folgt aus:



Sollte es schon mehrere Anmeldungen für das Eintrittsdatum geben, dann wählen Sie bitte im Feld *für Referenznummer* die gewünschte Referenz aus.

Danach können Sie das Eintrittsdatum und/oder den MV Beginn korrigieren. Eine Richtigstellung einer Anmeldung erhält natürlich auch eine Referenz – in diesem Fall mit der Meldungsart M8. Sollte es bereits eine Richtigstellung einer Anmeldung geben, dann kann die Anmeldung nicht nochmals mit dem gleichen Eintrittsdatum ohne Fehlermeldung erzeugt werden – siehe Punkt Anmeldung.

2.4 Storno Anmeldung

Eine Anmeldung eines nicht fallweise beschäftigten Dienstnehmers kann (wie bisher auch) storniert werden, wenn z.B. der Dienstnehmer doch nicht seine Beschäftigung aufgenommen hat. Auch hier ist ein Verweis auf die Anmeldung oder falls auch noch eine Richtigstellung der Anmeldung erfolgte auf die Richtigstellung der Anmeldung notwendig. Diese **Referenznummer wird automatisch vom Programm vergeben**, d.h. Sie müssen sich um diese Werte nicht kümmern (siehe Kapitel 3 Referenznummernsystem).

Die Referenznummer hat folgenden Aufbau:

- Meldungsart (M3 = Anmeldung, M8 = Richtigstellung Anmeldung)
- Meldedatum (im Falle einer Anmeldung das Datums des Beginns der Pflichtversicherung)
- eine fortlaufende Nummer von 0001 bis 9999 (ist vor allem für viele Einzelmeldungen einer mBGM notwendig, bei den Versichertenmeldung kommt diesem Feld kaum Bedeutung zu)

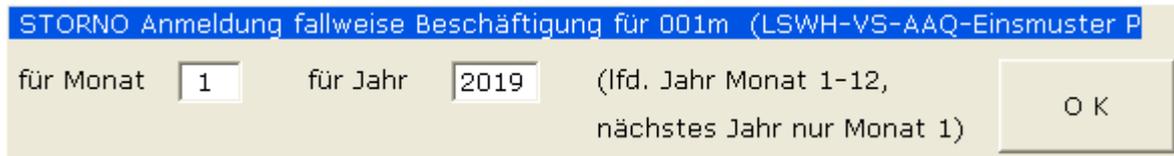
Ein Storno einer Anmeldung sieht wie folgt aus:



Wenn es mehrere Eintritte gab, dann können Sie zuerst das Feld *Storno für Eintritt* korrigieren und das Programm ermittelt in der Referenznummernbox automatisch die erstellten Referenznummern.

2.5 Storno einzelner Tage der Anmeldung fallweise beschäftigter Dienstnehmer

Ein Storno eines Beschäftigungstages eines fallweise beschäftigten Dienstnehmers erfolgt in der gleichen Maske wie die Anmeldung, Sie erkennen das Storno aber an einer geänderten Überschrift:

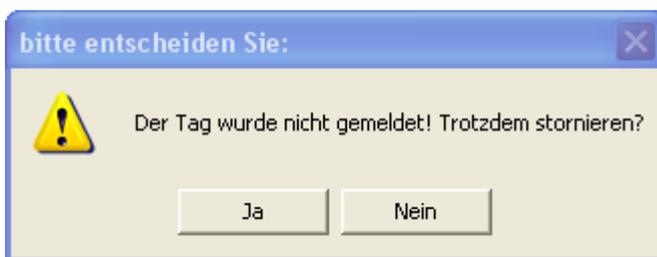


STORNO Anmeldung fallweise Beschäftigung für 001m (LSWH-VS-AAQ-Einsmuster P)

für Monat für Jahr (lfd. Jahr Monat 1-12, nächstes Jahr nur Monat 1)

OK

Wenn Sie einen Tag anklicken, an dem keine Meldung erfolgte, dann erhalten Sie die folgende Fehlermeldung:



Bitte nur mit **Ja** antworten, wenn Sie definitiv aufgrund der Meldebestätigungen von ELDA wissen, dass der Tag gemeldet wurde (das könnte ja ein Klient selbst gemeldet haben), da ansonst wieder ein Clearingfall entstehen würde.

2.6 Vor-Ort-Anmeldung

In Ausnahmefällen (z.B. Lohnbüro nicht mehr besetzt, Hardwareausfall, o. Ä.) kann für Meldungen mit Stichtag „01.01.2019“ auch weiterhin eine Vor-Ort-Anmeldung (vormals Mindestangabenanmeldung) vor Arbeitsantritt per Telefon (05/7807-60) oder Telefax (05/7807-61) beim ELDA-Call Center erfolgen. Auf den Webseiten der Krankenkassen gibt es entsprechende Faxvorlagen. Für fallweise beschäftigte Dienstnehmer gibt es auch die Option der Anmeldung per ELDA-APP für Android bzw. IOS, die kostenfrei im jeweiligen APP-Store bezogen werden kann. Andere Vor-Ort-Anmeldungen sind ungültig und gelten daher als nicht erstattet (z.B. E-Mail, SMS, etc.). Eine irrtümlich erfolgte Vor-Ort-Anmeldung kann auch wieder storniert werden.

Achtung! Für alle Vor-Ort-Anmeldevarianten gilt, dass innerhalb von 7 Tagen die Anmeldung in elektronischer Form per ELDA in der Lohnsoftware durchzuführen ist.

2.7 Abmeldung

Auch bei der Abmeldung ab dem Jahr 2019 sind viele Felder weggefallen (z.B. Entgeltangaben). Die Auflösungsabgabe ist hier im Programm nur zu setzen, wird aber dann in der Abrechnung wie bisher auch automatisch berücksichtigt und mit der mBGM mitgeschickt. Sollten Sie schon vor der Abmeldung die Abrechnung erfasst haben (was immer schon schlecht war und in Zukunft wirklich nicht mehr so gehandhabt werden soll), dann erhalten Sie einen Hinweis, dass Sie die Abrechnung für die Berücksichtigung der Auflösungsabgabe nochmals durchführen müssen. Die gleiche Warnmeldung erhalten Sie, wenn die Auflösungsabgabe wegfällt und Sie schon vorher die Abrechnung mit der Auflösungsabgabe erstellt haben.

Die Abmeldung hat (wie bisher auch) innerhalb von 7 Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung zu erfolgen.

Einige Felder sind aber auch für die reduzierte Versichertenmeldung ab dem Jahr 2019 notwendig – siehe nachfolgenden Bildschirm:

Krankenkasse-Abmeldung für 008m (LSWH-VS-AAQ-Achtmuster P			
Austrittsgrund	01 Kündigung d. Dienstgeber		OK
Sonstiger Grund			
	<input checked="" type="checkbox"/> Auflösungsabgabe		
Austrittsdatum (Ende Dienstverhältnis)	15.02.2019		abbrechen
Beschäftigungstage pro Woche	5		
Kündigungentschädigung	vom		-
Urlaubersatzleistung	11 Werktage	vom	16.02.2019 - 02.03.2019
Ende der SV (Ende Entgeltanspruch)			02.03.2019
Ende der BV (Ende Mitarbeitervorsorge)			02.03.2019

Das Feld *Austrittsgrund* ist gleich geblieben. Aufgrund des Austrittsgrundes kann aber dann z.B. das Feld *Auflösungsabgabe* ausgegraut werden (z.B. bei Kündigung durch Dienstnehmer oder bei geringfügigen Dienstverhältnissen) und auch die Eingabe im Feld *Austrittsdatum* wird bei den Gründen 07, 08, 09, 11, 12, 15, 19, 23, 29, 31, 32 und 33 gesperrt, da kein Austrittsdatum erfasst werden darf. Auch das Feld *Ende der BV (Ende Mitarbeitervorsorge)* wird ausgegraut, wenn der Dienstnehmer entweder innerhalb 1 Monats wieder austritt, noch im alten Abfertigungssystem ist oder im Wirkungsbereich der BUAK abgerechnet wird.

Das Feld *Sonstiger Austrittsgrund* steht nur beim Austrittsgrund 00 zur Verfügung, sollte aber nicht verwendet werden, da dieser Austrittsgrund zu Rückfragen der Krankenkasse führen wird.

Im Feld *Austrittsdatum (Ende Dienstverhältnis)* ist bei einem Austrittsgrund mit Beendigung des Dienstverhältnisses das Datum des Austrittes zu erfassen.

Das Feld *Beschäftigungstage pro Woche* bleibt in der Abmeldung, damit das Programm bei der Erfassung der *Werktage Urlaubersatzleistung* den Zeitraum errechnen kann.

Falls *Kündigungentschädigung* zusteht, dann bitte den Zeitraum in den entsprechenden Feldern erfassen, wobei diese Zeit vor einer evtl. Zeit einer *Urlaubersatzleistung* liegt.

Durch Erfassung der *Werktage Urlaubersatzleistung* wird der *Zeitraum der UE* errechnet.

Das Feld *Ende der SV (Ende Entgeltanspruch)* und falls im neuen Abfertigungssystem dann auch das Feld *Ende der BV (Ende Mitarbeitervorsorge)* werden ebenfalls vom Programm errechnet.

Nach einem Klick auf die Schaltfläche **OK** wird die Abmeldung mit der Referenz M4 und dem Datum Ende der SV in der ELDA-Datei gespeichert.

Fälle in denen keine Abmeldung notwendig ist:

- Wird eine Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld erstattet, ist keine Abmeldung für die Unterbrechung des Entgeltanspruches erforderlich. Wird im Anschluss an den Wochengeldbezug Karenzurlaub in Anspruch genommen, ist eine Abmeldung mit Ende Entgelt und gegebenenfalls Ende BV zu übermitteln.
- Wird eine Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld erstattet, ist ebenfalls keine Abmeldung notwendig. Endet der Krankengeldanspruch, lebt die Pflichtversicherung automatisch wieder auf – es ist keine gesonderte Anmeldung notwendig. Lediglich wenn die Höchstdauer des Krankengeldanspruches durch den Versicherten ausgeschöpft ist (= „Aussteuerung“), ist eine Abmeldung mit Ende Entgelt und gegebenenfalls Ende BV zu übermitteln.

2.8 Richtigstellung Abmeldung

Eine Abmeldung eines nicht fallweise beschäftigten Dienstnehmers kann wie bisher auch richtig gestellt werden. Der große Unterschied zur bisherigen Richtigstellung liegt in den Verweisen. War es bisher einfach nur das bisherige Abmeldedatum, ist es nun eine Referenznummer. Diese **Referenznummer wird**

automatisch vom Programm vergeben, d.h. Sie müssen sich um diese Werte nicht kümmern (siehe Kapitel 3 Referenznummernsystem).

Die Referenznummer hat folgenden Aufbau:

- Meldungsart (M4 = Abmeldung)
- Meldedatum (im Falle einer Abmeldung das Datum des Endes der SV)
- eine fortlaufende Nummer von 0001 bis 9999 (ist vor allem für viele Einzelmeldungen einer mBGM notwendig, bei den Versichertenmeldung kommt diesem Feld kaum Bedeutung zu)

Eine Richtigstellung einer Abmeldung sieht wie folgt aus:

The screenshot shows a dialog box with the following fields and controls:

- für Referenznummer: M4 02.03.2019 0001 (dropdown menu)
- ursprüngl. Austritt: 15.02.2019 (text field)
- ursprüngl. Ende SV: 02.03.2019 (text field)
- Austrittsgrund: 01 Kündigung d. Dienstgeber (dropdown menu)
- Sonstiger Grund: (empty text field)
- Auflösungsabgabe (checkbox)
- richtiger Austritt(Ende Dienstverhältnis): (empty text field)
- Beschäftigungstage pro Woche: 5 (text field)
- Kündigungsentschädigung vom: (empty text field) - (empty text field)
- Urlaubersatzleistung: 11 (text field) Werktage vom: 16.02.2019 (text field) - 02.03.2019 (text field)
- Ende der SV (Ende Entgeltanspruch): (empty text field)
- Ende der BV (Ende Mitarbeitervorsorge): 02.03.2019 (text field)
- Buttons: OK, abrechnen

Bitte nur die Referenznummer auswählen (wird in den meisten Fällen ohnehin nur eine Referenz sein) und dann die Felder wie im Bereich Abmeldung beschrieben richtigstellen.

2.9 Storno Abmeldung

Eine Abmeldung eines nicht fallweise beschäftigten Dienstnehmers kann (wie bisher auch) storniert werden, wenn z.B. die Beschäftigung doch nicht beendet wird. Auch hier ist ein Verweis auf die Abmeldung oder falls auch noch eine Richtigstellung der Abmeldung erfolgte auf die Richtigstellung der Abmeldung notwendig. Diese Referenznummer wird automatisch vom Programm vergeben, d.h. Sie müssen sich um diese Werte nicht kümmern (siehe Kapitel 3 Referenznummernsystem).

Die Referenznummer hat folgenden Aufbau:

- Meldungsart (M4 = Abmeldung, M9 = Richtigstellung Abmeldung)
- Meldedatum (im Falle der Abmeldung das Datum des Endes der SV)
- eine fortlaufende Nummer von 0001 bis 9999 (ist vor allem für viele Einzelmeldungen einer mBGM notwendig, bei den Versichertenmeldung kommt diesem Feld kaum Bedeutung zu)

Ein Storno einer Abmeldung sieht wie folgt aus:

The screenshot shows a dialog box with the following fields and controls:

- Storno für Ende SV: 02.03.2019 (text field)
- mit Referenznummer: M4 02.03.2019 0001 (dropdown menu)
- (M4=Abmeldung, M9=Richtigstellung Abmeldung)
- Buttons: OK, abrechnen

Wenn es mehrere Austritte gab, dann können Sie zuerst das Feld *Storno für Ende SV* korrigieren und das Programm ermittelt in der Referenznummernbox automatisch die erstellten Referenznummern.

Achtung! Eine zwischenzeitlich bereits erstattete Abmeldung wird auch durch ein Storno der Anmeldung automatisch storniert und es ist daher kein separates Storno der Abmeldung notwendig.

TIPP: Sie haben im DGService Sonderausgabe mBGM vom Oktober 2018 einige Beispiele der Handhabung der Anmeldungen und der Abmeldungen auf den Seiten 11 bis 32.

Die Meldungen im Bereich der Familienhospiz und die Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld und die Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld bleiben erhalten. Weiterhin benötigt wird die Schwerkraftmeldung, wobei diese seit der Version 201802 auch automatisch erstellt werden kann!

3. Referenznummernsystem

Wie bereits im Zuge der Versichertenmeldungen kurz angesprochen, wird die Lohnsoftware ab den Meldungen für das Jahr 2019 ein automatisiertes Referenznummernsystem verwenden, mit dem wir dann auch Rückmeldungen von ELDA ab dem Lohnprogramm 2019 in Form von Clearingfällen korrekt auflösen und zuordnen können (aber wiederum nur, wenn Sie direkt aus der Lohnsoftware die ELDA-Datei senden – siehe dazu Punkt 1.5 bei Updatebeschreibung 201712!).

3.1 Aufbau der Referenznummer

Wenn Sie die automatisch generierten Referenznummern „lesen“ wollen, dann nachfolgend der Aufbau der bereits im Jahr 2018 möglichen Referenznummern:

- Art der Meldung (2 Stellen) – mögliche Angaben sind
 - VS: Versicherungsnummernanforderung
 - M3: Anmeldung
 - M4: Abmeldung
 - M8: Richtigstellung Anmeldung
 - M9: Richtigstellung Abmeldung
 - S3: Storno Anmeldung
 - S4: Storno Abmeldung
 - AV: Adressmeldung
- Optisches Trennzeichen _
- Datum in der Form JJJJMMTT
- Optisches Trennzeichen _
- fortlaufende 4stellige Nummer der gleichen Meldung für den gleichen Dienstnehmer
- Optisches Trennzeichen _
- Firma 3stellig
- Optisches Trennzeichen _
- Personalnummer max. 6stellig
- Optisches Trennzeichen _
- Krankenkassennummer max. 4stellig, meist aber nur 1 Stelle

Diese Referenzwerte werden in Zukunft auch noch neue Feldinhalte haben (auch 2019 sind mit der Erstellung der mBGM weitere Meldungsarten möglich).

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 201805

Einspielen des Updates 201805

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2018.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2018 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 201805 sein.

Übersicht der Änderungen

I) Gesetzliche Änderungen

1. Änderung Grenzbeträge für Bezieher geringer Einkommen ab 07/2018

Mit Juli 2018 werden von der neuen Bundesregierung gleich mal die Bezugsgrenzen für die Bezieher geringer Einkommen angepasst aber leider wird nach wie vor nicht auf einen Monatsbezug hochgerechnet, wodurch man mittlerweile bereits mehr als € 58.000,- Monatsbruttolohn haben kann und wenn nur 1 Tag in diesem Monat abgerechnet wird (wegen Eintritt oder Austritt), dann ist man ein Bezieher eines geringen Einkommens – aber nur bei der Krankenkasse, die Finanz rechnet auf einen Jahresbezug und kommt so auf beinahe 50% Lohnsteuer.

Arbeitslosenversicherungs-Anteil am SV-Beitrag DN ist 3%.

-3% (SV-Gruppe N25a) bis 1.648,- (ab Juli) pro Monat (vor Juli 1.381,-).

-2% (SV-Gruppe N25b) bis 1.798,- (ab Juli) pro Monat (vor Juli 1.506,-).

-1% (SV-Gruppe N25c) bis 1.948,- (ab Juli) pro Monat (vor Juli 1.696,-).

Gilt sowohl für laufende Bezüge als auch für Sonderzahlungen.

2. Anforderung SV-Nummer mit ELDA ab 07/2018

Ab Juli 2018 kann mittels ELDA für Dienstnehmer, die keine SV-Nummer haben, eine SV-Nummer angefordert werden. Die entsprechende Meldung steht im Menüpunkt Anmeldung – Anforderung SV-Nummer mit ELDA zur Verfügung. Sollte der Dienstnehmer bereits eine SV-Nummer haben, bekommen Sie einen entsprechenden Fehlerhinweis, ansonst können Sie durch Bestätigung der Abfrage eine SV-Nummer per ELDA anfordern. Es soll dann über das Clearing eine Rückmeldung der SV-Nummer erfolgen. Dieses Clearing kann aber derzeit mangels Testmöglichkeit nicht automatisiert in die Lohnverrechnung eingelesen werden und daher kann auch nicht automatisch die SV-Nummer ergänzt werden. Sobald es hierfür eine Automatisierungsmöglichkeit geben wird, werden wir das ins Programm integrieren, wenngleich das Anfordern einer neuen SV-Nummer nicht allzu häufig vorkommen wird.

3. Angleichung Arbeiter / Angestellter in der Entgeltfortzahlung ab 07/2018

Ab Juli 2018 kommt es zu einer Reihe von Änderungen in der Krankenstandsverwaltung bzw. in der Entgeltfortzahlung. Sowohl bei Arbeitern als auch bei Angestellten entsteht für Arbeitsjahre ab 01.07.2018 bereits nach 1 Jahr ein Anspruch von 8 Wochen vollen Entgelt (bisher bis zu 5 Jahre nur 6 Wochen). Auch bei den Lehrlingen erhöht sich der Anspruch für Arbeitsjahre ab dem 01.07.2018 auf 8 Wochen volles Entgelt (bisher 4 Wochen) und 4 Wochen Teilentgelt (bisher 2 Wochen). Beim Angestellten entfällt der 6monatige Beobachtungszeitraum für das Entstehen eines neuen Anspruches, sondern der neue Anspruch entsteht genauso wie beim Arbeiter mit Beginn eines neues Arbeitsjahres, das ab dem 01.07,2018 beginnt. Diese Regelung gilt auch für Krankenstandszeiten, die genau in diesen Zeitraum fallen (z.B. Krankenstand vom 10.06.2018 bis 30.09.2018 und Beginn neues Arbeitsjahr mit 01.09. bedeutet einen neuen Anspruch

ab dem 01.09.2018, auch wenn der bisherige Anspruch schon ausgeschöpft sein sollte – ist gleich wie beim Arbeiter!).

Eine angepasste Beschreibung finden Sie unter <http://www.deutner-software.at/ftp/kkdoku.pdf>!

Beim Angestellten kann ab dem Arbeitsjahr ab 01.07.2018 die Berechnung auch auf das Kalenderjahr umgestellt werden – auch dafür finden Sie die Infos in der aktualisierten Beschreibung und in den Aussendungen der Krankenkassen (z.B. DGService 1/2018 der NÖ GKK).

II) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ab 25.05.2018

Diese Verordnung schafft eine Menge an Verwaltungsaufwand – unsere Schätzung geht auf viele Milliarden Euro Wirtschaftsleistung, die EU-weit mit unnötigem Mehraufwand vernichtet werden und die Großkonzerne werden ohnehin wieder eine Ausnahme erhalten, genauso wie angeblich die Ärzte, was einem die Sprache verschlägt, da es gerade bei Ärzten sicher die sensibelsten Daten gibt! – und unsere „alte“ Regierung hat natürlich wieder mehr Gehorsam geleistet als alle anderen, wengleich die „neue“ Regierung in der Zwischenzeit mit einer Novellierung durch das Deregulierungsgesetz etwas zurückrudern will und es in Österreich vorerst nur Abmahnungen und erst im Wiederholungsfalle oder im Falle von ernsten Verstößen Strafen geben soll. Grundsätzlich sind Sie als Anwender der Software für die Einhaltung der DSGVO eigenverantwortlich, wir haben aber einige Programmadaptionen im Hinblick auf diesen Datenschutzwahnsinn vorgenommen, den wir leider auch nicht beeinflussen können. Zusätzlich finden Sie im beigefügten Dokument Winlohn_Datenschutz.pdf (auch online auf unseren Webseiten verfügbar) noch alle Infos für das eigene Verzeichnis.

Achtung! Bei vielen Mitbewerbern müssen Sie für diese Updates zusätzlich zur Wartung mit teilweise sehr hohen Kosten rechnen, wir integrieren die nachfolgenden Änderungen sowie die Zusendung der diversen Unterlagen als kostenlose Zusatzleistung zum bestehenden Wartungsvertrag!

1. Passwort

Ab der Version 201805 ist kein Einstieg in die Lohnverrechnung mehr ohne Passwort möglich. Auch die Länge des Passwortes wurde von 10 auf 20 Stellen erweitert. Das Programm prüft auch ab, ob das gewählte Passwort ein sicheres ist (mind. 1 Großbuchstabe, mind. 1 Kleinbuchstabe, mind. 1 Ziffer und mind. 1 Sonderzeichen) und bringt einen entsprechenden Warnhinweis, sollte das nicht so sein. Sie können dann selbst entscheiden, ob Sie ein solches unsicheres Passwort für den Einstieg ins Lohnprogramm verwenden möchten – wenn ja, wird das Passwort so übernommen und im Firmenstamm ein entsprechendes Kennzeichen gesetzt.

Die bestehenden Kennwörter werden übernommen – sind aber generell in Kleinbuchstaben, da es bisher keine Unterscheidung zwischen Klein- und Großschreibung bei den Passwörtern gab. Bitte beachten Sie, dass es einige Sonderzeichen gibt, die nicht erfassbar sind, da es sonst mit unserer Programmiersprache Kollisionen geben würde. Es handelt sich um die Zeichen # und ~ – diese Zeichen werden gar nicht als gültiges Zeichen bei der Erfassung des Passwortes akzeptiert und werden auch sonst im Programm nicht angenommen!

Achtung! Bitte setzen Sie unter Bearbeiten – Firmendaten zumindest in allen Vorjahren auch ein Kennwort – dort ist aber das Kennwort wie bisher max. 10 Stellen lang und wie gesagt wird Klein- und Großschreibung nicht unterschieden!

2. Familienstand

Das Feld Familienstand ist das einzige Datenfeld im Lohnprogramm wofür es nicht zwingend eine Verwendung aufgrund einer gesetzlichen Regelung gibt – natürlich kann es für das Überprüfen der Voraussetzungen für z.B. einen Pflegeurlaub von Vorteil sein – Sie können beim Einspielen des Updates im Falle von gespeicherten Familienständen selbst entscheiden, ob Sie die Feldinhalte des Familienstandes behalten wollen – wenn ja, dann wird eine entsprechende Kennung gesetzt – diese ist auch im Bereich Personal – Infos ersichtlich und muss beim Speichern von Änderungen im Familienstand auch angehakt werden – siehe nachfolgenden Bildschirmauszug:

Arbeiterkennzeichen für BUAK	<input type="text"/>	Trotz DSGVO
Familienstand	2 verheiratet	<input checked="" type="checkbox"/> speichern!

In den Vorjahren empfehlen wir die Einholung einer Einverständniserklärung vom Dienstnehmer oder Sie löschen den Feldinhalt.

3. Datenexport ASCII

Der Datenexport in eine ASCII Datei wurde pseudonymisiert und auch die Exportdateien werden nach einem Stopp im Programm wieder gelöscht, d.h. Sie können sich nur in Eigenverantwortung die ASCII-Daten an einen anderen Speicherort kopieren – danach werden diese sofort wieder gelöscht. Für die Info bezüglich Entpseudonymisierung nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf – wir dürfen aus Datenschutzgründen diese Info nicht in dieses Dokument schreiben – leider macht die DSGVO das Zusammenarbeiten nicht wirklich einfacher!

4. Druckdateien

Bisher hat das Programm die temporäre Druckdatei des letzten Ausdruckes behalten, auch wenn Sie aus dem Lohnprogramm ausgestiegen sind – das ist nun nicht mehr so, diese temporäre Druckdatei wird beim Programmausstieg aus dem Lohnprogramm 2018 automatisch gelöscht. **Achtung!** In den Vorjahren wird diese Druckdatei nicht gelöscht, wird aber mit dem ersten Ausdruck des Jahres 2018 wieder überschrieben!

5. Löschen Vorjahre

Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist in der Lohnverrechnung beträgt 7 Jahre bzw. evtl. auch länger, wenn ein Gerichtsfall anhängig ist. Für die Ausstellung eines Dienstzeugnisses müssten die Daten eigentlich 30 Jahre aufgehoben werden – wenn Sie das machen wollen, dann müssten Sie in jedem Jahr auf Datei – alle Abrechnungen löschen oder pro Dienstnehmer alle Abrechnungen löschen. Etwas einfacher klappt das, wenn Sie mittels Windows-Explorer im jeweiligen Jahr die Datei pa???.btr und pe???.btr löschen, wobei ??? für den Mandanten steht – aber **Achtung!** Seien Sie damit bitte vorsichtig, oder lassen Sie das dem EDV-Verantwortlichen durchführen, wenn Sie selbst nicht sicher sein sollten, ob Sie die richtigen Dateien löschen.

Da wir Sie als Anwender der Software nicht noch mehr entmündigen wollen, als es die EU ohnehin schon macht, liegt es in der Eigenverantwortung des Anwenders, nicht mehr benötigte Dateien zu löschen. Sie können dies einfach mittels Windows-Explorer durchführen. Einfach am Installationslaufwerk den Ordner WINLOHN oder S-LOHN suchen, dann den jeweiligen Jahresordner anklicken und löschen, z.B. Sie wollen aus dem Ordner Winlohn das Jahr 2010 löschen, dann per Explorer den Ordner Winlohn suchen und beim Ordner lohn2010 auf löschen klicken – danach auch den Papierkorb leeren und eigentlich müssten Sie das auch auf allen Datensicherungen durchführen, was aber schon als sehr unpraktisch eingestuft wurde.

6. Abrechnungszettel per e-Mail (Zusatzmodul)

Sollten Sie das Zusatzmodul für den Versand der Abrechnungszettel per e-Mail im Einsatz haben, dann ist aufgrund der DSGVO zwingend die Verschlüsselung der PDF-Datei mit dem Abrechnungszettel des Dienstnehmers mit einem Passwort, welches pro Dienstnehmer im Personalstamm unter **Personal – Infos und Extras** gesetzt werden kann, notwendig. Weitere Infos über die Konfiguration finden Sie unter <http://www.deutner-software.at/ftp/Abrechnungszettel-Email.pdf>. Sollten Sie bei einem Dienstnehmer kein Passwort gesetzt haben, dann erhalten Sie eine Fehlermeldung und der Abrechnungszettel wird nicht verschickt!

III) Programmweiterungen und Programmverbesserungen

Durch die oben beschriebenen umfangreichen Adaptionen bezüglich DSGVO und der bereits seit Monaten auf Hochdruck in Arbeit befindlichen Änderungen für den mBGM samt Umstellung auf das Tarifsysteem ab 2019 bleibt eigentlich ohnehin keine Zeit für Erweiterungen und Verbesserungen – es gab aber von den Kunden auch keine Rückmeldungen über einen Bedarf.

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 201802

Einspielen des Updates 201802

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2018.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2018 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 201802 sein.

Übersicht der Änderungen

I) Gesetzliche Änderungen

Dieses Update beinhaltet keine gesetzlichen Änderungen!

II) Programmweiterungen und Programmverbesserungen

1. Automatische Schwerarbeitsmeldung

Mit diesem Update können Sie sowohl im Personalstamm unter Personal – Infos und Extras sowie bei der Anmeldung und bei der Änderungsmeldung die Art der Schwerarbeit erfassen – siehe nachfolgend dargestelltes Feld:

Art Schwerarbeit für Meldung	4 schwere körperliche Arbeit
------------------------------	------------------------------

Sollte das Feld ausgegraut sein, dann ist die Schwerarbeit noch nicht möglich. Das kann sein, wenn

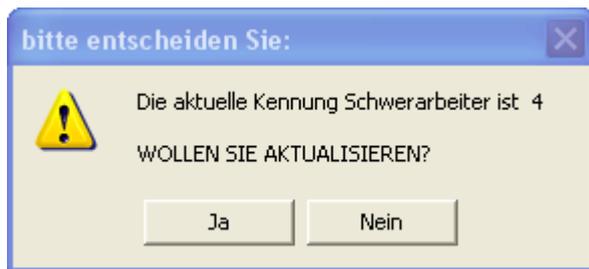
- eine Dienstnehmerin noch nicht 35 Jahre alt ist
- ein Dienstnehmer noch nicht 40 Jahre alt ist
- der Dienstnehmer geringfügig beschäftigt ist
- der Dienstnehmer bei der BUAK ist
- der Dienstnehmer teilzeitbeschäftigt ist
- der Dienstnehmer fallweise beschäftigt ist

Sie haben folgende Möglichkeiten der Zuordnung der Schwerarbeit:

- 0 keine Schwerarbeit
- 1 Schicht-/Wechseldienst
- 2 regelmäßige Hitze oder Kälte
- 4 schwere körperliche Arbeit
- 5 berufsbedingte Pflege
- 6 Anspruch Pflegegeld(mind. Stufe 3)

Die Kennung der Schwerarbeit wird in die Abrechnungen gespeichert und dadurch kann ab dem Jahresendeupdate 201812 mit dem Programmpunkt Jahresende – autom. Schwerarbeitsmeldung mit ELDA die Schwerarbeitsmeldung automatisch je Krankenkasse und je Beschäftigung erstellt werden.

Sie können die Art der Schwerarbeit wie gewohnt auch über die Bruttoaufrollung ändern – in diesem Fall erhalten Sie folgenden Bildschirm:



Bei einem Klick auf die Schaltfläche **Ja** übernehmen Sie die Kennung für die Scherarbeit auch in die aufgerollte Abrechnung, bei **Nein** bleibt die Kennung wie gehabt.

2. Kundendaten im Gemeindestamm auf 35 Zeichen erweitert

Es ergab sich die Notwendigkeit, dass die Kundendaten im Gemeindestamm und beim Klick auf die Schaltfläche **weiter>** von bisher 12 Stellen mit nur numerischen Werten auf 35 Stellen mit Sonderzeichen erweitert wurde. Das Update spielt automatisch die bestehenden Kundendaten um und verlängert die erfassbaren Stellen – siehe nachfolgender Bildschirm:

Kommunalsteuer Kundendaten Firma 999 VORFÜHRUNG

Gemeinde Nr.

Bezeichnung

Monat	Kundendaten Kommunalsteuer	Kundendaten U-Bahn-Steuer
01	20913/1-30/1-2018/01	161008868801
02	20913/1-30/1-2018/02	161008868802
03	20913/1-30/1-2018/03	161008868803
04	20913/1-30/1-2018/04	161008868804
05	20913/1-30/1-2018/05	161008868805
06	20913/1-30/1-2018/06	161008868806
07	20913/1-30/1-2018/07	161008868807
08	20913/1-30/1-2018/08	161008868808
09	20913/1-30/1-2018/09	161008868809
10	20913/1-30/1-2018/10	161008868810
11	20913/1-30/1-2018/11	161008868811
12	20913/1-30/1-2018/12	161008868812

Die automatisch von Programm gesetzten Kundendaten für die Krankenkasse und das Finanzamt bleiben aber wie bisher 12stellige numerische Werte und werden daher weiterhin gleich an die Telebankingsoftware übermittelt.

3. Falsche Länderkennungen im Personalstamm beim Feld Land

Wenn Sie im Feld **Land-Kz** im Personalstamm eine Länderkennung erfassen, welches nicht dem int. Kennzeichen entspricht, dann wird wieder eine leere Länderbezeichnung am Abrechnungszettel ausgegeben und nicht Zypern. Der Ort und das Land wird generell in Großbuchstaben gedruckt – das entspricht einer Vorgabe der österreichischen Post.

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 201712 und Eröffnung 2018

Dieses Update enthält auch alle Updates während des Jahres 2017.

Einspielen des Updates 201712

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2017.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2017 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 201712 sein.

Abschlussarbeiten im alten Jahr bitte bis spätestens Ende Februar durchführen

Eingabe Kirchensteuer, Teilentgelt und evt. sperren L16 für Dienstnehmer ohne Gebietskrankenkasse: Wählen Sie den DN an, klicken Sie auf die Schaltfläche links „Personal“ für das Teilentgelt oder auf die Schaltfläche „Personal“ und dann auf „L16, Vorbezüge“ für die Kirchensteuer bzw. die Sperre eines L16 für einen Dienstnehmer.

Eingabe der SV-Nummer des Ehepartners bei Alleinverdienern in den Personaldaten.

Eingabe der SV-Nummer der Kinder bei Alleinverdiener mit Kinderzuschlag: klicken Sie auf die Schaltfläche links "Alleinverd.Kinder".

Alle Lohnkonten drucken und überprüfen, ob keine Abrechnung fehlt.

Jahresende-L16 drucken, kontrollieren und dann mit ELDA senden. Es gibt evt. Fehlermeldungen:

„I“ ist ein Informationshinweis, kann man ignorieren.

„F“ ist „fraglich“, es fehlt eine nicht unbedingt erforderliche Angabe, kann man meistens ignorieren.

„P“ erfordert eine Überprüfung. Es wurde zwar von der GKK übernommen, aber es ist z.B. die Lohnsteuer zu gering, evt. aufgrund einer Dienstunterbrechung, bitte kontrollieren, wenn ok ignorieren, wenn nicht ok L16 stornieren, Daten richtigstellen und nochmals senden.

„N“ ist nicht übernommen wegen Fehler (falsche SV-Nummer usw.), bitte Fehler korrigieren und ohne Storno nochmals senden.

Jahresbeitrag Kommunalsteuer drucken, evt. die xml-Datei (Standard: ".\\KommSt001.xml") mit Finanz-Online senden.

Falls erforderlich die Schwerarbeit-Meldung senden für das alte Jahr (Jahresende-Listen).

Eröffnen der Lohnverrechnung 2018

Starten Sie im Lohn2017 das Programm **Jahresende/Lohnverrechnung 2018 anlegen und alle Firmendaten übernehmen**. Es wird nun ein Ordner "...Lohn2018" angelegt, alle notwendigen Dateien aus dem alten Jahr werden umkopiert und die Programmänderungen für das neue Lohnjahr eingespielt. Am Windows-Desktop scheint eine neue Verknüpfung WinLohn2018 auf. Sie können nun in 2017 und 2018 getrennt arbeiten.

Achtung! Der Erstaufwurf des Lohnprogramms 2018 kann evt. länger dauern, da der gesamte Personalstamm für alle Firmen umgespielt wird – notwendig für die Verlängerung von einigen Datenfeldern. Bitte unterbrechen Sie das Programm nicht oder steigen Sie auch nicht gewaltsam aus dem Lohnprogramm aus – sobald alle Daten umgespielt sind, gelangen Sie wie gewohnt zur untenstehend angeführten Frage.

Wenn Sie eine Firma (einen Klienten) im Jahr 2018 erstmals aufrufen, erscheint die Frage „Freibeträge löschen?“. Bejahen Sie, wenn sie die Freibeträge laut Vorjahresbescheid händisch neu eintragen wollen.

Die Versions-Nummer in der obersten Bildschirmzeile links muss 201801 sein.

Vorbereitungs-Arbeiten für die erste Lohnabrechnung 2018

Testen Sie, ob alle Lohnkonten leer sind: Lohnkonten drucken, Voransicht muss leer sein.

Prüfen Sie die L34 EDV Formulare der Dienstnehmer mit Pendlerpauschale:
Pendlerpauschale und Pendlereuro dürfen nur mehr berücksichtigt werden, wenn der Dienstnehmer einen Ausdruck aus dem Pendlerrechner 2.0 (das sogenannte Formular L34 EDV) vorlegt.

Prüfen Sie Lohnarten, mit denen Sie Sonderzahlungen automatisch ermitteln:
Wir wollen nochmals darauf hinweisen, dass Sie, falls Sie die **Sonderzahlungen mit automatisch zu berechnenden Lohnarten** abrechnen (Standardlohnart **803** oder **804**), **bitte zwingend die Lohnarten, die in die Bemessung für die Automatik hineingerechnet werden** (Feld zu SZ-Automatik-Berechnung muss für Lohnarten, die auch in die Sonderzahlung zu rechnen sind, angehakt sein!) **überprüfen**, da wir von unserer Seite keine Haftung für fehlerhafte Definitionen übernehmen!

Änderungen 2018 bei den SV-Beitragssätzen

Die **Aufwertungszahl** in der SV beträgt **1,029**.

SV Höchstgrenze laufende Bezüge 5.130,- pro Monat (bisher 4.980,-).
SV Höchstgrenze Sonderzahlungen 10.260,- im Jahr (bisher 9.960,-).

Geringfügigkeitsgrenze nur mehr monatlich: Die tägliche Geringfügigkeitsgrenze wurde ja bereits 2017 aufgehoben, wodurch eine an Komplexität nicht zu übertreffende Abrechnung der geringfügigen Dienstnehmer entsteht – siehe Erklärungen im Jahr 2017.
Die Grenze pro Monat beträgt 438,05 (bisher 425,70 pro Monat).

Arbeitslosenversicherungs-Anteil am SV-Beitrag DN ist 3%.
-3% (SV-Gruppe N25a) bis 1.381,- pro Monat (bisher 1.342,-).
-2% (SV-Gruppe N25b) bis 1.506,- pro Monat (bisher 1.464,-).
-1% (SV-Gruppe N25c) bis 1.696,- pro Monat (bisher 1.648,-).
Gilt sowohl für laufende Bezüge als auch für Sonderzahlungen.

Der Lehrlings-Arbeitslosenversicherungs-Anteil am SV-Beitrag DN beträgt für alle ab dem Jahr 2016 neu begonnenen Lehrverhältnisse 1,2%.

-1,2% (SV-Gruppe N25d) bis 1.381,- pro Monat (bisher 1.342,-).
-0,2% (SV-Gruppe N25e) bis 1.506,- pro Monat (bisher 1.464,-).
Gilt sowohl für laufende Bezüge als auch für Sonderzahlungen.

Auflösungsabgabe beträgt 128,- (bisher 124,-). Die Auflösungsabgabe wird lt. derzeitiger Gesetzeslage ab 2020 abgeschafft!

Serviceentgelt e-Card 11,70 (bisher 11,35): Der neue Wert für 2019 ist bereits im Programm enthalten, somit ist kein Update im November 2018 für das Serviceentgelt e-Card für das Jahr 2019 notwendig und heuer stimmt hoffentlich die Verlautbarung!

Der **Sozial- und Weiterbildungsfonds-Beitrag** beträgt ab April 2017 sowohl für überlassene Arbeiter als auch für überlassene Angestellte 0,35% (war kurzfristig von 01/2017 bis 03/2017 für überlassene Dienstnehmer 0,80%) der allgemeinen Beitragsgruppe und wird in der Beitragsgruppen N28 für Angestellte und N18 für Arbeiter abgerechnet. Ab April 2019 wird dieser Beitrag automatisch vom Programm auf 0,50% erhöht und ab April 2021 beträgt der Satz dann wieder 0,80% - sollte sich bis dahin nicht wieder eine Änderung ergeben!

Der **DB-Beitrag** wird im Jahr 2018 auf 3,9% gesenkt (bisher 4,1%). Da die Beschäftigungsquote für ältere Dienstnehmer lt. Sozialministerium erreicht wurde, gibt es keine Bonus-Malus-Regelung und daher weder eine Senkung des DB von 3,9% auf 3,8% noch eine Verdoppelung der Auflösungsabgabe.

Die **DZ-Beiträge** sind gegenüber 2017 unverändert.

Die **Wohnbauförderungsbeitrag (WF)** wird ab 2018 vom jeweiligen Bundesland festgesetzt und kann nur zu Beginn eines Jahres geändert werden. Trifft ein Bundesland keine Regelung, so bleibt der Beitrag wie bisher bei 0,5 % (hier fehlt zwar im Gesetz die Angabe für den DN und DG je 0,5%, aber lt. Rechtsansicht des BMF vom 31.10.2017 sind jeweils 0,5% für den DN und den DG gemeint – unsere Regierung könnte natürlich auch genauer formulierte Gesetze beschließen!). Derzeit gibt es in keinem Bundesland eine abweichende Regelung, wodurch es in ganz Österreich weiterhin bei 0,5% für den DN und bei 0,5% für den DG bleibt.

Der **allgemeine Grundbetrag für die Lohnpfändung** (Zusatzmodul) beträgt 909,- (bisher 889,-).

1. Änderungen ab der Version 201712

1.1) Überweisungen

Es wurde wieder ein aktuelles Bankenverzeichnis ins Programm implementiert und das Programm prüft alle Bankleitzahlen, ob diese noch gültig sind. Falls ungültige Bankleitzahlen gespeichert sind, erhalten Sie beim ersten Aufruf des Lohnprogramms nach Installation der Version 201712 ein Fehlerprotokoll – wenn sich nur der BIC-Code geändert hat, wird dieser automatisch aktualisiert.

Sie erhalten von den Änderungen bzw. im Falle von aufgelassenen Bankleitzahlen ein Protokoll, damit Sie diese gegebenenfalls nochmals prüfen können.

Die Bankleitzahl und die Kontonummer bleiben aber weiterhin als eigene Datenfelder bestehen!

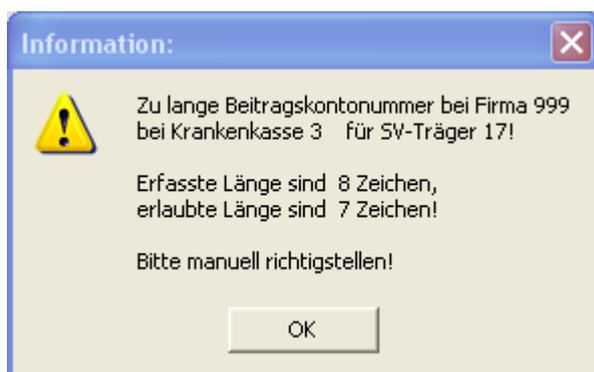
1.2) Änderungen der Beitragskontonummern

Leider hat ELDA die Abprüfung der Beitragskontonummern ab Ende November 2017 verschärft, wodurch es bei einigen Bundesländern zu Warnmeldungen kam. Das Programm prüft automatisch beim ersten Aufruf des Programms die Beitragskontonummern und entfernt evtl. vorhandene Buchstaben und füllt die Kontonummer auf die gewünschte Länge je Krankenkasse auf. Die gewünschten Längen sind:

SV-Träger	trägerspezifische Länge
11 Wien	8stellig
12 Niederösterreich	9stellig
13 Burgenland	7stellig
14 Oberösterreich	8stellig oder 10stellig
15 Steiermark	7stellig
16 Kärnten	7stellig
17 Salzburg	7stellig
18 Tirol	7stellig
19 Vorarlberg	6stellig
05 Eisenbahn und Bergbau	5stellig oder 10stellig

Bei den beiden Trägern mit verschiedenen Längen wird zuerst geprüft, ob die Beitragskontonummer kürzer oder gleich lang für die kleinere Länge ist und dann aufgefüllt, ansonst auf die größere Länge geprüft und aufgefüllt.

Sollten Sie eine Beitragskontonummer erfasst haben, die für den gewählten SV-Träger zu lange ist, dann erhalten Sie die nachfolgende Fehlermeldung:



Bitte in diesem Fall die Beitragskontonummer manuell unter *Bearbeiten – Firma – Krankenkassen* richtigstellen – es sollte aber in diesem Fall bereits jetzt kein Senden mit ELDA möglich gewesen sein!

Auch bei der Erfassung von neuen Beitragskonten werden diese entsprechend aufgefüllt, oder Sie erhalten ebenfalls die obige Fehlermeldung, wenn Sie eine Beitragskontonummer für den SV-Träger mit zu vielen Stellen erfassen.

1.3) Lehrjahreswechsel automatisch auch für neue Lehrlingsbeitragsgruppen ab 2016

Die „alten“ Lehrlingsbeitragsgruppen vor dem Jahr 2016 wurde ja vom Programm für einen Lehrjahreswechsel erkannt. Mit diesem Update kann die Lehrzeit auch für die „neuen“ Lehrlingsbeitragsgruppen ab 2016 erfasst werden und das Programm bringt die folgende Meldung, wenn ein neues Lehrjahr beginnt:



Bei **Ja** kommen Sie in einen eigenen Bildschirm, in dem Sie die Lehrlingsentschädigung für das neue Lehrjahr erfassen können und das Programm aliquotiert die Beträge aufgrund des Beginns des neuen Lehrjahres. Bei **Nein** werden die Fixbezüge wie gehabt übernommen und Sie müssen die Bezüge manuell für die beiden Lehrjahrestteile errechnen.

Sollte der Lehrling ausgelernt sein oder bereits vorab die Lehrabschlussprüfung bestanden haben (eigenes Feld im Personalstamm im Bereich Infos und Extras), dann erhalten Sie folgende Meldung:



Sie können bei **Ja** automatisch die Änderungsmeldung für ELDA erstellen und den neuen Monatslohn (bei Arbeiterlehrlingen) oder den Monatsgehalt (bei Angestelltenlehrlingen) erfassen. Auch in diesem Fall werden die Bezüge für den Teil des Lehrlings und des Teil des Arbeiters/Angestellten ermittelt und in zwei Abrechnungen dargestellt.

1.4) Gemeindekennziffern Oberösterreich

Wie fast jedes Jahr, werden auch heuer wieder Gemeinden zusammengelegt – dieses Jahr betrifft es Oberösterreich.

Aus den Gemeinden Bruck-Waasen (Kennziffer 40803) und Peuerbach (Kennziffer 40819) wird die neue Gemeinde Peuerbach mit der Gemeindekennziffer 40835 und aus den Gemeinden Schönegg (Kennziffer 41340) und Vorderweißenbach (Kennziffer 41625) wird die neue Gemeinde Vorderweißenbach mit der Gemeindekennziffer 41628.

Das Programm ändert selbstständig im Jahr 2017 die Kennziffern im Gemeindestamm und bei den Arbeitsstätten und übernimmt dadurch bereits die neuen Kennziffern ins Jahr 2018. Auch die Kommunalsteuererklärung für 2017 muss bereits mit den neuen Gemeindekennziffern erfolgen – daher die Umstellung im Jahr 2017.

1.5) ELDA Senden direkt aus dem Lohnprogramm möglich – Voraussetzung ist die ELDA-Software

Als Vorbereitung für die Einführung des mBGM ab 2019 haben wir uns dazu entschlossen, nun auch direkt aus dem Lohnprogramm das Senden einer ELDA-Datei zuzulassen, damit wir in Zukunft wissen, welche Daten wirklich gesendet wurden. Sie müssen dazu im Programmpunkt *Sonstiges – Einstellungen* mit der Schaltfläche **Pfade definieren** in die nachfolgende Definition der Datenpfade gehen:

Pfade einrichten

Hiermit können Sie die allgemeinen Pfade für das Lohnprogramm definieren!
 Wenn Sie auch den Pfad für das ELDA-Programm definieren, dann können Sie direkt aus dem Lohnprogramm die ELDA-Datei senden!

speichern

abbrechen

Pfad für Updates

Pfad für Datensicherung

ELDA Sendedatei

ELDA Programmpfad für Senden direkt aus dem Lohnprogramm

Grundsätzlich können nun alle Pfade bis zu 90 Zeichen enthalten und auch UNC-Pfade mit Leerzeichen sind erlaubt – siehe obiges Beispiel mit dem Pfad für die Updates.

Damit Sie mit der ELDA Software Dateien direkt aus dem Lohnprogramm senden können, müssen Sie den Pfad und die Datei **EldaWin.exe** im ELDA Programmpfad definieren. Das Programm prüft bei einem Klick auf die Schaltfläche **speichern** noch ab, ob im angegebenen Pfad auch wirklich die ELDA Software enthalten ist – aber **Achtung, Sie dürfen dazu die ELDA Software nicht gleichzeitig geöffnet haben!**

Das Senden der Dateien können Sie dann über den Menüpunkt *Sonstiges – ELDA Datei senden* starten und Sie erhalten die nachfolgende Bildschirmmaske:

ELDA-Datei senden

Mit diesem Programmpunkt können Sie direkt aus der Lohnverrechnungssoftware die ELDA-Datei senden, wenn Sie die ELDA-Software installiert haben und das ELDA-Kundenpasswort vergeben haben.

Datei

ELDA-Datei nach erfolgreichem Senden löschen?
 Datei wird aber nur gelöscht, wenn keine Fehlermeldung vorkommt!

OK

abbrechen

Auf Wunsch kann die ELDA-Datei nach dem erfolgreichen Senden auch gleich gelöscht werden – sollten Sie eine der nachfolgenden Fehlerhinweise erhalten, dann wird die ELDA-Datei nicht gelöscht:



Mögliche Fehlermeldungen sind:

- Fehler beim Verbindungsaufbau (evtl. Problem mit Internet)

- Keine freie Leitung oder Gegenstelle besetzt (bei Überlastung ELDA)
- Verbindung kann nicht hergestellt werden (evtl. Problem mit Internet oder Kundenpasswort)
- Fehler bei der Anmeldung (evtl. Problem mit Kundenpasswort)
- Fehler beim Senden einer Datei (tritt auf bei Datensätzen mit Fehlercode N für Nichtübernahme)
- Fehler beim Empfangen einer Datei (Rückantwort von ELDA kann nicht gespeichert werden).

Achtung! Wenn Sie eine Fehlermeldung erhalten, dann wird die ELDA Sendedatei nicht gelöscht, damit Sie diese noch überprüfen können. In diesem Fall müssen Sie, wie bisher auch, mit dem Punkt *Sonstiges – ELDA Datei initialisieren* die Datei manuell löschen!

TIPP! Wir empfehlen allen Kunden, die bisher mit der ELDA Software die Daten gesendet haben, die Umstellung auf das Senden aus dem Lohnprogramm, da wir damit genau wissen, welche Meldungen wirklich an die Krankenkasse geschickt wurden – das ist speziell ab 2019 sehr wichtig, also bitte schon im Laufe des Jahres 2018 an die neue Sendevariante gewöhnen und umstellen!

1.6) Abrechnungszettel und Überweisungen nur für eine DN-Gruppe oder nur für eine Kostenstelle

Sie können die Abrechnungszettel auch nur für eine bestimmte Dienstnehmergruppe und/oder für eine bestimmte Kostenstelle drucken. In den entsprechenden Feldern können Sie Ihre Auswahl treffen und damit erhalten Sie im Menüpunkt *Monatsende – Abrechnungszettel* nur die Abrechnungszettel für die gewählten Bereiche, wenn Sie keine Selektion vornehmen, dann erhalten Sie wie bisher alle Abrechnungszettel.

Die gleiche Funktionalität steht Ihnen auch bei den Überweisungen unter dem Menüpunkt *Monatsende – Überweisungs-/Auszahlungsliste* zur Verfügung.

1.7) Personaldaten kopieren

Auf Wunsch können im Menüpunkt *Sonstiges – Personaldaten kopieren* auch die folgenden Werte übernommen werden:

<input type="checkbox"/>	monatliche Abrechnungen kopieren
<input type="checkbox"/>	alle Austrittsmonate löschen
<input type="checkbox"/>	Abrechnungssummen als Vorbezüge

Monatliche Abrechnungen kopieren kann sinnvoll sein, wenn Sie eine zweite Variante abrechnen müssen (im Falle von Insolvenzen), alle Austrittsmonate löschen sollten Sie löschen, wenn unter der neuen Personalnummer eine andere Art des Dienstnehmers abgerechnet werden soll (z.B. Wechsel geringfügig auf voll versichert) und die Übernahme der Abrechnungssummen als Vorbezüge macht in den meisten Fällen Sinn.

1.8) Personalliste mit Dienstnehmeranzahl

Die Anzahl der Dienstnehmer je Kostenstelle bzw. die Gesamtanzahl wird auf der Personalliste mitgedruckt.

1.9) Geburtstagsliste für Geburtsjahrgänge ab dem Jahr 2000

Die falsche Einsortierung von Dienstnehmern mit Geburtsjahr ab 2000 wurde bei der Geburtstagsliste richtiggestellt.

1.10) Lohnkonto mit MV-Zeiträumen

Auf Wunsch kann das Lohnkonto auch mit den in den Abrechnungen gespeicherten MV-Zeiträumen gedruckt werden – das kann hilfreich sein, wenn Sie prüfen wollen, warum die MV nicht so gerechnet wird, wie von der Krankenkasse gefordert.

2. Änderungen und Programmerweiterungen ab der Version 201801

2.1) Feldlängen

Auf vielfachen Wunsch wurden mit dem Übertrag auf das Jahr 2018 im Personalstamm folgende Felder erweitert:

Feldname	Feldlänge bis 2017	Feldlänge ab 2018
Familiename	25	35
Vorname	25	35
Adresse	30	40
Ort	30	40
Beruf	15	30
Meldungstext für Ablaufdatum	10	30
Land	15	30
Titel	15	30

Auch alle Pfadangaben wurden generell auf eine Länge von 90 Zeichen erweitert.

Achtung! Sollten Sie die Option für den Druck der Abrechnungszettel mit Access in Verwendung haben, nehmen Sie bitte mit Ihrem Betreuer Kontakt auf, da eine Adaption der Access-Datei notwendig sein könnte!

Durch die größeren Feldlängen werden manche Listen nun 2zeilig und in manchen Fällen muss der Name für die Druckausgabe trotzdem auf eine geringere Länge gekürzt werden, da sonst die Ausdrücke entweder sehr klein werden würden oder wir immer viele Zeilen je Mitarbeiter benötigen würden.

2.2) Gesundheitsberuferegistrierung

Bei Neueintritten von Dienstnehmern ab 01.01.2018, die unter das Gesundheitsberuferegister fallen, ist sofort eine Meldung vorzunehmen, da ansonst ab 01.07.2018 keine Berufsausübung mehr erlaubt ist. Für bereits vor dem 01.01.2018 beschäftigte Dienstnehmer, die unter das Gesundheitsberuferegister fallen, ist eine Meldung zwischen dem 01.07.2018 und dem 30.06.2019 notwendig.

Betroffene Berufsgruppen sind:

- Biomedizinische/r AnalytikerIn
- Diätologin und Diätologe
- Diplomierte Gesundheits- und KrankenpflegerIn
- ErgotherapeutIn
- Logopädin bzw. Logopäde
- OrthoptistIn
- PflegeassistentIn (inkl. Sozialbetreuungsberufe)
- PflegefachassistentIn
- PhysiotherapeutIn
- RadiologietechnologIn

Die Meldung kann im Menü *Sonstiges – Gesundheitsberuferegistrierung – Meldung mit ELDA* erfolgen und bei einem notwendigen Storno unter Menü *Sonstiges – Gesundheitsberuferegistrierung – Storno mit ELDA* wieder gelöscht werden.

Auch beim ELDA Protokoll wird diese Meldung entsprechend dargestellt.

2.3) Aushilfskräfte

Zusätzlich zur bereits seit dem Jahr 2017 bis zum Jahr 2019 bei der Finanz erlaubten Regelung der freien Aushilfskräfte für bis zu 18 Tage kommt nun auch eine von der zeitlichen Befristung abgeänderte Variante für die Jahre 2018 bis 2020 für die SV.

Davon betroffen können nur die SV-Gruppen 12 (N14/N14o geringfüg.besch.Arb) und 13 (N24/N24o geringfüg.besch.Ang) sein und nur dann, wenn die Beschäftigung für kürzer als 1 Monat vereinbart wurde.

Da Sie für diese Dienstnehmer keine Unfallversicherung zu zahlen haben, aber sehr wohl SV-Beiträge abzuziehen sind und die SV-Abzüge entweder die KU (Kammerumlage) oder die LKU (Landarbeiterkammerumlage) betreffen, waren folgende Zusatzfelder im Personalstamm notwendig:

<input checked="" type="checkbox"/> Aushilfskraft	Beitragskontonummer	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Landarbeiter
---	---------------------	----------------------	---------------------------------------

Das Feld Aushilfskraft auf jeden Fall anhaken, wenn die Dienstnehmer unter die Regelung für die freien Aushilfskräfte fällt – siehe dazu den Punkt „Geringfügig beschäftigte Aushilfskräfte“ in der Updatebeschreibung 2017.

Durch Anhaken des Feldes Aushilfskraft wird erreicht, dass die Meldung unter der SV-Gruppe N14o oder N24o erfolgt und auch bei der Abrechnung werden die SV-Anteile der KV (Krankenversicherung) und PV (Pensionsversicherung) in Höhe von 14,12% zuzüglich KU (0,5%) oder LKU (0,75%) – falls das Feld Landarbeiter angeklickt wurde – vom Dienstnehmer in Abzug gebracht. Für die Dienstnehmer wird von der Krankenkasse eine eigene Beitragskontonummer vergeben, die Sie im Personalstamm erfassen können.

In einer Abrechnung für eine Aushilfskraft dürfen für die Bezüge nur Lohnarten mit Kennung Aushilfslohn verwendet werden (Standardlohnarten sind 019 Lohn Aushilfskräfte und 819 SZ Aushilfskräfte). Sie können aber gerne individuelle Lohnarten anlegen. Wenn Sie die Standardlohnarten in die eigenen Lohnarten übernehmen wollen, dann geben Sie bitte in der Lohnartenanlage die Lohnartennummer **019** bzw. **819** ein und beantworten Sie die Frage nach der Übernahme der Standardlohnart mit **Ja**.

Falls Sie in der Lohnabrechnung bei einem Dienstnehmer, der als Aushilfskraft gekennzeichnet ist, eine Lohnart erfassen, die nicht als freier Aushilfslohn definiert ist, dann erhalten Sie die folgende Meldung:



Umgekehrt erhalten Sie auch folgende Meldung, wenn Sie eine Lohnart freier Aushilfslohn bei einem Dienstnehmer erfassen, der nicht als Aushilfskraft definiert ist:

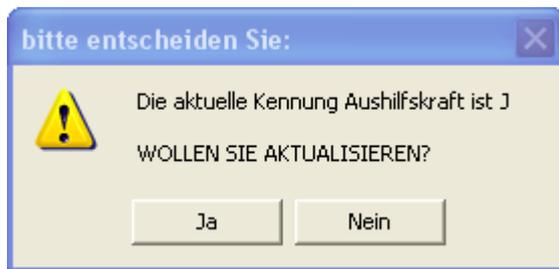


Sollten Sie die Lohnart überhaupt bei einem Dienstnehmer erfassen, der gar nicht geringfügig ist, dann erhalten Sie nachfolgende Fehlermeldung:



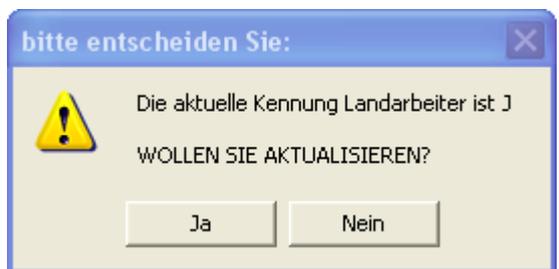
In allen Fällen einer Fehlermeldung wird die Abrechnung entweder gelöscht (wenn im laufenden Monat) oder unverändert abgerechnet (wenn in der Aufrollung für ein Vormonat).

Sollten Sie im Nachhinein bei der Aufrollung bei einem Dienstnehmer eine Änderung der Kennung Aushilfskraft haben, dann erhalten Sie wie gewohnt einen Hinweis, in diesem Fall wie folgt:



Bei einem Klick auf die Schaltfläche **Ja** übernehmen Sie die Kennung für die Aushilfskraft auch in die aufgerollte Abrechnung, bei **Nein** bleibt die Kennung wie gehabt.

Die gleiche Funktionalität gibt es bei einer Änderung der Kennung Landarbeiter:



Bei einem Klick auf die Schaltfläche **Ja** übernehmen Sie die Kennung für Landarbeiter auch in die aufgerollte Abrechnung, bei **Nein** bleibt die Kennung wie gehabt.

ACHTUNG! Die dem Dienstnehmer abgezogenen SV-Beträge werden nicht in den Monatsmeldungen und am Beitragsnachweis berücksichtigt! Sie behalten die Beträge vorerst nur von Dienstnehmer ein und am Jahresende ist eine Liste zu drucken bzw. eine Excel-Datei zu erstellen und zu senden.

Diese Liste erhalten Sie unter Menü *Jahresende – SV-Beiträge Aushilfskräfte*. Sie können in diesem Punkt entweder nur eine Liste ausgeben oder auf Wunsch auch eine Datei je Krankenkasse erstellen. Der Standarddateiname lautet `..\Firmennummer-SV-Aushilfen-??\.txt`. Es wird also z.B. für die Firma 001 für die Wiener Gebietskrankenkasse im übergeordneten Lohnordner eine Datei namens `001-SV-Aushilfen-11.txt` gebildet. Sie können den Dateinamen gerne ändern, nur die beiden ?? braucht das Programm für das Ersetzen mit der Krankenkassennummer. Der Feldtrenner ist der Tabulator und der Satztrenner ist CR+LF. Es könnte natürlich während des Jahres noch sein, dass die Ausgabe der Liste von den Krankenkassen genauer gefordert wird, dann werden wir das mit einem Update abändern.

Nachdem die SV-Beträge zwar einbehalten, aber nicht auf das eigene Beitragskonto abgeführt werden, wurde es notwendig, ein eigenes Verbindlichkeitskonto für die SV Aushilfen zu schaffen, damit nicht das ganze Jahr am Verbindlichkeitskonto der Krankenkasse der aufsummierte Saldo der nicht abzuführenden SV-Beträge für die Aushilfen offen bleibt, oder noch schlimmer von der Buchhaltung die Gesamtsumme an die Krankenkasse überwiesen wird.

Sie können das Standardkonto **3605** unter *Bearbeiten – Standard-Kontenplan* ändern – siehe nachfolgenden Bildschirmausschnitt:



Auch eine je Firma individuelle Kontendefinition ist mit dem Programmpunkt *Bearbeiten – Firma – Kontenplan* möglich.

Das zusätzliche Konto samt Änderungen in fast 20 Buchhaltungsschnittstellen hat leider auch die Veröffentlichung des Lohnupdates um 1-2 Tage verzögert, aber wir denken, dass diese Lösung weit besser ist, da es damit weder Differenzen bei den Buchhaltungslisten noch Fehlüberweisungen geben sollte.

2.4) Unfallversicherung Bergbahnen

Die Unfallversicherung für Dienstnehmer bei den Bergbahnen (SV-Gruppen 80, 83-86 und 89 und geringfügig beschäftigte Dienstnehmer bei bestimmten Lizenzen) wurde um **sagenhafte 0,02% gesenkt** – das nennen wir mal eine echte Ersparnis, wenn das nicht mehr Kosten als Nutzen verursacht!

2.5) Angleichung Entgeltfortzahlung Arbeiter/Angestellte ab 01.07.2018

Die notwendigen Programmadaptionen – speziell in der Krankenstandskartei – folgen mit einem Update im Juni, da derzeit noch nicht alle Einzelheiten bezüglich der Umstellung bekannt sind. Wir informieren Sie wieder rechtzeitig von den Programmänderungen.

2.6) Anforderung einer Versicherungsnummer ab 01.07.2018

Auch die Neuanforderung einer Versicherungsnummer für DN ohne gültiger österreichischer SV-Nummer wird im Update im Juni enthalten sein, da diese Meldung derzeit ohnehin noch nicht gesendet werden darf.

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 201706

Einspielen des Updates 201706

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2017.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2017 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 201706 sein.

Übersicht der Änderungen

I) Gesetzliche Änderungen

1. Tarifsystem und mBGM erst ab 2019

Im erneuten Softwareherstellertreffen vom 27.06.2017 wurde endgültig die Verschiebung der Einführung des neuen Tarifsystems und des mBGM (monatliche Beitragsgrundlagenmeldung) auf 2019 bekannt gegeben. Wir als Softwarehersteller werden ab dem Jahr 2018 Testmöglichkeiten (kooperativer Einsatz) erhalten, es ist aber für die Kunden erst der Einsatz ab dem Jahr 2019 geplant (sollte es nicht nochmals verschoben werden!). Leider wurde es dadurch notwendig, bereits begonnene Adaptierungen aus der Version 201703 wieder zurückzunehmen, was auch ein Grund für dieses Update ist.

2. Fallweise Beschäftigung – Gerüchte über Änderungen ab 01.07.2017

Die bereits im Internet kursierenden Meinungen, wonach eine erneute Änderung bei den fallweise beschäftigten Dienstnehmern ab 01.07.2017 kommt (es soll zusätzlich zur täglichen Abprüfung auf die Geringfügigkeitsgrenze auch zu einer Abprüfung der erfassten Lohnsumme mit der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze kommen und es soll daher in Fällen der Überschreitung der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze auch bei fallweise beschäftigten Dienstnehmern zu einer Vollversicherung kommen), wurden beim Softwareherstellertreffen am 27.06.2017 in Linz noch in keiner Weise bestätigt, was aber auch nichts ausschließen soll, wenngleich es während des Sommers und den danach anstehenden Neuwahlen sehr unwahrscheinlich ist, dass es in diesem Bereich noch zu Änderungen kommen wird.

Zu beachten ist die richtige Zuordnung, ob ein Dienstverhältnis nun fallweise ist oder einfach für einen kurzen Zeitraum vereinbart wurde – das hat seit heuer große Auswirkungen. Einen Leitfaden finden Sie unter <https://dienstgeber.oegkk.at/cdscontent/load?contentid=10008.642326&version=1498718975> auf der Seite 11.

3. Wiedereingliederungsteilzeit nach langem Krankenstand ab 01.07.2017

Die Ermittlung der SV-Beiträge hat bei einer Reduktion der Arbeitszeit nach langem Krankenstand nur von den tatsächlich abgerechneten Lohnsummen zu erfolgen. Lediglich die Mitarbeitervorsorgen ist vom Entgelt vor der Reduktion zu berechnen, wodurch es notwendig wird, die Differenzsumme mit der Lohnart 906 zu MV-Bemessung abzurechnen – leider ist hier wieder einmal die MV die Ausnahme! Weitere Infos unter <https://dienstgeber.oegkk.at/cdscontent/load?contentid=10008.642326&version=1498718975> auf der Seite 6 und 7.

4. ELDA Online neu ab 01.06.2017

Anwender, die mit ELDA Online arbeiten, werden es vermutlich schon bemerkt haben, dass zum Einstieg in ELDA Online nun immer die Bürgerkarte/Handysignatur notwendig ist. Es gibt auch eine Reihe von weiteren

Verbesserungen und Änderungen, die nicht im Bereich des Lohnprogramms liegen und unter <https://dienstgeber.oegkk.at/cdscontent/load?contentid=10008.642326&version=1498718975> auf der Seite 7 nachzulesen sind.

5. Beschäftigungsbonus ab 01.07.2017

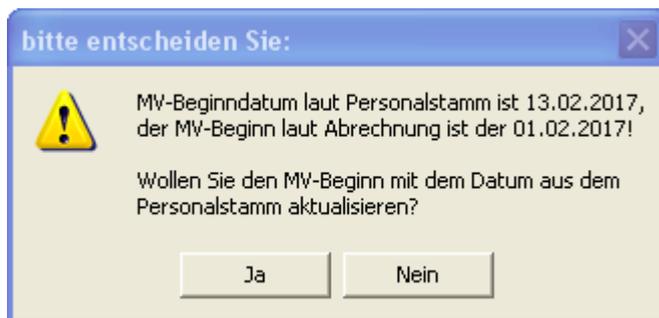
Für den Beschäftigungsbonus sind keinerlei Änderungen im Lohnprogramm notwendig – Sie müssen aber innerhalb von 30 Tage nach Anmeldung einen Antrag bezüglich Förderung bei aws (Austria Wirtschaftsservice GmbH) bzw. im Falle eines Tourismusbetriebes bei ÖHT (Österreichische Hotel- und Tourismusbank) einbringen und es gibt sehr viele Voraussetzungen, die aber nicht in den Bereich des Lohnprogramms fallen und unter <https://dienstgeber.oegkk.at/cdscontent/load?contentid=10008.642326&version=1498718975> auf der Seite 8 wieder nachlesbar sind.

II) Programmweiterungen und Programmverbesserungen

1. Verbesserungen bei Abrechnung und Aufrollung im Zusammenhang mit MV-Beginn und MV-Ende

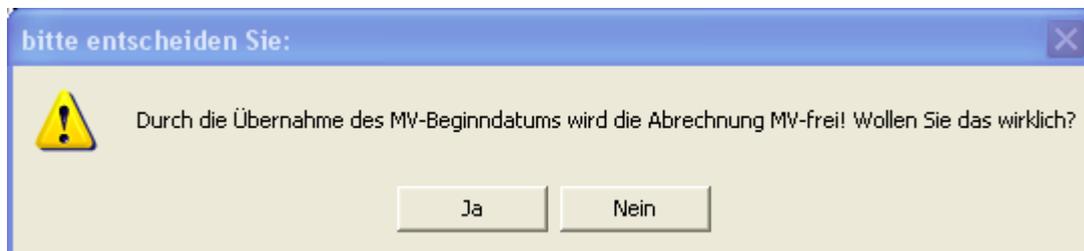
Die bereits mit der Version 201703 (siehe Erläuterungen zur Version 201703) eingeführte automatische Erkennung und Speicherung der MV-Datumsfelder wurde um nachfolgende Punkte erweitert.

Wenn Sie bereits eine Abrechnung im laufenden Monat durchgeführt haben und danach noch Änderungen am MV-Beginndatum bzw. MV-Enddatum im Personalstamm vornehmen, dann erhalten Sie auch in diesem Fall wie bei einer Aufrollung die nachfolgende Meldung:



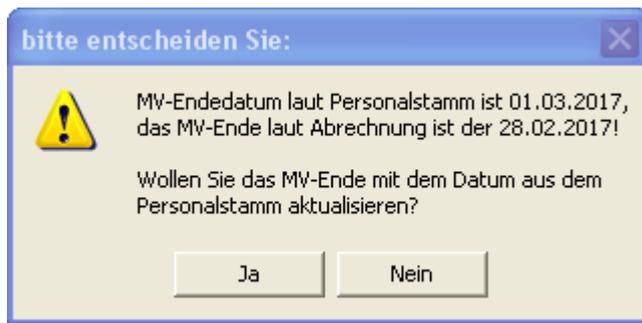
Wenn Sie mit Ja antworten, dann wird der MV-Beginn auf den 13.02.2017 gesetzt (Daten aus dem Personalstamm), ansonst bleibt dieser unverändert beim 01.02.2017.

Sollte durch die Aktualisierung im Zuge einer Aufrollung für Vormonate die Abrechnung mit dem neuen Datum aus dem Personalstamm MV-frei werden, dann erhalten Sie die nachfolgende Meldung



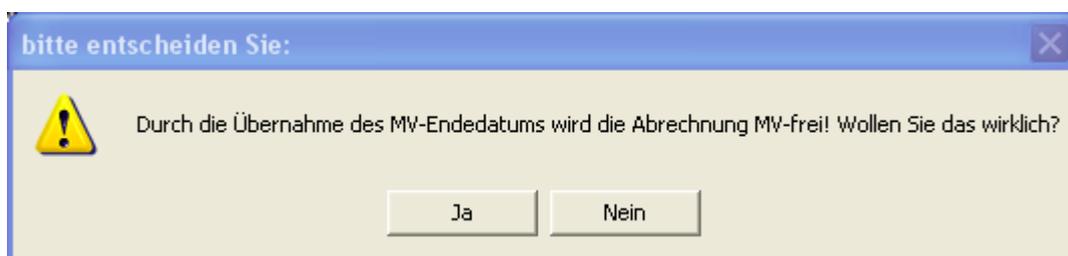
und können immer noch entscheiden, ob Sie das MV-Beginndatum wirklich aus dem Personalstamm in die Abrechnung übernehmen wollen.

Eine ähnliche Meldung erhalten Sie, wenn das MV-Ende Datum im Personalstamm nicht mit dem MV-Enddatum in der Abrechnung übereinstimmt:



Auch in diesem Fall gilt, dass Sie bei der Bestätigung mit Ja das MV-Endedatum auf den 01.03.2017 (wie im Personalstamm) setzen, ansonst bleibt es der 28.02.2017.

Sollte durch die Aktualisierung im Zuge einer Aufrollung für Vormonate die Abrechnung mit dem neuen Datum aus dem Personalstamm MV-frei werden, dann erhalten Sie die nachfolgende Meldung



und können immer noch entscheiden, ob Sie das MV-Endedatum wirklich aus dem Personalstamm in die Abrechnung übernehmen wollen.

Diese Prüfungen wurden notwendig, da bei mehreren Beschäftigungen immer der passende MV-Beginn und das passende MV-Ende gemeldet werden muss und daher würde es im Falle von rückwirkenden Aufrollungen zu Fehlern bei der Abrechnung der MV kommen.

2. Monatslisten Vorwahl und Druck zusätzlich auch für die Dienstgeberüberweisungen

Auch dieser Programmpunkt wurde ja bereits mit der Version 201703 um einige Funktionen erweitert (siehe dazu Erläuterungen zur Version 201703) und bietet ab dieser Version auch die Möglichkeit, die Dienstgeberüberweisungen und Dienstgeberüberweisungslisten mitzudrucken. Durch die bisherige Verwendung des gleichen Dateinamens wurde im Bankenstamm die Einführung eines zweiten Dateinamens für die XML-Dateien für Telebanking notwendig – siehe nachfolgende Darstellung:

Datei	d:\v3.xml	für Dienstnehmerüberweisungen
Datei	d:\v3dg.xml	für Dienstgeberüberweisungen

Das Programm verwendet standardmäßig den gleichen Dateinamen für die Dienstgeberüberweisungen wie für die Dienstnehmerüberweisungen, Sie können aber unter Bearbeiten – Firma – Dienstgeberbanken eine Anpassung vornehmen.

Wichtig! Sollten Sie unterschiedliche Dateinamen verwenden, dann denken Sie bitte auch an die Anpassung der Importvorschriften in Ihrer Telebankingsoftware!

Zusätzlich können Sie nun durch die Erfassung einer Anzahl von Ausdrucken auch die Dienstgeber-Überweisungsliste bzw. Dienstgeber-Überweisungsdatei erstellen lassen und auf Wunsch kann auch hier die Option für den Ausdruck der Empfänger angehakt werden – siehe nachfolgender Bildschirmausdruck:

Monatslisten Firma 998 VORFÜHRUNG		
	Anzahl Ausdrücke	<input type="button" value="drucken"/>
Abrechnungszettel	<input type="text" value="1"/>	
Überweisungs-Listen Dienstnehmer	<input type="text" value="1"/>	<input type="button" value="speichern"/>
<input type="checkbox"/> noch mit BLZ+Kontonummer		
KRK Monats Beitragsnachweis	<input type="text" value="1"/>	
KRK Lohnänderungsmeldung	<input type="text" value=""/>	<input type="button" value="abbrechen"/>
KRK Sonderzahlungsmeldung	<input type="text" value=""/>	
Summen/Buchungs-Listen	<input type="text" value="1"/>	<input type="button" value="Mailkonfig."/>
Überweisungs-Liste Dienstgeber	<input type="text" value="1"/>	
<input type="checkbox"/> mit Ausdruck Empfänger		
Drucker für Monatslisten (leer = Windows-Standarddrucker)		
<input type="text" value="PDF Printer 4"/>		
<input checked="" type="checkbox"/> alle Auswertungen in einem Druckjob	<input type="checkbox"/> als Mail an Dienstgeber	

3. Prüfung Übermittlung Beitragsnachweis

Mit der Version 201701 wurde die Prüfung der Übermittlung des monatlichen Beitragsnachweises ins Programm integriert. Bisher war die Prüfung immer fix ab dem 7. des Folgemonats. Die Prüfung selbst wird sehr begrüßt, nur bestand der Wunsch, diese Prüfung variabler zu gestalten. Aus diesem Grund haben Sie die Möglichkeit im Menüpunkt Sonstiges – Einstellungen die Anzahl der Tage vor dem 15. zu setzen – siehe nachfolgende Darstellung:

Warnmeldung fehlende BN-Übertragung	<input type="text" value="8"/>	Tage vor dem 15.
-------------------------------------	--------------------------------	------------------

Das Programm setzt den Wert auf 8 Tage (das entspricht der bisherigen Abprüfung) – Sie können den Wert aber entsprechend reduzieren oder erhöhen.

4. Fehlerkorrekturen

a) Der SV-Abzug bei Sonderzahlungen wurde bei Dienstnehmern, die bereits in der Bonusphase der Pensionskasse sind (Rückverrechnung über Beitragsgruppe N70), falsch vorgenommen, wodurch es zu einer zu geringen Lohnsteuer Sonderzahlung, aber zu einer zu hohen Lohnsteuer laufend kam – Sie erhalten beim Erstaufruf des Programms nach Installation des Updates ein Protokoll der betroffenen Dienstnehmer und der betroffenen Abrechnungsmonate - bitte betroffene DN in den betroffenen Monaten aufrollen, die Dienstnehmer erhalten höchstwahrscheinlich eine Lohnnachzahlung.

b) Beim Lohnpfändungsmodul konnte seit der Version 201703 kein Verzicht auf die Kosten für die Drittschuldnererklärung erfasst werden – das ist nun wieder möglich.

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 201703

Einspielen des Updates 201703

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2017.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2017 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 201703 sein.

Übersicht der Änderungen

I) Gesetzliche Änderungen

1. Altersteilzeit – übernommener SV-Anteil des Dienstnehmer wieder DB/DZ/KommSt-pflichtig

Alle paar Jahre ändert sich die Meinung zu den Pflichten der vom Dienstgeber übernommenen SV-Anteile des Dienstnehmers für die Altersteilzeit. Nun haben wir rückwirkend ab Jänner 2017 wieder die Regelung wie bis August 2011 und das Programm rechnet den SV-Anteil zur Bemessung DB, DZ und Kommunalsteuer. Sie sollten zur Sicherheit bereits abgerechnete Monate erneut abrechnen bzw. aufrollen. Natürlich können Sie auch auf eine GPLA-Prüfung warten, wir empfehlen aber die Aufrollung.

2. Senkung Sozial- und Weiterbildungsfondsbeitrag für Personalbereitsteller ab 01.04.2017

Auch in diesem Bereich ergab sich erst die letzte Änderung im Jänner 2017, da ab diesem Zeitpunkt nicht nur für die Arbeiter, sondern auch für die Angestellten ein Beitrag von 0,80% in den Beitragsgruppen N18 (für Arbeiter) bzw. N28 (für Angestellte) abzurechnen ist. Ab dem 01.04.2017 beträgt nun der Prozentsatz nur mehr 0,35%! Das Programm berücksichtigt den jeweils zur Abrechnungsperiode passenden Abgabensatz, d.h. bis zum Monat März werden 0,80% gerechnet (auch bei rückwirkenden Aufrollungen) und ab dem April werden nur noch 0,35% gerechnet (natürlich auch bei Aufrollungen, die bis zum Monat April zurückreichen). Um die Sache schon im Vorfeld wieder durch Änderungen während des Jahres aufwendiger zu machen, wird es ab dem 01.04.2019 einen Satz von 0,50% geben und erst ab dem 01.04.2021 wird der Satz endgültig (oder auch nicht, wenn es den Behörden bis zum fernen Jahr 2021 wieder anders einfällt!) auf 0,80% erhöht.

3. Unfallmeldung AUVA für Gebietskrankenkasse und Selbstständige per ELDA ab 01.04.2017

Ab dem 01.04.2017 können auch Unfallmeldungen aus dem Programm erstellt werden, wobei diese Meldung auf dem integrierten PDF-Vordruck der AUVA (ist über den Reportdesigner im Lohnprogramm implementiert) ausgedruckt werden kann und auch per ELDA gemeldet wird. Eine Kurzdarstellung der Unfallmeldung wird auch beim Protokoll der ELDA-Datei mitgedruckt.

4. Kostenanpassung bei Drittschuldnererklärung ab dem 02.01.2017 (Zusatzmodul Lohnpfändung)

Für Drittschuldnererklärungen ab dem 02.01.2017 können bei wiederkehrenden Lohnpfändungen nun € 35,- anstatt bisher € 25,- eingefordert werden. Handelt es sich um eine einmalige Pfändung, dann können ab dem 02.01.2017 € 25,- anstatt bisher € 15,- für die Ausstellung der Drittschuldnererklärung verrechnet werden. Das Programm erkennt die Änderung aufgrund des Datums automatisch und sieht dafür im Pfändungsstamm ein neues Feld für die Erfassung der Anzahl der Pfändungen vor. Diese Infos wurden leider erst jetzt bekannt, werden aber rückwirkend berücksichtigt!

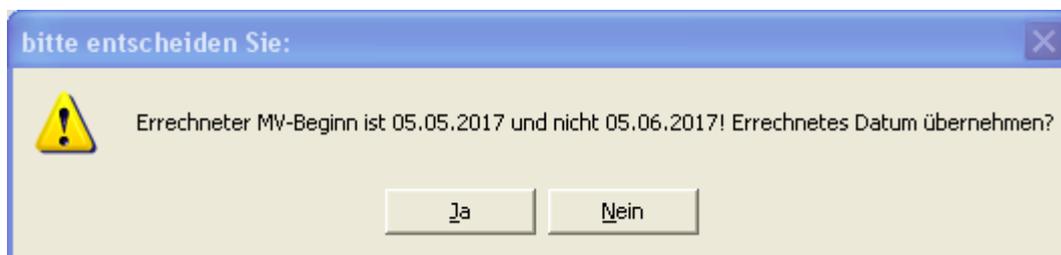
5. Keine Lohnnebenkosten bei freiwilligen Abfertigungen und Sozialplanzahlungen

Wir haben zwar diese beiden Lohnarten nicht in den Standardlohnarten und daher werden auch nur von wenigen Kunden freiwillige Abfertigungen und Sozialplanzahlungen abgerechnet werden, aber der Vollständigkeit halber möchten wir darauf hinweisen, dass für freiwillige Abfertigungen und Sozialplanzahlungen weder im Abfertigungssystem alt noch im Abfertigungssystem neu (Mitarbeitervorsorge) DB, DZ und Kommunalsteuer abzurechnen ist (Entscheidung VwGH 01.09.2015 bzw. 21.09.2016). Bitte prüfen Sie evtl. vorhandene Lohnarten und haken Sie die Felder nicht zu DB/DZ-Bmg bzw. nicht zu Kommunalsteuer-Bmg an. Sie können bereits abgerechnete Lohnnebenkosten im Jahr 2017 und im Jahr 2016 aufrollen (rückwirkend bis zu einem Jahr ab Meldung der Abgaben) und für in davor liegenden Jahren innerhalb der allgemeinen Verjährungsfrist von zumindest 5 Jahren abgerechnete Beträge eine Richtigstellung bzw. eine Wiederaufnahme der GPLA-Prüfung beantragen. Am besten, Sie erkundigen sich auch bei Ihrem Steuerberater, wie Sie die Lohnnebenkosten rückfordern können.

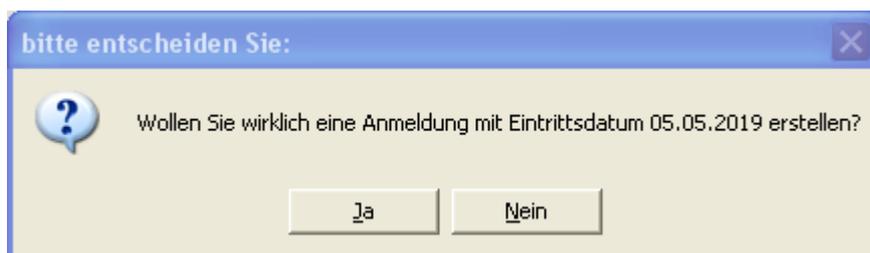
II) Programmweiterungen und Programmverbesserungen

1. Automatische Erkennung MV-Beginn und Prüfung MV-Ende

Aufgrund der häufig auftretenden Probleme mit der verspäteten oder verfrühten Abrechnung der MV (ist die Mitarbeitervorsorge oder betriebliche Vorsorge) haben wir uns dazu entschlossen, eine Prüfung zu integrieren. Das Programm prüft bei jeder Änderung des Eintrittsdatums die bereits gespeicherten Abrechnungen des Dienstnehmers für das laufende Jahr und für das Vorjahr. In beiden Jahren gilt, dass Zeiten bei der BUAK (Bauarbeiterurlaubs- und Abfertigungskasse) außer Acht gelassen werden. Aufgrund der SV-Nummer prüft das Programm alle Abrechnungen des Dienstnehmers für das laufende Jahr und für das Vorjahr. Ist seit mehr als einem Jahr keine Beschäftigung vorhanden, wird automatisch der MV-Beginn um einen Monat erhöht. Sollte es den Tag im Folgemonat nicht geben, dann wird automatisch auf den 1. des darauffolgenden Monats weitergerechnet (z.B. Eintritt am 31.03.2017, keine Beschäftigung in den letzten 12 Monaten bedeutet einen MV-Beginn am 01.05.2017, oder 29.01.2017 bedeutet 01.03.2017). Das Programm schlägt das MV-Beginndatum vor, Sie können dieses auch überschreiben, erhalten aber in diesem Fall noch die nachfolgende Meldung, ob Sie das wirklich wollen:



Durch Anklicken von Ja wird in obigem Fall der MV-Beginn wieder auf den 05.05.2017 zurückgesetzt, bei Nein bleibt der MV-Beginn am 05.06.2017. Diese Prüfung erfolgt sowohl für das laufende Jahr als auch für das nächste Jahr, damit weiterhin Anmeldungen für das neue Jahr im Lohnprogramm des alten Jahres durchgeführt werden können. Sollten Sie aber noch weiter in die Zukunft anmelden wollen, erhalten Sie folgenden Warnhinweis:



Auch hier können Sie die Anmeldung mit einem Klick auf die Schaltfläche Ja erstellen, erhalten aber für ein Anmeldejahr, das größer als das laufende und das Folgejahr ist, die Warnmeldung.

Wenn Sie bei der Abmeldung das Feld Ende der MV korrigieren dann erfolgt eine Prüfung mit dem Feld Ende der SV. Sollte das Feld Ende der MV nicht mit dem Ende der SV übereinstimmen und es handelt sich

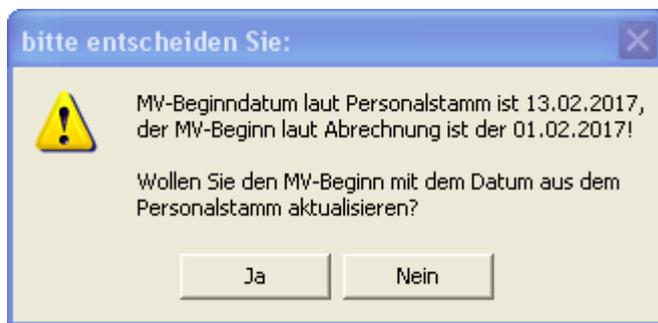
um einen Austritt, der einen unterjährigen Lohnzettel notwendig macht, dann bekommen Sie folgende Warnmeldung:



Mit Ja würden Sie als MV-Endedatum den 01.03.2017 setzen, ansonst bleibt dieser auf dem 28.02.2017.

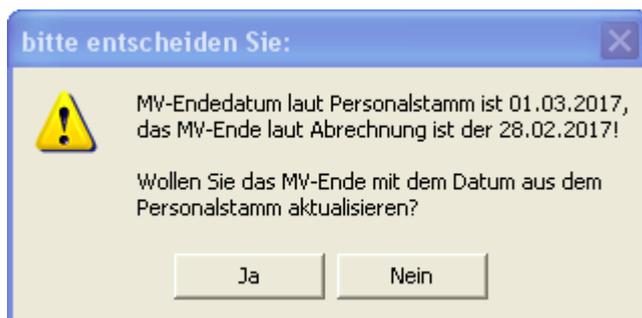
Achtung! Das Programm berechnet die MV-Datumfelder beim Erstaufwurf nach der Installation der Version 201703 neu und speichert diese in den Abrechnungen. **Dadurch kann der Erstaufwurf etwas länger dauern!**

Wenn in der Abrechnung das MV-Beginndatum im Personalstamm nicht mit dem MV-Beginndatum in der Abrechnung übereinstimmt, dann erhalten Sie die Meldung:



Wenn Sie mit Ja antworten, dann wird der MV-Beginn auf den 13.02.2017 gesetzt (Daten aus dem Personalstamm), ansonst bleibt dieser unverändert beim 01.02.2017.

Eine ähnliche Meldung erhalten Sie, wenn das MV-Ende Datum im Personalstamm nicht mit dem MV-Endedatum in der Abrechnung übereinstimmt:



Auch in diesem Fall gilt, dass Sie bei der Bestätigung mit Ja das MV-Endedatum auf den 01.03.2017 (wie im Personalstamm) setzen, ansonst bleibt es der 28.02.2017.

Diese Prüfungen wurden notwendig, da bei mehreren Beschäftigungen immer der passende MV-Beginn und das passende MV-Ende gemeldet werden muss und daher würde es im Falle von rückwirkenden Aufrollungen zu Fehlern bei der Abrechnung der MV kommen.

2. Monatslisten Vorwahl und Druck in einem Druckjob und als Zusatzoption per e-Mail

Der Drucker für die Listen kann nun direkt in diesem Programmpunkt definiert werden und auf Wunsch können alle Ausdrücke in eine Druckdatei gespeichert werden (bringt vor allem Vorteile, wenn Sie eine PDF-Datei erstellen wollen).

	Anzahl Ausdrücke	
Abrechnungszettel	1	drucken
Überweisungs-Listen	1	
<input type="checkbox"/> noch mit BLZ+Kontonummer		speichern
KRK Monats Beitragsnachweis	1	
KRK Lohnänderungsmeldung		abbrechen
KRK Sonderzahlungsmeldung		
Summen/Buchungs-Listen	1	

Drucker für Monatslisten (leer = Windows-Standarddrucker)

PDFCreator

alle Auswertungen in einem Druckjob

Kostenpflichtiges Zusatzmodul für Mailversand

Als Zusatzoption kann auf Wunsch auch der Versand per e-Mail ausgewählt werden (Zusatzmodul) und über die Schaltfläche **Mailkonfig.** können Sie die Einstellungen bezüglich des Betreffs des Mails und der Datei für den Mailtext vornehmen. Bei Interesse kontaktieren Sie bitte Ihre Lohnfachhändler oder uns als Hersteller der Software.

3. MV-Beginn bei fallweise beschäftigten Dienstnehmern und Erfassung der Tage

Wenn Sie die Anmeldung per ELDA für die fallweise beschäftigten Dienstnehmer durchführen, dann wird bei MV-Beginn innerhalb des Abrechnungsmonats nicht mehr mit den SV-Tagen aliquotiert, sondern mit den erfassten Tagen lt. Anmeldung.

4. Lohnkonto Duplexmodus

Auf Wunsch kann über eine eigene Schaltfläche der Duplexmodus für das Lohnkonto gesetzt werden. Bei ungerader Seitenanzahl wird in diesem Fall eine Seite mit Kopf des Lohnkontos und der Info Leerblatt Duplexmodus ausgedruckt. Beim Drucker muss aber evtl. noch manuell der Duplexmodus aktiviert werden.

5. Fehlerkorrekturen

a) Wenn Lehrlinge mit Eintritt ab 01/2016 Schlechtwetterstunden abgerechnet erhalten haben, dann wurde zu früh auf einen zweiten Beitragsnachweis umgeschaltet – die Gesamtsumme war aber in Ordnung, es wurden unnötigerweise nur 2 BN geschickt. Nun wird erst nach den 12 Gruppen auf einen zweiten Beitragsnachweis weitergeschaltet.

b) Wenn Sie Aufrollungen von geringfügigen Dienstnehmern durchgeführt haben und wenn Sie die Abgaben für die geringfügigen DN monatlich abrechnen und wenn Sie mehrere Krankenkassen haben, dann wurde die Anzahl der DN nicht richtig erkannt und es wurde evtl. die DG-Abgabe rückgerechnet – bitte prüfen Sie den Ausdruck des BN für Nachverrechnungen/Gutschriften für Monate vor dem laufenden

Abrechnungsmonat (BN für rückwirkende Aufrollungsmonate) auf Rückverrechnung in den Gruppen N72/N74/N64.

6. Überweisungen

Es wurde wieder ein aktuelles Bankenverzeichnis mit Stand 05.04.2017 ins Programm implementiert und das Programm prüft alle Bankleitzahlen, ob diese noch gültig sind. Falls ungültige Bankleitzahlen gespeichert sind, erhalten Sie bei ersten Aufruf eines Mandanten nach der Installation der Version 201703 ein Fehlerprotokoll – wenn sich nur der BIC-Code geändert hat, wird dieser automatisch aktualisiert.

Sie erhalten von den Änderungen bzw. im Falle von aufgelassenen Bankleitzahlen ein Protokoll, damit Sie diese gegebenenfalls nochmals prüfen können.

Die Bankleitzahl und die Kontonummer bleiben aber weiterhin als eigene Datenfelder bestehen!

III) Erster Ausblick auf das Jahr 2018

1) Tarifsysteem statt Beitragsgruppe

Ab dem Jahr 2018 wird es keine Beitragsgruppen mehr geben, sondern es kommt ein neues Tarifsysteem mit Zu- und Abschlägen. Sie werden als Anwender aber sowenig wie möglich damit zu tun haben, da wir vom Programm die bestehende SV-Gruppe auf die neue Tarifgruppe umstellen werden. Anmeldungen für das Jahr 2018 und auch Abmeldungen im Jahr 2017 mit einem Ende der SV im Jahr 2018 müssen bereits im neuen System gemeldet werden, d.h. es ist leider notwendig, den gesamten Meldeprozess der Versichertenmeldungen sowohl im Jahr 2017 als auch im Jahr 2018 zu implementieren! Wir werden aber wie gewohnt die An- und Abmeldungen auch schon im alten Jahr zulassen, damit wir nicht den Jahresübertrag schon am 01.01.2018 durchführen müssen. Die Meldungen mit den neuen Satzstrukturen sind aber erst ab dem 01.12.2017 möglich, wie im November eine Urlaubersatzleistung bis ins Jahr 2018 gemeldet werden kann, konnte beim Softwareherstellertreffen für den mBGM in März 2017 auch nicht beantwortet werden! Wir informieren Sie aber rechtzeitig, wenn es dazu neue Stellungnahmen gibt. Diese obigen Punkte der Anmeldung und Abmeldung 2018 für die neuen Tarifgruppen machen auf jeden Fall heuer zwingend wieder ein Update etwa im Oktober oder November notwendig (wenn sich nicht bis dahin wieder einiges ändert – unsere Behörden sind ja in letzter Zeit sehr aktiv bezüglich Lohnänderungen)!

2) Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM)

Für Abrechnungszeiträume ab dem Jänner 2018 ist anstatt dem bisherigen Lohnzettel SV (aufsummiert nach Austritt oder für das ganze Jahr) und einem monatlich aufsummierten Beitragsnachweis für alle Dienstnehmer ein je Dienstnehmer und Monat zu meldender mBGM zu senden. Dadurch entfällt aller Voraussicht nach die Meldeverpflichtung des Lohnzettels an die Finanz und der L16 wird voraussichtlich wie früher (bis zum Jahr 2002) erst wieder am Jahresende erstellt werden. Der mBGM erfordert von uns sehr viele Adaptionen, Sie als Anwender werden aber auch davon fast nichts merken.

Im Zuge der Umstellung auf mBGM wären 2 Punkte zu klären bzw. zu beachten:

- Die Meldungen für Nicht-Selbstabrechner werden vor allem bei rückwirkenden Aufrollungen sehr aufwendig und daher würde ich um Rückmeldung ersuchen, wer noch Nicht-Selbstabrechner ist und ob es denkbar wäre, das mit **Jahresanfang 2018 auf Selbstabrechner umzustellen!**
- Die jährliche Abrechnung der geringfügig beschäftigten Dienstnehmer ist ab 2018 nicht mehr mit der monatlichen Abrechnung der MV möglich, wodurch es zur Verrechnung des Zuschlages zum BV-Beitrag von 2,5% wie in der bisherigen Gruppe N97 kommt. Da es am Kapitalmarkt nirgends 2,5% (bzw. nach Abzug der KEST wären das 3,33%!) gibt, **empfehlen wir die Umstellung der Abrechnung der geringfügigen Dienstnehmer auf monatlich ab dem Jahr 2018** – bitte nehmen Sie rechtzeitig Kontakt mit Ihrer Krankenkasse auf! Wir werden zur Vereinfachung voraussichtlich die Umstellung auf monatliche Abrechnung der geringfügigen DN automatisch mit dem Jahresübertrag vornehmen, außer es kommt Widerstand von unseren Kunden!

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 201612 und Eröffnung 2017

Dieses Update enthält auch alle Updates während des Jahres 2016.

Einspielen des Updates 201612

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2016.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2016 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 201612 sein.

Abschlussarbeiten im alten Jahr bitte bis spätestens Ende Februar durchführen

Eingabe Kirchensteuer, Teilentgelt und evt. sperren L16 für Dienstnehmer ohne Gebietskrankenkasse: Wählen Sie den DN an, klicken Sie auf die Schaltfläche links „Personal“ für das Teilentgelt oder auf die Schaltfläche „Personal“ und dann auf „L16, Vorbezüge“ für die Kirchensteuer bzw. die Sperre eines L16 für einen Dienstnehmer.

Eingabe der SV-Nummer des Ehepartners bei Alleinverdienern in den Personaldaten.

Eingabe der SV-Nummer der Kinder bei Alleinverdiener mit Kinderzuschlag: klicken Sie auf die Schaltfläche links "Alleinverd.Kinder".

Alle Lohnkonten drucken und überprüfen, ob keine Abrechnung fehlt.

Jahresende-L16 drucken, kontrollieren und dann mit ELDA senden. Es gibt evt. Fehlermeldungen:

„I“ ist ein Informationshinweis, kann man ignorieren.

„F“ ist „fraglich“, es fehlt eine nicht unbedingt erforderliche Angabe, kann man meistens ignorieren.

„P“ erfordert eine Überprüfung. Es wurde zwar von der GKK übernommen, aber es ist z.B. die Lohnsteuer zu gering, evt. aufgrund einer Dienstunterbrechung, bitte kontrollieren, wenn ok ignorieren, wenn nicht ok L16 stornieren, Daten richtigstellen und nochmals senden.

„N“ ist nicht übernommen wegen Fehler (falsche SV-Nummer usw.), bitte Fehler korrigieren und ohne Storno nochmals senden.

Jahresbeitrag Kommunalsteuer drucken, evt. die xml-Datei (Standard: "c:\KommSt001.xml") mit Finanz-Online senden.

Falls erforderlich die Schwerarbeit-Meldung senden für das alte Jahr (Jahresende-Listen).

Eröffnen der Lohnverrechnung 2017

Starten Sie im Lohn2016 das Programm **Jahresende/Lohnverrechnung 2017 anlegen und alle Firmendaten übernehmen**. Es wird nun ein Ordner "...\Lohn2017" angelegt, alle notwendigen Dateien aus dem alten Jahr werden umkopiert und die Programmänderungen für das neue Lohnjahr eingespielt.

Am Windows-Desktop scheint eine neue Verknüpfung WinLohn2016 auf.

Sie können nun in 2016 und 2017 getrennt arbeiten.

Wenn Sie eine Firma (einen Klienten) im Jahr 2017 erstmals aufrufen, erscheint die Frage „Freibeträge löschen?“. Bejahen Sie, wenn sie die Freibeträge laut Vorjahresbescheid händisch neu eintragen wollen.

Die Versions-Nummer in der obersten Bildschirmzeile links muss 201701 sein.

Vorbereitungs-Arbeiten für die erste Lohnabrechnung 2017

Testen Sie, ob alle Lohnkonten leer sind: Lohnkonten drucken, Voransicht muss leer sein.

Prüfen Sie die L34 EDV Formulare der Dienstnehmer mit Pendlerpauschale:

Pendlerpauschale und Pendlereuro dürfen nur mehr berücksichtigt werden, wenn der Dienstnehmer einen Ausdruck aus dem Pendlerrechner 2.0 (das sogenannte Formular L34 EDV) vorlegt.

Prüfen Sie Lohnarten, mit denen Sie Sonderzahlungen automatisch ermitteln:

Wir wollen nochmals darauf hinweisen, dass Sie, falls Sie die **Sonderzahlungen mit automatisch zu berechnenden Lohnarten** abrechnen (Standardlohnart **803** oder **804**), **bitte zwingend die Lohnarten, die in die Bemessung für die Automatik hineingerechnet werden** (Feld zu SZ-Automatik-Berechnung muss für Lohnarten, die auch in die Sonderzahlung zu rechnen sind, angehakt sein!) **überprüfen**, da wir **von unserer Seite keine Haftung** für fehlerhafte Definitionen übernehmen!

Änderungen bei den SV-Beitragssätzen

Die **Aufwertungszahl** in der SV beträgt **1,024**.

SV Höchstgrenze laufende Bezüge 4.980,- pro Monat (bisher 4.860,-).
SV Höchstgrenze Sonderzahlungen 9.960,- im Jahr (bisher 9.720,-).

Geringfügigkeitsgrenze nur mehr monatlich: Die tägliche Geringfügigkeitsgrenze wurde aufgehoben, wodurch eine an Komplexität nicht zu übertreffende Abrechnung der geringfügigen Dienstnehmer entsteht – siehe Erklärung weiter unten. Die Grenze pro Monat beträgt 425,70 (bisher 31,92 pro Tag oder 415,72 pro Monat).

Arbeitslosenversicherungs-Anteil am SV-Beitrag DN ist 3%.
-3% (SV-Gruppe N25a) bis 1.342,- pro Monat (bisher 1.311,-).
-2% (SV-Gruppe N25b) bis 1.464,- pro Monat (bisher 1.430,-).
-1% (SV-Gruppe N25c) bis 1.648,- pro Monat (bisher 1.609,-).
Gilt sowohl für laufende Bezüge als auch für Sonderzahlungen.

Der Lehrlings-Arbeitslosenversicherungs-Anteil am SV-Beitrag DN beträgt für alle ab dem Jahr 2016 neu begonnenen Lehrverhältnisse 1,2%.

-1,2% (SV-Gruppe N25d) bis 1.342,- pro Monat (bisher 1.311,-).
-0,2% (SV-Gruppe N25e) bis 1.464,- pro Monat (bisher 1.430,-).
Gilt sowohl für laufende Bezüge als auch für Sonderzahlungen.

Auflösungsabgabe beträgt 124,- (bisher 121,-).

Serviceentgelt E-Card 11,40 (bisher 11,10): Der neue Wert für 2018 ist bereits im Programm enthalten, somit ist kein Update im November 2017 für das Serviceentgelt E-Card für das Jahr 2018 notwendig. *Leider gibt es auch hier unterschiedliche Infos, da im Arbeitsbehelf das Entgelt mit 11,35 angegeben wird.*

Der **Sozial- und Weiterbildungsfonds-Beitrag** beträgt ab 2017 sowohl für überlassene Arbeiter als auch für überlassene Angestellte 0,80% (bisher nur für Arbeiter 0,80%) der allgemeinen Beitragsgruppe und wird in der Beitragsgruppen N28 für Angestellte und N18 für Arbeiter abgerechnet.

Der **DB-Beitrag** wird im Jahr 2017 auf 4,1% gesenkt (bisher 4,5%). Am 01.01.2018 erfolgt voraussichtlich eine erneute Senkung auf 3,9% bzw. auf 3,8, wenn die Beschäftigungsquote für ältere Dienstnehmer im Unternehmen erreicht wird (nähere Infos dazu können erst Ende des Jahres 2017 bekannt gegeben werden).

Die **DZ-Beiträge** sind gegenüber 2016 unverändert.

Der **allgemeine Grundbetrag für die Lohnpfändung** (Zusatzmodul) beträgt 889,- (bisher 882,-).

Überweisungen

Es wurde wieder ein aktuelles Bankenverzeichnis ins Programm implementiert und das Programm prüft alle Bankleitzahlen, ob diese noch gültig sind. Falls ungültige Bankleitzahlen gespeichert sind, erhalten Sie bei ersten Aufruf eines Mandanten im Jahr 2017 ein Fehlerprotokoll – wenn sich nur der BIC-Code geändert hat, wird dieser automatisch aktualisiert.

Sie erhalten von den Änderungen bzw. im Falle von aufgelassenen Bankleitzahlen ein Protokoll, damit Sie diese gegebenenfalls nochmals prüfen können.

Die Bankleitzahl und die Kontonummer bleiben aber weiterhin als eigene Datenfelder bestehen!

Gemeindekennziffern Niederösterreich

Dieses Jahr werden in Niederösterreich durch die Auflassung des Bezirkes Wien-Umgebung einige Gemeindekennziffern geändert.

Das Programm ändert selbstständig im Jahr 2016 die Kennziffern im Gemeindestamm und bei den Arbeitsstätten und übernimmt dadurch bereits die neuen Kennziffern ins Jahr 2017.

Geringfügig beschäftigte Dienstnehmer und fallweise beschäftigte Dienstnehmer

Wie bereits am Beginn des Dokuments beschrieben, wurde die tägliche Geringfügigkeitsgrenze aufgehoben, was zu einer mehr als komplexen Lösung führt, die aber vom Lohnprogramm so einfach wie nur irgend möglich bewerkstelligt wird.

Als erste Unterscheidung ist zu definieren, ob das Beschäftigungsverhältnis kürzer als ein Monat oder länger als ein Monat bzw. auf unbestimmte Zeit vereinbart ist. Wenn das Dienstverhältnis für länger als einen Monat vereinbart ist, bleibt alles wie bisher, es wird der Monatsbezug lediglich auf die monatliche Geringfügigkeitsgrenze geprüft und beim Überschreiten dieser Grenze kommt ein entsprechender Warnhinweis.

Sollte das Dienstverhältnis für kürzer als einen Monat vereinbart sein, dann kann im Personalstamm oder in der Anmeldung im neuen Feld kürzer als 1 Monat vereinbart die Kennung gesetzt werden. Diese Kennung kann auch in der Abrechnung noch geändert werden (sollte es einen Wechsel zwischen den beiden Varianten geben). Ist die Beschäftigung kürzer als 1 Monat vereinbart, dann wird der erfasste Betrag mit der Geringfügigkeitsgrenze geprüft und es wird nicht auf einen Monatsbezug hochgerechnet, d.h. man kann auch an wenigen Tagen bis zur Geringfügigkeitsgrenze verdienen.

Achtung! Bei der Anmeldung ist der Betrag für kürzer als einen Monat vereinbarte Dienstverhältnisse auf einen Monatsbetrag hochzurechnen, d.h. wenn z.B. für den Zeitraum vom 05.01.2017 bis zum 14.01.2017 ein Betrag von € 400,- vereinbart wird, dann ist in der Anmeldung der Betrag auf € 1.200,- hochzurechnen ($400 / 10 * 30$) und als Zeitlohn zu melden und das Feld kürzer als 1 Monat vereinbart ist anzuklicken.

Das macht viele neue Beitragsgruppen notwendig (N14k, N24k, L14k, M24k, N14o, N14o, L14o, M24o – „k“ ist zu verwenden, wenn der Dienstnehmer unter 60 Jahre alt ist und „o“ für Dienstnehmer ab 60 Jahren). Die Beiträge sind beim Überschreiten der 1,5fachen Geringfügigkeit allerdings weiterhin mit den 1,3% zu melden und es wird dann auch noch die neue Beitragsgruppe N64 mit 16,4% gemeldet. Das entspricht der angeblich bundesweit beschlossenen Vorgehensweise – schriftlich gibt es leider fast nichts!

Für die Bergbahnen gibt es dazu „sinnvollerweise“ wieder andere Beitragsgruppen, nämlich N14m, N24m, L14m, M24m, N14e, N14e, L14e, M24e – „m“ ist zu verwenden, wenn der Dienstnehmer unter 60 Jahre alt ist und „e“ für Dienstnehmer ab 60 Jahren) – endgültige Verlautbarung durch die VAEB am **02.01.2017!**

Noch komplizierter wird es im Falle von **fallweise beschäftigten Dienstnehmer**, da in diesem Fall jeder Tag als eigene Beschäftigung gilt und somit an jedem Tag bis zur Geringfügigkeitsgrenze abgerechnet werden kann, was de facto bedeutet, dass es nur noch geringfügig beschäftigte Dienstnehmer geben kann, denn wer verdient pro Tag schon mehr als 425,70! Hier könnte es aber noch zu einem Umdenken kommen, dass sehr wohl der Gesamtbetrag pro Monat mit der Geringfügigkeitsgrenze geprüft wird – aber auch dazu gibt es noch nichts schriftliches von offiziellen Stellen.

Achtung! Wir **ändern** auf jeden Fall bei der Jahreseröffnung die **SV-Gruppen** von **fallweise beschäftigten Dienstnehmern automatisch auf die entsprechende geringfügige Gruppe**, d.h. Angestellte werden zu geringfügigen Angestellten und Arbeiter werden zu geringfügigen Arbeitern. Es wäre aber wie gesagt durchaus denkbar, dass sich in diesem Bereich in den ersten Monaten des Jahres 2017 nochmals eine Änderung ergibt!

Auch die Abrechnung auf die Beitragsgruppen und die Berechnung der 1,5fachen Geringfügigkeitsgrenze wird in diesem Fall anders, da für die Berechnung der 1,5fachen Grenze mit der täglichen Höchstbemessung (im Jahr 2017 sind das 166,-) abgeriegelt wird, aber bei der Berechnung der Abgaben wird sehr wohl der Gesamtbezug zur Anwendung gebracht.

Zwei Beispiele machen diese völlig sinnlose Regelung vielleicht verständlicher:

Beispiel 1:

Es gibt einen geringfügigen Arbeiter unter 60 Jahren mit einer länger als einen Monat andauernden Beschäftigung mit einer Monatssumme von 300,-

Es gibt einen fallweise beschäftigten Arbeiter unter 60 mit einer kürzer als einen Monat andauernden Beschäftigung mit einer Summe von 200 Euro je Tag, der DN arbeitet in diesem Monat an 2 Tagen.

Damit beträgt die Summe der geringfügigen Entgelte 632,- (300 + 2*166, da nur SV-Höchstbemessung je Tag für die Berechnung der DGA berücksichtigt wird), also unter der Grenze der 1,5 fachen Geringfügigkeit von 638,55.

Dadurch sind folgende Gruppen und Summen im BN zu melden:

Gruppe	Bemessung	%-Satz	Betrag
N14	300,00	1,30	3,90
N14k	332,00	1,30	4,32

Beispiel 2:

Es gibt einen geringfügigen Arbeiter unter 60 Jahren mit einer länger als einen Monat andauernden Beschäftigung mit einer Monatssumme von 300,-

Es gibt einen fallweise beschäftigten Arbeiter unter 60 mit einer kürzer als einen Monat andauernden Beschäftigung mit einer Summe von 200 Euro je Tag, der DN arbeitet in diesem Monat an 4 Tagen.

Damit beträgt die Summe der geringfügigen Entgelte 964,- (300 + 4*166, da nur SV-Höchstbemessung je Tag für die Berechnung der DGA berücksichtigt wird), also über der Grenze der 1,5 fachen Geringfügigkeit von 638,55.

Dadurch sind folgende Gruppen und Summen im BN zu melden:

Gruppe	Bemessung	%-Satz	Betrag
N14k	664,00	1,30	8,63
N64	800,00	16,40	131,20
N72	300,00	17,70	53,10

Der fallweise beschäftigte Dienstnehmer wird dann von der Krankenkasse seine Beiträge vorgeschrieben bekommen, da er ja in Summe über der Geringfügigkeit war – die Sinnhaftigkeit dieser Regelung darf bezweifelt werden! Weiters entsteht in diesem zugegebenermaßen extremen Beispiel (es wird mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit keinen fallweise beschäftigten Dienstnehmer mit einer Summe pro Tag von 200,- geben, was einem Monatsbezug von 6000,- entsprechen würde) ein höherer SV-Dienstgeberanteil als 17,7%, in unserem Beispiel wären es 21,06% der SV-Bemessung!

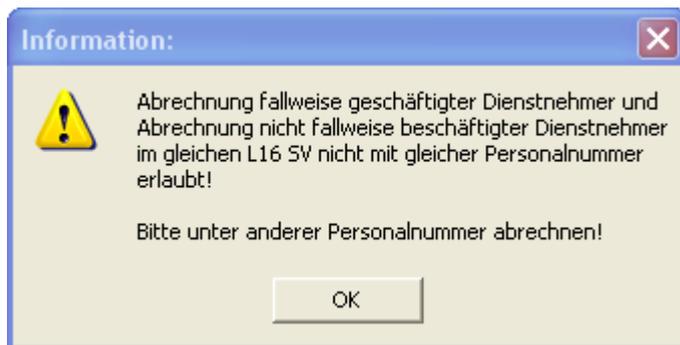
Ergänzung durch Veröffentlichung am 23.12.2016: Wenn nur ein geringfügig fallweise beschäftigter Dienstnehmer abgerechnet wird, dann wird auch trotz Überschreitens der 1,5 fachen Geringfügigkeitsgrenze keine Dienstgeberabgabe gerechnet, da lt. Definition der Krankenkasse mehr als ein geringfügig beschäftigter Dienstnehmer abgerechnet werden muss, damit die Dienstgeberabgabe zur Anwendung kommen kann! Ein kurzes Beispiel dazu:

Ein fallweise beschäftigter Dienstnehmer mit einem Tageslohn von 110,- wird in einem Monat an 6 nicht aufeinanderfolgenden Tagen beschäftigt. Damit beträgt die Gesamtsumme aller geringfügig beschäftigten Dienstnehmer 660,-, was zwar über der 1,5 fachen Geringfügigkeitsgrenze liegt, da aber nur 1 Dienstnehmer abgerechnet wird, wird dieser Dienstnehmer nur in der Unfallversicherung beitragspflichtig!

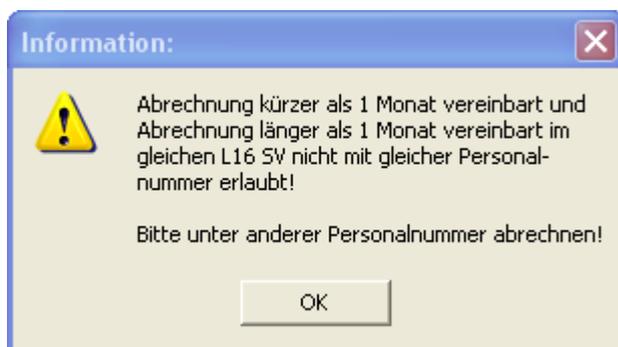
Wie es derzeit aussieht, bleibt die eigenartige Regelung der Betrachtung der Geringfügigkeit eines fallweise beschäftigten Dienstnehmers doch beim Tag, was de facto eine **Geringfügigkeit bei allen fallweise beschäftigten Dienstnehmern** bedeutet – ob das sinnvoll ist? Aus diesem Grund ändert das Programm beim ersten Aufruf im Jahr 2017 automatisch alle fallweise beschäftigten Dienstnehmer auf geringfügige fallweise Dienstnehmer und setzt auch die Kennung für kürzer als 1 Monat vereinbart.

Aufgrund der Notwendigkeit der separaten Übermittlung von Lohnzetteln (L16) für fallweise beschäftigte Dienstnehmer, nicht fallweise beschäftigte Dienstnehmer, kürzer als einen Monat vereinbarte Geringfügigkeit und länger als einen Monat vereinbarte Geringfügigkeit dürfen diese Varianten der Abrechnung während eines Beschäftigungsverhältnisses nicht vermischt werden.

Sollten Sie versuchen, bei einem nicht fallweise beschäftigten Dienstnehmer einen Zeitraum einer fallweisen Beschäftigung abzurechnen bzw. umgekehrt bei einer fallweisen Beschäftigung eine nicht fallweise Beschäftigung abrechnen wollen, dann erhalten Sie die nachfolgende Fehlermeldung und das Programm schließt den Abrechnungsbildschirm:

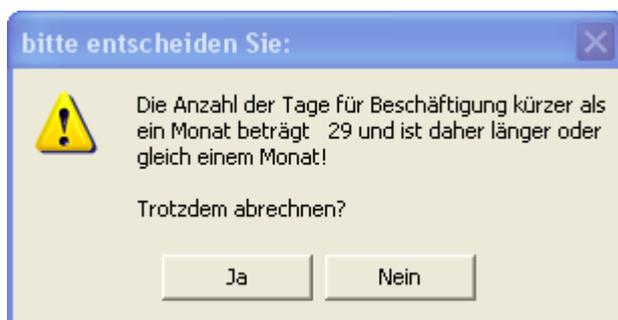


Es ist auch nicht möglich, einen geringfügige Dienstnehmer, mit einem Dienstverhältnis für kürzer als ein Monat vereinbart und einem weiteren Dienstverhältnis für länger als einen Monat vereinbart im gleichen Lohnzettel SV (L16 SV) abzurechnen. In diesem Fall erhalten Sie die folgende Meldung und das Programm schließt den Abrechnungsbildschirm:



In beiden Fällen bitte eine andere Personalnummer verwenden, da ansonst der L16 SV nicht richtig gemeldet werden kann!

Das Programm prüft je Beschäftigungsverhältnis die Anzahl der abgerechneten Tage und bringt den nachfolgenden Hinweis, wenn das Beschäftigungsverhältnis länger als 1 Monat ist:



Sie können auf Wunsch zwar schon abrechnen, sollten den Warnhinweis aber prüfen, da ansonst die Krankenkasse Rückfragen haben wird.

Wann ist nun ein Beschäftigungsverhältnis kürzer als 1 Monat:

- wenn Beginn und Ende im selben Monat sind und entweder der Beginn nicht am 1. des Monats ist und/oder das Ende nicht der Monatsletzte ist
- wenn Beginn und Ende nicht im selben Monat sind, muss die Beschäftigung mindestens zwei Tage früher als der Kalendertag des Beschäftigungsbeginns enden

Einige Beispiele:

vom 01.01.2017 bis 31.01.2017	genau ein Monat
vom 02.01.2017 bis 31.01.2017	kürzer als ein Monat
vom 03.01.2017 bis 02.02.2017	genau ein Monat
vom 03.01.2017 bis 01.02.2017	kürzer als ein Monat

vom 01.02.2017 bis 28.02.2017	genau ein Monat
vom 02.02.2017 bis 28.02.2017	kürzer als ein Monat
vom 03.02.2017 bis 02.03.2017	genau ein Monat
vom 03.02.2017 bis 01.03.2017	kürzer als ein Monat
vom 01.04.2017 bis 30.04.2017	genau ein Monat
vom 01.04.2017 bis 29.04.2017	kürzer als ein Monat
vom 03.04.2017 bis 02.05.2017	genau ein Monat
vom 03.04.2017 bis 01.05.2017	kürzer als ein Monat

Geringfügig beschäftigte Aushilfskräfte

In den Jahren **2017 bis 2019** können unter folgenden Voraussetzungen Aushilfskräfte geringfügig beschäftigt werden:

- Es besteht kein Dienstverhältnis zu diesem Arbeitgeber
- Vollversicherung liegt aufgrund unselbständiger oder selbständiger Tätigkeit vor
- Beschäftigung als Aushilfskraft dient ausschließlich zur Abdeckung eines zeitlich begrenzten zusätzlichen Arbeitsanfalls oder zum Ersatz einer ausgefallenen Arbeitskraft
- Tätigkeit als Aushilfskraft an maximal 18 Tagen im Kalenderjahr
- Arbeitgeber beschäftigt an maximal 18 Tagen in Kalenderjahr Aushilfskräfte

Im Lohnprogramm steht dafür die neue Standardlohnart **019** zur Verfügung. Sie können diese in der Lohnartenanlage durch Erfassung der Nummer **019** in die eigenen Lohnarten übernehmen. Das Programm prüft zwar die 18 Tage beim Dienstnehmer, kann aber aus Gründen des Datenzugriffs die 18 Tage beim Dienstgeber nicht prüfen – diese Prüfung müssen Sie bitte selbst vornehmen!

Die Bezüge der Aushilfskräfte sind auch befreit von Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag (DB) und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ).

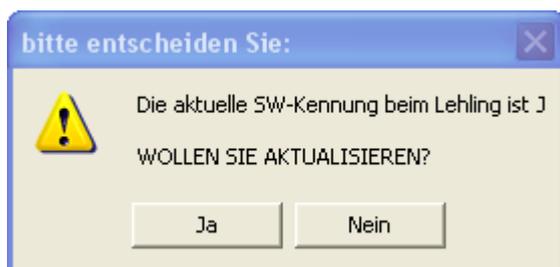
Es muss aber sehr wohl ein L16 gemeldet werden, in dem vom Programm die Summe des Bezuges der Aushilfskräfte in einem neuen Feld automatisch gemeldet wird – zu einem Feld für die Anzahl der Tage für die Prüfung auf 18 Tage hat es aber nicht gereicht, wie das geprüft werden soll, weiß ich nicht!

Die gerüchteweise Verschiebung auf den Zeitraum 2018 bis 2020 kommt nun lt. Aussendung des Bundesministeriums für Finanzen (**am 02.01.2017!**) doch nicht – dazu fehlen einem allmählich die Worte, dass die letzten Infos für die Änderungen erst im neuen Jahr erscheinen!

Lehrlinge

Ab 2017 können Lehrlinge in den Geltungsbereich des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957 fallen und daher sind dann auch Schlechtwetterentschädigungsbeiträge (SW-Beitrag) in Höhe von 1,4% abzuführen. Diese Regelung gilt sowohl für neu abgeschlossene Lehrverhältnisse als auch für bestehende Lehrverhältnisse.

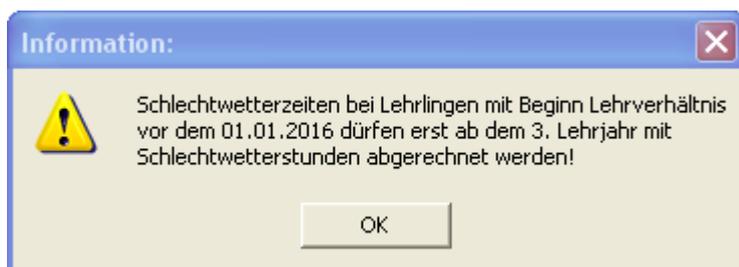
Um hierfür nicht viele neue Beitragsgruppen ins Programm zu integrieren, haben wir eine eigene Schaltfläche SW-Beitrag eingeführt, die nur bei Lehrlingen im Personalstamm rechts unten zu sehen ist. Haken Sie bitte im Falle der Abrechnung von Lehrlingen mit SW-Beitrag dieses Feld an. Sie können auch rückwirkende Aufrollungen durchführen und werden abgefragt, ob Sie die Kennung aus dem Personalstamm in die Aufrollung der Abrechnung duplizieren wollen – siehe nachfolgende Meldung:



Wenn Sie in diesem Fall mit J antworten, dann wird in die aufgerollte Abrechnung auch der SW-Beitrag gerechnet, ansonst bleibt die Abrechnung ohne diesen Beitrag.

Lehrlinge auch mit Abrechnung Schlechtwetterstunden – Veröffentlichung am 23.12.2016!!!

Ab 2017 fällt für Lehrlinge, die im Geltungsbereich des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes nicht nur der SW-Beitrag an (siehe vorigen Punkt), sondern es können auch Schlechtwetterstunden abgerechnet werden. Die Abrechnung von Schlechtwetterstunden kann aber nur in der Beitragsgruppe **03 (A3z Arbeiter Lehrling ab 2016)** und bei Lehrlingen, deren Lehrverhältnis vor dem 01.01.2016 begonnen hat, ab dem 3. Lehrjahr, – das sind die Beitragsgruppen **63 (A4y Arbeiter Lehrling)** und **64 (A3y Arbeiter Lehrling)** – erfolgen. Sollten Sie in anderen Fällen eine Schlechtwetterstunde abrechnen wollen, dann erhalten Sie beim Speichern der Zeile in der Abrechnungserfassung die nachfolgende Fehlermeldung:



Die Abrechnung erfolgt bei Lehrlingen in der Gruppe **03 (A3z ab 2016)** in der ebenfalls wieder neuen Beitragsgruppe **B13** mit einem Satz von **3,35%**, die Lehrlinge, die vor dem 01.01.2016 ihre Lehre begonnen haben und im 3. Lehrjahr sind werden genauso wie die Arbeiter in der Beitragsgruppe **A13** mit einem Satz von **7,65%** abgerechnet.

Urlaubsgeldabrechnung BUAK (Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse)

Wir weisen auch heuer nochmals darauf hin, dass das Urlaubsgeld für Dienstnehmer im Geltungsbereich der BUAK nicht mit der Lohnart 801, sondern mit der **Lohnart busz** abrechnen sind.

Musterabrechnung mit Treuhandkonto:

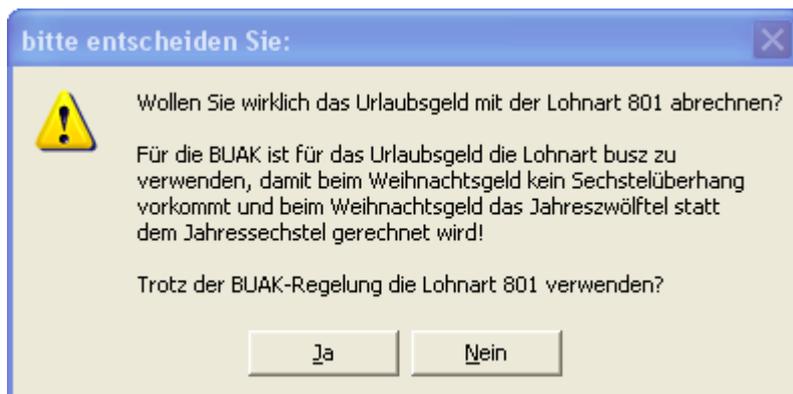
Von der BUAK erhalten Sie für den Urlaub des Mitarbeiters eine Gesamtsumme von 1500,-. Diese Summe wird halbiert und Sie erfassen jeweils 750,- mit der Standardlohnart busz (BUAK Url. SZ) und der Standardlohnart 810 (Url.Entgelt Bauarb.).

Musterabrechnung ohne Treuhandkonto:

Von der BUAK erhalten Sie für den Urlaub eines Mitarbeiters eine genau Abrechnung wie unter <http://www.deutner-software.at/ftp/2011BUAK.pdf> beschrieben. Diese erfassen Sie wie in diesem Dokument bereits genau beschrieben.

Wichtig! Die Erfassung des Urlaubsgeldes mit der Lohnart **busz** ist notwendig, damit das Programm die Zwölfstelregelung beim Weihnachtsgeld berücksichtigen kann!

Sollten Sie trotzdem bei einem Dienstnehmer das Urlaubsgeld mit der Lohnart 801 erfassen wollen, dann erhalten Sie nachfolgenden Warnhinweis:



Prüfung Übermittlung Monats-Beitragsnachweis

Im Zuge der Eröffnung des neuen Jahres wird bei allen Firmen bei der Übermittlungsart 1 für Beitragsnachweis eingetragen. Dieses Feld steht auf der 2. Seite des Firmenstammes zur Verfügung und kann folgende Inhalte haben:

- 0 = keine Definition
- 1 = Beitragsnachweisung
- 2 = Änderungsmeldung
- 3 = keine GKK-Meldung

Sollten Sie die Monatsmeldungen nicht über den Beitragsnachweis durchführen, dann bitte entsprechend das Feld auf der 2. Seite des Firmenstammes ändern.

Sollte auch ELDA in den Einstellungen aktiviert sein, dann prüft das Programm, ob der Beitragsnachweis schon gesendet wurde und bringt ab dem 7. des Folgemonats einen entsprechenden Warnhinweis beim Aufruf des Lohnprogramms.

Prüfung Übermittlung unterjährige L16

Das Programm prüft bei allen ausgetretenen Dienstnehmern die Übermittlung der L16 (entweder Ausdruck oder ELDA-Meldung) und bringt ab dem 15. des Folgemonats beim Start des Lohnprogramms eine entsprechende Liste aller zu meldender L16. Sie können diese Liste ausdrucken und auch später das Senden der L16 durchführen – beim nächsten Programmstart wird aber wieder geprüft und Sie erhalten erneut die Liste. Damit versuchen wir verspätete Meldungen zu vermeiden, die ja von der Krankenkasse auch mit Strafzahlungen verbunden sind.

Antrag auf Zuschuss zur Entgeltfortzahlung

In diesem Programmpunkt gab es bisher keinen Ausdruck sondern nur die ELDA-Meldung. Wir haben den Ausdruck an das Formular der AUVA angepasst bzw. eigentlich die PDF-Datei in den Listdesigner importiert und wir füllen dann diese PDF-Datei automatisch aus.

Austritte Dienstnehmer

Wenn für einen ausgetretenen Dienstnehmer bereits der L16 Finanz gedruckt wurde und auch schon mit ELDA gemeldet wurde, dann wird der Dienstnehmer auch schon im Austrittsmonat in Klammer dargestellt und nicht erst im Folgemonat – Ausnahme ist die Aktivierung des Feldes ohne Abmeldung, da es in diesem Fall für Steuerberater besser ist, wenn die Dienstnehmer im Austrittsmonat noch angezeigt werden.

Beiträge an Kirchen- und Religionsgemeinschaften

Ab dem Jahr 2017 dürften keine Beiträge an Kirchen- und Religionsgemeinschaften im Zuge der Lohnsteueraufrollung mehr berücksichtigt werden. Das Feld „**privat Kirchenbeitrag+Gewerkschaft**“ wurde daher im Jahr 2017 auf „**private bez. Gewerkschaftsbeiträge**“ geändert. Zu finden ist das Feld im Bereich **Personal – L16, Vorbezüge**. Die Beiträge an Kirchen- und Religionsgemeinschaften werden ab 2017 im Zuge der automatischen Veranlagung automatisch berücksichtigt, da diese von den Beitragsstellen an die Finanz gemeldet werden müssen.

Pensionsaufschub während der Bonusphase – Veröffentlichung am 23.12.2016!!!

Ab dem 01.01.2017 verringert sich sowohl für den Dienstnehmer als auch für den Dienstgeber der Pensionsversicherungsbeitrag um die Hälfte, wenn

- bereits Anspruch auf eine Alterspension besteht

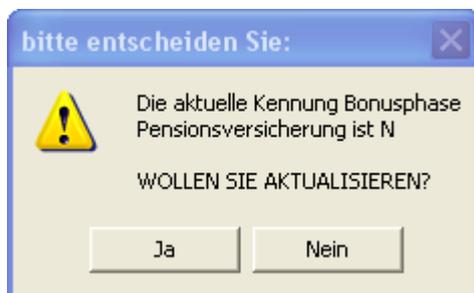
- dieser Anspruch noch nicht geltend gemacht wurde
- und sich der Dienstnehmer in der pensionsversicherungsrechtlichen Bonusphase befindet.

Diese **Bonusphase** erstreckt sich bei **Frauen** vom vollendeten **60. Lebensjahr** bis zum vollendeten **63. Lebensjahr** und bei **Männern** vom vollendeten **65.** bis zum vollendeten **68. Lebensjahr**. Vom Lohnprogramm werden nur die halben Dienstnehmer- und Dienstgeberanteile der Pensionsversicherung entrichtet, da aber die Pensionsversicherung die restlichen 50% trägt, kommt es zu keinen Kürzungen bei der Gutschrift am Pensionskonto.

Das Programm stellt für Dienstnehmer, die sich in der Bonusphase befinden, im Personalstamm rechts unten ein neues Feld Bonusphase Pensionskasse zur Verfügung.

Achtung! Dieses Feld ist für Dienstnehmer außerhalb der Bonusphase nicht sichtbar.

Die Kennung für die Bonusphase und damit verbunden die Berücksichtigung der Reduktion der Pensionsbeiträge wird auch in die Abrechnung übernommen und am Monats-BN über die neue Verrechnungsgruppe **N70** abgerechnet. Wenn aus welchen Gründen auch immer bei einer Aufrollung der Feldinhalt im Personalstamm nicht mit dem in der Abrechnung übereinstimmt, dann erhalten Sie wie bei vielen anderen Ungleichheiten die nachfolgende Meldung:



Bei **Ja** übernehmen Sie die geänderte Kennung des Personalstammes auch in die Abrechnung, bei **Nein** bleibt die ursprüngliche Kennung in der Abrechnung erhalten.

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 201611

Einspielen des Updates 201611

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2016.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2016 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 201611 sein.

Übersicht der Änderungen

Änderungen MV-Beitrag aufgrund des OGH-Urteils vom 10.06.2016

Aufgrund des obigen Urteils ergeben sich in der Lohnverrechnung umfassende Änderungen, die von den Krankenkassen in den verschiedenen Bundesländern auf Nachfrage nicht einheitlich gesehen werden. Vor allem die rückwirkende Aufrollung der MV-Beiträge bei fallweise beschäftigten Dienstnehmern wird unterschiedlich gesehen. Bitte klären Sie im Falle der Abrechnung von fallweise beschäftigten Dienstnehmern die Vorgehensweise (keine Aufrollung, Abrechnung der Gesamtsumme in letzter Abrechnung, Aufrollung in jeder Einzelabrechnung) mit der eigenen Krankenkasse.

Die ersten Infos über die Auswirkungen des Urteils kamen Anfang Oktober, die genaueren Angaben zur Durchführung erhielten wir auch erst im Laufe des Novembers und auch die Meldungen für die fallweise beschäftigten Dienstnehmer können erst seit dem 01.12.2016 per ELDA verarbeitet werden – aus diesen Gründen haben wir das Update erst jetzt herausgebracht!

Ursprünglich sind die Krankenkassen davon ausgegangen, dass bei einem Dienstverhältnis, das innerhalb von 12 Monaten wieder beim selben Dienstgeber aufgenommen wird, die MV-Pflicht nur entsteht, wenn sowohl das ursprüngliche Dienstverhältnis, als auch das neue Dienstverhältnis länger als einen Monat dauert (z.B. ursprüngliche Abrechnung 06.07.2015 bis 14.08.2015, wenn nun auch das Dienstverhältnis im heurigen Jahr länger als einen Monat dauert, dann entsteht MV-Pflicht, also vom 04.07.2016 bis zum 08.08.2016 entsteht MV-Pflicht, vom 04.07.2016 bis zum 29.07.2016 würde keine MV-Pflicht entstehen).

Der Oberste Gerichtshof sieht das nun grundlegend anders. Geblieben ist leider noch immer der meines Erachtens nach völlig unsinnige Freimonat, wenn der Dienstnehmer erstmals ins Unternehmen eintritt oder der letzte Austritt mehr als 12 Monate her ist. Grundsätzlich geändert hat sich aber die Ansicht bei einem Folgedienstverhältnis, da es lt. OGH-Urteil nicht mehr relevant ist, ob das erste Dienstverhältnis überhaupt MV-pflichtig wurde und es auch irrelevant ist, ob das neue Dienstverhältnis länger als einen Monat dauert. Daraus ergibt sich, dass innerhalb von 12 Monaten jede Folgebeschäftigung ab dem 10.06.2016 ab dem ersten Tag MV-pflichtig ist. Die MV-Pflicht beginnt in diesem Fall auch mitten während eines Dienstverhältnisses (z.B. DV vom 06.06.2016 bis 17.06.2016 bedeutet MV-Pflicht ab dem 10.06.2016, natürlich unter der Voraussetzung, dass es innerhalb der letzten 12 Monate bereits ein Dienstverhältnis gab).

Diese Änderungen sind bei den fallweise beschäftigten Dienstnehmern noch krasser, da in diesem Fall jeder Tag als eigene Beschäftigung gilt. Daraus ergibt sich die Tatsache, dass jedes Folgedienstverhältnis ab dem 10.06.2016 MV-pflichtig ist (z.B. erste Beschäftigung beim Unternehmen am 09.06.2016, zweite Beschäftigung am 10.06.2016 – damit entsteht die MV-Pflicht bereits für die Abrechnung des 10.06.2016 – ist also eigentlich auch wieder unterschiedlich, da in diesem Fall kein Freimonat zusteht sondern eigentlich nur ein Freitag (gemeint ist nicht der Wochentag!). Da wird sicher wieder irgendwer wegen Ungleichbehandlung bei einem Gericht vorstellig werden und wir ändern wieder – ich weiß nicht, wer bei Einführung der MV diese schwachsinnige Regelung mit dem Freimonat erfunden hat, da es ohne diesem Monat weit weniger Probleme mit unrichtigen MV-Abrechnungen für uns alles geben würde.

Da wir aber diese Gesetzessituation nicht ändern können, müssen wir versuchen, die MV-Nachverrechnung möglichst einfach zu gestalten. Wir können ob der unterschiedlichen Ansichten der GKK's (siehe Einleitungstext) nicht automatisch aufrollen (es sind ja möglicherweise auch schon L16 gesendet worden), aber wir können aus dem Programm zumindest eine MV-Kontrollliste unter Einbeziehung der neuen Gesetzeslage erstellen (ist im Menü Div.Listen – MV Kontrolle der Zeiträume zu finden). Da für die genaue Berechnung im Nachhinein aus der Abrechnungsdatei des laufenden Jahres und der Abrechnungsdatei des Vorjahres (benötigen wir für die Erkennung der 12 Monate!) nicht alle Summen zur Verfügung stehen, kann es in folgenden Fällen zu unrichtigen Ausgaben kommen:

- Sie verwenden im Jahr 2016 andere Personalnummern als im Jahr 2015 oder Sie verwenden Personalnummern im Jahr 2016 für andere Dienstnehmer als im Jahr 2015
- Sie haben im Monat der Entstehung der MV-Pflicht bereits Urlaubersatzleistungen oder Kündigungsentschädigungen abgerechnet
- Dienstnehmer sind in manchen Abrechnungsmonaten bei der BUAK und in anderen Monaten nicht bei der BUAK (BUAK = Bauarbeiter Urlaubs- und Abfertigungskasse)
- Sie haben das Eintrittsdatum nicht richtig erfasst (wir berücksichtigen Dienstnehmer nicht, die vor dem 01.01.2003 eingetreten sind, da diese dann noch im alten Abfertigungssystem sind)
- Sie haben bei einem Dienstnehmer aufgrund langer Krankheit oder wegen Karenz in einem Monat sowohl Bezüge als auch die Lohnart zu MV-Bemessung (Standardlohnart 906) erfasst (in diesem Fall wird die Summe mit Minus ausgegeben, da wir dann annehmen, dass zuviel MV abgerechnet wurde; wenn hingegen in einem Monat nur MV abgerechnet wird, dann wird das richtig erkannt).
- Sie haben bei einem Dienstnehmer, der über der SV-Höchstbemessung ist, auch SV-freie Lohnarten abgerechnet (hier können wir nur die Monatsgesamtsomme verwenden)

Die Liste ist wie gesagt nur eine Vorschlagsliste der Aufrollungen – die Entscheidung über eine Aufrollung treffen Sie selbst. Die Liste sieht etwa wie folgt aus:

MV - KONTROLLLISTE			
für Kostenstelle			Seite 4
sortiert nach Nummer			
Firma			Datum: 19.11.2016
Die nachfolgende Liste stellt nur eine bestmögliche Überprüfung dar! Sie entscheiden über Aufrollungen!			
Nummer	Name	fw Bs =J	SV-Nummer Bemess. MV Summe MV
			Abrechnungszeitraum MV-Zeitraum errechneter MV-Zeitraum
			Beschäftigung vom 06.06.2016 bis 24.06.2016
			770,32 Abgerechnet MV vom bis
			11,79 Errechnete MV vom 10.06.2016 bis 24.06.2016
			Beschäftigung vom 01.08.2016 bis 12.08.2016
			312,57 Abgerechnet MV vom bis
			4,78 Errechnete MV vom 01.08.2016 bis 12.08.2016
			Beschäftigung vom 22.08.2016 bis 30.08.2016
			205,43 Abgerechnet MV vom bis
			3,14 Errechnete MV vom 22.08.2016 bis 30.08.2016

Sie sehen je Abrechnungsperiode den Zeitraum der Beschäftigung, den Zeitraum der eigenen Abrechnung der MV und den Zeitraum der neu errechneten MV. Die Summe der Bemessung und die sich daraus ergebende MV wird von dieser Liste ebenfalls bereits berechnet.

Im obigen Fall beginnt beim ersten Beschäftigungsbereich mitten während einer Beschäftigung die MV-Pflicht, in den beiden anderen Fällen handelt es sich um eine Folgebeschäftigung, die sofort ab dem ersten Tag MV-pflichtig ist.

Sollten Sie für den Dienstnehmer bereits ein L16 erstellt haben, dann müssen Sie das zuerst stornieren, dann definieren Sie im Personalstamm den Beginn der MV und rollen das oder die Monate auf und senden

danach erneut den L16. Wenn der Dienstnehmer noch nicht ausgetreten sein sollte, dann ist nur der Beginn der MV zu ändern und aufzurollen.

Leider ist die neue Regelung nochmals zumindest im heurigen Jahr komplizierter als bisher, aber wie bereits erwähnt, wir sind nur die Leidtragenden, die diese Änderungen ausbaden müssen.

Freibeträge nicht rechnen

Wenn Sie aus welchen Gründen auch immer den Freibetrag DB/DZ/Kommst nicht rechnen wollen, da evtl. eine zweite Lohnverrechnung für die gleiche Firma in einem anderen Mandanten abgerechnet wird, dann können Sie das Feld ohne Freibetrag DB/DZ/KommSt anklicken. Damit wird weder der Freibetrag von € 1095,- noch die Freigrenze von € 1460,- beim DB, beim DZ und bei der Kommunalsteuer gerechnet, sondern es wird auch für geringere Firmengesamtsummen von € 1460,- bzw. € 1095,- DB, DZ und Kommunalsteuer berechnet.

Nachtschwerarbeitsbeitrag (NB)

Sollte Ihre Firma der NB-Regelung unterliegen, dann können Sie im Firmenstamm unter weiter auf der 2.

Seite das Feld NB-Beitrag anhaken. Wenn das Feld NB-Beitrag im Firmenstamm angeklickt ist, dann kann je Dienstnehmer ebenfalls die Kennung gesetzt werden. Diese Kennung wird auch in den Abrechnungen dargestellt und kann je Abrechnung geändert werden (ein Dienstnehmer, der sonst NB-pflichtig wäre, könnte ja im laufenden Monat evtl. ohne NB-Beitrag sein). Auch eine Änderung der NB-Pflicht über eine rückwirkende Aufrollung ist möglich. Für jeden Dienstnehmer werden dann die NB-Beiträge zu den DG-Kosten addiert und am Monatsbeitragsnachweis gedruckt und per ELDA gemeldet. Im Menüpunkt Monatsende – Sonstige Auswertungen – Meldungen Nichtselbstabrechner steht auch der neue Programmpunkt für die Lohnänderungsmeldung NB-Beitrag mit ELDA zur Verfügung.

Jahressummenkonto mit MV Bemessung

Auf Wunsch von Lohnprüfern wurde im Jahressummenkonto auch die Bemessung MV mit aufgenommen und auch der Vortrag der UE in Folgemonat(e) wird separat ausgedruckt.

Anmeldung mit SV-Gruppe N98

Wenn eine Dienstnehmerin während der Karenz wieder schwanger wird, dann ist eine Anmeldung mit der SV-Gruppe N98 notwendig. Über das Feld nur Mitarbeitervorsorge ist das nun bei der Anmeldung auch direkt aus dem Lohnprogramm möglich. Sie müssen als Dienstgeber dann wieder wie bei der vorherigen Karenz bis 8 oder 12 Wochen nach dem errechneten Geburtstermin die MV mit der Standardlohnart 906 zu MV Bemessung abrechnen.

Austritte Dienstnehmer

Wenn für einen ausgetretenen Dienstnehmer bereits der L16 Finanz gedruckt wurde und auch schon mit ELDA gemeldet wurde, dann wird der Dienstnehmer auch schon im Austrittsmonat in Klammer dargestellt und nicht erst im Folgemonat.

Standarddrucker Lohnverrechnung

Wenn in den Einstellungen ein vom Windows-Standarddrucker abweichender Drucker eingestellt wurde (Sonstiges – Einstellungen – Drucker definieren), dann wird dieser Drucker auch für den Programmpunkt Monatsende – Vorwahl und Druck verwendet.

Jahressummenliste nach Dienstnehmergruppen

Unter dem Menü Jahresende stehen nun auch die Jahressummen nach Dienstnehmergruppen zur Verfügung. Die Liste ist wie die Monatsliste wird aber für die kumulierte Jahressumme ausgewertet.

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 201603

Einspielen des Updates 201603

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2016.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2016 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 201603 sein.

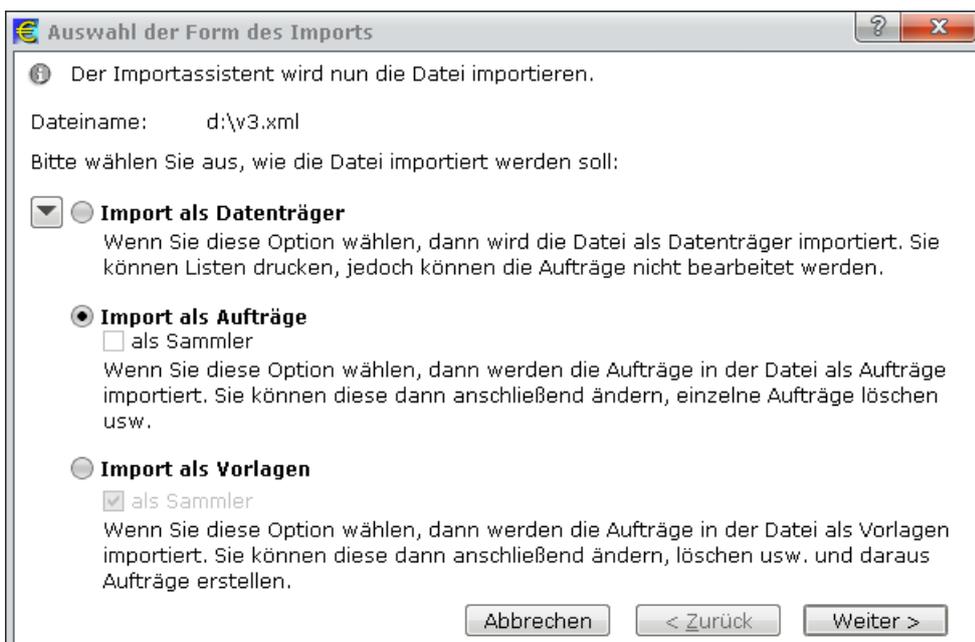
Übersicht der Änderungen

Überweisung der Dienstgeberabgaben

Die Überweisung der Dienstgeberabgaben wurde an zwei Punkten geändert:

1.) Bei der Überweisung der SV-Beiträge an die Krankenkassen wird nun automatisch die Beitragskontonummer als Zahlungsreferenz mitgeschickt – diese Info kam leider erst am 27.01.2016, wodurch keine Berücksichtigung im Jahresupdate möglich war!

2.) Die Finanzamtzahlungen sind nun innerhalb einer XML-Datei als eigener Bestand zu melden und dürfen in die Telebankingprogramme auch nicht mehr als Datenträger importiert werden, sondern müssen als einzelne Aufträge eingelesen werden. **Wichtig!** Keine Option „als Sammler importieren“ mehr anwählen! Folgendes Beispiel gilt für ELBA-Software der Erste Bank: beim Import ohne Profil die Kennung von Import als Datenträger auf Import als Aufträge ändern und das Feld als Sammler nicht anhaken – siehe nachfolgenden Screenshot:



Umgruppierung älterer Dienstnehmer

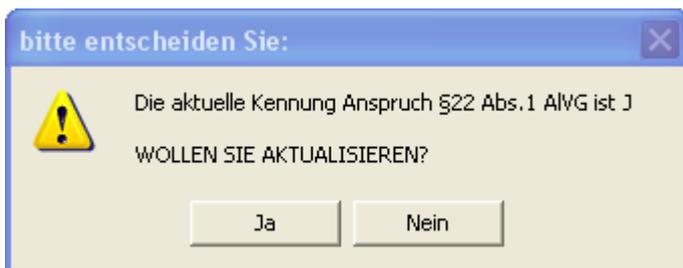
Dienstnehmer, für die bereits die **Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Leistung nach § 22 Abs. 1 AIVG vor dem 63. Geburtsjahr** zutreffen, können nun auch vom Lohnprogramm in der korrekten Beitragsgruppe abgerechnet werden.

Das kann für **Frauen** zutreffen, die ab dem **02.03.1954** geboren sind, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben – diese Regelung gilt also nur bis März 2017.

Bei **Männern** kann das zutreffen, wenn diese ab dem **02.06.1953** geboren sind, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben – diese Regelung gilt bei Männern also nur bis Juni 2016.

Nur im Falle der oben beschriebenen Anspruchsvoraussetzungen erhalten Sie im Personalstamm in der linken Spalte ganz unten das Feld Anspruch auf Leistung §22 Abs.1 AIVG vor 63. Haken Sie das Feld an, wenn die Anspruchsvoraussetzungen zutreffen und speichern Sie die Änderung. In der nächsten Abrechnung wird automatisch anstatt der dem Alter entsprechenden Gruppe A3u/D3u/etc. die Gruppe A4u/D4u/etc. verwendet. Falls Sie diese Änderung auch der Krankenkasse anzeigen müssen, dann können Sie im Punkt Anmeldung – Korrektur der SV-Daten (Änderungsmeldung) die SV-Gruppe auswählen – durch die Kennung im Personalstamm wird automatisch die richtige Beitragsgruppe gemeldet.

Sollten Sie diese Änderung auch rückwirkend benötigen, dann können Sie in der Abrechnung mit der Schaltfläche Monat für Monat zurückblättern und erhalten nach dem Anklicken der Schaltfläche Erfassen in der Abrechnung die folgende Meldung:



Mit Ja übernehmen Sie die Kennung und die Berücksichtigung der anderen SV-Gruppe auch in diese Abrechnung mit Nein würde nur altersbedingt umgestuft. Diese Änderungen führen Sie für alle aufzurollenden Monate durch und anschließend kehren Sie mit der Schaltfläche wieder bis zum laufenden Abrechnungsmonat zurück. Die Korrekturen der SV-Beiträge werden wie gewohnt auf Nachträgen zur Beitragsmeldung für das jeweilige Monat berücksichtigt.

Alternatives Downloadprogramm

Da die bisher integrierte Version des automatischen Downloads von Updates per FTP bei immer mehr Firewall-Programmen Probleme macht, haben wir uns dazu entschlossen, alternativ eine zweite Variante des Downloads ins Programm zu implementieren. Sie können unter Sonstiges – Einstellungen im Feld Download mit zwischen 0 FTP und 1 cUrl wählen und damit prüfen, welche Version mit Ihrem System besser funktioniert. Ändern Sie dazu diesen Eintrag und gehen Sie danach auf den Programmpunkt Datei – Update automatisch einspielen, um zu prüfen, ob der Download funktioniert!

Geändertes Bankenverzeichnis

Obwohl der BIC-Code seit Februar 2016 nicht mehr notwendig ist, wurde dieser speziell bei der BAWAG geändert. Es gab auch noch Änderungen des BIC-Codes bei einigen weiteren Banken und einige Bankleitzahlen wurden wieder aufgelassen. Das Lohnprogramm durchsucht beim ersten Aufruf des Programms alle Datenbanken nach Änderungen im Bankenverzeichnis und führt diese automatisch durch bzw. bringt eine Liste der nicht änderbaren Bankleitzahlen in einem Fehlerprotokoll.

Neue Lehrlinge ab 2016

In diesem Bereich haben wir leider übersehen, dass wir in der Anmeldung die Zeiten der Lehre ausgegraut haben – diese Felder sind nun wieder offen, da für die Anmeldung eines Lehrlings notwendig!

Mehrere Abrechnungszettel je Dienstnehmer und Monat

Bei einigen Abrechnungsformularen kam es leider zum Ausdruck der gleichen Summen für beide Abrechnungen des Dienstnehmers pro Monat – das war nur beim Ausdruck des Abrechnungszettels und wurde richtiggestellt! Alle anderen Auswertungen waren ohnehin immer korrekt.

Deutner & Schöndorfer-Lohnverrechnung Update 201512 und Eröffnung 2016

Dieses Update enthält auch alle Updates während des Jahres 2015.

Einspielen des Updates 201512

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2015.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2015 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 201512 sein.

Abschlussarbeiten im alten Jahr bitte bis spätestens Ende Februar durchführen

Eingabe Kirchensteuer, Teilentgelt und evt. sperren L16 für Dienstnehmer ohne Gebietskrankenkasse: Wählen Sie den DN an, klicken Sie auf die Schaltfläche links „Personal“ für das Teilentgelt oder auf die Schaltfläche „Personal“ und dann auf „L16, Vorbezüge“ für die Kirchensteuer bzw. die Sperre eines L16 für einen Dienstnehmer.

Eingabe der SV-Nummer des Ehepartners bei Alleinverdienern in den Personaldaten.

Eingabe der SV-Nummer der Kinder bei Alleinverdiener mit Kinderzuschlag: klicken Sie auf die Schaltfläche links "Alleinverd.Kinder".

Alle Lohnkonten drucken und überprüfen, ob keine Abrechnung fehlt.

Jahresende-L16 drucken, kontrollieren und dann mit ELDA senden. Es gibt evt. Fehlermeldungen:

„I“ ist ein Informationshinweis, kann man ignorieren.

„F“ ist „fraglich“, es fehlt eine nicht unbedingt erforderliche Angabe, kann man meistens ignorieren.

„P“ erfordert eine Überprüfung. Es wurde zwar von der GKK übernommen, aber es ist z.B. die Lohnsteuer zu gering, evt. aufgrund einer Dienstunterbrechung, bitte kontrollieren, wenn ok ignorieren, wenn nicht ok L16 stornieren, Daten richtigstellen und nochmals senden.

„N“ ist nicht übernommen wegen Fehler (falsche SV-Nummer usw.), bitte Fehler korrigieren und ohne Storno nochmals senden.

Jahresbeitrag Kommunalsteuer drucken, evt. die xml-Datei (Standard: "c:\KommSt001.xml") mit Finanz-Online senden.

Falls erforderlich die Schwerarbeit-Meldung senden für das alte Jahr (Jahresende-Listen).

Eröffnen der Lohnverrechnung 2016

Starten Sie im Lohn2015 das Programm **Jahresende/Lohnverrechnung 2016 anlegen und alle Firmendaten übernehmen**. Es wird nun ein Ordner "...Lohn2016" angelegt, alle notwendigen Dateien aus dem alten Jahr werden umkopiert und die Programmänderungen für das neue Lohnjahr eingespielt.

Am Windows-Desktop scheint eine neue Verknüpfung WinLohn2016 auf.

Sie können nun in 2015 und 2016 getrennt arbeiten.

Wenn Sie eine Firma (einen Klienten) im Jahr 2016 erstmals aufrufen, erscheint die Frage „Freibeträge löschen?“. Bejahen Sie, wenn sie die Freibeträge laut Vorjahresbescheid händisch neu eintragen wollen. Die Versions-Nummer in der obersten Bildschirmzeile links muss 201601 sein.

Vorbereitungs-Arbeiten für die erste Lohnabrechnung 2016

Beim erstmaligen Aufruf des Lohnprogramms erhalten Sie eine Info über vom Programm automatisch geänderte Lohnarten. Da aufgrund des Steuerreformgesetzes 2015/2016 einige Lohnarten von der SV-Freiheit ausgenommen worden sind, ändert das Lohnprogramm die Lohnarten, die unseren Standardlohnarten entsprechen, automatisch ab. Eigene Lohnarten sind bezüglich der SV-Pflicht zu prüfen – die Änderungen betreffen den § 49 Abs. 3 ASVG – das sind allem

- Fehlgeldentschädigungen (Z 3)
- Werkzeuggelder (Z 6)
- Familienbeihilfen (Z 8)
- Prämien für Dienstleistungen und Jubiläumsgelder (Z 10)
- Hausrunk (Z 14)
- Freimilch (Z 15)
- Beförderung der eigenen Dienstnehmer mit Beförderungsunternehmen (Teil der Z 20)
- Prämien für betriebliche Verbesserungsvorschläge (Z 24)
- Nachlässe bei Versicherungsprämien (Z 25)

Die oben angeführten Lohnarten sind ab 01.01.2016 als beitragspflichtiges Entgelt abzurechnen, wobei nicht in allen Fällen Klarheit herrscht, ob als laufende Bezüge oder als Sonderzahlung. Auch für die lohnsteuerrechtliche Behandlung gibt es derzeit keine rechtsverbindlichen Auskünfte – ich ersuche Sie daher im Falle der Abrechnung einer obenstehenden Lohnart vorher eine Anfrage an die Finanz zu erstellen – leider können wir zu jetzigen Zeitpunkt keine konkrete Info bringen, da von Seiten der Finanz noch verhandelt wird!

Wichtig! Da das Programm nur sehr schwer mit Sicherheit die Lohnart finden kann (das Suchen aufgrund der Lohnartenbezeichnung birgt immer eine große Unzuverlässigkeit), müssen Sie leider manuell die Lohnarten überprüfen.

Testen Sie, ob alle Lohnkonten leer sind: Lohnkonten drucken, Voransicht muss leer sein.

Prüfen Sie die L34 EDV Formulare der Dienstnehmer mit Pendlerpauschale:

Pendlerpauschale und Pendlereuro dürfen nur mehr berücksichtigt werden, wenn der Dienstnehmer einen Ausdruck aus dem Pendlerrechner 2.0 (das sogenannte Formular L34 EDV) vorlegt.

Prüfen Sie Lohnarten, mit denen Sie Sonderzahlungen automatisch ermitteln:

Wir wollen nochmals darauf hinweisen, dass Sie, falls Sie die **Sonderzahlungen mit automatisch zu berechnenden Lohnarten** abrechnen (Standardlohnart **803** oder **804**), **bitte zwingend die Lohnarten, die in die Bemessung für die Automatik hineingerechnet werden** (Feld zu SZ-Automatik-Berechnung muss für Lohnarten, die auch in die Sonderzahlung zu rechnen sind, angehakt sein!) **überprüfen**, da wir **von unserer Seite keine Haftung** für fehlerhafte Definitionen übernehmen!

Änderungen bei den SV-Beitragssätzen

Die **Aufwertungsanzahl** in der SV beträgt **1,024**. Aufgrund des Steuerreformgesetzes 2015/2016 wird die Höchstbeitragsgrundlage zusätzlich um 3,- pro Tag (90,- pro Monat) angehoben.

SV Höchstgrenze laufende Bezüge 4.860,- pro Monat (bisher 4.650,-).
SV Höchstgrenze Sonderzahlungen 9.720,- im Jahr (bisher 9.300,-).

Geringfügigkeitsgrenze 31,92 pro Tag oder 415,72 pro Monat (bisher 31,17 oder 405,98).

Arbeitslosenversicherung-Anteil am SV-Beitrag DN ist 3%.
-3% (SV-Gruppe N25a) bis 1.311,- pro Monat (bisher 1.280,-).
-2% (SV-Gruppe N25b) bis 1.430,- pro Monat (bisher 1.396,-).
-1% (SV-Gruppe N25c) bis 1.609,- pro Monat (bisher 1.571,-).
Gilt sowohl für laufende Bezüge als auch für Sonderzahlungen.

Auflösungsabgabe beträgt 121,- (bisher 118,-).

Serviceentgelt E-Card 11,10 (bisher 10,85): Der neue Wert für 2017 ist bereits im Programm enthalten, somit ist kein Update im November 2016 für das Serviceentgelt E-Card für das Jahr 2017 notwendig.

Der **Sozial- und Weiterbildungsfondsbeitrag** für überlassene Arbeiter beträgt für 2015 0,80% (bisher 0,60%) der allgemeinen Beitragsgruppe und wird in der Beitragsgruppe N18 abgerechnet.

Die **DZ-Beiträge** sind gegenüber 2015 unverändert.

Der **allgemeine Grundbetrag für die Lohnpfändung** (Zusatzmodul) beträgt 882,- (bisher 872,-).

Der **Insolvenzgeldfondsbeitrag (IE)** wird ab 2016 um 0,10% auf 0,35% gesenkt.

SV-Beitragssätze

Durch die Änderungen im Steuerreformgesetz 2015/2016 werden auch die Krankenversicherungsbeiträge (KV) zwischen Arbeitern und Angestellten gleichgestellt, das bedeutet, dass sich das Verhältnis zwischen DN- und DG-Beitrag verschiebt, da der Gesamtbeitrag gleich bleibt.

<i>Art des Dienstnehmers</i>	<i>KV-Satz DN ab 2016</i>	<i>KV-Satz DG ab 2016</i>
Arbeiter	3,87% (bisher 3,95%)	3,78% (bisher 3,70%)
Angestellter	3,87% (bisher 3,82%)	3,78% (bisher 3,83%)

Dadurch kommt es für Arbeiter zu einem etwas geringeren SV-Abzug und für Angestellte zu einem etwas höheren SV-Abzug als im Jahr 2015.

Lehrlinge

Die Abrechnung von Lehrlingen, die ihre Lehre ab dem 01.01.2016 beginnen wurde vereinfacht, da diese Lehrlinge nicht mehr während der Lehrzeit in verschiedenen SV-Beitragsgruppen abzurechnen sind, sondern während der ganzen Lehrzeit in der gleichen Gruppe bleiben. Dadurch ergab sich ein Mittelwert für die Krankenversicherung (KV) von 1,67% für den Lehrling und 1,68% für den Dienstgeber. Auch die Arbeitslosenversicherung wurde mit einem Mittelwert von 2,40% festgelegt, wobei die AV je zur Hälfte vom Lehrling und vom DG zu tragen ist. Die Bezugsgrenzen für geringe Einkommen finden auch in den neuen Lehrlingsbeitragsgruppen ihren Niederschlag, und zwar wird bis 1311,- pro Monat die gesamte AV von 1,20% in der neuen Beitragsgruppe N25d abgezogen und bis 1430,- werden 0,20% in der ebenfalls neuen Beitragsgruppe N25e abgezogen.

Die Lehrlinge, welche die Lehrzeit ab dem 01.01.2016 beginnen, werden in folgenden SV-Gruppen definiert:

Art des Lehrlings	SV-Gruppe-Nr.	Beitragsgruppe
Arbeiter Lehrling	03	A3z
Arbeiter Lehrling Land- und Forstwirtschaft	04	A3x
Angestellter Lehrling	07	D3z
Angestellter Lehrling Land- und Forstwirtschaft	08	D3x
Jägerlehrling	09	D3j

Bei Lehrlingen in der Land- und Forstwirtschaft sowie bei Jägerlehrlingen wird in der Steiermark und in Kärnten automatisch die Landarbeiterkammerumlage (LK) gerechnet – das erkennt das Programm an der zugeordneten Krankenkasse.

ACHTUNG! Lehrlinge, die ihre Lehrzeit vor dem 01.01.2016 begonnen haben, bleiben noch im alten System (SV-Gruppennummern von 61 bis 78) und sind weiterhin beim Lehrjahreswechsel auf die geänderte Beitragsgruppe zu ändern – das haben wir aber seit Jahren mit der Lehrjahreswechselautomatik ins Programm integriert.

Wenn ein Lehrling aber zu einem anderen DG wechselt, dann tritt unseren Informationen nach bereits die Neuregelung in Kraft – wir bitten Sie aber, sich in diesem Fall bei der zuständigen Krankenkasse zu erkundigen.

Lohnsteuer

Die Lohnsteuer wird ab dem Jahr 2016 nicht mehr wie bisher nur auf 3 Stufen sondern auf 6 Stufen aufgeteilt berechnet, wodurch es bei den meisten Dienstnehmern zu einer Reduktion der Lohnsteuer kommt. Die 6 Stufen sind wie folgt definiert:

Jahreseinkommen	Einkommensteuer in %
bis 11.000	0%
über 11.000 bis 18.000	25%
über 18.000 bis 31.000	35%
über 31.000 bis 60.000	42%
über 60.000 bis 90.000	48%
über 90.000 bis 1.000.000	50%
über 1.000.000	55%

Auch der allgemeine Absetzbetrag (bisher 54,-) und der Verkehrsabsetzbetrag (bisher 291,-) wurden zu einen erhöhten Verkehrsabsetzbetrag von 400,- zusammengefasst.

Der Landarbeiterfreibetrag wurde ersatzlos gestrichen – das Feld im Personalstamm wurde entfernt und der Freibetrag wird um € 14,25 reduziert, falls Sie bisher das Feld inkl. Landarbeiterfreibetrag angehakt hatten.

Überweisungen

Es wurde wieder ein aktuelles Bankenverzeichnis ins Programm implementiert und das Programm prüft alle Bankleitzahlen, ob diese noch gültig sind. Falls ungültige Bankleitzahlen gespeichert sind, erhalten Sie bei ersten Aufruf eines Mandanten im Jahr 2016 ein Fehlerprotokoll – wenn sich nur der BIC-Code geändert hat, wird dieser automatisch aktualisiert.

Sie erhalten von den Änderungen bzw. im Falle von aufgelassenen Bankleitzahlen ein Protokoll, damit Sie diese gegebenenfalls nochmals prüfen können.

Die Bankleitzahl und die Kontonummer bleiben aber weiterhin als eigene Datenfelder bestehen!

Bei den DG-Überweisungen wird die Überweisung an der Finanzamt nun auch als solche gekennzeichnet, die Finanzamtnummer und Steuernummer wird mitgeschickt und im Betreff wird das Monat und die Summe der jeweiligen Abgabe angeführt. Damit lassen sich auch die Finanzamtüberweisungen in die Telebankingprogramme einlesen.

Gemeindekennziffern Oberösterreich

Dieses Jahr werden nicht wie sonst üblich in der Steiermark Gemeinden zusammengelegt, sondern heuer betrifft es folgende Gemeinden in Oberösterreich:

<i>neue GKZ</i>	<i>neuer Gemeindename</i>	<i>alte GKZ</i>	<i>alter Gemeindename</i>
41343	Aigen-Schlägl	41303	Aigen im Mühlkreis
		41339	Schlägl
41344	Rohrbach-Berg	41330	Rohrbach in Oberösterreich
		41308	Berg bei Rohrbach

Das Programm ändert selbstständig im Jahr 2015 die Kennziffern im Gemeindestamm und bei den Arbeitsstätten und übernimmt dadurch bereits die neuen Kennziffern ins Jahr 2016.

Auslandstätigkeit lohnsteuerfrei

Bei den freien Auslandstätigkeiten haben wir eine Änderung vorgenommen, womit es nicht mehr notwendig ist, den lohnsteuerfreien Anteil der Auslandstätigkeit auf die SV-Höchstbemessung abzugrenzen. Die neue Lohnart heißt dementsprechend nun auch Auslandstätigk.60% fr. Dadurch müssen Sie die Summe der Auslandstätigkeit nur mehr im Verhältnis 40:60 auf pflichtige Bezüge und freie Bezüge aufteilen (z.B. Summe Auslandstätigkeit für ein Monat 12.000,-, daher mit Lohnart 001 4.800,- und mit Lohnart 309 Auslandstätigk.60% fr. 7.200,- - der Anteil über der SV-Höchstbemessung von 4.860 – SV wird automatisch als lohnsteuerpflichtiger Auslandsbezug abgerechnet). Sollte in einem Monat sowohl Inlands- als auch Auslandsbezüge abzurechnen sein, dann bitte weiterhin mit der Lohnart 1912 die Anzahl der Tage für die Auslandstätigkeit erfassen. Eine genaue Beschreibung hierfür finden Sie unter <http://www.deutner-software.at/ftp/Auslandstaetigkeit.pdf>.

Urlaubsgeldabrechnung BUAK (Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse)

Sowohl wenn Sie ein Treuhandkonto bei der BUAK haben, als auch wenn Sie kein Treuhandkonto bei der BUAK haben und die Urlaubsgelder in diesem Fall direkt von der BUAK an die Mitarbeiter ausbezahlt werden, müssen Sie die Urlaubsgelder mit der **Lohnart busz** abrechnen.

Musterabrechnung mit Treuhandkonto:

Von der BUAK erhalten Sie für den Urlaub des Mitarbeiters eine Gesamtsumme von 1500,-. Diese Summe wird halbiert und Sie erfassen jeweils 750,- mit der Standardlohnart busz (BUAK Url. SZ) und der Standardlohnart 810 (Url.Entgelt Bauarb.).

Musterabrechnung ohne Treuhandkonto:

Von der BUAK erhalten Sie für den Urlaub eines Mitarbeiters eine genau Abrechnung wie unter <http://www.deutner-software.at/ftp/2011BUAK.pdf> beschrieben. Diese erfassen Sie wie in diesem Dokument bereits genau beschrieben.

Wichtig! Die Erfassung des Urlaubsgeldes mit der Lohnart busz ist notwendig, damit das Programm die Zwölfstelregelung beim Weihnachtsgeld berücksichtigen kann!

Arbeits- und Entgeltbestätigung Krankengeld mit ELDA

Die Anzahl der Vorerkrankungen wurde nochmals erweitert und nun können auch bis zu 10 arbeitspflichtige Feiertage erfasst werden. Da die neuen Felder die Bildschirmdimensionen gesprengt hätten, haben wir sowohl die Vorerkrankungen, als auch die Einarbeitungstage und die arbeitspflichtigen Feiertage auf Schaltflächen mit eigenen Erfassungsbildschirmen gelegt.

Programmerweiterungen und Programmverbesserungen seit der Version 201501

Allgemeine Programmverbesserungen – ab 2015

- U-Bahnsteuererklärung (Dienstgeberabgabe-Erklärung): Es wurde zusätzlich zum bisherigen Formular mit den Monatssummen das neue amtliche Formular mit der Jahressumme integriert
- Der Dateiname beim Erstellen der XML-Datei für die Kommunalsteuer wird nun je Firma gespeichert und beim nächsten Aufruf vorgeschlagen – Achtung! Wenn Sie den Jahresübertrag auf das neue Jahr 2016 schon vor der Erstellung der XML-Datei durchführen, dann steht Ihnen im neuen Jahr der Dateiname wieder nicht zur Verfügung!
- Im Firmenstamm können auf der 2. Seite 2 Monate mit der jeweils zu verwendenden Lohnart für die automatische Berechnung der Sonderzahlungen hinterlegt werden.
- Die SV-Gruppe wird nun am Lohnkonto je Abrechnung mitgedruckt.
- Auf allen Auswertungen wird das Tagesdatum des Ausdrucks und wenn sinnvoll die Seitennummerierung mitgedruckt
- Da die Dienstgebersummen für die geringfügig beschäftigten Dienstnehmer und auch der Freibetrag und die Freigrenze für DB/DZ und Kommunalsteuer nun immer gerechnet werden, wurden die entsprechenden Hinweise in den Überschriften der Listen entfernt.

Entsendungsanträge per ELDA – ab 2015:

Alle möglichen Entsendungsanträge wurden im Menüpunkt Sonstiges – Entsendungsantrag integriert. In der Bildschirmmaske kann zwischen folgenden Meldungen unterschieden werden:

- Entsendung eines Arbeitnehmers in einen anderen Mitgliedsstaat
- Beschäftigung für einen Arbeitgeber in mehreren Mitgliedsstaaten
- Beschäftigung für mehrere Arbeitgeber in mehreren Mitgliedsstaaten
- Selbständige oder unselbständige Tätigkeit in verschiedenen Mitgliedsstaaten

Es kann jeweils die Meldung oder das Storno durchgeführt werden. Alle Felder werden für einen späteren Ausdruck oder ein späteres Storno gespeichert.

Die Entsendungsanträge werden sowohl gedruckt als auch per ELDA gemeldet – ein Ausdruck im ELDA-Protokoll unter Div. Listen – Protokoll der ELDA-Datei ist ebenfalls integriert.

Nachträgliche Korrektur von Abrechnungszeiträumen – ab 2015:

Neben der Zeitraumbox in der Abrechnungserfassung rechts oben finden Sie die Schaltfläche . Diese Schaltfläche kann angeklickt werden, um im Nachhinein noch Abrechnungszeiträume zu ändern oder sogar um im Nachhinein noch eine Abrechnung auf zwei Abrechnungen zu teilen. Eine genaue Beschreibung finden Sie auf unseren Webseiten im Bereich FAQ oder direkt unter <http://www.deutner-software.at/ftp/Abrechnungszeitraum.pdf>.

Abrechnung fallweise beschäftigte Dienstnehmer – ab 2015:

Das Programm merkt sich die erfassten Tage der Avisoanmeldung und stellt diese in der Anmeldung dar. Weiters werden die Tage in die Abrechnung als SV- und Lohnsteuertage übernommen und der Zeitraum wird auf den ersten und letzten Tag in diesem Monat gestellt.

Abrechnung von Kündigungsentschädigungen – ab 2015:

Der Datumsbereich der Erfassung des Zeitraumes der Kündigungsentschädigung wird nun genau berechnet und für den Vortrag in die nächsten Monate automatisch berücksichtigt (wie bei der Abrechnung von Urlaubersatzleistungen).

Jubiläumsgeldrücklagenberechnung (Zusatzmodul) – ab 2015:

Da die Jubiläumsgeldrücklagenberechnung auch im Jahr 2015 schon mit hoher Wahrscheinlichkeit für das Jahr 2016 erstellt wird, wird die Berechnung mit SV SZ gerechnet (unter der Annahme, dass es sich für die Firma ja um wiederkehrende Jubiläumsgelder handelt) und die Rücklagensumme wird um die SV-DG-Summen erhöht. Die Rücklagenberechnung geht aber davon aus, dass der Dienstnehmer 2 Bezüge als Sonderzahlung erhält und nur jener Teil, der über diese beiden Sonderzahlungen hinausgeht, wird bis zur Höchstgrenze SV für Sonderzahlungen mit den SV-DG-Anteilen einer Sonderzahlung gerechnet. Die anderen Dienstgeberabgaben (DB/DZ, Kommunalsteuer, MV-Beitrag – wenn MV pflichtig) werden selbstverständlich vom vollen Betrag der Jubiläumsgeldrücklage berechnet.

Temporärer Windows-Ordner für Druckdateien – ab 2016:

Wenn Sie das Lohnprogramm auf einem Server installiert haben und von mehreren Clients darauf zugreifen, dann konnte es bei sehr zeitnah durchgeführten Auswertungen von mehreren Computern zu Überschneidungen bei den Auswertungen kommen. Um das ab dem Jahr 2016 zu vermeiden, gehen Sie bitte auf Sonstiges – Einstellungen und haken Sie die beiden Felder c:\ schreibgeschützt und Windows-Temp-Ordner an. Starten Sie danach das Lohnprogramm neu und es kann zu keinen Überschneidungen bei den Auswertungen mehr kommen.

Abrechnung Urlaubersatzleistungen und Kündigungsentschädigungen – Vortrag MV – ab 2016:

Das Lohnprogramm trägt nun neben der SV auch die MV in die neuen Monate oder ins neue Jahr vor – das wird von der Krankenkasse nun so gewünscht! Wir haben daher das nicht mehr notwendige Feld Vortrag SZ auf Vortrag MV in der Liste der nicht gemeldeten Urlaubersatzleistungen geändert. Auch am Lohnzettel (L16) wird diese Aufteilung in der gleichen Art durchgeführt. Bei der Auswertungen nach Kostenstellen wird aber die MV genauso wie die SV im Abrechnungsmonat berücksichtigt.

Deutner & Schöndorfer-Lohnverrechnung Update 201412 und Eröffnung 2015

Dieses Update enthält auch alle Updates während des Jahres 2014.

Einspielen des Updates 201412

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2014.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2014 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 201412 sein.

Abschlussarbeiten im alten Jahr bitte bis spätestens Ende Februar durchführen

Eingabe Kirchensteuer, Teilentgelt und evt. sperren L16 für Dienstnehmer ohne Gebietskrankenkasse: Wählen Sie den DN an, klicken Sie auf die Schaltfläche links „Personal“ für das Teilentgelt oder auf die Schaltfläche „Personal“ und dann auf „L16, Vorbezüge“ für die Kirchensteuer bzw. die Sperre eines L16 für einen Dienstnehmer.

Eingabe der SV-Nummer des Ehepartners bei Alleinverdienern in den Personaldaten.

Eingabe der SV-Nummer der Kinder bei Alleinverdiener mit Kinderzuschlag: klicken Sie auf die Schaltfläche links "Alleinverd.Kinder".

Alle Lohnkonten drucken und überprüfen, ob keine Abrechnung fehlt.

Jahresende-L16 drucken, kontrollieren und dann mit ELDA senden. Es gibt evt. Fehlermeldungen:

„I“ ist ein Informationshinweis, kann man ignorieren.

„F“ ist „fraglich“, es fehlt eine nicht unbedingt erforderliche Angabe, kann man meistens ignorieren.

„P“ erfordert eine Überprüfung. Es wurde zwar von der GKK übernommen, aber es ist z.B. die Lohnsteuer zu gering, evt. aufgrund einer Dienstunterbrechung, bitte kontrollieren, wenn ok ignorieren, wenn nicht ok L16 stornieren, Daten richtigstellen und nochmals senden.

„N“ ist nicht übernommen wegen Fehler (falsche SV-Nummer usw.), bitte Fehler korrigieren und ohne Storno nochmals senden.

Jahresbeitrag Kommunalsteuer drucken, evt. die xml-Datei (Standard: "c:\KommSt001.xml") mit Finanz-Online senden.

Falls erforderlich die Schwerarbeit-Meldung senden für das alte Jahr (Jahresende-Listen).

Eröffnen der Lohnverrechnung 2015

Starten Sie im Lohn2014 das Programm **Jahresende/Lohnverrechnung 2015 anlegen und alle Firmendaten übernehmen**. Es wird nun ein Ordner "...Lohn2015" angelegt, alle notwendigen Dateien aus dem alten Jahr werden umkopiert und die Programmänderungen für das neue Lohnjahr eingespielt.

Am Windows-Desktop scheint eine neue Verknüpfung WinLohn2015 auf.

Sie können nun in 2014 und 2015 getrennt arbeiten.

Wenn Sie eine Firma (einen Klienten) in 2015 das erstmal aufrufen, erscheint die Frage „Freibeträge löschen?“. Bejahen Sie, wenn sie die Freibeträge laut Vorjahresbescheid händisch neu eintragen wollen.

Die Versions-Nummer in der obersten Bildschirmzeile links muss 201501 sein.

Vorbereitungs-Arbeiten für die erste Lohnabrechnung 2015

Testen Sie, ob alle Lohnkonten leer sind: Lohnkonten drucken, Vorsicht muss leer sein.

Prüfen Sie die L34 EDV Formulare der Dienstnehmer mit Pendlerpauschale:

Das Jahr 2014 hat uns mit dem Pendlerrechner ziemlich beschäftigt. Für das Jahr 2015 gilt auf jeden Fall die Regelung, dass Sie die Pendlerpauschale und den Pendlereuro nur berücksichtigen dürfen, wenn die Abfrage bereits mit dem Pendlerrechner 2.0 erfolgte. Der Pendlerrechner 2.0 ist seit dem 25.06.2014 verfügbar. Ohne einem entsprechenden Ausdruck des L34 EDV dürfen Sie kein Pendlerpauschale und keinen Pendlereuro im Jahr 2015 bei der Lohnverrechnung berücksichtigen.

Prüfen Sie Lohnarten, mit denen Sie Sonderzahlungen automatisch ermitteln:

Mit 01.01.2015 erfolgt eine Überarbeitung der Bestimmungen gegen das **Lohn- und Sozialdumping** (LSDB), die umfassende Änderungen beinhaltet, wie z. B. die Ausweitung der Lohnkontrolle oder die Neuregelung der Verjährungsbestimmungen. Der wichtigste Punkt für die Lohnverrechnung ist die Ausweitung der Lohnkontrolle auf die Sonderzahlungen. Falls Sie die **Sonderzahlungen mit automatisch zu berechnenden Lohnarten** abrechnen (Standardlohnart **803** oder **804**), dann **prüfen Sie bitte zwingend die Lohnarten, die in die Bemessung für die Automatik hineingerechnet werden** (Feld zu SZ-Automatik-Berechnung muss für Lohnarten, die auch in die Sonderzahlung zu rechnen sind, angehakt sein!), da wir **von unserer Seite keine Haftung** für fehlerhafte Definitionen übernehmen! Alle Infos zu den Änderungen bezüglich Lohn- und Sozialdumping finden Sie z.B. unter

<http://www.noedis.at/portal27/portal/dgnoegkkportal/content/contentWindow?contentid=10007.737983&action=2&viewmode=content>.

Änderungen bei den SV-Beitragssätzen

SV Höchstgrenze laufende Bezüge 4.650,- pro Monat (bisher 4.530,-).

SV Höchstgrenze Sonderzahlungen 9.300,- im Jahr (bisher 9.060,-).

Geringfügigkeitsgrenze 31,17 pro Tag oder 405,98 pro Monat (bisher 30,35 oder 395,31).

Arbeitslosenversicherung-Anteil am SV-Beitrag DN ist 3%.

-3% (SV-Gruppe N25a) bis 1.280,- pro Monat (bisher 1.246,-).

-2% (SV-Gruppe N25b) bis 1.396,- pro Monat (bisher 1.359,-).

-1% (SV-Gruppe N25c) bis 1.571,- pro Monat (bisher 1.530,-).

Gilt sowohl für laufende Bezüge als auch für Sonderzahlungen.

Auflösungsabgabe beträgt 118,- (bisher 115,-).

Serviceentgelt E-Card 10,85 (bisher 10,55): Der neue Wert für 2016 ist bereits im Programm enthalten, somit ist kein Update im November 2015 für das Serviceentgelt E-Card für das Jahr 2016 notwendig.

Der **Sozial- und Weiterbildungsfonds-Beitrag** für überlassene Arbeiter beträgt für 2015 0,60% (bisher 0,35%) der allgemeinen Beitragsgruppe und wird in der Beitragsgruppe N18 abgerechnet.

Die **DZ-Beiträge** sind gegenüber 2014 unverändert.

Der **allgemeine Grundbetrag für die Lohnpfändung** (Zusatzmodul) beträgt 872,- (bisher 857,-).

Die **Senkung der Unfallversicherung** ab Juli 2014 bleibt weiterhin in Kraft, der **Insolvenzentgeltfondsbeitrag (IE)** wird ab 2015 um 0,10% auf 0,45% gesenkt.

Überweisungen

Es wurde wieder ein aktuelles Bankenverzeichnis ins Programm implementiert und das Programm prüft alle Bankleitzahlen, ob diese noch gültig sind. Falls ungültige Bankleitzahlen gespeichert sind, erhalten Sie bei ersten Aufruf eines Mandanten im Jahr 2015 ein Fehlerprotokoll – wenn sich nur der BIC-Code geändert hat, wird dieser automatisch aktualisiert.

Folgende Bankleitzahlen werden automatisch geändert:

alte Bankleitzahl	neue Bankleitzahl
11810-11990	12000
12760-12880	12000
20237	20256
20276	20267
20809+20818	20815
32318	32501
33083	33010
34223	34277
34511	34560
34325+34620	34455
34424	34129
36233	36209
36343	36349

Sie erhalten von den Änderungen bzw. im Falle von aufgelassenen Bankleitzahlen ein Protokoll, damit Sie diese gegebenenfalls nochmals prüfen können.

Die verschiedenen BIC-Codes bei einigen Banken gehören Gott sei Dank der Vergangenheit an (z.B. Bankleitzahl 20320, 20330, 20706, usw.) – dadurch kann wieder die Box mit den Bankleitzahlen richtig aktualisiert werden.

Leider gibt es noch immer Telebankingprogramme, welche die aktuelle Version des Satzaufbaues noch nicht erkennen – klicken Sie in diesem Fall weiterhin auf den Schalter noch SEPA V2 statt V3.

Eine weitere Ausnahme gibt es bei der Citybank, da diese Bank eine andere namespace-Information benötigt. Die anderen uns zur Verfügung stehenden Telebankingprogramme erzeugen aber damit Warnmeldungen – daher bitte nur beim Export für die Citybank das gleichlautende Feld anklicken.

Die Bankleitzahl und die Kontonummer bleiben aber weiterhin als eigene Datenfelder bestehen!

Gemeindekennziffern Steiermark

In der Steiermark werden wieder viele Gemeinden zusammengelegt, wodurch neue Gemeindekennziffern notwendig wurden. Das Programm ändert selbstständig im Jahr 2015 die Kennziffern im Gemeindestamm und bei den Arbeitsstätten. Leider gibt es fünf Kennziffern, die eine Doppeldeutigkeit zulassen – in diesem Fall erhalten Sie einen entsprechenden Hinweis am Protokoll.

Abrechnungserfassung

Während der Abrechnungserfassung kann kein Firmenwechsel mehr durchgeführt werden (Felder sind ausgegraut), da es ansonst evtl. zu Problemen beim Firmenwechsel kam. Sie müssen entweder den Abrechnungsbildschirm vorher mit der Schaltfläche abrechnen schließen oder einen anderen Schnellstartbutton drücken um die Firma wechseln zu können.

ELDA-Authentifizierung bis spätestens 31.03.2015:

Auch wenn uns die Änderung der Authentifizierung zum ELDA-Meldewesen nicht direkt betrifft, möchten wir doch einige Informationen zu diesem Thema in unsere Updatebeschreibung einfließen lassen.

Sie müssen sich einmalig bis spätestens 31.03.2015 bei ELDA mittels Handysignatur oder Bürgerkartenfunktion registrieren, da aufgrund geänderter Bestimmungen nun hinter einer ELDA Lizenznummer mit einem Aktivierungsschlüssel auch ein „echter“ Benutzer stehen muss.

Sollten Sie schon im Besitz einer digitalen Signatur per Handy oder Bürgerkarte sein, lesen Sie bitte unter Punkt b weiter.

a) Aktivierung der digitalen Signatur

Sie haben grundsätzlich 2 Möglichkeiten der Registrierung:

- Chipkarte, die für die Verwendung als Bürgerkarte möglich ist, z.B. e-Card
 - Nachteil: Sie benötigen dafür zusätzlich ein Lesegerät und eine eigene Software
- Handysignatur ist weit einfacher

Sie müssen entweder persönlich mit der eigenen e-Card oder dem eigenen Mobiltelefon die Bürgerkarte oder Handysignatur beantragen oder es wird von Seiten der Firma durchgeführt (z.B. e-Card oder Handy der Geschäftsführung). Sollten Sie noch keine Signaturmöglichkeit haben, dann finden Sie weitere Informationen unter <http://www.buergerkarte.at>.

Wir möchten uns der Einfachheit halber nachfolgend auf die Aktivierung per Handysignatur beschränken.

Falls Sie bereits einen FinanzOnline-Zugang und Administratorrechte in FinanzOnline haben, dann können Sie entweder direkt von der Hauptseite oder über den Menüpunkt Extern – Bürgerkartenfreischaltung zur Aktivierungsseite kommen. Aktivieren Sie den Punkt Mobiltelefon und geben Sie die Vorwahl und die Telefonnummer ein. Die Aktivierung müssen Sie noch durch Anhängen des Feldes „JA, ich habe die obenstehende Information gelesen und möchte meine Bürgerkarte auf der ausgewählten Umgebung jetzt freischalten.“ und dem Anklicken der Schaltfläche Weiter bestätigen. Sie erhalten einige Tage später einen Brief mit dem Freischalte-/Widerrufs-PIN. Mit diesem Code können Sie die Aktivierung des Handys für die digitale Signatur abschließen.

b.) Erstellung des Kundenpasswortes in ELDA

Für die Aktivierung des Kundenpasswortes gibt es unter

<http://www.elda.at/portal27/portal/eldaportal/content/contentWindow?contentid=10008.602852&action=b&cacheability=PAGE&version=1413375036> eine sehr gut beschriebene Anleitung. Sollten Sie trotzdem Probleme haben, dann melden Sie sich bitte beim ELDA Kundendienst – dieser wurde laut Angaben von ELDA speziell für diese Aktivierung verstärkt.

Ich habe diese Aktivierung selbst nach der Anleitung beim eigenen Zugang per Handysignatur durchgeführt und hatte keine Probleme damit – es klingt im Vorfeld weit problematischer, als es wirklich ist – die einzige etwas langfristige Angelegenheit ist die Besorgung der digitalen Signatur. Sollte auf mehreren PC's die ELDA-Software installiert sein, dann müssen Sie auf den weiteren Plätzen nur noch das Kundenpasswort speichern (unter Extras – Konfiguration – Lizenzinformationen ändern – Identifizieren mit ELDA Kundenpasswort). Sollte bereits ein Passwort hinterlegt sein, erhalten Sie einen entsprechenden Hinweis mit hellblauem Hintergrund.

Programmerweiterungen und Programmverbesserungen seit der Version 201406

Abrechnungszettel per email (Zusatzmodul) – ab 2014:

Es wurden nachfolgende Erweiterungen integriert:

- Versand der Mails nun auch über TLS-Verschlüsselung (z.B. Office365)
- weitere Versandprogramme (eigene Auswahlbox für das zu verwendende Programm)

Komplette Beschreibung unter <http://www.deutner-software.at/ftp/Abrechnungszettel-Email.pdf>.

Lehrjahreswechsel automatisch – ab 2014:

Der Lehrjahreswechsel wurde noch um folgende Möglichkeiten erweitert:

- Auch ein Wechsel des Lehrjahres ohne Wechsel der SV-Gruppe wird erkannt
- Möglichkeit der Erfassung des vorzeitigen Lehrabschlussprüfungsdatums – dadurch wird automatisch ab dem auf dieses Datum folgenden Montag auf Arbeiter oder Angestellter umgemeldet und entsprechend abgerechnet
- Der Lehrjahreswechsel ist nun auch bei Stundenabrechnung von Lehrlingen möglich

Komplette Beschreibung unter <http://www.deutner-software.at/ftp/Lehrjahreswechsel.pdf>.

Neudefinition Einstellungen – ab 2014:

Der Programmpunkt Sonstiges – Einstellungen wurde neu gestaltet. Über die Schaltfläche Drucker definieren kann für das Lohnprogramm ein Standarddrucker, der nicht dem Windows-Standarddrucker entspricht, gesetzt werden.

Firmenstamm – ab 2014:

Es kann ein zweiter Firmenname definiert werden. Der Firmenstamm kann nun auch gedruckt werden. Auch das komplette Kopieren einer Firma ist mit dem Programmpunkt Sonstiges – Firma komplett kopieren möglich. Hier können Sie auf Wunsch noch diverse Optionen setzen.

Sollstunden – ab 2015:

Auf Wunsch kann je Dienstnehmer die Anzahl der Sollstunden erfasst werden. Damit kann für die Berechnung des Weihnachtsgeldes im Bau- und Baunebengewerbe die Summe der Soll- und Ist-Stunden auf den Standardabrechnungszetteln 06, 08, 09, 10, 11 und 12 angedruckt werden, wenn im Firmenstamm auf der 2. Seite die Option mit Ausdruck Soll-/Ist-Stunden aktiviert ist. Für die Erfassung der Sollstunden steht die neue Standardlohnart 1921 zur Verfügung. Die Ist-Stunden ergeben sich aus der Summe der Normalstunden, Überstunden, Nachtstunden, Schlechtwetterstunden und Reisestunden.

Dienstzettel – ab 2015:

Der Programmpunkt für die Erstellung des Dienstzettels wurde überarbeitet. Es gibt jetzt nicht mehr nur ein Formular für alle Dienstnehmer, sondern ein eigenes für Angestellte (DZANG.ORG), Arbeiter (DZARB.ORG), Lehrlinge (DZLEH.ORG) und freie Dienstnehmer (DZFDN.ORG). Der Dateiname wird falls noch nicht vorhanden auf die Endung .DOC kopiert und dann per Textmarken im Dateinamen DZ???SV-Nummer.DOC erstellt. Zusätzlich wurden auch die Texte teilweise überarbeitet und auch die MV-Kasse wird automatisch in den Dienstzetteln eingefügt. Zusätzlich erkennt das Lohnprogramm das installierte Programm, um eine .DOC-Datei zu öffnen – damit entfällt die Definition in der Datei WORDPFAD.TXT. Sollten Sie kein Programm für das Öffnen von .DOC-Dateien installiert haben, dann fragt das Lohnprogramm durch eine Abfrage „Öffnen mit“ nach, mit welchem Programm die Datei geöffnet werden soll.

Foto im Personalstamm – ab 2015:

Sollte es im Lohnordner eine JPG-Datei mit dem Namen der SV-Nummer und der Dateierweiterung .jpg geben, dann wird im Personalstamm neben dem Geschlecht eine Schaltfläche Foto aktiviert. Wenn Sie diese Schaltfläche anklicken, dann wird mit dem Windows-Standardanzeigeprogramm die Datei geöffnet und das Bild angezeigt. Alle Eingaben im Lohn sind solange deaktiviert, bis Sie die Ansicht des Fotos schließen und erst dann gelangen Sie wieder in den Personalstamm zurück.

Jahresauswertungen Hausbesorgerzusatzmodul – ab 2014:

Im Zusatzmodul für Hausbesorger werden die Kommunalsteuererklärungen (sowohl Monatsübersicht als auch Jahresformular und XML-Dateiausgabe) und die U-Bahnsteuererklärung bei aktivierter Option „alle Dienstgeber“ automatisch ausgedruckt bzw. ausgegeben. Voraussetzung sind definierte Kontonummern im Stamm. Sollten Einzelausdrucke bzw. –ausgaben gewünscht werden, dann bitte unter Bearbeiten – Lohnverrechnungsstelle die Option „alle Dienstgeber anzeigen“ deaktivieren.

Deutner & Schöndorfer-Lohnverrechnung Update 201406

Einspielen des Updates 201406

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2014.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2014 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 201406 sein.

Gesetzliche Änderungen

Senkung Unfallversicherung ab 01.07.2014

Die Unfallversicherung (UV) wird ab 01.07.2014 um sagenhafte 0,10% gesenkt.

Vollversicherte UV-pflichtige Dienstnehmer:

Es wird bei allen unfallversicherungspflichtigen Beitragsgruppen eine Reduktion des Beitragssatzes um 0,10% durchgeführt.

Geringfügig beschäftigte Dienstnehmer:

Bei den geringfügigen Dienstnehmern muss jedoch auf der Beitragsmeldung (egal ob diese monatlich oder jährlich durchgeführt wird!) weiterhin der Satz von 1,40% (Gruppen N14/N24/L14/M24) bzw. 17,80% (Gruppe N72) gemeldet werden und mit der neuen Verrechnungsgruppe C14 wird die Summe der geringfügigen Entgelte ab Juli mit dem Satz von -0,10% rückverrechnet. Klingt kompliziert – ist aber sehr einfach - das Lohnprogramm macht das ohnehin automatisch und die Ausführungen sollen hier nur als Info dienen. Durch diese doch sehr komplexe Abrechnung ist heuer der Wechsel von jährlicher Meldung auf monatliche Meldung der geringfügigen Entgelte (**Firmenstamm** mit **weiter>** auf Seite 2 – Feld **geringfügig Beschäftigte melden ab Monat**) nur bis zum Monat 6 möglich!

Firmen mit Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFög):

Diese Senkung betrifft auch Firmen die dem Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFög) unterliegen. Da es in diesem Falle aber immer monatsreine Beitragsmeldungen gibt, wird die Gruppe N44 (Rückverrechnung Unfallversicherungs- und Wohnbauförderungsbeitrag) bis zum Juni mit 1,90% gemeldet und ab Juli mit 1,80%. Für die Rückverrechnung der UV wird bis Juni die Beitragsgruppe N63 mit dem Satz von 1,40% und ab Juli die neue Beitragsgruppe N73 mit 1,30% verwendet. Sollte es aber bei Firmen mit NeuFög auch geringfügig beschäftigte Dienstnehmer geben, dann kommt auch die obige Rückverrechnung mit der Beitragsgruppe C14 zur Anwendung.

Wichtiger Hinweis: Bei der Beitragsmeldung mit ELDA erhalten Sie möglicherweise eine Fehlermeldung 1012 mit Status W (ungültige Angabe im Feld Beitragsgruppe). Laut telefonischer Auskunft der ELDA-Hotline soll diese Fehlermeldung noch entfernt werden, wir möchten Sie aber auf jeden Fall darauf hinweisen, dass die Daten in diesem Fall übernommen werden und Sie „nur“ eine Warnmeldung erhalten. Wir hoffen, dass sich ELDA noch dazu entschließen wird, diese Warnmeldung aus der ELDA-Software zu nehmen!

Man sieht an diesen Ausführungen bereits, dass die im Regierungsübereinkommen festgelegte Vereinfachung der Lohnverrechnung und die Harmonisierung und Zusammenlegung der Beitragsgruppen bisher eindeutig verfehlt wurde!

Pendlerrechner 2.0, Pendlerpauschale und Pendlereuro

Der Pendlerrechner ist seit 12.02.2014 auf der Seite des Bundesministeriums für Finanzen unter dem Link <https://www.bmf.gv.at/pendlerrechner> verfügbar und wird zum Dauerthema bei Anrufen bzw. verunsichert die LohnverrechnerInnen zusehends. Da es in der Erstversion zu ziemlich unsinnigen Fahrtstrecken kam, wurde der Pendlerrechner umgeschrieben und seit dem 25.06.2014 ist der Pendlerrechner 2.0 online. Aufgrund dieser Verzögerung wurde auch die Frist für die Vorlage des Ausdruckes des Pendlerrechners (L34 EDV) auf den 30.09.2014 verlängert (es wird in den Lohnsteuerrichtlinien - abrufbar unter <https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e1s1&dokumentid=30eafba5-35b8-45cf-ac9f-8a787d8b3a19> - angeführt, dass die Vorlage bis zum 30.06.2014 zu erfolgen hat, dass aber eine Vorlage bis 30.09.2014 als rechtzeitig anzuerkennen ist).

Aufgrund der Hilfe beim Pendlerrechner 2.0 (<https://www.bmf.gv.at/top-themen/pendlerrechner-2.0-start.html>) ergeben sich in folgenden Punkten Änderungen bei der Berechnung der Fahrtstrecke und/oder Fahrtzeit:

- Im Falle der Unzumutbarkeit der Benützung von Massenverkehrsmitteln berücksichtigt der Pendlerrechner 2.0 die schnellste an Stelle wie bisher die kürzeste Straßenverbindung.
- Da Pendler meist zur Hauptverkehrszeit unterwegs sind, wurden die PKW-Reisezeiten insgesamt verlangsamt.
- Primäre Berücksichtigung von Park & Ride-Anlagen in der Nähe.
- Massenbeförderungsmitteln gibt der Pendlerrechner 2.0 den Vorzug gegenüber Park & Ride-Kombinationen, sofern der Zeitunterschied weniger als 15 Minuten beträgt.
- Sollten Hin- und Rückweg unterschiedlich sein, ist die längere Wegstrecke maßgeblich.
- Mit dem Link „Wegbeschreibung einblenden“ kann die Wegbeschreibung für PKW-Strecken angezeigt werden.

Liefert der Pendlerrechner dauerhaft kein Ergebnis (z.B. Fehlermeldung wegen Zeitüberschreitung), sind das Pendlerpauschale und der Pendlereuro mit dem Formular L33 zu beantragen und durch einen entsprechenden Ausdruck aus dem Pendlerrechner nachzuweisen, dass der Pendlerrechner dauerhaft kein Ergebnis liefert. Das Formular L33 kann mit nachfolgendem Link als PDF-Datei heruntergeladen werden (<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/L33.pdf>)

Wer beim Arbeitgeber noch keinen Ausdruck aus dem Pendlerrechner abgegeben hat, sollte dies bis spätestens 30.09.2014 tun. Wird vom Arbeitnehmer bis 30.09.2014 kein L34 EDV vorgelegt, dann darf ab Oktober 2014 weder Pendlerpauschale noch Pendlereuro berücksichtigt werden.

Wer bereits einen Ausdruck aus dem Pendlerrechner abgegeben hat und eine neue Abfrage macht, die ein höheres Pendlerpauschale und/oder einen höheren Pendlereuro ergibt, kann ebenfalls bis 30.09.2014 den neuen Ausdruck beim Arbeitgeber abgeben.

Der Arbeitgeber hat in beiden Fällen die höheren Beträge rückwirkend bis 01.01.2014 bzw. bis zum Eintritt im Jahr 2014 in der Lohnverrechnung zu berücksichtigen (Aufrollung gemäß § 77 Abs. 3 EStG - eine genaue Beschreibung finden Sie in der Updatebeschreibung 201402).

Alle Dienstnehmer, die bereits einen Ausdruck aus dem Pendlerrechner beim Arbeitgeber abgegeben haben, haben bis zum 31.12.2014 Zeit, einen neuen Ausdruck aus dem Pendlerrechner beim Arbeitgeber abzugeben, da Ausdrücke aus dem Pendlerrechner mit einem Abfragedatum vor dem 25.06.2014 nur noch bis 31.12.2014 gelten. Ab 01.01.2015 sind nur mehr Ausdrücke mit einem Abfragedatum ab 25.06.2014 zu berücksichtigen.

Ergeben sich durch die Vorlage für den Dienstnehmer steuerliche Nachteile, dann sind diese neuerdings erst ab dem Folgemonat der Vorlage des L34 EDV abzurechnen.

Einen Überblick über die wichtigsten Fragen und Antworten zum Pendlerrechner 2.0 finden Sie unter <https://www.bmf.gv.at/services/berechnungsprogramme/fragen-pendlerrechner.html>.

Finanzamtnummer 05

Das Finanzamt mit der Nummer 05 wurde mit dem Finanzamt mit der Nummer 03 zusammengelegt und daher aufgelassen. Das Programm ändert die Finanzamtnummer 05 automatisch auf 03!

Programmerweiterungen und Programmverbesserungen seit der Version 201402

Abrechnungszettel per email (Zusatzmodul):

Es wurden nachfolgende Erweiterungen integriert:

- Bei falschen Mailadressen erhalten Sie ein Mail mit der Fehlermeldung zurück
- Auf Wunsch können die Abrechnungszettel per BCC auf die eigene Mailadresse geschickt werden – dient zur besseren Kontrolle des Versandes der Abrechnungszettel

Die aktualisierte Beschreibung finden Sie wie gewohnt unter <http://www.deutner-software.at/ftp/Abrechnungszettel-Email.pdf>.

Abrechnung Mehrstunden Vollzeit nach §68/2 mit anderem Stundenteiler als Überstunden:

In der Version war die Abrechnung der Mehrstunden nur mit einer Lohnart möglich, die den Grundlohn und den Zuschlag beinhaltet (siehe Updatebeschreibung 201402). Mit der Version 201406 ist es auch möglich, die Mehrstunden mit zwei Lohnarten (Grundlohn und Zuschlag) abzurechnen.

Export Globe-Fibu und Export Klinger-Fibu:

Es wurden neue Schnittstellen zu den Fibu-Programmen Globe und Klinger (noch in Arbeit) erstellt.

Übersicht der MV-Kassen:

Im Firmenstamm gibt es vor dem Feld MV-Kassa eine Schaltfläche ..., mit der Sie eine Übersicht der betrieblichen Vorsorgekassen aufrufen können. Sie können dort nach Nummer, Bezeichnung und Postleitzahl suchen. Wenn Sie auf eine Vorsorgekasse anklicken, erhalten Sie weitere Zusatzinformationen wie Telefonnummer, Faxnummer und Mailadresse.

Sperre Ausdruck Urlaubstage am Abrechnungszettel:

Im Firmenstamm können Sie das Feld **keine Urlaube auf Abrechnungen** aktivieren. Damit erfolgt in den Standardabrechnungszettelformularen kein Ausdruck der Urlaubsstunden mehr. Bei einigen Kunden werden die uns bekannten individuellen Abrechnungszettel vom Programm automatisch umgestellt und das Feld für die Sperre des Ausdruckes der Urlaube auf den Abrechnungen angehakt.

Deutner & Schöndorfer-Lohnverrechnung Update 201402

Einspielen des Updates 201402

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2014.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2014 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 201402 sein.

Zusammenstellung der Änderungen

Überweisungen

Einige Bankprogramme können die von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten BIC-Codes – die wir in unserem Lohnprogramm fix eingespeichert haben - nicht verarbeiten: z.B. weist die Bank für Tirol und Vorarlberg in Lienz (Bankleitzahl 16380) unseren BIC-Code BTVAAT22LIE als Fehleingabe zurück und verlangt dafür den Code BTVAAT22. Im Verzeichnis vom Herbst 2013 wird diese Bank mit BTVAAT22LIE ausgegeben, im Verzeichnis von Februar 2014 jetzt plötzlich mit BTVAAT22XXX – also in keinem der beiden Fälle mit dem erwarteten BIC-Code von BTVAAT22! Aus diesem Grund haben wir uns dazu entschlossen, dass in allen Eingabebereichen (Banken, Firmen, Personalbezüge, Gemeinden, Krankenkassen, Pfändungen) der BIC-Code manuell korrigiert werden kann.

Einige Banken haben auch einen unterschiedlichen BIC-Code in Abhängigkeit zu Postleitzahl und Ort. Es handelt sich dabei um die Bankleitzahlen 16310, 16360, 16400, 20320, 20330, 20706, 36000, 44570, 44820, 45710 und 58000. Benötigen Sie eine dieser Bankleitzahlen muss der BIC-Code immer aus der Bankenbox ausgewählt werden oder es wird der BIC-Code manuell geändert – es wird in solchen Fällen in der Box der Bankleitzahlen die Zeile **keine Zuordnung BLZ/BIC möglich** angezeigt.

Bei der Ausgabe an die Citybank wurden die Umlaute umgewandelt (z.B. ä auf ae, Ü auf Ue, usw.).

Einige Telebankingprogramme (z.B. bei ELBA5 für Erste Bank und Raiffeisen noch die Version 5.5.0 anstatt der Version 5.7.0) sind noch nicht auf dem neuen SEPA-Stand Version 3 (Rulebook 6) und bringen eine entsprechende Fehlermeldung beim Import – klicken Sie in diesem Fall beim Erstellen des Datenträgers im Lohnprogramm auf den Schalter **noch SEPA V2 statt V3**, dann kann Ihr nicht aktualisiertes Bankprogramm die Daten verarbeiten.

Pendlerrechner, Pendlerpauschale und Pendlereuro

Der Pendlerrechner ist seit 12.02.2014 auf der Seite des Bundesministeriums für Finanzen unter dem Link <https://www.bmf.gv.at/pendlerrechner> verfügbar. Die Dienstnehmer hätten zwar bis zum 30.06.2014 Zeit, um Ihnen einen Ausdruck des Pendlerrechners vorzulegen, im eigenen Interesse würden wir Ihnen aber empfehlen, dass die Dienstnehmer möglichst schnell den Ausdruck vorlegen.

Was ist zu tun, wenn sich aufgrund des Ausdruckes des Pendlerrechners ein anderes Pendlerpauschale bzw. ein anderer Pendlereuro ergibt:

- Korrigieren Sie die entsprechenden Felder im Personalstamm (Pendlerpauschale, Anzahl km und Anzahl der Tage) wenn der laufende Abrechnungsmonat noch nicht abgeschlossen ist. Wenn z.B. der Februar bereits abgerechnet ist, zuerst auf März schalten und dann die Änderungen im Personalstamm eintragen.

- Wenn die Änderungen des Pendlerrechners auch für die Vormonate Gültigkeit haben, bitte über die Aufrollung korrigieren (im Bereich **Abrechnung** mit der Schaltfläche <<<**Lohnmonat** in die zu korrigierende Abrechnung zurückgehen). Bei jedem sich geänderten Attribut (Pendlerpauschale, Anzahl km und Anzahl Tage) werden Sie gefragt, ob Sie aktualisieren wollen – antworten Sie hier bitte jeweils mit **Ja**.

Die Korrekturen der Lohnsteuer und die Nachzahlungen oder Rückforderungen an den Dienstnehmer werden automatisch im laufenden Abrechnungsmonat berücksichtigt.

Der Pendlereuro wird nun auch am Lohnkonto und beim Export für die Steuerprüfung angedruckt.

Aufgrund zahlreicher Kundennachfragen haben wir uns dazu entschlossen, den Pendlereuro auch auf allen Standardabrechnungsformularen anzudrucken. Sollte der Pendlereuro auf der Abrechnung des Dienstnehmers nicht angedruckt werden, obwohl Sie beim Dienstnehmer km für die Anfahrt hinterlegt haben, dann prüfen Sie bitte in den Firmenstammdaten das Abrechnungsformular. Die Formulare 1-5 werden wie in der Combobox ersichtlich nicht automatisch angepasst!

Zusätzliche Informationen betreffend Pendlerrechner finden Sie auch unter

<https://www.bmf.gv.at/services/berechnungsprogramme/fragen-pendlerrechner.html>.

Lehrjahreswechsel automatisch:

Der Lehrjahreswechsel wurde bereits mit dem Update 201401 automatisiert, nun können aber über ein eigenes Feld auch Lehrlinge mit einer um 1 Jahr verkürzten Lehrzeit abgerechnet werden.

Die Beschreibung finden Sie unter <http://www.deutner-software.at/ftp/Lehrjahreswechsel.pdf> .

Abrechnungszettel per email (Zusatzmodul):

Auch hier wurden nachfolgende Erweiterungen integriert:

- Abrechnungszettel können verschlüsselt werden
- Es können auch zusätzliche Anhangsdateien mitgeschickt werden
- Die Anmeldung kann auch an einen Exchange-Server erfolgen
- Zum Test kann nach jedem Abrechnungszettel ein Teststopp gesetzt werden

Die Beschreibung finden Sie unter <http://www.deutner-software.at/ftp/Abrechnungszettel-Email.pdf>.

Abrechnung Mehrstunden Vollzeit nach §68/2 mit anderem Stundenteiler als Überstunden:

Es gibt Kollektivverträge, die für Mehrstunden und Überstunden andere Stundenteiler vorsehen.

Für diese Fälle wurden neue Standardlohnarten angelegt:

- 1300 Mehrstunden ohne Zuschlag
- 1301 Mehrstunden 25% Zuschlag Teilzeit (Lohnsteuerpflichtig!)
- 1302 Mehrstunden 25% Zuschlag Vollzeit (Lohnsteuer nach § 68/2)
- 1303 Mehrstunden 30% Zuschlag Vollzeit (Lohnsteuer nach § 68/2)
- 1305 Mehrstunden 50% Zuschlag Vollzeit (Lohnsteuer nach § 68/2)

Bei allen Mehrstundenlohnarten, die nach § 68/2 gerechnet werden (Lohnart 1302, 1303 und 1305), wird nun überprüft, ob die Mehrstunden mit einem anderen Stundensatz abzurechnen sind als die Überstunden. Treffen Überstunden und Mehrstunden zusammen, ist es aber zulässig, die 10 freien Überstundenzuschläge vorrangig von der Überstunden zu rechnen.

Sehen wir uns das in nachfolgenden Beispielen an:

Dienstnehmer hat einen Lohn von € 1850,-, der Teiler für die Mehrstunden beträgt 167, der Teiler für die Überstunden beträgt 143. Daraus ergibt sich ein Stundenlohn von € 11,08 für die Mehrstunden und von € 12,94 für die Überstunden .

- Es werden 6 Mehrstunden und 3 Überstunden abgerechnet. Die Mehrstundenzuschläge betragen je Stunde € 5,54, gesamt also € 33,24 und die Überstundenzuschläge pro Stunde € 6,47, gesamt also € 19,41. Da die Gesamtanzahl der Mehrstunden § 68/2 und der Überstunden § 68/2 unter 10 Stunden liegt, ist der gesamte Zuschlag von 52,65 lohnsteuerfrei nach § 68/2.

- Sollten aber statt 3 Überstunden 6 Überstunden abgerechnet werden, sind vorrangig die 6 Überstundenzuschläge von € 38,82 zu rechnen. Es fehlen noch 4 Stunden auf die 10 freien Überstundenzuschläge – somit € 22,16 aus 4 Mehrstunden, daher ist ein Zuschlag von € 60,98 lohnsteuerfrei nach § 68/2, 2 Mehrarbeitszuschläge kommen zur Tariflohnsteuer.
- Werden jedoch 12 Überstunden und 6 Mehrstunden abgerechnet, sind 10 Überstundenzuschläge mit € 64,70 lohnsteuerfrei nach § 68/2, die restlichen 2 Überstundenzuschläge und die 6 Mehrarbeitszuschläge werden nach dem Tarif versteuert.

Automatische Updateüberprüfung:

Wenn Sie dieses Update über den Programmpunkt Datei – Update automatisch einspielen installieren können, dann wird in den Einstellungen die automatische Updateüberprüfung mit 14 Tagen gesetzt. Sie können diese Einstellung auch manuell unter Sonstiges – Einstellungen ändern. In diesem Programmpunkt sehen Sie auch, wann die Updateüberprüfung das letzte mal durchgeführt wurde.

Wichtig! Wenn Sie diese Option selbst setzen wollen, prüfen Sie bitte vorher, ob der Programmpunkt Datei – Update automatisch einspielen ohne Fehler durchläuft!

Ist die Option gesetzt, dann wird im gewünschten Intervall beim Start des Lohnprogramms kurz geprüft, ob es eine neue Version gibt. Sollte keine neue Version verfügbar sein, dann wird nur das Überprüfungsdatum gesetzt. Wenn jedoch eine neue Version verfügbar ist, dann erhalten Sie einen entsprechenden Hinweis auf die möglicherweise neue Versionsnummer, das Versionsdatum und eine kurze Info über den Änderungsumfang. Auf Wunsch können Sie gleich zum Download wechseln – Sie können aber den Download auch erst später durchführen, sollten Sie gerade keine Zeit dafür haben!

Deutner & Schöndorfer-Lohnverrechnung Update 201312 und Eröffnung 2014

Dieses Update enthält auch alle Updates während des Jahres 2013.

Einspielen des Updates 201312

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Achtung! Das Update ist in diesem Jahr aufgrund vieler Zusatzpunkte (siehe Beschreibung auf den folgenden Seiten) mit ca. 17 MB wesentlich größer als sonst – haben Sie also bitte für den Download ein wenig Geduld!

Alternativ können Sie die Datei upd2013.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2013 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 201312 sein.

Abschlussarbeiten im alten Jahr bitte bis spätestens Ende Februar durchführen

Eingabe Kirchensteuer, Teilentgelt und evt. sperren L16 für Dienstnehmer ohne Gebietskrankenkasse: Wählen Sie den DN an, klicken Sie auf die Schaltfläche links „Personal“ für das Teilentgelt oder auf die Schaltfläche „Personal“ und dann auf „L16, Vorbezüge“ für die Kirchensteuer bzw. die Sperre eines L16 für einen Dienstnehmer.

Eingabe der SV-Nummer des Ehepartners bei Alleinverdienern in den Personaldaten.

Eingabe der SV-Nummer der Kinder bei Alleinverdiener mit Kinderzuschlag: klicken Sie auf die Schaltfläche links "Alleinverd.Kinder".

Alle Lohnkonten drucken und überprüfen, ob keine Abrechnung fehlt.

Jahresende-L16 drucken, kontrollieren und dann mit ELDA senden. Es gibt evt. Fehlermeldungen:

„I“ ist ein Informationshinweis, kann man ignorieren.

„F“ ist „fraglich“, es fehlt eine nicht unbedingt erforderliche Angabe, kann man meistens ignorieren.

„P“ erfordert eine Überprüfung. Es wurde zwar von der GKK übernommen, aber es ist z.B. die Lohnsteuer zu gering, evt. aufgrund einer Dienstunterbrechung, bitte kontrollieren, wenn ok ignorieren, wenn nicht ok L16 stornieren, Daten richtigstellen und nochmals senden.

„N“ ist nicht übernommen wegen Fehler (falsche SV-Nummer usw.), bitte Fehler korrigieren und ohne Storno nochmals senden.

Jahresbeitrag Kommunalsteuer drucken, evt. die xml-Datei (Standard: "c:\KommSt001.xml") mit Finanz-Online senden.

Falls erforderlich die Schwerarbeit-Meldung senden für das alte Jahr (Jahresende-Listen).

Eröffnen der Lohnverrechnung 2014

Starten Sie im Lohn2013 das Programm **Jahresende/Lohnverrechnung 2014 anlegen und alle Firmendaten übernehmen**. Es wird nun ein Ordner "...\Lohn2014" angelegt, alle notwendigen Dateien aus dem alten Jahr werden umkopiert und die Programmänderungen für das neue Lohnjahr eingespielt.

Am Windows-Desktop scheint eine neue Verknüpfung WinLohn2014 auf.

Sie können nun in 2013 und 2014 getrennt arbeiten.

Wenn Sie eine Firma (einen Klienten) in 2014 das erstmalig aufrufen, erscheint die Frage „Freibeträge löschen?“. Bejahen Sie, wenn sie die Freibeträge laut Vorjahresbescheid händisch neu eintragen wollen.

Die Versions-Nummer in der obersten Bildschirmzeile links muss 201401 sein.

Testen Sie, ob alle Lohnkonten leer sind: Lohnkonten drucken, Voransicht muss leer sein.

Achtung! Das Lohnprogramm unterstützt ab dem Jahr 2014 nur mehr die folgenden Betriebssysteme:
Windows XP, Windows Vista, Windows 7 und Windows 8.

Überweisungen

Es wurde wieder ein aktuelles Bankenverzeichnis ins Programm implementiert und das Programm prüft alle Bankleitzahlen, ob diese noch gültig sind. Falls ungültige Bankleitzahlen gespeichert sind, erhalten Sie bei ersten Aufruf eines Mandanten im Jahr 2014 ein Fehlerprotokoll; wenn sich nur der BIC-Code geändert hat, wird dieser automatisch aktualisiert. Die Bankleitzahl 20151 wird automatisch auf die neue Bankleitzahl 12000 geändert – die davon betroffenen Daten werden im Protokoll ebenfalls angeführt, damit Sie diese gegebenenfalls nochmals prüfen können.

Achtung! Sie sollten betroffene Bankverbindungen ändern, da ab 2014 nur noch mit BIC-Code + IBAN Bankdatenträger erstellt werden können.

Die Datenträger sind nun generell nur mehr im XML-Format möglich!

Das Programm hat automatisch den Dateinamen geändert (z.B. v3.dat auf v3.xml). Sicherheitshalber wurde auch ein evtl. noch hinterlegtes Laufwerk A: auf ..\ geändert, d.h. falls Sie den Datenträger bisher noch als Diskette erstellt haben, dann befindet sich dieser in Zukunft im Ordner der Lohnprogramms (z.B. winlohn). Bitte prüfen Sie unter Menü Bearbeiten – Firma – Dienstgeberbanken den Speicherort der XML-Datei und ändern Sie im Bedarfsfall auch die Importvorschrift Ihrer Telebankingsoftware (nähere Auskünfte bezüglich Telebankingsoftware erhalten Sie von der Hotline Ihrer Dienstgeberbank!).

Die Überweisung ist ab dem Jahr 2014 nur mehr als SEPA-XML möglich – bitte klären Sie die Möglichkeit der Verarbeitung auch mit Ihrer Dienstgeberbank bzw. mit Ihrer Telebankingversion.

Leider gibt es noch immer Telebankingprogramme, welche die aktuelle Version des Satzaufbaues noch nicht erkennen – klicken Sie in diesem Fall auf den Schalter noch SEPA V2 statt V3.

Eine weitere Ausnahme gibt es bei der Citybank, da diese Bank eine andere namespace-Information benötigt. Die anderen uns zur Verfügung stehenden Telebankingprogramme erzeugen aber damit Warnmeldungen – daher bitte nur beim Export für die Citybank das gleichlautende Feld anklicken.

Die Bankleitzahl und die Kontonummer bleiben aber weiterhin als eigene Datenfelder bestehen!

Auflösungsabgabe bei Abmeldung eines Dienstnehmers

Die Auflösungsabgabe ist wertgesichert (für 2014 beträgt sie 115 Euro) und wird in unserem Lohnprogramm 2014 bei der Abmeldung des Dienstnehmers festgelegt. Die zahlreichen Bestimmungen und Ausnahmen zur Auflösungsabgabe finden Sie im Arbeitsbehelf Ihrer Krankenkasse.

Bei geringfügig beschäftigten Dienstnehmern wird das Feld automatisch ausgegraut und auch bei Abmeldegründen der Kündigung durch den Dienstnehmer wird das Feld deaktiviert.

Bitte zuerst die Abmeldung senden und erst danach die Abrechnung erstellen, damit die Beitragsnachweisung die Auflösungsabgabe mitrechnet.

Die Meldung erfolgt über die Beitragsgruppe N80, die aber nun nicht mehr als eigene Gruppe in der Beitragsnachweisung anzuführen ist, sondern am Ende in einer Summe dargestellt wird.

Pendlerpauschale

Bereits im Jahr 2013 wurde das Pendlerpauschale in folgenden Punkten geändert:

- Es wurde das Pendlerpauschale auch für Teilzeitkräfte eingeführt – bitte prüfen Sie das Feld Tage/Woche im Personalstamm!
- Zusätzlich erhält seit 2013 jeder Dienstnehmer den Pendlereuro (€ 2,- pro einfachem Fahrt-km) – bitte prüfen Sie das Feld km Anfahrt im Personalstamm!
- Ab dem Mai 2013 steht das Pendlerpauschale den Dienstnehmern, die ein Firmenfahrzeug von der Firma zur Verfügung gestellt bekommen, nicht mehr zu! **Wichtig!** Die Anzahl der Monate der Benutzung eines Firmen-Kfz sind unter Personal – L16, Vorbezüge im Feld Monate für Firmen-PKW einzutragen!
- Unzumutbarkeit wegen tatsächlicher Unmöglichkeit – zumindest auf dem halben Arbeitsweg verkehrt überhaupt kein Massenbeförderungsmittel oder nicht zur erforderlichen Zeit (z.B. Nachtarbeit).
- Unzumutbarkeit bei Behinderung (Vorliegen eines Ausweises gem. § 29b StVO, Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder der Blindheit im Behindertenpass oder Befreiung von der Kfz-Steuer wegen Behinderung).

Neu ab 2014 sind folgende Punkte:

- Es gelten andere Unzumutbarkeitsgrenzen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel:
 - Unzumutbarkeit wegen langer Anfahrtszeit: Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist immer zumutbar, wenn nicht mehr als 60 Minuten für die einfache Wegstrecke benötigt wird. Die Benutzung ist auf jeden Fall unzumutbar, wenn die Zeit für die einfache Wegstrecke mehr als 2 Stunden beträgt. Beträgt die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mehr als 60 Minuten aber weniger als 120 Minuten, dann ist auf die entfernungsabhängige Höchstdauer abzustellen. Diese beträgt 60 Minuten plus 1 Minute pro Kilometer der Entfernung, jedoch max. 120 Minuten. Angefangene Kilometer sind auf volle Kilometer aufzurunden. Beispiel: Die Fahrtzeit zur 50 km entfernten Arbeitsstätte mit dem Pkw, einem Regionalzug und innerstädtischen Verkehrsmitteln beträgt 70 Minuten. Die entfernungsabhängige Höchstdauer beträgt in diesem Beispiel 110 Minuten (60 Minuten plus 50 Minuten für die 50 km – je km 1 Minute) – somit ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar.
- Einrichtung des Pendlerrechners auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (www.bmf.gv.at). Arbeitnehmer haben ab 2014 den Ausdruck aus dem Pendlerrechner bis spätestens 30.06.2014 dem Arbeitgeber vorzulegen. Dieser Ausdruck ist auch zum Personalakt zu nehmen.
 - Variante 1: Der Pendlerrechner ist **ab Jänner 2014 NICHT** auf der Homepage des BMF **verfügbar**:
 - Die Verordnung ist rückwirkend ab 01.01.2014 anwendbar
 - für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis zur Verfügbarkeit des Pendlerrechners darf nur aufgerollt werden, wenn dies für den Steuerpflichtigen keine Nachteile hat
 - Variante 2: Der Pendlerrechner ist **ab Jänner 2014** auf der Homepage des BMF **verfügbar**:
 - Die Verordnung ist ebenfalls rückwirkend ab 01.01.2014 anwendbar
 - Aufrollung rückwirkend ab 01.01.2014 gem. § 77 Abs. 3 EStG 1988 so bald als möglich aber spätestens bis 30.09.2014 für Dienstnehmer mit aufrechtem Dienstverhältnis auch wenn es zu steuerlichen Nachteilen kommt.

Die Aufrollung der unrichtigen Pendlerpauschalen ab 01.01.2014 kann nur über die Bruttoaufrollung erfolgen, d.h. Sie korrigieren die Felder im Personalstamm und gehen in die Abrechnung des entsprechenden Monats. Bitte unbedingt die Felder Pendlerpauschale und km aktualisieren, falls Sie danach gefragt werden.

Jobticket

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer ein Jobticket für ein öffentliches Verkehrsmittel auf der Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung stellen. Dieses Jobticket ist nicht steuerbar gem. § 26 Z5 EStG (Definition in der Lohnart mit *15 Reisespesen frei* im Feld Betragssumme), falls folgende Voraussetzungen zutreffen:

- Es wird eine Streckenkarte oder Netzkarte zur Verfügung gestellt
- Die Rechnung muss auf den Arbeitgeber lauter und den Namen des Arbeitnehmers enthalten
- Eine Gehaltsumwandlung ist nicht zulässig
- Jobticket für alle Arbeitnehmer möglich
- Kein Anspruch auf Pendlerpauschale und Pendlereuro (außer Ticket ist nur für Teilstrecke)
- Die Anzahl der Monate ist im Programm unter Sonstiges – L16, Vorbezüge im Feld Anzahl Monate für Werkverkehr zu erfassen

Änderungen bei den SV-Beitragssätzen

SV Höchstgrenze laufende Bezüge 4.530,- pro Monat (bisher 4.440,-).

SV Höchstgrenze Sonderzahlungen 9.060,- im Jahr (bisher 8.880,-).

Geringfügigkeitsgrenze 30,35 pro Tag oder 395,31 pro Monat (bisher 29,70 oder 386,80).

Arbeitslosenversicherung-Anteil am SV-Beitrag DN ist 3%.
-3% (SV-Gruppe N25a) bis 1.246,- pro Monat (bisher 1.219,-).
-2% (SV-Gruppe N25b) bis 1.359,- pro Monat (bisher 1.330,-).
-1% (SV-Gruppe N25c) bis 1.530,- pro Monat (bisher 1.497,-).
Gilt sowohl für laufende Bezüge als auch für Sonderzahlungen.

Serviceentgelt E-Card 10,55 (bisher 10,30): Wird nur mehr für den Versicherten und nicht mehr für mitversicherte Partner berechnet – der neue Wert für 2015 ist bereits im Programm enthalten, somit ist kein Update im November 2014 für das Serviceentgelt E-Card für das Jahr 2015 notwendig.

Der **Sozial- und Weiterbildungsfonds-Beitrag** für überlassene Arbeiter beträgt für 2014 0,35% (bisher 0,25%) der allgemeinen Beitragsgruppe und wird in der Beitragsgruppe N18 abgerechnet.

Die **DZ-Beiträge** sind gegenüber 2013 unverändert.

Der **allgemeine Grundbetrag für die Lohnpfändung** (Zusatzmodul) beträgt 857,- (bisher 837,-).

Die vorgesehene Senkung des Insolvenzentgeltfondsbeitrages (IE) und der Unfallversicherung (UV) um jeweils 0,10 % ist zwar im Koalitionsabkommen, aber noch nicht im Gesetz vorhanden!

Programmerweiterungen und Programmverbesserungen

13. Abrechnungsperiode (ab 2013):

Es wurde im Programm eine 13. Abrechnungsperiode für nachträgliche Korrekturen integriert. Sie können das Lohnprogramm 2013 auf den Monat 13 weiterschalten. Damit ist es nun möglich, Nachträge zu Beitragsnachweisungen für den Dezember zu erstellen und spätere Korrekturen der Vormonate durchzuführen. Im Monat 13 können Sie selbstverständlich keine laufende Monatsabrechnung durchführen, auch alle Importe sind gesperrt, aber es kann jederzeit über die Bruttoaufrollung ein Vormonat korrigiert werden. Da die Gebietskrankenkassen bei verspäteten Meldungen Verzugszinsen berechnen, war dies bisher mit dem Storno des Monats 12 und der Neumeldung des Monats 12 schwierig. Alle Auswertungen stehen Ihnen auch für den Monat 13 zur Verfügung, auch alle Fibu-Schnittstellen können den Export für die Nachträge per Monat 13 verarbeiten.

Aufrollung Urlaubersatzleistung (UE) (ab 2013):

Die Aufrollung der Urlaubersatzleistung wird nun monatsrein durchgeführt, d.h. es erfolgen Nachträge für alle betroffenen Vormonate und nicht wie bisher nur Korrekturen für das Aufrollungs- und Abrechnungsmonat. Hiermit kann sowohl eine nicht abgerechnete UE nachgetragen werden, als auch eine UE wieder entfernt werden. Sämtliche Differenzen werden als Nachtrag zu den Beitragsmeldungen der betroffenen Monate erstellt.

Änderungen Abrechnung Urlaubersatzleistung (ab 2014):

Für neu abgerechnete Urlaubersatzleistungen wird ab 2014 die Sonderzahlung nicht mehr in die Folgemonate vorgetragen (Vorträge aus 2013 werden bis zum Ende der UE noch gleich wie bisher berechnet!) und auch die Berücksichtigung der Grenzen der Bezieher geringer Einkommen (N25a, N25b, N25c) erfolgt nun im Monat des Vortrages der Urlaubersatzleistung (außer wiederum bei Vorträgen aus 2013 – da wurde der Abzug bereits im Abrechnungsmonat der UE berücksichtigt). Zusätzlich wurde auch der Vortrag der laufenden Bezüge neu gestaltet, d.h. es wird nun nicht mehr erst bei mehr als 30 SV-Tagen der Vortrag der UE durchgeführt, sondern evtl. schon bei weniger als 30 SV-Tagen. Umgekehrt löst ein Austritt am 30.1. und 1 Tag UE noch keinen Vortrag in den Februar aus. Aufgrund der Auskünfte bei der GKK sind die Monatsanteile arbeitsrechtlich nach der Anzahl der Tage, die in das jeweilige Monat fallen, zu berechnen. Diese geänderte Aufteilung erfüllt das Programm nun ab dem Jahr 2014. Zusätzlich wurde für Teilzeitkräfte die automatische Berechnung der Verlängerung der Pflichtversicherung auch für weniger als 5 Werktage je Woche integriert.

Lehrjahreswechsel (ab 2014):

Der Lehrjahreswechsel wurde automatisiert, d.h. Sie haben Felder für die Anzahl der Lehrmonate, Monate die Sie evtl. von einem anderen Dienstgeber anrechnen sowie Anspruch auf den niedrigsten Hilfsarbeiterlohn und damit kann das Programm den Wechsel vollautomatisch vornehmen. Eine genaue Beschreibung finden Sie unter <http://www.deutner-software.at/ftp/Lehrjahreswechsel.pdf>.

Fallweise beschäftigte Dienstnehmer (ab 2013):

Wenn ein fallweise beschäftigter Dienstnehmer nicht am Monatsletzten beschäftigt ist, erhalten Sie eine Meldung, ob Sie einen Austritt und damit einen unterjährigen L16 erzeugen wollen. Damit ist es nicht mehr notwendig, dass Sie eine programminterne Vollabmeldung durchführen, um einen Lohnzettel per ELDA zu senden. Da die Anzahl der möglichen Austrittsmonate bereits im Jahr 2011 auf 12 erhöht wurde und die Finanz auch je Monat einen L16 akzeptiert, ist dies nun möglich.

Austrittsgrund Ummeldung (ab 2013):

Auf Wunsch kann beim Austrittsgrund Ummeldung ein unterjähriger L16 erzeugt werden (eigene Bildschirmabfrage).

Auch gibt es ab Dezember 2013 endlich den Austrittsgrund **Lösung während der Probezeit**. Das ergab immer wieder Nachfragen bei uns, aber wir können diesen Grund nicht melden, wenn dieser von ELDA nicht vorgesehen ist!

Unterjähriger L16 aber keine Abrechnung im Austrittsmonat (ab 2013):

Sollte ein Dienstnehmer im Austrittsmonat keine Abrechnung haben, dann erfolgt eine Warnmeldung und es kann auf Wunsch trotzdem ein L16 gedruckt bzw. per ELDA gemeldet werden. Diese Meldung wird jedoch vom Finanzamtteil nur bis zum wirklichen letzten Abrechnungsdatum erstellt, lediglich der SV-Teil wird verlängert!

L16-Übertragung (ab 2013):

Das bisherige Druckkennzeichen wurde auch für die Kennung der ELDA-Übertragung verwendet. Nun haben wir für die ELDA-Übertragung ein eigenes Kennzeichen verwendet, d.h. Sie können auf jeden Fall immer richtig erkennen, ob Sie die L16 schon einmal in die ELDA-Datei gestellt haben oder nicht.

Kennung Beitragsmeldung (ab 2013):

Das Programm speichert sich die Information, ob ein Beitragsnachweis schon per ELDA erstellt wurde. Sollte dies der Fall sein, dann dürfen Sie keine Korrekturen mehr in den Abrechnungen durchführen, sondern müssen zuerst den Beitragsnachweis wieder stornieren. Sollte das Storno jedoch nach dem 10. des Folgemonats sein, dann erhalten Sie einen entsprechenden Hinweis auf die Sanktionen der Gebietskrankenkasse und können dann entscheiden, ob Sie das Storno trotzdem durchführen wollen. Nach erfolgtem Storno ist die Korrektur von Abrechnungen wieder zulässig. Wenn Sie ein Monat weiterschalten wollen und der Beitragsnachweis wurde noch nicht per ELDA erstellt, dann erhalten Sie ebenfalls einen Warnhinweis, dass der Beitragsnachweis noch nicht in die ELDA-Datei gestellt wurde. Hiermit prüft das Programm immer auf korrekte Übermittlung der monatlichen Beitragsmeldungen!

Abbuchungsauftrag Krankenkassen (ab 2013):

Im Programm können Sie nun je Krankenkasse angeben, ob Sie einen Abbuchungsauftrag haben. Wenn ja, dann wird keine Überweisung durchgeführt bzw. kein Überweisungsformular für die GKK gedruckt.

Abrechnungszettel per email (Zusatzmodul ab 2014):

Aufgrund der Umstellung des Zahlungsverkehrs auf SEPA-XML gibt es leider keine Möglichkeit mehr, die Abrechnungszettel in die Überweisungsdatei zu schreiben (das gab es bis 2013 als eigenes Zusatzmodul). Um den Benutzern dieses Moduls wieder eine Möglichkeit der Übermittlung der Abrechnungszettel zur Verfügung zu stellen, wurde die Variante des Versandes der Abrechnungszettel per e-Mail geschaffen. Hierzu sind aber einige Einstellungen vorzunehmen – eine detaillierte Beschreibung finden Sie unter <http://www.deutner-software.at/ftp/Abrechnungszettel-Email.pdf>.

Abrechnungszettel und Zahlungsanweisungen per Reportdesigner (Zusatzmodul ab 2014):

Mit diesem Zusatzmodul können Sie den Abrechnungszettel selbst gestalten, mit Ihrem Firmenlogo versehen, etc. Auch das Design der neuen Zahlungsanweisungen wurde mit diesem Reportdesigner implementiert. Da das Ändern der Auswertungen eine gewisse Kenntnis des Designers voraussetzt, bieten wir dieses Modul derzeit als Zusatzoption an – bei Interesse kontaktieren Sie bitte Ihren Fachhändler oder wenden Sie sich an uns.

Datensicherung bei Installation eines Updates (ab 2014):

Auf Wunsch kann sowohl beim Programmpunkt Datei – Update installieren, als auch beim Programmpunkt Datei – Update automatisch installieren eine Gesamtsicherung (Programm und Daten) in einem Unterordner mit dem Datum und der Uhrzeit erfolgen.

Komplette Datensicherung (ab 2013):

Nachdem aufgrund der Integration des Reportdesigners und der alternativen Hindergrundbilder das Programm nun für das Packen zu groß wird, haben wir uns dazu entschlossen, einen Programmpunkt für das Sichern aller Daten einzubauen – damit können Sie eine Gesamtsicherung aller Daten aller Mandanten erstellen.

Achtung! Dieser Programmpunkt ist auch in Zukunft von Ihnen oder Ihrem Fachhändler anzuwenden, wenn wir die Daten prüfen sollen!

Ausdruck aller Meldungen an die Gebietskrankenkasse (ab 2013):

Alle Meldungen an die GKK wurden nun nicht mehr aufgrund der alten Erstellvorschriften gestaltet, sondern sind ab sofort mit Groß- und Kleinschreibung und mit Umlauten.

Löschen einer Zeile in den Fixlohnarten (ab 2013):

Das Löschen einer Zeile in den Fixlohnarten (Personal – Bezüge, Bankkonto) wurde auf eine eigene Schaltfläche gelegt (war früher nur durch Entfernen der Lohnartennummer möglich).

Abrechnungsformulare (ab 2013):

Die möglichen Abrechnungsformulare werden nun übersichtlich in einer Combobox dargestellt und wurden auch mit Namen versehen – die bestehende Einstellung wurde selbstverständlich übernommen!

Export SC-FIBU und SC-KORE (ab 2013):

Sie können nun die Feldtrenner, Feldbegrenzer und Dezimaltrennzeichen variabel halten und damit eine Gleichschaltung mit der SC-Line oder mit anderen Exportprogrammen erreichen.

Datenimport Clockwork (ab 2013):

Auch hier kann der Import nun durch den variablen Import besser an Fremdprogramme (z.B. Import aus Stundenerfassungen) angepasst werden.

Allgemeine Änderungen (ab 2014):

- Es sind weitere Schriftarten unter Sonstiges – Einstellungen möglich.
- Die Menüpunkte im Bereich der Zusätze wurden nach Gruppen zusammengefasst und damit übersichtlicher gestaltet.
- Die Breitbildschirmvarianten werden besser erkannt (4 Bildschirmformate im 16:9 Format und 4 Bildschirmformate im 16:10 Format).
- Das Hintergrundbild kann unter Sonstiges – Einstellungen aus einigen Varianten gewählt werden und auf Wunsch auch als mehrfaches Bildschirrmuster dargestellt werden.
- Das Symbol der Verknüpfung wurde neu gestaltet.

Schöndorfer-Lohnverrechnung Update 201305 für Änderungen ELDA-Meldung der Lohnzettel Finanz (L16)

Einspielen des Updates 201305

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2013.zip von www.lohnverrechnung.com herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...Lohn2013 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 201305 sein.

Zusammenstellung der Änderungen

Für Dienstnehmer, die während des Jahres austreten und für die der Pendlereuro (Beschreibung siehe nächste Seite unter Update 201304-Pendlerförderung) bereits abgerechnet bzw. aufgerollt wurde, kann ab sofort der Lohnzettel Finanz (L16) per ELDA gemeldet werden, da die Finanz nun endlich den Satzaufbau in diesem Punkt adaptiert hat.

Zusätzlich stehen für die Meldung der L16 im Punkt **Personal – L16, Vorbezüge** zwei neue Felder für die Anzahl der **Monate Werkverkehr** und die Anzahl der Monate für die Nutzung eines **Firmen-PKW** zur Verfügung. Diese sind im Falle des Zutreffens vor der Meldung des L16 auszufüllen.

Weiters wurden die Bezeichnungen des Pendlerpauschales an die Bezeichnungen des Formulars L34 angepasst.

Schöndorfer-Lohnverrechnung Update 201304

aufgrund der Änderung vom 20.3.2013 des Einkommensteuergesetzes 1988

Einspielen des Updates 201304

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2013.zip von www.lohnverrechnung.com herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...Lohn2013 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 201304 sein.

Die Änderungen in Kurzform – Details dazu in den nächsten Kapiteln

Dienstnehmer mit privat nutzbarem Firmenauto sind ab 1.5. ohne Pendlerpauschale

Ab Jahresbeginn steht jedem DN mit Pendlerpauschale ein Pendlereuro pro Jahr zu: km mal 2

Ab Jahresbeginn erhalten DN die 1 oder 2 Tage/Woche einpendeln die Pendlerpauschale 1/3 bzw. 2/3

Freie Zulagen §68 +50% für DN mit Normalarbeitszeit überwiegend 19h bis 7h

Erhöhter Absetzbetrag Pensionisten auch für Jahrespension zwischen 19930 und 25000

Pendlerförderung

Bei allen DN mit privat nutzbarem Firmenauto muß in der Personalkartei ab 1. Mai das Feld Pendlerpauschale auf „0 keine Pendlerpauschale“ geändert werden.

Bei allen DN, die bisher von der Pendlerpauschale ausgenommen waren, weil sie nur 1 oder 2 Tag pro Woche zur Firma fahren, müssen Sie die Pendlerpauschale in der Personalkartei eintragen, die Anfahrts-Kilometer und in das Feld „Tage pro Woche“ 1 bzw. 2. Der DN muß das Formular L34 ausfüllen.

Wenn Sie dann den Lohn bei der Abrechnung erfassen und „Abrechnung“ anklicken, fragt das Programm, ob Sie die neue Pendlerpauschale auch auf die bisherigen Abrechnungen übertragen wollen; antworten Sie mit „Ja“. Die Pendlerpauschale wird ab Jänner berücksichtigt und die Lohnsteuer-Differenz plus Pendlereuro ausbezahlt.

Bei allen DN mit Pendlerpauschale müssen Sie die Anfahrts-Kilometer in der Personalkartei eintragen. Das Feld „Tage pro Woche“ ist für die Abrechnung nur relevant, wenn es 1 oder 2 ist (siehe vorigen Absatz), für die volle Pendlerpauschale genügt „0“.

Wenn Sie dann den Lohn bei der Abrechnung erfassen und „Abrechnung“ anklicken, fragt das Programm, ob Sie aufrollen wollen; antworten Sie mit „Ja“. Der Pendlereuro wird ab Jänner neu berechnet und ausbezahlt.

Nachtarbeiter

Die Restriktionen für den 50% erhöhten Steuerfreibetrag bei Nachtarbeit wurden gemildert.

Normalarbeitszeit muß überwiegend betriebsnotwendig zwischen 19h und 7h liegen, mindestens 3 Stunden durchgehend in der Nacht. Für diese DN müssen Sie "Nachtarbeit" in der Personalkartei ankreuzen und die bisherigen Abrechnungen 2013 aufrollen, wenn die Zulagen §68/1 in einem Monat höher als 360 Euro waren (nicht dazu gehören die 10 freien 50% Überstunden laut §68/2).

Pensionisten

Diese Gesetzesänderung betrifft Pensionisten mit einer steuerpflichtigen Jahrespension von 19931 bis 24999. Außerdem: der Partner muß 6 Monate im selben Haushalt leben und darf nicht mehr als 2200 steuerpflichtiges Jahreseinkommen erzielen (Pension, Nebenjob). Sind diese Voraussetzungen erfüllt, steht der erhöhte Absetzbetrag von 764 Euro zu, wird aber bis 25000 auf 0 eingeschliffen.

In der Personalkartei müssen Sie in das Feld „Jahrespension“ einen Betrag von 19931 bis 24999 eintragen, damit der DN den erhöhten Absetzbetrag erhält. Wenn das Feld 0 enthält, wird nur der normale Absetzbetrag von 400 Euro berücksichtigt. Jeder Wert zwischen 1 und 19930 rechnet den erhöhten Absetzbetrag von 764 Euro.

Wenn Sie dann den Lohn bei der Abrechnung erfassen und „Abrechnung“ anklicken, fragt das Programm, ob Sie aufrollen wollen; antworten Sie mit „Ja“. Der erhöhte Pensionisten-Absetzbetrag wird ab Jänner neu berechnet und ausbezahlt.

Schöndorfer-Lohnverrechnung Update 201212 und Eröffnung 2013

Einspielen des Updates 201212

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2012.zip von www.lohnverrechnung.com herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...Lohn2012 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 201212 sein.

Es wurde wieder ein aktuelles Bankenverzeichnis ins Programm implementiert und das Programm prüft alle Bankleitzahlen, ob diese noch gültig sind. Falls ungültige Bankleitzahlen gespeichert sind, erhalten Sie ein Fehlerprotokoll; wenn sich nur der BIC-Code geändert hat, wird dieser automatisch aktualisiert. Sie sollten betroffene Bankverbindungen ändern, da ab Februar 2014 nur noch mit BIC-Code Bankdatenträger erstellt werden können.

In der **Steiermark** wurden wie schon im Vorjahr Gemeinden zusammengelegt (Bruck an der Mur und Mürrzuslag, Hartberg und Fürstenfeld, Feldbach und Radkersburg) und in Trofaiach wurden 3 Gemeinden zu einer zusammengefasst. Das Lohnprogramm aktualisiert automatisch alle von diesen Zusammenlegungen betroffenen Gemeindegenschaftsziffern.

Abschlussarbeiten im alten Jahr bitte bis spätestens Ende Februar durchführen

Eingabe Kirchensteuer, Teilentgelt und evt. sperren L16 für Dienstnehmer ohne Gebietskrankenkasse: Wählen Sie den DN an, klicken Sie auf die Schaltfläche links „Personal“ und dann auf „L16, Vorbezüge“.

Eingabe der SV-Nummer des Ehepartners bei Alleinverdienern in den Personaldaten.

Eingabe der SV-Nummer der Kinder bei Alleinverdiener mit Kinderzuschlag: klicken Sie auf die Schaltfläche links "Alleinverd.Kinder".

Alle Lohnkonten drucken und überprüfen, ob keine Abrechnung fehlt.

Jahresende-L16 drucken, kontrollieren und dann mit ELDA senden. Es gibt evt. Fehlermeldungen:

„I“ ist ein Informationshinweis, kann man ignorieren.

„F“ ist „fraglich“, es fehlt eine nicht unbedingt erforderliche Angabe, kann man meistens ignorieren.

„P“ erfordert eine Überprüfung. Es wurde zwar von der GKK übernommen, aber es ist z.B. die Lohnsteuer zu gering, evt. aufgrund einer Dienstunterbrechung, bitte kontrollieren, wenn ok ignorieren, wenn nicht ok L16 stornieren, Daten richtigstellen und nochmals senden.

„N“ ist nicht übernommen wegen Fehler (falsche SV-Nummer usw.), bitte Fehler korrigieren und ohne Storno nochmals senden.

Jahresbeitrag Kommunalsteuer drucken, evt. die xml-Datei (Standard: "c:\KommSt001.xml") mit Finanz-Online senden.

Falls erforderlich die Schwerarbeit-Meldung senden für das alte Jahr (Jahresende-Listen).

Eröffnen der Lohnverrechnung 2013

Starten Sie im Lohn2012 das Programm **Jahresende/Lohnverrechnung 2013 anlegen und alle Firmendaten übernehmen**. Es wird nun ein Ordner "...Lohn2013" angelegt, alle notwendigen Dateien aus dem alten Jahr werden umkopiert und die Programmänderungen für das neue Lohnjahr eingespielt.

Am Windows-Desktop scheint eine neue Verknüpfung WinLohn2013 auf.

Sie können nun in 2012 und 2013 getrennt arbeiten.

Wenn Sie eine Firma (einen Klienten) in 2013 das erstmal aufrufen, erscheint die Frage „Freibeträge löschen?“. Bejahen Sie, wenn sie die Freibeträge laut Vorjahresbescheid händisch neu eintragen wollen.

Die Versions-Nummer in der obersten Bildschirmzeile links muss 201301 sein.

Testen Sie, ob alle Lohnkonten leer sind: Lohnkonten drucken, Voransicht muss leer sein.

Auflösungsabgabe bei Abmeldung eines Dienstnehmers

Die Auflösungsabgabe ist wertgesichert (für 2013 beträgt sie 113 Euro) und wird in unserem Lohnprogramm 2013 bei der Abmeldung des Dienstnehmers festgelegt. Die zahlreichen Bestimmungen und Ausnahmen zur Auflösungsabgabe finden Sie im Arbeitsbehelfe Ihrer Krankenkasse.

Bei geringfügig beschäftigten Dienstnehmern wird das Feld automatisch ausgegraut und auch bei Abmeldegründen der Kündigung durch den Dienstnehmer wird das Feld deaktiviert.

Bitte zuerst die Abmeldung senden und erst danach die Abrechnung erstellen, damit die Beitragsnachweisung die Auflösungsabgabe mitrechnet.

Änderungen bei den SV-Beitragssätzen

SV Höchstgrenze laufende Bezüge 4440 pro Monat (bisher 4230).

SV Höchstgrenze Sonderzahlungen 8880 im Jahr (bisher 8460).

Geringfügigkeitsgrenze 29,70 pro Tag oder 386,80 pro Monat (bisher 28,89 oder 376,26).

Arbeitslosenversicherung-Anteil am SV-Beitrag DN ist 3%.

-3% (SV-Gruppe N25a) bis 1219.- pro Monat (bisher 1186).

-2% (SV-Gruppe N25b) bis 1330.- pro Monat (bisher 1294).

-1% (SV-Gruppe N25c) bis 1497.- pro Monat (bisher 1456).

Gilt sowohl für laufende Bezüge als auch für Sonderzahlungen.

Serviceentgelt E-Card 10,30 (bisher 10,-): Wird nur mehr für den Versicherten und nicht mehr für mitversicherte Partner berechnet – der neue Wert ist für 2013 bereits im Programm eingetragen und das Feld „Partner mitversichert“ entfernt, so benötigen Sie kein Update für November 2013.

Änderungen bei den altersmäßigen Umgruppierungen

Die Altersgrenze für die Befreiung vom IESG-Zuschlag wurde von 60 Jahre auf 63 Jahre angehoben. Für Dienstnehmer, die vor dem 01.01.2013 bereits die bis dahin geltende Altersgrenze von 60 Jahren überschritten haben, bleibt die alte Regelung erhalten. Für alle anderen Dienstnehmer gilt die Befreiung des IESG-Zuschlages erst ab dem 63. Lebensjahr. Durch die gleichbleibende Grenze des Wegfalles der AV-Beiträge ab 60 Jahren ergeben sich viele weitere Beitragsgruppen (z.B. bei Arbeitern gibt es nun die Gruppen A1/A2u/A2/A3u/A4u geben – bisher „nur“ die Gruppen A1/A2u/A2/A4u).

Diese Umgruppierung erledigt unser Programm automatisch aufgrund des in der SV-Nummer enthaltenen Geburtsdatums, Sie müssen sich also nicht darum kümmern.

Pendlerpauschale

Die Änderungen der Pendlerpauschale werden voraussichtlich im Februar vom Parlament beschlossen. Die bisherigen Sätze bleiben bestehen.

Pro km Fahrtstrecke zum Arbeitsplatz und zurück gibt es einmal pro Jahr einen Absetzbetrag in der Höhe von 1 Euro, der auf Antrag vom Finanzamt erstattet wird.

Schon ab 1 Arbeitstag pro Woche kann der Dienstnehmer die Pendlerpauschale beanspruchen, aber nur zu 1/3; bei 2 Tagen pro Woche 2/3.

Weiterbildungs- und Sozialfonds für Arbeitskräfteüberlasser/Personalvermittler

Personalvermittler müssen ab dem Jahr 2013 für überlassene Arbeiter 0,25% der SV Bemessung laufende Bezüge und Sonderzahlung mit der Beitragsgruppe N18 abführen, falls sowohl für den Überlasser als auch für den Beschäftigte ein Kollektivvertrag vorliegt. Wenn das für Ihre Firma zutrifft, muss im Firmenstamm beim 2. Eingabebildschirm (auf „weiter“ klicken) das Feld „Sozialfonds Personalvermittler“ angekreuzt sein: das eröffnet ein neues Feld „Sozialfonds Personalvermittler“ in den Abrechnungs-Bildschirmen, welches bei Arbeitern angekreuzt ist. Wenn Sie in Ausnahmefällen keinen Sozialfonds rechnen müssen (z.B. der Beschäftigte hat keinen Kollektivvertrag), dann durch Anklicken das Kreuzchen wegnehmen. Für Angestellte gilt diese Regelung erst ab 2017 und daher wird das Feld ausgegraut und kann nicht angekreuzt werden.

Auslandstätigkeit

Unter 401 km entfernte Auslandstätigkeit ist nicht mehr lohnsteuerfrei.

Es gelten nur mehr Auslandstätigkeiten, die mindestens 1 Monat ausgeübt werden, in EU-Ländern oder in der Schweiz, erschwerte Arbeitsumstände, keine kostenlose Heimreise, keine Überstundenzuschläge.

Die Bezüge sind 66% lohnsteuerfrei und die 34% pflichtigen Bezüge werden mit der Lohnsteuertabelle berechnet.

Die Erfassung der pflichtigen Bezüge mit Lohnart Monatslohn, Gehalt ..., die freien Auslandsbezüge mit der Standardlohnart 309. Wenn in einem Monat sowohl Ausland als auch Inland verrechnet wird, geben Sie die Anzahl der Tage im Ausland mit Standardlohnart 1912 ein.

Neugründungs-Förderungsgesetz ab 1.1.2012 (NEUFÖG)

Der neugegründete Betrieb erspart sich die Dienstgeberabgaben für Unfallversicherung (UV 1,4%), Wohnbauförderungsbeitrag (WF 0,5%), Dienstgeberbeitrag und Dienstgeberzuschlag (DB+DZ ca. 4,9%). Ab Betriebseröffnung sind 36 Monate Zeit, um die Förderungen in Anspruch zu nehmen. Wenn Sie also den ersten Dienstnehmer nach 2 ½ Jahren einstellen, sind nur mehr 6 Monate Förderung möglich. Die ersten 12 Monate nach Betriebseröffnung werden alle neu eingestellten Dienstnehmer gefördert, danach aber nur mehr die ersten 3 Mitarbeiter für 12 Monate ab Dienstbeginn des ersten Dienstnehmers. Das Gesetz ist etwas knifflig ausgebrütet, vielleicht hilft folgendes Beispiel:

6 Monate nach Betriebsgründung werden 2 Dienstnehmer eingestellt: für beide gilt 12 Monate Förderung. 9 Monate nach Betriebsgründung werden wieder 2 Dienstnehmer aufgenommen: hier ist es egal, welchen der beiden Sie als Nr. 3 bestimmen (Nr. 3 sollte der besser Verdienende sein). Dienstnehmer Nr. 4 bringt Ihnen nur 3 Monate Förderung, weil seit Betriebsgründung schon 9 Monate vergangen sind. Im nächsten Monat kündigt Dienstnehmer Nr. 3, der 4. Dienstnehmer darf aber nicht die Stelle Nr. 3 übernehmen, er bleibt bei 3 Monaten Förderung.

Im Lohnprogramm ist für das Ende der Förderung in den Personal-Stammdaten das Feld „Anzahl Monate NEUFÖG“ vorgesehen: geben Sie hier die für den Dienstnehmer möglichen NEUFÖG-Monate ab Ersteintritts-Datum ein. Das Feld ist nur für Eingabe offen, wenn im Firmenstamm beim 2. Eingabebildschirm (auf „weiter“ klicken) das Feld „NEUFÖG“ angekreuzt ist.

Dienstnehmer mit NEUFÖG-Abrechnung sind automatisch DB und DZ frei, kreuzen Sie also nicht die Felder „DB und DZ frei“ an. Wenn die Anzahl der Monate seit Ersteintritts-Datum überschritten sind, sind die Bezüge des Dienstnehmers wieder DB/DZ/UV/WF-pflichtig.

Schöndorfer-Lohnverrechnung Update 201112 und Eröffnung 2012

Dieses Update enthält auch alle Updates während des Jahres 2011.

Einspielen des Updates 201112

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2011.zip von www.lohnverrechnung.com herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...Lohn2011 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 201112 sein.

Beim Start der neuen Version werden die Abrechnungen getestet und in den 2 folgenden Fällen ein Fehlerprotokoll ausgegeben:

Dienstnehmer die nach dem 1.6.2011 Ihren 58. Geburtstag hatten (Jahrgang 1953) werden nicht AV befreit (3% DN, 3% DG). Da dieser Beschluß erst Mitte des Jahres gefasst wurde, kündigten wir das Update 201106 an. Falls Sie das Update nicht oder später eingespielt haben, weist Sie das Fehlerprotokoll auf eventuell notwendige Nachverrechnungen hin.

Dienstnehmer mindestens 1 Monat auf Auslandmontage können 2011 nur mehr 66% als steuerfreie Bezüge §3/1/10 abrechnen. Es genügt leider nicht, 34% als pflichtigen Arbeitslohn abzurechnen. Das Finanzamt verlangt (§3/3), dass zuerst die Lohnsteuer der 100% Auslandsbezüge berechnet wird, dann wird dieser Lohnsteuer-Prozentsatz auf die pflichtigen 34% angewendet (erhöht die Lohnsteuersatz-Progression). Das Fehlerprotokoll listet jene Dienstnehmer, für die eine Lohnsteuer-Nachverrechnung erfolgen soll.

Abschlussarbeiten im alten Jahr bitte bis spätestens Ende Februar durchführen

Eingabe Kirchensteuer, Teilentgelt und evt. sperren L16 für Dienstnehmer ohne Gebietskrankenkasse: Wählen Sie den DN an, klicken Sie auf die Schaltfläche links „Personal“ und dann auf „L16, Vorbezüge“.

Eingabe der SV-Nummer des Ehepartners bei Alleinverdienern in den Personaldaten.

Eingabe der SV-Nummer der Kinder bei Alleinverdiener mit Kinderzuschlag: klicken Sie auf die Schaltfläche links "Alleinverd.Kinder".

Alle Lohnkonten drucken und überprüfen, ob keine Abrechnung fehlt.

Jahresende-L16 drucken, kontrollieren und dann mit ELDA senden. Es gibt evt. Fehlermeldungen:

„I“ ist ein Informationshinweis, kann man ignorieren.

„F“ ist „fraglich“, es fehlt eine nicht unbedingt erforderliche Angabe, kann man meistens ignorieren.

„P“ erfordert eine Überprüfung. Es wurde zwar von der GKK übernommen, aber es ist z.B. die Lohnsteuer zu gering, evt. aufgrund einer Dienstunterbrechung, bitte kontrollieren, wenn ok ignorieren, wenn nicht ok L16 stornieren, Daten richtigstellen und nochmals senden.

„N“ ist nicht übernommen wegen Fehler (falsche SV-Nummer usw.), bitte Fehler korrigieren und ohne Storno nochmals senden.

Jahresbeitrag Kommunalsteuer drucken, evt. die xml-Datei (Standard: "c:\KommSt001.xml") mit Finanz-Online senden.

Falls erforderlich die Schwerarbeit-Meldung senden für das alte Jahr (Jahresende-Listen).

Eröffnen der Lohnverrechnung 2012

Starten Sie im Lohn2011 das Programm **Jahresende/Lohnverrechnung 2012 anlegen und alle Firmendaten übernehmen**. Es wird nun ein Ordner "...Lohn2012" angelegt, alle notwendigen Dateien aus

dem alten Jahr werden umkopiert und die Programmänderungen für das neue Lohnjahr eingespielt. **Bei eingeschalteter Benutzerkontensteuerung in Windows Vista und Windows 7** müssen Sie eventuell diesen Vorgang extra bestätigen.

Am Windows-Desktop scheint eine neue Verknüpfung WinLohn2012 auf. Sie können nun in 2011 und 2012 getrennt arbeiten.

Sie sollten jede angelegte Firma zur Kontrolle der Daten öffnen. Wenn Sie eine Firma (einen Klienten) in 2012 das erstmal aufrufen, erscheint die Frage „Freibeträge löschen?“. Bejahen Sie, wenn sie die Freibeträge laut Vorjahresbescheid händisch neu eintragen wollen. Die Versions-Nummer in der obersten Bildschirmzeile links muss 201201 sein. Testen Sie, ob alle Lohnkonten leer sind: Lohnkonten drucken, Voransicht muss leer sein.

Umstellung auf IBAN und BIC

Mit dem Überspielen der Daten ins neue Jahr werden automatisch Bankleitzahlen und Bankkontonummern auf IBAN und BIC umgerechnet. Sie können jetzt bei Anlage einer Bankverbindung entweder Bankleitzahl und Kontonummer eingeben (wird nach Eingabe in IBAN und BIC umgerechnet) oder gleich den IBAN erfassen, wenn er schon bekannt ist.

Änderungen bei den Beitragssätzen

SV Höchstgrenze laufende Bezüge 4230 pro Monat (bisher 4200).
SV Höchstgrenze Sonderzahlungen 8460 im Jahr (bisher 8400).

Geringfügigkeitsgrenze 28,89 pro Tag oder 376,26 pro Monat (bisher 28,72 oder 374,02).

Arbeitslosenversicherung-Anteil am SV-Beitrag DN ist 3%.
-3% (SV-Gruppe N25a) bis 1186.- pro Monat (bisher 1179).
-2% (SV-Gruppe N25b) bis 1294.- pro Monat (bisher 1286).
-1% (SV-Gruppe N25c) bis 1456.- pro Monat (bisher 1447).
Gilt sowohl für laufende Bezüge als auch für Sonderzahlungen.

Erhöhter Pensionisten-Absetzbetrag

in den Personaldaten „01 Alleinverdiener“ setzen und „Pensionisten-Absetzbetrag“ ankreuzen bei Pensionisten mit maximal 19.930 jährliche Pension (bisher 13.100), Ehepartner maximal 2200 jährliche Pension.

ELDA Datensatz Änderung ab März

Die neue Datensatz-Struktur ist schon in unserem Update enthalten, das Lohnprogramm stellt aufgrund des Datums automatisch auf die neue Version um.

Bauarbeiter Urlaubsgeld - Direktauszahlung durch BUAK

Die BUAK meldet am Jahresende-L16 nur dem Finanzamt die Lohnsteuer-Bemessung und die Lohnsteuer für Urlaubsgeld und Urlaubszuschuß. SV-Bemessungen, SV-Beiträge, DB, DZ, Kommunalsteuer und Ubahnsteuer müssen in den Lohnunterlagen des Dienstgebers berechnet werden. Die BUAK berechnet für den Urlaubszuschuß 6% Lohnsteuer. Erst beim Weihnachtsgeld wird der Freibetrag von 620.- berücksichtigt und wenn das Jahres/12 überschritten wird, gilt für diesen Teil die Tariflohnsteuer – so wie beim Jahres/6 der Dienstnehmer mit Urlaubsgeld+Weihnachtsgeld Berechnung.

Geben Sie die mit der Standardlohnart **bulf** das Urlaubsgeld (laufender Bezug) ein.
Geben Sie die mit der Standardlohnart **bisl** als Abzug die Lohnsteuerbemessung der BUAK ein – Urlaubsgeld minus von der BUAK kalkulierte SV.
Geben Sie die mit der Standardlohnart **busz** den Urlaubszuschuß (Sonderzahlung) ein.
Geben Sie die mit der Standardlohnart **blss** als Abzug die Lohnsteuerbemessung der BUAK ein – Urlaubszuschuß minus von der BUAK kalkulierte SV.

Die Abgabenliste weist die Beitragszahlungen inklusive BUAK-Zahlungen aus, weil SV – DB – DZ – Kommunalsteuer - Ubahnsteuer in der Lohnbuchhaltung des Dienstgebers geführt werden muß. Beim Überweisen der Beiträge an GKK, Finanzamt und Gemeinde bzw. Magistrat ziehen Sie sich die von der BUAK übernommenen Beiträge ab.

Auslandsbezüge §3/1/10 lohnsteuerfrei

Variante 1 betrifft Auslandstätigkeiten, die mindestens 1 Monat im Ausland bis 400 km Luftlinie von der österreichischen Grenze entfernt ausgeübt werden. Die laufenden Entgelte sind 2012 nur mehr 33% lohnsteuerfrei (2010 komplett frei, 2011 zu 66% frei). Laut Budgetbegleitgesetz vom 30.12.2010 müssen zuerst alle Bezüge lohnsteuerpflichtig berechnet werden, der daraus resultierende Prozentsatz wird auf die pflichtigen 67% angewandt (Berücksichtigung der Steuerprogression nach §3/3). Im Jahr 2013 sind alle Auslandsbezüge innerhalb 400 km steuerpflichtig.

Variante 2 betrifft Auslandstätigkeiten, die mindestens 1 Monat im Ausland über 400 km Luftlinie von der österreichischen Grenze entfernt ausgeübt werden; es gelten aber noch viele weitere Bedingungen, die im Abgabenänderungsgesetz 2012 definiert sind (EU-Länder und Schweiz, erschwerte Arbeitsumstände, keine kostenlose Heimreise, keine Überstundenzuschläge usw). Die Bezüge sind 66% lohnsteuerfrei und die 34% pflichtigen Bezüge werden mit der Lohnsteuertabelle berechnet (nicht mit dem Progressionsvorbehalt wie bei Variante 1).

Die Erfassung der pflichtigen Bezüge mit Lohnart Monatslohn, Gehalt ..., die freien Auslandsbezüge mit der Standardlohnart 309. Wenn in einem Monat sowohl Ausland als auch Inland verrechnet wird, geben Sie die Anzahl der Tage im Ausland mit Standardlohnart 1912 ein.

Bitte wenden Sie sich bei weiteren Fragen an uns:
0664-5857542 oder schoendorfer@lohnverrechnung.com

Schöndorfer-Lohnverrechnung Update 201012 und Eröffnung 2011

Dieses Update enthält auch alle vorigen Updates 2010.

Anmeldungen für Jänner können Sie auch mit der Lohnverrechnung 2010 durchführen.

Abmeldungen im Jänner benötigen schon das Lohnprogramm 2011.

Einspielen des Updates 201012

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer schon 201012 sein.

Alternativ können Sie die Datei upd2010.zip von www.lohnverrechnung.com herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...Lohn2010 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Eröffnen der Lohnverrechnung 2011

Starten Sie im Lohn2010 das Programm **Jahresende/Lohnverrechnung 2011 anlegen und alle Firmendaten übernehmen**. Es wird nun ein Ordner "...Lohn2011" angelegt, alle notwendigen Dateien aus dem alten Jahr werden umkopiert und die Programmänderungen für das neue Lohnjahr eingespielt. Am Windows-Desktop scheint eine neue Verknüpfung WinLohn2011 auf. Sie können nun in 2010 und 2011 getrennt arbeiten.

Wenn Sie eine Firma (einen Klienten) in 2011 das erstmal öffnen, erscheint die Frage „Freibeträge löschen?“. Bejahen Sie, wenn sie die Freibeträge für 2011 neu eintragen wollen.

Die Versions-Nummer in der obersten Bildschirmzeile links muss 201101 sein.

Testen Sie, ob alle Lohnkonten leer sind: Lohnkonten drucken, Voransicht muss leer sein.

Abschlussarbeiten im alten Jahr bitte bis spätestens Ende Februar durchführen

Eingabe Kirchensteuer, Teilentgelt und evt. sperren L16 für Dienstnehmer ohne Gebietskrankenkasse: Wählen Sie den DN an, klicken Sie auf die Schaltfläche links „Personal“ und dann auf „L16, Vorbezüge“.

Eingabe der SV-Nummer des Ehepartners bei Alleinverdienern in den Personaldaten.

Eingabe der SV-Nummer der Kinder bei Alleinverdiener mit Kinderzuschlag: klicken Sie auf die Schaltfläche links "Alleinverd.Kinder".

Alle Lohnkonten drucken und überprüfen, ob keine Abrechnung fehlt.

Jahresende-L16 drucken, kontrollieren und dann mit ELDA senden. Es gibt evt. Fehlermeldungen:

„I“ ist ein Informationshinweis, kann man ignorieren.

„F“ ist „fraglich“, es fehlt eine nicht unbedingt erforderliche Angabe, kann man meistens ignorieren.

„P“ erfordert eine Überprüfung. Es wurde zwar von der GKK übernommen, aber es ist z.B. die Lohnsteuer zu gering, evt. aufgrund einer Dienstunterbrechung, bitte kontrollieren, wenn ok ignorieren, wenn nicht ok L16 stornieren, Daten richtigstellen und nochmals senden.

„N“ ist nicht übernommen wegen Fehler (falsche SV-Nummer usw.), bitte Fehler korrigieren und ohne Storno nochmals senden.

Jahresbeitrag Kommunalsteuer drucken, evt. die xml-Datei (Standard: "c:\KommSt001.xml") mit Finanz-Online senden.

Evtl. die Schwerarbeit-Meldung senden für das alte Jahr (Jahresende-Listen).

Gesetzliche und programmtechnische Änderungen 2011

SV Höchstgrenzen 2011

SV Höchstgrenze laufende Bezüge 4200 pro Monat (bisher 4110).
SV Höchstgrenze Sonderzahlungen 8400 im Jahr (bisher 8220).
Geringfügigkeitsgrenze 28,72 pro Tag oder 374,02 pro Monat (bisher 28,13 oder 366,33).

0% AV Dienstnehmer bis 1179.- pro Monat (bisher 1155).
1% AV Dienstnehmer bis 1286.- pro Monat (bisher 1260).
2% AV Dienstnehmer bis 1447.- pro Monat (bisher 1417).

Pendlerpauschale 2011

Kleine Pendlerpauschale ab 20 km: 58.- pro Monat (bisher 52,50).
Kleine Pendlerpauschale ab 40 km: 113.- pro Monat (bisher 103,50).
Kleine Pendlerpauschale ab 60 km: 168.- pro Monat (bisher 154,75).
Große Pendlerpauschale ab 2 km: 31.- pro Monat (bisher 28,50).
Große Pendlerpauschale ab 20 km: 123.- pro Monat (bisher 113.-).
Große Pendlerpauschale ab 40 km: 214.- pro Monat (bisher 196,75).
Große Pendlerpauschale ab 60 km: 306.- pro Monat (bisher 281.-).

Alleinverdiener-Absetzbetrag und Pensionisten 2011

Der Absetzbetrag von 364.- pro Jahr für Alleinverdiener ohne Kinder entfällt ab 2011 !
Ausgenommen sind Pensionisten mit maximal 13100.- steuerpflichtiger Pension im Jahr, wobei der Ehepartner nicht mehr als 2200.- pro Jahr verdienen darf.
Die Absetzbeträge für Alleinverdiener mit Kindern bleiben unverändert.

Beim ersten Start der Lohnverrechnung 2011 bringt das Programm eine Liste aller Dienstnehmer, bei denen der Absetzbetrag entfallen wird: bitte fragen Sie die betreffenden Dienstnehmer, ob sie evt. vergessen haben Kinder zu melden; sonst gibt es leider weniger Nettolohn.

Änderung Lohnarten für Abrechnung der BUAK-Direktauszahlung 2011

Die Lohnarten „bulf“ und „busz“ für die Abrechnung der Urlaubsentgelt-Direktauszahlung durch die Bauarbeiter Urlaubs- und Abfertigungs-Kasse werden bei Start der Lohnverrechnung 2011 automatisch adaptiert:

Bisher musste der Dienstgeber den DB für den BUAK-Anteil zahlen, ab 2011 übernimmt das die BUAK; der DZ ist nach wie vor vom Dienstgeber zu entrichten. Die Lohnarten sind also DB-frei und DZ-pflichtig angelegt.

Eine genaue Beschreibung der BUAK-Abrechnung können Sie sich unter <http://www.lohnverrechnung.com/slohn/ftp/2011BUAK.pdf> herunterladen.

Neue Version der ELDA Datensätze 2011

Diese Änderungen sind schon in der ersten Lohnprogramm-Version 2011 enthalten.

Programmverbesserungen und -erweiterungen

Lohnkonten und Lohnzettel (L16) auf Wunsch auch alphabetisch.

Dienstgeberbank für Überweisung Finanzamt variabel (war bisher nur von DG-Bank 1 möglich).

Adressliste nach Nummer/Name und unterschiedlichen Selektionen ähnlich der Personalliste.

Abrechnungsautomatik auch inkl. Sonderzahlungslohnart möglich (diese muss sich aber aus Summen errechnen und darf nicht mit Betragseingabe sein!).

Gesetzliche und programmtechnische Änderungen 2010

Gesetzliche Änderungen 2010

Erhöhung SV Höchstgrenze monatlich von 4020 auf 4110, Sonderzahlungen von 8040 auf 8220.
Erhöhung Geringfügigkeitsgrenze täglich von 27,47 auf 28,13 und monatlich von 357,74 auf 366,33.

0% AV Dienstnehmer bis 1155.- pro Monat (bisher 1128).
1% AV Dienstnehmer bis 1260.- pro Monat (bisher 1230).
2% AV Dienstnehmer bis 1417.- pro Monat (bisher 1384).

DZ Niederösterreich von 0,41 auf 0,40.
DZ Salzburg von 0,43 auf 0,42.
DZ Wien und Steiermark bleibt 0,40.
DZ Kärnten bleibt 0,41.
DZ Burgenland bleibt 0,44.
DZ Oberösterreich bleibt 0,36.
DZ Tirol bleibt 0,43.
DZ Vorarlberg bleibt 0,39.

N97 Zuschlag zur Mitarbeitervorsorge von geringfügig Beschäftigten

Arbeiten in einer Firma nur geringfügig Beschäftigte (z.B. Putzfrau in Arztpraxis) kann man die Mitarbeitervorsorge für das ganze Jahr mit der Monats-Beitragsnachweisung Dezember melden plus einem Zuschlag 2,5% von der MV, man erspart sich so die monatliche Überweisung. Das Programm fragt (wenn es nur geringfügig Beschäftigte gibt), ob die MV der Vormonate überwiesen wurde: antworten Sie mit „nein“, wird der Zuschlag errechnet.

Kundendaten bei Gemeindeüberweisungen

Sie können ab sofort für die Kommunalsteuer und die U-Bahn-Steuer die Kundendaten bei den jeweiligen Gemeinden hinterlegen – mit der Schaltfläche weiter> gelangen Sie zur Erfassungsmaske und mit <zurück wieder zum Gemeindestamm. Diese Kundendaten werden dann bei der Ausgabe eines Bankdatenträgers im Feld Kundendaten berücksichtigt.

Personalliste mit letztem Bruttobezug

Auf Wunsch kann beim Ausdruck der Personalliste auch der letzte Bruttobezug gedruckt werden.

ELDA-Meldewesen

Bei der Meldung der Entgeltfortzahlung ist ab 01/2010 auch die Telefonvorwahl notwendig – eigene Abprüfung des Feldes Telefonnummer – alle Zeichen bis zum / sind die Vorwahl. Ab April 2010 gibt es eine neue Versionsnummer der L16-Meldungen. Diese ist bereits in der Jänner-Version enthalten (bis auf das L17 – bei Bedarf bitte melden). Bei der BVA gibt es beim Lohnzettel SV ein eigenes Feld für die UV (nur notwendig, wenn der DN mehr als 99999,99 Euro pro Jahr verdient!).

Schöndorfer-Lohnverrechnung Update 200912 und Eröffnung 2010

Dieses Update enthält auch alle vorigen Updates 2009.
Anmeldungen für Jänner können Sie auch mit der Lohnverrechnung 2009 durchführen.
Abmeldungen im Jänner benötigen schon das Lohnprogramm 2010.

Einspielen des Updates 200912

Verbinden Sie sich mit dem Internet.
Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).
Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer schon 200912 sein.

Alternativ können Sie die Datei upd2009.zip von www.lohnverrechnung.com herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...Lohn2009 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Eröffnen der Lohnverrechnung 2010

Starten Sie im Lohn2009 das Programm **Jahresende/Lohnverrechnung 2010 anlegen und alle Firmendaten übernehmen**. Es wird nun ein Ordner "...Lohn2010" angelegt, alle notwendigen Dateien aus dem alten Jahr werden umkopiert und die Programmänderungen für das neue Lohnjahr eingespielt.
Am Windows-Desktop scheint eine neue Verknüpfung Lohn2010 auf.
Sie können nun in 2009 und 2010 getrennt arbeiten.

Wenn Sie eine Firma (einen Klienten) in 2010 das erstmal öffnen, erscheint die Frage „Freibeträge löschen?“. Bejahen Sie, wenn die Freibeträge für 2010 neu eingetragen werden müssen.
Die Versions-Nummer in der obersten Bildschirmzeile links muss 201001 sein.
Testen Sie, ob alle Lohnkonten leer sind: Lohnkonten drucken, Voransicht muss leer sein.

Abschlussarbeiten im alten Jahr

Eingabe Kirchensteuer, Teilentgelt und evt. sperren L16 für Dienstnehmer ohne Gebietskrankenkasse:
Wählen Sie den DN an, klicken Sie auf die Schaltfläche links „Personal“ und dann auf „L16, Vorbezüge“.

Eingabe der SV-Nummer des Ehepartners bei Alleinverdienern in den Personaldaten.

Eingabe der SV-Nummer der Kinder bei Alleinverdiener mit Kinderzuschlag:
klicken Sie auf die Schaltfläche links "Alleinverd.Kinder".

Alle Lohnkonten drucken und überprüfen, ob keine Abrechnung fehlt.

Jahresende-L16 drucken, kontrollieren und dann mit ELDA senden. Es gibt evt. Fehlermeldungen:
„I“ ist ein Informationshinweis, kann man ignorieren.
„F“ ist „fraglich“, es fehlt eine nicht unbedingt erforderliche Angabe, kann man meistens ignorieren.
„P“ erfordert eine Überprüfung. Es wurde zwar von der GKK übernommen, aber es ist z.B. die Lohnsteuer zu gering, evt. aufgrund einer Dienstunterbrechung, bitte kontrollieren, wenn ok ignorieren, wenn nicht ok L16 stornieren, Daten richtigstellen und nochmals senden.
„N“ ist nicht übernommen wegen Fehler (falsche SV-Nummer usw.), bitte Fehler korrigieren und ohne Storno nochmals senden.

Jahresbeitrag Kommunalsteuer drucken, evt. die xml-Datei (Standard: "c:KommSt001.xml") mit Finanz-Online senden.

Evtl. die Schwerarbeit-Meldung senden für 2009 (Jahresende-Listen, ist bis spätestens Ende Februar zu erstellen).

Schöndorfer-Lohnverrechnung Update 200909

Arbeitsmarktpaket 2009

Kein Bonus/Malus mehr:

Für Neueintritte ab dem 01.09.2009 gibt es kein Bonussystem mehr.

Auch für Austritte ab 01.09.2009 (arbeitsrechtliches Ende und nicht sozialversicherungsrechtliches Ende!) gibt es keinen Malus mehr.

Entfall des AV-Beitrages erst nach Vollendung des 58. Lebensjahres:

Für Personen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben oder das 57. Lebensjahr vor dem 01.09.2009 vollendet haben, entfällt der AV-Beitrag ab dem Beginn des auf die Erreichung des jeweiligen Lebensalters folgenden Kalendermonat.

Diese Regelung ist bis zum 31.12.2013 befristet, d.h. ab 01.01.2014 entfällt der AV-Beitrag bereits wieder ab der Vollendung des 57. Lebensjahres.

Kurzarbeit:

Die Beihilfe erhöht sich ab dem 7. Monat um die Differenz zwischen dem tatsächlichen Bruttolohn und der Beitragsgrundlage der vor Beginn der Kurzarbeit zu entrichtenden DG-Beiträge zur SV. Weiters wurde die Bezugsdauer auf bis zu 24 Monate verlängert.

Bitte entsprechend bei der Erfassung der Bezüge berücksichtigen.

Diese Regelung ist bis zum 31.12.2012 befristet und tritt dann wieder außer Kraft.

Altersteilzeit:

Im Jahr 2010 gilt das gleiche Mindestzugangsalter wie 2009, also 53 Jahre für Frauen und 58 Jahre für Männer. Ab 2011 wird die Grenze wieder jährlich um ein halbes Jahr angehoben, bis sie 2014 die Obergrenze von 55 bzw. 60 Jahren erreicht.

Bei kontinuierlicher Arbeitszeitreduktion werden 90%, bei Blockzeitvereinbarung lediglich 55% der Aufwendungen, die dem DG entstehen, abgedeckt. Weiters muss ab 01.09.2009 keine Ersatzkraft mehr eingestellt werden und auch für Teilzeitbeschäftigte (mit mind. 60% der Normalarbeitszeit) kann Altersteilzeit beantragt werden. Kollektivvertragliche Lohnerhöhungen werden ab 2010 mit dem Tariflohnindex automatisch der Bemessung angerechnet. Darüber hinausgehende Lohnerhöhungen sind dem AMS zu melden und sind ab einem Unterschied von € 20,- monatlich zu berücksichtigen.

Nähere Infos hierzu auf den Homepages der Gebietskrankenkassen.

Bildungskarenz:

Ab 01.08.2009 kann eine geförderte Bildungskarenz bereits nach 6 Monaten Beschäftigungsdauer (innerhalb von 4 Jahren vor Antritt der Bildungskarenz) für mind. 2 Monate und max. 12 Monate vereinbart werden.

Diese Regelung ist bis zum 31.12.2011 befristet und ab dem 01.01.2012 gelten wieder die alten Bestimmungen (12 Monate Beschäftigungsdauer, mind. 3 Monate Karenz).

Nähere Infos hierzu auf den Homepages der Gebietskrankenkassen.

Schöndorfer-Lohnverrechnung Update 200903

Lohnsteuerreform

Bitte dieses Update erst nach Abschluß der Märzabrechnung einspielen, weil die Lohnsteuerreform Anfang April in Kraft getreten ist.

Nach Einstieg in das neue Lohnprogramm wird sofort das Programm „Lohnsteuer Vormonate neu berechnen“ gestartet: voreingestellt ist „LSt. Vormonate neu berechnen“ und „Protokoll in Listenform“. Alternativ oder zusätzlich können Sie „Protokoll pro DN ein Blatt“ ankreuzen, wenn Sie auch Ihren Dienstnehmern einen detaillierten Beleg aushändigen wollen. Nach „Ok“ anklicken wird die Lohnsteuer aller aktiven Dienstnehmer von Jänner bis März neu berechnet und die Lohnsteuerrückzahlung gespeichert. Am Protokoll wird jeder Dienstnehmer mit der monatlichen Lohnsteuerrückzahlung angeführt.

In der Aprilabrechnung wird die zuviel verrechnete Lohnsteuer als „Lohnsteueraufrollung“ ausgedruckt und zur Auszahlung dazugerechnet. Sie müssen dazu keine extra Lohnart anwählen oder irgendetwas außertourlich anklicken.

Wird ein Dienstnehmer derzeit wegen Dienstfreistellung nicht abgerechnet, merkt sich das Programm die Lohnsteuerrückzahlung bis zur nächsten Abrechnung nach Wiedereintritt und refundiert die Lohnsteuer erst dann.

Das Programm zur Lohnsteuer-Neuberechnung der Vormonate kann auch händisch gestartet werden mit „Sonstiges - Lohnsteuer Vormonate neu berechnen“ (wenn Sie z.B. das Protokoll nochmals drucken wollen).

Gesetzliche Änderungen 2009

Erhöhung SV Höchstgrenze monatlich von 3930 auf 4020, Sonderzahlungen das Zweifache.
Erhöhung Geringfügigkeitsgrenze täglich von 26,80 auf 27,47 und monatlich von 349,01 auf 357,74.

0% AV Dienstnehmer bis 1128.- pro Monat, bisher 1100.
1% AV Dienstnehmer bis 1230.- pro Monat, bisher 1200.
2% AV Dienstnehmer bis 1384.- pro Monat, bisher 1350.

DZ Niederösterreich von 0,42 auf 0,41.
DZ Steiermark von 0,41 auf 0,40.
DZ Tirol von 0,44 auf 0,43.

Programmerweiterungen

Kontoausdruck mit Anwahl von Monat / bis Monat für den Ausdruck eines eingeschränkten Zeitraums (Gehaltsbestätigung für Bank etc).

L16 bei mehrfachen Austritten auch rückwirkend (war bisher nur durch Storno des letzten L16 und des letzten Austritts möglich).

Überweisung von Lohnsteuer, DB und DZ als Gesamtbetrag (bisher waren 3 Überweisungszeilen nötig).

Lohnart 902 – Urlaubersatzleistung – rechnet nach Speichern die darauf entfallende Sonderzahlung automatisch.

Neue Lohnart 902t – Werktage Urlaubersatzleistung: die in der Abmeldung angeführten Werktage des nicht konsumierten Urlaubs werden mit dem ermittelten Tageslohn (letzter Monatslohn dividiert durch 26 bei 6TageWoche oder 21,67 bei 5TageWoche) multipliziert.

Schöndorfer-Lohnverrechnung Update 200812 und 200901

Dieses Update (es enthält auch alle vorigen Updates 2008) ist erforderlich wenn Sie:
Wegen eines Austritts eine Abrechnung 2009 durchführen müssen.
Das Jahr 2008 abschließen wollen (spätestens Ende Februar).

Alle Eintritte im Jänner 2009 können auch ohne das Update mit dem Programm 2008 gemeldet werden.

Download der Datei upd2008.zip (enthält beide Updates)

Gehen Sie auf die Homepage www.lohnverrechnung.com und wählen Sie Downloads.
Speichern Sie die Datei „upd2008.zip“ auf einen Datenträger (z.B. Memorystick) oder gleich in das Lohnverzeichnis 2008. Beim Download auf keinen Fall „öffnen“ anwählen.

Das Lohnprogramm darf nicht gestartet sein.

Entweder Update einspielen mit dem Lohnprogramm:

Starten Sie das Lohnprogramm.

In den „Basisdaten“ muß im Feld „Laufwerk für Updates“ der richtige Pfad (z.B. „E:“) eingetragen sein wo sich die Datei „upd2008.zip“ befindet.

Spielen Sie das Update mit „Datei/Update einspielen“ ein.

Oder Update händisch extrahieren:

Extrahieren Sie die gezippten Dateien ins Lohnverzeichnis 2008 mit „alle überschreiben“.

Starten Sie wieder das Lohnprogramm: die Versionsnummer in der obersten Bildschirmzeile links muß nun "200812" sein.

Eröffnen der Lohnverrechnung 2009

Starten Sie „Jahresende/Lohnverrechnung 2009 anlegen und alle Firmendaten übernehmen“. Es wird nun ein Ordner "...Lohn2009" angelegt, alle notwendigen Dateien aus dem alten Jahr werden umkopiert und die Programmänderungen für das neue Lohnjahr eingespielt.

Erstellen Sie eine Verknüpfung zum Aufrufen von Lohn2009:

Gehen Sie zurück zur Windows-Oberfläche (Desktop) und klicken Sie mit der rechten Maustaste auf die Verknüpfung mit der Sie das alte Lohnjahr starten - es erscheint ein kleines Menü. Klicken Sie auf „Verknüpfung erstellen“ - am Bildschirm gibt es nun eine neue Verknüpfung mit „Lohn 2008 (2)“. Klicken Sie mit der rechten Maustaste auf diese neue Verknüpfung, es erscheint wieder das kleine Menü. Klicken Sie auf den Menüpunkt „Eigenschaften“, es erscheint das Eigenschaften-Fenster. Wählen Sie oben den Bereich „Verknüpfung“ aus. Unter „Ziel der Verknüpfung“ steht z.B. „c:SLoth\lohn2008\lohn2008.exe“, bei älteren Betriebssystemen auch unter „Arbeitsverzeichnis“ der Pfad des Lohnprogrammes „...lohn2008“. Ändern Sie nun alle „2008“ auf „2009“ und klicken Sie dann auf ok. Klicken Sie nochmals mit der rechten Maustaste auf die neue Verknüpfung und wählen Sie dann aus dem Menü „Umbenennen“ aus, damit Sie den Verknüpfungsnamen auf einen Namen Ihrer Wahl, z.B. „Lohn 2009“ ändern können. Machen Sie einen Doppelklick auf die neue Verknüpfung um das Programm zu starten. Zuerst erscheint die Frage „Freibeträge löschen?“. Verneinen Sie, wenn die DN im neuen Jahr dieselben Freibeträge erhalten, sonst müssen Sie sie neu erfassen. Die Versions-Nummer in der obersten Bildschirmzeile links muß 200901 sein. Testen Sie, ob die Abrechnungen des Vorjahres gelöscht sind: klicken Sie bei einem aktiven Dienstnehmer auf Abrechnung, sie muss leer sein.

Nochmaliges Update altes und neues Jahr im Jänner

Im Jänner werden üblicherweise nach Feedback mit unseren Kunden Änderungen und Verbesserungen am Programm durchgeführt (z.B. Versionen 200812b oder 200901b). Wenn Sie schon das neue Jahr eröffnet haben, können Sie bedenkenlos nochmals ein Update einspielen und das neue Jahr eröffnen: dabei werden nur mehr die Programme erneuert, die neuen Lohn-Daten werden nicht mehr verändert.

Abschlußarbeiten im alten Jahr

Eingabe Kirchensteuer, Teilentgelt und evt. sperren L16 für Dienstnehmer ohne Gebietskrankenkasse:
Wählen Sie den DN an, klicken Sie auf die Schaltfläche links „Personal“ und dann auf „L16, Vorbezüge“.

Eingabe der SV-Nummer des Ehepartners bei Alleinverdienern in den Personaldaten.

Eingabe der SV-Nummer der Kinder bei Alleinverdiener mit Kinderzuschlag erhält:
klicken Sie auf die Schaltfläche links "Alleinverd.Kinder".

Alle Lohnkonten drucken und überprüfen, ob keine Abrechnung fehlt.

"Jahresende/L16" drucken. Kontrollieren Sie alle L16 und senden Sie dann mit ELDA. Es gibt evt. Fehlermeldungen:

„I“ ist ein Informationshinweis, kann man ignorieren.

„F“ ist „fraglich“, es fehlt eine nicht unbedingt erforderliche Angabe, kann man meistens ignorieren.

„P“ erfordert eine Überprüfung. Es wurde zwar von der GKK übernommen, aber es ist z.B. die Lohnsteuer zu gering, evt. aufgrund einer Dienstunterbrechung, bitte kontrollieren, wenn ok ignorieren, wenn nicht ok L16 stornieren, Daten richtigstellen und nochmals senden.

„N“ ist nicht übernommen wegen Fehler (falsche SV-Nummer usw.), bitte Fehler korrigieren und ohne Storno nochmals senden.

"Jahresende/Jahresbeitrag Kommunalsteuer" drucken, eine Datei erstellen (Standard: "c:KommSt001.xml") und mit Finanz-Online senden.

Evtl. die Schwerarbeit-Meldung senden für 2007 (Jahresende-Listen, ist bis spätestens Ende Februar zu erstellen). Schwerarbeit lt. Schwerarbeitverordnung ist Schichtarbeit, Hitze+Kälte, chemische+physikalische Einflüsse, hoher Kalorienverbrauch, Pflege schwer Erkrankter+Behinderter an mindestens 15 Werktagen. Gilt für Männer ab 40 und Frauen ab 35, nicht für geringf. Beschäftigte.

Schöndorfer-Lohnverrechnung Update 200809

Sie können das Update jederzeit einspielen, es enthält auch alle bisherigen Updates für 2008.

Nachtrag zur AV-Senkung N25a, N25b, N25c

Die AV-Rückrechnung (N25a, N25b, N25c) wird am ersten Blatt des Beitragsnachweis gemeldet, nicht wie bisher auf einer Folgeseite.

Bei der automatischen Berechnung werden SV-pflichtige Bemessungen, die nicht ausgezahlt werden und das Brutto nicht beeinflussen (z.B. Trinkgeldpauschale), mitberücksichtigt, was bisher mangels detaillierter Beschreibung für die Programmierer im Update 200806 nicht vorgesehen war. Sie können mit einer Aufrollung korrigieren, wenn es einen Fall z.B. mit 1300.- Brutto und 60.- Trinkgeldpauschale gibt: hier wurde bisher 1% AV rückvergütet (Obergrenze 1350.-); es muß aber 1360.- kalkuliert werden – dadurch entfällt der AV-Nachlaß.

Neue Programme und Erweiterungen

In den Basisdaten war bisher für das Sicherungslaufwerk und das Updatelaufwerk nur die Angabe eines Laufwerks (z.B. E:) vorgesehen, jetzt ist auch die Angabe eines Pfades möglich (z.B. E:\Lohn).

Die Ausgabe des Abrechnungszettels in der Datei für Telebanking, um dem Mitarbeiter die Abrechnung gleich am Bankauszug mitzudrucken, wurde auf mehr Lohnerfassungszeilen erweitert.

Bei der Überweisung der DG-Abgaben mittels Zahlschein oder Telebanking können nun einzelne Abgabenarten gesperrt werden, wenn Sie nicht an alle Behörden überweisen wollen. Außerdem ist es nun möglich, die Summe für das Finanzamt (Lohnsteuer, DB und DZ) in einer Überweisung zusammenzufassen.

Das neue Programm (Datei – Update automatisch einspielen) kann das Lohnupdate automatisch aus dem Internet Downloaden und installieren.

Neues Zusatzmodul ELDA Meldewesen für die BVA – zur Lohnabrechnung in Gemeinden.

Neues Zusatzmodul Export in die SAP-Fibu.

Schöndorfer-Lohnverrechnung Update 200806

Dieses Update berücksichtigt die gesetzlichen Änderungen ab 1.7.2008 automatisch (genaue Erläuterung weiter unten)

Sie können das Update jederzeit einspielen, das Programm berücksichtigt die bisherigen Sätze, wenn Sie eine Abrechnung für Jänner bis Juni nachtragen - aufrollen – korrigieren und die neuen Sätze, wenn Sie eine Abrechnung ab Juli durchführen.

Bitte beachten Sie 2 Punkte, wo Sie selbst aktiv werden oder kontrollieren müssen

1. Kontrollieren Sie mit Basisdaten/Lohnarten das Kilometergeld. Die Standardlohnart 304 sieht 0,38 pro km vor für Nachträge Km-Geld vor 1.7.2008. Die Standardlohnart 302 ist das neue Kilometergeld von 0,42 pro km.

2. Bei **2 Abrechnungen im selben Monat** für einen Dienstnehmer (z.B. Austritt und Wiedereintritt eines Arbeiters oder **Änderung der SV-Gruppe während des Monats** für einen Lehrling, der ins 3. Lehrjahr kommt oder die Lehrzeit beendet) müssen Sie dem Programm in beiden Abrechnungen mit der neuen, automatisch beim Update angelegten Lohnart **9ges** das Gesamtentgelt des laufenden Monats (also die Summe aus beiden Abrechnungen) eingeben, damit die verminderte Arbeitslosenversicherung richtig errechnet werden kann. Achtung! Falls Sie in diesem Fall die Lohnart 9ges nicht verwenden, so wird es zu Nachzahlungen der SV kommen!

Gesetzliche Änderungen ab 1.7.2008

Erhöhung der Pendlerpauschale um 15% und des Kilometergeldes auf 0,42 pro km

Die Arbeitslosenversicherung (3% DN und 3% DG) entfällt für nach dem 01.07.1952 geborene Dienstnehmer erst ab 57 Jahren (für alle Dienstnehmer, die vor und bis zum 01.07.1952 geboren sind, entfällt der AV-Beitrag weiterhin schon ab 56 Jahren)

Der wichtigste Punkt: Beitragssenkung für niedrige Einkommen

Wir wollen Ihnen im folgenden nur die Berechnung der neuen Regelung verständlich machen, aber lassen Sie sich bitte nicht verwirren, das Lohnprogramm erledigt alles automatisch.

Bei einem Monatsentgelt bis zu 1100.- zahlt der DN 3% weniger Arbeitslosenversicherung, über 1100.- bis 1200.- um 2% weniger, über 1200.- bis 1350.- um 1% weniger. Diese SV-Abzüge werden in der monatlichen Beitragsnachweisung auf einem eigenen Korrekturblatt unter den Beitragsgruppen N25a, N25b und N25c ausgewiesen bzw. mit ELDA mittels Nachtrag während der Erstellung der Beitragsnachweisung gemeldet. Falls Sie Nichtselbstabrechner sind, dann müssen Sie den Programmpunkt Meldung vermindertes AV-Beitrag per ELDA verwenden! (Monatsende – sonstige Auswertungen).

Das Monatsentgelt muss nicht gleich der SV-Bemessung sein, das um die oben angeführten Prozente verringert wird: ein Angestellter mit 4200.- pro Monat tritt in der letzten Woche in die Firma ein und erhält 980.- für 7 Tage; die SV-Höchstgrenze für 7 Tage ist 917.-; da er weniger als 1000.- im kurzen Monat verdient erspart er sich 3% SV-Beitrag von 917.- also 27,51 (hat ein 4200.- Verdiener ein „niedriges Einkommen“? Ist dieses Gesetz gut durchdacht oder ein unüberlegter Schnellschuss?).

Wer keine Arbeitslosenversicherung zahlt (z.B. Lehrling im 1. oder 2. Lehrjahr, geringfügig beschäftigte Dienstnehmer) profitiert nicht von der Beitragssenkung (siehe Frage oben).

Komplizierte Verrechnung von Urlaubersatzleistung: letztes Entgelt inkl. Zulagen 1300.-; 45 Tage Urlaubersatzleistung 1800.-; im Austrittsmonat sind 1300.- Entgelt anzusetzen, nächstes Monat 1200.- Urlaubersatzleistung und für die restlichen 15 Tage 600.-; das Austrittsmonat wird mit 1%, das nächste Monat mit 2% und die 15 Tage mit 3% Arbeitslosenversicherung entlastet; der Dienstnehmer ist also in den Gruppen A1, N25a, N25b und N25c abzurechnen.

Lehrling wird während des Monats zum Arbeiter, Lehrlingsentschädigungsanteil 400.-, Lohnanteil 720.-; für beide Anteile gibt es nur 2% Minderung der Arbeitslosenversicherung, weil der Monats-Gesamtlohn über 1100.- liegt. Hier muss man dem Programm mit der Lohnart **9ges** die gesamten 1120.- eingeben, sonst würden 3% Minderung gerechnet werden (weil die einzelnen Abrechnungen unter 1100.- sind).

Wie oben bereits erwähnt sind das nur Erläuterungen für die neuen Abrechnungskriterien – das Programm berücksichtigt alle diese Änderungen und Beitragsgruppenmeldungen vollautomatisch!

Änderungen ELDA-Meldewesen ab 1.7.2008

Neue Meldungsart Mindestangabenanmeldung für fallweise beschäftigte Dienstnehmer

Neue Meldungsart Storno Mindestangabenanmeldung für fallweise beschäftigte Dienstnehmer

Neue Meldungsart zur Meldung zum verminderten AV-Beitrag für Vorschreibetriebe
(Nichtselbstabrechner)

Neue Meldungsart für das Storno der Meldung zum verminderten AV-Beitrag für Vorschreibetriebe

Berücksichtigung des Prüfkataloges der GKK für Versichertenmeldungen und Schwerarbeitermeldung

Neues Feld für den Arbeitsverdienst freier Dienstnehmer bei der Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld

Schöndorfer-Lohnverrechnung Update 200801

Anmeldungspflicht vor Dienstantritt in allen Bundesländern (bisher nur im Burgenland):

Das ist die wichtigste Neuheit im Jahr 2008 - wenn Sie einen neuen Dienstnehmer nicht vor Arbeitsbeginn anmelden, kann Ihr Betrieb mit 365 bis 5000 Euro bestraft werden.

Es gibt (besonders geeignet für fallweise Beschäftigte) eine neue „Mindestangaben-Anmeldung“ (im Programm im Menü „Anmeldung“) mit Dienstgeberkonto-Name-Versicherungsnr. oder Geburtsdatum-Arbeitsort-Tag. Nach einer Woche ist dann wie bisher die Anmeldung mit den kompletten Daten des DN bei der GKK erforderlich. Wenn Sie sofort die komplette Anmeldung erledigen ist das der GKK lieber und Sie ersparen sich einen weiteren Arbeitsgang.

Neue SV-Grenzen:

Erhöhung SV Höchstgrenze monatlich von 3840 auf 3930, Sonderzahlungen das Zweifache. Erhöhung Geringfügigkeitsgrenze täglich von 26,20 auf 26,80 und monatlich von 341,16 auf 349,01

Neue SV-Beiträge:

Krankenversicherungsbeiträge werden um 0,15% erhöht.

Der IE-Beitrag wird von 0,7% auf 0,55% gesenkt.

Änderungen für Freie Dienstnehmer:

Zusätzlich 0,8% bei Krankenversicherung, dafür haben sie Anspruch auf Krankengeld.

Kammerumlage-pflichtig und IE-pflichtig, es gilt auch Bonus-Malus.

AV-pflichtig (3% für DN und DG).

Mitarbeitervorsorge-Pflicht.

Änderung des DZ für Kärnten und die Steiermark:

Von 0,42 auf 0,41 %.

Arbeitsbescheinigung bei Austritt:

Beim Software-Seminar der GKK wurde uns versichert, dass durch die Angabe der Anzahl Werkstage Urlaubersatzleistung bei der Abmeldung die Arbeitsbescheinigung überflüssig wird. Wir haben das Programm dennoch in der Version 2008 mitgeliefert, geben Sie dem austretenden DN vorerst keine Arbeitsbescheinigung mit, Sie können sie immer noch nachreichen.

Schöndorfer-Lohnverrechnung Update 200712 und 200801

Download der Datei upd2007.zip (enthält beide Updates) und neues Jahr anlegen

Das Lohnprogramm darf nicht gestartet sein.

Gehen Sie auf die Homepage www.lohnverrechnung.com und wählen Sie Downloads.

Speichern Sie die Datei „upd2007.zip“ auf einen Datenträger (Memorystick, Diskette oder in das Rootverzeichnis einer Festplatte. Beim Download auf keinen Fall „öffnen“ anwählen.

Entweder Update einspielen mit dem Lohnprogramm:

Starten Sie das Lohnprogramm.

Kontrollieren Sie evt. ob in „Sonstiges/Einstellungen“ im Feld „Laufwerk für Updates“ der richtige Laufwerksbuchstabe des von Ihnen verwendeten Datenträgers eingetragen ist.

Spielen Sie das Update mit „Datei/Update einspielen“ ein.

Oder Update händisch extrahieren:

Speichern Sie die Datei „upd2007.zip“ ins Verzeichnis ...\\lohn2007 und extrahieren Sie die gezippten Dateien mit „alle überschreiben“.

Starten Sie wieder das Lohnprogramm: die Versionsnummer in der obersten Bildschirmzeile links muß nun "200712" sein. Sie sehen außerdem ein neues Design der Programm-Schaltflächen:

Neue Programm-Schaltflächen:

Bisher waren wichtige Programme (Personaldaten, Abrechnung etc.) im Kontrollbereich links am Bildschirm anwählbar. Um im Lohnprogramm-Kontrollzentrum mehr Auswahl zu bieten haben wir Programm-Hauptgruppen ganz links am Bildschirm in verschiedenen Farben angeordnet. Wenn Sie eine Hauptgruppe anwählen, wird das für diese Hauptgruppe relevanteste Programm gestartet (bei „Firma“ z.B. die Firmendaten-Eingabe), gleichzeitig werden rechts daneben die Unterprogramme der Programm-Hauptgruppe zur Anwahl bereitgestellt.

Hauptgruppe Firma = Programm Firmenkartei + Unterprogramme: Kostenstellen, Krankenkassen, Gemeinden, Bankverbindungen, Arbeitsstätten.

Hauptgruppe Basisdaten = Programm Einstellungen + Unterprogramme Lohnarten, Dienstnehmer-Gruppen, Arbeitsbereiche, Standardkonten, Wirtschaftstreuhänder-Daten.

Hauptgruppe Abrechnung = Lohn erfassung und Abrechnung + Unterprogramme Bemessungen, Abrechnungsbeleg, Lohnkonto, voriger Monat, nächster Monat.

Hauptgruppe Personal = Personalkartei + Unterprogramme Bezüge+Bankverbindung, L16+Vorbezüge, Alleinverdiener-Kinder, Infos+Extras, Personalnummer ändern.

Eröffnen der Lohnverrechnung 2008:

Starten Sie „Jahresende/Lohnverrechnung 2008 anlegen und alle Firmendaten übernehmen“. Es wird nun ein Ordner "...\\Lohn2008" angelegt, alle notwendigen Dateien aus dem alten Jahr werden umkopiert und die Programmänderungen für das neue Lohnjahr eingespielt.

Erstellen Sie eine Verknüpfung zum Aufrufen von Lohn2008:

Gehen Sie zurück zur Windows-Oberfläche (Desktop) und klicken Sie mit der rechten Maustaste auf die Verknüpfung mit der Sie das alte Lohnjahr starten - es erscheint ein kleines Menü. Klicken Sie auf „Verknüpfung erstellen“ - am Bildschirm gibt es nun eine neue Verknüpfung mit „Lohn 2007 (2)“. Klicken Sie mit der rechten Maustaste auf diese neue Verknüpfung, es erscheint wieder das kleine Menü. Klicken Sie auf den Menüpunkt „Eigenschaften“, es erscheint das Eigenschaften-Fenster. Wählen Sie oben den Bereich „Verknüpfung“ aus. Unter „Ziel der Verknüpfung“ steht z.B. „c:\\S\\Lohn\\lohn2007\\lohn2007.exe“, bei älteren Betriebssystemen auch unter „Arbeitsverzeichnis“ der Pfad des Lohnprogrammes „...\\lohn2007“. Ändern Sie nun alle „2007“ auf „2008“ und klicken Sie dann auf ok. Klicken Sie nochmals mit der rechten Maustaste auf die neue Verknüpfung und wählen Sie dann aus dem Menü „Umbenennen“ aus, damit Sie den Verknüpfungsnamen auf einen Namen Ihrer Wahl, z.B. „Lohn 2008“ ändern können. Machen Sie einen Doppelklick auf die neue Verknüpfung um das Programm zu starten. Zuerst erscheint die Frage „Freibeträge löschen?“. Verneinen Sie, wenn die DN im neuen Jahr dieselben Freibeträge erhalten, sonst

müssen Sie sie neu erfassen. Die Versions-Nummer in der obersten Bildschirmzeile links muß 200801 sein. Testen Sie, ob die Abrechnungen des Vorjahres gelöscht sind: klicken Sie bei einem aktiven Dienstnehmer auf Abrechnung, sie muss leer sein.

Nochmaliges Update altes und neues Jahr im Jänner:

Im Jänner werden üblicherweise nach Feedback mit unseren Kunden Änderungen und Verbesserungen am Programm durchgeführt, gekennzeichnet durch Versionen wie z.B. 200712b oder 200801c. Wenn Sie schon Anfang Jänner das neue Jahr eröffnet haben, können Sie bedenkenlos nochmals ein Update einspielen und das neue Jahr eröffnen: dabei werden nur mehr die Programme erneuert, die Lohn-Daten werden nicht mehr verändert.

Abschlußarbeiten im alten Jahr:

Eingabe Kirchensteuer, Teilentgelt und evt. sperren L16 für Dienstnehmer ohne Gebietskrankenkasse: Wählen Sie den DN an, klicken Sie auf die Schaltfläche links „Personal“ und dann auf „L16, Vorbezüge“.

Eingabe der SV-Nummer des Ehepartners bei Alleinverdienern in den Personaldaten.

Eingabe der SV-Nummer der Kinder bei Alleinverdiener mit Kinderzuschlag erhält: klicken Sie auf die Schaltfläche links "Alleinverd.Kinder".

Alle Lohnkonten drucken und überprüfen, ob keine Abrechnung fehlt.

Zusammen mit dem L16 (bei Austritt oder Jahresende) wird auch die aktuelle Arbeitsstätte des Dienstnehmers gemeldet, um die Arbeitsstättenzählung des Statistischen Zentralamtes zu unterstützen. Das Programm „Firma/Arbeitsstätten“ setzt die Firmenanschrift als Standard-Arbeitsstätte Nr. 001.

Bitte ergänzen Sie die Felder:

Nehmen Sie die Hausnummer im Feld Straße weg und geben Sie in das dafür vorgesehene Feld ein (es gibt auch Nr. von-bis, Top usw.).

Die Straße muß exakt die Schreibweise haben wie es im Statistischen Zentralamt aufliegt (ich hoffe es paßt die Bezeichnung am Straßenschild).

Kontrollieren Sie ob der Politische Bezirk derselbe wie die Kommunalsteuer-Gemeinde ist.

Jeder Dienstnehmer erhält vom Programm die Arbeitsstätte 001.

Sie können weitere Arbeitsstätten anlegen (002, 003...), die müssen Sie aber dem Dienstnehmer mit dem Programm „Personal - L16 und Vorbezüge“ durch händische Eingabe zuordnen.

"Jahresende/L16" drucken: wenn an DN Rückzahlungen der AV-Beiträge vor 2007 getätigt wurden, muß dafür ein eigener L16 erstellt werden, das Programm fragt Sie automatisch danach. Kontrollieren Sie alle L16 und senden Sie dann mit ELDA. Es gibt evt. Fehlermeldungen:

„I“ ist ein Informationshinweis, kann man ignorieren.

„F“ ist „fraglich“, es fehlt evt. Kennzeichen weiblich/männlich, kann man ignorieren.

„P“ erfordert eine Überprüfung. Es wurde zwar von der GKK übernommen, aber es ist z.B. die Lohnsteuer zu gering, evt. aufgrund einer Dienstunterbrechung, bitte kontrollieren, wenn ok ignorieren, wenn nicht ok L16 stornieren, richtigstellen und nochmals senden.

„N“ ist nicht übernommen wegen Fehler (falsche SV-Nummer usw.), bitte Fehler korrigieren und ohne Storno nochmals senden.

"Jahresende/Jahresbeitrag Kommunalsteuer" drucken, eine Datei erstellen (Standard: "c:KommSt001.xml") und mit Finanz-Online senden.

Evtl. die neue Schwerarbeit-Meldung senden für 2007 (Jahresende-Listen, ist bis spätestens Ende Februar zu erstellen). Schwerarbeit lt. Schwerarbeitverordnung ist Schichtarbeit, Hitze+Kälte, chemische+physikalische Einflüsse, hoher Kalorienverbrauch, Pflege schwer Erkrankter+Behinderter an mindestens 15 Werktagen. Gilt für Männer ab 40 und Frauen ab 35, nicht für geringf. Beschäftigte.

Schöndorfer-Lohnverrechnung Update 200801

Anmeldungspflicht vor Dienstantritt in allen Bundesländern (bisher nur im Burgenland):

Das ist die wichtigste Neuheit im Jahr 2008 - wenn Sie einen neuen Dienstnehmer nicht vor Arbeitsbeginn anmelden, kann Ihr Betrieb mit 365 bis 5000 Euro bestraft werden.

Es gibt (besonders geeignet für fallweise Beschäftigte) eine neue „Mindestangaben-Anmeldung“ (im Programm im Menü „Anmeldung“) mit Dienstgeberkonto-Name-Versicherungsnr. oder Geburtsdatum-Arbeitsort-Tag. Nach einer Woche ist dann wie bisher die Anmeldung mit den kompletten Daten des DN bei der GKK erforderlich. Wenn Sie sofort die komplette Anmeldung erledigen ist das der GKK lieber und Sie ersparen sich einen weiteren Arbeitsgang.

Neue SV-Grenzen:

Erhöhung SV Höchstgrenze monatlich von 3840 auf 3930, Sonderzahlungen das Zweifache. Erhöhung Geringfügigkeitsgrenze täglich von 26,20 auf 26,80 und monatlich von 341,16 auf 349,01

Neue SV-Beiträge:

Krankenversicherungsbeiträge werden um 0,15% erhöht.

Der IE-Beitrag wird von 0,7% auf 0,55% gesenkt.

Änderungen für Freie Dienstnehmer:

Zusätzlich 0,8% bei Krankenversicherung, dafür haben sie Anspruch auf Krankengeld.

Kammerumlage-pflichtig und IE-pflichtig, es gilt auch Bonus-Malus.

AV-pflichtig (3% für DN und DG).

Mitarbeitervorsorge-Pflicht.

Änderung des DZ für Kärnten und die Steiermark:

Von 0,42 auf 0,41 %.

Arbeitsbescheinigung bei Austritt:

Beim Software-Seminar der GKK wurde uns versichert, dass durch die Angabe der Anzahl Werkzeuge Urlaubersatzleistung bei der Abmeldung die Arbeitsbescheinigung überflüssig wird. Wir haben das Programm dennoch in der Version 2008 mitgeliefert, geben Sie dem austretenden DN vorerst keine Arbeitsbescheinigung mit, Sie können sie immer noch nachreichen.

Schöndorfer-Lohnverrechnung Update 200707

Ab 1. Juli 2007 wird die Pendlerpauschale erhöht:

Statt 41,25	neu 45,50
Statt 81,75	neu 90,00
Statt 122,25	neu 134,50
Statt 22,50	neu 24,75
Statt 89,25	neu 98,25
Statt 155,25	neu 171,00
Statt 222,00	neu 244,25

Damit korrekt aufgerollt oder nachverrechnet werden kann, berücksichtigt das Programm bis 30. Juni die alten und ab 1. Juli die neuen Freibeträge.

Schöndorfer-Lohnverrechnung Update 200705

Ergänzungen zu Update 200704:

Die L16 bei laufenden Austritten berücksichtigen auch die AV-Rückzahlungen.

AV-Rückzahlungen sind auch für geringfügig Beschäftigte möglich.

Bei Rückzahlungen für Beschäftigte mit Altersteilzeit ist die Meldung komplizierter:

z.B. bei halber Normalarbeitszeit, bisher Vollarbeit 2000€, erhält der DN einen Arbeitslohn von 1000€ und einen Lohnausgleich von 500€. Der DN zahlt SV-Beitrag von 1500€ und erhält davon auch seine 3% AV zurück. In der Monats-Beitragsnachweisung wird ein Angestellter in diesem Fall unter N15g mit der 6% Rückforderung von 1500€ = 90€ ausgewiesen. Der DG erhielt aber einen Aufwandsatz seiner SV-Beitragsanteile von 500€ = Lohnausgleich. Um nicht zuviel zurückzufordern muß der DG seinen Anteil der bereits refundierten AV (3% von 500€) mit der Beitragsgruppe N25n von der 6% Rückforderung unter N15g (siehe vorher) abziehen. Die Beitragsnachweisung ist also:

N15g Bemessung 1500€ davon 6% = -90€ Rückforderung

N25n Bemessung 500€ davon 3% = +15€ als Minderung der Rückforderung.

Der DG erhält also insgesamt 75€ refundiert, davon erhält der DN 45€, die verbleibenden 30€ sind 3% von 1000€=Arbeitslohn.

Wie man diese Gruppen ins Lohnprogramm eingibt, siehe unten.

Durch das Update wird automatisch eingespielt:

Lohnarten avv und avvs für die Eingabe der zuviel bezahlten AV von 2004-2006,

Lohnarten av7 und av7s für die Eingabe der zuviel bezahlten AV 2007 (jeweils eine Lohnart für AV von laufenden Bezügen und eine für AV von Sonderzahlungen).

Programm Sonstiges / Liste der AV Rückverrechnungen, siehe folgende Beschreibung.

Programm Sonstiges / Erfassung Summen ausgetretener DN, siehe folgende Beschreibung.

Arbeitsschritte für die Rückverrechnung der Arbeitslosenversicherung bei Männern, die im Zeitraum 2004/01 bis heute 56 bis 58 Jahre alt waren:

1. Starten Sie das Programm Sonstiges / Liste der AV-Rückverrechnungen.

Dieses Programm sucht alle Dienstnehmer aus den Ordnern Lohn2004 bis Lohn2007 (je nachdem, wie lange Sie schon unser Lohnprogramm verwenden) die für eine Rückrechnung in Frage kommen und listet die SV-Bemessungen der einzelnen Abrechnungen auf. Für jeden Dienstnehmer mit AV-Rückverrechnung wird ein Informationsblatt gedruckt, am Ende folgt ein Abschlußblatt.

Das Programm kann beliebig oft gestartet werden.

Dienstnehmer, die noch aktiv sind oder im laufenden Monat austreten.

Die Rückverrechnungsbeträge werden im Zuge der Lohnerfassung in jedem beliebigen Abrechnungsmonat mit folgenden neuen Lohnarten (die mit dem Update automatisch eingespielt werden) eingegeben:

Die Lohnarten **avv** (AV Vorjahre) und **avvs** (AV Sonderzahlungen Vorjahre) dienen der Eingabe der zuviel bezahlten AV für Bezüge in den Jahren 2004 bis 2006. Der Betrag wird zum Auszahlungsbetrag addiert. In der Beitragsnachweisung wird das Doppelte dieses Betrages beitragsmindernd ausgewiesen, weil auch der Dienstgeber seinen AV-Anteil zurückerhält. Das gilt nicht für die Bonus-SvGruppen, hier hat der Dienstgeber keine AV zugezahlt. Die Gruppen werden automatisch ermittelt: N15g für Arbeiter, N25g für Angestellte, N15m für Bonus-Arbeiter, N25m für Bonus-Angestellte. Die Auszahlung an den Dienstnehmer wird am Jahresende auf einem eigenen L16 gemeldet, um die Lohnsteuernachzahlung der Vorjahre (wegen der geringeren SV-Beiträge) kümmert sich das Finanzamt.

Die Lohnarten **av7** (AV 2007) und **av7s** (AV Sonderzahlungen 2007) dienen der Eingabe der zuviel bezahlten AV für Bezüge im Jahr 2007. Der Betrag wird zum Auszahlungsbetrag aber auch zur Lohnsteuerbemessung dazuaddiert, die Lohnsteuer erhöht sich dadurch. Bei AV-Rückverrechnung für Sonderzahlungen (wenn heuer schon eine war) wird die Lohnsteuererhöhung mit der nächsten Sonderzahlung ausgewiesen. In der Beitragsnachweisung wird das Doppelte dieses Betrages beitragsmindernd ausgewiesen, weil auch der Dienstgeber seinen AV-Anteil zurückerhält. Das gilt nicht für

die Bonus-SvGruppen, hier hat der Dienstgeber keine AV zugezahlt. Die Gruppen werden automatisch ermittelt: N15g für Arbeiter, N25g für Angestellte, N15m für Bonus-Arbeiter, N25m für Bonus-Angestellte.

Dienstnehmer, die vor dem laufenden Abrechnungsmonat ausgetreten sind.

Am Informationsblatt ist der Hinweis: Dienstnehmer bereits ausgetreten, siehe letzte Seite.

Die Rückforderung der DG-Anteile für die ausgetretenen Dienstnehmer wird am Abschlußblatt in folgende Summen unterteilt: **Arbeiter laufende Bezüge, Arbeiter Sonderzahlung, Angestellte laufende Bezüge, Angestellte Sonderzahlung**. Diese Beträge werden (eventuell für mehrere Krankenkassen) vor der Erstellung der Monats-Beitragsnachweisung mit dem Programm Sonstiges / Erfassung Summen ausgetretener DN eingegeben (siehe unten). Die entsprechenden Gruppen sind N15n für Arbeiter und N25n für Angestellte. Die DN müssen die Rückzahlung ihrer AV-Anteile selbst beantragen.

2. Überprüfen Sie ob das Programm alle in Frage kommenden DN und alle Abrechnungen gefunden hat.

Möglicherweise hatten Sie vor dem Einsatz unseres Lohnprogrammes Dienstnehmer, für die Sie auch AV rückfordern können. Überprüfen Sie die Geburtsjahre 1946-1948 im Abrechnungsjahr 2004, 1947-1949 im Abrechnungsjahr 2005 und 1948-1950 im Abrechnungsjahr 2006. Ermitteln Sie die Summen der SV-Bemessungen laufende Bezüge und SV-Bemessungen Sonderzahlungen. Errechnen Sie 3% davon (gilt nicht für Bonus-Arbeiter und Bonus Angestellte). Ist der DN noch beschäftigt, geben Sie die 3% mit Lohnart avv bzw. avvs ein (siehe unten) ein. Die Rückforderung für die Ausgetretenen fassen Sie in Arbeiter und Angestellte zusammen.

3. Melden Sie alle Dienstnehmer mit zuviel bezahlter AV rückwirkend um mit dem Programm An-Abmeldung / Korrektur SV Daten (Änderungsmeldung).

Wenn der DN in Lohn2007 nicht (mehr) angelegt ist, legen Sie ihn nur mit Vorname, Name, SV-Nummer und SV-Gruppe an. Kreuzen Sie das Feld „AV-Ummeldung“ (rechts unter der „abbrechen“-Schaltfläche) an. Geben Sie bei „Änderung ab“ das erste Monat der zuviel bezahlten AV ein.

4. Erfassen Sie in der Abrechnung die zuviel bezahlte AV für die aktiven Dienstnehmer.

Lohnarten avv und avvs für laufende und Sonderzahlungs-AV der Jahre 2004-2006.

Lohnarten av7 und av7s für laufende und Sonderzahlungs-AV im Jahr 2007.

Die Funktion dieser Lohnarten ist oben beschrieben, siehe Übersichtsblatt DN der Liste AV-Rückverrechnungen.

Sie können die Lohnarten bei jeder Abrechnung bis Dezember verwenden, wenn Nachträge oder Korrekturen zu machen sind.

5. Geben Sie die Rückverrechnung der DG AV für die ausgetretenen DN vor dem Ausdruck der Monatslisten mit dem Programm Sonstiges / Erfassung Summen ausgetretener DN ein.

Die Rückverrechnung wird aufgeteilt nach Arbeiter lfd. Bezüge, Arbeiter SZ, Angestellte lfd. Bezüge, Angestellte SZ einmal im Jahr 2007 gemeldet. Das muß nicht zusammen mit der Rückverrechnung der aktiven DN (siehe voriger Absatz) erfolgen. Bitte erstellen Sie diese Rückverrechnung erst, wenn Sie sicher sind, daß alle ausgetretenen Dienstnehmer berücksichtigt wurden. Die Summen finden Sie am Abschlußblatt Liste der AV-Rückverrechnungen.

Wenn in den Rückverrechnungen auch Altersteilzeit-Beschäftigte sind, ziehen Sie von den Summen 3% der Lohnausgleichszahlungen ab (oder geben Sie diese mit Minus ein wenn es keine Rückforderung für ausgetretene DN gibt); genaue Erklärung siehe am Beginn bei „Ergänzungen...“.

6. Überprüfen Sie die Monats-Beitragsnachweisung wegen der AV-Rückverrechnungen.

Die Gruppen N15g (aktive Arbeiter), N25g (aktive Angestellte), N15m (aktive Bonus-Arbeiter), N25m (aktive Bonus-Angestellte), N15n (ausgetretene Arbeiter), N25n (ausgetretene Angestellte) müssen mit einem Minuszeichen ausgedruckt sein, sie verringern Ihre SV-Abgaben.

Schöndorfer-Lohnverrechnung Update 200612 und 200701

Download der Datei upd2006.zip (enthält beide Updates) und neues Jahr anlegen

Update einspielen.

Sie können das Update mit dem Lohnprogramm einspielen oder händisch extrahieren.

Entweder: einspielen mit dem Lohnprogramm:

Das Lohnprogramm darf nicht gestartet sein.

Gehen Sie auf die Homepage www.lohnverrechnung.com und wählen Sie Downloads.

Speichern Sie die Datei „upd2006.zip“ auf einen Datenträger (Memorystick, Diskette oder in das Rootverzeichnis einer Festplatte. Beim Download auf keinen Fall „öffnen“ anwählen.

Starten Sie das Lohnprogramm.

Kontrollieren Sie evt. ob in „Sonstiges/Einstellungen“ im Feld „Laufwerk für Updates“ der richtige Laufwerksbuchstabe des von Ihnen verwendeten Datenträgers eingetragen ist.

Spielen Sie das Update mit „Datei/Update einspielen“ ein.

Oder: händisch extrahieren:

Speichern Sie die Datei „upd2006.zip“ ins Verzeichnis ...\\lohn2006 und extrahieren Sie die gezippten Dateien mit „alle überschreiben“.

Starten Sie wieder das Lohnprogramm: die Versionsnummer in der obersten Bildschirmzeile links muß nun "200612" sein.

Eröffnen der Lohnverrechnung 2007.

Starten Sie „Jahresende/Lohnverrechnung 2007 anlegen und alle Firmendaten übernehmen“. Es wird nun ein Ordner "...\\Lohn2007" angelegt, alle notwendigen Dateien aus dem alten Jahr werden umkopiert und die Programmänderungen für das neue Lohnjahr eingespielt.

Erstellen Sie eine Verknüpfung zum Aufrufen von Lohn2007:

Gehen Sie zurück zur Windows-Oberfläche (Desktop) und klicken Sie mit der rechten Maustaste auf die Verknüpfung mit der Sie das alte Lohnjahr starten - es erscheint ein kleines Menü. Klicken Sie auf „Verknüpfung erstellen“ - am Bildschirm gibt es nun eine neue Verknüpfung mit „Lohn 2006 (2)“. Klicken Sie mit der rechten Maustaste auf diese neue Verknüpfung, es erscheint wieder das kleine Menü. Klicken Sie auf den Menüpunkt „Eigenschaften“, es erscheint das Eigenschaften-Fenster. Wählen Sie oben den Bereich „Verknüpfung“ aus. Unter „Ziel der Verknüpfung“ steht z.B. „c:\\S\\Lohn\\lohn2006\\lohn2006.exe“, bei älteren Betriebssystemen auch unter „Arbeitsverzeichnis“ der Pfad des Lohnprogrammes „...\\lohn2006“. Ändern Sie nun alle „2006“ auf „2007“ und klicken Sie dann auf ok. Klicken Sie nochmals mit der rechten Maustaste auf die neue Verknüpfung und wählen Sie dann aus dem Menü „Umbenennen“ aus, damit Sie den Verknüpfungsnamen auf einen Namen Ihrer Wahl, z.B. „Lohn 2007“ ändern können. Machen Sie einen Doppelklick auf die neue Verknüpfung um das Programm zu starten. Die Versionsnummer in der obersten Bildschirmzeile links muß 200701 sein, es kann auch eine neuere Version mit 200701a sein. Testen Sie, ob die Abrechnungen des Vorjahres gelöscht sind: klicken Sie bei einem aktiven Dienstnehmer auf Abrechnung, sie muss leer sein.

Nochmaliges Update altes und neues Jahr im Jänner.

Im Jänner werden üblicherweise nach Feedback mit unseren Kunden Änderungen und Verbesserungen am Programm durchgeführt, gekennzeichnet durch Versionen wie z.B. 200612b oder 200701c. Wenn Sie schon Anfang Jänner das neue Jahr eröffnet haben, können Sie bedenkenlos nochmals ein Update einspielen und das neue Jahr eröffnen: dabei werden nur mehr die Programme erneuert, die Lohn-Daten werden nicht mehr verändert.

Schöndorfer-Lohnverrechnung Update 200612

Abschlußarbeiten im alten Jahr

Eingabe Kirchensteuer, Teilentgelt und evt. sperren L16 für Dienstnehmer ohne Gebietskrankenkasse: klicken Sie auf die Schaltfläche links „L16 und Jahresende“ und dann auf den betreffenden DN.

Eingabe der SV-Nummer des Ehepartners bei Alleinverdienern in den Personaldaten.

Eingabe der SV-Nummer der Kinder bei Alleinverdiener mit Kinderzuschlag erhält: klicken Sie auf die Schaltfläche links "Angehörige".

Alle Lohnkonten drucken und überprüfen, ob keine Abrechnung fehlt.

"Jahresende/L16" drucken, kontrollieren und dann mit ELDA senden, es gibt evt. Fehlermeldungen:

„I“ ist ein Informationshinweis, kann man ignorieren.

„F“ ist „fraglich“, es fehlt evt. Kennzeichen weiblich/männlich, kann man ignorieren.

„P“ erfordert eine Überprüfung. Es wurde zwar von der GKK übernommen, aber es ist z.B. die Lohnsteuer zu gering, evt. aufgrund einer Dienstunterbrechung, bitte kontrollieren, wenn ok ignorieren, wenn nicht ok L16 stornieren und nochmals senden.

„N“ ist nicht übernommen wegen Fehler (falsche SV-Nummer usw.), bitte Fehler korrigieren und ohne Storno nochmals senden.

"Jahresende/Jahresbeitrag Kommunalsteuer" drucken, eine Datei erstellen (Standard: "c:KommSt001.xml") und mit Finanz-Online senden.

Schöndorfer-Lohnverrechnung Update 200701

Neue SV-Grenzen.

Erhöhung SV Höchstgrenze monatlich von 3750.- auf 3840.- Sonderzahlungen das Zweifache. Erhöhung Geringfügigkeitsgrenze täglich von 25,59 auf 26,20 und monatlich von 333,16 auf 341,16.

Neue Elda-Datensatzversion L16.

Bitte auch das Elda-Vorprüfprogramm updaten falls Sie es vor dem Senden verwenden.

Arbeitsstätten-Meldung.

Zusammen mit dem L16 (bei Austritt oder Jahresende) wird nun auch die aktuelle Arbeitsstätte des Dienstnehmers gemeldet, um die Arbeitsstättenzählung des Statistischen Zentralamtes zu unterstützen. Das neue Programm „Bearbeiten/Firma/Arbeitsstätten“ setzt die Firmenanschrift als Standard-Arbeitsstätte Nr. 001; bitte ergänzen Sie die restlichen Felder. Alle Dienstnehmer werden vom Lohnprogramm zuerst einmal auf diese Standard-Arbeitsstätte 001 gesetzt. Sie können bei Bedarf weitere Arbeitsstätten anlegen (002, 003...). Vor der Erstellung des L16 bei Austritt oder Jahresende können Sie beim Dienstnehmer mit dem Programm „L16 und Jahresende“ (Schaltfläche links am Bildschirm) eine individuelle Arbeitsstätte 002, 003 usw. - wo er zuletzt gearbeitet hat - eintragen, wenn sie von der Standard-Arbeitsstätte 001 abweicht.

Antrag auf Zuschuß zur Entgeltfortzahlung.

Sendezeitpunkt nach Ende der EFZ .

Gilt nur für Betriebe mit regelmäßig max. 50 Dienstnehmern.

Ab dem 11. Tag der Arbeitsverhinderung durch Krankheit kann der Dienstgeber diesen Zuschuß beantragen, nach Unfällen sofort.

Obergrenze 42 Tage pro Jahr.

Die Anträge können in unserem Programm erstellt und mit ELDA gesendet werden.

Altersteilzeit KU und WF

Beispiel: Dienstnehmer erhält 1000.- plus 500.- Ausgleichszulage, Dienstgeber meldet plus 500.-, also insgesamt 2000.-, das entspricht dem bisherigen Lohn vor Altersteilzeit. Von den vom Dienstgeber übernommenen 500.- kann man dem Dienstnehmer die Kammerumlage und den

Wohnbauförderungsbeitrag - derzeit 1% = 5 Euro - als SV-Beitrag anlasten. Geben Sie diesen Betrag mit der neuen Standardlohnart 9sv1 ein – siehe unten.

Neue Lohnarten für die Korrektur des Dienstnehmer SV-Beitrages.

Diese Lohnarten verändern den SV-Beitrag des Dienstnehmers, aber weder seine SV-Bemessung noch die des Dienstgebers in der Beitragsnachweisung. Sie sind für Korrekturen vorgesehen, wie z.B. KU+WF des Dienstgeberanteils in der Altersteilzeit (siehe oben) oder SV-Berichtigungen der Vorjahre, die dem Dienstnehmer im laufenden Jahr angelastet oder entlastet werden und auch steuerlich berücksichtigt werden müssen, aber die SV-Bemessungen des laufenden Jahres nicht verändern.

Lohnart 9sv1: für die Korrektur SV laufende Bezüge.

Lohnart 9sv2: für die Korrektur SV der Bezüge im Jahres/6, 13.+14. wenn keine Überschreitung.

Lohnart 9sv3: für die Korrektur SV steuerfreie Nachzahlungen und Entschädigungen.

Die Lohnarten können bei Bedarf mit „Bearbeiten/Lohnarten“ einkopiert werden: Nummer eingeben, die Frage „wollen Sie die Standardlohnart einkopieren“ mit „ja“ beantworten.

Schöndorfer-Lohnverrechnung Update 200512 und 200601

Herunterladen Update (nur 1 Datei für 2005+2006) und neues Jahr anlegen

1a.) Update einspielen für Anwender, die "Dateien extrahieren" nicht beherrschen.

Erstellen Sie eine Updatediskette an irgendeinem Computer mit Internetanschluss:

Legen Sie eine leere Diskette in den Computer mit Internetanschluss ein.

Rufen Sie mit dem Internet Explorer "www.lohnverrechnung.com" auf.

Mit der Schaltfläche "Download" kommen Sie zu den Dateien, die man herunterladen kann.

Klicken Sie auf das "Download" rechts neben „Lohnprogramm Updates 200512 und 200601“, wählen Sie "speichern" an (bitte nicht auf „öffnen“ klicken) und speichern Sie die heruntergeladene Datei unter dem

Dateinamen: "a:upd2005.zip". Nun wird die Datei vom Internet auf die Diskette übertragen.

Nach Ende des Downloads können Sie die Verbindung trennen.

Spielen Sie das Update ein:

Legen Sie die vorher erstellte Updatediskette in den Computer mit dem Lohnprogramm ein.

Starten Sie das Lohnprogramm und klicken Sie links oben auf "Datei/Update einspielen".

1b) Update einspielen für fortgeschrittene EDV-Anwender:

Laden Sie von "www.lohnverrechnung.com" das "Update 200512 und 200601" und speichern Sie im Lohnverzeichnis 2005 (oder in einem Verzeichnis Ihrer Wahl) als "upd2005.zip" (evt. altes upd2005.zip überschreiben, es gilt immer das neueste). Dann extrahieren Sie "upd2005.zip" in das Lohnverzeichnis 2005 mit "alle überschreiben".

2.) Testen Sie, ob das Update erfolgreich war:

Starten Sie wieder das Lohnprogramm: die Versionsnummer in der obersten Bildschirmzeile links muß nun "200512" sein.

3.) Eröffnen Sie die Lohnverrechnung des neuen Jahres erst, wenn Sie alle Abrechnungen für Dezember fertig haben oder wegen eines Austritts bereits eine Abrechnung für Jänner machen müssen. Eintritte im neuen Jahr können Sie auch mit dem Lohnprogramm des alten Jahres melden, die neuen Dienstnehmer werden bei Eröffnung des neuen Jahres vorgetragen.

4.) Eröffnung des neuen Jahres:

Starten Sie im Lohnprogramm des alten Jahres das Programm "Jahresende/Lohnverrechnung 2006 anlegen und alle Firmendaten übernehmen".

Es wird nun ein Ordner "Lohn2006" angelegt, alle notwendigen Dateien aus dem alten Jahr werden umkopiert und die Programmänderungen für das neue Lohnjahr eingespielt.

Erstellen Sie eine Verknüpfung zum Aufrufen des neuen Lohnprogrammes:

Gehen Sie zurück zur Windows-Oberfläche (Desktop) und klicken Sie mit der rechten Maustaste auf die

Verknüpfung mit der Sie das alte Lohnjahr starten - es erscheint ein kleines Menü. Klicken Sie auf

„Verknüpfung erstellen“ - am Bildschirm gibt es nun eine neue Verknüpfung mit z.B. „Lohn 2005 (2)“.

Klicken Sie mit der rechten Maustaste auf diese neue Verknüpfung, es erscheint wieder das kleine Menü.

Klicken Sie auf den Menüpunkt „Eigenschaften“, es erscheint das Eigenschaften-Fenster. Wählen Sie oben den Bereich „Verknüpfung“ aus. Unter „Ziel der Verknüpfung“ steht z.B. „c:SLoth\lohn2005\lohn2005.exe“, bei älteren Betriebssystemen auch unter „Arbeitsverzeichnis“ der Pfad des Lohnprogrammes „...\\lohn2005“.

Ändern Sie nun alle „2005“ auf „2006“ und klicken Sie dann auf ok. Klicken Sie nochmals mit der rechten Maustaste auf die neue Verknüpfung und wählen Sie dann aus dem Menü „Umbenennen“ aus, damit Sie den Verknüpfungsnamen auf einen Namen Ihrer Wahl, z.B. „Lohn 2006“ ändern können. Machen Sie einen Doppelklick auf die neue Verknüpfung um das Programm zu starten. Die Versionsnummer in der obersten Bildschirmzeile links muß "200601" sein. Testen Sie, ob die Abrechnungen des Vorjahres gelöscht sind: klicken Sie bei einem aktiven Dienstnehmer auf Abrechnung, sie muss leer sein.

Schöndorfer-Lohnverrechnung Update 200512 und 200601

Abschlussarbeiten im alten Jahr:

Bitte Lohnkonten und Kommunalsteuererklärung unbedingt mit Version 200512 erstellen, am Lohnkonto muss die SV-Nummer der Kinder bei Alleinverdienern mit Kinderzuschlag ersichtlich sein, die Kommunalsteuererklärung ist total neu und es wird eine Datei erstellt, die mit Finanz-Online gesendet werden kann.

Alle Krankenscheine noch im Dezember melden, nächstes Jahr gibt es keine Lohnart "Krankenscheine" mehr.

Eingabe Kirchensteuer, Teilentgelt und sperren L16 für Dienstnehmer ohne Gebietskrankenkasse: klicken Sie auf die Schaltfläche links „L16 und Jahresende“ und dann auf die betreffenden DN.

Eingabe der SV-Nummer der Kinder, für die ein Alleinverdiener den Kinderzuschlag erhält: klicken Sie auf die Schaltfläche links "Angehörige".

Eingabe der Gemeindeadresse, Bundesland, Kennziffer (Tabelle erscheint automatisch je Bundesland, Sie können die Kennziffer übernehmen) und Bank mit dem Programm "Bearbeiten/Firma/Gemeinden".

Alle Lohnkonten drucken und überprüfen, ob keine Abrechnung fehlt.

"Jahresende/L16" drucken, kontrollieren und dann mit ELDA senden, es gibt evt. Fehlermeldungen:

„I“ ist ein Informationshinweis, kann man ignorieren.

„F“ ist „fraglich“, es fehlt evt. Kennzeichen weiblich/männlich, kann man ignorieren.

„P“ erfordert eine Überprüfung. Es wurde zwar von der GKK übernommen, aber es ist z.B. die Lohnsteuer zu gering, evt. aufgrund einer Dienstunterbrechung, bitte kontrollieren, wenn ok ignorieren, wenn nicht ok L16 stornieren und nochmals senden.

„N“ ist nicht übernommen wegen Fehler (falsche SV-Nummer usw.), bitte Fehler korrigieren und ohne Storno nochmals senden.

"Jahresende/Jahresbeitrag Kommunalsteuer" drucken, eine Datei erstellen (Standard: "c:KommSt001.xml") und (wenn für Ihre Firma bereits möglich) mit Finanz-Online senden.

Schöndorfer-Lohnverrechnung Update 200512 und 200601

Gesetzliche Änderungen im neuen Jahr

Erhöhung SV Höchstgrenze täglich von 121.- auf 125.-, monatlich von 3630.- auf 3750.-, Sonderzahlungen von 7260.- auf 7500.-

Erhöhung Geringfügigkeitsgrenze täglich von 24,84 auf 25,59 und monatlich von 323,46 auf 333,16

Erhöhung Pendlerpauschalen:

2005: 37,50 74,25 111,00 20,25 81,00 141,00 201,75

2006: 41,25 81,75 122,25 22,50 89,25 155,25 222,00

Sofortige Anmeldepflicht neuer Dienstnehmer nur im Burgenland !

Die anderen Bundesländer werden (wenn überhaupt) 2007 damit konfrontiert.

Für das Burgenland gibt es eine neue "Avisoanmeldung" für die wichtigsten Daten:

die Avisoanmeldung haben wir bereits ins Programm integriert, aber nicht ins Menü aufgenommen, weil es nur für Anmeldung zur BGKK verwendbar ist, wenn noch Anmelde Daten des DN fehlen.

Bitte fordern Sie direkt bei uns die kleine Menüdatei fürs Burgenland an, wenn erforderlich.

Diäten Freier DN sind SV-pflichtig. Verwenden Sie nicht die Standard-Lohnart "Diäten" sondern legen Sie eine neue SV-pflichtige Lohnart an.

Katastrophenzuwendungen oder Beiträge an ausländische Pensionsversicherungen müssen am Lohnkonto angeführt sein. Legen Sie bei Bedarf eine eigene Lohnart dafür an und drucken Sie die Jahreslohnkonten mit Lohnarten aus, damit diese Zuwendungen auch am Lohnkonto aufscheinen.

MV-Beiträge für Geringfügig Beschäftigte können auch gesammelt am Jahresende gemeldet werden.

Nachteil: der Dienstgeber zahlt zusätzlich 2,5% der Beiträge und muss sie unter der eigenen Gruppe N97 melden und getrennt verbuchen. Wir haben diese Option wegen der Mehrkosten und des Verwaltungsaufwandes für den Dienstgeber als unnötig eingestuft und nicht im Programm vorgesehen.

Erweiterungen im neuen Lohnprogramm

Sonstiges/Prozenterhöhung Bezüge:

mit diesem Programm können Sie für alle oder einzelne Dienstnehmer die Fixbezüge prozentuell erhöhen.

Sonstiges/Personal Daten kopieren:

mit diesem Programm können Sie Personalstammdaten eines Dienstnehmers auf eine neue Dienstnehmernummer derselben Firma oder einer anderen Firma kopieren (wenn z.B. alle Dienstnehmer eines Betriebes in eine neugegründete Firma umwechseln).

Monatsende/Listen einzeln/Überweisung der Dienstgeberabgaben:

Überweisung an Krankenkasse, Finanzamt und Gemeinde. Vorher Bankverbindungen eingeben:

für Finanzamt in Firmendaten, für Krankenkasse und Gemeinde in Bearbeiten/Firma/Krankenkassen bzw. Gemeinden.

Standardlohnart 009, SV-frei und Lst-frei: z.B. Geschäftsführer mit Bmg DB und Komm.St.

Standardlohnart 033, Stundendurchschnitt: Durchschnitt-Stundensatz der vorigen 3 Monate.

Standardlohnart 1911, Eingabe Krankenstand Tage.

Schöndorfer-Lohnverrechnung Update 200510

Lohnart Service-Entgelt für E-Card

Beim ersten Aufruf wird vom Programm automatisch die neue Lohnart Service-Entgelt für ECard mit der angegebenen Nummer angelegt.

In den Personaldaten haben Sie neben dem Feld SV-Nr. nun ein Feld für die Mitversicherung von Partnern. Wenn Sie das Feld anhaken, so werden vom Programm für zwei E-Card's Entgelte verrechnet (Sie sollten diese Information vom Dienstnehmer einholen und sich das auch bestätigen lassen, da Sie als Dienstgeber für die Richtigkeit der Einhebung verantwortlich sind!).

In der Novemberabrechnung wird vom Programm automatisch bei Dienstnehmern, die am 15.11. ein vollversichertes Beschäftigungsverhältnis haben, das Entgelt für die E-Card in der Abrechnungserfassung angezeigt, kann aber auf Wunsch geändert oder gelöscht werden.

Die Summe der Service-Entgelte wird in der Monats-Beitragsnachweisung unter der neuen Gruppe N89 gemeldet. Für Nicht-Selbstabrechner steht der neue Programmpunkt "Meldung Service-Entgelt für E-Card" mit ELDA im Menü Monatsende – Monatslisten einzeln drucken zur Verfügung!

In den Auswertungen (Buchungslisten etc.) werden bis Jahresende die E-Card-Entgelte zusammen mit den Krankenscheinen angeführt.

Neue Standardlohnart 304 für (amtliches) Kilometergeld

Sie können diese Lohnart mit dem Menüpunkt Bearbeiten - Lohnarten aus den Standardlohnarten übernehmen. Pro Kilometer dürfen jetzt 38 Eurocent abgabenfrei ausbezahlt werden. Die alte Lohnart müssen Sie noch für Nachverrechnungen von Fahrten vor dem 28.10.2005 verwenden.

Schöndorfer-Lohnverrechnung Update 200508

- neue Voransicht vor Ausdrucken
 - falls Sie wieder zur gewohnten Voransicht wechseln wollen
in Sonstiges/Einstellungen im Feld Grafische Voransicht ein N eintragen
- schattierter Druck bei einigen Abrechnungsformularen:
in Sonstiges/Einstellungen die Felder "Fettdruck" und "schattierter Druck" ankreuzen
- neues Abrechnungsformular 10 auch mit Farbdruk:
in den Firmendaten Abrechnungsformular Nr. 10 setzen
- Aufrollung bei Austritten mit Ersatzleistung für Urlaub ist jetzt möglich
- neue Variante im Programm Lohnarten drucken mit Vergleich zu Standardvorschlägen
- bei Anlage einer neuen Lohnart kann die vorgeschlagene Standardlohnart übernommen werden
- Prüzfifferntest bei den Dienstnehmer-SV-Nummern
- bei Abrechnungen kann wieder mit den Pfeiltasten in der Personalliste geblättert werden
- nach Personal-Neuanlage kommt man automatisch zu "Fixbezüge und Bankverbindung"
- bei der Arbeitsbescheinigung können die Gründe, warum die Urlaubsentschädigung bzw. die Kündigungsentschädigung nicht gezahlt wurde, erfaßt werden und es wird das Formular nun vollständig ausgefüllt ausgedruckt; weiters werden geringfügig beschäftigte Dienstnehmer im Feld versichert als anders angedruckt (Geringf. Arb. /Geringf. Ang)
- beim Abrechnungsjournal wird nun die genaue SV-Gruppe angedruckt und auch auf diese Gruppe aufsummiert (wurde bei altersbedingten Ummeldungen bis jetzt nicht unterschieden), bei geringfügig beschäftigten Dienstnehmern kann jedoch keine Unterscheidung bezüglich altersbedingter Änderung ausgedruckt werden, da diese wahlweise auch erst am Jahresende gemeldet werden
- Möglichkeit des Einfügens einer Zeile in den Zusatzmodulen Urlaubskartei und Krankenstandskartei
- Beim Löschen in den Zusatzmodulen Urlaubskartei und Krankenstandskartei werden die nachfolgenden Zeilen nachgeschoben, d.h. es entstehen keine Lücken in der Numerierung mehr
- Die Überweisungs-/Auszahlungsliste kann auf Wunsch auch alphabetisch gedruckt und in eine EDIFACT-Datei ausgegeben werden (nur wenn alle Dienstnehmer gedruckt werden!)

Schöndorfer-Lohnverrechnung Update 200412 und 200501

Herunterladen Update und neues Jahr anlegen

1.) Erstellen Sie eine Updatediskette:

Legen Sie eine leere Diskette in einen Computer mit Internetanschluß.

Rufen Sie mit dem Internet Explorer **www.lohnverrechnung.com** auf.

Mit der Schaltfläche „Download“ kommen Sie zu den Dateien, die man herunterladen kann.

Klicken Sie auf „Updates 200412 und 200501“, wählen Sie **speichern** an (bitte nicht auf „öffnen“ klicken) und speichern Sie die heruntergeladene Datei unter dem Dateinamen:

a:upd2004.zip

Nach dem Herunterladen können Sie die Verbindung trennen.

2.) Spielen Sie das Update ein:

Legen Sie die vorher erstellte Updatediskette in den Computer mit dem Lohnprogramm ein.

Starten Sie das Lohnprogramm und klicken Sie links oben auf **Datei/Update einspielen**.

3.) Testen Sie, ob das Update erfolgreich war:

Starten Sie wieder das Lohnprogramm: die Versionsnummer in der obersten Bildschirmzeile links muß nun **200412** sein.

4.) Eröffnen Sie die **Lohnverrechnung des neuen Jahres** erst, wenn Sie alle Abrechnungen für Dezember fertig haben oder wegen eines Austritts bereits eine Abrechnung für Jänner machen müssen. **Eintritte im neuen Jahr** können Sie auch mit dem Lohnprogramm des alten Jahres melden, die neuen Dienstnehmer werden bei Eröffnung des neuen Jahres vorgetragen.

5.) Eröffnung des neuen Jahres:

Starten Sie im Lohnprogramm des alten Jahres das Programm **Jahresende/Lohnverrechnung 2005 anlegen und alle Firmendaten übernehmen**.

Es wird nun ein Ordner \Lohn2005 angelegt, alle notwendigen Dateien aus dem alten Jahr werden umkopiert und die Programmänderungen für das neue Lohnjahr eingespielt.

Erstellen Sie eine Verknüpfung zum Aufrufen des Lohnprogrammes 2005:

Gehen Sie zurück zur Windows-Oberfläche (Desktop).

Klicken Sie mit der rechten Maustaste auf die Verknüpfung mit der Sie üblicherweise das Lohnprogramm starten.

Es erscheint ein kleines Menü.

Klicken Sie (mit der linken Maustaste) auf „Verknüpfung erstellen“.

Am Bildschirm gibt es nun eine neue Verknüpfung mit z.B. „Lohn 2004 (2)“.

Klicken Sie mit der rechten Maustaste auf diese neue Verknüpfung, es erscheint wieder das kleine Menü.

Klicken Sie auf den Menüpunkt „Eigenschaften“, es erscheint das Eigenschaften-Fenster.

Wählen Sie oben den Bereich „Verknüpfung“ aus.

Unter „Ziel der Verknüpfung“ steht z.B. „c:\winlohn\lohn2004\lohn2004.exe“, bei älteren Betriebssystemen auch unter „Arbeitsverzeichnis“ der Pfad des Lohnprogrammes „...\\lohn2004“.

Ändern Sie nur alle „2004“ auf „2005“ und klicken Sie dann auf ok.

Klicken Sie nochmals mit der rechten Maustaste auf die neue Verknüpfung und wählen Sie dann aus dem Menü „Umbenennen“ aus, damit Sie den Verknüpfungsnamen auf einen Namen Ihrer Wahl, z.B. „Lohn 2005“ ändern können.

Machen Sie einen Doppelklick auf die neue Verknüpfung um das Programm zu starten.

Die Versionsnummer in der obersten Bildschirmzeile links muß **200501** sein.

Schöndorfer-Lohnverrechnung Update 200412 und 200501

Abschlußarbeiten im alten Jahr

1.) Ersatzleistungen für Urlaub und Kündigungsentschädigungen, die über den Dezember hinausgehen:

Die in das neue Jahr reichenden SV-Bemessungen werden ab Version 200412 mit der Monats-Beitragsnachweisung in einem Journal angeführt. Bei Eröffnung des neuen Jahres werden die noch nicht gemeldeten UE und KE automatisch vorgetragen. Wenn Sie z.B. gleich nach der Eröffnung des neuen Jahres eine Beitragsnachweisung Jänner drucken, sind die UE und KE aus dem Vorjahr schon auf der Meldung. Diese Dienstnehmer kann man auch im neuen Jahr noch nicht löschen, es gibt zwar keine Bezüge mehr aber SV-Bemessungen.

2.) bis 15.1. mit Eintritt/Austritt:L16 erstellen für die im Dezember ausgetretenen Dienstnehmer.

3.) wenn der Dezember komplett abgeschlossen ist (dafür ist Zeit bis Ende Februar):

mit der Schaltfläche links „L16 und Jahresende“ für die Dienstnehmer vorbereiten: Kirchensteuer, Teilentgelt Tage, Teilentgelt Bemessung, L16 sperren z.B. für Geschäftsführer.

mit Jahresende/L16 drucken, kontrollieren und dann mit ELDA senden:
es gibt evt. Fehlermeldungen:

„I“ ist ein Informationshinweis, kann man ignorieren

„F“ ist „fraglich“, es fehlt evt. Kennzeichen weiblich/männlich, kann man ignorieren

„P“ erfordert eine Überprüfung. Es wurde zwar von der GKK übernommen, aber es ist z.B. die Lohnsteuer zu gering, evt. aufgrund einer Dienstunterbrechung, bitte kontrollieren, wenn ok ignorieren, wenn nicht ok L16 stornieren und nochmals senden.

„N“ ist nicht übernommen wegen Fehler, bitte mit uns in Verbindung setzen.

4.) Kommunalsteuererklärung.

5.) Lohnkonten drucken.

Schöndorfer-Lohnverrechnung Update 200412 und 200501

Gesetzliche Änderungen im neuen Jahr

- 1.) Komplett neue Lohnsteuerberechnung (Entlastung), SV-Höchstgrenze pro Monat von 3450.- auf 3630.-, Krankenversicherung um 0,1% erhöht.
z.B. Arbeiterlohn 2000.- SV 364 (war 363) LSt 272,81 (war 290,23), Netto 1363,19 (war 1346,77)
z.B. Arbeiterlohn 4000.- SV 660,66 (war 626,18) LSt 991,01 (war 1042,01), Netto 2348,33 (war 2331,81)
- 2.) DZ in Oberösterreich von 0,38 auf 0,36%, in Stmk von 0,44 auf 0,42%.
- 3.) Freigrenze Sonderzahlungen (keine 6% Lohnsteuer) bei einem Jahres/6 bis 2000.- (bisher 1950.-).
- 4.) Neuer Datensatzaufbau für die Übermittlung der Meldungen mit ELDA, wird vom Lohnprogramm automatisch berücksichtigt.
- 5.) Gewerberechtliche Geschäftsführer sind IE pflichtig. Ändern Sie die SV-Gruppe von "11 Geschäftsführer" auf "14 Angestellte ohne KU"

Erweiterungen im Lohnprogramm ab 200412

Datumseingabe in allen Programmen:

wenn Sie 04.01.2005 eingeben wollen, genügt:

4.1.5 (Microsoft Norm, aber auch mit dem Komma der Zifferntastatur einzugeben) oder 04012005 oder 040105 (wie bei Fibu-Programmen) oder ganz kurz für das laufende Jahr: 4.1. oder 0401

Individuelle Kontenpläne, Dienstnehmergruppen, Arbeitsbereiche (siehe nächste Seite)

Umgestaltung der Programm-Menüs

Bearbeiten/Standardkontenplan (war in Sonstiges/Einstellungen)
Bearbeiten/DN-Gruppen (siehe nächste Seite)
Bearbeiten/Arbeitsbereiche (siehe nächste Seite)
Bearbeiten/Firma mit einem Submenü für firmenspezifische Daten
Bearbeiten/Korrektur voriger Monat (zum Aufrollen in Vormonate zurückblättern)
Bearbeiten/Korrektur nächster Monat (beim Aufrollen ein Monat weiterblättern)

An/Abmeldung neu gruppiert (Anmeldung, Abmeldung, Storno Anmeldung, Storno Abmeldung)

Monatsende-Listen/Listen einzeln drucken neue Programme (siehe nächste Seite)

Sonstiges/Löschungen (eigenes Submenü für Lösungsprogramme; die Programme Löschung Lohnarten und Lohnarten umbenennen sind jetzt in Bearbeiten/Lohnarten enthalten)

Schöndorfer-Lohnverrechnung Update 200412 und 200501

Kontenpläne und Dienstnehmergruppen

Der **Standardkontenplan** - er gilt für alle Firmen im Lohnverzeichnis - wird mit Bearbeiten/Standardkontenplan eingegeben.

Wenn Sie aber z.B. die laufenden Bruttobezüge nicht in einer Summe sondern z.B. getrennt nach Grundlohn-Überstunden-Provisionen buchen wollen, löschen Sie im Standardkontenplan das vorgesehene Konto für Brutto laufend und geben mit Bearbeiten/Lohnarten die **lohnartspezifischen Konten** bei Gehalt, Provision, Lohn, Überstunden usw. ein.

Diese Zuordnungen gelten vorerst für alle Dienstnehmer.

Die Dienstnehmer können Sie in **Dienstnehmer-Gruppen** unterteilen. Legen Sie mit Bearbeiten/DN-Gruppen die maximal 6-stelligen Gruppenbezeichnungen an, z.B. Ang., Arb., Ang.Lg, Arb.Lg oder Fil.1, Fil.2, Fil.3. Die Dienstnehmer können Sie nun in den Personaldaten den angelegten Gruppen zuordnen. Im Programm Monatsende/Monatslisten einzeln/Summen Buchhaltung nach DN-Gruppen werden nun die Monatssummen nach Dienstnehmergruppen getrennt; der Kontenplan ist noch bei allen Gruppen gleich. Im Programm Bearbeiten/Firma/Kontenplan kann man **eigene Konten für Firmen und DN-Gruppen** eingeben; wenn z.B. statt dem Brutto-Standardkonto 6200 für Arbeiter Konto 6201 gedruckt werden soll, schalten Sie auf die Gruppe Arbeiter und geben neben dem Standardkonto 6200 im Feld Ersatzkonto anstatt 000000 das Konto 6201 ein, auch den Text können Sie ändern auf Bruttolöhne Arbeiter. Nun wird bei der Summenliste nach DN-Gruppen beim Gesamtbrutto Arbeiter das Ersatzkonto 6201 gedruckt.

Kostenrechnung nach Arbeitsbereichen und Kostenstellen

Bisher konnte man den Dienstnehmern eine Stammkostenstelle zuordnen und in der Lohnerfassung die Arbeitszeit auf verschiedene Kostenstellen zuordnen; eine Kostenstelle ist z.B. ein Auftrag, eine Baustelle, ein Projekt.

Wenn man aber die Kosten für eine Baustelle noch zusätzlich unterteilen will z.B. nach Fundament, Rohbau, Dach und Ausstattung, kann man mit Bearbeiten/Arbeitsbereiche anlegen: Arb.1, Arb.2, Arb.3, Arb.4 für die 4 Arbeitsschritte.

In den Personaldaten kann man für den Dienstnehmern einen fixen Arbeitsbereich zuordnen, wenn z.B. ein Dienstnehmer nur für den Arbeitsbereich Dach zuständig ist. Eine beliebige Zuteilung kann dann bei der Lohnerfassung erfolgen wie z.B. 15 h Fundamentarbeit für Auftrag 1201, 8 h Rohbau für Auftrag 1205 usw. Wenn Sie z.B. einen Polier bei jedem Auftrag im Verhältnis 2 zu 4 zu 3 auf Fundament, Rohbau und Dach zuteilen - er muß sich je nach Problematik um mehrere Bereiche kümmern - können Sie in Bearbeiten/Arbeitsbereiche einen Verteilungs-Arbeitsbereich z.B. "Pol:" anlegen (der Doppelpunkt am Ende ist das Kennzeichen für Verteiler) und im unteren Bildschirm die Verteilung eingeben: Arb.1, Arb.2, Arb.3 und darunter die Verhältniszahlen 2, 4, 3. In den Personalstammdaten teilen Sie dem Polier den Arbeitsbereich Pol: zu.

Die Auswertungen erhalten Sie mit dem Programm Monatsende/Listen einzeln/Summen

Arbeitsbereich+Kostenstelle; hier können Sie die Reihenfolge der Sortierung selbst bestimmen:

z.B. Arbeitsbereich, Kostenstelle, Dienstnehmer bringt zuerst Summe Fundamentarbeiten, dann Summe Fundamentarbeiten aufgeteilt auf die Aufträge, dann Summe Rohbau usw.

z.B. Kostenstelle, Arbeitsbereich, Dienstnehmer bringt zuerst die Summe Kosten Auftrag 1201, dann die Anteile an Fundament, Rohbau, Dach und Ausstattung, dann die Summe des nächsten Auftrags usw.

Gleichzeitig zur Kostenauswertung wird im Lohnverzeichnis eine Datei mit Namen "KoreJo.txt" erstellt, die Sie zur Weiterverarbeitung in Excel, Access usw. importieren können.

Schöndorfer-Lohnverrechnung Update 200406

Kurzbeschreibung

Sie können das Update sofort einspielen, das Programm erkennt automatisch, welche Änderungen erst ab Juli 2004 gelten.

Freigrenze Urlaubsgeld (keine Lohnsteuer SZ) wird von Jahres/6 1900,- auf 1950,- erhöht ab Abrechnung Juni 2004.

Einführung Kinderzuschlag zum Alleinverdiener/erzieherabsetzbetrag ab Abrechnung Juli 2004.

Erhöhung des Pendlerpauschales ab Abrechnung Juli 2004.

Alle Abrechnungen vom Jänner bis Juni können im Zeitraum Juli bis November 2004 rückwirkend korrigiert werden (das ist ein großer Steuervorteil vor allem bei den Kinderzuschlägen).

Korrekturabrechnungen vom Jänner bis Juni 2004 müssen noch mit den alten Sätzen berechnet werden, daher rechnet das Programm erst ab Juli 2004 neue Sätze und die Nachverrechnung für Vormonate.

Rundung der Auszahlung auf 10 Cent (ankreuzen in den Firmendaten – Weiter >).

Export der Lohnbuchungen in Soft2000 Dos+Windows.

Ausdruck eines Lohnzettels (z.B. für Kreditansuchen des Dienstnehmers) unterm Jahr mit An/Abmeldung - Lohnzettel und BGN drucken nach Abmeldung (dient nicht zur Vorlage beim Finanzamt).

Kostenstellen-Abgabenliste und –Buchungsliste in Monatsende-Monatslisten einzeln drucken.

Installation und Eingaben im Lohnprogramm

Update von www.lohnverrechnung.com – Downloads anwählen und auf Diskette speichern unter dem Dateinamen a:upd2004.zip, dann im Lohnprogramm mit dem Menüpunkt Datei-Update einspielen installieren oder die Datei upd2004.zip gleich ins Lohnverzeichnis speichern und dort extrahieren, alle Dateien überschreiben.

Alleinverdiener und Alleinerzieher, die den Kinderzuschlag beantragen wollen, müssen das Formular E30 möglichst bis zur Abrechnung Juli 2004 abgeben (entweder Original vom Finanzamt oder per Download unter <http://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/auswahl/start.htm?FNR=E30>). Anzahl Kinder Alleinverdiener/erzieher, für die mindestens sieben Monate Familienbeihilfe bezogen wird, im neuen Feld Anzahl Kinder § 106 in den Personaldaten eintragen. Ein Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist ebenfalls auf diesem Formular zu melden (Seite 2). Weiters ist der Arbeitnehmer verpflichtet, für das Kalenderjahr des Wegfalls/der Änderung eine Arbeitnehmerveranlagung durchzuführen!

Auch für das Pendlerpauschale gibt es neue Formulare (entweder Original vom Finanzamt oder per Download unter <http://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/auswahl/start.htm?FNR=L34>).

Hat ein Dienstnehmer Kinderzuschlag und/oder Pendlerpauschale, rechnet das Programm ab Juli 2004 automatisch die neuen Sätze. Wenn Sie die Vormonate Jänner bis Juni auch nachverrechnen wollen, kreuzen Sie bei der Lohnerfassung das Feld Lohnsteuer-Jahresausgleich an, das Programm rechnet nun die neuen Sätze rückwirkend bis Jahresanfang (das bewirkt für den Dienstnehmer einen höheren Auszahlungsbetrag, bei mehreren Kindern sogar ein Zugewinn von 100 Euro aufwärts).

Sie müssen die Nachverrechnung nicht im Juli 2004 machen, sondern haben bis November Zeit.

Gesetzliche Änderungen im Detail

Pendlerpauschale mit öffentlichem Verkehrsmittel:

Ab 20 km monatlich bisher 32,- jetzt 37,50

Ab 40 km monatlich bisher 64,- jetzt 74,25

Ab 60 km monatlich bisher 96,- jetzt 111,-

Pendlerpauschale öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar (gibt es eigentlich viele zumutbare öffentliche Verkehrsmittel?):

Ab 2 km monatlich bisher 17,50 jetzt 20,25

Ab 20 km monatlich bisher 70,- jetzt 81,-

Ab 40 km monatlich bisher 122,50 jetzt 141,-

Ab 60 km monatlich bisher 175,- jetzt 201,75

Der Kinderzuschlag zum Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag beträgt pro Jahr:

Für das 1. Kind 130,-

Für das 2. Kind 175,-

Für jedes weitere Kind 220,-

Mindestens 7 Monate im lfd. Jahr muß die Familienbeihilfe bezogen werden.

Schöndorfer-Lohnverrechnung Update 04-0301

Abrechnungszettel Formularvarianten 8 und 9

Alleinverdiener und aktuelle SV-Gruppe werden ausgedruckt.

Abrechnung von steuerfreien Auslandsbezügen

Wenn in einer Abrechnung sowohl Inlands- als auch Auslandsbezüge abgerechnet werden, setzen Sie bitte die Lohnsteuertage (das Feld ist jetzt frei zugänglich) auf die Tage herab, die auf Inlandsbezüge entfallen. So kann das Programm den Auslandsanteil der SV-Beiträge errechnen; dieser wird nicht mehr von der Lohnsteuerbemessung abgezogen.

Werden nur Auslandsbezüge abgerechnet, können Sie die 30 Lohnsteuertage unverändert lassen, es fällt sowieso keine Lohnsteuer an.

SV-Gruppen ummelden (Altersgrenzen) Liste und ELDA

Mit diesem Programmpunkt kann nicht nur die Meldung der altersbedingten Änderungen per ELDA erfolgen, sondern es wird pro Krankenkasse auch eine eigene Ummeldeliste gedruckt.

Schöndorfer-Lohnverrechnung Update 03-1201 und 04-0101

Kapitelübersicht

- 1 Herunterladen, Update Dezember 2003, Anlegen Lohnverrechnung 2004
- 2 Abschlußarbeiten 2003 und Lohnzettel für Finanzamt und Krankenkasse
 - 2.1 Abschlußarbeiten 2003
 - 2.2 Jahreslohnzettel Vorbereitung und Kontrollausdruck
 - 2.3 Jahreslohnzettel Fehlerprotokoll
 - 2.4 Jahreslohnzettel in Elda-Datei ausgeben
- 3 Gesetzliche Änderungen 2004
- 4 Neue Programme 2004

Kapitel 1 Herunterladen, Update Dezember 2003, Anlegen Lohnverrechnung 2004

1.) Erstellen Sie eine Updatediskette:

Legen Sie eine leere Diskette in einen Computer mit Internetanschluß.
Rufen Sie mit dem Internet Explorer www.lohnverrechnung.com auf.
Mit der Schaltfläche „Download“ kommen Sie zu den Dateien, die man herunterladen kann.
Klicken Sie auf „Updates 03-1201 und 04-0101“, wählen Sie **speichern** an (bitte nicht auf „öffnen“ klicken) und speichern Sie die heruntergeladene Datei unter dem Dateinamen:
a:upd2003.zip

Klicken Sie auf „Batch für Updates 03-1201 und 04-0101“ und speichern Sie die heruntergeladene Datei unter: **a:update.bat**
Dann können Sie die Verbindung trennen.

2.) Spielen Sie das Update ein:

Legen Sie die vorher erstellte Updatediskette in den Computer mit dem Lohnprogramm ein.
Starten Sie das Lohnprogramm und wählen Sie **Datei/Update von Diskette einspielen**.

3.) Testen Sie, ob das Update erfolgreich war:

Starten Sie wieder das Lohnprogramm: die Versionsnummer in der obersten Bildschirmzeile links muß nun **03-1201** sein (Jahr 2003, Monat 12, Version 01).

4.) Eröffnen Sie die Lohnverrechnung 2004:

Starten Sie im Lohnprogramm 2003 das Programm **Jahresende/Lohnverrechnung 2004 anlegen und alle Firmendaten übernehmen**.

Es wird nun ein Ordner \Lohn2004 angelegt, alle notwendigen Dateien aus \Lohn2003 umkopiert und die Programmänderungen für das Lohnjahr 2004 eingespielt.

6.) Erstellen Sie eine Verknüpfung zum Aufrufen des Lohnprogrammes 2004:

Gehen Sie zurück zur Windows-Oberfläche (Desktop).

Klicken Sie mit der rechten Maustaste auf die Verknüpfung „Lohn2003“ (das kann bei Ihrer Installation auch z.B. „Lohnprogramm 2003“ heißen) mit der Sie sonst durch Doppelklick die Lohnverrechnung 2003 starten. Es erscheint ein kleines Menü.

Klicken Sie (mit der linken Maustaste) auf „Verknüpfung erstellen“.

Am Bildschirm gibt es nun eine neue Verknüpfung mit „Lohn 2003 (2)“.

Klicken Sie mit der rechten Maustaste auf diese neue Verknüpfung, es erscheint wieder das kleine Menü.

Klicken Sie auf den Menüpunkt „Eigenschaften“, es erscheint das Eigenschaften-Fenster.

Wählen Sie oben den Bereich „Verknüpfung“ aus.

Unter „Ziel der Verknüpfung“ steht z.B. „c:\winlohn\lohn2003\lohn2003.exe“, bei älteren Betriebssystemen auch unter „Arbeitsverzeichnis“ der Pfad des Lohnprogrammes.

Ändern Sie nur **alle „2003“ auf „2004“** und klicken Sie dann auf ok.

Klicken Sie nochmals mit der rechten Maustaste auf die neue Verknüpfung und wählen Sie dann aus dem Menü „Umbenennen“ aus, damit Sie den Verknüpfungsnamen auf „Lohn 2004“ ändern können.

Machen Sie einen Doppelklick auf die Verknüpfung „Lohn2004“ um das Programm zu starten.

Die Versionsnummer in der obersten Bildschirmzeile links muß **04-0101** sein (Jahr 2004, Monat 01, Version 01).

Kapitel 2.1 Abschlußarbeiten 2003

1.) Dieser Punkt ist nur wichtig, wenn Sie im Dezember einen Dienstnehmer abgemeldet haben und die Urlaubs-Ersatzleistung in das Jahr 2004 hineinreicht, also wenn mit mehr als 30 SV-Tagen abgerechnet wurde:

Erstellen Sie den L16 unbedingt erst mit dem Dezember-Update, es werden dann 2 Zeiträume für die SV gemeldet. Wenn Sie den L16 schon mit der alten Programmversion erstellt haben, bitte vor dem Update 03-1201 den L16 stornieren und erst nach dem Update neu erstellen.

2.) Dieser Punkt ist nur wichtig, wenn Sie Altersteilzeit abrechnen:

Bitte überprüfen Sie, ob Sie bei einer Abrechnung durch die Eingabe des zusätzlichen Dienstgeberanteiles mit der Altersteilzeit-Lohnart die SV Höchstbemessung überschritten haben: laufende Bezüge 3360 Euro pro Monat, Sonderzahlungen bis maximal 6720 pro Jahr. Falls es so eine Abrechnung gibt: bitte nach Einspielen des Dezember-Updates aufrollen.

3.) Für Abmeldungen im Jahr 2003 ist der 15. Jänner der letzte Termin, um die Lohnsummen mit L16 zu übermitteln (die Krankenkasse toleriert jetzt noch bis Monatsende).

Kapitel 2.2 Jahreslohnzettel Vorbereitung und Kontrollausdruck

1.) Wenn Sie bereits mit der Version 2003 Abmeldungen für 2004 durchgeführt haben:

Die Meldung an die Krankenkasse ist in Ordnung und muß nicht wiederholt werden.

Stornieren Sie die Abmeldung im Jahr 2003 mit **An/Abmeldung – Storno Lohnzettel und BGN mit Elda**, mit Ausgabe an die Elda-Datei, aber nicht an GKK schicken. Dies ist notwendig, damit beim Jahreslohnzettel 2003 alle Monate gemeldet werden.

Tragen Sie im Jahr 2004 die Abmeldung mit **An/Abmeldung – Abmeldung Formular und Elda** nach, aber nicht in die Elda-Datei schreiben, die Bildschirmvorschau der Abmeldung genügt. Nachher können Sie den Lohnzettel für den Austritt erstellen.

2.) Wehrdienst und Mutterschutz über das Jahresende hinaus:

Falls Abmeldung und/oder unterjähriger L16 erstellt wurde, bitte stornieren: das Dienstverhältnis ist noch aufrecht. Nehmen Sie das Austrittsdatum (Beschäftigungsende) nach dem Storno weg und lassen Sie nur das SV-Enddatum stehen.

3.) Dieser Punkt gilt für folgende Fälle:

Teilzeitbeschäftigte

Dienstnehmer mit Teilentgelt bei längerem Krankenstand

Dienstnehmer ohne Jahreslohnzettel (selbständige Geschäftsführer...)

Dienstnehmer mit Kirchensteuer oder freiwilligen Beiträgen, die abgeschrieben werden können

Am Hauptbildschirm ist der unterste der 4 Schaltflächen links **L16 und Jahresende**. Auf diesem Bildschirm können Sie:

Teilzeitbeschäftigung ankreuzen, abschreibbare Kirchensteuer oder Gewerkschaftsbeiträge des Dienstnehmers eintragen, Teilentgelt Tage und Gesamtbemessung im Teilentgeltzeitraum eingeben und im untersten Feld mit Eingabe von „N“ die Erstellung des Jahreslohnzettels sperren.

Kapitel 2.2 Fortsetzung Jahreslohnzettel Vorbereitung und Kontrollausdruck

4.) Drucken Sie die Jahreslohnzettel für alle Dienstnehmer aus:

Starten Sie das Programm **Jahresende – Jahreslohnzettel und BGN drucken** und kreuzen Sie **alle Dienstnehmer** und **leeres DIN A4** an, so brauchen Sie kein Formular einrichten.

Das Programm gibt jetzt entweder ein Fehlerprotokoll aus, Beschreibung im nächsten Kapitel oder druckt alle Jahreslohnzettel.

5.) **Bitte überprüfen Sie genau die gedruckten Lohnzettel, bevor Sie die Belege in die Elda-Datei ausgeben, Sie haben bis Ende Februar Zeit.**

Ist der Zeitraum für das Finanzamt richtig?

Bei Austritt und Wiedereintritt darf nur der Zeitraum vom Wiedereintritt bis Jahresende gemeldet werden.

Bei Austritt und Wiedereintritt im selben Monat muß der Austritt storniert werden und das ganze Jahr durchgehend am Jahreslohnzettel gemeldet werden.

Bei einer Urlaubs-Ersatzleistung ist der Zeitraum bis zum Monatsletzten des Austrittsmonat, auch wenn der Dienstnehmer vor Monatsende ausgetreten ist.

Bei Wehrdienst und Mutterschutz über das Jahresende ist das Dienstverhältnis aufrecht und das Endedatum sollte 31.12. sein.

Ist der Zeitraum (von-bis Monat) für die SV-Bemessungsgrundlagen richtig?

Bei Austritt und Wiedereintritt siehe oben.

Bei einer Urlaubersatzleistung, die über das Dienstende-Monat hinausgeht, gilt das SV-Endemonat (Ende Entgelt), nicht das Ende des Dienstverhältnisses.

Bei Wehrdienst und Mutterschutz über das Jahresende ist das SV-Endemonat der Monat der letzten Auszahlung.

Haben Sie während des Jahres eine Abmeldung gemacht und den Austritts-Lohnzettel gedruckt, den Dienstnehmer aber nicht bei der Krankenkasse abgemeldet, weil die Kündigung zurückgenommen wurde? In diesem Fall wäre auf dem Jahreslohnzettel nur der Zeitraum nach dem Austrittsdatum, nach außen wurden aber noch keine Lohnsummen bekanntgegeben. Bitte mit **An/Abmeldung** zuerst Storno Lohnzettel und dann Storno Abmeldung durchführen, der Jahreslohnzettel ist dann komplett.

Kapitel 2.3 Jahreslohnzettel Fehlerprotokoll

„Dienstnehmer ist Alleinverdiener“

Bitte tragen Sie bei den Personaldaten unter dem Alleinverdienerkennzeichen die SV-Nummer des Ehepartners ein.

Für die folgenden Fehlermeldungen bitte vorher in den Personaldaten die Kontrollfelder **Monat Abmeldung und Monat Lohnzettel** (links unten unter dem Ende Sozialversicherung) kontrollieren:

Monat Abmeldung wird beim Drucken (auch Voransicht) der Abmeldung gesetzt. Komplet ist diese Abmeldung erst, wenn auch Monat Lohnzettel gesetzt ist, das geschieht beim Ausdruck (auch Voransicht) des Lohnzettels oder bei Übergabe an Elda.

Das Monat Lohnzettel kann man löschen mit **An/Abmeldung – Storno Lohnzettel mit Elda**; man muß diese Stornomeldung aber nur wegschicken, wenn auch der Lohnzettel an die GKK weitergeleitet wurde. Vorher bitte das passende Abmeldungsdatum in die Personaldaten eintragen, falls es schon verändert wurde.

Das Monat Abmeldung kann man löschen mit **An/Abmeldung – Storno Abmeldung mit Elda**; man muß diese Meldung aber nur wegschicken, wenn auch die Abmeldung an die GKK weitergeleitet wurde. Vorher bitte das passende Abmeldungsdatum in die Personaldaten eintragen, falls es schon verändert wurde.

„Austrittsdatum vorhanden aber keine Abmeldung“

Entweder ist der Dienstnehmer wirklich ausgetreten: Abmeldung schreiben und den L16 nicht mit dem Jahreslohnzettel-Programm sondern mit **An/Abmeldung – Lohnzettel und BGN** erstellen.

Oder das Austrittsdatum in den Personaldaten ist ein alter Datenrest, bitte Feld leer machen.

„Austrittsmonat ist nicht das letzte Abmeldungsmonat“

Es wurde nach der letzten Abmeldung das Austrittsdatum in den Personaldaten verändert. Datum richtigstellen wenn Abmeldung richtig war. Wenn die Abmeldung zu früh war und später noch Bezüge waren, zur Abmeldung passendes Austrittsdatum eingeben, Abmeldung stornieren, neues Abmeldungsdatum eingeben, Abmeldung neu durchführen und Lohnzettel Abmeldung erstellen.

„Es wurde noch kein L16 erstellt“

Der Dienstnehmer wurde zwar abgemeldet, aber noch kein Lohnzettel für die Abmeldung erstellt. Bitte mit **An/Abmeldung – Lohnzettel und BGN** erstellen.

„kein EFZ-Ende? Abrechnungen nur bis Monat xx“

Eventuell noch keine Dezemberabrechnung.

Dienstnehmer in Mutterschutz oder Wehrdienst: SV-Endedatum in den Personaldaten eingeben.

„es gibt keine Abrechnung“

Ist der Dienstnehmer schon im Vorjahr ausgetreten: Austrittsdatum in den Personaldaten eingeben.

Wurde der Dienstnehmer schon für das kommende Jahr angemeldet: Eintrittsdatum überprüfen.

Kapitel 2.4 Jahreslohnzettel in Elda-Datei ausgeben

- 1.) Vorher müssen die Lohnzettel gedruckt werden.
- 2.) Nach Ausgabe der Lohnzettel in die Elda-Datei wird ein Protokoll der übermittelten Meldungen gedruckt. Bitte vergleichen Sie mit den gedruckten Lohnzetteln.
- 3) Wenn Sie mit dem Elda-Programm vor dem Versenden der Daten eine Prüfung durchführen wollen, müssen Sie auch beim Elda-Programm ein Update von Elda einspielen, weil ab 2004 ein neuer Datensatz gilt.
- 4) Nach dem Versenden erhalten Sie ein Übertragungsprotokoll von Elda:

Wenn ein Dienstnehmer mit einer Fehlermeldung „I“ (=Informationshinweis) oder „F“ (=fraglich) rückgemeldet wird, ist der Beleg trotzdem übernommen worden, die Daten sind in Ordnung, es fehlt eventuell das Kennzeichen männlich/weiblich oder Voll/Teilzeit, was für die Übermittlung nicht unbedingt erforderlich ist.

Wenn ein Dienstnehmer mit einer Fehlermeldung „P“ (=Prüfung erforderlich) rückgemeldet, ist die Meldung übernommen worden, es paßt aber eine Prüfung nicht z.B. Lohnsteuer zu gering usw. Bitte kontrollieren und ggf. Jahreslohnzettel stornieren und neu schicken.

Wird ein Dienstnehmer jedoch mit einer Fehlermeldung „N“ (nicht übernommen) rückgemeldet, bitte nur intern stornieren, also Jahreslohnzettel stornieren, aber Elda-Datei nicht schicken sondern gleich wieder löschen. Dann Fehlerursache beseitigen und Jahreslohnzettel noch einmal schicken.

Kapitel 3 Gesetzliche Änderungen 2004

- 1.) Änderung der Lohnsteuer 2004:

Der Allgemeine Absetzbetrag wurde im Budget-Begleitgesetz auf 1264 Euro/Jahr angehoben und wird bis 35511 Euro Jahresverdienst kontinuierlich auf 0 herabgesetzt. Dadurch verringert sich die Lohnsteuer bei Dienstnehmern mit niedrigen Einkommen.

Die Freigrenze für die Besteuerung der Jahressechstel-Bezüge wurde von 1680 auf 1900 hinaufgesetzt, dadurch ersparen sich mehr Dienstnehmer die 6% Steuer von den Sonderzahlungen.

- 2.) Änderung des DZ % 2004:

Salzburg von 0,45 auf 0,43

NÖ von 0,44 auf 0,42

Burgenland, Stmk von 0,46 auf 0,44

Wien von 0,42 auf 0,40

- 3.) Änderung der SV-Sätze und neue SV-Gruppen 2004:

Es gibt wegen der Entlastung älterer Dienstnehmer viele neue SV-Gruppen. Wenn z.B. eine Umreihung „nach Vollendung des 60. Lebensjahres“ stattfindet, heißt das im Klartext:

im Monat nach dem 60. Geburtstag, im laufenden Monat wenn der Geburtstag am 1. Tag ist.

Beispiel: Arbeiterin 56 Jahre keine AV = A2u; Arbeiterin im (sich verändernden) Eintrittsalter für Frühpension, derzeit 56 ½ Jahre, kein IE = A2; Arbeiterin 60 Jahre keine UV = A4u.

Für Männer ab 58 Jahre A2u, ab 60 Jahre A4u.

So ist es auch bei Angestellten, Landarbeitern usw.

Die SV-Gruppe aus 2003 kann beibehalten werden, das Programm sucht automatisch die richtige SV-Gruppe aufgrund der SV-Nummer mit dem Geburtsdatum.

Leider muß auch mit der Umreihung eine Korrekturmeldung an die Krankenkasse gesendet werden.

Im Update 2004 gibt es ein neues Programm, das von der Altersgrenze betroffene Dienstnehmer automatisch umreihet und die Korrekturmeldungen per Elda erstellt (siehe nachfolgende Beschreibung).

Kapitel 4 Neue Programme 2004

1.) Automatische Zuordnung der SV-Gruppen

Mit **Monatsende – SV Gruppen ummelden (Altersgrenzen)** können Sie an jedem Monatsanfang überprüfen, wer die Altersgrenze überschreitet und umgemeldet wird. Die SV-Korrekturmeldungen werden automatisch in die Elda-Datei eingetragen.

Die Dienstnehmer können in der Gruppe wie 2003 (A1, D1 usw.) bestehen bleiben. Das Programm ordnet aufgrund des Abrechnungsmonats die dem Alter (Geburtstag in der SV-Nummer) entsprechende SV-Gruppe automatisch zu, egal ob Sie bei der Krankenkasse umgemeldet haben oder nicht (siehe oben).

2.) Urlaubersatzleistung

Urlaubersatzleistungen, die über das Austrittsmonat hinausgehen, werden über den SV Zeitraum verteilt. Dadurch wird dem Dienstnehmer so wie bisher die gesamte SV abgezogen (er will ja auch die Auszahlungssumme sofort), der Dienstgeber zahlt aber nur den laufenden Monat aliquot, der Rest der Urlaubersatzleistung oder Kündigungsentschädigung wird erst im nächsten Monat (oder je nach SV-Tagen auch in den nächsten Monaten) gemeldet.

Wichtig ist, daß zugleich mit der Eingabe von Urlaubersatzleistung oder Kündigungsentschädigung die SV-Tage bei der Abrechnung erfaßt werden: pro Monat 30 Tage plus Resttage im letzten Monat (auch der Februar hat 30 SV-Tage). Z.B. Austritt 15.3., Ersatzleistung bis 12.5. = März+April+12 Tage=72 SV-Tage.

3.) Umsortierung Personal nach Namen

Unter der Schaltfläche „Angehörige“ links Mitte am Hauptbildschirm gibt es jetzt eine neue Schaltfläche „umsortieren“, mit der Sie die Dienstnehmer nach Namen oder wieder nach Personalnummer sortieren können.

4.) Altersteilzeitliste im Menüpunkt **Listen**

5.) Mitarbeiter-Vorsorgebeitrag-Liste im Menüpunkt **Listen**

6.) Korrekturmöglichkeit der Lohnsteuertage auf weniger als 30 Tage:

Bisher konnte man nur bei Austritt die Lohnsteuertage herabsetzen. Dies ist erforderlich für die Abrechnung von Lehrlingen innerhalb des Monats bei Übertritt in eine neue Gruppe, für die Vorrechnung der BUAK usw., wo man nur einen Teil des Monats abrechnen muß.

Setzen Sie die SV Tage z.B. von 30 auf 15, das Programm läßt Sie jetzt auch die Lohnsteuertage verringern (Ausnahme: bei Urlaubersatzleistung werden immer 30 Lohnsteuertage eingesetzt).

Die SV-Tage können Sie dann wieder erhöhen, ohne die Lohnsteuertage zu verändern.

7.) Variable Texte am Abrechnungsbeleg:

Sie können mit Abrechnungsformular 9 (Anwahl in den Firmendaten) von Ihnen erstellte Mitteilungen am Abrechnungszettel ausdrucken.

In den Firmendaten können Sie einen Text eingeben, den alle Dienstnehmer erhalten, z.B. „Betriebsurlaub vom ...“.

In der Erfassung für die Lohnabrechnung können Sie im unteren Feld einen dem Dienstnehmer zugeordneten Text eingeben, z.B. „Alles Gute zum Geburtstag...“.

Wenn Sie beim Text eine weitere Zeile benötigen, Zeilenende mit STRG-Taste halten und Entertaste drücken.

Der Firmentext bleibt auch im nächsten Monat erhalten, der Personal-Text ist nur für die laufende Abrechnung.

Schöndorfer-Windowslohn Update 03-0401

Gesetzliche Änderung für Geringfügig Beschäftigte

Geringfügig Beschäftigte werden nur mit Unfallversicherungsbeitrag in N14 (Arbeiter), N24 (Angestellte) und L14, M24 (freie Dienstnehmer abgerechnet).

Wenn die Monatssumme aller Geringfügig Beschäftigten die eineinhalbfache Geringfügigkeitsgrenze übersteigt (2003: 464,07 Euro) wird so verrechnet:

bis März 2003: Gruppe N62 mit 17,8%, pauschalierter Dienstgeberbeitrag (so wie in den Vorjahren)

April+Mai 2003: keine zusätzlichen Abgaben, nur N14, N24, L14, M24

ab Juni 2003: Gruppe N72 wieder mit 17,8%, nur hat das Kind einen neuen Namen: Dienstgeberabgabe.

Das Programm meldet die Geringfügig Beschäftigten mit der Beitragsnachweisung Dezember für das ganze Jahr. Alternativ dazu können Sie Geringfügig Beschäftigte auch monatlich abrechnen. Dafür gibt es ein neues Feld in den Firmendaten, wo Sie das Monat eintragen, ab wann Sie melden wollen. Die noch nicht gemeldeten Vormonate werden automatisch nachgemeldet. In diesem Feld ist vorerst Monat 12 eingetragen, weil bisher die Geringfügig Beschäftigten erst im Dezember abgerechnet wurden. Wenn Sie in das Feld zum Beispiel Monat 4 (April) eintragen, wird im April der Zeitraum Jänner bis April in Summe abgerechnet und ab April monatlich gemeldet. Natürlich kann man von monatlicher Meldung nicht mehr auf jährliche Meldung zurückschalten.

Meldung der MV-Beiträge (nur für Vorschreibetriebe, nicht Selbstabrechner)

Die ELDA-Meldung der MV-Beiträge für Nicht-Selbstabrechner wurde dem Menü „Monatsende – Monatslisten einzeln drucken“ hinzugefügt.

Detaillierte Buchungsliste im Programm „Monatsende/Summen Buchhaltung drucken“

Die bisherige Abgaben- und Buchungsliste bleibt unverändert. Sie können zusätzlich eine detailliertere Buchungsliste ausdrucken. Dazu muß jede verwendete Lohnart mit „Bearbeiten/Lohnarten“ einem Soll- und Habenkonto zugeteilt werden. Das Habenkonto ist das Zwischenkonto, das am Ende der Buchungen gegen Verbindlichkeiten Personal aufgelöst wird. Das Sollkonto ist z.B. Brutto Angestellte, Löhne Arbeiter, Zulagen Arbeiter usw.

Die neue Buchungsliste summiert alle Lohnarten mit gleichem Aufwandkonto und testet ob das Zwischenkonto gleich ist wie der Auszahlungsbetrag; eine allfällige Differenz (z.B. Lohnart ohne Buchung auf das Zwischenkonto) wird am Ende der Liste ausgedruckt.

Wenn Sie nicht wollen, daß bei jeder Buchung das Zwischenkonto angedruckt wird, geben Sie als Zwischenkonto nicht wie im Standardkontenrahmen 9999 sondern 1 ein.

Die neue Buchungsliste kann auch pro Kostenstelle im Programm „Summen Kostenstellen gerafft“ erstellt werden.

Ausdruck Monatslisten für ausgewählte Personalnummernkreise

Bei Monatsauswertungen (wie „Summen Buchhaltung“ und „Überweisungen“) kann man nun in den Feldern „von Personalnummer“ und „bis Personalnummer“ die Dienstnehmergruppen auswählen, z.B. Personal Nr. 001-099 alle Angestellten, 100-199 alle Arbeiter und 200-299 alle Lehrlinge. Standardmäßig werden aber wie bisher Alle Dienstnehmer summiert und gedruckt.

Ausdruck der jeweils aktuellen Standardlohnarten

Zur Kontrolle der Lohnarten, die Sie in Ihrer Lohnabrechnung verwenden, sollten Sie nach jedem Update, das neue Lohnarten unterstützt (siehe nächsten Punkt) die aktuellen Standardlohnarten ausdrucken: Programm „Listen/Lohnartenliste“ und „Nein“ anklicken.

Neue Lohnart für Abfertigung Neu bei Präsenzdienst, Mutterschutz, Familienhospiz

Dienstnehmer mit Abfertigung neu werden bei Präsenzdienst usw. zwar nicht entlohnt, aber mit einem fiktiven Lohn für die MV-Kasse gemeldet. Für die Erfassung dieser MV-Bemessungen gibt es eine neue Lohnart „zu MV-Bemessung“:

Eingabe wie die Standardlohnart „Trinkgeldpauschale“, im Feld SV-frei ein „M“ eingeben.

Lohnart Gewerkschaftsbeitrag mit automatischer Errechnung

Wenn Sie die Gewerkschaftsbeiträge mit % vom Brutto und einer Höchstgrenze rechnen:

Legen Sie eine neue Lohnart mit „Bearbeiten/Lohnarten“ an.

Satznr. DN = 10 (ist der Code für das Programm, kein Stundensatz)

Fixbetrag = % vom Brutto, z.B. -1,50 (mit Minus, weil Gewerkschaft Abzugslohnart ist)

% Satz +- = Höchstgrenze in Cent, z.B. 2050 (Null = ohne Obergrenze)

Betragssumme = Gewerkschaft

SV-frei = J

Erfassen Sie diese Lohnart am Ende der Lohnerfassung. Es werden alle Bruttobezüge addiert, mit 1,50 Prozent multipliziert, wenn das Resultat höher als 20,50 Euro ist, gilt als Obergrenze 20,50 Euro, da der Faktor -1,50 ist wird der Betrag vom Lohn abgezogen.

Schöndorfer-Windowslohn Update 2002-2003

Update 02-1202 für Jahresabschluss Lohn2002

Datensatzversion 3 für L16 über Modem (Datacom-Edilohn).

Zusätzlich zum bisherigen L16 auf rosa Formular kann auch auf dem grünem Formular (1/2002) ausgedruckt werden.

Neu ist das Formular E18 für freie Dienstnehmer.

Der Ausdruck E18 für freie Dienstnehmer ist auch als Blankoausdruck im Menü An/Abmeldung möglich.

Die Summe geringfügig beschäftigte Dienstnehmer ist auch auf der Buchungsliste enthalten (bisher nur auf der Beitragsnachweisung Dezember).

Es gibt keine Rundungsdifferenzen mehr zwischen Beitragsnachweisung und Buchungsliste.

Das Lohnkonto kann auf Wunsch detailliert mit einzelnen Lohnarten gedruckt werden.

Wichtige Änderungen für Lohn 2003

Bei **Abrechnung einer Ersatzleistung** anlässlich Austritt des Dienstnehmers kann man schon vor der Lohnerfassung die Austrittsdaten eingeben (im Gegensatz zu den Vorjahresprogrammen!). Das Programm rechnet selbst mit 30 Lohnsteuertagen und berücksichtigt das am Jahreslohnzettel.

Bei **Austritt des Dienstnehmers aus dem Arbeitsverhältnis** muß man **bis zum 15. des nächsten Monats** den neuen grünen Lohnzettel+Beitragsnachweis ausfüllen oder mit ELDA melden. Diese Meldung ist für Finanzamt und Sozialversicherung in einem. Das Programm bringt nach Ausdruck der Abmeldung vor dem Dienstnehmer ein Rufzeichen, solange der Lohnzettel+BGN nicht gedruckt oder an die ELDA-Datei gegeben wurde.

Achtung! Nach Erstellung des Lohnzettels kann man nicht mehr in die Abrechnungen des Dienstnehmers zurück; also ist es sinnvoll, nach Austritt des Dienstnehmers mindestens bis zum 10. des nächsten Monats mit dem Lohnzettel+BGN zu warten, falls sich noch Änderungen oder Nachzahlungen ergeben. Ist der Lohnzettel+BGN aber schon erstellt, muß man zuerst ein Storno an ELDA schicken, damit man die Abrechnungen des Dienstnehmers wieder verändern kann.

Neue Funktionen im Programm 2003

Ab Jänner 2003 werden Jahreslohnzettel mit ELDA geschickt (Datacom-Edilohn entfällt).

Alle Krankenkassenmeldungen sind auf Version 7 umgestellt.

Ausdruck der Lohnzettel+BGN auf dem neuen grünen Formular für ausgetretene Dienstnehmer.

Hospizkarenz-Meldungen.

Automatische Errechnung MV-Beitrag ab dem MV-Beginndatum mit Aliquotierung des ersten Beitragsmonats.

Die gesetzlichen Änderungen und neuen Felder sind unten angeführt.

Updates einspielen

Sie finden auf **www.lohnverrechnung.com** unter **Downloads** die **Updates** in Form einer Datei Lohnneu.exe mit einer Größe von 1,1 MB.

Wenn Sie die empfangene Datei **Lohnneu.exe** in das **Lohnverzeichnis 2002 spielen und dort doppelklicken**, entpacken sich 4 Dateien:

Install.exe ist das Update-Installations-Programm

Updzipvj.exe sind die gezippten Update-Dateien für Lohn2002

Updzip.exe sind die gezippten Update-Dateien für Lohn2003

Update.bat wird nur benötigt, wenn man das Update mit Diskette einspielen will.

Wenn Sie die **Datei Install.exe doppelklicken**, wird das automatische Update durchgeführt:

Sie erhalten eine Meldung, daß Lohn2002 auf eine neue Version umgestellt wurde.

Dann wird die Lohnverrechnung 2003 angelegt, wenn es das Verzeichnis noch nicht gibt.

Sie erhalten eine Meldung, daß Lohn2003 mit neuer Version eingespielt wurde.

Starten Sie Lohn2002 und kontrollieren Sie, ob das Programm die neue Version ist.
Legen Sie eine Verknüpfung für Lohn2003 an:
Rechte Maustaste / Neu / Verknüpfung: (Standard) c:\winlohn\lohn2003\lohn2003.exe

Starten Sie Lohn2003. Die Änderungen zum Vorjahr lesen Sie im nächsten Kapitel.

Neue Sätze und Eingabefelder

Änderung SV-Höchstgrenzen pro Tag von 109,- auf 112,-

Änderung SV-Geringfügigkeit pro Monat von 301,54 auf 309,38

Änderung DZ:

Wien	0,42%
NÖ	0,44%
OÖ	0,38%
Sbg	0,45%
Tirol	0,44%
Vbg	0,39%
Knt	0,42%
Stm	0,46%
Bgld	0,46%

Firmenkartei Feld MV-Kasse: Kurzbezeichnung der MV-Kasse Ihrer Firma, nur Info-Feld.

Firmenkartei Feld Leitzahl: 5-stellige Leitzahl der MV-Kasse Ihrer Firma.

Sie können aber bereits neue Dienstnehmer anmelden, ohne eine MV-Kasse anzugeben. Wenn Sie später Ihre MV-Kasse ausgewählt haben, müssen Sie eine Änderungsmeldung für alle neu angemeldeten Dienstnehmer mit der neuen Leitzahl an die Krankenkasse schicken.

Personalkartei Feld 1. Eintrittsdatum: Der Ersteintritt bleibt gegenüber Feld Eintritt bei mehrmaligem Eintritt erhalten.

Personalkartei Feld 1. MV-Beginn: Der erste Einstieg zur Mitarbeitervorsorge. Nur Infofeld.

Personalkartei Feld MV % Satz: Standard mindestens 1,53%, kann lt. Vertrag höher sein.

Personalkartei und Anmeldung Feld MV Beginn: Der Beginn MV, der an die Krankenkasse gemeldet wird. Bei einem Neueintritt ab 2003 genau 1 Monat nach dem Eintrittsdatum. Sollte der DN innerhalb Monatsfrist gekündigt werden, ist die 1 Monat vorausdatierte MV-Anmeldung automatisch storniert. Kommt ein Dienstnehmer, für den bereits MV-Beiträge bezahlt wurden, innerhalb 1 Jahr wieder, ist der Beginn MV wie das Eintrittsdatum.

Personalkartei und Abmeldung Feld MV Ende: Abmeldedatum von der Mitarbeiterversicherung.

Austrittsdatum – Ende Sozialversicherung – MV Ende: diese Felder können, aber müssen nicht bei der Abmeldung belegt sein:

normaler Austritt: Austritt, Ende SV, Ende MV

normaler Austritt mit Ersatzleistung Urlaub: Austritt, Ende MV, Ende SV + Ersatz-Urlaubstage

Präsenzdienst: kein Austritt, Ende SV, kein Ende MV

Kinderbetreuung, Hospizkarenz: kein Austritt, Ende SV, Ende MV

Schöndorfer-Windowslohn 2002

Neue SV-Gruppen für Lehrlinge ab 1.10.2002:

Arbeiterlehrlinge

Gruppe bis 30.9.2002	Gruppe ab 1.10.2002
A8x	A8y
A7x	A7y
A6x	A7y
A5x	A8y
A2x	A4y
A1x	A3y
A1y	A3y

Lehrzeit 2 Jahre	A7y, A8y
Lehrzeit 2,5 Jahre	1,5 Jahre A7y, je 0,5 Jahre A8y, A3y
Lehrzeit 3 Jahre	2 Jahre A7y, 1 Jahr A3y
Lehrzeit 3,5 Jahre	2 Jahre A7y, 0,5 Jahre A4y, 1 Jahr A3y
Lehrzeit 4 Jahre	2 Jahre A7y, je 1 Jahr A4y, A3y

Arbeiterlehrlinge Land+Forstwirtschaft

Gruppe bis 30.9.2002	Gruppe ab 1.10.2002
A8w	A8v
A7w	A7v
A6w	A7v
A5w	A8v
A2w	A4v
A1w	A3v
A1v	A3v

Angestelltenlehrlinge

Gruppe bis 30.9.2002	Gruppe ab 1.10.2002
D7a	D7b
D6a	D7b
D5a	D8b
D2a	D4b
D1a	D3b
D1b	D3b

Ersatzleistungen (siehe auch Änderungen 2001 wegen der Lohnarten):

Leider geht die Abrechnung mit Lohnsteuer- und SV-Tagen nicht konform:

Das Finanzamt will auch bei einem Austritt z.B. am 15.5. am L16 „bis 31.05...“ ausgefüllt haben, wenn Ersatzleistung bezahlt wurde (auch wenn im Beispiel die Ersatzleistung nur für 1 Woche ist).

Geben Sie also bei der Abrechnung, nur wenn Sie gleichzeitig Ersatzleistung zahlen, noch kein Austrittsdatum ein. Es wird dann im Beispiel Abrechnung vom 1.5. bis 31.5. angezeigt, 30 SV und Lohnsteuer-Tage. Ändern Sie die SV-Tage auf Normal SV-Tage plus Ersatzleistungs-Tage, also z.B. 15+7 Tage Ersatzleistung=22 SV Tage. Oder wenn die Ersatzleistung für ein ganzes Monat ist 15+30 Tage Ersatzleistung=45 SV Tage.

Wenn bei der Abrechnung einer Ersatzleistung die SV-Tage nicht mehr als die Lohnsteuer-Tage sind, bringt das Programm die Meldung „Abrechnung ist nicht korrekt“, was man aber ignorieren kann, wenn man die SV-Tage schon um die Ersatzleistung erhöht hat (in der nächsten Programmversion werden wir die unterschiedlichen SV und Lohnsteuer-Tage anders lösen).

Erst nach Abrechnung gibt man das Austrittsdatum, also z.B. 15.05.... ein.

Bei der Abmeldung wird auch das EFZ-Endedatum, also Austritt plus Zeitraum der Ersatzleistung eingegeben.

Wichtig ist, daß am L16 trotzdem „bis 31.05....“ steht.

Gesetzliche Änderungen Juli 2002:

Ab Juli 2002 ist für Dienstnehmer, die das Mindestalter für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer vollendet haben, ab Beginn des darauf folgenden Kalendermonats kein Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AV) und kein IESG-Zuschlag zu entrichten. Diese neuen Beitragsgruppen (A2 bzw. D2) wurden neben weiteren neuen Gruppen (hauptsächlich für Lehrlinge in der Land- und Forstwirtschaft) ins Programm integriert.

Änderungen März 2002:

Die Gebietskrankenkasse hat den Satzaufbau für die Elektronische Datenübermittlung (kurz ELDA) auf die Version 06 geändert, welcher zwingend ab 01.04.2002 eingesetzt werden muß.

Gesetzliche Änderungen Jänner 2002:

Das gesamte Lohnprogramm stellt sich beim ersten Aufruf des Jahres 2002 für die angewählte Firma selbstständig auf die neue Währung Euro um. Sie müssen nur mehr kontrollieren, ob alle Stundensätze und Fixbezüge sowie Fixbeträge in den Lohnarten auch für das Jahr 2002 noch Gültigkeit haben oder ob Beträge zu ändern sind (z.B. Gehaltsänderung ab Jänner 2002). Neu angelegte Firmen werden automatisch auf Euro definiert.

Änderung der SV Höchstbemessung von ATS 44400,- auf € 3270,- pro Monat und der Geringfügigkeitsgrenze von ATS 313,-/Tag (ATS 4076,-/Monat) auf € 23,16/Tag (€ 301,54/Monat).

Senkung des DZ: NÖ, Sbg 0,47%; Stmk, Bgl 0,46%; Tirol 0,45%; Wien 0,44%; Kärnten 0,42%; OÖ und Vbg 0,39%.

Änderung Lohnsteuertabelle durch Wegfall diverser Rundungen, Einschleifung des allgemeinen Absetzbetrages ab € 8.866,- bis zu € 35.421,- und Wegfall ab € 35.421,- sowie Berücksichtigung aller Absetzbeträge in €.

Weitere Änderungen siehe unter Jahr 2001.

Schöndorfer-Windowslohn 2001

Gesetzliche Änderungen:

Sehr wichtig, wenn Sie Urlaubsabfindungen oder Urlaubsentschädigungen auszahlen:

Urlabsentschädigungen und -abfindungen laufend (UA/UE, jetzt „Ersatzleistungen für nichtkonsumierten Urlaub“) werden ab 2001 auch in der Lohnsteuer als laufender Bezug behandelt (bisher mit 6% versteuert).

Bitte ändern Sie ihre entsprechenden Lohnarten:

Standard Lohnart 902 und 904, UA und UE laufend: evt. Text „Ersatzleistung“, Betragssumme auf 01-Brutto laufend ändern, das Feld SV-frei leermachen (das L wegnehmen) und das Kreuzerl bei DB/DZ frei und Kommunalsteuerfrei wegnehmen.

Standard Lohnart 903 und 905, UA und UE Sonderzahlung: Betragssumme auf 07-Sonderzahlung Jahressechstel ändern und das Kreuzerl bei DB/DZ frei wegnehmen.

Bei Abrechnung von UA/UE **noch kein Austrittsdatum** eingeben, damit mit 30 Lohnsteuertagen gerechnet wird und eventuell mit mehr SV-Tagen. Erst nach der Abrechnung Austrittsdatum eingeben und Abmeldung drucken.

Lehrlinge im 1. Lehrjahr werden weiterhin in den Gruppen A7x oder D7a gemeldet, die alten Gruppen A6x und D6a. werden vorerst nicht benötigt.

Änderung der **SV Höchstbemessung** von 43200 auf **44400** pro Monat und der **Geringfügigkeitsgrenze** von 305/Tag (3977/Monat) auf 313 (4076).

Krankenversicherung von Arbeitern und Lehrlingen (nicht A1L!) Senkung des **DG-Anteiles** um **0,3%**, der Dienstnehmeranteil bleibt gleich!.

Änderung der „großen“ **Pendlerpauschale**: von 240 auf 300, von 960 auf 1200, von 1680 auf 2040 und von 2400 auf 2880.

Senkung des DZ: Wien, NÖ, Sbg, Tirol 0,51%; Stmk, Bgl 0,5%; Kärnten 0,46%; OÖ und Vbg 0,43%.

Änderung **Lohnsteuertabelle**, der allgemeine Absetzbetrag ab 300.000,- bis zu 487.400,- wird stärker eingeschliffen und entfällt über 487.400, Senkung des Arbeitnehmer-Absetzbetrags von 1.500 auf **750**.

Programmbeschreibung und Update-Beschreibung im Menüpunkt Hilfe:

Man kann die aktuelle Programmbeschreibung und die Beschreibung der Updates mit WORD anzeigen und ausdrucken. Man braucht dazu Microsoft Office mit WINWORD.

Dienstzettel

wird mit WORD bearbeitet und ausgedruckt. Man braucht dazu Microsoft Office mit WINWORD. Der Dienstzettel bleibt für jeden Dienstnehmer gespeichert mit allen individuellen Ergänzungen.

Erstattungsantrag für Krankengeld und Wochengeld

im Menü Sonstiges, Liste oder mit ELDA

Hauptbildschirm Anzeige Monat aktuell, Monat in Arbeit:

Der aktuelle Monat ist der laufende noch nicht abgeschlossene Monat. Dies ist normal auch der Monat in Arbeit. Mit Bearbeiten-voriger Monat wird der Monat in Arbeit zurückgesetzt und man kann einen bereits abgeschlossenen Monat korrigieren (Aufrollung Vormonate). Die Nachträge werden zusammen mit den Summen des aktuellen Monats ausgedruckt.

Bildschirme mit Großen Schriftarten:

Das Lohnprogramm versucht immer, den kompletten Bildschirm aufzufüllen. Wenn Sie auf Große Schriftarten eingestellt haben, ist der Abrechnungsbildschirm zu groß. In Sonstiges/Einstellungen das Feld für Große Schriftarten auf J setzen und das Programm neu starten. Der Abrechnungsbildschirm muß nun passen.

Kontenplan mit neuen Konten für Finanzamt DB und DZ, Zwischenkonto für den Auszahlungsbetrag.

Lohnkonto mit der Gesamtanzahl Überstunden, nicht nur freie; das wurde von SV-Prüfern gewünscht. Sie können auch zusätzliche Summen für Grundlohn und Zulagen bilden:

In der Anlage der Lohnarten ist jetzt eine Lohnkonto-Summe anwählbar; wenn Sie z.B. alle Gehälter und Normalstundenlöhne in die Summe Grundlohn geben, die Zulagen und Provisionen in die Summe Zulagen summieren, werden diese Werte am Lohnkonto ausgedruckt.

Mehrere Banken für die Lohnüberweisung möglich (bearbeiten-Dienstgeber Banken).

Erweiterte Infotexte für den Dienstnehmer (bearbeiten-Personal-Informationen).

Titel des Dienstnehmers auf den Ausdrucken.

Monats-Listen können einzeln gedruckt werden oder auf einmal ohne Voransicht.

Abrechnungszettel-Varianten:

In den Firmendaten kann eine Abrechnungszettel-Variante ausgewählt werden.

Variante 0 und 1 – der bisherige Ausdruck

Variante 2 und 6 – zusätzliche Jahressummen

Variante 3 und 7 – 48 Zeilen Endlos-Formular mit Überschriften

Variante 4 und 8 – weniger Details aber mit Dienstgeber-Kosten

Variante 5 und 9 – wie Variante 4 aber mit Times-Schrift

Die Steuerung des Drucks kann in den Dateien abrzett.txt, abrzett1.txt, usw. bis abrzett9.txt mit Editor oder Wordpad abgeändert werden.

Die Varianten 1-5 werden durch zukünftige Programmversionen nicht mehr abgeändert, hier sollten individuelle Änderungen vorgenommen werden.

Die Varianten 0 und 6 bis 9 werden in Zukunft bei Bedarf durch eine neue Programmversion ersetzt.

Abrechnungszettel mit ACCESS drucken:

Sie müssen dazu ACCESS 2000 installiert haben. Die verwendete Datenbank heißt LOHN.MDB

Einstellen Proportionschrift bei Abrechnungszettel Version 5 und 9:

Die Standardschrift ist Times New Roman. Sie können bei Sonstiges/Einstellungen die Proportionschrift abändern, z.B. Arial oder Algerian.

Monatslisten - Summen Korrekturen Vormonate und Summen nur lfd. Monat:

Mit der Liste Summen Buchhaltung drucken werden die Summen des Bearbeitungsmonats plus der in diesem Monat getätigten Korrekturen für Vormonate gedruckt.

Mit der Liste Summen Korrekturen Vormonate werden nur die im Bearbeitungsmonat getätigten Korrekturen für Vormonate gedruckt.

Mit der Liste Summen lfd. Monat werden die Summen des Bearbeitungsmonats plus Korrekturen für das Bearbeitungsmonat, die in späteren Monaten getätigt wurden, gedruckt.

Beispiel: Bruttobezug Juli 20000, August 22000, im August wird die Gehaltserhöhung um 2000.- für Juli nachgetragen, es wird also im August die Abrechnung Juli aufgerollt.

Wenn man mit Bearbeiten-voriger Monat den Juli als Monat in Arbeit hat (aktueller Monat ist August), bringt die Liste Summen Buchhaltung 20000 (also wie die Summe damals gedruckt wurde), die Liste Summen Korrekturen Vormonate 0 (weil im Juli keine Vormonate aufgerollt wurden) und die Liste Summen lfd. Monat 22000 (Juli-Betrag plus spätere Aufrollung im August).

Wenn man mit aktueller Monat=Monat in Arbeit=August ausdrückt: Liste Summen Buchhaltung druckt 24000 (22000 August plus 2000 Aufrollung Juli), Liste Summen Korrekturen Vormonate druckt 2000 (die im August gemachte Aufrollung) und die Liste lfd. Monat druckt 22000 (nur August).

Altersteilzeitgeld:

In der neuen Version ist die Abrechnung von Altersteilzeitgeld inkludiert.

Das AMS ersetzt auf Antrag 50% der Differenz zwischen dem Bruttolohn der Normalarbeitszeit und der reduzierten Arbeitszeit.

Ein Angestellter mit 30.000.- Gehalt arbeitet nur mehr die Hälfte, erhält also ein Altersteilzeitgeld von 15.000.-

7.500.- zahlt das AMS als Lohnausgleich (wird vom DG ausbezahlt). Bei der Krankenkasse muß der Angestellte mit 30.000.- Normalgehalt gemeldet werden, SV-Abzug Dienstnehmer, Lohnsteuer, DB, DZ und Komm.Steuer werden von 22.500.- gerechnet.

Anlage von neuen Lohnarten: Altersteilzeitgeld und Lohnausgleich wie Gehalt anlegen.

Neue Lohnart „Diff.Normalgehalt“: Betragseingabe, Betragssumme 27 (Diff.zu Normallohn), DB/DZ frei, Kommunalsteuer frei.

Für Sonderzahlungen neue Lohnart: „Diff. Normal-SZ“, Betragseingabe, Betragssumme 28 (Diff. zu Normal-SZ), DB/DZ frei, Kommunalsteuer frei.

3-Monatsdurchschnitt für die Urlaubsgeldberechnung:

Legen Sie eine Lohnart an, die wie das Urlaubsgeld codiert ist.

Im Feld **Satznr.DN**, das bei Betragseingabe normalerweise leer bleibt, geben Sie die Zahl 93 ein.

Kreuzen Sie bei den Lohnarten, die zum Durchschnittslohn gerechnet werden sollen, das Feld **zu SZ-**

Automatik-Berechnung an (Gehalt, Stundenlohn, Überstunden und sonstige Prämien, die zum Monatsdurchschnitt dazugehören).

Wenn Sie bei der Lohnerfassung des Dienstnehmers die neue Lohnart anwählen, wird der Durchschnitt der vorigen 3 Monate ermittelt.

Schöndorfer-Windowslohn 2000

Gesetzliche Änderungen: Allgemeiner Absetzbetrag; SV-Höchstgrenze von 43200; Geringfügigkeitsgrenze 305/Tag oder 3977/Monat; neue DZ-Prozentsätze.

Ab 1.10.2000 entfällt der EFZG Beitrag (betrifft Arbeiter und Lehrlinge), dadurch wird der SV-Beitrag des Dienstgebers um 2.1% entlastet (auf der Beitragsnachweisung bisher unter EF ausgewiesen).

Wird eine Abrechnung vor dem 1.10.2000 aufgerollt, wird automatisch wieder der EFZG Beitrag berechnet. Bei Einstellung von **Dienstnehmern ab dem 50. Lebensjahr** kann ab 1.10.2000 der erhöhte Bonus beansprucht werden (bisher erst ab dem 55. Lebensjahr); für die vor dem 1.10.2000 eingetretenen Bonus-Dienstnehmern gilt nach wie vor die alte Regelung mit den 2 Bonusstufen.

Neue Programmfunktionen:

Neue SV-Gruppen für Forstlehrlinge, A5x (Lehrlinge mit Anspruch auf Hilfsarbeiterlohn) und Rechtsanwaltsanwärter.

In Sonstiges/Einstellungen können Sie die Schrift für den Bildschirm variieren.

Wenn Sie die Abrechnung des Dienstnehmers am Bildschirm haben, können Sie mit der Entertaste den Dienstnehmer in der Dienstnehmerübersicht bestätigen und kommen so gleich zur Erfassung (ohne daß man mit der Maus „Erfassen“ anklickt).

Am Erfassungsbildschirm können Sie rechts unten ankreuzen, daß nach dem Abrechnen gleich der nächste Dienstnehmer erfaßt werden soll; außerdem kann man gleich mit dem Abrechnen den Abrechnungszettel drucken lassen.

Wenn Sie Löhne erfaßt haben, können Sie anstatt einer Lohnart nur ein Pluszeichen eingeben und dann die Entertaste drücken; so ersparen Sie sich das Anklicken von „Abrechnen“ mit der Maus.

Beim Programm Monatsende/Summen Buchhaltung können Sie jetzt vorwählen, welche Auswertungen Sie drucken wollen.

Beim Programmpunkt Sonstiges/Einstellungen kann man den **Font bei den Ausdrucken** anpassen: Standard ist Courier New. Wenn man das Feld leer läßt, sucht sich der Druckerdriver je nach Type einen anderen Font, mit dem die Schriften eventuell besser aussehen.

Beim Programmpunkt Sonstiges/Einstellungen kann man die **Zeichenhöhe bei den Ausdrucken** anpassen:

J=Drucker sucht sich der Druckerdriver die für ihn passendste Schriftgröße, N=Höhe wird vom Programm vorgegeben.

Lohnarten Feld Satz Nr: Wenn man in dieses Feld 12 eingibt, wird Stundensatz 1 + Stundensatz 2 genommen. In Baubetrieben wird häufig ein Grundlohn (Kollektivlohn) ausgewiesen und dann der Mehrlohn extra angeführt; als Basis für Krankentgelt, Überstunden usw. muß man aber Grundlohn+Mehrlohn rechnen: die Lohnart „Grundlohn“ verwendet Stundensatz 1, die Lohnart „Mehrlohn“ verwendet Stundensatz 2, die Überstunden verwenden Stundensatz 12=Stundensatz 1 + Stundensatz 2.

Automatische Errechnung der Sonderzahlung, auch aliquot bei Austritt: legen Sie eine Lohnart wie „Urlaubs-Sonderzahlung“ an und geben Sie in den Stundensatz 9 ein. Kreuzen Sie bei allen Lohnarten, die als Basis für die Sonderzahlung dienen (Gehalt, Lohn, Überstunden usw.) das Feld „zu SZ-Automatik-Berechnung“ an. Die neue Lohnart mit Stundensatz 9 rechnet dann automatisch die Sonderzahlung auf Basis der bisher ausgezahlten Löhne.

Neues Programm zum Ausdruck von Überweisungsträgern für die Lohnzahlungen:

Das Standardformular Laserdrucker, 2 Zahlscheine übereinander, querformat ist in der Datei uebform.txt.

Eine Alternative für Endlosformular mit Durchschlag auf Matrixdrucker ist in der Datei uebform2.txt.

Wenn Sie dieser Variante den Vorrang geben wollen oder mit Wordpad ändern wollen, speichern Sie Ihr Spezialformular unter dem Namen uebuser.txt, dann wird diese Version auch durch künftige Updates nicht überschrieben.

Schöndorfer-Windowslohn 1999

Wenn Sie Urlaubsabfindungen oder Urlaubsentschädigungen auszahlen:
Setzen Sie die Lohnart(en) auf „kommunalsteuerpflichtig“, nehmen Sie also das Kreuzerl beim Feld
„kommunalsteuerfrei“ weg. Die Gemeinden rechnen jetzt auch die UA/UE zur Bemessung der
Kommunalsteuer.

Schöndorfer-Windowslohn 1998

Es wurde das 2. Lehrlingspaket beschlossen. Der Dienstgeber muß nun für Lehrlinge, die er ab dem 1.7.98 einstellt, im ersten Lehrjahr keine Unfallversicherung zahlen (derzeit 1,4 % vom Brutto).

Die neuen SV-Gruppen (im Programm auf der ersten Seite der Personalstammdaten anwählbar):

A7x für Arbeiter-Lehrlinge.

A8x für Arbeiter-Lehrlinge, die Anspruch auf den niedrigsten Hilfsarbeiterlohn haben (IE und AV-pflichtig, zum Beispiel ein Maturant, der eine Lehre beginnt).

D7a für Angestellten-Lehrlinge.